



universität
wien

Dissertation

Titel der Dissertation

**„Österreichs Opposition im Rat der Europäischen Union
und ihre Auswirkungen auf die Richtlinienumsetzung“**

Verfasserin

Mag. Brigitte Pircher, M.E.S.

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Philosophie (Dr. phil.)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 796 310 300

Dissertationsgebiet: Politikwissenschaft

Betreuerin: Ao. Univ.-Prof. Univ.-Doz. Mag. Dr.
Gerda Falkner

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der gesamten Dissertation auf eine gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen oder die Verwendung des Binnen-I verzichtet. In Fällen, in denen beide Geschlechter gemeint sind, wird das generische Maskulinum verwendet.

Danksagung

Nach intensiver Arbeit, auch an den Abenden und Wochenenden neben Vollzeitbeschäftigung, ist es nach zweieinhalb Jahren vollbracht! An dieser Stelle möchte ich mich bei einigen Menschen für ihre Unterstützung bedanken.

Zunächst danke ich meiner Betreuerin, Frau Prof. Dr. Gerda Falkner, die mir von Beginn an bei inhaltlichen und methodischen Fragen stets zur Seite stand. Ihrer umfangreichen Expertise ist es zu verdanken, dass ich die Qualität des Forschungsdesigns und die der gesamten Arbeit stetig verbessern konnte. Auch hat mir der fachliche Austausch mit ihr immer wieder die nötigen Denkanstöße für ein Fortführen des Dissertationsprojekts geliefert. Durch eine Anstellung als Kommunikations- und Publikationsassistentin an dem von ihr geleiteten Institut für europäische Integrationsforschung konnte ich darüber hinaus sehr vom Wissen und den Erfahrungen meines Arbeitsumfeldes profitieren. Vielen Dank dafür!

Im Zuge der von Frau Dr. Falkner abgehaltenen Dissertantenseminare konnte ich ferner Semester für Semester den Status Quo meiner Qualifikationsschrift vorstellen und von den Erfahrungen und Anmerkungen anderer Studenten profitieren. All diesen Teilnehmern möchte ich ein besonderes Dankeschön für das Einarbeiten in mein Forschungsthema und die zahlreichen wertvollen Anregungen aussprechen.

Meinen verschiedenen Interviewpartnern möchte ich meinen Dank dafür aussprechen, dass sie mir ein nicht unerhebliches Quantum Zeit gewidmet und so eine umfassende qualitative Untersuchung möglich gemacht haben.

Ein besonderes Dankeschön möchte ich an dieser Stelle zudem noch an Dipl.-Ing. Günther Pircher richten, der mir aufgrund seiner mathematischen Kenntnisse eine große Hilfe bei den statistischen Überlegungen war und sich die Zeit für meine quantitativen Problemstellungen genommen hat. In diesem Zusammenhang danke ich auch Prof. Dr. Markus Wagner, der mir wichtige Hinweise in Hinblick auf die quantitative Methodik gab.

Schließlich möchte ich mich bei Mag. Sebastian Schlembach für entscheidende Anregungen während unserer Diskussionen über methodische Aspekte der Dissertation bedanken. Außerdem liefert die gemeinsame intensive Beschäftigung mit kritikablen gesellschaftlichen Zuständen für mich immer wieder den Impetus für mein wissenschaftliches Werken. Danke!

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis	9
1. Einleitung.....	13
1.1. Relevanz des Themas und Begriffsbestimmung	14
1.2. Österreich als EU-Mitglied	15
2. Forschungsfragen	17
3. Theorie und Stand der Forschung	18
3.1. Das Konzept der Europäisierung	18
3.2. Compliance-Forschung: Internationale Beziehungen.....	22
3.3. Compliance-Forschung: Europäische Integration	22
3.4. Welten der Rechtsbefolgung	27
3.5. Faktoren für die Implementation von Richtlinien	29
3.5.1. <i>Misfit</i>	29
3.5.2. Administration und Koordination	30
3.5.3. Thematische Verknüpfung.....	31
3.5.4. Ökonomische Faktoren.....	31
3.5.5. Föderalismus, Regionalismus und Korporatismus.....	31
3.5.6. Regierung, Parteien und politische Präferenzen	32
3.5.7. Veto-Akteure.....	32
3.5.8. Konflikte auf nationaler und EU-Ebene	33
3.5.9. Opposition auf EU-Ebene	35
4. Hypothesen und Einordnung des Themas in den Forschungskontext	37
5. Forschungsdesign	40
5.1. Länderauswahl.....	40
5.2. Methoden.....	41
5.3. Vorstellung der Einzelschritte des Forschungsprozesses.....	45
5.3.1. Entwicklung eines Datensatzes und Datenbeschaffung	45
5.3.2. Prozessanalyse und Experteninterviews	48
5.3.3. Quantitative Analyse und Auswertung.....	53
6. Rat der EU	55
6.1. Zusammensetzung des Rates und Ratspräsidentschaft	55
6.2. Aufgaben und Kompetenzen	56
6.3. Gesetzgebungsverfahren	57
6.4. Arbeitsweise	58
6.5. Beschlussfassung	59
7. EU-Recht: Richtlinien und ihre Implementation	62
8. Abstimmungen im Rat der EU.....	65

8.1.	Stimmverhalten der Mitgliedstaaten im Rat der EU.....	66
8.2.	Methoden.....	69
8.3.	Auswertungen und Ergebnisse	71
8.3.1.	Rückgang der Oppositionen und Oppositionsraten?	79
8.3.2.	‘Alte’ versus ‘neue’ Mitgliedstaaten	80
8.3.3.	Bildung von Koalitionen	84
8.3.4.	Oppositionstendenzen nach Politikfeldern	88
8.4.	Schlussfolgerung.....	90
9.	Österreichs Opposition im Rat der EU zwischen 2000 und 2008	92
9.1.	Opposition nach Ratsformationen.....	95
9.2.	Gründe einer Opposition und Filterung irrelevanter Fälle	97
10.	Filterung der irrelevanten Richtlinien.....	97
10.1.	Richtlinie 2008/114/EG über die Ermittlung und Ausweisung kritischer Infrastrukturen.....	97
10.1.1.	Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie	97
10.1.2.	Österreichs Opposition.....	99
10.1.3.	Transposition der Richtlinie 2008/114/EG in Österreich	99
10.1.4.	Begründung für das Aussondern der Richtlinie	100
10.2.	Richtlinie 2007/43/EG über den Schutz von Masthühnern.....	100
10.2.1.	Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie	100
10.2.2.	Österreichs Opposition.....	102
10.2.3.	Transposition der Richtlinie 2007/43/EG in Österreich	103
10.2.4.	Begründung für das Aussondern der Richtlinie	104
10.3.	Linking-Richtlinie 2004/101/EG	105
10.3.1.	Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie	105
10.3.2.	Österreichs Opposition.....	106
10.3.3.	Transposition der Richtlinie 2004/101/EG in Österreich	108
10.3.4.	Begründung für das Aussondern der Richtlinie	109
10.4.	Richtlinie 2002/33/EG in Bezug auf Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte	110
10.4.1.	Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie	110
10.4.2.	Österreichs Opposition.....	110
10.4.3.	Transposition der Richtlinie 2002/33/EG in Österreich	111
10.4.4.	Begründung für das Aussondern der Richtlinie	113
11.	Waffenrichtlinie 2008/51/EG	113
11.1.	Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie	113
11.2.	Österreichs Opposition.....	115
11.2.1.	Begründung für die Relevanz der Richtlinie	117

11.3.	Transposition der Richtlinie 2008/51/EG in Österreich	117
11.4.	Schnelle Transposition – Probleme im Vollzug und in der Anwendung.....	118
11.5.	Zusammenfassung: Waffenrichtlinie	119
12.	Timeshare-Richtlinie 2008/122/EG	121
12.1.	Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie	121
12.2.	Österreichs Opposition.....	122
12.2.1.	Begründung für die Relevanz der Richtlinie	125
12.3.	Transposition der Richtlinie 2008/122/EG in Österreich	125
12.4.	Anwendung der Richtlinie und Timeshare-Fälle in Österreich.....	126
12.5.	Zusammenfassung: Timeshare-Richtlinie.....	128
13.	Richtlinie 2005/47/EG über Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor	129
13.1.	Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie	129
13.2.	Österreichs Opposition.....	130
13.2.1.	Begründung für die Relevanz der Richtlinie	134
13.3.	Transposition der Richtlinie 2005/47/EG in Österreich	134
13.4.	Vollzug und Anwendung: Verbesserungen der Mindeststandards – Probleme in der Auslegung.....	137
13.5.	Zusammenfassung: Richtlinie 2005/47/EG	138
14.	Verpackungsrichtlinie 2004/12/EG	140
14.1.	Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie	140
14.2.	Österreichs Opposition.....	141
14.2.1.	Begründung für die Relevanz der Richtlinie	144
14.3.	Transposition der Richtlinie 2004/12/EG in Österreich	144
14.3.1.	Verknüpfung der Themen während der Transposition	145
14.4.	Zusammenfassung: Verpackungsrichtlinie	146
15.	Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG	147
15.1.	Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie	147
15.2.	Österreichs Opposition.....	148
15.2.1.	Begründung für die Relevanz der Richtlinie	152
15.3.	Transposition der Richtlinie 2004/35/EG in Österreich	153
15.3.1.	Innerstaatliche Konflikte bei der Transposition	158
15.4.	Vollzug und Anwendung: Interpretations- und Auslegungsschwierigkeiten sowie wenige Anwendungsfälle.....	161
15.5.	Zusammenfassung: Umwelthaftungsrichtlinie	162
16.	Richtlinie 2003/43/EG über den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und dessen Einfuhr	165
16.1.	Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie	165
16.2.	Österreichs Opposition.....	166

16.2.1.	Begründung für die Relevanz der Richtlinie	168
16.3.	Transposition der Richtlinie 2003/43/EG in Österreich	168
16.3.1.	Sonderfall: Analyse der Primärliteratur und Angaben verschiedener Experten zur Transposition	169
16.4.	Probleme im Vollzug und der Anwendung – Auswirkungen der Richtlinie auf den Bereich der Tierzucht	174
16.5.	Auffälligkeiten zum Fall und Zusammenfassung der Transposition	175
16.6.	Zusammenfassung: Richtlinie 2003/43/EG	177
17.	Tabakproduktrichtlinie 2001/37/EG	178
17.1.	Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie	178
17.2.	Österreichs Opposition	180
17.2.1.	Begründung für die Relevanz der Richtlinie	183
17.3.	Transposition der Richtlinie 2001/37/EG in Österreich	183
17.4.	Zusammenfassung: Tabakproduktrichtlinie	185
18.	Richtlinie 2001/89/EG über Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest	186
18.1.	Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie	186
18.2.	Österreichs Opposition	188
18.2.1.	Begründung für die Relevanz der Richtlinie	192
18.3.	Transposition der Richtlinie 2001/89/EG in Österreich	192
18.4.	Zusammenfassung: Richtlinie 2001/89/EG	195
19.	Auswertung aller Experteninterviews	196
19.1.	Hintergründe zu den Experteninterviews	198
19.2.	Von den Befragten genannte Auswirkungen der Opposition auf die Transposition	203
20.	Statistiken der Kommission über die Transposition von Richtlinien und ihre Anwendung auf die vorliegende Forschung	205
20.1.	Datenbeschaffung	205
20.2.	Umsetzungsdefizit (<i>transposition deficit</i>)	206
20.3.	Konkordanzdefizit (<i>compliance deficit</i>)	211
20.4.	Verspätungen bei der Transposition	211
21.	Quantitative Berechnungen und Auswertungen	213
21.1.	Darstellung der Merkmalsausprägungen in Form von Histogrammen	218
21.2.	Ereigniszeitanalyse	221
21.3.	Log-Rank Test	225
21.4.	Anzahl der eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren nach Verfahrensstufe ..	225
21.5.	Verfahren aufgrund einer Nichtmitteilung nationaler Umsetzungsmaßnahmen ..	229
21.6.	Rechtskonformität	231
22.	Fazit	232

23. Zitierte Literatur	241
I. Abstract	257
I.I. Abstract - Deutsch	257
I.II. Abstract - English	259
II. Übersicht der Experteninterviews und Interviewleitfaden.....	261
III. Statistische Auswertungen - Ereigniszeitanalyse	265
IV. Gesamter Datensatz der monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates von 2000 bis 2008 und die Fälle einer Opposition seitens Österreichs	267

Abbildungsverzeichnis

Grafiken

Grafik 1: Forschungsgegenstand: unabhängige und abhängige Variable	38
Grafik 2: Forschungsdesign und Forschungsschritte	44
Grafik 3: Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (ehemals Mitentscheidungsverfahren)....	58
Grafik 4: Das Vertragsverletzungsverfahren	65
Grafik 5: Anzahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen aller Mitgliedstaaten im Rat der EU bei allen verabschiedeten Richtlinien im Zeitraum von 2000 bis 2008	72
Grafik 6: Anzahl der Oppositionen nach Politikfeldern für die Länder Österreich, Belgien und Frankreich.....	74
Grafik 7: Anzahl der Oppositionsfälle nach ‘alten’ und ‘neuen’ Mitgliedstaaten vom 1.5.2004 bis 31.12.2008.....	81
Grafik 8: Anzahl der Oppositionen nach ‘alten’ und ‘neuen’ Mitgliedstaaten in den Jahren 2007 und 2008.....	82
Grafik 9: Anzahl der Richtlinien mit Opposition im Verhältnis zur Anzahl der jeweils opponierenden Mitgliedstaaten	86
Grafik 10: Oppositionsfälle nach Ratsformationen / Politikfeldern.....	89
Grafik 11: Anzahl der Richtlinien und Verordnungen im Bereich Binnenmarkt zwischen 2008 und 2014.....	207
Grafik 12: Entwicklung des Umsetzungsdefizits von 2000-2008.....	208
Grafik 13: Entwicklung des Umsetzungsdefizits Österreichs von 2000 bis 2008	209
Grafik 14: Zusammenführung der Verspätungswerte bei befürworteten und nicht-befürworteten Richtlinien	217
Grafik 15: Verspätungen der Gruppe der befürworteten und nicht-befürworteten Richtlinien in Histogrammen ausgedrückt.....	218
Grafik 16: Wahrscheinlichkeitsfunktion der Verspätungen bei befürworteten und nicht-befürworteten Richtlinien	219
Grafik 17: Verspätungen der Gruppe der befürworteten und nicht-befürworteten Richtlinien nach Ablauf der Umsetzungsfrist, in Histogrammen ausgedrückt	220
Grafik 18: Ereigniszeitanalyse der Verspätungen bei befürworteten und nicht-befürworteten Richtlinien	223
Grafik 19: Ereigniszeitanalyse der Verspätungen mit Weibull-Verteilung.....	223

Grafik 20: Kumulierte Wahrscheinlichkeitsverteilung der befürworteten und nicht-befürworteten Richtlinien	224
---	-----

Tabellen

Tabelle 1: Europäisierungsforschung	20
Tabelle 2: Prozess der Implementation	23
Tabelle 3: Anzahl der verabschiedeten Richtlinien von 2000 bis 2008	71
Tabelle 4: Gegenstimmen und Stimmenthaltungen aller Mitgliedstaaten im Rat der EU von 2000 bis 2008 bei der Verabschiedung von Richtlinien	76
Tabelle 5: Bisheriger Forschungsstand zu den Abstimmungen im Rat und Ergebnisse aus der vorliegenden Erhebung	91
Tabelle 6: Gegenstimmen und Stimmenthaltungen seitens Österreichs im Rat der EU von 2000 bis 2008 bei der Verabschiedung von Richtlinien laut Aufstellungen der Rechtsakte des Rates	94
Tabelle 7: Alle relevanten Richtlinien mit österreichischer Opposition von 2000 bis 2008 und ihre Transpositionswerte (Verspätungen und Verfahren)	197
Tabelle 8: Auswertung Experteninterviews: Genannte Gründe für die Verspätungen bei Richtlinien	201
Tabelle 9: Gründe für das Einleiten eines Vertragsverletzungsverfahrens seitens der Kommission	203
Tabelle 10: Von den Befragten genannte Auswirkungen einer Opposition auf die Transposition.....	204
Tabelle 11: Durchschnittliche Verspätung der Richtlinientransposition in Österreich laut Binnenmarktanzeiger	212
Tabelle 12: Stichprobe (n=43) aus der Grundgesamtheit (N=427) befürworteter Richtlinien, gereiht nach Verspätungswerten	215
Tabelle 13: Untersuchte Richtlinien mit Opposition Österreichs, gereiht nach Verspätungswerten	216
Tabelle 14: Anzahl an Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich bei der Umsetzung von Richtlinien von 2002 bis 2010, aufgeschlüsselt nach Verfahrensstufen.....	227
Tabelle 15: Gesamte Anzahl der Mahnschreiben, mit Gründen versehenen Stellungnahmen und Klagen gegen Österreich von 2002 bis 2010 bei der Umsetzung von Richtlinien	227

Tabelle 16: Eingeleitete Verfahren gegen Österreich zwischen 2002 und 2010 bei allen Richtlinien im Vergleich zu den relevanten nicht-befürworteten Richtlinien	228
Tabelle 17: Gesamte Anzahl der Mahnschreiben, mit Gründen versehenen Stellungnahmen und Klagen gegen Österreich von 2002 bis 2010 bei der Umsetzung von Richtlinien wegen Nichtmitteilung nationaler Umsetzungsmaßnahmen	230
Tabelle 18: Eingeleitete Verfahren gegen Österreich zwischen 2002 und 2010 bei allen Richtlinien im Vergleich zu den relevanten nicht-befürworteten Richtlinien aufgrund einer Nichtmitteilung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen.....	230
Tabelle 19: Faktoren für Verspätungen und Verfahren bei der Transposition	235
Tabelle 20: Faktoren für Schwierigkeiten beim Vollzug und der Anwendung	236
Tabelle 21: Erklärungen für die Eingabe im Datensatz.....	267
Tabelle 22: Anzahl verabschiedeter Richtlinien von 2000-2008 laut monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates	268

Abkürzungsverzeichnis

AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AGRIFISH	Ratsformation: Landwirtschaft und Fischerei
AK	Kammer für Arbeiter und Angestellte, kurz: Arbeiterkammer
AM	Avis motivé (mit Gründen versehene Stellungnahme)
ARA	Altstoff Recycling Austria AG
AStV/COREPER	Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten bei der Europäischen Union
AT	Österreich
BE	Belgien
BG	Bulgarien
BGBI	Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
CDM	Clean Development Mechanism
COMPET	Ratsformation: Wettbewerbsfähigkeit
CER	Gemeinschaft der Europäischen Bahnen
CY	Zypern
CZ	Tschechien
D, DE	Deutschland (in alten Dokumenten wird D für Deutschland (siehe Datensatz Anhang IV), in neueren DE angegeben)
DK	Dänemark
E, EN	Enthaltung
EBVO	Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung
Ecofin	Ratsformation: Wirtschaft und Finanzen
EE	Estland
EG	Europäische Gemeinschaft
EL	Griechenland (in alten Dokumenten wird GR für Griechenland (siehe Datensatz Anhang IV), in neueren EL angegeben)
EM	Einfache Mehrheit
ENDS	Europe's environmental news and information service
ENV	Ratsformation: Umwelt

EPSCO	Ratsformation: Beschäftigung, Sozialpolitik, Verbraucherschutz und Gesundheit
ES	Spanien; im Datensatz (Anhang IV) auch Einstimmigkeit
ETF	Europäische Transportarbeiter-Föderation
EU	Europäische Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EYCS	Ratsformation: Bildung, Jugend, Kultur und Sport
FI	Finnland
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
FR	Frankreich
G	Gegenstimme
GAC+FAC	Ratsformation: Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen
GR	Griechenland (in alten Dokumenten wird GR für Griechenland (siehe Datensatz Anhang IV), in neueren EL angegeben)
HU	Ungarn
IE	Irland (in alten Dokumenten wird IR für Irland (siehe Datensatz Anhang IV), in neueren IE angegeben)
IT	Italien
IR	Irland (in alten Dokumenten wird IR für Irland (siehe Datensatz Anhang IV), in neueren IE angegeben)
IV	Interessenvertretung
IWÖ	Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht Österreich
JHA	Ratsformation: Justiz und Inneres
JI	Joint Implementation
k. A.	keine Angaben
KPÖ	Kommunistische Partei Österreichs
L	Luxemburg (in alten Dokumenten wird L für Luxemburg (siehe Datensatz Anhang IV), in neueren LU angegeben)
LBGl	Landesgesetzblatt
LIF	Liberales Forum
LT	Litauen
LU	Luxemburg (in alten Dokumenten wird L für Luxemburg (siehe Datensatz Anhang IV), in neueren LU angegeben)

LV	Lettland
MD	Mise en demeure (Mahnschreiben)
MNE	Nationale Umsetzungsmaßnahme
MT	Malta
MST	Mitgliedstaat
NGO	Nichtregierungsorganisation
NL	Niederlande
NÖ	Niederösterreich
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PL	Polen
PT	Portugal
QM	Qualifizierte Mehrheit
RL	Richtlinie
RO	Rumänien
RIS	Rechtsinformationssystem des österreichischen Bundeskanzleramtes
SE	Schweden
SG	Secrétariat général (Generalsekretariat)
SI	Slowenien
SK	Slowakei
Slg	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
TTE	Ratsformation: Verkehr, Telekommunikation und Energie
UHG	Umwelthaftungsgesetz
UK	Vereinigtes Königreich
UNFCCC	Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen
VKI	Verein für Konsumenteninformation
VO	Verordnung
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich

1. Einleitung

„Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben“ (Art. 4, Abs. 3, EUV). Ein Grundprinzip des politischen Systems der Europäischen Union (EU) besagt, dass bindende Entscheidungen eingehalten und gemeinsam verabschiedete Rechtsakte in den einzelnen Mitgliedstaaten implementiert und angewendet werden. Dies schafft in supranationalen Bereichen, in denen die EU Gesetzeskompetenz hat, einen einheitlichen rechtlichen Rahmen und treibt die europäische Integration voran.

Eine Nichteinhaltung oder gar Missachtung dieses Grundprinzips kann zu Glaubwürdigkeits- und Legitimationsdefiziten führen. So hängt der Grad der europäischen Integration und ihres Erfolgs davon ab, inwieweit die Mitgliedstaaten ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen und EU-Regelungen verbindlich auf nationaler Ebene umsetzen (Zhelyazkova, 2014: 1-7; Falkner, 2013: 14-15).

In diesem Zusammenhang stellen sich vor allem die folgenden Fragen: Wie sieht der europäische Entscheidungsfindungsprozess aus? Welche EU-Vorschriften müssen in nationales Recht überführt werden? Was sind dabei die konkreten Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten?

Zur Verabschiedung von verbindlichen Rechtsakten innerhalb der meisten Politikfelder ist im Rat der Europäischen Union (im Folgenden nur noch als „Rat“ bezeichnet) eine qualifizierte Mehrheit, keine Einstimmigkeit, erforderlich. Die Entscheidungsfindung in anderen internationalen Organisationen basiert mehrheitlich auf dem Prinzip der Einstimmigkeit, weshalb die Anwendung einer qualifizierten Mehrheit bei für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsakten eine gewisse Einzigartigkeit darstellt (Dehousse, 2008: 11). Diese Mehrheitsregel impliziert, dass einzelne Mitglieder bei der Verabschiedung von in nationales Recht zu übertragenden europäischen Rechtsakten überstimmt werden können. Was sind jedoch die konkreten Auswirkungen auf die Richtlinienumsetzung im Fall eines solchen Überstimmtwerdens im Rat? Führt eine oppositionelle Haltung dazu, dass Mitgliedstaaten die jeweilige Richtlinie verspätet oder nicht rechtskonform umsetzen?

1.1. Relevanz des Themas und Begriffsbestimmung

Aus der politikwissenschaftlichen Forschung sind etliche Variablen bekannt, die eine Implementation von EU-Richtlinien beeinflussen können. Neben administrativen, institutionellen und insbesondere innerstaatlichen Faktoren spielen die involvierten Akteure eine wesentliche Rolle. Ob indes eine ablehnende Haltung der Mitgliedstaaten – auch unabhängig vom Stimmverhalten im Rat – ein maßgeblicher Faktor für Schwierigkeiten in der Richtlinienumsetzung ist, wird kontrovers diskutiert.

Eine Studie hat festgestellt, dass die ablehnende Haltung eines Mitgliedstaats gegenüber einem Rechtsakt prinzipiell ein Grund für die Nichteinhaltung von EU-Recht sein kann (Falkner, Hartlapp, Leiber, Treib, 2004: 465-467; Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 277-283). Im Einklang damit hat eine quantitative Untersuchung den grundsätzlichen Nachweis für Verspätungen bei der Transposition einer Richtlinie aufgrund einer ablehnenden Position des Mitgliedstaats im Rat erbracht (Zhelyazkova, 2013: 713-718). Ergebnisse anderer Studien hingegen sind zu divers ausgefallen, um mit Sicherheit beurteilen zu können, ob dieser Faktor insgesamt negative, positive oder gar keine Auswirkungen auf die Implementation von Richtlinien hat (Toshkov, 2010: 24-44).

Im Unterschied zu den bisher vorliegenden größeren Studien fokussiert diese Arbeit ausschließlich das Stimmverhalten bei der Verabschiedung im Rat und untersucht einen möglichen Zusammenhang zwischen diesem Stimmverhalten und der Richtlinienumsetzung sowohl qualitativ als auch quantitativ. Konkret soll hierzu am Beispiel Österreichs eruiert werden, wann und bei der Verabschiedung welcher Richtlinien Österreich im Rat dagegen gestimmt bzw. sich seiner Stimme enthalten hat. Darauf aufbauend geht diese Forschungsarbeit der Hauptfrage nach, ob sich eine ablehnende politische Haltung seitens Österreichs im Rat auf die Pünktlichkeit und die Einhaltung von EU-Recht bei der Transposition der entsprechenden Richtlinien ausgewirkt hat oder nicht. Der Forschungsschwerpunkt der Arbeit liegt dabei auf der ersten Phase der Implementation, der so genannten Transposition, d. h. der pünktlichen und korrekten Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht. Um gewährleisten zu können, dass alle untersuchten Richtlinien bereits auf nationalstaatlicher Ebene umgesetzt worden sind, wurden als Untersuchungszeitraum die Jahre von 2000 bis 2008 gewählt.

Damit soll die Arbeit dazu beitragen, innerhalb der Forschung zur Einhaltung von EU-Recht (Compliance-Forschung) eindeutige Erkenntnisse in Hinblick auf den Faktor des Stimmverhaltens im Rat und seinen Einfluss auf die Richtlinienumsetzung zu liefern.

Österreich wird in der Compliance-Forschung der Kategorie der *world of domestic politics* zugeordnet, also in einer Welt der Rechtsbefolgung verortet, in der nationale Politik eine wesentliche Rolle bei der Implementation spielt und tendenziell einen höheren Stellenwert einnimmt als die EU-Regelungen (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 333; Falkner, Hartlapp, Treib, 2007: 405). Dies ist ein Aspekt, weshalb sich das Land als Untersuchungsgegenstand bezüglich der Richtlinienumsetzung nach einem Überstimmtwerden besonders eignet.

Der Begriff “Opposition” wird dabei als Sammelbegriff sowohl für die Abgabe einer Gegenstimme als auch für eine Stimmenthaltung bei der Abstimmung im Rat verwendet und der Begriff des “Überstimmtwerdens” wird folglich immer dann verwendet, wenn eine Richtlinie trotz einer Gegenstimme oder Stimmenthaltung eines Mitgliedstaates verabschiedet wurde.¹

1.2. Österreich als EU-Mitglied

Österreich ist seit dem 1. Januar 1995 Mitglied der Europäischen Union. Bei der zuvor stattgefundenen Volksabstimmung am 12. Juni 1994 sprachen sich insgesamt 66,6% der Wähler für das sogenannte Bundesverfassungsgesetz über einen Beitritt aus (Borchardt, 2012: 93). In den Jahren 2014 und 2015 wurde von vielen Politikern Bilanz über die Auswirkungen eines Beitritts Österreichs zur EU gezogen. Die 20-jährige österreichische Mitgliedschaft war entsprechend Anlass für viele Veranstaltungen und politische Ansprachen, in denen die rückblickende Bewertung des Beitritts meist sehr positiv ausfiel, selbst wenn diesem ein längerer innerstaatlicher Prozess vorangegangen war, der sowohl EU-Befürworter als auch -Gegner auf den Plan gerufen hatte.

¹ Im Englischen wird hierfür oft der Terminus *contestation* oder *contested voting* verwendet (Häge, 2011; Hagemann, 2007c; Hayes-Renshaw, Van Aken, Wallace, 2006; Hayes-Renshaw, Wallace, Van Aken, 2006; Mattila, 2004; Plechanovová, 2011; Van Aken, 2012). Da diese Bezeichnung jedoch sprachlich nicht eindeutig Stimmenthaltungen inkludiert und in dieser Form nicht ins Deutsche übertragbar ist, wird die “Opposition” als Sammelbegriff für Gegenstimmen und Stimmenthaltungen definiert.

Blickt man in die Zeit vor dem Beitritt zurück, stand die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) wegen der Wahrung der Neutralität und der sozial- und umweltpolitischen Standards der Europäischen Gemeinschaft (EG) anfangs einem Beitritt eher skeptisch gegenüber. Im Gegensatz dazu etablierte sich die Österreichische Volkspartei (ÖVP) relativ rasch als proeuropäische Partei. Der ÖVP-Parteibeschluss von 1988 und der des SPÖ-Parteivorstands vom April 1989 ermöglichten dann aber ein gemeinsames Vorgehen für einen Beitritt zur EG (Schaller, 1996: 17-19). Im Juni 1989 wurde beschlossen, die Verhandlungen mit der EG aufzunehmen. Das Beitritts-gesuch wurde am 17. Juli 1989 übermittelt (Neisser, 1994: 48).

Der SPÖ war es damals wichtig, dass zumindest die Kernneutralität verankert blieb, was in einem Parteiübereinkommen mit der ÖVP festgehalten wurde. Die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) setzte sich ebenfalls schon sehr früh – ab Ende der 50er-Jahre – für einen Beitritt ein, wobei ihr Hauptinteresse vor allem der Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarkts galt. Gegner eines Beitritts waren seit 1987 die Grünen (von denen das Beitritts-gesuch im Nationalrat 1989 auch abgelehnt wurde), die Kommunistische Partei Österreichs (KPÖ), Teile der SPÖ (v. a. die Jugendorganisation), Teile der Gewerkschaften sowie Teile der ÖVP und der Bauern. In den 90er-Jahren sprachen sich die Grünen weiterhin gegen einen Beitritt aus, da man sowohl Demokratiedefizite in der EU als auch die ökologischen und sozialen Interessen zu wenig vertreten sah. Die FPÖ lehnte ab 1991 einen Beitritt ebenfalls ab, woraufhin sich Teile der Partei im Jahr 1993 abgespalteten und das Liberale Forum (LIF) gründeten. In der darauffolgenden Zeit blieben die Gegner eines Beitritts weiterhin die FPÖ, die Grünen und die KPÖ, letztere vor allem wegen einer Unvereinbarkeit zwischen nationaler Neutralität und EG-Beitritt (Schaller, 1996: 20-22).

Nach dem Referendum im Juni 1994, bei dem sich 66,6% der Wählerschaft für einen Beitritt zur EG aussprachen, stand die Ratifizierung des Bundesverfassungsgesetzes über den Beitritt im National- und Bundesrat an. Bei den Nationalratswahlen im Oktober 1994 verlor die große Koalition ihre Zweidrittelmehrheit, weshalb die Stimmen einer Oppositionspartei für eine Zustimmung benötigt wurden. Obwohl die Grünen einen EG-Beitritt weiterhin ablehnten, konnte die große Koalition nun auf ihre Unterstützung bauen, da man der Zustimmung der Wählerschaft zum Beitritt Folge leisten wollte und auf „eine Reform der EU von innen“ hoffte (Schaller, 1996: 26). Der Beitrittsvertrag wurde im November 1994 gegen die Stimmen der FPÖ im National- und Bundesrat verabschiedet. Neben Österreich traten im Jahr 1995 auch Schweden und Finnland der Union bei und sie wuchs zu diesem Zeitpunkt auf insgesamt 15 Mitglieder an.

Bereits im Diskurs zum Beitritt bildeten die Mitwirkungsmöglichkeiten seitens Österreichs in der Europäischen Union ein zentrales Element. Die Bundesländer befürchteten einen Kompetenzverlust und machten ihre Zustimmung zum Beitritt auch von ihren Optionen der Mitwirkung auf EU-Ebene abhängig (Schaller, 1996: 20). Auch das österreichische Parlament sah sich, durch die Übertragung diverser Kompetenzen an die supranationale Ebene, mit Kompetenzeinschränkungen konfrontiert (Neisser, 1994: 44). Zugleich erhoffte man sich durch den Beitritt eine verbesserte Einbindung sowie eine verstärkte Handlungsposition auf europäischer Ebene (Tálos, Falkner, 1996: 288). Dies betraf vor allem auch den Rat der EU, der durch sein System der Stimmengewichtung kleinere Mitgliedstaaten tendenziell eher bevorzugte (Morass, 1996: 32-35). Diese Entwicklungen liegen zwei Jahrzehnte zurück und der Beitritt zur Union hat das politische und rechtliche System Österreichs maßgeblich verändert.

Mit dem EU-Beitritt war Österreich verpflichtet den *acquis communautaire*, also das gesamte gültige EU-Recht, zu übernehmen (Neisser, 1994: 55). Seitdem muss jeder gemeinsam verabschiedete EU-Rechtsakt auf nationalstaatlicher Ebene implementiert werden, selbst wenn es Vorbehalte gegenüber dem neuen Gesetz gibt.

2. Forschungsfragen

Ziel dieser Dissertation ist es, mögliche Auswirkungen einer österreichischen Opposition bei der Richtlinienverabschiedung im Rat auf die Transposition der jeweiligen Richtlinie im Zeitraum von 2000 bis 2008 zu untersuchen. Die Forschungsfrage lautet:

Inwieweit beeinflusst ein Überstimmtwerden Österreichs im Rat die Richtlinienumsetzung?

- Kam es bei den nicht-befürworteten Richtlinien vermehrt zu Verspätungen in der Umsetzung im Vergleich zu den befürworteten Richtlinien?
- Kam es bei den nicht-befürworteten Richtlinien vermehrt zu Vertragsverletzungsverfahren (inklusive Vorverfahren) gegen Österreich im Vergleich zur durchschnittlichen Anzahl bei allen Richtlinien?

Um diese Forschungsfrage mit ihren konkreten Teilfragen analysieren zu können, müssen vorab verschiedene Unterfragen beantwortet werden:

- Wie viele und welche Richtlinien wurden im Rat zwischen 2000 und 2008 verabschiedet?
- Wie war das Abstimmungsverhalten Österreichs bei allen verabschiedeten Richtlinien zwischen 2000 und 2008? Welchen Richtlinien wurde zugestimmt? Gegenüber welchen Richtlinien opponierte Österreich durch eine Gegenstimme oder Stimmenthaltung?
- Was waren die Gründe für eine oppositionelle Haltung seitens der österreichischen Regierung?
- Gab es signifikante Schwankungen zwischen den verschiedenen Politikfeldern?
- Wie verlief die Transposition der Richtlinien?
- Wann wurden die nicht-befürworteten und befürworteten Richtlinien umgesetzt?
- Wie viele Verfahren wurden gegen Österreich bei den nicht-befürworteten und befürworteten Richtlinien eingeleitet?

Das folgende Kapitel thematisiert zunächst den Status Quo bezüglich der Fragestellungen innerhalb der politikwissenschaftlichen Forschung und legt die Grundgedanken der im Anschluss an das Kapitel 3 formulierten Hypothesen dar.

3. Theorie und Stand der Forschung

3.1. Das Konzept der Europäisierung

Mit der Einführung der Einheitlichen Europäischen Akte 1986 und mit den dadurch resultierenden Vertragsänderungen, in denen die supranationalen Kompetenzen der EU in immer mehr Politikbereichen ausgeweitet wurden, rückte die Europäisierung vermehrt in den Mittelpunkt der Forschung (Auel, 2012: 247). Mittlerweile gibt es zahlreiche Studien und verschiedene Theorieansätze zu diesem Thema, weshalb dieses Kapitel die wichtigsten Aspekte und Konzepte, die für die vorliegende Forschungsarbeit relevant erscheinen, umreißt.

In der Literatur wird der Begriff der Europäisierung unterschiedlich thematisiert und angewendet. Einerseits versteht man unter Europäisierung den Export von nationalen Politiken auf die EU-Ebene. Demnach ist Europäisierung erfolgreich, wenn es den Mitgliedstaaten gelingt, auf die EU-Ebene so Einfluss zu nehmen, dass ihre nationalen Politiken aufgegriffen und durchgesetzt werden (*Bottom-up Europeanisation*). In Forschungen, die diesen Ansatz verwenden, gelten nationalstaatliche Faktoren, beispielweise nationale Akteure, Interessen, Parlamente, etc., als unabhängige Variable, also als variierbare Größen dessen Wirkung auf EU-Ebene untersucht wird (Panke, Börzel, 2008: 139-140; Radaelli, 2004: 4-5).

Andererseits wird der Wandel der nationalen Politik in den Mitgliedstaaten, der durch die EU-Ebene bedingt ist, als Europäisierung verstanden. Diesem Ansatz gemäß findet eine Europäisierung dann statt, wenn die EU-Politik Auswirkungen auf die Mitgliedstaaten hat und zu nationalstaatlichen Veränderungen führt (*Top-down Europeanisation*). Hier bilden Faktoren auf EU-Ebene die unabhängige Variable, deren Einfluss auf nationaler Ebene erforscht wird (Panke, Börzel, 2008: 139-145; Radaelli, 2004: 4).

In einem weiteren Begriffsverständnis werden beide geschilderten Phänomene² zusammengefasst und als gemeinsamer Prozess gesehen, der sowohl die nationale Politik auf EU-Ebene als auch die direkten Auswirkungen der EU-Politik auf die Mitgliedstaaten umfasst:

„Europeanisation consists of processes of a) construction, b) diffusion and c) institutionalisation of formal and informal rules, procedures, policy paradigms, styles, 'ways of doing things' and shared beliefs and norms which are first defined and consolidated in the EU policy process and then incorporated in the logic of domestic (national and subnational) discourse, political structures and public policies“ (Radaelli, 2004: 3).

Diese dritte Begriffsdefinition geht davon aus, dass Lernprozesse die politischen Präferenzen nationaler Akteure und ihr Handeln verändern. Diese Veränderungen können auch bereits vor Abschluss von Verhandlungen auf EU-Ebene zu Anpassungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten führen (Auel, 2012: 258). Je nach Untersuchungsfrage wird verstärkt der *Bottom-up*- oder *Top-down*-Ansatz gewählt, sodass die Antwort darauf, wann von einer erfolgreichen Europäisierung gesprochen werden kann, variiert (Panke, Börzel, 2008: 140). Darüber hinaus gibt es noch weitere Definitionen und Theorieansätze zur Europäisierung. Ein

² Für einen aufschlussreichen Überblick über die beiden Ansätze siehe Börzel (2003: 1-15).

allgemeiner Konsens hinsichtlich einer Definition des Begriffs steht weiterhin aus (Radaelli, 2000: 3-4; Auel, 2012: 249).

Dieselbe Heterogenität lässt sich auch mit Blick auf die konkreten Forschungsschwerpunkte feststellen. So wurde zum Beispiel die Einflussnahme der Mitgliedstaaten auf EU-Ebene (Börzel, 2002; Börzel, Risse, 2000; Börzel, Risse, 2003; Haverland, 2009) und die Auswirkungen der EU-Politik auf die nationale Politik, Parteien und Parteiensysteme in den Mitgliedstaaten untersucht (Ladrech, 2009; Mair, 2007; Poguntke, Aylott, Carter, Ladrech, Luther, 2007; Auel, 2012). Die Auswirkungen der EU-Ebene auf nationale Institutionen und die daraus resultierenden Veränderungen in den administrativen Strukturen waren ebenfalls schon Gegenstand der Forschung (Cowles, Caporaso, Risse, 2001; Goetz, Meyer-Sahling, 2008). Ein weiterer Schwerpunkt vergangener Studien lag auf der Betrachtung der Europäisierung in den ‘neuen’ Mitgliedstaaten sowie in potentiellen Beitrittsländern (Sedelmeier, 2011; Schimmelfennig, 2012).

Die folgende Tabelle von Radaelli (2004: 26) soll einen Überblick über die verschiedenen Ansätze innerhalb der Europäisierungsforschung geben. Auf weitere Theorieansätze und Erklärungsmuster innerhalb der Europäisierungsforschung wird in dieser Arbeit nicht näher eingegangen, da die eigene Fokussierung hierunter leiden würde.

Tabelle 1: Europäisierungsforschung

Mode of governance	Type of policy	Analytical core	Mechanism	Default explanation
Bargaining	Positive or negative	Formulation of EU policies implementation	Anticipated reactions	Structure of political opportunities
Hierarchy	Positive	Market-correcting rules, EU policy templates	Vertical	Goodness of fit
Hierarchy	Negative	Market-making rules, absence of EU policy templates	Horizontal	Regulatory competition
Facilitated coordination	Coordination	Benchmarking, soft-law, OMC, transfer, lesson-drawing	Horizontal	Learning

Quelle: Radaelli (2004: 26); siehe auch: Bulmer, Radaelli (2004: 4)

Da diese Dissertation die Auswirkungen des EU-Entscheidungsprozesses auf die Transposition einer Richtlinie auf nationaler Ebene untersucht, wird die Arbeit – wie bereits

andere Studien in diesem Bereich – den *Top-down*-Ansatz innerhalb der Europäisierungsforschung verfolgen (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 5). Innerhalb des *Top-down*-Ansatzes ist das so genannte *Misfit*-Modell (oder *Goodness of Fit*) ein wichtiger Theorieansatz, der versucht, die verschiedenen Grade der Europäisierung zu erklären. Forscher gehen davon aus, dass Differenzen zwischen EU-Vorgaben und innerstaatlicher Regelungen zu einem Anpassungsdruck auf nationaler Ebene führen. Sind diese Differenzen groß, kommt es bei der Implementation der europäischen Vorgaben eher zu Schwierigkeiten. Dieser nationale Anpassungsdruck löst in Folge einen innerstaatlichen Wandel hin zur Europäisierung aus. Je weniger die nationalstaatlichen Regelungen von den europäischen Vorgaben abweichen, desto höher ist der Grad der Europäisierung (Börzel, Risse, 2003: 57-58; Panke, Börzel, 2008: 142-145; Héritier, 2001: 44-46).

Beim *Top-down*-Ansatz können verschiedene Ausprägungen eines innerstaatlichen Wandels ausgemacht werden: Erstens kann die EU Veränderungen nationaler Institutionen realisieren, zweitens nimmt die EU Einfluss auf nationale politische Prozesse und drittens nimmt sie Einfluss auf nationale Programme (Panke, Börzel, 2008: 141-142). „In einigen Fällen (z. B. Landwirtschaft, Umwelt) ist der Europäisierungsgrad soweit fortgeschritten, dass mehr als 80% aller nationalen Politikprogramme ihren Ursprung auf der europäischen Ebene haben“ (Panke, Börzel, 2008: 142). Dementsprechend wird auch zwischen einer *Policy-Misfit*-Variante, einer Diskrepanz zwischen EU- und nationalen Politikprogrammen und einer institutionellen *Misfit*-Variante, einer Diskrepanz zwischen EU- und nationalen Institutionen und Normen, unterschieden.

In der vorliegenden Forschungsarbeit wird die „hierarchische Einflussnahme“ der EU auf Österreich und der damit verbundene Anpassungsdruck nach der Verabschiedung von Richtlinien beschrieben, wofür sich der *Top-down*-Ansatz mit den verschiedenen Ausprägungen eines *Misfit* am besten eignet (Auel, 2012: 256). Die Arbeit zeigt auf, inwieweit es auf nationaler Ebene, konkret in Österreich, zu einer Angleichung an EU-Bestimmungen gekommen ist.

3.2. Compliance-Forschung: Internationale Beziehungen

Der Begriff "Compliance" stammt ursprünglich aus dem Bereich der internationalen Beziehungen und des internationalen Rechts (siehe z. B. Raustiala, Slaughter, 2002; Simmons, 1998; Guzman, 2001). Eine Vielzahl an Studien analysieren den Aufbau internationaler Organisationen, die Interaktion von Akteuren und die Einhaltung von internationalen Verträgen und Gesetzgebungen der Staaten, die Mitglieder einer Organisation oder Institution sind. Compliance wird als die Konformität zwischen einer bestimmten Regel (dem vorgeschriebenen Verhalten) und dem tatsächlichen Verhalten eines Akteurs definiert. Divergiert das tatsächliche vom vorgeschriebenen Verhalten, so wird von einer Nichteinhaltung der Regeln (*Non-Compliance*) gesprochen (Raustiala, Slaughter, 2002: 539; Simmons, 1998: 77-78; siehe auch Hartlapp, Falkner, 2009: 282). Das Konzept der Compliance findet in Bezug auf die Einhaltung von rechtlichen und nichtrechtlichen Regeln Anwendung und ist dabei eng mit dem Konzept der Implementation verknüpft. Denn es gilt:

„Implementation is the process of putting international commitments into practice: the passage of legislation, creation of institutions (both domestic and international) and the enforcement of rules. Implementation is typically a critical step toward compliance, but compliance can occur without implementation [...]. Thus implementation is conceptually neither a necessary nor a sufficient condition for compliance, but in practice is frequently critical“ (Raustiala, Slaughter, 2002: 539).

3.3. Compliance-Forschung: Europäische Integration

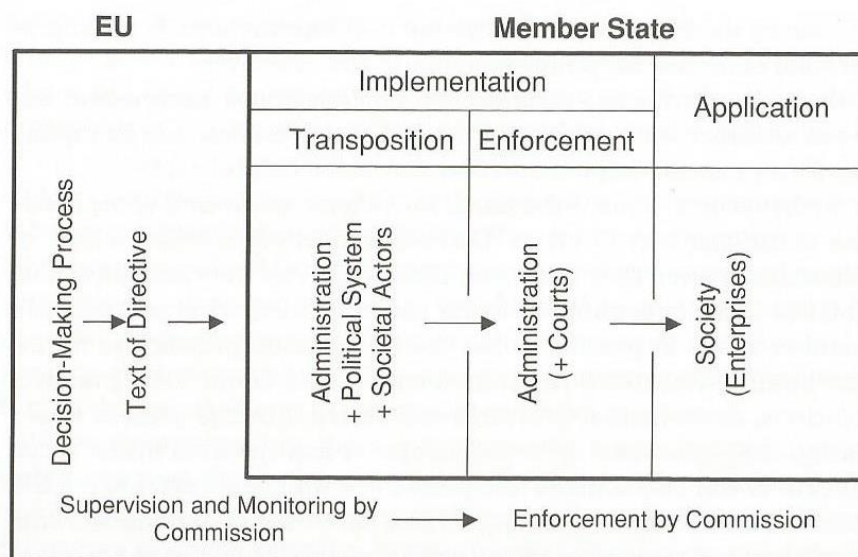
Die Compliance-Forschung im Bereich der Europäischen Integration untersucht die Anwendung des EU-Rechts in den einzelnen Mitgliedstaaten und „geht der Frage nach, ob und inwiefern sich die EU-Mitgliedstaaten an europäische Regeln halten und ob es diesbezüglich Unterschiede zwischen Politikfeldern gibt“ (Panke, Börzel, 2008: 145). Aufgrund der Betrachtungsweise der EU und ihren Auswirkungen auf die nationale Ebene, greift die Compliance-Forschung oft auf den *Top-down*-Ansatz zurück.

Anders formuliert: Sie untersucht, ob eine nationale Angleichung aufgrund einer supranationalen Regelung stattfindet. Dieser Prozess der Implementation ist kein rein

technischer, sondern er ist stark politisch determiniert und von Akteuren mit oftmals divergierenden Interessen geprägt. Erst im Zuge der Implementation und Anwendung der Regelungen zeigt sich, ob die verabschiedete Politik auch in der Praxis erfolgreich sein kann. Dieser Vorgang ist in einem stark dezentralisierten politischen Mehrebenensystem (*multi-level governance*), wie der Europäischen Union, besonders komplex (Treib, 2008: 5).

Die Implementation als Prozess verläuft in zwei Phasen unter Beteiligung verschiedener Akteure, weshalb es generell wichtig ist, auch beide Phasen zu untersuchen (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 5-6). In der ersten Phase der Implementation, der so genannten Transposition, müssen Richtlinien im politischen System der Mitgliedstaaten fristgerecht und korrekt durch die zuständigen Behörden umgesetzt werden. Die wirksame Rechtsdurchsetzung bzw. der Vollzug (*enforcement*) des verabschiedeten nationalen Gesetzes bildet die zweite Phase innerhalb der Implementation. Nach dem Prozess der Implementation ist vor allem die praktische Rechtsanwendung (*application*) der Regelungen zentral. Diese theoretische Vorüberlegung ist nicht zuletzt deshalb von großer Bedeutung, da Studien gezeigt haben, dass eine Differenzierung und getrennte Betrachtung der einzelnen Phasen zu wichtigen Erkenntnissen führt (Versluis, 2007).

Tabelle 2: Prozess der Implementation



Quelle: Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber (2005: 6)

Treib (2008: 7-15) macht in seinem *Living Review*-Artikel zur Compliance-Forschung drei verschiedene Forschungswellen aus. Die erste Welle, die bereits Ende der 1980er-Jahre

begann, beschäftigte sich vorrangig mit der nationalen Implementation, ließ jedoch den EU-Entscheidungsfindungsprozess außer Acht. Implementation wurde vorrangig als ein apolitischer Prozess gesehen, bei dem als Erfolgsfaktoren die sprachliche Klarheit einer Regelung, eine effektive Administration sowie ein effizientes Gesetzgebungsverfahren galten. Implementation wurde bereits als Prozess aufgefasst, jedoch erfolgte keine Trennung der verschiedenen Phasen (Transposition und Vollzug) voneinander. Auch der Rechtsanwendung schenkte man damals kaum Beachtung.

Erst mit der Zeit wurden andere relevante Akteure wie nationale Parlamente oder Interessenvertretungen, in die Untersuchung mit eingeschlossen. Damit begann Ende der 1990er-Jahre die zweite Welle der Compliance-Forschung, die sich vor allem mit den Effekten der Europäisierung auf die nationale Politik auseinandersetzte. In dieser Zeit wurde die *Misfit*-These prominent, da man postulierte, dass der Erfolg einer Implementation vor allem vom Level des *Misfit* abhängig sei, also der Übereinstimmung bzw. Diskrepanz zwischen europäischen und nationalen Regelungen. Je größer diese Diskrepanz, desto schwieriger sei auch die Implementation, so die damalige Annahme.

Die Schwächen der zweiten Forschungswelle äußerten sich darin, dass die nationalen Präferenzen, Akteure und deren Interaktionen nicht in Betracht gezogen wurden. Dies wurde erst in der dritten Welle korrigiert, die sich durch eine theoretische und methodische Vielfalt auszeichnete. So fanden nun auch Faktoren wie die nationalen Politiken, Parteien, Regierungen, Veto-Akteure, nationale Regierungspräferenzen und weitere Parameter sowie deren Auswirkungen auf die Implementation Berücksichtigung. Diese verschiedenen Faktoren werden in Kapitel 3.5.1. bis Kapitel 3.5.9. näher beschrieben. Aufgrund der Dokumentation der Daten zur Implementation von EU-Richtlinien in den Mitgliedstaaten und der Veröffentlichung dieser Informationen auf der Website der Europäischen Kommission (im Folgenden als „Kommission“ bezeichnet), war es zudem möglich, innerhalb der Untersuchungen der dritten Welle der Compliance-Forschung, quantitative Studien durchzuführen. Darüber hinaus wurde eine Typologie der verschiedenen Welten der Rechtsbefolgung (*Worlds of Compliance*) entwickelt, die in Kapitel 3.4. thematisiert wird. Mit der Zeit fand auch eine genaue Differenzierung der einzelnen Phasen innerhalb der Implementation statt, was zu einer wesentlichen Verbesserung der Qualität der Implementationsstudien beitrug und neue Erkenntnisse in Hinblick auf die späteren Phasen der Implementation lieferte.

Treib (2014: 13-15) ergänzt in seiner Aktualisierung des *Living Review*-Artikels eine vierte Welle der Compliance-Forschung, die sich durch ein Auseinanderdriften qualitativer und quantitativer Studien in diesem Bereich auszeichnete und das Hauptaugenmerk innerhalb der quantitativen Forschung auf die Transposition von Richtlinien im Zusammenhang mit dem Entscheidungsfindungsprozess auf EU-Ebene legte. Die qualitative Forschung dagegen beschäftigte sich vermehrt mit den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und den Reaktionen der Mitgliedstaaten auf diese Entscheidungen.

Toshkov (2010) entwickelte in Kooperation mit dem Institut für europäische Integrationsforschung der Universität Wien eine umfassende Datenbank³ mit allen bis dahin in Fachzeitschriften veröffentlichten quantitativen Artikeln und Arbeitspapieren zur Einhaltung von EU-Recht und Implementation von EU-Regelungen. Die Ergebnisse der Literaturanalyse wurden im *Working Paper* 01/2010 des Instituts (siehe Toshkov, 2010) aufbereitet. Um aussagekräftige Zusammenhänge zwischen Faktoren und deren Beeinflussung bei der Implementation ableiten zu können, ist es laut Toshkov (2010: 1-11) wichtig, ein geeignetes Forschungsdesign zu entwickeln und eine gewisse Homogenität in der Datenbeschaffung zu gewährleisten.

Die Analyseseinheit vieler quantitativer Studien innerhalb der Compliance-Forschung bilden entweder einzelne Politikfelder oder Mitgliedstaaten (Toshkov, 2010: 18), wobei mehr als 50% aller Studien aus dem Bereich der Sozialpolitik stammen und dieses Politikfeld somit am meisten untersucht worden ist. Auch die Umweltpolitik ist tendenziell häufiger vertreten als andere Politikfelder (Toshkov, 2011: 5). Innerhalb der Mitgliedstaaten, wurden vorrangig Untersuchungen in den EU-15 Ländern durchgeführt (Toshkov, 2010: 18) mit einem Überhang an größeren Mitgliedstaaten wie Deutschland und Großbritannien (Toshkov, 2011: 5). Aber auch die Niederlande wurden öfter untersucht, da diese über eine umfangreiche Dokumentation zur Implementation verfügen. Studien mit einer Varianz an Politikfeldern, mehreren Richtlinien oder mit einem länderübergreifenden Schwerpunkt, gekoppelt mit einem gewissen Zeitverlauf, sind in diesem Kontext besonders wertvoll (Toshkov, 2010: 18). Toshkov (2010: 20-23) zufolge ist es ratsam, sich als Forscher auf spezifische Annahmen zu fokussieren, da die Implementation einer Richtlinie vom jeweiligen Mitgliedstaat und Politikbereich abhängig ist und sich im Laufe der Zeit verändern kann.

³ Die Datenbank ist online abrufbar auf der Website des Instituts für europäische Integrationsforschung (EIF), Universität Wien, Datenbanken, <http://eif.univie.ac.at/datenbanken.php>, letzter Zugriff am 25.01.2015.

Toshkov, Knoll und Wewerka (2010) entwickelten gemeinsam mit dem Institut für europäische Integrationsforschung eine weitere Datenbank⁴ mit 80 verschiedenen qualitativen Studien, die insgesamt 350 unterschiedliche Fälle einer Implementation von EU-Regelungen in 27 Ländern analysieren. Die Ergebnisse dieser Literaturdurchsicht wurden wiederum in einem *Working Paper* 10/2010 zusammengefasst (siehe Toshkov, Knoll, Wewerka, 2010). In drei von vier Studien waren die Sozial- (50%) oder die Umweltpolitik (30%) Analysegegenstand. Große Länder wie Deutschland, das Vereinigte Königreich und Frankreich wurden überdurchschnittlich oft untersucht, was vor allem auf die nationale Datendokumentation zurückzuführen ist. Länderübergreifende Vergleiche kommen oft, politikfeldübergreifende Studien hingegen eher selten vor (Toshkov, Knoll, Wewerka, 2010: 5, 12-13). In den meisten Studien wurden die Pünktlichkeit der Implementation (in insgesamt 69% aller Fälle) und die Rechtskonformität einer Richtlinie, also vorrangig die Transposition, untersucht. In mehr als der Hälfte der in den Studien beschriebenen Fälle (in rund 65%) kam es zu Verspätungen in der Transposition, eine korrekte Transposition lag in nur 76% aller Fälle vor. Insgesamt konnte nachgewiesen werden, dass die Mitgliedstaaten bei der Transposition einer Richtlinie in den erforschten Fallstudien in 49% der Fälle korrekt vorgehen und in 33% nur kleinere Schwierigkeiten entstehen. Das heißt, in insgesamt 82% der Fälle treten keine größeren Schwierigkeiten im Zuge der Transposition auf. Am wenigsten Aufmerksamkeit innerhalb der untersuchten Studien erfährt dabei die praktische Anwendung von Richtlinien, also die Zeit nach der Implementation (Toshkov, Knoll, Wewerka, 2010: 16-18).

Die Studie „Complying with Europe“, ein in der damaligen Compliance-Forschung außerordentlich umfassendes Werk, untersucht die Implementation von sechs Richtlinien im Bereich des Arbeitsrechts in den EU-15. Angesichts der Varianz an Richtlinien und Mitgliedstaaten sind die darin abgeleiteten Erkenntnisse für die Forschung besonders essentiell (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005). Im nächsten Kapitel sollen deshalb die darin beschriebenen „Welten der Rechtsbefolgung“ erläutert werden.

⁴ Die Datenbank ist online abrufbar auf der Website des Instituts für europäische Integrationsforschung (EIF), Universität Wien, Datenbanken, <http://eif.univie.ac.at/datenbanken.php>, letzter Zugriff am 25.01.2015.

3.4. Welten der Rechtsbefolgung

Falkner, Treib, Hartlapp und Leiber (2005) zeigen auf, dass ein wichtiger Faktor bei der Implementation von Richtlinien die Eigenlogik der jeweiligen nationalen Systeme und die Tradition bzw. Kultur der Mitgliedstaaten zur Rechtsbefolgung, die sogenannte *compliance culture* ist (Falkner, Treib, 2008; Falkner, Hartlapp, Treib, 2007; Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 317-342). In ihrer Studie entwickeln die Autoren eine Typologie, die die EU-15 nach ihren Auffälligkeiten und Besonderheiten nationalstaatlicher Implementation in verschiedene idealtypische Welten, die so genannten *Worlds of compliance* einordnet. Die Länder werden dabei nach der von den Autoren beobachteten Art und Weise wie Mitgliedstaaten EU-Richtlinien typischerweise umsetzen, eingeteilt.

Es werden drei verschiedene Welten der Rechtsbefolgung ausgemacht: die *World of law observance*, die *World of domestic politics* und die *World of neglect* (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 317-342). In einer weiterführenden Studie über die Einhaltung von EU-Recht in den 'neuen' Mitgliedstaaten „Compliance in the Enlarged Union“ wird eine vierte Welt, die *World of dead letters*, identifiziert (Falkner, Treib, Holzleithner, 2008: 169-173).

In der *World of law observance* haben die europäischen Regelungen einen so hohen Stellenwert, dass die Transposition meist pünktlich und korrekt verläuft, selbst wenn es nationale Bedenken gegenüber einem Rechtsakt gibt. In diesen Mitgliedstaaten, in denen auch eine gewisse Kultur zur gewissenhaften Implementation herrscht, verläuft die praktische Anwendung entsprechend meist problemlos. Folglich findet in diesen Ländern eine Nichteinhaltung von EU Recht kaum statt (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 321-323). Länder, die in diese Kategorie fallen, sind: Dänemark, Finnland und Schweden (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 331-333).

Anders zeigt sich die Performance der Implementation bei den Mitgliedstaaten, die zur *World of domestic politics* zu zählen sind. Länder dieser Kategorie stellen tendenziell häufig nationale Politik über die Implementation von EU-Richtlinien. Eine fristgerechte und korrekte Implementation findet am ehesten statt, wenn die EU-Regelungen im Einklang mit den nationalen stehen. Kommt es jedoch zu einem Konflikt zwischen europäischen und nationalen Regelungen, werden die nationalen Anliegen als wichtiger erachtet und es kommt in Folge eher zu einer Verspätung oder inkorrekten Implementation (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 323). Österreich, Belgien, Deutschland, die Niederlande, Spanien und das Vereinigte

Königreich werden dieser Kategorie zugeordnet (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 333-335).

Die Bedeutung europäischer Vorschriften ist in der *World of neglect* noch geringer als in der *World of domestic politics*. Mitgliedstaaten dieser Kategorie vernachlässigen häufig die Implementation. Dies wird v.a. durch eine Untätigkeit nationaler Behörden, die für die Transposition verantwortlich sind, bewirkt. Zu einer Implementation kommt es häufig erst dann, wenn Druck von der Kommission, beispielsweise durch ein Initiieren eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen den Mitgliedstaat, ausgeübt wird. Interessant bei dieser Welt der Rechtsbefolgung ist auch, dass es nach der Phase der Passivität und dem Einleiten der Transposition teilweise auch zu einer Überimplementation kommen kann, bei der nicht nur die in der Richtlinie enthaltenen Mindeststandards umgesetzt, sondern darüber hinaus noch weitere Regelungen mit derselben Stoßrichtung getroffen werden (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 323-324). Frankreich, Griechenland, Luxemburg und Portugal sind die vier Länder, die die Forschungsgruppe zu dieser Welt zusammenfasst (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 335-340).

Die vierte Welt der Rechtsbefolgung, die von Falkner, Treib und Holzleithner (2008: 169-173) entwickelt worden ist, nennt sich *World of dead letters*. Die Transposition in Mitgliedstaaten dieser Kategorie verläuft meist konform, jedoch werden beim Vollzug und Anwendung der Vorschriften die Regelungen nicht eingehalten. In diese Kategorie werden neben Irland und Italien vor allem Länder zugeordnet, die im Zuge der EU-Osterweiterung im Jahr 2004 der EU beigetreten sind: Tschechien, Ungarn, Slowakei und Slowenien (Falkner, Treib, Holzleithner, 2008: 172).

Diese Typologie fand sowohl empirische Bestätigung (Toshkov, 2007) als auch Widerlegung (Treib, 2008: 12-15). Ungeachtet dieses uneindeutigen Ergebnisses liefert diese Kategorisierung nationaler Implementationskulturen bedeutsame Erkenntnisse über das Verhalten der Mitgliedstaaten bei der Implementation von EU-Richtlinien. Deshalb lehnt sich auch das Forschungsdesign der vorliegenden Arbeit an diese Typologie an.

3.5. Faktoren für die Implementation von Richtlinien

Forschungsergebnisse haben sichtbar gemacht, dass eine Reihe unterschiedlicher Variablen den Prozess der Implementation von EU-Richtlinien bestimmt. Über 70 verschiedene Faktoren und ihre Auswirkungen auf die Implementation wurden untersucht. Obwohl sich der Einfluss einiger Faktoren auf die Implementation öfter bestätigen ließ, existieren weiterhin viele Variablen, bei denen die Ergebnisse bezüglich eines solchen Einflusses zu divers ausgefallen sind, um eindeutige Schlüsse ziehen zu können (Toshkov, 2011: 7). Im Folgenden sollen nur die wichtigsten in der Literatur genannten Variablen, die eine Implementation positiv oder negativ beeinflussen können, thematisiert werden. Dabei wird vor allem auf Faktoren, die eine gewisse Relevanz für die vorliegende Forschungsarbeit haben, näher eingegangen.

3.5.1. *Misfit*

Die *Misfit*-These, der zufolge das Ausmaß der Übereinstimmung bzw. Diskrepanz von EU-Regelung und national bereits bestehender Gesetzgebung und administrativen Gegebenheiten ausschlaggebend für die Qualität und Schnelligkeit der Implementation der Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten ist, war lange Zeit ein wichtiger Untersuchungsstrang innerhalb der Compliance-Forschung. Studien dazu zeigten unterschiedliche Ergebnisse hinsichtlich der Bestätigung dieser These (Toshkov, 2010: 19). Während sich einige Studien auf die These stützen, dass stärkere Differenzen zwischen europäischen und nationalen Regelungen zu vermehrten Problemen bei der Transposition führen (Steunenberg, Toshkov, 2009; Thomson, 2007), gehen andere davon aus, dass diese Differenzen keine Auswirkungen auf die Implementation haben (Hartlapp, 2009; Haverland, 2009). Manche Ergebnisse zeigen, dass das *Misfit*-Argument nicht eindeutig belegt werden kann (Mastenbroek, 2005) oder zumindest alleine nicht ausreichend erklärend ist (Treib, 2004: 242-246). Die These, dass ein hoher Grad an *Misfit* zwangsläufig zu Implementationsfehlern führt, konnte widerlegt werden (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 289-291).

Das *Misfit*-Argument soll dort stärker wiegen, wo Staaten mit einschneidenden Herausforderungen und Veränderungen ihres gesamten Behördensystems konfrontiert sind, da Regierungen per se versuchen, die bereits bestehenden Behördenmodelle zu verteidigen. Dennoch führt auch diese Konstellation in der Praxis auf nationalstaatlicher Ebene nicht

automatisch zu Widerstand in der Implementation (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 291-294). Die umgekehrte Annahme, Mitgliedstaaten würden weniger Fehler bei der Implementation aufweisen, wenn sie komplett neue Systeme etablieren müssen, diese neu aufbauen können und damit keine Änderungen bereits bestehender Systeme vorzunehmen brauchen, konnte zumindest im Bereich des Arbeitsrechts ebenfalls nicht bestätigt werden (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 294-296). In den von Toshkov (2010: 19-20) gesichteten quantitativen Studien zeigt sich, dass vor allem das *Policy-misfit*-Argument, demzufolge Probleme in der Implementation oftmals aus den zu starken Unterschieden bzw. einer Unvereinbarkeit zwischen den europäischen und nationalen Politikprogrammen entstehen, häufiger bestätigt werden kann als das des gesetzlichen und institutionellen *Misfit*.

3.5.2. Administration und Koordination

Variablen, die die Implementation positiv beeinflussen, sind eine effiziente Verwaltung und ein hoher Grad an Koordinationsvermögen (Toshkov, 2010: 24-44). In Studien wird argumentiert, eine effiziente Administration wirke Verspätungen in der Transposition entgegen (Linos, 2007; Haverland, Rumeijn, 2007), wohingegen eine ineffiziente Administration vermehrt zu Problemen bei der Implementation und bei der praktischen Anwendung von EU-Vorschriften führt (Börzel, Hofmann, Panke, Sprungk, 2010; Hartlapp, 2009). Falkner, Treib, Hartlapp und Leiber (2005: 302) zeigen auf, dass eine Kürzung der administrativen Ressourcen oder eine Arbeitsüberlastung der Administration zu Transpositionsverspätungen in 29 von 91 der von ihnen untersuchten Fällen geführt hat.

Toshkov, Knoll und Wewerka (2010: 21) kommen darüber hinaus zu dem Schluss, dass die zu geringe Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden vor allem ein ausschlaggebender Grund für Schwächen in der Transposition bei den ‘neuen’ Mitgliedstaaten ist, die im Zuge der Erweiterung im Jahr 2004 der EU beigetreten sind. Darüber hinaus zeigen sie auf, dass die Koordination der nationalen Behörden eine große Rolle, insbesondere bei der Transposition, spielt. Probleme in der Koordination führen demnach vermehrt zu Verspätungen und zu einer inkorrekten Transposition. Ein hoher Grad an Effektivität der Verwaltung fördert das Einhalten von EU-Recht und kann zusätzlich Verstöße dagegen verringern (Börzel, Hofmann, Panke, Sprungk, 2010: 1379-1384).

3.5.3. Thematische Verknüpfung

Im Zuge der Implementation können Richtlinien auf nationaler Ebene mit innerstaatlichen Reformen und Themen verknüpft werden (*issue linkage*). Diese Verknüpfung mit innerstaatlichen Agenden kann dabei sowohl thematisch als auch sachfremd bedingt sein und die Auswirkungen dieser Verknüpfung auf die Implementation können negativ oder positiv sein (Falkner, Hartlapp, Leiber, Treib, 2004: 461-463). Fast in der Hälfte aller von Falkner, Treib, Hartlapp und Leiber (2005: 313-316) untersuchten Fälle wurde die Implementation mit anderen nationalen Reformen und Agenden verknüpft.

3.5.4. Ökonomische Faktoren

Das Ausmaß der Korruption in einem Land hat Auswirkungen auf die Implementation. Einige Studien zeigten, dass es bei einem hohen Maß an Korruption häufiger zu einer Nicht-Einhaltung von EU-Recht kommt. Faktoren wie das Bruttoinlandsprodukt (BIP), die Finanzressourcen und das Kapital werden hingegen als unwesentlich für die Implementation erachtet werden (Toshkov, 2010: 24-44). Auch die Größe einer Wirtschaft hat keinen Einfluss darauf, ob EU-Recht eingehalten wird oder nicht (Börzel, Hofmann, Panke, Sprungk, 2010: 1378).

3.5.5. Föderalismus, Regionalismus und Korporatismus

In der Hälfte aller von Toshkov (2010) gesichteten Studien zeigt sich ein negativer Einfluss von Föderalismus bzw. Regionalismus auf die Implementation. Konkreter gesagt, deuten einige Studien darauf hin, dass Föderalismus zu Verspätungen in der Transposition führt (König, Luetgert, 2009; Thomson, 2010). Andere Studien widerlegen diese Annahme, da sie keine erkennbaren Auswirkungen von Föderalismus auf die Transposition ableiten können (Steunenberg, Toshkov, 2009; Jensen, 2007). Positive Effekte des Föderalismus oder Regionalismus auf die Implementation von Richtlinien werden allerdings in keiner einzigen Untersuchung beschrieben, sodass eine potentiell hemmende Wirkung des Föderalismus anzunehmen ist. Die Darstellungen in Bezug auf den Faktor des Korporatismus sind im Gegensatz dazu unterschiedlicher ausgefallen und lassen keine eindeutigen Schlüsse zu (Toshkov, 2010: 24-44).

3.5.6. Regierung, Parteien und politische Präferenzen

Die politische Ausrichtung der Regierungsparteien ist laut einiger Studien nur in Zeiten einer EU-Erweiterung relevant. Der Implementationsprozess gestaltet sich jedoch umso schwieriger, je mehr Parteien in einer Regierung vertreten sind (Toshkov, 2010: 24-44). Die nationalen Parlamente spielen bei der Implementation eine maßgebliche Rolle, auch wenn ihre Einbindung nicht per se zu Verspätungen in der Transposition führt, wie es in der Literatur oft angenommen wurde. Ob sich ihre Beteiligung positiv oder negativ auf die Transposition auswirkt, hängt vielmehr von verschiedenen nationalen Gegebenheiten ab (Sprungk, 2013). So beeinflusst das Ausmaß der parlamentarischen Kontrolle die Implementation positiv, wohingegen die Regierungsform, ob es z.B. eine Minderheitsregierung ist oder nicht, als unwesentlich betrachtet wird (Toshkov, 2010: 24-44).

Die politischen Präferenzen, involvierten Akteure, Interessengruppen und die nationale Politik werden als weitere Faktoren beschrieben, die eine Implementation stark beeinflussen können (Toshkov, 2010: 19-32). Variablen, die eine Implementation eher negativ beeinflussen, sind die Anzahl der involvierten Minister und innerstaatliche Konflikte (Toshkov, 2010: 35).

3.5.7. Veto-Akteure

Je nach Fallbeispiel müssen verschiedene nationale Akteure in Betracht gezogen werden, die für die Implementation einer Richtlinie relevant werden können. So gibt es einerseits Akteure, die durch ihre Funktion die Möglichkeit eines Vetos im Implementationsprozess besitzen und andererseits kristallisieren sich Akteure heraus, die informelle Wege der Einflussnahme für ihre Interessen nützen (Toshkov, 2010: 24-44). Veto-Akteure haben einen entscheidenden negativen Einfluss auf die Implementation, was sich in einer Nicht-Einhaltung von EU-Recht äußert, so das Fazit einiger Studien (Linos, 2007; siehe auch Toshkov, 2010: 26). Dies konnte insbesondere dann beobachtet werden, wenn es auf nationaler Ebene zu Interessenkonflikte gekommen ist (Mastenbroek, 2003). Demgegenüber erkennen andere Studien einen nur leicht negativen Einfluss der Veto-Akteure (Kaeding, 2006; Mbaye, 2001; siehe auch Toshkov, 2010: 26). Steunenbergh (2006) und Kaeding (2008) sind der Auffassung eine Transposition verlaufe schneller, wenn weniger Akteure in diesen Prozess involviert sind. Falkner, Treib, Hartlapp und Leiber (2005: 296-297) konnten nicht bestätigen, dass die Bereitschaft für Reformen sinkt, je höher die Anzahl der Akteure ist, deren Zustimmung benötigt wird.

Längere Zeit wurde des Weiteren angenommen, dass Umsetzungsprobleme auch entstehen, wenn die nationalen Regierungen und Akteure nicht oder nur unzureichend in den Entscheidungsfindungsprozess auf EU-Ebene eingebunden werden. Dieses Problem hat sich aber laut der Studie „Complying with Europe“ im Laufe der Zeit zumindest in Hinblick auf die Parlamente etwas verbessert, da diese mittlerweile innerhalb der Implementation stärker eingebunden werden, selbst wenn sie kein explizites Vetorecht besitzen (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 283). In dieser Studie von Falkner, Treib, Hartlapp und Leiber (2005: 283-286) wurde dementsprechend kein einziger Fall ersichtlich, wo das nationale Parlament eine Transposition geblockt hätte, weil es auf EU-Ebene zu wenig eingebunden wurde, wohingegen sich bei den Interessenvertretungen und Sozialpartnern ein etwas anderes Bild zeigte. Denn obwohl diese oft kein Vetorecht besitzen, versuchen sie dennoch Einfluss auf Personen und Akteure zu nehmen, die die Möglichkeiten und Befugnisse haben, eine Transposition zu blockieren. So konnte die Studie aufzeigen, dass es in Österreich einen Fall gab, bei dem es aufgrund der Exklusion einer Interessenvertretung, namentlich der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ), zu Schwierigkeiten in der Implementation kam (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 285).

Die Rolle der Veto-Akteure kann Toshkov (2010: 42-44) zufolge nicht anhand quantitativer Studien untersucht werden, da die Qualität des Widerspruchs dort meistens nicht ausreichend analysierbar ist, um aussagekräftige Ergebnisse ableiten zu können.

3.5.8. Konflikte auf nationaler und EU-Ebene

Die Konflikte auf nationaler und supranationaler Ebene sowie die Haltung der nationalen Regierungen gegenüber einer Richtlinie und deren Auswirkungen auf die Implementation wurden ebenfalls untersucht. Toshkov (2010: 24-44) leitet keine eindeutigen Ergebnisse aus seiner Literaturdurchsicht in Hinblick auf den Faktor “ablehnende Haltung gegenüber einer Richtlinie” ab, da die Aussagen zu diesem Zusammenhang zu divers seien. Dies gilt ebenfalls für einen vorangegangenen Konflikt auf EU-Ebene wie für die Mehrheitsregel, unter der eine Richtlinie verabschiedet worden ist und ungeachtet der Verhandlungsstärke eines Mitgliedstaates. Das Resultat einer anderen Studie besagt, dass Mitgliedstaaten mit einem höheren politischen Gewicht im Rat tendenziell öfter gegen EU-Recht verstoßen (Börzel, Hofmann, Panke, Sprungk, 2010: 1378).

Ein zu berücksichtigender Faktor für Schwierigkeiten auf EU-Ebene und damit für Widrigkeiten bei der Implementation kann darüber hinaus eine fehlende Sozialisation der Mitgliedstaaten im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten (AStV oder COREPER) bzw. im Rat selbst sein. So werden seitens der nationalen Minister nicht immer die eigentlichen Präferenzen der jeweiligen Regierungen vertreten, aber auch ein Informationsverlust auf EU-Ebene kann die Implementation negativ beeinflussen, da beispielsweise die Auswirkungen bzw. das Ausmaß einer Richtlinie bei deren Verabschiedung oftmals noch nicht im Detail bekannt sind. Zusätzlich können Auslegungs- und Interpretationsschwierigkeiten auch erst nach der Verabschiedung einer Richtlinie, während der Phase der Implementation, entstehen (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 280-283). In der Untersuchung von Falkner, Treib, Hartlapp und Leiber (2005: 286-288) führten entsprechend in 15 von insgesamt 91 Fällen Textschwierigkeiten in den Richtlinien und deren Interpretationsprobleme zu Komplikationen bei der Implementation. Es konnte in diesen untersuchten Fällen weiterführend aufgezeigt werden, dass es meistens dann zu Problemen in der Interpretation der Richtlinien kam, wenn es im Vorfeld auch einen gewissen Grad an politischem Widerstand nationaler Akteure gegen diese Richtlinie gegeben hatte:

„It is noteworthy that most of the interpretation problems were accompanied by political resistance from governments or important interest groups towards the provisions in question. In other words, most interpretation problems only occurred when a particular provision was contested by domestic actors“ (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 288).

Nach Einschätzung der Autoren ließen sich Interpretationsprobleme durch eine intensivere Kommunikation zwischen Kommission und nationalen Behörden in der Transpositionsphase, zumindest im Bereich des Arbeitsrechts, relativ leicht beheben (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 289). Als weiterer Risikofaktor in diesem Zusammenhang wird überdies angegeben, dass die von der Kommission eingeräumte Zeitperiode für die Transposition der Richtlinie auch zu kurz sein kann und es dadurch zu Umsetzungsverzögerungen in den Mitgliedstaaten kommt (Milio, 2010: 11).

Zhelyazkova und Torenvlied (2011: 705) vertreten in ihrem Artikel aus dem Jahr 2011 die Ansicht, generelle Konflikte im Rat haben keine Auswirkungen auf den Transpositionserfolg, und kommen in einer anderen von ihnen durchgeführten Studie sogar zu dem Ergebnis, dass Konflikte auf der Ratsebene zu einer Beschleunigung der Transposition führen können. Sind diese Konflikte jedoch auf deutlich divergierende Präferenzen zurückzuführen und dauern

länger an, sind sie der Pünktlichkeit abträglich und führen zu Verspätungen in der Transposition: „The first and most important result of our study is that preference-based conflict in the Council indeed affects delays in transposition“ (Zhelyazkova, Torenvlied, 2009: 57). Mahnschreiben der Kommission wirken sich hingegen positiv auf die Einhaltung des Zeitrahmens aus (Zhelyazkova, Torenvlied, 2009: 57-59).

3.5.9. Opposition auf EU-Ebene

Di Lucia und Kronsell (2010) richten ihren Blick bei der Analyse von Implementationshindernissen auf das Verhalten von Staaten auf EU-Ebene und zeigen als wichtige Erkenntnis ihrer Studie über die Implementation der EU-Bio-Treibstoffrichtlinie 2003/30/EG in zehn Mitgliedstaaten auf, dass Widerwille gegen eine Richtlinie zu Schwierigkeiten in der Implementation führt. Auch Clift (2009) bestätigt in seiner Fallstudie über die Transposition der Übernahmerichtlinie 2004/25/EG in Frankreich dieses Phänomen und Milio (2010: 8-11) erläutert in ihrer Studie, dass der politische Wille nationaler Akteure als ein wichtiger Faktor bei der Richtlinienimplementation anzusehen ist. So werden größere Hürden bei der Administration und bei den Kosten eher in Kauf genommen, wenn der politische Wille dafür auch vorhanden ist, als wenn der Entscheid von der EU aufoktroziert wahrgenommen wird.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Ausgangslage bei der Implementation von EU-Richtlinien belegen Hayes-Renshaw, Van Aken und Wallace (2006: 24, 56) in ihrer Studie, dass die Mehrheit der Rechtsakte im Rat ohne Gegenstimmen und Stimmenthaltungen verabschiedet wird. Laut den Autoren fördert dieser Konsens die Einhaltung des EU-Rechts. Demnach befürchten sie, dass eine Nicht-Einhaltung von EU-Recht bei einem Überstimmtwerden eher beobachtbar ist:

„In a system which requires that decisions agreed are implemented in domestic law, consensus encourages compliance, and an outvoted government might evade compliance. The progressive strengthening of Community Law may have begun to provide an alternative means of promoting guarantees against non-compliance“ (Hayes-Renshaw, Van Aken, Wallace, 2006: 163).

In der Studie „Opposition through the backdoor? The Case of National Non-Compliance with EU Directives“ wird explizit die Frage aufgeworfen, ob Mitgliedstaaten ihre Opposition gegenüber einer EU-Richtlinie durch eine fehlerhafte Implementation (d. h. eine „Opposition

durch die Hintertür“) ausdrücken. Untersucht wird hierfür die Umsetzung von sechs Richtlinien im Bereich des Arbeitsrechts in insgesamt 15 Mitgliedstaaten. Aus den untersuchten 29 Fällen, bei denen es zu Vertragsverletzungsverfahren mindestens auf der Stufe der mit Gründen versehenen Stellungnahmen kam, konnten zwei Arten von Opposition abgeleitet werden: Zum einen wurde in zwei Fällen die Richtlinie infolge einer „Opposition durch die Hintertür“ nicht richtig implementiert (bei der Implementation der Arbeitszeitrichtlinie 93/104/EG in Deutschland und dem Vereinigten Königreich (siehe Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 103-106)) und zum anderen gab es in mehreren Fällen ein Bestreben seitens der Regierung, nationale Systeme zu schützen und deshalb die Implementation zu verschleppen, ohne dass hierbei jedoch eine Opposition im europäischen Entscheidungsfindungsprozess vorangegangen wäre. Die Studie stellt somit fest, dass erstens eine „Opposition durch die Hintertür“ tatsächlich vorkommt und eine ablehnende Haltung nationaler Regierungen damit ein ernstzunehmender Grund für die Nichteinhaltung europäischer Standards sein kann. Ein weiteres wichtiges Ergebnis dieser Studie ist zweitens, dass eine Opposition gegenüber einer Richtlinie auch erst im Zuge der Implementation – nach vorheriger Befürwortung der Richtlinie im Rat – entstehen kann und dabei andere Faktoren determinierender für die Implementation sind als die ablehnende politische Haltung. Als Faktoren, die für den Implementationsprozess ausschlaggebender sind, gelten: administrative Mängel, Interpretationsprobleme sowie das Verknüpfen der Implementation mit anderen nationalen Reformen und Politikprogrammen (Falkner, Hartlapp, Leiber, Treib, 2004).

Im Anfang des Werkes „Complying with Europe“ wird unterstrichen, dass die Hintergründe einer verabschiedeten Richtlinie von großer Bedeutung sind, will man erkennen, ob eventuelle Schwierigkeiten in der Implementation einer Richtlinie auf den Entscheidungsfindungsprozess zurückzuführen sind:

„The process of drafting and negotiating a specific Directive is of importance not only for understanding its contents but also for knowing if implementation problems might be related to the decision-making process at the EU-level (say, if a member state is outvoted in the Council)“ (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 5).

In diese Richtung deutet auch eine quantitative Studie von Zhelyazkova (2013: 717), die einen relevanten Zusammenhang zwischen dem Entscheidungsfindungsprozess im Rat und der Transposition einer Richtlinie nachweist. Auf der Grundlage des gewählten Datenmaterials wird beobachtet, dass eine ablehnende Haltung seitens der Mitgliedstaaten gegenüber dem Bestand der Richtlinie vermehrt zu einer Nichteinhaltung von EU-Recht

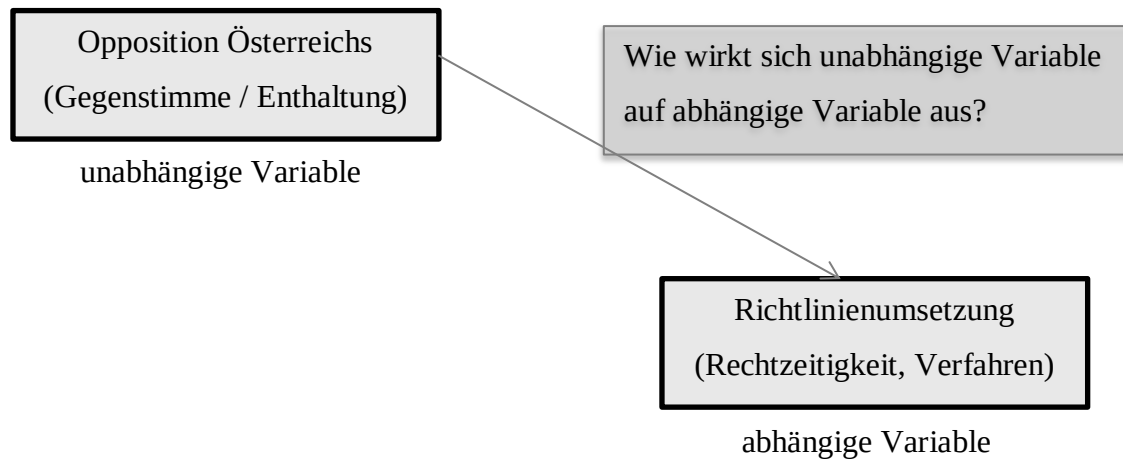
führt: „[...] national legislators are less likely to comply with a provision if their representatives in the Council objected to its content”. Eine weitere wichtige Erkenntnis aus dieser quantitativ arbeitenden Studie, die für die vorliegende Untersuchung von äußerster Relevanz ist, besagt, dass Österreich in 20 untersuchten Fällen seine Vorbehalte gegen die in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen geäußert hatte und auch tatsächlich in 15 dieser Vorschriften eine inkorrekte Transposition aufwies. Häufiger konnte diese Korrelation unter den 15 analysierten Mitgliedstaaten nur im Fall des Vereinigten Königreichs beobachtet werden (Zhelyazkova, 2013: 714-715).

4. Hypothesen und Einordnung des Themas in den Forschungskontext

Zunächst sollen für diese Arbeit Hypothesen hinsichtlich möglicher Zusammenhänge oder Vermutungen über Zusammenhänge aufgestellt werden, um auf diese Weise sicherzustellen, dass diese nachfolgend auch erkannt und so präzise wie möglich beschrieben werden. Die entsprechenden Annahmen, die für die Erklärung von Sachverhalten nachfolgend formuliert werden, ergeben sich dabei aus der geleisteten qualitativen Analyse der Forschungsliteratur (Behnke, Baur, Behnke, 2010: 33-41) und lauten folgendermaßen:

- Hypothese 1: Eine oppositionelle Haltung Österreichs bei der Verabschiedung der Richtlinie im Rat könnte eine überdurchschnittliche Verspätung der Richtlinientransposition fördern.
- Hypothese 2: Ein Überstimmtwerden im Rat könnte eine fehlerhafte Transposition (vermehrt eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren) begünstigen.
- Hypothese 3: Die Opposition im Rat der EU könnte keine Auswirkungen auf die Richtlinienumsetzung haben, da andere Faktoren wie die Administration, Interpretationsschwierigkeiten sowie die Verknüpfung von EU-Regelungen mit nationalen Reformen für eine pünktliche und korrekte Transposition ausschlaggebend sind.

In diesen vorab formulierten Hypothesen verhalten sich unabhängige und abhängige Variable kausal wie folgt zueinander (Paier, 2010: 13):



Grafik 1: Forschungsgegenstand: unabhängige und abhängige Variable
Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

In der vorliegenden Arbeit stehen die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen, genauer von Richtlinien und deren Umsetzung in einem Mitgliedstaat im Fokus. Konkret soll eruiert werden, ob ein Überstimmtwerden im Rat Auswirkungen auf die Transposition einer Richtlinie in Österreich zwischen 2000 und 2008 hatte.

Dabei wird untersucht, ob es einen direkten Zusammenhang zwischen einer Opposition im Rat und Verspätungen bei der Richtlinientransposition und ob es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen einer Opposition und den eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren gibt. In Folge sollen die weiteren Auswirkungen einer Opposition auf die Transposition von Richtlinien thematisiert werden.

Es wird ersichtlich, dass die Transposition – die pünktliche und korrekte Umsetzung einer Richtlinie in nationales Recht unter den beteiligten Akteuren wie Regierung, Ministerialbürokratie, Parlament und Interessengruppen – untersucht wird (siehe Treib, 2004: 61) und nicht der Vollzug oder die Anwendung der Richtlinien. Diese Phase der Transposition bildet sowohl qualitativ als auch quantitativ den Forschungsschwerpunkt. Sofern Informationen über den Vollzug (zweite Phase der Implementation) und der Anwendung zusätzlich in Erfahrung gebracht werden (beispielsweise über Experteninterviews), sollen auch diese in die qualitative Analyse miteingearbeitet werden.

Zum Thema des Faktors der Opposition im Rat und der daraus resultierenden Auswirkungen auf die Implementation lassen sich, wie im Kapitel 3.5.9. „Opposition auf EU-Ebene“ erläutert, keine eindeutigen Schlüsse ziehen. Auch die Ergebnisse der *Working Papers* von Toshkov (2010) und Toshkov, Knoll und Wewerka (2010), die unter dem Kapitel 3.3. thematisiert werden, zeigen, dass die Ergebnisse in Hinblick auf die Opposition eines Mitgliedstaates zu divers sind, um mit letzter Sicherheit folgern zu können, ob dieser Faktor negative, positive oder gar keine Auswirkungen auf die Implementation von Richtlinien hat. Die Studie von Falkner, Hartlapp, Leiber und Treib (2004) weist im Gegensatz dazu auf eine „opposition through the backdoor“ hin, indem sie Belege dafür liefern, dass eine Opposition durchaus ein Grund für die Nichteinhaltung von EU-Standards sein kann, obgleich hier auch andere Faktoren beschrieben werden, die für die Implementation als ausschlaggebender erachtet werden.

Quantitative Analysen von Zhelyazkova (2013) zu diesem Gegenstand veranschaulichen überdies, dass es eine positive Korrelation zwischen präferenzbasierten Konflikten im Rat und einer fehlerhaften Transposition gibt. Da diese letztgenannten Erkenntnisse jedoch aus einer rein statistischen Auswertung resultieren, stellt sich die Frage, ob zwischen den Einsprüchen im Rat und einer fehlerhaften Transposition auch ein kausaler Zusammenhang besteht, der qualitativ nachgewiesen werden kann.

Ich möchte daher an diesen Forschungsstand anknüpfen und die Frage der Ätiologie mit Blick auf den gewählten Faktor näher erörtern. Dafür setzt sich die vorliegende Arbeit mit den Auswirkungen einer Opposition Österreichs im Rat auf die Transposition einer Richtlinie innerhalb eines definierten Zeitraumes (2000–2008) auseinander.

Da die Compliance-Forschung bereits einen umfassenden Erkenntnisstand zu den verschiedenen Faktoren erarbeitet hat, die eine Implementation von Richtlinien beeinflussen (siehe Kapitel 3.5.1. bis 3.5.9.), wird sich der Ansatz der vorliegenden Arbeit dahingehend von den bisherigen Studien unterscheiden, dass ausschließlich ein konkreter Faktor, nämlich die Opposition bzw. ein Überstimmtwerden im Rat und dessen Auswirkungen auf die Transposition untersucht werden. Außerdem ermöglicht das entwickelte Forschungsdesign eine Untersuchung von Richtlinien in verschiedenen Politikfeldern, sodass die Begrenzung auf ein Politikfeld, die frühere Studien kennzeichnete, umgangen werden kann. Dies ist umso wichtiger, als die Aufmerksamkeit der Compliance-Forschung bisher vor allem den Bereichen Sozial- und Umweltpolitik galt und vorrangig größere Mitgliedstaaten Beachtung fanden. So kann die Betrachtung anderer Politikfelder und Österreichs, d. h. eines eher kleinen Landes,

neue interessante Erkenntnisse liefern. Im Fokus steht dabei folglich nicht die Analyse besonders problematischer Umsetzungsfälle, sondern der Faktor der Opposition wird als konstanter Ausgangspunkt gewählt. Dies gewährleistet, dass sowohl problematische als auch unproblematische Fälle tiefergehend untersucht und so umfassende Erkenntnisse in Bezug auf den Faktor Opposition generiert werden können. Auf diese Weise wird die vorliegende Arbeit zur Compliance-Forschung beitragen, eindeutige Erkenntnisse erarbeiten und tragfähige, sowohl quantitative als auch qualitative, Ergebnisse in Hinblick auf die Opposition im Rat und ihre Auswirkungen auf die Transposition von Richtlinien liefern können.

5. Forschungsdesign

5.1. Länderauswahl

Für die hier angestrebte empirische Forschungsarbeit ist ein großer Aufwand bei der Erhebung der einzelnen Daten sowie der Durchführung der Experteninterviews zu betreiben, weshalb die Analyse nur für einen Mitgliedstaat vorgenommen werden kann. Die Auswahl eines hierfür geeigneten Landes greift auf die in Kapitel 3 beschriebenen Erkenntnisse aus der Compliance-Forschung und der Rechtsbefolgungskultur eines Landes zurück (siehe insbesondere Kapitel 3.4. und Kapitel 3.5.9.).

Die nationale Politik und Interessen sind, wie in Kapitel 3.4. beschrieben, in der *World of domestic politics* besonders stark vertreten. So werden in Staaten mit dieser Umsetzungskultur EU-Regelungen eher umgesetzt, wenn sie im Einklang mit der nationalen Politik stehen. Eine Nichteinhaltung von EU-Recht tritt häufig auf, wenn die EU-Rechtsakte im Konflikt mit den nationalen Anliegen stehen. Konsequenterweise darf man infolgedessen auch davon ausgehen, dass ein Überstimmtwerden im Rat sich am ehesten in den Mitgliedstaaten der *World of domestic politics* negativ auf die Transposition der Richtlinie auswirkt. Falkner, Treib und Holzleithner zufolge ist davon auszugehen: „[that] [...] political variables such as party ideologies, veto players and interest group pressure should have a major impact in the world of domestic politics“ (Falkner, Treib, Holzleithner, 2008: 171). Diese Argumente gepaart mit dem persönlichen Interesse und praktischen Gründen waren für die Auswahl Österreichs als Fallbeispiel und Untersuchungsgegenstand ausschlaggebend.

5.2. Methoden

Die Forschungsfrage: „Inwieweit beeinflusst ein Überstimmtwerden Österreichs im Rat die Richtlinienumsetzung?“ und die zugehörigen Unterfragen erfordern ein Forschungsdesign, das sowohl qualitative als auch quantitative Elemente beinhaltet (Tashakkori, Creswell, 2007). Um des Weiteren bei Richtlinien, gegen die Österreich gestimmt bzw. bei denen es sich enthalten hat, mögliche Auswirkungen auf die jeweilige Transposition feststellen zu können, muss ein Vergleich der Verspätungen und eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren zwischen den von Österreich nicht-befürworteten und befürworteten Richtlinien gezogen werden, da nur so Divergenzen sichtbar gemacht werden können. Die qualitativen Methoden unterstützen die quantitative Forschung und ihre Ergebnisse und umgekehrt, d. h. beide Methoden werden aufeinander bezogen und ihre Ergebnisse in den gesamten Gegenstand integriert (Flick, 2012: 39-55). Da diese Verschränkung qualitativer und quantitativer Elemente während des gesamten Forschungsprozesses vorkommt, kann von einem Methoden-Mix (*Mixed Methods*)⁵ gesprochen werden. Hinsichtlich einer Definition des Methoden-Mix können sehr unterschiedliche Ansätze ausgemacht werden, die teils allgemeiner, teils präziser formuliert sind und je nach Ausrichtung verschiedene Merkmale in den Fokus stellen (Burke, Onwuegbuzie, Turner, 2007). In der vorliegenden Arbeit wird von einer allgemeinen Begriffsbestimmung ausgegangen, die den kleinsten gemeinsamen Nenner der verschiedenen Definitionen bildet:

„Mixed methods research is the type of research in which a researcher or team of researchers combines elements of qualitative and quantitative research approaches (e.g., use of qualitative and quantitative viewpoints, data collection, analysis, inference techniques) for the broad purposes of breadth and depth of understanding and corroboration. [...] A mixed methods study would involve mixing within a single study; a mixed method program would involve a program of research and the mixing might occur across closely related set of studies“ (Burke, Onwuegbuzie, Turner, 2007: 123).

Der *Mixed-Methods*-Ansatz eignet sich somit für die problemorientierte Herangehensweise an die Forschungsfrage am besten und ermöglicht eine detaillierte Darstellung des Forschungsgegenstandes. Im Weiteren hängt es von den jeweiligen untergeordneten Fragestellungen ab, wann bzw. auf welchen Ebenen die qualitativen und quantitativen

⁵ Für einen Überblick über den Ansatz *Mixed Methods* und seine Entstehungsgeschichte siehe Kelle (2014: 153-166).

Elemente miteinander verschränkt und in der Forschung angewendet werden. Dieser verschränkende Ansatz wird vor allem im Bereich der komparativen Politikwissenschaft verwendet, findet sich aber auch in anderen Forschungsfeldern wieder. Die Kombination quantitativer und qualitativer Vorgehensweisen dient vor allem zum Eruiieren und Beschreiben kausaler Zusammenhänge (Liebermann, 2005). „Along these lines, the nested analysis approach allows for both the testing of deductively formed hypotheses and the inductive generation of theory“, streicht Liebermann (2005: 437-438) einen weiteren Vorzug dieser Methode heraus.

Einige Studien im Bereich der Compliance-Forschung wenden diesen Methoden-Mix ebenfalls an: zum einen, um einzelne Ländervergleiche anstellen und zum anderen, um Zusammenhänge zwischen einzelnen Faktoren aufzeigen zu können (Luetgert, Dannwolf, 2009). Da das vorliegende Thema einen komplexen Zusammenhang mit seinen Mechanismen untersucht und mehrere Ebenen (europäisches Mehrebenensystem) involviert sind, kann die Eignung dieses Ansatzes für die Beantwortung der Forschungsfragen als nachgewiesen betrachtet werden.

Die vorliegende Arbeit ist überdies eine Fallstudienforschung, sodass folgende Regeln Geltung haben: „For case studies, five components of a research design are especially important: 1. a study questions, 2. its propositions, if any, 3. its unit(s) of analysis, 4. the logic linking the data to the propositions and 5. the criteria for interpreting the findings“ (Yin, 2013: 25-65). Die Auswahl der Fälle von Richtlinien, bei denen eine Opposition Österreichs vorgelegen hat, findet folglich gezielt auf der Grundlage dieses konstanten Kriteriums statt (Gerring, 2007: 88-150) und es werden alle Fälle, die dieses Charakteristikum erfüllen, auch für die Forschung herangezogen. Konkret bedeutet dies, dass hier eine Vollerhebung von Richtlinien stattfindet, die von Österreich zwischen 2000 und 2008 nicht befürwortet wurden (Van Evera, 1997: 49-55).

Wie aus dem Forschungsdesign ersichtlich wird, gibt es innerhalb dieser Arbeit zwei verschiedene Forschungsstränge: einen quantitativen und einen qualitativen. Beide Analysestränge werden vor der finalen Interpretation miteinander verbunden, d. h. sie sind miteinander verwoben (Creswell, Plano Clark, 2011: 53-61).

Der Ansatz des Methoden-Mixes passt sehr gut zur Anlage der Untersuchung als Fallstudienforschung (Yin, 2013: 62-64). Der Fokus der Forschung liegt auf der qualitativen Erklärung eines Sachverhalts, bei dem einerseits zu Beginn ein quantitativer Forschungsstrang benötigt wird, um gezielt die einzelnen relevanten Fälle identifizieren zu

können und andererseits eine quantitative Auswertung am Ende stattfindet, um Unterschiede zwischen der Gruppe der nicht-befürworteten Richtlinien im Vergleich zur Gruppe der befürworteten Richtlinien aufzeigen zu können. Nach Creswell und Plano Clark (2011: 91), gilt: „In an embedded mixed methods case study [...] the researcher collects and analyzes both quantitative and qualitative data to examine a case“. Deshalb kann bei der Anlage der vorliegenden Untersuchung präzisierend von einem *Embedded Design* gesprochen werden.

Um den Zusammenhang zwischen Opposition und Transposition näher zu erläutern, wird die Erklärungsstrategie der qualitativen Prozessanalyse (*process tracing*) angewendet (Goertz, Mahoney, 2012: 100-110), die wie folgt funktioniert:

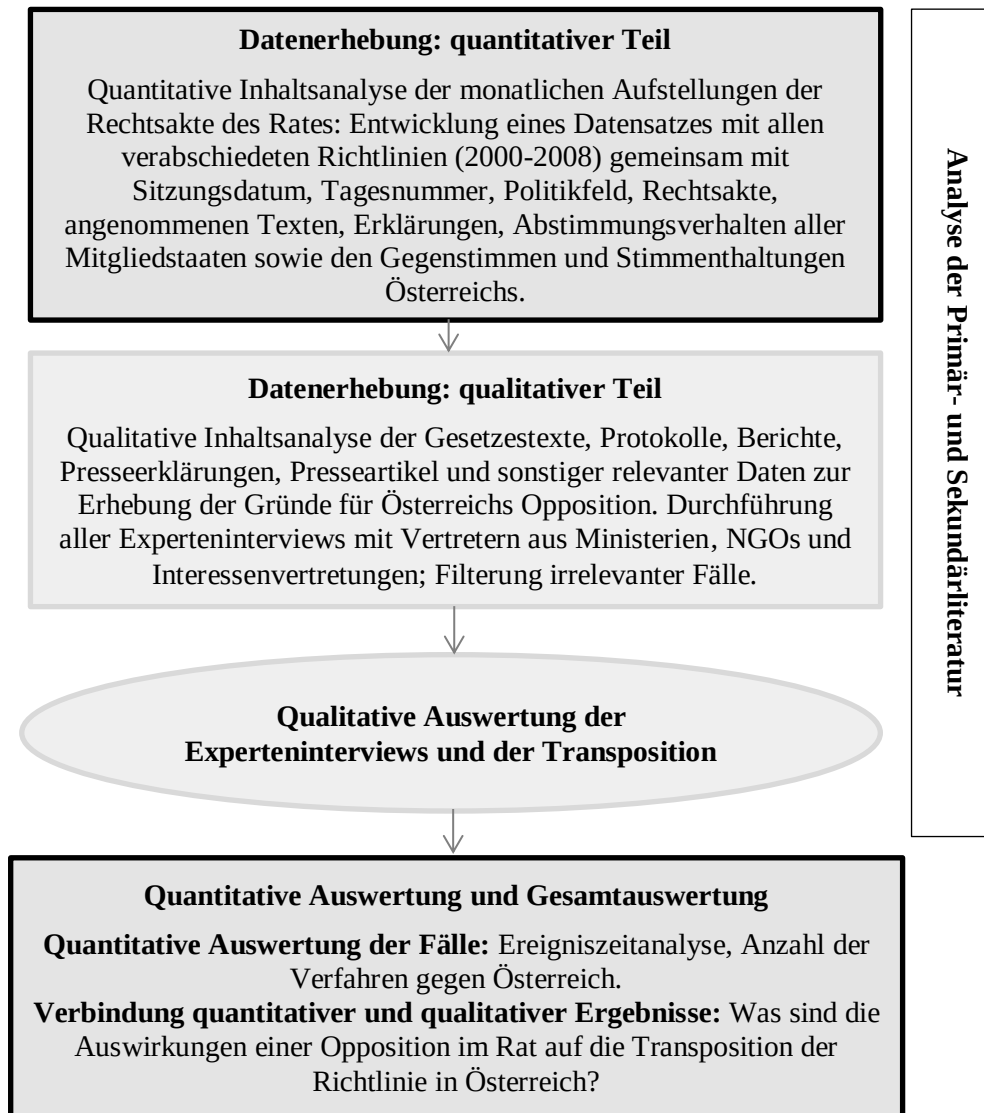
„The process-tracing method attempts to identify the intervening causal process – the causal chain and causal mechanisms – between an independent variable (or variables) and the outcome of the dependent variable“ (George, Bennett, 2004: 206, siehe auch: Checkel 2005).

Die Vorteile dieser Methode werden im nächsten Zitat prägnant zusammengefasst:

„Process-tracing has many advantages for theory development and theory testing, [...]. It is a useful method for generating and analyzing data on causal mechanism. It can check for spuriousness and permit causal inference on the basis of a few cases [...]" (George, Bennett, 2004: 223).

Es soll also aufgezeigt werden, ob eine verspätete oder fehlerhafte Transposition von Richtlinien möglicherweise auf den Entscheidungsfindungsprozess im Rat zurückzuführen ist. Diese Frage kann nur mittels einer empirischen Untersuchung beantwortet werden, bei der der Faktor der Opposition im Rat als mögliche Ursache für Defizite in der Transposition in den Fokus gestellt wird (siehe Venesson, 2008: 232-236).

Nach diesen grundsätzlichen Klarstellungen sollen nun die Level der Anwendung qualitativer und quantitativer Methoden beleuchtet werden (Guest, 2012). Um die Vorgehensweise der vorliegenden Forschung besser veranschaulichen zu können, wurde eine allgemeine Grafik (Grafik 2) für den gesamten Gegenstand entwickelt, die die Kombination quantitativer und qualitativer Elemente auf verschiedenen Ebenen illustriert (Creswell, Plano Clark, 2011: 63-68).



Grafik 2: Forschungsdesign und Forschungsschritte
Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

Die Integration von qualitativen und quantitativen Elementen soll von Anfang an mitberücksichtigt werden (*Fixed Mixed-Methods Design*). Die Zusammenstellung der interpretierbaren Primärdaten – hier der Richtlinien, bei denen Österreich überstimmt worden ist – bildet den Beginn der qualitativen Forschung (Teddle, Tashakkori, 2009: 168-196), d. h. alle Richtlinien mit dem Kriterium Opposition zwischen 2000 und 2008 werden hierfür ausgewählt (Gerring, 2007: 88). Auf diese Weise werden die beiden Methoden einerseits nacheinander, andererseits jedoch auch insbesondere in der zweiten und dritten Phase des Forschungsprojekts, zeitgleich angewendet (Creswell, Plano Clark, 2011: 53-61).

Im Anschluss daran wird sich der dritte umfassende Arbeitsschritt aus zwei Unteroperationen zusammensetzen: Auf der einen Seite aus der Operation der statistischen Analyse und

Auswertung, der Ereigniszeitanalyse, und auf der anderen Seite aus der Verknüpfung der quantitativen und qualitativen Auswertungen, welche die Formulierung abschließender Antworten auf die vorab formulierten Fragen erlauben wird (Creswell, Plano Clark, 2011: 63-65).

Da bei der Datenauswertung die beiden methodischen Stränge miteinander verbunden und die einzelnen dafür notwendigen Schritte parallel zueinander innerhalb desselben Arbeitsschrittes umgesetzt werden, kann das Vorgehen der ersten beiden Arbeitsschritte als sequentielle Herangehensweise bezeichnet und im dritten Arbeitsschritt von einer simultanen Kombination qualitativer und quantitativer Elementen gesprochen werden (Creswell, Plano Clark, 2011: 65-66). Diesen methodischen Aufbau bedenkend, sollen nun im folgenden Kapitel die einzelnen Schritte des Forschungsprozesses mit den zur Anwendung kommenden Methoden und Herangehensweisen eingehender erläutert werden.

5.3. Vorstellung der Einzelschritte des Forschungsprozesses

Um die Hauptforschungsfrage beantworten zu können, wurden mehrere Unterfragen formuliert. Je nach Unterfrage steht bei der Ausarbeitung der Antwort entweder die qualitative oder die quantitative Vorgehensweise im Vordergrund. Im Folgenden sollen die einzelnen Forschungsschritte mit den jeweils zur Anwendung kommenden Methoden und Elementen vorgestellt und die einzelnen Verschränkungen zwischen qualitativen und quantitativen Elementen mit ihren damit verbundenen Vorteilen beschrieben werden.

5.3.1. Entwicklung eines Datensatzes und Datenbeschaffung

Die ersten zwei Unterfragen, „Welche Richtlinien wurden im Rat zwischen 2000 und 2008 verabschiedet?“ und „Wie war das Abstimmungsverhalten Österreichs bei allen verabschiedeten Richtlinien?“, implizieren eine quantitative Herangehensweise. In der vorliegenden Arbeit werden in einem ersten Schritt alle Richtlinien, die in dem Zeitraum von 2000 bis 2008 verabschiedet worden sind, ermittelt und ihr Abstimmungsergebnis mit dem jeweiligen Abstimmungsverhalten aller Mitgliedstaaten dokumentiert.

Eine Schwierigkeit in der Beschaffung der Daten des Rates bestand darin, dass die Abstimmungen und die damit verbundenen Abstimmungsergebnisse sowie das Abstimmungsverhalten der Mitglieder in den Ratssitzungen unterschiedlich dokumentiert sind. Zwar wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweisen der EU (AEUV) und einzelnen Regeln der Transparenz viele Ratsdokumente durch eine Datendokumentation auf der Homepage des Rates öffentlich zugänglich gemacht, doch bleiben gewisse Probleme bei der Beschaffung von Daten, insbesondere solchen zur Entscheidungsfindung, weiterhin bestehen. Zusätzlich bestand eine methodische Herausforderung darin, dass in dieser Untersuchung ausschließlich etwas länger zurückliegende Jahre in Betracht gezogen wurden. Die Dokumentationen des Rates sind nicht immer einheitlich gehalten und man erkennt an der Datenlage zwischen 2000 und 2008, dass sich die Qualität der Datenzusammenstellung in diesem Zeitraum verändert und damit verbessert hat. Weitere Widrigkeiten bei der Datenbeschaffung hingen wiederum stark mit der internen Arbeitsweise des Rates zusammen (Häge, 2008: 533-557). So besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit, einen Antrag auf den Zugang zu öffentlichen und nicht-öffentlichen Dokumenten des Rates beim Ratssekretariat zu stellen, es wird jedoch nicht allen Gesuchen stattgegeben. Wie aus dem „Jahresbericht des Rates über den Zugang zu Dokumenten 2010“ hervorgeht, waren die Gründe einer Ablehnung bei solchen Erstanträgen vor allem der „Schutz des Entscheidungsprozesses“ (33%), „der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen“ (24,3%) und die „öffentliche Sicherheit“ (7 %). Konkret bedeutet dies beispielsweise, dass im Jahr 2010 insgesamt 2.764 Anträge auf Zugang zu 9.184 Dokumenten gestellt wurden, wovon jedoch nur 7.844 Dokumente freigegeben wurden (Rat der Europäischen Union, 2011: 12-14).

Andere Studien in diesem Bereich gehen mit dieser Problematik daher folgendermaßen um: Häge fokussiert sich bei der Datenbeschaffung für seine quantitativen Studien vor allem auf Daten der einzelnen EU-Datenbanken wie Prelex und EUR-Lex (Häge, 2011). Um jedoch eine gewisse Vergleichbarkeit gewährleisten zu können, gehen Hosli, Mattila und Uriot (2011: 8) ihrerseits von einem einheitlichen Datenstamm, nämlich den monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte, die über die Ratshomepage öffentlich zugänglich sind, aus und schließen ergänzend vom Ratssekretariat angeforderte Daten mit ein. Die umfangreiche Datenerhebung von Hayes-Renshaw, Van Aken und Wallace (2006) wurde wiederum mit Hilfe früherer Erhebungen von Hayes-Renshaw und Wallace, einer Datenerhebung von Mattila und Lane (Mattila, 2004; Mattila, Lane, 2001), auf der Basis öffentlicher Dokumente des Rates, einzelner Dokumente, die beim Ratssekretariat beantragt wurden sowie nicht-offizieller Informationen erstellt (Hayes-Renshaw, Wallace, 2006: 367-368). Dadurch kann

die Datenerhebung dieser Autoren auch einzelne Jahre mit einschließen, für die keine offizielle Dokumentation der Entscheidungsfindung im Rat vorliegt.

Da in der vorliegenden Arbeit ein einheitlicher Datenstamm für die Vergleichbarkeit wichtig ist und es ausschließlich um das Stimmverhalten der Mitgliedstaaten bei der Abstimmung auf Ministerebene geht, werden als Hauptquelle die monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates auf der Ratshomepage herangezogen, die für die untersuchten Jahre auch offiziell verfügbar sind. Darin wird jede Ratstagung mit genauem Datum, der Ratskonstellation, den jeweils verabschiedeten Rechtsakten, den Abstimmungsergebnissen, dem Stimmverhalten der Mitgliedstaaten und den Erklärungen der Mitgliedstaaten dokumentiert. Trotz einiger Kritik an dieser Herangehensweise (Hagemann, 2007a) kann argumentiert werden, dass auch andere Studien in diesem Bereich diese Aufstellungen als Hauptquelle ihrer Untersuchung heranziehen (Hosli, Mattila, Uriot, 2011; Mattila, 2009). So gilt für die vorliegende Studie als Hauptargument, dass die Daten der Aufstellungen für den Zeitraum von 2000 bis 2008 alle öffentlich zugänglich sind und eine Vergleichbarkeit gewährleisten.

Für diese Datenerhebung wurde also ein eigener Datensatz erstellt, ein Schema mit verschiedenen Kategorien entwickelt und es wurden alle relevanten Fälle erfasst, um sie in Folge auswerten zu können. Nach Beschaffung und Durchsicht aller monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates von 2000 bis 2008 (nach Jahren und Monaten geordnet)⁶ wurden hierfür alle verabschiedeten Richtlinien mit den zur Anwendung gekommenen Abstimmungsregeln, Abstimmungsergebnissen, angenommenen Texten, Erklärungen, dem Sitzungsdatum, der Dokumentennummer, der Ratsformation, den relevanten Rechtsakten und den Erklärungen zur Stimmenabgabe erfasst und in eine Excel-Tabelle übertragen. In den monatlichen Aufstellungen werden dabei Richtlinien, die in zweiter Lesung verabschiedet wurden, mit dem Zusatz „Annahme der Rechtsakte nach der zweiten Lesung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens“ vermerkt und eigens dokumentiert. Dies wurde im Datensatz deshalb gleichermaßen übernommen. Bei diesen Richtlinien gibt es prinzipiell zwei Möglichkeiten, die unter Kapitel 6.3. „Gesetzgebungsverfahren“ erläutert werden: erstens, das Parlament nimmt in der zweiten Lesung Änderungen vor, die der Rat dann annimmt (Letztentscheidung durch Abstimmung im Rat) oder zweitens, das Parlament hat keine weiteren Änderungen und nimmt den gemeinsamen Standpunkt des Rates an, womit der Rechtsakt als verabschiedet gilt (Billigung durch das Parlament). Da das Abstimmungsverhalten der Mitgliedstaaten im Rat bei

⁶ NB: Für jedes Jahr gibt es zwischen 12 bis 14 pdf-Dokumente (inkl. Addendum und Korrekturen), wovon jedes einzelne Dokument bis zu über 60 Seiten umfassen kann.

Richtlinien, die vom Parlament gebilligt wurden, nicht beim Abstimmungsdatum selbst dokumentiert ist, wurden bei diesen Richtlinien zusätzlich das Stimmverhalten der Ratsmitglieder zum gemeinsamen Standpunkt ausfindig gemacht und dokumentiert. In diesen Fällen stellt nämlich die Verabschiedung des gemeinsamen Standpunkts die eigentliche Abstimmung im Rat zu einer gewissen Richtlinie dar. Dafür wurde anhand der Datenbank EUR-Lex ausfindig gemacht, wann der gemeinsame Standpunkt im Rat verabschiedet wurde. Durch die genauen Angaben über die Ratstagungen und das jeweilige Datum konnten wiederum die monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates für den jeweiligen Zeitpunkt herangezogen werden, um die Stimmverhalten der Ratsmitglieder bei der Verabschiedung dieses Standpunktes zu eruieren. Der ganze Datensatz mit allen verabschiedeten Richtlinien zwischen 2000 bis 2008, gereiht nach Jahr und Monat, inklusive der Aufstellung der Richtlinien, die in zweiter Lesung verabschiedet wurden und dem Stimmverhalten aller Mitgliedstaaten zur Verabschiedung der Richtlinie und des gemeinsamen Standpunktes im Rat befindet sich im Anhang IV dieser Arbeit. Anhand des Datensatzes konnten somit alle Fälle, in denen Österreich überstimmt wurde, ermittelt werden. Alle Fälle einer Opposition seitens Österreichs – die im Übrigen nur einen sehr kleinen Teil der Grundgesamtheit aller Richtlinien ausmachen – wurden dann in eine eigene Tabelle überführt.

Zusätzlich wurde im Jahr 2013 ein Antrag auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten an das Ratssekretariat gestellt. Als Antwort (15.3.2013) auf dieses Gesuch hat das Ratssekretariat eine Linksammlung aller offiziellen Internetadressen und Datenbanken zusammengestellt und einige angefragte Informationen bezüglich der Anzahl der Ratssitzungen nach Ratskonstellation sowie des Tagungszeitpunkts und -orts für den Zeitraum von 2000 bis 2008 als pdf-Anhang zugänglich gemacht.

5.3.2. Prozessanalyse und Experteninterviews

In diesem zweiten großen Abschnitt der Arbeit steht die Datenerhebung für den qualitativen Teil im Vordergrund. Die zu behandelnden Richtlinien werden hierbei anhand einer qualitativen Analyse der Primär- und Sekundärliteratur in ihrem Umfang und Inhalt näher beschrieben.

Dies bedeutet, dass der Umfang der Richtlinien, die darin enthaltenen Standards und Regelungsbereiche sowie die Gründe für Österreichs Opposition in diesem Schritt im

Einzelnen analysiert werden. Die jeweiligen Gründe für eine Opposition sind dabei nur zum Teil in den offiziellen Erklärungen zum Abstimmungsverhalten, die in den monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte enthalten sind, dokumentiert und deshalb werden als ergänzende Quellen die Presseerklärungen des Rates, einzelne Medienartikel der Presseagentur *Agence Europe* und *ENDS Europe (Europe's environmental news and information service)* sowie Experteninterviews herangezogen. Die Antworten auf die Frage, warum Österreich in einem gegebenen Fall eine Opposition einnahm, sind dabei essentiell, um für die Hypothesen dieser Arbeit irrelevante Fälle herausfiltern zu können und um valide Aussagen über kausale Zusammenhänge zwischen Abstimmungs- und Transpositionsverhalten formulieren zu können.

Anhand einer Analyse der Sekundärliteratur soll dann in einem nächsten Schritt die Richtlinientransposition beschrieben werden. In der Forschung zur Richtlinientransposition bilden einerseits Verspätungen in der Transposition, also die Tatsache ob eine Richtlinie fristgerecht oder verspätet umgesetzt wird, einen wichtigen Indikator bei der Ermittlung von Defiziten in der Transposition. Andererseits werden die eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat, die mit der ersten Stufe, dem so genannten Aufforderungsschreiben oder Mahnschreiben (*letter of formal notice*) beginnen, oft als Indikator für die Einhaltung des EU-Rechts herangezogen. „During the transposition phase, which is often the focus of political science studies in the realm of EU policy implementation, there are at least two crucial dimensions: timeliness and correctness“ (Hartlapp, Falkner, 2009: 283).

Betrachtet man diese Indikatoren, d. h. die Pünktlichkeit und die Korrektheit, als Kriterien zur Beurteilung einer Richtlinienumsetzung, so lassen sich daraus Erkenntnisse ableiten, die im Weiteren mit berücksichtigt werden müssen. Als „pünktlich“ wird in einigen Studien der Zeitpunkt erachtet, an dem einzelne Bestimmungen der Richtlinie umgesetzt worden sind. Andere Studien setzen Pünktlichkeit jedoch mit der Transposition aller für die Richtlinie relevanten Bestimmungen in der genannten Umsetzungsfrist gleich (Toshkov, 2010: 12-14). Auf nationalstaatlicher, prozeduraler Ebene kann sowohl der Zeitpunkt der Verabschiedung des nationalen Gesetzes, als auch das Datum der Veröffentlichung der nationalen Umsetzungsmaßnahme im Amtsblatt der EU oder das Datum des Inkrafttretens des Rechtsaktes als Wert für die Ermittlung der Pünktlichkeit herangezogen werden (Hartlapp, Falkner, 2009: 283). Je nachdem, welche Herangehensweise gewählt wird, können sehr unterschiedliche Werte in Bezug auf die Verspätung errechnet werden.

In dieser Arbeit wird in Folge der Zeitpunkt des Inkrafttretens des nationalen Gesetzes als Wert verwendet, da dieser für die vorliegende Fragestellung am sinnvollsten erscheint und bereits von anderen Studien in diesem Bereich als Herangehensweise gewählt worden ist (Thomson, Torenvlied, Arregui, 2007: 694). Dementsprechend wird hier als „pünktlich“ das Inkrafttreten aller notwendigen Umsetzungsmaßnahmen innerhalb der Umsetzungsfrist gewertet.

Die zeitliche Dimension und die eingeleiteten Verfahren haben jedoch den Nachteil, dass sich die Daten nur auf den formalen Rahmen der Transposition fokussieren und von der Politik der Kommission determiniert (und damit nicht objektiv) sind. Hier spielen strategische Überlegungen der beteiligten Institutionen und das Zusammenspiel zwischen Kommission und Mitgliedstaat ebenfalls eine Rolle. Die Datenbanken der Kommission über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts haben den Nachteil, dass sie teilweise nicht umfassend genug und oftmals nicht ausreichend dokumentieren. Objektive Kriterien für eine erfolgreiche Implementation, die auf alle Fälle und zu jeder Zeit zutreffen, gibt es Toshkov (2010: 13-16) zufolge nicht.

In der Studie von Hartlapp und Falkner (2009: 292-295) wird des Weiteren ausgeführt, dass die Daten der Kommission vor allem zwei größere Probleme mit sich bringen: So lassen sich erstens in den Dokumentationen der Kommission keine Angaben darüber finden, in wie vielen Fällen keine Maßnahmen seitens der Kommission ergriffen werden, obwohl eine Nichteinhaltung von EU-Recht vorliegt, und zweitens sind die Daten in Hinblick auf die verschiedenen Phasen der Nichteinhaltung von EU-Recht nicht präzise, teilweise sogar verzerrend. Es muss bei ihrer Interpretation folglich darauf geachtet werden, dass die Kommission nur dann Maßnahmen einleitet, wenn sie eine Verspätung bzw. eine Nichteinhaltung von EU-Recht auch erkennt. Die Studie macht sichtbar: Nicht in allen Fällen, in denen eine qualitative Nichteinhaltung von EU-Recht nachgewiesen werden konnte, wurden Maßnahmen seitens der Kommission eingeleitet. So wurden in der Studie die tatsächlich eingeleiteten Verfahren der Kommission und die empirischen Nachweise einer Nichteinhaltung von EU-Recht in den qualitativ untersuchten Fällen im Rahmen der Studie „Complying with Europe“ gegenübergestellt. Es zeigte sich, dass sogar in nur 60% der Fälle, in denen ein Eingreifen hätte stattfinden müssen, auch tatsächlich Maßnahmen seitens der Kommission gegen Mitgliedstaaten ergriffen wurden. Hier wurde also ein höherer Wert von Nichteinhaltungen des EU-Rechts nachgewiesen, als es in den Daten der Kommission den Anschein erweckte. Dieses Ergebnis bestätigt eine Studie von Milio (2010: 6-8) über die Implementation von Politikprogrammen im Bereich der Regional- und Kohäsionspolitik. Sie

legt detailliert dar, dass einer Nichteinhaltung von EU-Recht nicht systematisch seitens der Kommission nachgegangen wird.

Trotz aller Kritik muss angemerkt werden, dass sich die Daten der Kommission für Untersuchungen zur Transposition am besten eignen, weshalb in der vorliegenden Studie diese Daten herangezogen werden. Im Wissen jedoch über die Problematik der Daten und der möglichen Inkohärenzen, werden sie mit nationalen Informationen und nationale Daten zur Richtlinienumsetzung ergänzt.

Zu jedem einzelnen Fall, deren Analyse in den Kapiteln 10 bis 18 vorgenommen wird, werden dabei die Verspätungen in der Transposition errechnet. Für diesen Arbeitsschritt wird auf EUR-Lex,⁷ dem Zugang zum EU-Recht, als Quelle zurückgegriffen, um die nationalen Umsetzungsmaßnahmen bei den jeweiligen Richtlinien festzustellen. Zusätzlich werden aber auch die österreichischen Rechtsprechungen, die in den Bundesgesetz- oder Landesgesetzblättern (BGBl. und LGBl.) festgehalten sind und über das Rechtsinformationssystem (RIS) des österreichischen Bundeskanzleramts⁸ verfügbar sind, mit eingeschlossen. Damit kann einerseits der Zeitpunkt des Inkrafttretens der nationalen Gesetze ermittelt und andererseits die Übernahme der Regelungen in nationales Recht nachverfolgt werden. Darüber hinaus wird mittels der verfügbaren Datenbanken der Kommission über die Anwendung des Unionsrechts auf der offiziellen Website eruiert, ob in den einzelnen Fällen Vertragsverletzungsverfahren (inklusive Vorverfahren) gegen Österreich eingeleitet wurden. Die jeweiligen Informationen werden aus den einzelnen Jahresberichten über die Kontrolle der Anwendung des Unionsrechts und die kürzlich ergangenen Entscheidungen der Kommission entnommen.⁹

In den Anfragebeantwortungen des Generalsekretariats der Kommission vom 11.2.2014, 6.6.2014 und vom 6.2.2015 werden dabei die Gründe für ein Einleiten eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich genannt und es werden einzelne Zeitangaben inkludiert, die Auskunft darüber geben, wann die jeweiligen Vorverfahren eingeleitet worden sind und wann beispielsweise ein Fall abgeschlossen wurde. Diese Auskünfte zu den einzelnen Fällen werden thematisiert und darüber hinaus werden die Anfragebeantwortungen des Verfassungsdienstes, Abteilung Rechtliche Angelegenheiten der Europäischen Integration

⁷ Siehe: EUR-Lex (2014), Der Zugang zum EU-Recht, <http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>; alte Version (2014): <http://old.eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, letzter Zugriff am 15.09.2014, letzte Aktualisierung am 22.07.2014.

⁸ Siehe: Bundeskanzleramt (2014), Rechtsinformationsdienst, RIS, <https://www.ris.bka.gv.at/>, letzter Zugriff am 09.09.2014.

⁹ Siehe: Europäische Kommission (2014), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, http://ec.europa.eu/eu_law/infringements/infringements_annual_report_en.htm, letzter Zugriff am 15.09.2014.

und Angelegenheiten des Internationalen Wirtschaftsrechts des österreichischen Bundeskanzleramtes vom 25.6.2014 und vom 19.9.2014, miteingearbeitet. Mögliche Abweichungen oder Differenzen zwischen den Informationen der Kommission und den Informationen von den nationalen Stellen werden aufgezeigt. Weitere wichtige Aspekte, die aus der Sekundärliteratur oder aus den Experteninterviews hervorgehen, beispielsweise über den Vollzug oder die Anwendung der Richtlinien, sollen in diesem Zusammenhang mit eingearbeitet werden.

Für eine bessere Übersicht über die auf diese Weise zusammengetragenen Informationen wurde in Kapitel 19 eine Tabelle (Tabelle 7) erstellt, die alle untersuchten und gleichzeitig für diese Forschung relevanten Richtlinien mit dem Stimmverhalten Österreichs, der Celexnummer, der Umsetzungsfrist, dem Inkrafttreten des nationalen Gesetzes, den Verspätungen und den eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren – differenziert nach der Stufe des Mahnschreibens, der Stellungnahme, der Klage und des Urteils – auflistet.

Die Experteninterviews werden sowohl bei der Erhebung der Gründe für eine Opposition als auch bei der Ermittlung der Details zur Umsetzung der jeweiligen Richtlinien als Quelle herangezogen. Die Interviewten werden zu den Gründen für eine Opposition Österreichs, den Prozess der Transposition sowie den möglichen Auswirkungen der Opposition auf die Transposition anhand halboffener, nichtstandardisierter Interviews befragt. Zusätzlich wird in allen Interviews gefragt, worin die tatsächlichen Auswirkungen dieser Opposition im Rat auf die Richtlinientransposition in Österreich aus Sicht der Experten bestanden. Die für die Interviews wichtigen Themen und Fragestellungen werden im Vorfeld in Form eines Leitfadens erarbeitet, der jene Fragen umfasst, die fester Bestandteil jedes Interviews sind und folglich obligatorisch behandelt werden sollen. Um jedoch einen möglichst natürlichen Gesprächsverlauf zu gewährleisten, können – je nach Situation und Interessenlage – auch andere Fragen und Themen aufgeworfen werden (Gläser, Laudel, 2010: 36-43). Diese Art des Experteninterviews hat den Vorteil, dass die Fragen relativ einheitlich gehalten sind und die Möglichkeit auf ein offenes Interview trotzdem besteht (Teddle, Tashakkori, 2009: 217-248). Insgesamt sollen zu jedem Fall mindestens zwei Experteninterviews, d. h. je ein Interview mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus dem jeweiligen für die Richtlinie beauftragten Ministerium und ein Interview mit einer Vertreterin bzw. einem Vertreter einer Nichtregierungsorganisation oder Interessenvertretung, die thematisch mit der Richtlinie konfrontiert ist, durchgeführt werden. So ergeben sich in Summe mindestens zwei Interviews pro Fall bzw. Richtlinie, wobei die Experteninterviews auch bei Auffälligkeiten, Besonderheiten oder Ungereimtheiten zwischen den Aussagen der verschiedenen

Interviewpartner zum Einsatz kommen. Die Gespräche werden dabei persönlich und einzeln durchgeführt und finden an den Arbeitsorten der Interviewten statt. Alle geführten Interviews werden dann mit Hilfe einer qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet (Gläser, Laudel, 2010: 43-59). Die Fragen aus dem Interviewleitfaden und eine Übersicht über alle durchgeführten Interviews sind in Anhang II aufgelistet.

5.3.3. Quantitative Analyse und Auswertung

In den untersuchten und ausgefilterten Fällen, in denen es eine Opposition seitens Österreichs gab, werden – wie bereits geschildert – die genauen Werte in Hinblick auf die Verspätungen und Verfahren in der Transposition ermittelt. Im Anschluss daran werden die Verspätungen und die Anzahl der Verfahren der befürworteten Richtlinien in diesem Zeitraum den nicht-befürworteten Richtlinien gegenübergestellt. Diese Gegenüberstellung ist für das Formulieren etwaiger Aussagen über mögliche Auswirkungen einer vorangegangenen Opposition im Rat auf die Richtlinienumsetzung notwendig.

Die Kommission veröffentlicht in den Binnenmarktanzeigern und in den Jahresberichten über die Kontrolle der Anwendung des Unionsrechts verschiedene Werte der Transposition.¹⁰ Auf die Problematik der von der Kommission veröffentlichten Statistiken zur Transposition wird in Kapitel 20 näher eingegangen. Es soll jedoch bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass bei den Daten aus den Binnenmarktanzeigern das gravierende Problem besteht, dass sich einige Werte aufgrund ihrer Berechnungsmethode nicht für die vorliegende Forschung eignen, da sie Relationswerte im Vergleich zu allen je verabschiedeten Richtlinien sind. Bei den Durchschnittswerten, die teilweise bei den Verspätungen in Monaten pro Mitgliedstaat angegeben werden, besteht wiederum das Problem, dass die Grundgesamtheit nicht bekannt ist, keine einzelnen Werte veröffentlicht werden und die Verteilung der Werte und damit auch die Wahrscheinlichkeitsverteilung unbekannt ist. Deshalb war es nötig, für die vorliegende Forschung eine Zufallsstichprobe von ca. 10% aller befürworteten Richtlinien, die im Untersuchungszeitraum verabschiedet worden sind, zu ziehen. Diese Stichprobe der befürworteten Richtlinien, die Umsetzungsfrist der einzelnen Richtlinien und das jeweilige Inkrafttreten des nationalen Gesetzes in Österreich wurden hierfür anhand der Datenbank EUR-Lex ermittelt, um in Folge die einzelnen Verspätungen errechnen zu können. Dabei

¹⁰ Siehe: Europäische Kommission (2014), Website, Der EU-Binnenmarkt, Binnenmarktanzeiger, http://ec.europa.eu/internal_market/score/index_de.htm, letzter Zugriff am 24.07.2014; Anwendung des Rechts der Europäischen Union, http://ec.europa.eu/eu_law/infringements/infringements_annual_report_en.htm, letzter Zugriff am 15.09.2014.

wurden auch Minuswerte, also die Transposition einer Richtlinie vor der Umsetzungsfrist, in Betracht gezogen. Die Werte der Stichprobe der befürworteten Richtlinien wurden hierauf den Werten der nicht-befürworteten Richtlinien gegenübergestellt. So wurden bei beiden Gruppen jeweils der arithmetische Mittelwert und der Median errechnet, die beiden Gruppen in Form von Histogrammen dargestellt und Gemeinsamkeiten und Unterschiedlichkeiten aufgezeigt.

Für die statistische Auswertung wurde die Ereigniszeitanalyse, auch Ereignis-, Verweildaueranalyse oder im Englischen *survival analysis* oder *event (history) analysis* genannt, gewählt. Sie ist eine statistische Methode für die Beurteilung der Zeit, bis ein bestimmtes Ereignis (hier: die Transposition einer Richtlinie) eintritt und eignet sich deshalb besonders gut für einen Zeitablauf, wie er in der vorliegenden Arbeit betrachtet wird.¹¹ Einzelne Studien im Bereich der Ermittlung von Verspätungen im Zuge der Transposition von Richtlinien wenden diese Methode ebenfalls an (Mastenbroek, 2003; Zhelyazkova, Torenvlied, 2009), womit die Wahl dieser Vorgehensweise als praxistauglich bewertet werden kann. Alle statistischen Analysen für diese Forschung wurden mit Hilfe der Statistiksoftware SPSS und des mathematischen Programms MATLAB durchgeführt und grafisch dargestellt. Die genauen Erklärungen und Auswertungen befinden sich in Kapitel 21 und in Anhang III.

Dieses Forschungsdesign ermöglicht es, den Transpositionserfolg der Richtlinien, ausgehend vom Sachverhalt des Überstimmtwerdens im Rat, empirisch zu untersuchen. Die darin verwendeten Methoden können in Folge auch für andere Mitgliedstaaten übernommen werden, um den Zusammenhang zwischen einer Opposition im Rat und den damit einhergehenden Auswirkungen auf die Richtlinienumsetzung zu analysieren.

¹¹ Das Verfahren stammt ursprünglich aus der Medizin, wo damit die Wahrscheinlichkeit bis zum eintretenden Ereignis "Tod" ermittelt wurde. Mittlerweile jedoch wird die Methode auch in anderen Disziplinen, beispielsweise in den Sozialwissenschaften, angewendet (Blossfeld, Hamerle, Mayer, 1986: 15-25).

6. Rat der EU

In der Europäischen Union existieren zwei verschiedene formale Arten der Legitimation. Zum einen wird durch die Abgeordneten des Europäischen Parlaments (im Folgenden als „Parlament“ bezeichnet) die EU-Bevölkerung und zum anderen werden die einzelnen Mitgliedstaaten der Union durch ihre demokratisch legitimierten Regierungen im Rat vertreten. Während sich das Parlament erst im Laufe der Zeit zu einem wichtigen Entscheidungsträger entwickelt hat, war der Rat von Anfang an das Organ mit den meisten Befugnissen (Schmidt, Schünemann, 2013: 89-90).

6.1. Zusammensetzung des Rates und Ratspräsidentschaft

Im Rat sitzt pro Mitgliedstaat je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, die bzw. der aufgrund des jeweiligen nationalen Rechts befugt ist, den Mitgliedstaat zu repräsentieren und verbindlich für diesen zu handeln (Art. 16, Abs. 2, EUV). Dabei gibt es keine konstanten Ratsmitglieder, sondern der Rat tagt in unterschiedlicher personeller und thematischer Zusammensetzung, wodurch sich die insgesamt zehn verschiedenen Ratsformationen ergeben:

- Allgemeine Angelegenheiten,
- Auswärtige Angelegenheiten,
- Wirtschaft und Finanzen (einschließlich Haushalt),
- Justiz und Inneres (einschließlich Katastrophenschutz),
- Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz,
- Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt),
- Verkehr, Telekommunikation und Energie,
- Landwirtschaft und Fischerei,
- Umwelt und
- Bildung, Jugend, Kultur und Sport (einschließlich audiovisuelle Medien).¹²

Dem Rat der Allgemeinen Angelegenheiten kommt eine koordinierende Tätigkeit zu, da er die Tagungen des Europäischen Rates, also die Tagungen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, koordiniert und die Arbeit zwischen den einzelnen Ratsformationen

¹² Rat der EU (2014), Website, Ratsformationen, <http://www.consilium.europa.eu/council/council-configurations?lang=de>, letzter Zugriff am 07.06.2014.

organisiert. Überdies ist er für die Ausgestaltung des mehrjährigen Finanzrahmens der EU und für Fragen der Erweiterung zuständig. Er ist folglich mit der „Gesamtkoordinierung der Politiken“ betraut (Rat der Europäischen Union, 2009: Art. 2, Abs. 2). Der Rat der Auswärtigen Angelegenheiten stellt ebenfalls eine Besonderheit dar, da er die EU gemäß den Vorgaben des Europäischen Rates nach außen hin vertritt. Die Funktion des Vorsitzenden im Rat, also der Ratspräsidentschaft, wird von den Mitgliedstaaten hintereinander für eine Dauer von jeweils sechs Monaten wahrgenommen. Der Wechsel findet in jedem Jahr am 1. Januar und am 1. Juli statt. Ein Arbeitsprogramm im Rat ist auf jeweils 18 Monate, also auf insgesamt drei Ratspräsidentschaften, ausgelegt (Borchardt, 2012: 160).

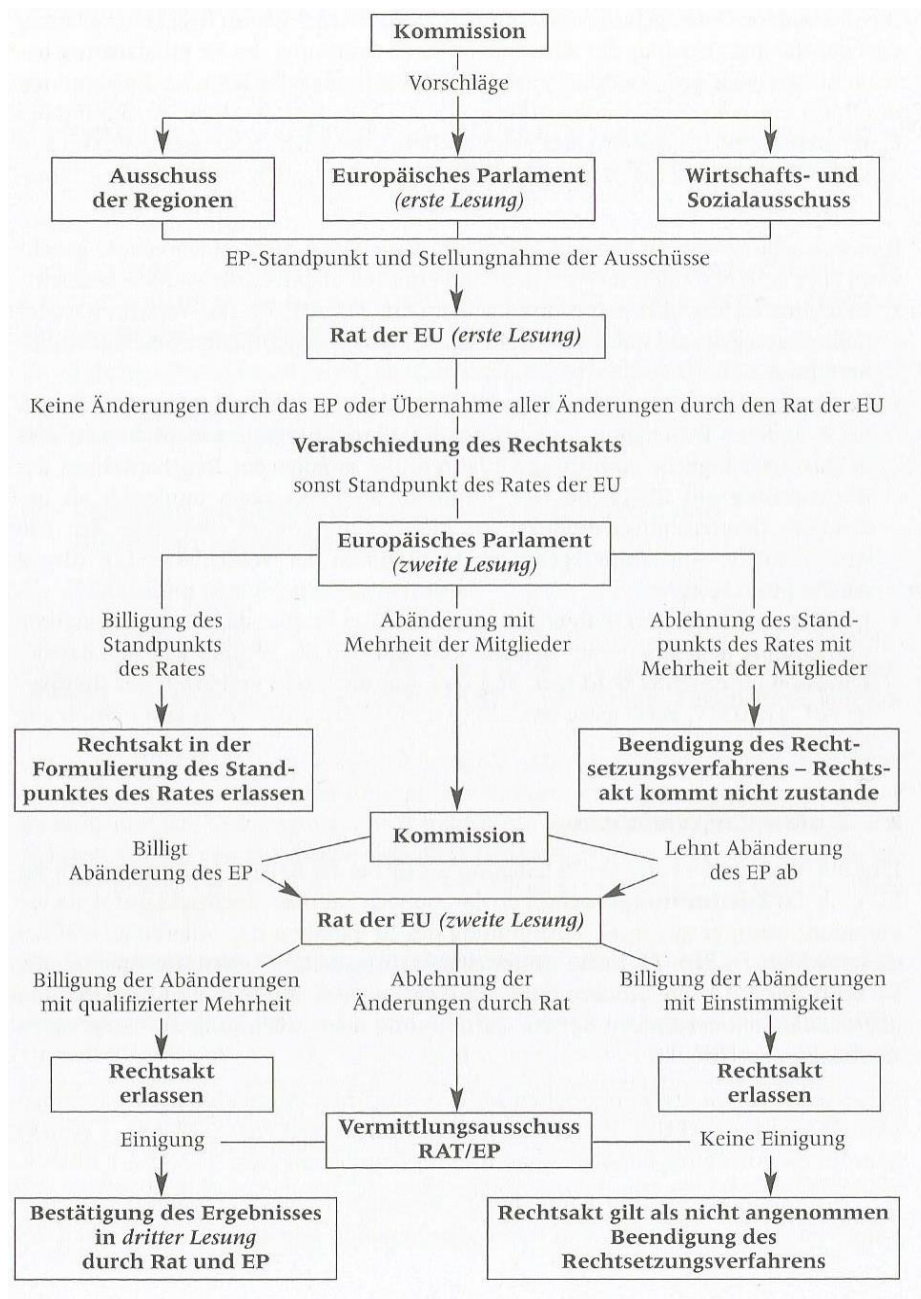
6.2. Aufgaben und Kompetenzen

Der Rat ist neben dem Parlament eines der Gesetzgebungsorgane der EU. Im Vertrag der Europäischen Union (EUV) in Artikel 16, Absatz 1 wird zu seinem Aufgabenbereich Folgendes festgehalten: „Der Rat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Zu seinen Aufgaben gehört die Festlegung der Politik und die Koordinierung nach Maßgabe der Verträge“. Nur auf Vorschlag der Kommission kann der Rat aktiv werden, aber er besitzt seinerseits die Möglichkeit, die Kommission aufzufordern, tätig zu werden (Art. 241, 135, AEUV). Gemeinsam mit dem Parlament und auf Vorschlag der Kommission bestimmt er den Haushalt der EU. Seine koordinierende Tätigkeit umfasst sowohl unverbindliche Beschlüsse als auch verbindliche Rechtsakte auf nationaler Ebene (v. a. in der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik) und auf EU-Ebene (v. a. das Koordinieren von Strukturfonds). So legt der Rat nach vorheriger Schlussfolgerung des Europäischen Rates und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten auch beispielsweise die „Grundzüge der Wirtschaftspolitik“ fest (Art. 121, Abs. 2, AEUV). Im Bereich der Außenbeziehungen ist der Rat für die Aushandlung der Abkommen mit anderen Staaten zuständig (Art. 218, AEUV; Borchardt, 2012: 162-163).

6.3. Gesetzgebungsverfahren

Seit dem Vertrag von Lissabon gibt es das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (ehemals Mitentscheidungsverfahren), das besondere Gesetzgebungsverfahren und das Zustimmungsverfahren bei der Rechtssetzung von verbindlichen Rechtsakten. Beim besonderen Gesetzgebungsverfahren kann der Rat nach Anhörung des Parlaments einstimmig beschließen oder das Parlament nach Zustimmung des Rates Rechtsakte erlassen. Beim Zustimmungsverfahren bedarf es der Zustimmung des Parlaments, um den Rechtsakt im Rat erlassen zu können. Das Parlament hat dabei aber keinen Gestaltungsspielraum (Borchardt, 2012: 262). Das wichtigste und am häufigsten zur Anwendung kommende Verfahren ist jedoch – wie der Name bereits vermuten lässt – das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (Art. 294, AEUV), das mit dem Vorschlag der Kommission beginnt und in Folge an den Rat, das Parlament und – falls vorgesehen – den Ausschuss der Regionen und den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss übermittelt wird. Das Parlament formuliert innerhalb dieser ersten Lesung einen Standpunkt, den es an den Rat weiterleitet. Dieser kann in den Standpunkt einwilligen, womit das Verfahren bereits beendet und der Rechtsakt verabschiedet wäre. Billigt er jedoch den Vorschlag nicht, kann er ebenfalls einen Standpunkt formulieren und damit die zweite Lesung in beiden Institutionen initiieren. Das Parlament kann anschließend den Standpunkt des Rates annehmen, ihn mit seiner Mehrheit der Mitglieder ablehnen (damit wird der Rechtsakt nicht erlassen) oder Änderungen am Standpunkt vornehmen. Hiernach geht der Rechtsakt wieder an den Rat, der die Änderungen des Parlaments annehmen oder ablehnen kann. Bei einer Ablehnung oder wenn es zu keiner Verabschiedung des Rechtsaktes kommt, da die erforderliche Mehrheit nicht vorhanden ist, wird ein Vermittlungsverfahren eingesetzt. Im Vermittlungsausschuss, der aus einer gleichen Anzahl an Vertretern des Rates und des Parlaments besteht, muss ein Kompromiss auf der Grundlage der zweiten Lesung mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet werden. Kommt kein Kompromiss zustande, wird der Rechtsakt nicht erlassen. Bei einer Einigung muss der Kompromissvorschlag noch im Parlament mit einfacher Mehrheit und im Rat mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet werden (Borchardt, 2012: 257-260).

Die nachfolgende Grafik 3 veranschaulicht das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (ehemals Mitentscheidungsverfahren).



Grafik 3: Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (ehemals Mitentscheidungsverfahren)
Quelle: Borchardt (2012: 261)

6.4. Arbeitsweise

Die Ratstagungen finden grundsätzlich in Brüssel und nur in den Monaten April, Juni und Oktober in Luxemburg statt (Rat der Europäischen Union, 2009: Art. 1, Abs. 2), wobei der jeweilige Vorsitz die einzelnen Ratssitzungen organisiert und leitet und die Agenda für die Tagung festlegt (Schmidt, Schünemann, 2013: 92). Alle Gesetzesvorlagen werden zunächst in

den über 150 verschiedenen Gremien der Arbeitsgruppen, die aus nationalen Beamten bestehen, besprochen (Schmidt, Schünemann, 2013: 94). Das Resultat aus den Arbeitsgruppen gelangt in Folge an den Ausschuss der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten (AStV oder COREPER), der die Ratssitzungen inhaltlich vorbereitet. Dieser Ausschuss ist wiederum in einen AStV 1, in dem die Stellvertreter der Ständigen Vertreter alle technischen Fragen bearbeiten, und einen AStV 2, in dem die Ständigen Vertreter selbst die politischen Fragen behandeln, unterteilt. Für den Bereich der Landwirtschaft gibt es zudem einen Sonderausschuss, der die Rolle des AStV 1 und AStV 2 in diesem Politikfeld übernimmt. Auf dieser Ausschussebene wird bereits versucht, eine Einigung unter den Mitgliedstaaten zu erzielen (Borchardt, 2012: 163-166; Schmidt, Schünemann, 2013: 93-95). Gelingt dies, erscheinen die entsprechenden Agenden als A-Punkte in der Tagungsordnung und werden auf Ministerebene ohne Aussprache angenommen. Falls es auf Ausschussebene noch zu keiner Einigung gekommen ist, werden die Punkte als B-Punkte in der Agenda geführt, die dann auf Ministerebene nochmals verhandelt werden (Rat der Europäischen Union, 2009: Art. 3, Abs. 6-7). Bei etwa 70% der Rechtsakte kommt es bereits auf Ausschussebene zu einem Konsens, d. h. in nur etwa 30% der Fälle werden Verhandlungen auf Ministerebene überhaupt geführt (Schmidt, Schünemann, 2013: 94).

Das Generalsekretariat unterstützt den Rat bei seinen Sitzungen, indem es diese technisch und organisatorisch vorbereitet und den Haushalt des Rates verwaltet. Es gliedert sich seinerseits in sieben Generaldirektionen. Jede Tagungsordnung, die von der Präsidentschaft erstellt wird, ergeht spätestens 14 Tage vor der Sitzung an die anderen Mitglieder, die Kommission und die nationalen Parlamente (Borchardt, 2012: 163-164; Rat der Europäischen Union, 2009: Art. 3, Abs. 1).

6.5. Beschlussfassung

Seit dem Vertrag von Lissabon tagt der Rat öffentlich, „wenn er über Entwürfe zu Gesetzgebungsakten berät und abstimmt“ (Rat der Europäischen Union, 2009: Art. 7, Abs. 1). In allen anderen Fällen tagt der Rat nicht-öffentlich, die Beratungen des Rates unterliegen folglich der Geheimhaltungspflicht. Die jeweiligen Abstimmungsergebnisse und Erklärungen

zur Stimmabgabe werden meist veröffentlicht (Rat der Europäischen Union, 2009: Art. 5, Abs. 1, Art. 6, Abs. 1, Art. 7, Abs. 4).

Die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit im Rat findet vor allem bei Verfahrensfragen Anwendung. Eine einfache Mehrheit gilt als gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedstaaten plus einem weiteren für einen Rechtsakt stimmt (bei EU 28: 15 Staaten) (Schmidt, Schünemann, 2013: 98). In besonders sensiblen Bereichen, wie beispielsweise der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, den Steuern, den Rechten und Interessen der Arbeitnehmer und der Fortentwicklung der Unionsbürgerschaft, beschließt der Rat mit Einstimmigkeit (Borchardt, 2012: 168).

Am häufigsten findet die Beschlussfassung durch eine qualifizierte Mehrheit (vier Fünftel aller Fälle pro Jahr) Anwendung (Schmidt, Schünemann, 2013: 59). Seit Gründung der Europäischen Union ist die Definition dieser qualifizierten Mehrheit im Rat Thema und Anlass zahlreicher politischer Diskussionen und Debatten. Die Definition der Mehrheit wurde im Laufe der Zeit an die aktuellen Entwicklungen angepasst und vertraglich festgeschrieben. Nach der Politik des „leeren Stuhles“, zu der es aufgrund von Differenzen in der Agrarpolitik gekommen war und die im Fernbleiben Frankreichs von Ratssitzungen bestand, wurde im Jahr 1966 die Luxemburger Vereinbarung getroffen. Diese hält – rechtlich unverbindlich – fest, dass trotz qualifizierter Mehrheit prinzipiell ein Konsens anzustreben ist. Mitgliedstaaten, die wichtige nationale Interessen verletzt sehen, dürfen demnach nicht überstimmt werden. In einem derartigen Fall soll weiterverhandelt werden, bis ein einstimmiger Kompromiss erzielt wird (Neisser, Verschraegen, 2001: 143). Obwohl die genaue Definition „wichtiger nationaler Interessen“ bislang ausblieb, haben sich einige Mitgliedstaaten bei Abstimmungen im Rat auf diese Vereinbarung bereits erfolgreich berufen (Hayes-Renshaw, Wallace, 2006: 263-268). Angesichts des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden im Jahr 1995 beschloss der Rat die so genannte Ioannina-Klausel. Diese sieht vor, dass ablehnende Minderheiten unter bestimmten Voraussetzungen neue Verhandlungen bezüglich eines Beschlusses beantragen können (Hayes-Renshaw, Wallace, 2006: 274-275; Neisser, Verschraegen, 2001: 143).

Zur Verabschiedung von verbindlichen Rechtsakten innerhalb der meisten Politikfelder ist heutzutage eine qualifizierte Mehrheit notwendig. Wie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgesehen, wurde diese Mehrheit ab dem 1. November 2014 neu definiert (Art. 238, AEUV).

Bis dahin galten die Mehrheitsdefinitionen, wie sie im Vertrag von Nizza durch das „System der Stimmengewichtung“ (Borchardt, 2012: 165) festgelegt worden sind. Das bedeutete, dass die Stimmenanzahl pro Mitgliedstaat, die von 3 bis 29 variierte, durch einen klaren Schlüssel bestimmt wurde. Bei Beschlüssen des Rates benötigte man eine Mindestanzahl von 260 der insgesamt 352 Stimmen (EU 28). Zusätzlich war bei Beschlüssen, denen ein Vorschlag der Kommission vorangegangen war, die Mehrheit der Mitglieder nötig und bei Beschlüssen ohne Kommissionsvorschlag eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Einzelne Mitgliedstaaten konnten beantragen, dass überprüft wird, ob die zustimmenden Mitgliedstaaten mindestens 62% der EU-Bevölkerung repräsentierten (Vertrag von Nizza, 2001: Anhang 2). Eine Sperrminorität, also die Möglichkeit für Minderheiten das Verabschieden von Rechtsakten zu verhindern, galt im Vertrag von Nizza als gegeben, wenn die Anzahl der blockierenden Stimmen über der Differenz der Gesamtanzahl und der Mindeststimmenanzahl lag, mindestens 14 Mitgliedstaaten daran beteiligt waren oder die Anzahl der blockierenden Mitglieder den Bevölkerungsanteil von 38% überstieg (Borchardt, 2012: 165-166).

Die neue qualifizierte Mehrheit, die nach dem Prinzip der doppelten Mehrheit funktioniert und mit 1. November 2014 in Kraft trat, sieht vor, dass jeder Mitgliedstaat nur eine Stimme erhält. Eine qualifizierte Mehrheit gilt nun als gegeben, wenn mindestens 55% der Mitglieder des Rates für einen Rechtsakt stimmen. Diese Mehrheit muss aus mindestens 15 Mitgliedstaaten und aus zusammen mindestens 65% der Bevölkerung der Union bestehen. Mindestens vier Mitgliedstaaten, die mehr als 35% der EU-Bevölkerung ausmachen, sind nun für eine Sperrminorität erforderlich (Art. 16, Abs. 4, EUV). Dieses Prinzip der doppelten Mehrheit soll ab 31. März 2017 unwiderruflich gelten, sofern es keine Einsprüche seitens der Mitgliedstaaten gibt. Zwischen 1.11.2014 und 31.3.2017 gibt es eine Übergangsfrist, in der Mitgliedstaaten in einzelnen Fällen während der Abstimmung beantragen können, dass auf das System der Stimmengewichtung vom Vertrag von Nizza zurückgegriffen wird (Art. 16, Abs. 5, EUV).

7. EU-Recht: Richtlinien und ihre Implementation

Innerhalb des EU-Rechts gibt es verschiedene Rechtsakte: Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen. Zu den rechtsverbindlichen Instrumenten der EU gehören Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse (Art. 288, AEUV). Neben den Verordnungen, die eine Rechtsvereinheitlichung anstreben und unmittelbar wirken, gehören Richtlinien zu den wichtigsten Handlungsmöglichkeiten der EU. „Die Richtlinie ist für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet wird, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich, überlässt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel“ (Art. 288, Abs. 3, AEUV). Richtlinien sind dabei Teil des sekundären Rechts (Thiele, 2011: 109), streben eine Rechtsangleichung an und werden in einem zweistufigen Verfahren umgesetzt. Die erste Stufe ist die supranationale Ebene, in der die Ziele einer Richtlinie und eine Umsetzungsfrist festgelegt werden, und die zweite Stufe bildet die nationale Ebene, in der die Mitgliedstaaten den formulierten Zielen innerhalb dieser Umsetzungsfrist nachkommen und geeignete nationale Umsetzungsmaßnahmen treffen müssen, um die Richtlinie in nationales Recht vollständig umzusetzen. Durch diese Rechtsangleichung sollen die Unterschiede in den Mitgliedstaaten abgeschwächt und die Rechts- und Verwaltungsvorschriften unter Berücksichtigung der nationalen Gegebenheiten für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes vereinheitlicht werden (Borchardt, 2012: 242-243).

Da das Unionsrecht Anwendungsvorrang vor dem nationalen Recht hat, dürfen die Mitgliedstaaten während des Umsetzungsprozesses keine Maßnahmen erlassen, die die formulierten Ziele der Richtlinie gefährden würden.¹³ Natürliche und juristische Personen können sich nur unter gewissen Voraussetzungen auf die Richtlinie berufen und ihre Rechte bei nationalen Gerichten geltend machen, da die Richtlinie sich prinzipiell an Mitgliedstaaten richtet.

„Die Voraussetzungen, die der EuGH für eine solche **unmittelbare Wirkung** aufgestellt hat, sind danach:

- die Umsetzungsfrist der Richtlinie ist abgelaufen, ohne dass sie richtig oder vollständig in nationales Recht umgesetzt wurde,

¹³ Europäischer Gerichtshof (EuGH, 2014): Urteil vom 18. Dezember 1997 in der Rechtssache C-129/96, Inter-Environnement Wallonie ASBL, Slg. 1997, I-07412, 2. „Nach den Artikeln 5 Absatz 2 und 189 Absatz 3 des Vertrages sowie der Richtlinie 91/156 zur Änderung der Richtlinie 75/442 über Abfälle darf der Mitgliedstaat, an den diese Richtlinie gerichtet ist, während der in dieser festgesetzten Umsetzungsfrist keine Vorschriften erlassen, die geeignet sind, die Erreichung des in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Zieles bei Ablauf der Umsetzungsfrist ernstlich in Frage zu stellen“, <http://curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?text=&docid=101013&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=275222>, letzter Zugriff am 25.11.2014.

- die Bestimmungen der Richtlinie müssen inhaltlich unbedingt und hinreichend genau bestimmt sein“ (Thiele, 2011: 115).

Die Direktwirkung der Richtlinie soll eine praktische Wirksamkeit (*effet utile*) gewährleisten. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich bei der Verkündung seiner Urteile öfter auf diesen Grundsatz der Effektivität berufen und festgehalten, dass die Mitgliedstaaten keine nationalen Maßnahmen ergreifen dürfen, die die gemeinschaftliche Rechtsprechung verzögern oder erschweren. Hier können bei Nichteinhaltung dieses Grundsatzes auch Sanktionen über einen Mitgliedstaat verhängt werden (Borchardt, 2012: 245-247).

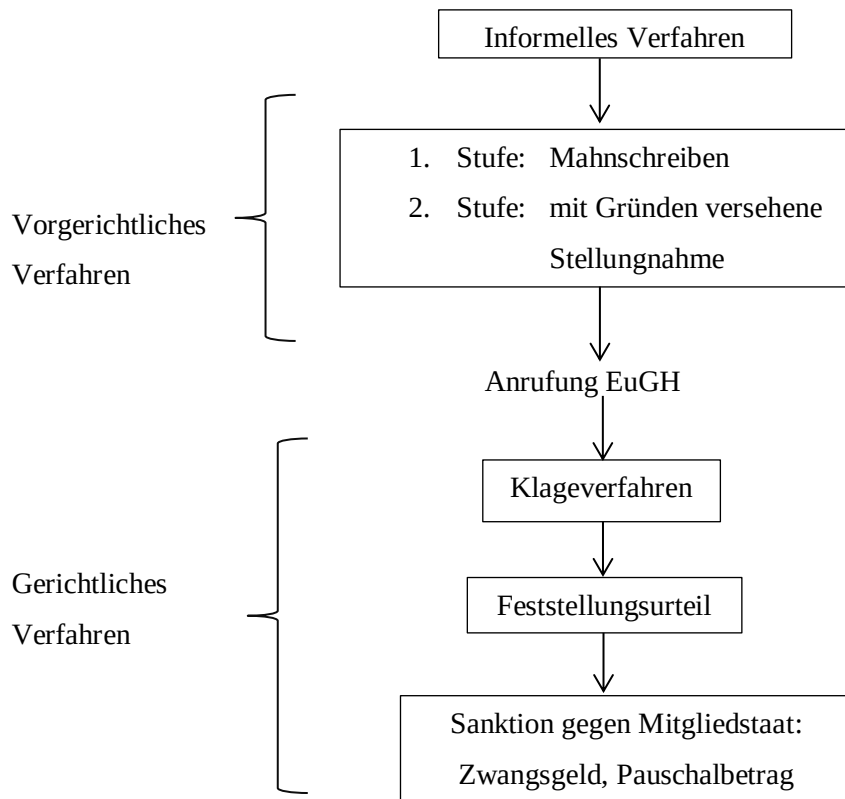
Die Kommission hat, neben ihrem Initiativrecht (was gleichbedeutend damit ist, dass die meisten Rechtsakte auf einem Vorschlag der Kommission beruhen), die Aufgabe, für die Einhaltung und Durchsetzung des EU-Rechts zu sorgen: „Sie sorgt für die Anwendung der Verträge sowie der von den Organen kraft der Verträge erlassenen Maßnahmen. Sie überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs der Europäischen Union“ (Art. 17, AEUV). Neben legislativen Funktionen kommen der Kommission damit auch exekutive Befugnisse zu (Nugent, Paterson, 2006: 166-190). So ist die Kommission in dieser Rolle für die konforme und rechtzeitige Implementation von EU-Recht und mit der Überwachung der Anwendung des Rechts in den Mitgliedstaaten betraut.

In dieser Funktion kann die Kommission bei Rechtsverstößen seitens der Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Diese Verfahren sind in zwei Phasen unterteilt: erstens das Vorverfahren, also das vorgerichtliche Verfahren, und zweitens das gerichtliche Verfahren. Vor dem vorgerichtlichen Verfahren wird bereits seitens der Kommission Kontakt mit den nationalen Ministerien und Behörden aufgenommen, um den Sachverhalt zu klären. Dies nennt man das „informelle Verfahren“ – es ist dem Vertragsverletzungsverfahren vorgeschaltet. Führt das informelle Verfahren zu keiner Lösung, wird die erste Phase des Vertragsverletzungsverfahrens, das vorgerichtliche Verfahren, von der Kommission eingeleitet (Borchardt, 2012: 288-295). Dieses vorgerichtliche Verfahren beginnt mit dem Versand eines Mahnschreibens (*letter of formal notice, lettre mise en demeure*) an den Mitgliedstaat. In diesem Brief wird festgehalten, gegen welche Bestimmungen und Vorschriften der Mitgliedstaat verstößt, der genaue Sachverhalt wird beschrieben, das informelle Verfahren wird darin wiedergegeben und der jeweilige Mitgliedstaat wird aufgefordert, den Bestimmungen in einer formulierten Frist (meist ca. zwei Monate) nachzukommen. Neue Sachverhalte, die erst in Folge auftreten, müssen in einem ergänzenden Mahnschreiben zusätzlich festgeschrieben werden. Der Mitgliedstaat hat in Folge die Möglichkeit,

Maßnahmen zu nennen, wie er den rechtskonformen Zustand wiederherstellen kann. Sollten diese von den Mitgliedstaaten formulierten Maßnahmen jedoch nicht überzeugend genug sein bzw. werden gar keine Maßnahmen genannt, so kann die Kommission in einem zweiten Schritt innerhalb des vorgerichtlichen Verfahrens eine mit Gründen versehene Stellungnahme (*reasoned opinion, avis motivé*) an den Mitgliedstaat richten. Hierin wird festgehalten, gegen welche unionsrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaat verstößt, welche Beweismittel gegen ihn vorliegen und gleichzeitig wird der Mitgliedstaat erneut aufgefordert, innerhalb einer gewissen Frist (meistens auch zwei Monate) Maßnahmen zur Einhaltung des EU-Rechts zu ergreifen (Borchardt, 2012: 288-295).

Falls der Mitgliedstaat den Aufforderungen auch dann nicht nachkommt, kann die Kommission in einem dritten Schritt den Europäischen Gerichtshof anrufen (Art. 258 AEUV). Damit wird das gerichtliche Verfahren innerhalb des Vertragsverletzungsverfahrens eingeleitet und das Klageverfahren beginnt. Die Kommission muss nachweisen, gegen welche Bestimmungen und Vorschriften der Mitgliedstaat verstoßen hat. Am Ende dieses Verfahrens fällt der EuGH ein Feststellungsurteil. Sofern ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und die Vorschriften nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, kann ein Pauschalbetrag oder Zwangsgeld gegen ihn verhängt werden, da es seit dem Vertrag von Maastricht diese Sanktionsmöglichkeit gibt (Art. 260, AEUV). Sofern der Mitgliedstaat trotz eines Urteils vom EuGH den Aufforderungen weiterhin nicht nachkommt, kann die Kommission nach Aussenden eines Mahnschreibens den EuGH nochmals mit der Angelegenheit befassen. Dieses Vertragsverletzungsverfahren bildet eine Besonderheit im Bereich der internationalen Beziehungen (Schmidt, Schünemann, 2013: 213).

Prinzipiell gibt es neben dem hier skizzierten Ablauf noch die Möglichkeit, dass Mitgliedstaaten gegen einzelne Mitgliedstaaten ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten (Art. 259, AEUV), was jedoch in der Praxis eher selten vorkommt. Da das Vertragsverletzungsverfahren ein wesentlicher Bestandteil bei der Anwendung und Einhaltung von EU-Recht ist, wird der komplette Prozess in der nachfolgenden Grafik 4 nochmals kurz in einer Überblicksdarstellung resümiert.



Grafik 4: Das Vertragsverletzungsverfahren
Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

8. Abstimmungen im Rat der EU¹⁴

Die meisten Entscheidungen im Rat werden mit dem Konsens aller Mitgliedstaaten verabschiedet (Hayes-Renshaw, Wallace, 2006: 24, 56; Heisenberg, 2005: 67-79). Folglich kommen Gegenstimmen oder Stimmenthaltungen seitens der Mitgliedstaaten bei der Verabschiedung von Rechtsakten selten vor. Hayes-Renshaw, Van Aken und Wallace (2006: 163) zeigen in ihrer Studie, die die Gegenstimmen und Stimmenthaltungen im Rat zwischen 1994 und 2004 näher untersucht, dass in 75-80% aller Entscheidungen unter qualifizierter Mehrheit Rechtsakte ohne Einsprüche auf Ministerebene verabschiedet werden und der ausgeprägte Konsens eine Einhaltung von EU-Recht fördert.

¹⁴ Dieses Kapitel wurde abgeändert und in englischer Sprache als *Conference Paper* „Contested voting in the Council of the EU: Who dissents?“ am 04.07.2014 auf der 5. ECPR *Graduate-Student*-Konferenz (3.-5. Juli 2014) in Innsbruck präsentiert. Der Theorieteil wurde leicht abgeändert auch für das Konferenzpapier: „Das Abstimmungsverhalten der Mitgliedstaaten im Rat der Europäischen Union vor und nach dem Vertrag von Lissabon“, das am 29. November 2014 am Tag der Politikwissenschaft 2014 (ÖGPW) an der Universität Wien präsentiert wurde, verwendet.

Ebenso könnte jedoch davon ausgegangen werden, dass in Fällen mit Opposition, also beim Vorliegen von Gegenstimmen und Stimmenthaltungen, eine Nichteinhaltung von EU-Recht seitens der Mitgliedstaaten eher beobachtbar ist. Eine weitere Überlegung wäre, dass die Oppositionsraten bei der Verabschiedung von Richtlinien höher sind, da die Mitgliedstaaten in der Abstimmung im Rat die Möglichkeit erhalten, ihre Bedenken bezüglich einer Richtlinie zu äußern. Falls es im Vorfeld eine ablehnende Haltung gegenüber der Richtlinie im Mitgliedstaat gibt, kann der jeweilige Vertreter bzw. die Vertreterin des Landes diese Vorbehalte und Einwände bei der Abstimmung äußern und konkret benennen. Diese Erklärungen können bei der Stimmabgabe dokumentiert und in Folge für die Öffentlichkeit auf der Ratswebsite zugänglich gemacht werden. Dies bietet den Ministern des Landes die Möglichkeit, die jeweiligen Positionen national zu rechtfertigen und unter anderem zu argumentieren, dass scheinbar das Bestmögliche auf EU-Ebene für die nationale Sache getan wurde und man schlussendlich trotzdem überstimmt worden ist. Neben etwaigen Vorteilen auf nationaler Ebene, könnte ein Mitgliedstaat seine Opposition bzw. seine genannten Bedenken ebenso als Rechtfertigung auf EU-Ebene für das Nichteinhalten der EU-Standards nützen.

Da Richtlinien in nationales Recht implementiert werden müssen, kann die Betrachtung der Oppositionen bei der Verabschiedung von Richtlinien im Rat neue und interessante Ergebnisse liefern. In früheren Studien wurde oftmals die Bedeutung dieses Aspekts übersehen und daher nicht näher untersucht. In diesem Kapitel werden deshalb folgende Fragen gestellt: Welche Mitgliedstaaten stimmen wie oft im Rat dagegen bzw. enthalten sich ihrer Stimme? In welchen Politikfeldern geschieht dies? Hat die Oppositionsrate einen Rückgang zu verzeichnen? Liegt die Rate bei der Verabschiedung von Richtlinien höher als bei der von Verordnungen? Gibt es deutliche Differenzen zwischen den so genannten ‘alten’ und ‘neuen’ Mitgliedstaaten?

8.1. Stimmverhalten der Mitgliedstaaten im Rat der EU

Einige wissenschaftliche Arbeiten haben sich bereits mit dem Thema der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen seitens der Mitgliedstaaten im Rat und der daraus resultierenden Frage beschäftigt, welche Faktoren diese oppositionelle Haltung fördern. Erkenntnisse daraus sind, dass die Oppositionen je nach Politikfeld stark variieren, demzufolge thematisch bedingt sind

(Hoyland, Hansen, 2013: 1-23) und vorrangig in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei, Binnenmarkt, Transport sowie öffentliche Gesundheit auftreten (Hayes-Renshaw, Wallace, 2006: 56). Daneben werden als beeinflussende Faktoren für eine Opposition Parameter wie die Größe der Mitgliedstaaten, die politische Ausrichtung der Regierungen der Mitgliedstaaten (König, Luig, 2012: 604-625; Thomson, Boerefijn, Stokman, 2004), aktuelle Entwicklungen, wie die Erweiterungen (Dehousse, 2008; Dehousse, Deloche, 2011; Hagemann, 2007c), der Zeitpunkt des Beitritts (Hosli, Mattila, Uriot, 2011), ökonomische Faktoren, nämlich Nettozahler versus Nettoempfänger (Zimmer, Schneider, Dobbins, 2005) und weitere Faktoren, beispielsweise die geographische Lage, institutionelle Gegebenheiten bzw. Veränderungen sowie Minderheiten *versus* Mehrheiten im Rat (Van Aken, 2012) diskutiert.

Eine weitläufige Annahme in der Forschungsliteratur ist, die Größe der Mitgliedstaaten sei ausschlaggebend für Gegenstimmen bzw. Stimmenthaltungen im Rat (Cross, 2012; Mattila, Lane, 2001; Plechanovová, 2011; Van Aken, 2012). Dieses Argument wurde in Hinblick auf die Abstimmungen auf Ministerebene, aber auch auf die Verhandlungen in den Arbeitsgruppen des Rates vor der Abstimmung vertreten. In einer Studie über die Interventionen im Rat während des Entscheidungsfindungsprozesses wurde festgestellt, dass vor allem größere Mitgliedstaaten, in diesem Fall Frankreich, Deutschland und Italien, in den einzelnen Arbeitsgruppen und im COREPER öfter Gegenpositionen einnehmen (Cross, 2012: 58-63). Demnach neigen größere Mitgliedstaaten stärker zu einer Intervention während der Entscheidungsfindung als kleinere Mitgliedstaaten (Cross, 2012: 63-64). Auch Mattila und Lane (2001) kommen zu einem ähnlichen Ergebnis. In ihrer Studie, in der sie die Stimmverhalten der Mitgliedstaaten und ihre Oppositionen zwischen 1994 und 1998 erheben und miteinander vergleichen, zeigen sie ähnliches auf: Vor allem größere Staaten nehmen tendenziell oft eine oppositionelle Haltung bei der Verabschiedung von Rechtsakten ein. Wim Van Aken (2012: 8, 58) weist nach, dass vor allem größere und nördlich gelegene Mitgliedstaaten die meisten Gegenstimmen bzw. Stimmenthaltungen im Rat zwischen 1995 und 2010 aufweisen, während kleinere und südlich gelegene Mitgliedstaaten weniger oft eine Opposition einnehmen. Nach der EU-Erweiterung erkennt Van Aken (2012: 46-47) eine leichte Erhöhung der Anzahl der Oppositionen bei kleineren Mitgliedstaaten, während größere Mitgliedstaaten weniger oft dagegen gestimmt und sich öfter ihrer Stimme enthalten haben als vor der Erweiterung.

Das Argument, wonach größere Mitgliedstaaten tendenziell häufiger gegen einen Rechtsakt stimmen bzw. sich der Stimme enthalten wird in der Literatur häufiger vertreten. Aus dem

bisherigen Forschungsstand kann folglich abgeleitet werden, dass sich dieses Phänomen ebenso bei der Verabschiedung von Richtlinien beobachten lässt:

Ergebnis bisheriger Forschung 1: Größere Mitgliedstaaten stimmen bei der Verabschiedung von Richtlinien im Rat häufiger dagegen oder enthalten sich ihrer Stimme als kleinere Mitgliedstaaten.

Dehousse widmet sich der Forschung zu den Oppositionsraten, d. h. er untersucht die Oppositionen im Vergleich zur Gesamtzahl verabschiedeter Rechtsakte. Diese Raten divergieren je nach Mitgliedstaat, aktuellen Entwicklungen (beispielsweise Erweiterungen) und Politikfeld. Des Weiteren beschreibt er, die Oppositionsrate hat insgesamt einen Rückgang zu verzeichnen, nämlich von 15% im Jahr 2004 auf 10% im Jahr 2006 (Dehousse, 2008: 25). Im Zuge der EU-Osterweiterung konnte die bisher im Durchschnitt höchste Oppositionsrate nachgewiesen werden (Dehousse, 2008: 24-26). Zum gleichen Resultat gelangt eine andere Studie, die sich ebenfalls mit dem Abstimmungsverhalten der Mitgliedstaaten im Rat beschäftigt (Hagemann, 2007c: 5). Diese Studien unterscheiden nicht nach den jeweiligen verabschiedeten Rechtsakten, sondern schließen alle Rechtsakte in ihre Untersuchung mit ein. Diese Beobachtung könnte jedoch auch in Hinblick auf die Verabschiedung von Richtlinien zutreffend sein:

Ergebnis bisheriger Forschung 2: Die Oppositionsrate hat insgesamt einen Rückgang zu verzeichnen, den bisher höchsten Stand gab es im Zuge der Erweiterung 2004.

Ein weiteres interessantes Phänomen legt Plechanovová (2011: 254) in ihrer Studie dar. Vor allem ‘neue’ Mitgliedstaaten, wie Bulgarien und Rumänien, machen weniger Gebrauch von ihrer Gegenstimme oder Stimmenthaltung im Rat als ‘alte’ Mitgliedstaaten. Van Aken (2012: 41-44) kann diese Beobachtung in seiner Studie noch präzisieren, denn er beobachtet, dass ältere Mitgliedstaaten primär als Mittel der Opposition die Gegenstimme gegen einen Rechtsakt wählen, während jüngere Mitgliedstaaten sich tendenziell eher der Stimme enthalten.

Cross (2012: 58-63) spricht ebenfalls davon, dass ‘neue’ Mitgliedstaaten seltener eine oppositionelle Haltung im Entscheidungsfindungsprozess einnehmen.

Ergebnis bisheriger Forschung 3: ‘Alte’ Mitgliedstaaten stimmen öfter dagegen bzw. enthalten sich ihrer Stimme als ‘neue’ Mitgliedstaaten.

Plechanovová (2011: 254), die die Oppositionen zwischen 2004 und 2009 im Rat analysiert hat, konnte überdies feststellen, dass größere Mitgliedstaaten auch dann dagegen stimmen,

wenn sie die einzigen sind, die eine oppositionelle Haltung einnehmen. Kleine Mitgliedstaaten im Rat neigen hingegen vermehrt dazu, Koalitionen zu bilden, wenn sie gegen einen Rechtsakt stimmen bzw. sich enthalten möchten. Van Aken (2012: 48-49) erweitert diese Beobachtung, denn er konnte sogar einen generellen Trend hin zur Bildung von Oppositionskoalitionen nach der EU-Erweiterung erkennen. Er schreibt, dass in diesem Zeitraum – im Gegensatz zu früher – mehr als 60% aller Oppositionen von mehr als einem Mitgliedstaat ausgingen.

Ergebnis bisheriger Forschung 4: Eine Opposition im Rat wird meist von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam eingenommen. Insbesondere kleine Mitgliedstaaten neigen dabei zum Bilden von Koalitionen.

Studien zum Thema der Opposition im Rat haben zudem ergeben: Gegenstimmen und Stimmenthaltungen kommen überproportional häufig bei der Verabschiedung von Rechtsakten in den Bereichen Landwirtschaft sowie Wettbewerbsfähigkeit vor (Van Aken, 2012: 35). So beschreiben etwa Hayes-Renshaw und Wallace (2006: 56), dass die Oppositionen mehrheitlich in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei, Binnenmarkt, Transport und öffentliche Gesundheit eingenommen werden und können diese Beobachtung in ihrer gemeinsamen Studie mit Van Aken noch einmal präzisierend auf den Bereich der Landwirtschaft und der Wettbewerbsfähigkeit als Kernthemen einschränken (Hayes-Renshaw, Van Aken, Wallace, 2006: 170). Dieser Sachverhalt, so könnte angenommen werden, lässt sich auch auf die Verabschiedung von Richtlinien übertragen:

Ergebnis bisheriger Forschung 5: Gegenstimmen und Stimmenthaltungen seitens der Mitgliedstaaten im Rat bei der Verabschiedung von Richtlinien treten überproportional häufig im Politikfeld Landwirtschaft und Fischerei auf.

8.2. Methoden

Der eigens für diese Forschung entwickelte Datensatz, der sich auf die monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates als Quelle stützt, war für die Ermittlung der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen der Mitgliedstaaten dienlich. Im Datensatz, dessen Entstehung in Kapitel 5.3.1. thematisiert wird, wurden alle verabschiedeten Richtlinien zwischen 2000 und 2008 gemeinsam mit dem Stimmverhalten aller Mitgliedstaaten

aufgezeichnet (den gesamten Datensatz siehe unter Anhang IV). Rechtsakte, die aufgrund einer blockierenden Mehrheit nicht verabschiedet worden sind, bzw. Rechtsakte, die bereits vor der Abstimmung scheiterten und von der Kommission zurückgezogen wurden, finden dabei keine Berücksichtigung. Einzelne negative Erklärungen oder Mitteilungen zur Stimmabgabe, die von den Mitgliedstaaten trotz einer Befürwortung formuliert worden sind, werden nicht als Opposition gewertet und spielen deshalb ebenso wenig eine Rolle, obwohl sie teilweise explizit als eine gewisse Form des Einspruchs definiert werden (Hagemann, 2007a: 281-283).

Anhand des Datensatzes konnte eine weitere Tabelle mit allen im Rat zwischen 2000 und 2008 verabschiedeten Richtlinien und dem Stimmverhalten aller Mitgliedstaaten bei der Beschlussfassung erstellt werden. Ausgewertet wurden diese vom Rat dokumentierten Stimmverhalten bei Richtlinien, die unter qualifizierter Mehrheit und Einstimmigkeit verabschiedet worden sind. Die Einstimmigkeit ist im Datensatz enthalten, da Mitgliedstaaten sich bei diesem Abstimmungsmodus ihrer Stimme enthalten können: „Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 2 nicht entgegen“ (Vertrag von Nizza, 2001: Art. 1.5).

Im Folgenden kann aufgezeigt werden, wie häufig und von welchen Mitgliedstaaten, oppositionelles Abstimmungsverhalten im Rat zwischen 2000 und 2008 praktiziert wurde. Die Auswertung wird mit den Ergebnissen der Sekundärliteratur zum Thema der Opposition im Rat bei der Verabschiedung aller Rechtsakte gegenübergestellt werden, um konkrete Aussagen über das Oppositionsverhalten speziell bei der Verabschiedung von Richtlinien formulieren zu können.

Einschränkend ist hierbei anzumerken, dass die folgenden Werte quantitative Auswertungen sind und somit keine qualitative Analyse in Hinblick auf die jeweiligen Gründe der Opposition zulassen. Die qualitative Analyse muss daher in den darauf folgenden Kapiteln 10-18, in denen die Richtlinien mit Opposition Österreichs qualitativ ausgewertet werden, auf Österreich beschränkt bleiben. Des Weiteren sind zwölf Mitgliedstaaten erst während des Untersuchungszeitraums der EU beigetreten. Da der Datensatz auf den monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates basiert, ist die Verabschiedung der einzelnen Richtlinien überdies dem jeweiligen Jahr und Monat zugeordnet, in welchem sie in den monatlichen Aufstellungen erscheinen.

8.3. Auswertungen und Ergebnisse

Die Auswertung des erstellten Datensatzes hat Folgendes ergeben: Im Untersuchungszeitraum von 2000 bis einschließlich 2008 wurden laut monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates insgesamt 439 Richtlinien im Rat verabschiedet. Die Anzahl der verabschiedeten Richtlinien pro Jahr variiert von 27 (Jahr 2007) bis 67 Richtlinien (Jahr 2008). Die nachfolgende Tabelle 3 gibt einen Überblick über die Anzahl verabschiedeter Richtlinien gereiht nach Jahr. In Anhang IV kann der erhobene ausführliche Datensatz mit allen verabschiedeten Richtlinien nach Ratstagung, Politikfeld, den zur Anwendung gekommenen Abstimmungsregeln, Abstimmungsergebnissen, angenommenen Texten und Erklärungen, geordnet nach Jahr und Monat, in einer umfassenden Excel-Tabelle eingesehen werden.

Tabelle 3: Anzahl der verabschiedeten Richtlinien von 2000 bis 2008

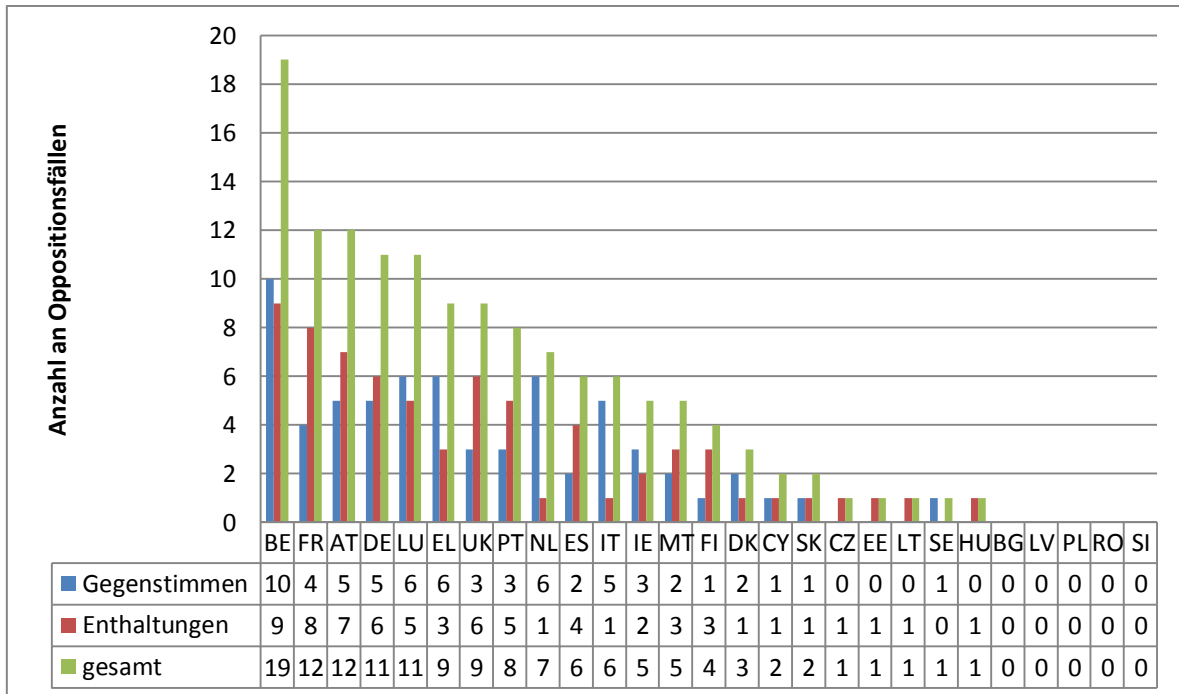
Jahr	gesamte Anzahl an RL
2008	67
2007	27
2006	59
2005	36
2004	48
2003	54
2002	49
2001	57
2000	42
ges.	439

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

Bei der Verabschiedung von insgesamt 75 Richtlinien (also ca. 17,1%) trat mindestens eine Gegenstimme bzw. Stimmenthaltung seitens der Mitgliedstaaten auf. Insgesamt gab es bei diesen 75 Richtlinien mit Opposition 136 Gegenstimmen bzw. Stimmenthaltungen der Mitglieder.

Vergleicht man nun die Gegenstimmen und Stimmenthaltungen aller Mitgliedstaaten bei der Verabschiedung von Richtlinien im Zeitraum von 2000 bis 2008, so ergeben sich einige Auffälligkeiten, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll. Um die ausgewerteten Daten hierfür bestmöglich zu veranschaulichen, bietet die nachfolgende Grafik 5 zunächst eine Übersicht über das Abstimmungsverhalten aller Mitgliedstaaten und der jeweiligen

Anzahl an Gegenstimmen und Stimmenthaltungen. In der Tabelle 4 am Ende dieses Kapitels befindet sich die genaue Aufschlüsselung der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen seitens der Mitgliedstaaten, aufgeschlüsselt nach Jahr, Richtlinien und Stimmverhalten.



Grafik 5: Anzahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen aller Mitgliedstaaten im Rat der EU bei allen verabschiedeten Richtlinien im Zeitraum von 2000 bis 2008

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

Die detaillierte numerische Auswertung dieser Daten hat ergeben, dass bei der Verabschiedung von insgesamt 439 Richtlinien im gewählten Untersuchungszeitraum Österreich in 12 Fällen eine oppositionelle Haltung (5 Gegenstimmen, 7 Stimmenthaltungen) eingenommen hat. Österreichs Oppositionsrate bei der Verabschiedung von Richtlinien im Zeitraum von 2000 bis 2008 lag demzufolge bei etwa 2,7%. Häufiger konnte ein solches oppositionelles Abstimmungsverhalten nur im Falle Belgiens (19 Fälle, Oppositionsrates 4,3%) beobachtet werden. Belgien weist die höchste Anzahl an Oppositionen auf und liegt im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten deutlich über der Anzahl an Gegenstimmen und Stimmenthaltungen bei der Verabschiedung von Richtlinien.

Belgien hat zehnmal dagegen gestimmt und sich neunmal seiner Stimme enthalten. Sieben von insgesamt 19 Fällen einer Opposition sind dem Bereich Wettbewerbsfähigkeit zuzuordnen. Drei Gegenstimmen, die alle das Jahr 2004 betreffen, entfallen auf den Bereich Landwirtschaft und Fischerei. Ebenfalls drei Oppositionsfälle stammen aus dem Bereich

Verkehr, Telekommunikation und Energie. Zusätzlich hat sich Belgien bei der Verabschiedung zweier Richtlinien aus dem Bereich Wirtschaft und Finanzen seiner Stimme enthalten. Jeweils ein Fall einer Opposition betreffen die Bereiche Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen,¹⁵ Justiz und Inneres, Bildung, Jugend und Kultur sowie Beschäftigung, Sozialpolitik und Verbraucherschutz.

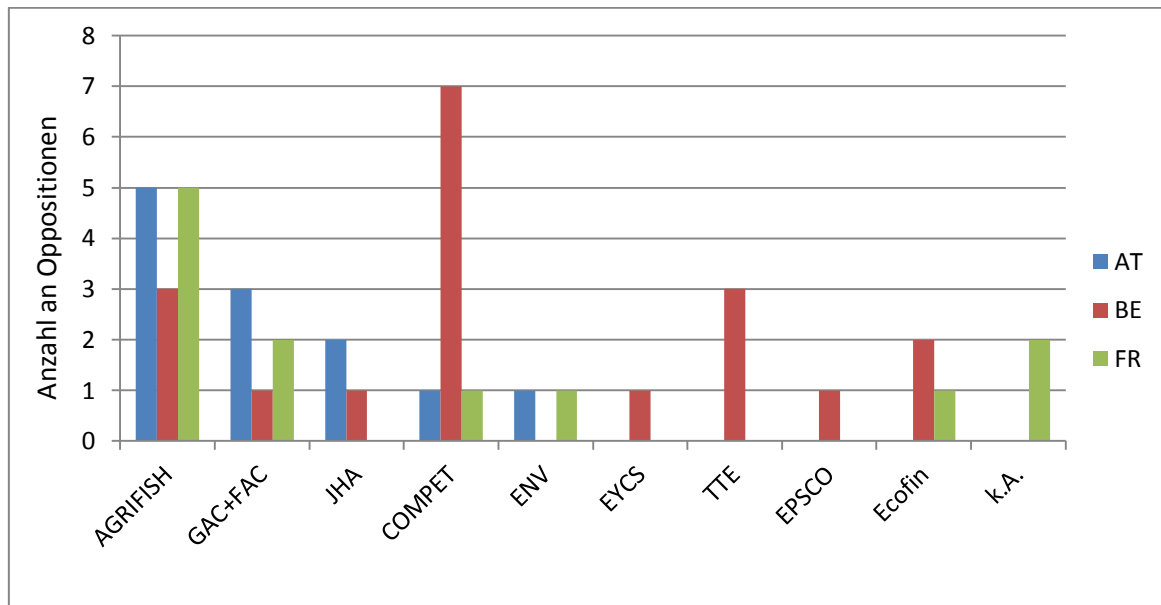
Am zweithäufigsten, mit jeweils zwölf Fällen, haben Österreich und Frankreich dagegen gestimmt bzw. sich seiner Stimme enthalten. Frankreich weist im Untersuchungszeitraum vier Gegenstimmen und acht Stimmenthaltungen auf, wobei – anders als bei Belgien – die Anzahl der Stimmenthaltungen deutlich höher ist als die Anzahl der Gegenstimmen. Allein mehr als ein Drittel, insgesamt fünf Fälle, betrifft dabei das Jahr 2001. Von insgesamt zwölf Fällen einer Opposition seitens Frankreichs stammen fünf Fälle aus dem Politikfeld Landwirtschaft und Fischerei. Im Bereich der Allgemeinen Angelegenheiten und Außenbeziehungen hat Frankreich zweimal eine oppositionelle Haltung eingenommen. In ebenfalls zwei Fällen ist das Politikfeld in den monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates nicht vermerkt, weshalb die Abkürzung k. A. für „keine Angaben“ in der Tabelle 4, die alle Gegenstimmen und Stimmenthaltungen am Ende des Kapitels detailliert wiedergibt, verwendet wird. Jeweils eine Opposition auf der Seite von Frankreich bei der Verabschiedung von Richtlinien betreffen die Politikfelder Umwelt, Wirtschaft und Finanzen sowie Wettbewerbsfähigkeit.

Österreich schließlich hat im Untersuchungszeitraum ebenfalls zwölfmal eine oppositionelle Haltung (5 Gegenstimmen, 7 Stimmenthaltungen) eingenommen. Vergleichbar mit Frankreich liegt die Anzahl der Stimmenthaltungen hier höher als die Anzahl der Gegenstimmen. Von den insgesamt zwölf Fällen hat sich Österreich bei der Verabschiedung von fünf Richtlinien aus dem Bereich Landwirtschaft und Fischerei der Stimme enthalten bzw. dagegen gestimmt. Bei der Verabschiedung von drei weiteren Richtlinien aus dem Bereich Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen hat das Land ebenfalls eine Opposition eingenommen. Insgesamt zwei Fälle einer Opposition betreffen das Politikfeld Justiz und Inneres. Österreich hat zudem bei einer Richtlinienverabschiedung aus dem Bereich Umwelt dagegen gestimmt und sich bei einer aus dem Bereich Wettbewerbsfähigkeit seiner Stimme enthalten.

Die drei Mitgliedstaaten (Belgien, Frankreich, Österreich) und deren Oppositionsfälle nach Politikfeldern sollen zur Veranschaulichung in der nächsten Grafik 6 dargestellt werden. Die

¹⁵ Die Ratsformationen bzw. Politikfelder Allgemeine Angelegenheiten und Auswärtige Angelegenheiten werden in den monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates zusammengefasst dokumentiert.

Reihung erfolgt nach der Häufigkeit der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen seitens Österreichs:



AGRIFISH: Landwirtschaft, Fischerei; GAC+FAC: Allgemeine Angelegenheiten, Außenbeziehungen; JHA: Justiz, Inneres; COMPET: Wettbewerbsfähigkeit; ENV: Umwelt; EYCS: Bildung, Jugend, Kultur; TTE: Verkehr, Telekommunikation, Energie; EPSCO: Beschäftigung, Sozialpolitik, Verbraucherschutz, Gesundheit; Ecofin: Wirtschaft, Finanzen; k. A.: keine Angaben.

Grafik 6: Anzahl der Oppositionen nach Politikfeldern für die Länder Österreich, Belgien und Frankreich

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

Die meisten Oppositionen vonseiten Belgiens betreffen den Bereich Wettbewerbsfähigkeit, wohingegen Frankreich und Österreich vor allem im Bereich Landwirtschaft und Fischerei dagegen gestimmt bzw. sich ihrer Stimme enthalten haben. Da im letzteren Bereich auch die meisten Rechtsakte verabschiedet werden, tauchen Gegenstimmen und Stimmenthaltungen auch gehäuft in diesem Bereich auf (siehe dazu Kapitel 8.3.4. „Oppositionstendenzen nach Politikfeldern“). Von den insgesamt 439 Richtlinien, die verabschiedet worden sind, wurden 116, also mehr als ein Viertel, unter der Ratsformation Landwirtschaft und Fischerei verabschiedet. Insofern stellt das Stimmverhalten Belgiens hier eine gewisse Besonderheit dar.

Alle anderen Mitgliedstaaten weisen weniger Gegenstimmen und Stimmenthaltungen im Untersuchungszeitraum auf. Deutschland beispielsweise wurde im Rat während des Untersuchungszeitraumes insgesamt elfmal überstimmt und wie bei Österreich und

Frankreich kamen öfter Stimmenthaltungen (sechsmal) anstelle von Gegenstimmen (fünfmal) zum Einsatz. Von diesen elf Fällen sind insgesamt sechs Fälle (2 Gegenstimmen, 4 Stimmenthaltungen), also mehr als die Hälfte aller Oppositionsfälle, aus dem Bereich der Landwirtschaft und Fischerei. Deutschland hat dreimal eine oppositionelle Position bei der Verabschiedung von Richtlinien aus dem Bereich der Wettbewerbsfähigkeit eingenommen, während sich die anderen Oppositionsfälle mit jeweils einem Fall auf die Bereiche Justiz und Inneres sowie Verkehr, Telekommunikation und Energie beziehen.

Luxemburg hat im betrachteten Zeitraum ebenfalls elfmal dagegen gestimmt bzw. sich seiner Stimme enthalten (6 Gegenstimmen, 5 Stimmenthaltungen). Bei insgesamt vier von elf Fällen wurde Luxemburg bei der Verabschiedung von Richtlinien aus dem Bereich der Landwirtschaft und Fischerei überstimmt.

Griechenland (6 Gegenstimmen, 3 Stimmenthaltungen) und das Vereinigte Königreich (3 Gegenstimmen, 6 Stimmenthaltungen) weisen im Untersuchungszeitraum jeweils neun Fälle einer Opposition auf. Dahinter folgt Portugal mit insgesamt acht Fällen (3 Gegenstimmen, 5 Stimmenthaltungen). Die Niederlande haben siebenmal eine oppositionelle Haltung (6 Gegenstimmen, 1 Stimmenthaltung) eingenommen. Vergleichbar mit Griechenland ist bei diesen Fällen die Anzahl der Gegenstimmen deutlich höher als die Anzahl der Stimmenthaltungen. Spanien und Italien weisen beide jeweils sechs Fälle auf, wobei auffällig ist, dass Italien fast ausschließlich Gegenstimmen (5) zu vermerken hat. Irland und Malta haben jeweils fünf Fälle, Finnland vier Fälle und Dänemark insgesamt 3 Fälle einer Opposition. Zypern und die Slowakei wurden nur zweimal überstimmt, die Tschechische Republik, Estland, Litauen, Schweden und Ungarn nur einmal. Bulgarien, Lettland, Polen, Rumänien und Slowenien haben nie gegen die Verabschiedung einer Richtlinie gestimmt oder sich ihrer Stimme enthalten (siehe Grafik 5).

Tabelle 4: Gegenstimmen und Stimmenthaltungen aller Mitgliedstaaten im Rat der EU von 2000 bis 2008 bei der Verabschiedung von Richtlinien

G=Gegenstimme; E=Enthaltung

Nr	Jahr	RL	Formation	A	B	B	C	C	D	D	E	E	E	F	F	H	I	I	L	L	L	M	N	P	P	R	S	S	S	U	gs.
				T	E	G	Y	Z	E	K	E	L	S	I	R	U	E	T	T	U	V	T	L	L	T	O	E	I	K	K	
1	2008	2008/13	EYCS		G								E									E									3
2		2008/6	JHA		E															G											2
3		2008/48	TTE		E							E								E			G								4
4		2008/51	JHA	E										E																	2
5		2008/90	AGRIFISH				G					G																			2
6		2008/98	ENV														E														1
7		2008/104	GAC+FAC		E											E						E			E						4
8		2008/115	COMPET		E																										1
9		2008/114	GAC+FAC	E																											1
10		2008/122	AGRIFISH	E				E	E											E		E									5
11	2007	2007/43	ENV	G																											1
12		2001/114	AGRIFISH												E																1
13		2007/63	AGRIFISH										E																		1
14		2007/75	ENV												E																1
15	2006	2006/11	GAC+FAC														E														1
16		2006/22	k.A.												G																1
17		2006/24	JHA													G												G			2
18		2006/38	TTE							E	E	E										G			G						5
19		2006/128	EPSCO		G				G														G								3
20		2006/123	TTE		E														E												2
21	2005	2005/15	AGRIFISH												E										E						2
22		2005/29	COMPET						G																	G					2
23		2005/14	COMPET					E									E														2
24		2005/36	COMPET					G			G								E												3
25		2005/35	Ecofin				E				G											G									3
26		2005/47	AGRIFISH	E																								E	E		3
27		2005/56	AGRIFISH														G														1
28	2004	2004/12	GAC+FAC	G																			G								2
29		2004/27	COMPET		G																										1
30		2004/28	COMPET		G																										1
31		2004/35	JHA	G				G								G															3
32		2004/42	k.A.								E																				1
33		2004/49	AGRIFISH	G																G											2
34		2004/50	AGRIFISH	G																G											2
35		2004/51	AGRIFISH	G											E					G											3
36		2004/101	GAC+FAC	G											G																2
37	2003	2003/15	AGRIFISH												G																1
38		2003/33	TTE					G																					G		2
39		2003/41	Ecofin		E																										1
40		2003/53	COMPET														E								G						2
41		2003/43	AGRIFISH	E				G																							2
42		2003/71	Ecofin													E															1
43		2003/74	AGRIFISH										G												G				E		3
44		2003/99	AGRIFISH																										E		1

Nr	Jahr	RL	Formation	A	B	B	C	C	D	D	E	E	E	F	F	H	I	I	L	L	L	M	N	P	P	R	S	S	S	U	gs.
45	2002	2002/21	EYCS																						E						1
46		2002/15	AGRIFISH								G	G	G																		3
47		2002/30	TTE	E																											1
48		2002/32	AGRIFISH																						E						1
49		2002/33	AGRIFISH	G					G																						2
50		2002/39	Ecofin																				G								1
51		2002/45	COMPET																				G								1
52		2002/24	AGRIFISH																										E		1
53		2002/58	ENV																	G											1
54		2002/85	ENV																										G		1
55		2003/4*	AGRIFISH										E	E																	2
56	2001	2001/5	GAC+FAC											E						E											2
57		2001/18	k.A.											E			E														2
58		2001/17	ENV								G					G			G												3
59		2001/20	AGRIFISH																			G									1
60		2001/24	Ecofin											G																	1
61		2001/37	COMPET	E				E											E												3
62		2001/81	COMPET											E		E															2
63		2001/88	AGRIFISH								G													E							2
64		2001/89	AGRIFISH	E				E																							2
65		2001/100	TTE																										E		1
66		2001/102	AGRIFISH					E																							1
67		2001/108	Ecofin						E																						1
68		2002/2*	AGRIFISH																										G		1
69		2002/32*	AGRIFISH					E																							1
70		2001/110	COMPET	E							G																		E		3
71		2001/112	COMPET	G																		E									2
72		2001/114	COMPET	G																											1
73	2000	2000/36	COMPET	G																											1
74		2000/31	Ecofin	E																											1
75		2000/46	AGRIFISH								G																				1
136																															

* Richtlinie erscheint in den monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates vom Vorjahr.

AGRIFISH: Landwirtschaft, Fischerei; COMPET: Wettbewerbsfähigkeit; Ecofin: Wirtschaft, Finanzen; ENV: Umwelt; EYCS: Bildung, Jugend, Kultur; EPSCO: Beschäftigung, Sozialpolitik, Verbraucherschutz, Gesundheit; GAC+FAC: Allgemeine Angelegenheiten, Außenbeziehungen; JHA: Justiz, Inneres; k. A.: keine Angaben; TTE: Verkehr, Telekommunikation, Energie.

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

Anhand der Auswertung des Datensatzes zeigt sich zwar mit Blick auf Frankreich und Deutschland, dass diese – ähnlich wie in der Studie von Cross, die sich mit den Interventionen in den Arbeitsgruppen und COREPER beschäftigt – sehr oft eine oppositionelle Haltung einnehmen, deutlich häufiger wurde dies jedoch von Belgien, einem verhältnismäßig kleinen Land, praktiziert. Auch Österreich als vergleichsweise kleiner Mitgliedstaat liegt in seiner Häufigkeit an Oppositionen vor anderen, größeren Mitgliedstaaten, wie beispielsweise Deutschland. Unter den vier Mitgliedstaaten, die am häufigsten gegen die Richtlinienverabschiedung gestimmt bzw. sich enthalten haben, befinden sich mit Belgien, Frankreich, Österreich, und Deutschland somit je zwei große und zwei eher kleine Mitgliedstaaten. Nach Deutschland ist mit Luxemburg wiederum ein relativ kleiner Mitgliedstaat anzutreffen. Die Annahme aus der Literatur, vor allem größere Mitgliedstaaten würden dagegen stimmen bzw. sich der Stimme enthalten, konnte somit nicht eindeutig bestätigt werden. Dieses Fazit untermauert damit die Beobachtung von Hayes-Renshaw und Wallace (2006: 58), die ebenfalls feststellten, dass die Unterscheidung zwischen kleinen und großen Mitgliedstaaten bei ihren Untersuchungen zu keinem eindeutigen Ergebnis führte.

In einer Studie von Mattila und Lane (2001: 43), die die Oppositionen im Zeitraum von 1994 bis 1998 untersucht haben, wird Schweden als das Land mit den häufigsten Gegenstimmen und Stimmenthaltungen ermittelt. Auch bei Dehousse (2008: 26), der die Oppositionen im Rat zwischen Januar 2002 und April 2004 und Mai 2004 und Dezember 2006 bei allen Rechtsakten ermittelte, zeigte sich, dass das Vereinigte Königreich und Schweden am häufigsten eine oppositionelle Haltung eingenommen haben. In einer weiteren Studie von Plechanovová (2011: 253), die die Oppositionen im Rat zwischen 2004 und 2009 untersuchte, wird ebenfalls Schweden, gefolgt von Dänemark und dem Vereinigten Königreich, als häufigster Opponent ausgewiesen. Schweden hat in der hier durchgeführten Erhebung im Zeitraum zwischen 2000 und 2008 jedoch nur ein einziges Mal bei der Verabschiedung von Richtlinien eine oppositionelle Haltung eingenommen und zählt damit zu den Ländern mit den wenigsten Oppositionen. Demnach muss sich die Opposition seitens Schwedens vor allem auf die Verabschiedung anderer Rechtsakte beziehen und nicht auf die Verabschiedung von Richtlinien.

In Bezug auf Belgien gehen die Ergebnisse der Auswertung im Vergleich zu anderen Studien ebenfalls weit auseinander. So zeigt eine Studie von Hayes-Renshaw, Van Aken und Wallace (2006: 166-167) auf, dass Belgien grundsätzlich kaum eine oppositionelle Haltung bei der Verabschiedung von Rechtsakten einnimmt und das Land mit den wenigsten Gegenstimmen bzw. Stimmenthaltungen ist. Diese Beobachtungen stehen jedoch im drastischen Widerspruch

zu der hier gewonnenen Einsicht, dass Belgien eindeutig und weit abgeschlagen von anderen Mitgliedstaaten am häufigsten eine oppositionelle Haltung im Untersuchungszeitraum eingenommen hat. Es kann folglich angenommen werden, dass diese Diskrepanz daher rührt, dass sich die Gegenstimmen und Stimmenthaltungen seitens Belgiens mehrheitlich auf die Verabschiedung von Richtlinien beziehen, sodass für diesen Untersektor der Rechtsakte von einer eigenen Dynamik auszugehen ist. Die Ermittlung der genauen Gründe dafür wäre ein interessantes Thema für weitere Studien auf diesem Forschungsgebiet.

8.3.1. Rückgang der Oppositionen und Oppositionsraten?

Eine grundsätzliche Übereinstimmung mit der Sekundärliteratur besteht dahingehend, dass gerade das Jahr der Ost-Erweiterung oppositionsträchtig war. In den Jahren 2003 und 2004 kann eine hohe Rate an Oppositionen, wenn auch nicht die höchste, festgestellt werden. Davon abgesehen wurden die höchsten Oppositionsraten in der vorliegenden Auswertung in den Jahren 2001 und 2002 nachgewiesen. Nach einem leichten Rückgang des Widerspruchsverhaltens in den Jahren 2005, 2006 und 2007 erreicht die Oppositionsrate im Jahr 2008 ebenfalls einen höheren Wert als 2004. Im Zuge der Osterweiterung hat es bei der Verabschiedung von Richtlinien zwar viele Gegenstimmen und Stimmenthaltungen gegeben, es war jedoch nicht die höchste Rate und es ist auch kein genereller Rückgang dieser Oppositionsrate erkennbar.

Bei den 439 verabschiedeten Richtlinien im Untersuchungszeitraum wurde bei der Verabschiedung von 75 Richtlinien eine oppositionelle Haltung seitens mindestens eines Mitgliedstaats eingenommen. Alle Mitgliedstaaten zusammen haben sich ganze 136-mal in diesem Zeitraum der Stimme enthalten oder gegen die Verabschiedung einer Richtlinie gestimmt. Die Oppositionsrate bei der Verabschiedung von Richtlinien im Zeitraum von 2000 bis 2008 liegt damit bei etwa 17,1%.

Ein solchermaßen hoher durchschnittlicher Wert bei allen Mitgliedstaaten konnte lediglich bei Dehousse (2008: 25), der alle Rechtsakte in Betracht gezogen hat, nur im Hinblick auf die Beitrittsjahre ermittelt werden. Der von ihm angegebene Wert in den darauffolgenden Jahren liegt mit 10% und 11% an Oppositionen deutlich unter den hier ermittelten 17,1%. Ein eventueller Grund für diese leicht divergierenden Werte kann in dem Umstand begründet liegen, dass nach 2006 ein neuerlicher Anstieg der Oppositionsraten erkennbar war, dies jedoch keinen Eingang mehr in die Studie von Dehousse gefunden hat, da dieser die Jahre

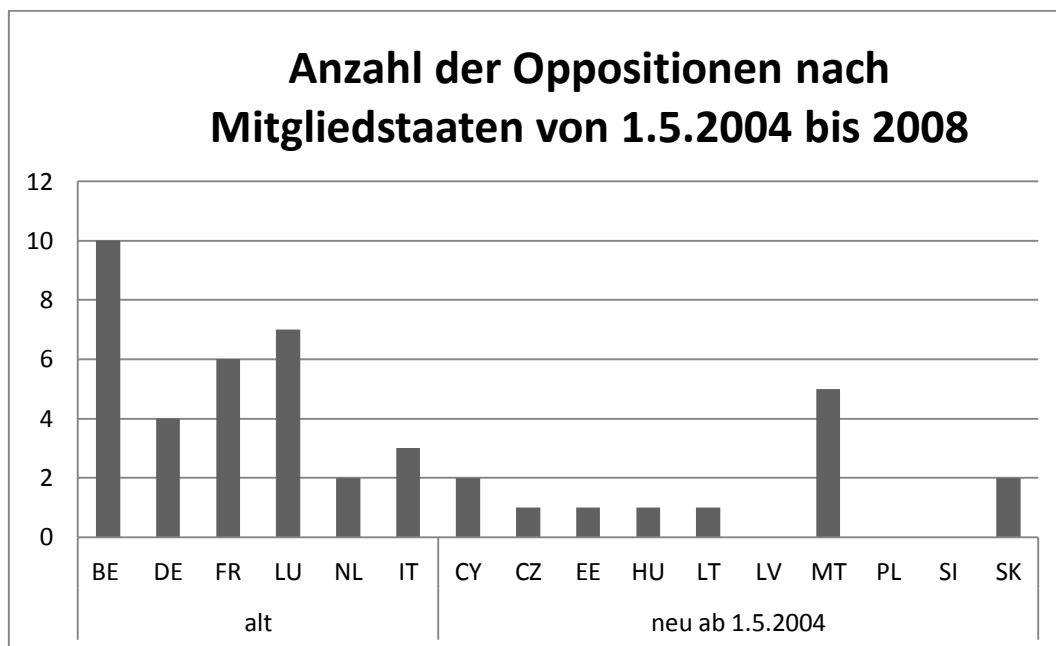
2007 und 2008 nicht in seine Untersuchung miteinschließt. Da diese Werte jedoch alle unter den ermittelten liegen, kann man annehmen, dass die Oppositionsraten bei der Verabschiedung von Richtlinien höher liegen als bei anderen Rechtsakten wie Verordnungen.

In der Berechnungsart der Oppositionsrate kann keine Ursache für die Abweichungen vermutet werden, da im vorliegenden Fall ebenso wie bei Dehousse, die Anzahl der Rechtsakte, in denen Oppositionen seitens der Mitgliedstaaten auftraten, in Relation zur Gesamtzahl – hier zu allen 439 verabschiedeten Richtlinien – des Untersuchungszeitraums gesetzt wurden. Manche Studien, die sich mit demselben Phänomen beschäftigen, kommen allein deswegen zu einem teilweise anderen Ergebnis, da verschiedene Arten der Berechnung und ein jeweils unterschiedlicher Untersuchungszeitraum in Betracht gezogen werden. Wim Van Aken (2012: 41), der in seiner Studie alle Oppositionen in den Jahren zwischen 1995 und 2010 zum Gegenstand der Untersuchung macht, beobachtet daher auch höhere Oppositionsraten bei Verordnungen als bei Richtlinien. Um jedoch aussagekräftige Schlussfolgerungen, auch hinsichtlich der Oppositionsrate bei Verordnungen, ableiten zu können, müsste man in einer Anschlussstudie noch einmal einen Vergleich der unterschiedlichen Rechtsakte im selben Untersuchungszeitraum mit derselben Berechnungsmethode vornehmen.

8.3.2. ‘Alte’ versus ‘neue’ Mitgliedstaaten

Der vorliegende Datensatz betrachtet das Stimmverhalten der Mitgliedstaaten in den Jahren 2000 bis 2008, sodass zwangsläufig das methodische Problem entsteht, dass zwölf der untersuchten Mitgliedstaaten erst im Laufe dieses Untersuchungszeitraums in die Europäische Union eingetreten und folglich nicht im gesamten Datenkorpus mit ihrem Abstimmungsverhalten dokumentiert sind. Um die Annahme bezüglich der ‘alten’ im Vergleich zu den ‘neuen’ Mitgliedstaaten untersuchen zu können, muss folglich der Ausgangsdatsatz etwas verändert werden, um vergleichbare Daten herzustellen. So sollen die Oppositionen der Mitgliedstaaten für diese Fragestellung nur in dem Zeitraum kontrastiert werden, in dem die ‘neuen’ Mitgliedstaaten auch wirklich Mitglied in der EU waren. Zusätzlich bedarf es einer Aufschlüsselung der einzelnen Monate, da die neuen Mitglieder im Zuge der EU-Osterweiterung am 1.5.2004 und am 1.1.2007 hinzugekommen sind. Die Anzahl der Oppositionsfälle der EU-Gründungsmitglieder soll dann der Anzahl der Oppositionen der ‘neuen’ Mitgliedstaaten gegenübergestellt werden (siehe Grafik 7), um mögliche Schlüsse ableiten zu können. Die Richtlinien 2004/12, 2004/27 und 2004/28, bei denen es im Jahr 2004

ebenfalls eine Opposition seitens der Mitgliedstaaten gab, wurden zwischen Januar und März 2004 verabschiedet und werden deshalb in dieser Auswertung keine Berücksichtigung finden.



Grafik 7: Anzahl der Oppositionsfälle nach ‘alten’ und ‘neuen’ Mitgliedstaaten vom 1.5.2004 bis 31.12.2008

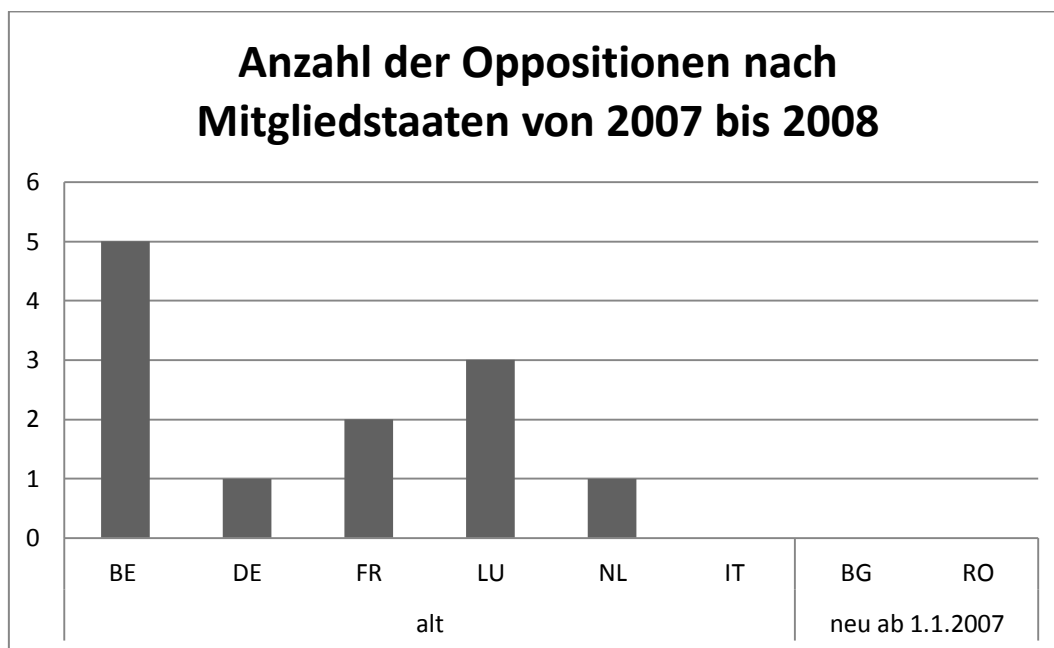
Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

Im Zeitraum vom 1.5.2004 bis zum 31.12.2008 liegt die Anzahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen der EU-Gründungsmitglieder zwischen zehn (Belgien) und zwei (Niederlande). Luxemburg weist sieben, Frankreich sechs Fälle einer Opposition auf. Deutschland hat viermal und Italien dreimal eine oppositionelle Haltung bei der Verabschiedung von Richtlinien eingenommen. Bei den ‘neuen’ Mitgliedstaaten ist die Anzahl der Oppositionen deutlich niedriger, wobei Malta hier mit fünf Fällen eine auffällige Ausnahme bildet. Zypern und die Slowakei liegen mit jeweils zwei Fällen gleichauf mit den Niederlanden.

Berechnet man die relativen Werte der Oppositionen pro Jahr und Mitgliedstaat, so ergeben sich bei den ‘alten’ Mitgliedstaaten Werte zwischen $\sim 0,4$ (NL) und $\sim 2,2$ (BE)¹⁶ Oppositionen pro Jahr. Durchschnittlich haben die ‘alten’ Mitgliedstaaten $\sim 1,19$ -mal pro Jahr und Mitgliedstaat dagegen gestimmt oder sich ihrer Stimme enthalten. Bei den ‘neuen’ Mitgliedstaaten ergeben sich Werte zwischen 0 (LV, PL, SI) und $\sim 1,1$ (MT) Oppositionen pro Jahr sowie ein Durchschnitt von $\sim 0,29$ Oppositionen pro Jahr und Mitgliedstaat.

¹⁶ Die Anzahl an Oppositionen wurde bei allen Angaben durch den Faktor 4,5 (für fast 4,5 Jahre) dividiert.

Der Datensatz wird im Folgenden für die Jahre 2007 und 2008 nochmals abgeändert, um auch Vergleichswerte für Bulgarien und Rumänien zu generieren. Für einen ersten Überblick hierüber sind in der folgenden Grafik 8 die Anzahl der Oppositionen der EU-Gründungsmitglieder im Vergleich zu Bulgarien und Rumänien für den Zeitraum 2007 bis 2008 aufgelistet.



Grafik 8: Anzahl der Oppositionen nach ‘alten’ und ‘neuen’ Mitgliedstaaten in den Jahren 2007 und 2008

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

Auch aus dieser Veranschaulichung wird auf den ersten Blick ersichtlich, dass Bulgarien und Rumänien nicht dasselbe Oppositionsverhalten wie die ‘alten’ Mitgliedstaaten an den Tag gelegt haben, da sie de facto kein einziges Mal dagegen gestimmt bzw. sich ihrer Stimme enthalten haben. Ausschließlich Italien hat als EU-Gründungsmitglied ebenfalls keinen Fall einer Opposition im untersuchten Zeitraum vorzuweisen und liegt damit auf einer Stufe mit Bulgarien und Rumänien. Alle anderen, bereits früher beigetretenen Mitgliedstaaten weisen hingegen deutlich mehr Fälle einer Opposition auf. Wie auch in den anderen Auswertungen liegt dabei Belgien mit fünf Fällen an der Spitze, während Luxemburg dreimal und Frankreich zweimal eine Oppositionshaltung in den untersuchten zwei Jahren eingenommen und die Niederlande immerhin einmal eine oppositionelle Haltung vertreten haben.

Die Auswertungen des Datensatzes machen deutlich, dass ‘alte’ Mitgliedstaaten grundsätzlich öfter bei der Verabschiedung von Richtlinien opponieren als ‘neue’ und diese Erkenntnis im Einklang mit dem Forschungsstand steht. Die Gründungsländer der EU stimmten eindeutig häufiger gegen die Verabschiedung einer Richtlinie oder enthielten sich ihrer Stimme als die Mitgliedstaaten, die im Zuge der Osterweiterung 2004 und 2007 der EU beigetreten sind.

Die Gründe dafür könnten sehr unterschiedlich sein. Dass neue Mitgliedstaaten im Rat weniger oft bzw. – wie im Fall von Bulgarien, Lettland, Polen, Rumänien und Slowenien – nie dagegen stimmen bzw. sich ihrer Stimme enthalten, kann unter anderem auf kulturelle Aspekte zurückzuführen sein. Diese kulturellen Aspekte können dabei in zweierlei Hinsicht zum Tragen kommen. So kann das Abstimmungsverhalten zum einen daher rühren, dass das *Soziale Kapital*, d. h. die Bereitschaft mit anderen Akteuren auf Ministerebene im Rat zu kooperieren, noch nicht im gleichen Umfang vorhanden ist wie bei ‘alten’ Mitgliedstaaten. Zum anderen wurden, vor allem in den ersten Monaten des Beitritts, noch keine Erfahrungen mit der Kooperationsbereitschaft anderer Akteure gemacht, weshalb noch kein Vertrauen aufgebaut werden konnte (Bourdieu, 1983). Diese Gegebenheiten könnten folglich zu einer abwartenden Haltung führen oder wie Van Aken es formuliert: „The newer Member States’ behaviour might also reflect a ‘wait and see strategy’ [...]“ (Van Aken, 2012: 44).

Es kann aber auch mit der „Theorie der rationalen Entscheidung“ (Rational-Choice-Theorie) argumentiert werden, die davon ausgeht, dass Akteure zweckgerichtet handeln und demnach in Entscheidungssituationen Optionen auswählen, die ihren Zielen bzw. Präferenzen am ehesten entsprechen. In der Theorie kennen die handelnden Akteure bei Entscheidungen ihre Ressourcen und die Ressourcen anderer Akteure. Dies impliziert, dass sich Akteure der jeweiligen Auswirkungen ihrer Entscheidungen ebenfalls bewusst sind. Die Entscheidung zugunsten einer bestimmten Handlung hängt demnach davon ab, welche Wahlmöglichkeit von dem jeweiligen Akteur in einer gegebenen Situation als die für ihn nützlichste erachtet wird. Dadurch ist die rationale Entscheidung stets subjektiv und hängt von den jeweiligen Prioritäten der Akteure ab (Behnke, 2013: 17-22; Pollack, 2006: 32-33; Diefenbach, 2009: 240-244; Dür, 2012: 74-76; Diekmann, Voss, 2004: 14-16). Argumentiert man folglich, Mitgliedstaaten handeln in Abstimmungen des Rates auf Ministerebene grundsätzlich rational und zweckgerichtet, kann mit Hilfe dieses Theorieansatzes erklärt werden, dass ‘neue’ Mitgliedstaaten in der Phase des Neu-Seins einfach noch nicht über diese Ressourcen und Fähigkeiten aller Akteure Bescheid wissen und deshalb eine abwartende Haltung möglicherweise die für sie nützlichste Entscheidung darstellt.

Eine weitere kulturelle Komponente, die sich darauf auswirken mag, dass ‘neue’ Mitgliedstaaten kaum eine oppositionelle Haltung im Rat einnehmen, kann aber auch dem Aspekt der Umsetzungskultur geschuldet sein. Dieser Erklärungsversuch greift dabei auf die drei bzw. vier verschiedenen Welten der Rechtsbefolgung oder sogenannten *Worlds of compliance* zurück, die von Falkner, Treib, Hartlapp und Leiber (2005) und die vierte Welt von Falkner, Treib und Holzleithner (2008) in ihren Studien entwickelt und in Kapitel 3.4. bereits näher erläutert wurden. Besonders die vierte Welt der Rechtsbefolgung, die *World of dead letters*, ist dabei im hier untersuchten Kontext aufschlussreich, umfasst sie doch explizit Mitgliedstaaten, die im Zuge der EU-Osterweiterung 2004 erst zur EU hinzugekommen sind. Der Beobachtung dieser Autoren zufolge, werden Richtlinien in diesen Ländern zwar in einem ersten Schritt implementiert, in einer späteren Phase wird jedoch erkennbar, dass die jeweiligen Regelungen in der Praxis nicht angewendet und eingehalten werden. „In this group of countries, what is written on the statute books simply does not become effective in practice“ (Falkner, Treib, Holzleithner, 2008: 172) resümieren die Autoren daher auch den Stil des passiven Widerstands dieser Länder. Tschechien, Ungarn, Slowenien und die Slowakei sind die neuen Mitgliedstaaten, die in diese Kategorie eingeordnet werden und es sind zugleich auch jene Mitgliedstaaten, die kaum im Rat dagegen stimmten bzw. sich ihrer Stimme enthielten. Hier kann folglich argumentiert werden, dass sich diese Länder im Entscheidungsfindungsprozess weniger einbringen, da die in der Richtlinie enthaltenen Regelungen auf nationaler Ebene ohnehin nicht eingehalten werden.

Mit einem Anstieg der Mitgliedstaaten, die die Regelungen der Richtlinien nicht in die Praxis umsetzen, wird jedoch die gemeinsame Rechtsprechung zunehmend erschwert bzw. verhindert. Für das politische System der EU, dessen Funktion es unter anderem ist, gemeinsames Recht zu etablieren, kann dies langfristig zu Problemen führen. Das System gerät damit zusehends unter Druck, da seine Legitimität bei Fortsetzung dieser Tendenz gleichzeitig abnimmt (siehe Falkner, 2013).

8.3.3. Bildung von Koalitionen

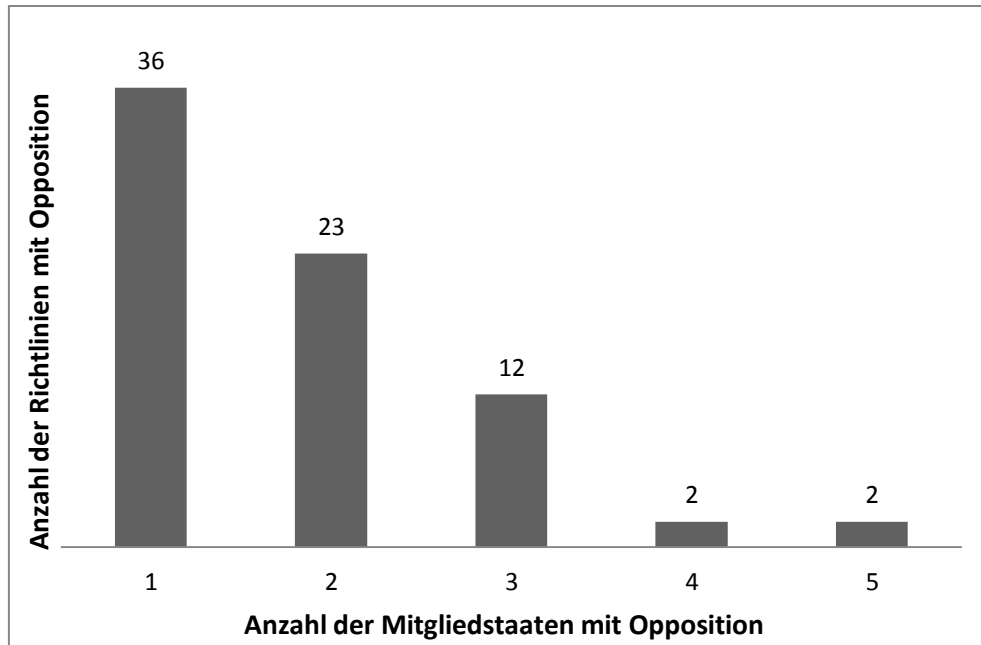
Will man die untersuchten Daten mit Blick auf das Koalitionsverhalten auswerten, so muss vorab einschränkend angemerkt werden, dass die vorliegende Auswertung lediglich eine Beschreibung koinzidierender Gegenstimmen und Stimmenthaltungen ist und somit nur einen Versuch darstellt, ein Muster dieses Stimmverhalten in Hinblick auf mögliche Koalitionen zu entwickeln. Sie sagt jedoch nichts darüber aus, ob es im Vorfeld tatsächlich zur Bildung einer

Koalition gekommen war oder ob die oppositionelle Stimmenabgabe von zwei oder mehreren Mitgliedstaaten nur zufällig zeitgleich auftritt. Hayes-Renshaw, Van Aken und Wallace beschreiben in ihrer Studie, dass solche „simultanen Anfechtungen“ oftmals rein zufällig sind und nichts mit einer bewussten Bildung einer gemeinsamen Opposition zu tun haben (Hayes-Renshaw, Van Aken, Wallace, 2006: 177, übersetzt von B. P.). Dies erscheint aufgrund der Arbeitsweise innerhalb des Rates auch nachvollziehbar. So wird bereits in den Ratssitzungen deutlich, ob eine Blockade bzw. eine Sperrminorität überhaupt möglich ist oder nicht. Sobald in dieser Entscheidungsfindungsphase somit keine Aussichten auf eine Blockade gegeben sind, scheint sich der Verhandlungsaufwand und die Absprache für oppositionswillige Staaten folglich gar nicht erst zu lohnen. Im Folgenden soll daher auch hier nur rein quantitativ beschrieben werden, welche Auffälligkeiten sich hinsichtlich eines gemeinsamen Stimmverhaltens aus dem Datensatz ergeben und ob dabei ein gewisses Muster erkennbar ist.

Bei den insgesamt 75 Richtlinien, bei deren Verabschiedung dagegen gestimmt wurde bzw. sich Mitgliedstaaten enthalten haben, hat 36-mal ausschließlich ein Mitgliedstaat eine oppositionelle Haltung eingenommen. In 23 Fällen konnte diese Gegenposition von zwei Mitgliedern im Rat beobachtet werden. In zwölf Fällen ist erkennbar, dass jeweils drei Mitgliedstaaten zeitgleich eine Opposition eingenommen haben. In jeweils zwei Fällen haben vier bzw. fünf Mitgliedstaaten ein oppositionelles Verhalten bei der Verabschiedung derselben Richtlinie gezeigt. Insgesamt kann also festgehalten werden, dass in 39 von insgesamt 75 Fällen mehrere Mitgliedstaaten gleichzeitig eine oppositionelle Haltung eingenommen haben. Hieraus wird ersichtlich, dass die Mehrheit der Oppositionen der Mitgliedstaaten von mehr als einem Mitgliedstaat ausging. Diese Auswertung steht damit im Einklang mit der Studie von Van Aken (2012: 48-49).

Die Annahme, bei den Oppositionen im Rat würden häufig Koalitionen gebildet, konnte in nur knapp mehr als der Hälfte der Fälle bestätigt werden, da in 39 von insgesamt 75 Fällen Koalitionen erkennbar sind. Vergleicht man jedoch die absoluten Zahlen, so wird deutlich, dass sich in immerhin 36 von 75 Fällen ein Mitgliedstaat alleine für eine oppositionelle Haltung entschieden hat. Zu diesem Ergebnis gelangt auch eine Studie von Hayes-Renshaw, Van Aken und Wallace (2006: 175-178), die alle Oppositionen zwischen 1994 und 2004 als Untersuchungsgegenstand heranzieht. Demnach gibt es zwar Indizien auf eine Tendenz hin zur Bildung von Koalitionen, doch sind diese Hinweise eher bescheiden. Damit steht diese Beobachtung auch im Einklang mit dem Forschungsstand zu diesem Thema. Länder blockieren Entscheidungen sowohl alleine als auch zu mehreren, wobei es offen bleibt, ob diese Gemeinschaftsblockaden auch aktiv gebildet werden. Zur besseren Übersicht über die

beobachtete Oppositionskumulation soll daher die folgende Grafik (Grafik 9) zunächst veranschaulichen, wie viele Richtlinien mit Opposition von jeweils wie vielen Mitgliedstaaten getragen wurden.



Grafik 9: Anzahl der Richtlinien mit Opposition im Verhältnis zur Anzahl der jeweils opponierenden Mitgliedstaaten
Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

Die Richtlinien mit den meisten opponierenden Mitgliedstaaten im Zeitraum von 2000 bis 2008 waren die Richtlinien 2008/104/EG, 2008/48/EG, 2008/122/EG und 2006/38/EG. Zwei dieser Richtlinien stammen aus dem Bereich Verkehr, Telekommunikation und Energie. Die anderen Richtlinien sind dem Bereich der Landwirtschaft und Fischerei sowie Allgemeine Angelegenheiten zuzuordnen. In einem Fall, nämlich bei der Richtlinie 2008/122/EG, die unter der Ratsformation Landwirtschaft und Fischerei verabschiedet wurde, hat sich auch Österreich gemeinsam mit vier weiteren Mitgliedstaaten der Stimme enthalten. Diese Timeshare-Richtlinie, die inhaltlich in den Bereich des Konsumentenschutzes fällt, wird in Kapitel 12 näher erläutert. Bei den anderen drei Richtlinien, die die meisten oppositionellen Haltungen im Rat seitens der Mitgliedstaaten aufweisen und damit vermutlich die umstrittensten auf Ministerratebene waren, die verabschiedet worden sind, wäre es auch interessant, ihre Transposition bzw. Implementation näher zu untersuchen. Dies muss jedoch in der vorliegenden Arbeit unterbleiben, da das Einschlusskriterium "Opposition seitens Österreich" nicht erfüllt ist.

Will man nun diese Sammeloppositionen erklären, sind hinsichtlich der beteiligten kleineren Mitgliedsstaaten zwei Szenarien für das Bilden einer Koalition denkbar. Erstens ist es möglich, dass sie sich mit anderen kleineren Mitgliedstaaten oder zweitens mit einzelnen großen Mitgliedstaaten zusammenschließen. Im Fall von Belgien, das die meisten Gegenstimmen und Stimmenthaltungen aufwies, wird ersichtlich, dass es die zweite Variante in nur einem einzigen Fall gewählt hat, indem es gemeinsam mit Frankreich (und Luxemburg) eine oppositionelle Haltung eingenommen hat. Hingegen kommen die Konstellationen Belgien und andere tendenziell eher kleine Mitgliedstaaten, die eine oppositionelle Haltung eingenommen haben, öfter vor. Belgien opponierte beispielsweise insgesamt fünfmal mit Luxemburg (einmal mit Frankreich sowie einmal mit den Niederlanden und Spanien gemeinsam) gegen eine Richtlinie. Auch die Konstellation mit den Niederlanden kommt mit drei Fällen (zweimal mit weiteren Mitgliedstaaten) häufiger vor. In zwei Fällen opponierte Belgien mit Malta und anderen Mitgliedstaaten (einmal mit Spanien, einmal mit Ungarn und Portugal), in einem Fall mit Litauen. Belgien hat jedoch in fast der Hälfte aller Fälle (achtmal) allein eine oppositionelle Haltung eingenommen.

Bei Frankreich, das sich insgesamt zwölfmal der Stimme enthalten bzw. dagegen gestimmt hat, wird deutlich, dass auch hier bei der Hälfte aller Fälle das Land nicht auf Koalitionsbildung gesetzt, sondern ausschließlich alleine eine oppositionelle Haltung eingenommen hat. Insgesamt zweimal hat Frankreich gemeinsam mit Luxemburg eine oppositionelle Haltung vertreten, wobei in einem dieser Fälle die Opposition gemeinsam mit Belgien gebildet wurde.

In der Hälfte aller Fälle einer Opposition seitens Österreichs (sechsmal) hat Deutschland ebenfalls eine oppositionelle Haltung eingenommen (einmal gemeinsam mit Tschechien, Luxemburg und Malta, einmal gemeinsam mit Irland sowie einmal gemeinsam mit Luxemburg). Bei zwei dieser sechs Fälle wurde sogar auch eine offizielle gemeinsame Erklärung zur Stimmenabgabe formuliert, wobei in einem Fall Österreich die deutsche Erklärung zur Stimmenabgabe nur unterstützt. Jeweils ein Fall entfällt auf folgende Konstellationen: Österreich-Frankreich, Österreich-Niederlande, Österreich-Slowakei-Vereinigtes Königreich und Österreich-Finnland. Von insgesamt zwölf Oppositionsfällen hat Österreich zweimal als einziger Mitgliedstaat diese oppositionelle Haltung eingenommen. In allen anderen Fällen fallen, wie beschrieben, die Stimmenthaltungen bzw. Abgaben von Gegenstimmen mit dem Widerstand anderer Mitgliedstaaten zusammen.

Deutschland, mit elf Fällen einer Opposition im Rat, hat wiederum neben den sechs Fällen einer oppositionellen Haltung, bei denen sich auch Österreich kritisch gezeigt hat, nur zweimal alleine eine Gegenstimme abgegeben oder sich seiner Stimme enthalten.

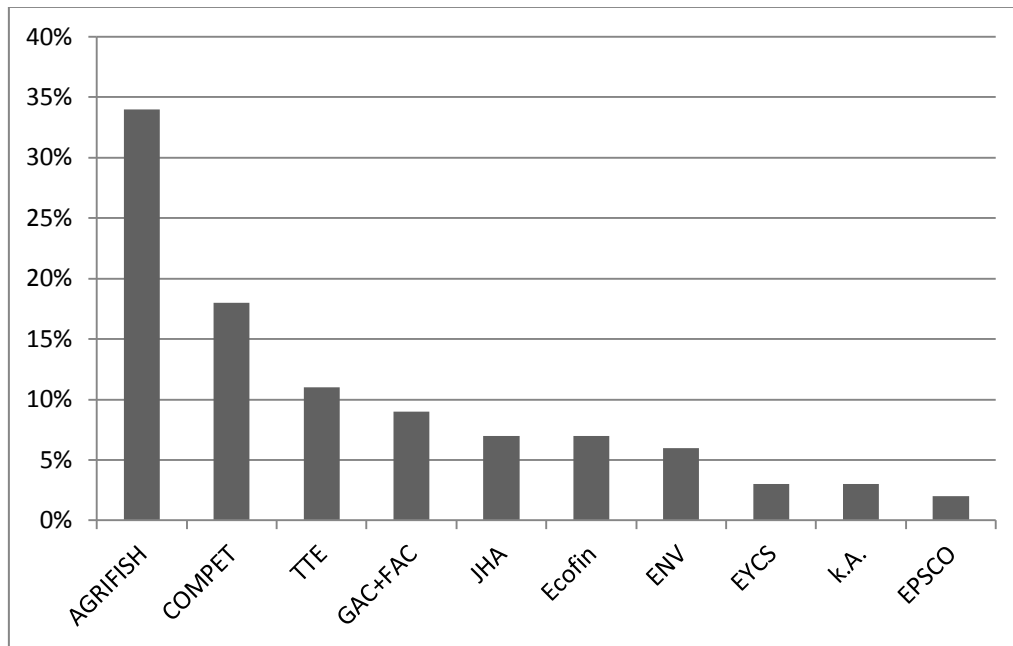
Dass vor allem kleinere Mitgliedstaaten dazu tendieren, Koalitionen zu bilden, konnte bei der Verabschiedung von Richtlinien somit nicht beobachtet werden. Am Beispiel von Belgien wird ersichtlich, dass kleinere Mitgliedstaaten durchaus alleine gegen die Verabschiedung einer Richtlinie stimmen bzw. sich ihrer Stimme enthalten, wenn sie dies für inhaltlich angezeigt halten. In Hinblick auf Österreich scheint sich die Annahme jedoch zu bestätigen. Am Beispiel von Deutschland zeigt sich, dass große Mitgliedstaaten ebenso zur Bildung von Koalitionen tendieren können wie kleinere. Die Ergebnisse zu diesem Auswertungspunkt sind somit zu divers, um allgemeingültige Aussagen über das Koalitionsverhalten ableiten zu können. Hier wäre zudem eine qualitative Untersuchung notwendig, um eruieren zu können, ob es sich bei den beobachteten Mehrstaatenoppositionen tatsächlich um eine aktive Bildung von Koalitionen handelte oder ob diese Gegenstimmen bzw. Stimmenthaltungen rein zufällig zusammen aufgetreten sind.

8.3.4. Oppositionstendenzen nach Politikfeldern

Wie anhand Grafik 10 ersichtlich wird, betreffen 34% und damit mehr als ein Drittel aller Gegenstimmen und Stimmenthaltungen der Mitgliedstaaten¹⁷ den Bereich Landwirtschaft und Fischerei. Mit 18% von insgesamt 136 Oppositionen liegt das Politikfeld Wettbewerbsfähigkeit nicht nur an zweiter Stelle, sondern auch deutlich unter diesem Spitzenwert.

Bei der Verabschiedung von Richtlinien betreffen also die meisten Oppositionen, wie in der Forschungsliteratur angegeben, die Bereiche Landwirtschaft und Fischerei sowie Wettbewerbsfähigkeit. Andere Politikbereiche, die $\leq 11\%$ aller Gegenstimmen und Stimmenthaltungen ausmachen, sind deutlich seltener vertreten.

¹⁷ Hier wurden alle 136 Gegenstimmen und Stimmenthaltungen der Mitgliedstaaten gewertet und nicht die Anzahl der Richtlinien, die auf das jeweilige Politikfeld entfallen.



AGRIFISH: Landwirtschaft, Fischerei; COMPET: Wettbewerbsfähigkeit; TTE: Verkehr, Telekommunikation, Energie; GAC+FAC: Allgemeine Angelegenheiten, Außenbeziehungen; JHA: Justiz, Inneres; Ecofin: Wirtschaft, Finanzen; ENV: Umwelt; EYCS: Bildung, Jugend, Kultur; k. A.: keine Angaben; EPSCO: Beschäftigung, Sozialpolitik, Verbraucherschutz, Gesundheit.

Grafik 10: Oppositionsfälle nach Ratsformationen / Politikfeldern

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

Relativierend muss jedoch in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass auch die meisten Rechtsakte unter dieser Ratsformation verabschiedet werden. Zwischen 2000 und 2008 wurden insgesamt 116 Richtlinien und damit mehr als ein Viertel aller verabschiedeter Richtlinien unter dieser Ratsformation verabschiedet. Damit sind insgesamt etwa 26,4% aller Richtlinien dieser Formation zuzuordnen. Bei den insgesamt 75 Richtlinien mit Opposition entfallen 26 und damit etwa 34,7% aller Richtlinien auf den Bereich der Landwirtschaft und Fischerei. Es wird also ersichtlich, Gegenstimmen und Stimmenthaltungen kommen überproportional in diesem Bereich vor und diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der Forschungsliteratur. An dieser Stelle muss jedoch kritisch angemerkt werden, dass die Rechtsakte inhaltlich nicht immer mit den Ratsformationen, in denen sie verabschiedet werden, übereinstimmen (siehe Kapitel 9).

8.4. Schlussfolgerung

Im Zuge der Auswertung aller Fälle einer Opposition seitens der Mitgliedstaaten bei der Verabschiedung von Richtlinien im Rat in den Jahren 2000 bis 2008 konnte aufgezeigt werden, dass es hinsichtlich der ‘Oppositionsfreudigkeit’ keinen erkennbaren Unterschied zwischen großen und kleinen Mitgliedstaaten gab. Es zeigte sich zwar, dass Frankreich und Deutschland, wie in bereits vorherigen Studien beschrieben, tendenziell oft dagegen stimmen bzw. sich ihrer Stimme enthalten, gleichzeitig wurde aber am Beispiel Belgiens, Österreichs und Luxemburgs deutlich, dass kleinere Mitgliedstaaten genauso häufig, wenn nicht sogar häufiger, eine oppositionelle Haltung einnehmen.

Die Oppositionsrate bei der Verabschiedung von Richtlinien hatte im Laufe der Zeit, keinen Rückgang zu verzeichnen. Es konnte eine leichte Tendenz zu mehr Gegenstimmen und Stimmenthaltungen bei der Verabschiedung von Richtlinien als bei der Verabschiedung von Verordnungen ausgemacht werden.

Die Annahme aus der Forschungsliteratur, dass vor allem ‘alte’ Mitgliedstaaten dagegen stimmen bzw. sich ihrer Stimme enthalten und ‘neue’ Mitgliedstaaten eher zum Konsens neigen, konnte eindeutig bestätigt werden. Bei der gesonderten Betrachtung des Datensatzes für die relevanten Jahre (1.5.2004 bis 2008 und 2007 bis 2008) konnte aufgezeigt werden: Die Anzahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen der EU-Gründungsmitglieder (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande) lag deutlich über dem Wert der ‘neuen’ Mitgliedstaaten, die im Zuge der EU-Osterweiterung am 1.5.2004 und am 1.1.2007 hinzugekommen sind. Die einzige Ausnahme bei den ‘neuen’ Mitgliedstaaten bildete dabei Malta mit fünf Fällen einer Opposition. Zypern und die Slowakei lagen mit zwei Fällen einer Opposition auf demselben Level wie die Niederlande, die wiederum in der Gruppe der ‘alten’ Mitgliedstaaten den geringsten Wert aufwiesen. Bei Bulgarien und Rumänien, die beide kein einziges Mal eine Opposition im Rat eingenommen haben, ist dieses Ergebnis noch eindeutiger. Die Auswertungen verdeutlichen damit, dass ‘alte’ Mitgliedstaaten häufiger im Rat bei der Verabschiedung von Richtlinien dagegen stimmen bzw. sich ihrer Stimme enthalten als ‘neue’.

In der Auswertung gab es leichte Hinweise auf Koalitionsbildungen unter den Mitgliedstaaten. In mehr als der Hälfte aller Fälle (39 von 75) wurde die Opposition von mehr als einem Mitgliedstaat getragen.

Ein eindeutiges Ergebnis brachte die Untersuchung der Oppositionen nach Politikfeldern. Die Annahme, die Oppositionen kommen vorrangig im Bereich der Landwirtschaft vor, konnte mit 34% aller Fälle zweifellos bestätigt werden. Es zeigte sich darüber hinaus, dass die Oppositionen auch überproportional diesen Bereich betreffen, selbst wenn unter dieser Konstellation auch die meisten Richtlinien verabschiedet wurden. Das Politikfeld Wettbewerbsfähigkeit hat mit 18% die zweitmeisten Oppositionen im Rat zu verzeichnen. Diese Ergebnisse sollen nachfolgend in Tabelle 5 noch einmal mit den Ergebnissen bisheriger Forschung zu allen Rechtsakten zusammengefasst werden:

Tabelle 5: Bisheriger Forschungsstand zu den Abstimmungen im Rat und Ergebnisse aus der vorliegenden Erhebung

Ergebnisse bisheriger Forschung zu allen Rechtsakten	Bestätigung bei Richtlinien
Größere Mitgliedstaaten stimmen bei der Verabschiedung von Richtlinien im Rat häufiger dagegen oder enthalten sich ihrer Stimme als kleinere Mitgliedstaaten.	nein
Die Oppositionsrate hat insgesamt einen Rückgang zu verzeichnen, den bisher höchsten Stand gab es im Zuge der Erweiterung 2004.	nein
Gegenstimmen und Stimmenthaltungen kommen bei der Verabschiedung von Richtlinien öfters vor als bei Verordnungen.	ja (schwach)
‘Alte’ Mitgliedstaaten stimmen öfter dagegen bzw. enthalten sich ihrer Stimme als ‘neue’ Mitgliedstaaten.	ja (klar)
Eine Opposition im Rat wird meist von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam eingenommen. Insbesondere kleine Mitgliedstaaten neigen dabei zum Bilden von Koalitionen.	ja (schwach)
Gegenstimmen und Stimmenthaltungen seitens der Mitgliedstaaten im Rat bei der Verabschiedung von Richtlinien treten überproportional häufig im Politikfeld Landwirtschaft und Fischerei auf.	ja (klar)

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

9. Österreichs Opposition im Rat der EU zwischen 2000 und 2008

Wie im vorangegangenen Kapitel 8 „Abstimmungen im Rat der EU“ erläutert, gab es im Zeitraum von 2000 bis 2008 insgesamt zwölf Fälle einer Opposition Österreichs im Rat. Österreich hat sich dabei siebenmal der Stimme enthalten und stimmte fünfmal gegen eine Richtlinie. Eine Übersicht über alle zwölf Richtlinien, den Tagungsdaten, den Ratsformationen, den Stimmverhalten aller Mitgliedstaaten und dem österreichischen Stimmverhalten befindet sich am Ende dieses Kapitel unter Tabelle 6. In den Jahren 2000 und 2006 gab es keine Fälle einer Opposition. Im Jahr 2008 hat sich Österreich bei der Verabschiedung von drei Richtlinien seiner Stimme enthalten.

Diese Richtlinien sind:

- Waffenrichtlinie 2008/51/EG,
- Richtlinie zur Ausweisung kritischer Infrastrukturen 2008/114/EG und die
- Timeshare-Richtlinie 2008/122/EG.

Österreich hat sich gemeinsam mit Finnland bei der Verabschiedung der Waffenrichtlinie seiner Stimme enthalten. Bei der Richtlinie zur Ausweisung kritischer Infrastrukturen, die die einzige untersuchte Richtlinie darstellt, die unter dem Abstimmungsmodus Einstimmigkeit verabschiedet wurde, hat sich nur Österreich seiner Stimme enthalten.

Des Weiteren hat Österreich im Jahr 2007 gegen folgende Richtlinie gestimmt, wobei keine Gegenstimmen oder Stimmenthaltungen seitens der anderen Mitgliedstaaten zu verzeichnen waren:

- Richtlinie 2007/43/EG über die Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern.

Ein weiterer Fall einer Opposition stammt aus dem Jahr 2005 und betrifft die Verabschiedung folgender Richtlinie:

- Richtlinie 2005/47/EG betreffend der Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor.

Diese Richtlinie basiert auf einer sozialpartnerschaftlichen Vereinbarung auf EU-Ebene. Neben Österreich haben sich bei dieser Richtlinie die Slowakei und das Vereinigte Königreich ihrer Stimmen enthalten. Von deutscher Seite wurde eine Erklärung zur Stimmengabe formuliert, obwohl Deutschland trotz Bedenken für die Richtlinie stimmte. Diese Erklärung wurde von Österreich unterstützt.

Österreich stimmte im Jahr 2004 gegen die Verabschiedung von drei Richtlinien aus dem Bereich Umwelt:

- Verpackungsrichtlinie 2004/12/EG,
- Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG und die
- Linking-Richtlinie 2004/101/EG.

Ebenfalls gegen die Verpackungsrichtlinie 2004/12/EG stimmten die Niederlande. Deutschland und Irland stimmten mit Österreich gemeinsam gegen die Richtlinie über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden. Bei der Verabschiedung der Linking-Richtlinie stimmte auch Frankreich gegen den Rechtsakt.

Im Jahr 2003 hat sich Österreich bei der Verabschiedung folgender Richtlinie seiner Stimme enthalten:

- Richtlinie 2003/43/EG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr.

Deutschland stimmte ebenfalls gegen diese Richtlinie und gemeinsam wurde eine Erklärung zur Stimmabgabe formuliert.

Österreich und Deutschland haben im Jahr 2001 gemeinsam gegen den gemeinsamen Standpunkt zur

- Richtlinie 2002/33/EG in Bezug auf Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte gestimmt.

Im Jahr 2001 hat sich Österreich bei der Verabschiedung folgender Richtlinien enthalten:

- Tabakproduktrichtlinie 2001/37/EG und die
- Richtlinie 2001/89/EG über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest.

Ebenfalls enthielten sich Deutschland und Luxemburg ihrer Stimmen bei der Verabschiedung der Tabakproduktrichtlinie. Im Fall der Richtlinie 2001/89/EG enthielt sich auch Deutschland seiner Stimme und es wurde eine deutsch-österreichische Erklärung zur Stimmenabgabe formuliert.

Tabelle 6: Gegenstimmen und Stimmenthaltungen seitens Österreichs im Rat der EU von 2000 bis 2008 bei der Verabschiedung von Richtlinien laut Aufstellungen der Rechtsakte des Rates

Nr	Nr /Jahr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse	Op. AT
1	31	2008	Ap	07.08.2008	12407/08 PUBLIC 100	2863.	Justiz und Inneres	18.04.	Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen	PE-CONS 3690/1/07 REV 1		QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT, FI: Enthaltung	E
2	56	2008	Dez	11.03.2009	7478/09 PUBLIC 28	2914.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	8.12.	Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (Text von Bedeutung für den EWR)	10934/08 + COR 1 (de) + COR 2 (da) + COR 3 (cs) + REV 1 (es)		ES	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT: Enthaltung	E
3	62	2008	Dez	11.03.2009	7478/09 PUBLIC 28	2917.	Landwirtschaft und Fischerei	18.12.	Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeinnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 3701/1/08 REV 1		QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT, CZ, DE, LU, MT: Enthaltung	E
4	8	2007	Jun	17.04.2008	7311/2/08 REV 2 PUBLIC 43	2812.	Umwelt	28.06.	Richtlinie 2007/43/EG des Rates mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern	10072/07 + COR 1 (es) + COR 2 (es) + REV 1 (mt) + REV 2 (lt) + REV 3 (ro) + REV 4 (de) + REV 5 (sv) + REV 6 (lv) + REV 7 (nl) + REV 8 (fi) + REV 9 (fr)	80/07 (KOM) 81/07 (NL) 82/07 (AT)	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten, ausgenommen dagegen: AT	G
5	13	2005	Jul	16.09.2005	12333/05 PUBLIC 7	2676.	Landwirtschaft und Fischerei	18.07.	Richtlinie 2005/47/EG des Rates betreffend die Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor	10050/05 + COR 1 (en) + COR 2 (da) + COR 3 (el) + COR 4 (el) + COR 5 (es)	90/05, 91/05, 92/05, 93/05, 94/05, 95/05, 96/06	QM	Enthaltung AT, SK, UK	E
6	6	2004	Jan	20.02.2004	6487/04 PUBLIC 1	2558.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	26.01.	Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle	PE-CONS 3697/03 + COR 1 (en,sv) + COR 2 (de) + COR 3 (pt) + REV 1 (fi)	5/04, 6/04	QM	Dagegen AT, NL	G
7	17	2004	Mär	04.05.2004	9146/04 PUBLIC 3	2574.	Justiz und Inneres	30.03.	Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	PE-CONS 3622/04 + COR 1 (fr) + COR 2 (pt) + COR 3 (fi) + COR 4 (da)	49/04	QM	Dagegen: IE, DE, AT	G
8	37	2004	Sep	22.10.2004	13798/04 PUBLIC 8	2603.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	13.09.	Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls	PE-CONS 3671/04 + REV 1 (nl) + REV 2 (lt) + COR 1 (pt)	156/04	QM	Dagegen FR, AT	G

Nr	Nr./Jahr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse	Op. AT
9	19	2003	Mai	25.06.2003	10883/03 PUBLIC 5	2511.	Landwirtschaft und Fischerei	26., 27. 05.	Richtlinie 2003/43/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr	9168/03	58/03	QM	D dagegen A Stimmenthaltung	E
10	26/2. Les.	2002 bzw. 2001 *	Nov	01.02.2001	15427/2/01 REV2 PUBLIC 11	2387.	Landwirtschaft und Fischerei	20.11.2001	Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und 93/118/EWG des Rates in Bezug auf Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte	k.A.	k.A.	QM	D, A dagegen	G
11	12	2001	Mai	04.07.2001	10571/01 PUBLIC 5	2347.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	14.05.	Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung u. den Verkauf von Tabakerzeugnissen	PE-CONS 3614/01	38/01, 39/01, 40/01, 41/01	QM	Stimmenthaltung A, D, L	E
12	33	2001	Okt	12.11.2001	13773/01 PUBLIC 10	2377.	Landwirtschaft und Fischerei	23.10.	Richtlinie 2001/89/EG des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest	11406/01 + COR 1 + REV 2 (fi)	130/01 131/01	QM	Stimmenthaltung D, A	E

*Annahme in 2. Lesung durchs Parlament am 13.3.2002; Annahme durch gemeinsamen Standpunkt im Rat am 20.11.2001.

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

9.1. Opposition nach Ratsformationen

Teilt man die einzelnen Fälle der Opposition den Ratskonstellationen zu, in denen die Abstimmungen stattfanden, so ergibt sich die folgende Aufteilung:

Landwirtschaft und Fischerei	5 Fälle
Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	3 Fälle
Justiz und Inneres	2 Fälle
Umwelt	1 Fall
Energie und Industrie	1 Fall

Hier sieht man also eine deutliche Tendenz Österreichs dazu, vor allem im Bereich Landwirtschaft und Fischerei zu opponieren. Dieses Ergebnis ist nicht allzu überraschend, da auch generell die meisten Fälle einer Opposition in diesem Politikfeld auftreten und überdies die meisten Rechtsakte unter dieser Ratsformation verabschiedet werden (siehe Kapitel 8.3.4.). Des Weiteren galt die Landwirtschaft immer als ein Kernanliegen Österreichs auf EU-

Ebene. Bei sechs der insgesamt zwölf Fälle liegt zudem bei der Dokumentation der monatlichen Rechtsakte des Rates auch eine offizielle Erklärung vor, warum Österreich sich gegen eine Richtlinie ausgesprochen bzw. sich enthalten hat. Bei drei Fällen, die dem Bereich Landwirtschaft thematisch zuzuordnen sind, wurde die Erklärung gemeinsam mit einem weiteren Mitgliedstaat, nämlich Deutschland, ausgearbeitet. Trotz einer gemeinsamen Erklärung der deutschen und österreichischen Delegation in diesen Fällen, divergieren die Stimmenabgaben der beiden Mitgliedstaaten teilweise. Bei einem Oppositionsfall unterstützt Österreich lediglich die deutsche Erklärung. Es kann festgehalten werden, dass in vier von insgesamt fünf Oppositionsfällen, die es überhaupt in diesem Zeitraum im Bereich der Landwirtschaft gegeben hat, Österreich und Deutschland gemeinsam eine offizielle Erklärung formuliert haben.

Analysiert man jedoch die Standards und Regelungsbereiche der einzelnen Fälle genauer – wie in Kapitel 10 bis 18, wird erkennbar, dass entgegen der scheinbar eindeutigen Prioritätensetzung für bestimmte Sachbereiche die Ratsformationen nicht immer auch das jeweilige Politikfeld der Regelungen einer Richtlinie widerspiegeln. Bei der entsprechenden inhaltsbezogenen Nachanalyse der Fälle und Einteilung in die einzelnen Politikfelder ergeben sich demnach folgende thematische Änderungen:

Landwirtschaft und Fischerei	4 Fälle
Umwelt	3 Fälle
Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	3 Fälle
Justiz und Inneres	1 Fall
Energie und Industrie	1 Fall

Aus dieser Aufstellung wird ersichtlich, dass immerhin drei Fälle in den Bereich der Sozialpolitik und zwei hiervon unter den Bereich des Verbraucherschutzes fallen. Würde man hier alleine die Ratsformationen betrachten, hätte man keinen Fall im Bereich der Sozialpolitik. Die meisten Fälle einer Gegenstimme bzw. Stimmenthaltung seitens Österreichs betreffen den Bereich Landwirtschaft. Von diesen vier Fällen allerdings sind zwei Richtlinien dabei, die den Bereich Gesundheit miteinschließen. Umwelt- und Sozialpolitik nehmen mit den Plätzen zwei und drei der Prioritätenliste eine anfangs nicht zu vermutende Bedeutung ein.

9.2. Gründe einer Opposition und Filterung irrelevanter Fälle

Die übergeordnete Fragestellung dieser Arbeit widmet sich dem Thema, ob ein Überstimmtwerden eines Landes eventuell Schwierigkeiten bei der Richtlinienumsetzung fördert. Diese Annahme, eine Opposition habe Auswirkungen auf die Transposition der Richtlinie, ist nur dann sinnvoll, wenn der Grund der Opposition die Ablehnung einer in der Richtlinie enthaltenen Bestimmung war, die einer Umsetzung auf nationaler Ebene bedurfte. Die teilweise formulierten Erklärungen zur Stimmenabgabe in den Aufstellungen des Rates sind meist kurz gehalten und lassen nicht immer darauf schließen, ob es durch die Bestimmungen, gegen die Österreich opponiert hat, auch zu einem Anpassungsbedarf gekommen ist. Deshalb wurde weitere Sekundärliteratur, wie Zeitungsartikel und Ratsprotokolle, analysiert sowie Experteninterviews durchgeführt. Basierend auf der Analyse zeigte sich, dass in insgesamt drei der zwölf Fälle (d. h. einem Drittel aller Fälle) die Atompolitik der Grund für das entsprechende Stimmverhalten war.

Aufgrund der logischen Einschränkung für diese Arbeit und den ermittelten Oppositionsgründen wurden vier von zwölf Richtlinien ausgefiltert, da die Kriterien, dass Österreich gegen eine konkrete Bestimmung in der Richtlinie war, die in Folge umgesetzt werden hätte müssen, nicht vorhanden sind. Die ausgefilterten Richtlinien werden im nächsten Kapitel beschrieben.

10. Filterung der irrelevanten Richtlinien

10.1. Richtlinie 2008/114/EG über die Ermittlung und Ausweisung kritischer Infrastrukturen¹⁸

10.1.1. Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie

Die Anfänge des europäischen Programms für den Schutz kritischer Infrastrukturen reichen in das Jahr 2004 zurück, in dem der Europäische Rat um eine Ausarbeitung eines Vorschlags zu diesem Thema ersucht hatte. Die Kommission formulierte daraufhin ein Grünbuch über ein

¹⁸ Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern, Amtsblatt der Europäischen Union vom 23.12.2008, L 345/75-82.

mögliches europäisches Programm auf diesem Gebiet, das im November 2005 präsentiert wurde. In der Ausarbeitung dieses Programms wurde der Schutz vor einer möglichen Bedrohung bzw. Zerstörung kritischer Infrastrukturen in Europa durch den Terrorismus in den Vordergrund gestellt, wobei die Zerstörung durch Naturkatastrophen auch mitberücksichtigt werden sollte. Die Richtlinie 2008/114/EG war ein erster Schritt in diese Richtung und betraf die Sektoren Energie und Sicherheit. Der Gegenstand dieser Richtlinie ist die Entwicklung eines Verfahrens zur Beurteilung und Ermittlung kritischer Infrastrukturen in Europa sowie eine Verbesserung ihres Schutzes vor eventuellen terroristischen Anschlägen. Die prinzipielle Verantwortung hierfür liegt zwar bei den Mitgliedstaaten, jedoch soll eine einheitliche Ermittlung und Ausweisung dieser Infrastrukturen Vorteile bringen. Dabei sind Methoden zur Gewinnung und Übertragung von Elektrizität mit eingeschlossen, nicht jedoch kerntechnische Anlagen. Diese sind durch die Regelungen im Nuklearbereich gesondert berücksichtigt. Kommunikation, Koordination und Kooperation unter den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene sind wichtige Eckpfeiler für die Entwicklung gemeinsamer Methoden zur Ermittlung und Klassifizierung solcher Infrastrukturen (Abs. 1-17). Als „kritische Infrastrukturen“ werden Anlagen oder Systeme beschrieben, die sich in einem Mitgliedstaat befinden und wichtige Funktionen für die Gesellschaft, wie beispielsweise deren Sicherheit oder die Gesundheit, sichern (Art. 2a). Eine Zerstörung dieser Anlagen muss erhebliche Auswirkungen auf mindestens zwei Mitgliedstaaten haben, um sie als kritisch einzuordnen (Art. 2b). Jeder Mitgliedstaat hat die Aufgabe, seine kritischen Infrastrukturen anhand gewisser Kriterien zu ermitteln, alle Informationen zum Sektor ‚spezifische Risiken‘ im eigenen Land zu sammeln und diese dann zur Verfügung zu stellen, um bestehende Risiken, Bedrohungen oder Schwachstellen gemeinsam erkennen zu können. Die Kommission bietet dabei Hilfestellung und entwickelt gemeinsam mit den Mitgliedstaaten die Kriterien (Art. 3). Die Mitgliedstaaten müssen sich gegenseitig über die kritischen Infrastrukturen und über Gründe, weshalb sie als kritisch eingestuft worden sind, informieren (Art. 4). Sicherheitspläne und Sicherheitsvorkehrungen sind in einem weiteren Schritt zu erstellen, Sicherheitsbeauftragte zu ernennen (Art. 5-6). Ein Jahr nachdem eine Infrastruktur als kritisch ausgewiesen wurde, muss der jeweilige Mitgliedstaat einen Bericht über die entsprechende Infrastruktur und deren Risikoanalyse verfassen und alle zwei Jahre müssen die Mitgliedstaaten grundsätzlich Daten zu kritischen Infrastrukturen, deren Bedrohungen und Risiken vorlegen (Art. 7). Die Mitgliedstaaten waren dazu aufgerufen den Bestand der Richtlinie bis zum 12. Januar 2011 in nationales Gesetz umzusetzen (Art. 12).

10.1.2. Österreichs Opposition

Österreich hat sich bei dieser Richtlinie, die unter Einstimmigkeit verabschiedet worden ist, seiner Stimme enthalten. Es ist die einzige aller untersuchten Richtlinien, die mit diesem Abstimmungsmodus verabschiedet worden ist und dennoch eine Opposition aufweist. Dies unterstreicht in besonderem Maße die Bedenken seitens Österreichs gegen die Richtlinie, da bei dieser Art der Verabschiedungen ein genereller Konsens im Rat angestrebt wird. Der Grund für die österreichische Stimmenthaltung war die Ausnahmeregelung für kerntechnische Anlagen, da Österreich diese auch in der Richtlinie mit eingeschlossen wissen wollte (Abs. 9). Die Erklärung für die Stimmabgabe im Rat seitens der österreichischen Regierung lautete:

„Österreich ist der Auffassung, dass kerntechnische Anlagen jedenfalls zu kritischen europäischen Infrastrukturen zu zählen sind. Diese Position hat Österreich in den Verhandlungen zur *‘Richtlinie über die Ermittlung und Ausweisung kritischer europäischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern’*, stets vertreten.

Österreich bekräftigt diese Haltung und hofft, dass anlässlich der vorgesehenen Überarbeitung der Richtlinie in drei Jahren kerntechnische Anlagen mit einbezogen werden.“¹⁹

10.1.3. Transposition der Richtlinie 2008/114/EG in Österreich

Die Umsetzungsmaßnahmen mit der Referenznummer MNE(2011)52382,²⁰ in diesem Falle Verwaltungsmaßnahmen, sind fristgerecht am Tag der Umsetzungsfrist in Kraft getreten. Damit ergibt sich keine Verspätung bei der Transposition. Wie aus den auf der Website der Kommission publizierten kürzlich ergangenen Entscheidungen zu Verstößen aus dem Jahr 2011²¹ erkennbar ist, war bezüglich dieser Richtlinie innerhalb des vorgerichtlichen

¹⁹ Rat der EU (2014), Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates vom 11.03.2009, Aufstellung vom Dezember 2008, Dokumentennr. 7478/09 Public 28, 2914. Tagung, Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen vom 08.12.2008, S.23. <http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&f=ST%207478%202009%20INIT>, letzter Zugriff am 04.06.2014.

²⁰ EUR-Lex (2014), Celexnummer 32008L0114, Nationale Umsetzungsmaßnahme, Österreich, http://old.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72008L0114:DE:NOT#FIELD_AT, letzter Zugriff am 01.10.2014.

²¹ Europäische Kommission (2014), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, Kürzlich ergangene Entscheidungen zu Rechtsverstößen, Jahr 2011, Décisions de la Commission du 17/03/2011, Nr. 2011/0377, Décision de la Commission: Mise en demeure 258(ex226), http://ec.europa.eu/eu_law/eulaw/decisions/dec_20110317.htm#at, letzter Zugriff am 04.06.2014.

Verfahrens ein Mahnschreiben der Kommission an Österreich ergangen. Laut Antwortschreiben der Kommission vom 6. Juni 2014 wurde dieses Mahnschreiben am 11. März 2011 wegen der Nichtmitteilung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen geschickt. Noch im gleichen Jahr, am 24. November 2011, wurde der Fall abgeschlossen.²²

10.1.4. Begründung für das Aussondern der Richtlinie

Österreich hat sich bei dieser Richtlinienabstimmung seiner Stimme aufgrund des Absatzes 9 enthalten, der explizit erwähnt, dass Methoden zur Übertragung und Erzeugung von Elektrizität Bestand der Richtlinie sind, die kerntechnischen Anlagen jedoch ausgeklammert werden. Wie aus der Erklärung zur Stimmabgabe ersichtlich ist, vertritt Österreich die Auffassung, kerntechnische Anlagen seien in jedem Fall als kritische Infrastrukturen einzustufen. Österreich stimmte nicht gegen eine bestimmte Regelung in der Richtlinie, sondern hätte sich nur gewünscht, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie auf kerntechnische Anlagen erweitert wird. Da Österreich keine kerntechnischen Anlagen für die Elektrizitätserzeugung oder -übertragung besitzt und es zu keinem Anpassungsbedarf kam, wird diese Richtlinie nicht weiter berücksichtigt.

10.2. Richtlinie 2007/43/EG über den Schutz von Masthühnern²³

10.2.1. Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie 2007/43/EG beinhaltet im Einklang mit dem Protokoll über den Tierschutz Vorschriften zum Schutz von Masthühnern auf europäischer Ebene. Der wissenschaftliche Ausschuss für Tiergesundheit und Tierschutz berichtete im Jahr 2000, dass die Tierschutz- und Tiergesundheitsbestimmungen im Bereich der Tierhaltung unzureichend sind. Deshalb wurden in der Richtlinie von 2007, Ziele für eine verbesserte Massentierhaltung von Hühnern und für das Vermeiden von möglichen Wettbewerbsverzerrungen formuliert (Abs. 1-7).

²² Europäische Kommission (2014), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, Kürzlich ergangene Entscheidungen zu Rechtsverstößen, Jahr 2011, Décisions de la Commission du 24/11/2011, Nr. 2011/0378, Décision de la Commission: Classement, http://ec.europa.eu/eu_law/eulaw/decisions/dec_2011_1124.htm#at, letzter Zugriff am 04.06.2014.

²³ Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern, Amtsblatt der Europäischen Union vom 12.07.2007, L 182/19-26.

Der Bestand der Richtlinie gilt für Masthühner in Betrieben mit mehr als 500 Hühnern, wohingegen kleinere Betriebe, Brütereien, Zuchtbetriebe und Hühner in extensiver Bodenhaltung von der Richtlinie ausgenommen sind (Art. 1, Abs. 1). Die Richtlinie regelt unter anderem die Bedingungen für die Tierhaltung bei Masthühnern und beschreibt in Anhang 1 die einzelnen Auflagen für die betreffenden Betriebe (Art. 3, Abs. 1a). Die Stallungen müssen demnach ausreichend beleuchtet, belüftet und beheizt werden, der Zugang zu den Tieren für die Fütterung muss gewährleistet sein, die Hühner müssen ständig Zugang zur Einstreu haben und die Reinigung der Betriebe ist detailliert festgelegt. Die maximale Lärmbelastung und die Lichtintensität sind genau vorgegeben und am Tag müssen mindestens zwei Kontrollen durchgeführt werden. Tiere mit Krankheitssymptomen müssen dementsprechend sofort behandelt werden. Über die Hühner, ihren Haltungsbedingungen und ihren Gesundheitszustand muss Buch geführt werden (Anhang 1), wobei die Kontrollmaßnahmen und Folgemaßnahmen im Schlachthof von der jeweiligen zuständigen Behörde durchzuführen sind. Bei Hinweisen auf eine schlechte Hühnerhaltung müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden (Art. 7). Darüber hinaus wird durch die Richtlinie die höchstzulässige Besatzdichte eingeführt, die prinzipiell 33kg/m² Lebendgewicht nicht übersteigen darf, es sei denn die Betriebe erfüllen zusätzliche Auflagen aus Anhang 2. Diese Auflagen fordern dabei genaue Mitteilung hinsichtlich der Ausstattung, der technischen Daten der Betriebe sowie der Bereitstellung geeigneter Lüftung-, Heiz- und Kühlanlagen. Werden den Anforderungen an Ausstattung und Dokumentation nachgekommen, darf die Besatzdichte bis auf höchstens 39kg/m² + 3kg/m² intensiviert werden, was demnach eine höchstmögliche Besatzdichte von insgesamt 42kg/m² bedeutet.

Die Richtlinie sieht zusätzlich Schulungen für Personen, die in diesem Bereich arbeiten, und für die jeweiligen Besitzer der Betriebe vor. Die Schulung des Personals umfasst dabei einen Lehrgang, der verschiedene Themen im Bereich der Tierhaltung beinhaltet (Art. 4). In einigen Mitgliedstaaten gibt es bereits Regelungen für die Etikettierung von Hühnerfleisch und deren Erzeugnissen, die auch Tierschutzstandards entsprechen. Diese Etikettierungsregelung sollte aufgegriffen und europaweit ausgebaut und harmonisiert werden, wofür bis 31.12.2009 ein Bericht der Kommission ausgearbeitet werden sollte (Abs. 12-13). Bis 2012 war von der Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten ein Bericht über die Anwendung der Richtlinie und der Bestimmungen im Bereich der Tierhaltung zu formulieren (Art. 6). Alle Mitgliedstaaten mussten geeignete Sanktionen bei Verstößen gegen die in der Richtlinie genannten Vorschriften einführen (Art. 9). Die Kommission wurde in der Umsetzung dieser

Richtlinie, die bis zum 30. Juni 2010 von allen Mitgliedstaaten abgeschlossen werden sollte, von einem Ausschuss unterstützt (Art. 11-12).

10.2.2. Österreichs Opposition

Österreich betonte in diesem Fall, die Richtlinie ginge in die richtige Richtung und werde prinzipiell von Österreich unterstützt, jedoch fand der Tierschutz aus österreichischer Sicht mit einer unteren Besatzdichte von 33kg/m² Lebendgewicht zu wenig Berücksichtigung. Überdies befürchtete man eine Schlechterstellung der Mitgliedstaaten, die höhere Tierschutzstandards aufweisen, gegenüber anderen Mitgliedstaaten. Deshalb stimmte Österreich als einziges Land im Rat gegen diese Richtlinie.

Die Erklärung 82/07 bei der Stimmenabgabe seitens der österreichischen Delegation lautete folgendermaßen:

„Um die Haltungsbedingungen von Hühnern in intensiven Produktionssystemen durch Festlegung technischer Auflagen und Bewirtschaftungsvorschriften für Haltungsbetriebe, einschließlich einer verschärften innerbetrieblichen Überwachung und besseren Kommunikation zwischen Erzeugern, zuständigen Behörden und Schlachthöfen, zu verbessern, hat sich Österreich während seiner Ratspräsidentschaft für die Annahme dieses Textes sehr eingesetzt.

Österreich hat aber Probleme, diesem geänderten Vorschlag zuzustimmen, wenngleich ausdrücklich festzuhalten ist, dass der Vorschlag in die richtige Richtung weist und eine EU-weite Harmonisierung der Tierschutzvorschriften für die Haltung von Masthühnern absolut notwendig ist.

Der vorgeschlagene Wert für die untere Besatzdichte von 33kg/m² kann jedoch nicht mehr als ausgewogener Kompromiss zwischen Tierschutz und Wirtschaftlichkeit angesehen werden, sondern trägt mehr den wirtschaftlichen Interessen Rechnung. Eine Grenze von 30kg/m², gemäß dem Vorschlag der Kommission und entsprechend den österreichischen nationalen Bestimmungen, hätte hier dem Tierschutzgedanken besser Rechnung getragen.

Österreich hat sich in den Verhandlungen immer zum Zwei-Stufen-System bekannt. Unter besonderen Bedingungen sollten auch höhere Besatzdichten möglich sein. Die Variante 39kg/m² + 3kg/m² bei besonders niedrigen Mortalitätszahlen stellt hier einen

gerade noch akzeptablen Kompromiss dar. Die Probleme vieler Mitgliedstaaten in der Umsetzung einer Berücksichtigung zusätzlicher Beurteilungskriterien, die ein Kernpunkt des Kommissionsvorschlages war, müssen zur Kenntnis genommen werden.

Österreich hätte sich insgesamt einen Vorschlag gewünscht, in welchem dem Tierschutzaspekt eine höhere Bedeutung zugekommen wäre. Auf der Suche nach einem Kompromiss mussten jene Länder, denen Tierschutz ein zentrales Anliegen ist, bereits viele Zugeständnisse machen.

Mit dem nun vorgelegten Vorschlag werden auch die Wettbewerbsnachteile für Mitgliedstaaten mit hohen Tierschutzstandards für Masthühner nur in geringem Maß verringert. Das Ziel, ein Gleichgewicht zwischen den zu berücksichtigenden Tierschutz- und Tiergesundheitsaspekten, den wirtschaftlichen und sozialen Erwägungen sowie den Umweltauswirkungen herzustellen, wurde nicht erreicht.“²⁴

10.2.3. Transposition der Richtlinie 2007/43/EG in Österreich

Österreich hat die Richtlinie über die Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern mit der bereits bestehenden Tierhaltungsverordnung,²⁵ die am 1.1.2005 in Kraft trat, und dem Bundesgesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (BGBl., Nummer: I, Nr. 80/2010),²⁶ das am 1.9.2010 in Kraft trat, in nationales Recht transponiert.²⁷ Die Richtlinie wurde rund zwei Monate zu spät vollständig umgesetzt.

Wie aus dem 28. Jahresbericht der Europäischen Kommission zur Einhaltung des Gemeinschaftsrechts und dem Antwortschreiben der Kommission vom 6. Juni 2014 hervorgeht, wurde in diesem Fall ein Mahnschreiben am 16. Juli 2010 wegen der

²⁴ Rat der EU (2015), Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates vom 17.04.2008, Aufstellung vom Juni 2007, Dokumentennr. 7311/2/08 Rev 2, Public 43, 2812. Tagung, Umwelt vom 28.06.2007, S.32, <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7311-2008-REV-2/de/pdf>, letzter Zugriff am 04.02.2015.

²⁵ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (2014), 80. Bundesgesetz: Änderung des Tierschutzgesetzes, [CELEX-Nr.: 32007L0043, 32008L0119, 32008L0120], https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_I_80/BGBLA_2010_I_80.pdf, letzter Zugriff am 02.10.2014.

²⁶ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (2014), 485. Verordnung: Tierhaltungsverordnung, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003820>, letzter Zugriff am 02.10.2014.

²⁷ EUR-Lex (2014), Celexnummer 32007L0043, Nationale Umsetzungsmaßnahme, Österreich, Referenznummer MNE(2010)55745, http://old.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72007L0043:DE:NOT#FIELD_AT, letzter Zugriff am 02.10.2014.

Nichtmitteilung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen ausgesendet. Der Fall wurde am 28. Oktober 2010 abgeschlossen.²⁸

Ein Veterinärmediziner der Landwirtschaftskammer Österreich, der für die Bereiche Tierische Erzeugnisse, Veterinärangelegenheiten und Geflügel zuständig ist, erklärte im Interview, Österreich habe die Richtlinie in Bezug auf die Besatzdichte de facto nicht umgesetzt, sondern die nationalen Bestimmungen, die eine striktere Besatzdichte von 30kg/m² vorsähen, beibehalten. Er schilderte zudem, dass sich Österreich zwar durch eine sehr maishaltige Fütterung der Hühner und einer ausschließlichen Kühlung nach der Schlachtung – keiner praktizierenden Milchsäurebehandlungen oder Tiefschockgefrierungen wie in anderen Mitgliedstaaten – einerseits vom Markt abheben könne, andererseits führe diese Methodik und eine niedrige Besatzdichte von nur 30kg/m² jedoch zu einer deutlich teureren Produktion. Die höchst zulässigen Besatzdichten seien in den anderen Mitgliedstaaten deutlich über dem österreichischen Wert (vgl.: Dänemark 40kg/m², Finnland, Deutschland, Italien, Vereinigte Königreich jeweils 39kg/m², Nordirland 42kg/m², Schweden 36kg/m²). „Das heißt, es ist niemand auch nur ansatzweise in unserem Bereich, was massive Probleme beschafft“ (Interview 14: Hörmann, 2014), resümierte der Veterinär kritisch die Situation.

Seinen Angaben zufolge sei diese Problematik ganz massiv bei der Putenproduktion zu beobachten, bei der Österreich eine Höchstbesatzdichte von 40kg/m² habe und es keine Höchstgrenzen von der EU gebe. Länder wie beispielsweise Polen, Italien oder Ungarn hätten bis zu 75kg/m² Besatzdichten. Dies führe im offenen Markt zu einem deutlichen Rückgang der Putenproduktion in Österreich, weshalb bald Maßnahmen ergriffen werden müssten, um Putenbetriebe überhaupt noch aufrechterhalten zu können (Interview 14: Hörmann, 2014).

10.2.4. Begründung für das Aussondern der Richtlinie

Österreich bekräftigte in seiner Erklärung zur Stimmenabgabe, die Richtlinie ginge in die richtige Richtung und werde von Österreich unterstützt, jedoch fand der Tierschutz zu wenig Berücksichtigung. Obwohl eine grundsätzliche Zustimmung zur Richtlinie bestand, wollte man niedrigere Besatzdichten und war damit gegen eine konkrete Bestimmung in der Richtlinie. Im Zuge der Transposition hatte Österreich die Möglichkeit, die nationalen, strikteren Bestimmungen beizubehalten und wie aus den einzelnen nationalen

²⁸ Europäische Kommission (2014), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, Annual report on monitoring the application of EU law 2010, Annex 4, http://ec.europa.eu/eu_law/docs/docs_infringements/annual_report_28/statannex_4_part1-3_en.pdf, S. 169, letzter Zugriff am 01.06.2014.

Umsetzungsgesetzen und den Angaben des Vertreters der Landwirtschaftskammer Österreich hervorgeht, hat Österreich dies getan und seine nationale Besatzdichte von 30kg/m² beibehalten. Da resultierend aus dem von Österreich abgelehnten Passus kein Anpassungsbedarf entstand und sich Österreich prinzipiell für die Richtlinie aussprach, wird die Richtlinie für die weitere Untersuchung ausgefiltert. Zwar sind die geschilderten Wettbewerbsnachteile nicht zu unterschätzen und führen auch zu einem gewissen Druck, die nationalen Bestimmungen zu verändern, jedoch haben diese Überlegungen keine Rolle bei der Transposition der Richtlinie gespielt.

10.3. Linking-Richtlinie 2004/101/EG²⁹

10.3.1. Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie

Das Kyoto-Protokoll zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) wurde 1997 unterschrieben und setzt als Ziel die globale Reduktion der Treibhausgasemissionen. Es sieht dafür drei flexible Mechanismen vor: ein globales Emissionshandelssystem sowie die beiden Projektmaßnahmen „Joint Implementation (JI)“ und „Clean Development Mechanism (CDM)“, die es Staaten erlauben, in genau festgelegten geografischen Regionen außerhalb ihrer nationalen Territorien zu investieren, um ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren (United Nations, 1998). Die Vorgängerrichtlinie 2003/87/EG sollte in Einklang mit diesem Protokoll ein gemeinsames System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten bis 2005 schaffen und eine Verringerung der Treibhausgasemissionen in allen Mitgliedstaaten sicherstellen, um so die Emissionen zwischen 2008 bis 2012 um 8% gegenüber dem Jahr 1990 zu verringern und längerfristig eine Senkung der Emissionen von 70% erreichen zu können (Abs. 2). Die Richtlinie regelte dazu den Prozess, also die Antragstellung und Erteilung, für Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen (Art. 4-5), die genaue Zuteilungsmethode (Art. 10), die Regelungen der einzelnen Möglichkeiten der Übertragung, die Löschung oder Abgabe von Zertifikaten (Art. 12) sowie die Gültigkeit dieser Zertifikate (Art. 13). Die so genannten Projektmaßnahmen JI

²⁹ Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls, Amtsblatt der Europäischen Union vom 13.11.2005, L 338/18-23.

und CDM wurden dabei ausgeklammert, da man auf Seite der EU große Bedenken dagegen formulierte und glaubte, diese Maßnahmen könnten die nationalen Klimapolitiken der Mitgliedstaaten negativ beeinflussen (Haegstad Flam, 2007: 1).

Nur ein Jahr später wurde dementsprechend mit der so genannten Linking-Richtlinie 2004/101/EG der Handel mit den Treibhausgasemissionszertifikaten enger mit den projektbezogenen Mechanismen JI und CDM verknüpft bzw. „verlinkt“, um den Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll besser nachkommen zu können (Abs. 2-4). Die Begründung dabei war, dass auf diese Weise zum einen der gemeinschaftliche Markt gefördert und zum anderen eine Verringerung der Gesamtkosten erreicht werden kann (Abs. 3). Nunmehr ist es erlaubt, Teile der Treibhausgasemissionen in spezifischen ausgewiesenen Staaten anstelle der Emissionen im eigenen Land zu verringern. Die Mitgliedstaaten müssen darauf verzichten, Emissionen aus Nuklearanlagen zu nutzen (Abs. 8). Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollen sich zudem vor allem zukünftig verpflichten, den Aufbau möglicher „Kapazitäten in Entwicklungs- und Transformationsländern“ zu unterstützen (Abs. 13). Der Öffentlichkeit sollen alle Informationen über Maßnahmen im Umweltbereich eines Mitgliedstaates zugänglich gemacht werden (Abs. 16, Art. 1, Abs. 3). Die Mitgliedstaaten mussten die erläuterte Richtlinie von 2004 bis zum 13. November 2005 in nationales Recht umsetzen (Art. 2).

10.3.2. Österreichs Opposition

Bereits in der ersten Lesung konnten sich Rat und Parlament über den genauen Inhalt der Richtlinie einigen, was aufgrund der bevorstehenden Wahl zum Europäischen Parlament im Juni 2004 anscheinend besonders wichtig war (Europe, 2003e). Bei der Verabschiedung der Richtlinie 2004/101/EG im Rat haben die beiden Mitgliedstaaten Frankreich und Österreich dagegen gestimmt, wobei in der offiziellen Dokumentation nicht der Grund für diese Gegenstimmen genannt wird.³⁰ In einem Zeitungsartikel der *ENDS Europe, Europe's environmental news and information service*, wird angegeben, dass Frankreich dagegen gestimmt habe, weil die Richtlinie Zertifikate, die von Nuklearanlagen stammen, diskriminiere (ENDS Europe, 2004). Aus einem Bericht zur Umsetzung dieser Richtlinie geht

³⁰ Rat der EU (2014), Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates vom 22.10.2004, Aufstellung vom September 2004, Dokumentennr. 13798/04 Public 1, 2603. Tagung, Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen vom 13.09.2004, S. 1, Anlage 1, <http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&f=ST%2013798%202004%20INIT>, letzter Zugriff am 13.06.2014.

außerdem hervor, Österreich habe dagegen gestimmt, weil man den Franzosen im Bereich der Nuklearanlagen schon zu viele Zugeständnisse gemacht habe (Haegstad Flam, 2007: 34).

In einem persönlichen Gespräch über die Hintergründe der Richtlinie nannte ein Vertreter aus dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) der Abteilung Klimaschutz und Luftreinhaltung die Atompolitik als Grund für die Gegenstimme (Persönliches Gespräch 1: Beisteiner, 2014). Die Ministerialrätin der BMLFUW-Zentralleitung in der Sektion Umwelt und Klimaschutz, die damals das Dossier in der Ratsarbeitsgruppe betreut hatte, gab ihrerseits in einem Interview an, Österreich habe damals gegen die Linking-Richtlinie gestimmt, weil die Frage des Einbezugs des Nuklearbereichs in die Mechanismen strittig gewesen sei. Die Richtlinie habe nämlich im Absatz 8 gefordert, dass „die Mitgliedstaaten darauf verzichten, zertifizierte Emissionsreduktionen und Emissionsreduktionseinheiten zu nutzen, die in Nuklearanlagen entstehen“ (Abs. 8), um ihren Verpflichtungen nachkommen zu können. Im Absatz zur Änderung des Artikels 11, Absatz 3a im Richtlinienentwurf stehe zudem, dass diese Ausnahme nur bis 2012 gelten solle. Die Vertreterin des Ministeriums schilderte weiter, diese Frist sei für Österreich zu kurz gewesen. „Österreich wollte ein dezidiertes Verbot, solche Zertifikate zu nutzen im Emissionshandel“, beschrieb die Vertreterin den Sachverhalt (Interview 16: Wollansky, 2014).

Daneben habe es weitere Gründe gegeben, weshalb Österreich die Richtlinie nicht befürwortet hätte. Österreich habe die Bestimmung, dass Zertifikate aus JI-Projekten nach 2012 praktisch nicht mehr verwendet werden dürfen, gestört und darin eine nicht sachgerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen JI und CDM gesehen. Österreich habe sich in diesem Punkt mit den osteuropäischen Ländern solidarisiert, die JI-Projekte beherbergen. Dieser Grund sei jedoch nicht entscheidend für die Gegenstimme gewesen. Aus Sicht der interviewten Expertin stimme man überdies grundsätzlich nur dann gegen eine Richtlinie, wenn es wirklich „ein Punkt ist, über den man gar nicht darüber kann“ (Interview 16: Wollansky, 2014). Demnach sei das Nuklearthema anscheinend ein solcher triftiger Grund. Im Vergleich zu Frankreich waren damit für Österreich genau die konträren Gründe für die Entscheidung zur Opposition maßgeblich.

10.3.3. Transposition der Richtlinie 2004/101/EG in Österreich

Auf österreichischer Ebene wurde die Richtlinie 2004/101/EG mit dem 34. Bundesgesetz (BGBl., 34/2006) über das Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005, mit dem das Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Emissionszertifikatsgesetz und das Immissionsschutzgesetz-Luft geändert wurden, umgesetzt. Veröffentlicht wurde die nationale Umsetzungsmaßnahme mit der Referenznummer MNE(2006)51895 am 16.3.2006³¹ und das Gesetz trat am darauffolgenden Tag, am 17.3.2006, in Kraft.³² Da die Umsetzungsfrist auf den 13.11.2005 festgelegt worden ist, hatte die Transposition der Richtlinie 2004/101/EG in Österreich eine Verspätung von insgesamt 124 Tagen. Bis zum Umsetzungsstichtag konnten nur zwölf Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, ihre nationalen Umsetzungsmaßnahmen bekannt geben. Aus Sicht der Kommission waren alle nationalen Pläne jedoch unzureichend, weshalb die Kommission ernsthafte Bedenken bezüglich der Zeitdauer zur Umsetzung äußerte (Europe, 2004d). Österreich musste einige technische Änderungen in seinem nationalen Umsetzungsplan vornehmen. Die Kommission konnte kurz darauf die Pläne genehmigen (Europe, 2004a). Aus dem 26. Jahresbericht über die Einhaltung des Unionsrechts kann diesbezüglich folgender Absatz zitiert werden:

„As far as the Emissions Trading Directive is concerned, following Commission enforcement action, all Member States have communicated their national implementing legislation. A 2008 study on the implementation of the ETS Directive (as amended by Directive 2004/101/EC, the so-called Linking Directive) however revealed shortcomings in most Member States.“³³

Es wurde also bei der Richtlinie 2004/101/EG kein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet und es habe keine inhaltlichen Schwierigkeiten bei der Transposition gegeben, stellte die Ministerialrätin der BMLFUW-Zentralleitung zudem klar. Das im Abstimmungsprozess kritisierte Thema habe bei der Umsetzung, so führte sie weiter aus,

³¹ EUR-Lex (2014), Celexnummer 32004L0101, Nationale Umsetzungsmaßnahme, Österreich, http://old.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72004L0101:DE:NOT#FIELD_AT, letzter Zugriff am 16.06.2014.

³² Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (2014), 34. Bundesgesetzblatt: Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005 [Celex-Nr. 31996L0062, 31999L0030, 32000L0069, 32004L0107, 32001L0042, 32003L0035], S. 8, Absatz 15, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2006_I_34/BGBLA_2006_I_34.pdf, letzter Zugriff am 13.06.2014.

³³ Europäische Kommission (2014), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, 26th annual report on monitoring the application of Community law, Situation in different sectors, S. 173, http://ec.europa.eu/eu_law/docs/docs_infringements/annual_report_26/en_sec_sectors_autre_document_travail_service_part1_v4clean.pdf, letzter Zugriff am 16.06.2014.

keine Rolle gespielt. Generell räumte sie ein, würden Probleme in der Richtlinienumsetzung in Österreich vorrangig dann auftreten, wenn die EU-Regelungen mit den nationalstaatlichen, rechtlichen Regelungen kollidieren. Darüber hinaus gebe es Richtlinien, bei denen man schon im Vorfeld Schwierigkeiten in der Implementation sehen und die man dann deswegen auch ablehnen würde. Probleme in der Umsetzung würden bei Kompetenzkonflikten, Verspätungen aufgrund der zu kurzen Umsetzungsfrist der Kommission auftreten. Aus ihrer Sicht seien die Fristen insbesondere im Umweltbereich zu knapp. Weitere Gründe für Verspätungen seien der Föderalismus und Meinungsverschiedenheiten auf nationalstaatlicher Ebene. Bei der Umsetzung der Linking-Richtlinie habe es laut der Expertin aus dem BMLFUW keine Schwierigkeiten gegeben (Interview 16: Wollansky, 2014), weshalb hier die knappen Umsetzungsfristen im Umweltbereich als wichtigster Erklärungsgrund bestehen bleiben.

10.3.4. Begründung für das Aussondern der Richtlinie

Österreich hat gegen die Linking-Richtlinie gestimmt, da der Absatz 8 und der Artikel 11, Absatz 3a, der eine Nutzung der Emissionen aus Nuklearanlagen bis 2012 zur Erfüllung der Ziele ausschließt, als zu schwach formuliert empfunden wurde. Österreich wollte ein eindeutiges, striktes Verbot, das generell gültig sein sollte. Somit wollte Österreich einen breiteren Anwendungsbereich der Richtlinie. Da Österreich keine Emissionen aus Nuklearanlagen hat und diese ohnehin nicht nutzen kann, waren die neuen Bestimmungen auf diesem Gebiet nur von anderen Mitgliedstaaten einzuhalten und es bestand für Österreich kein Anpassungsbedarf. Damit spielten die beiden kritisierten Absätze bei der Umsetzung dieser Richtlinie keine Rolle mehr. Aufgrund dieser Fakten wird die Linking-Richtlinie für die spätere Untersuchung und Analyse konsequenterweise ausgefiltert.

10.4. Richtlinie 2002/33/EG in Bezug auf Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte³⁴

10.4.1. Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie 2002/33/EG diente der Änderung der beiden Richtlinien 90/425/EWG und 93/118/EWG im Sinne der damals neu verabschiedeten Verordnung 1774/2002 vom 3. Oktober 2002 über die Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte.³⁵ In der Richtlinie geht es vorrangig um den Zusatz, dass es sich um Hygienevorschriften „für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierischen Nebenprodukte“ handle (Abs. 2). In diesem Sinne seien diese Wortlaute in den beiden Stammrichtlinien abzuändern. In einer Pressemitteilung des Rates vom 20. November 2001 heißt es: „Mit der Richtlinie soll vermieden werden, dass sich die neue Verordnung mit zwei derzeit geltenden Richtlinien in irgendeiner Weise überschneidet“ (Rat der Europäischen Union, 2001b: 8). Dies bedeutet, dass durch die Richtlinie vor allem prozedurale Notwendigkeiten verwirklicht wurden. Der eineinhalbseitige Text der Richtlinie regelt darüber hinaus keine weiteren inhaltlichen Bestimmungen. Bis zum 30. April 2003 musste die Richtlinie in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden (Art. 3).

10.4.2. Österreichs Opposition

Die Richtlinie 2002/33/EG wurde am 13. März 2002 in der zweiten Lesung innerhalb des Mitentscheidungsverfahrens vom Parlament³⁶ ohne Änderungen angenommen. Im Rat erfolgte die Abstimmung am 20. November 2001 durch die Verabschiedung eines gemeinsamen Standpunktes zur Verordnung 1774/2002 und zur Richtlinie über die Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte. Österreich und Deutschland stimmten bei dieser Abstimmung gegen den gemeinsamen Standpunkt. Das Stimmverhalten bezieht sich dabei auf beide Rechtsakte, der Verordnung und der Richtlinie, wobei unklar ist, ob die

³⁴ Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und 93/118/EWG des Rates in Bezug auf Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte, Amtsblatt der Europäischen Union vom 19.11.2002, L 315/14-15.

³⁵ Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 10.10.2002, L 273/1-95.

³⁶ Rat der EU (2015), Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates vom 25.03.2002, Aufstellung vom März 2002, Dokumentenr. 8242/02 Public 3, S. 1, Anlage 1, <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8242-2002-INIT/de/pdf>, letzter Zugriff am 04.02.2015.

beiden Rechtsakte eventuell „en bloc“, d. h. gemeinsam in einer einzigen Abstimmung verabschiedet worden sind.³⁷ In einem Artikel der *Agence Europe* wird bzgl. des Oppositionsgrunds kommentiert, dass die beiden Länder gegen die Verordnung 1774/2002 gestimmt haben, weil: „Austria and Germany [...] wanted to benefit from a derogation allowing them to use kitchen waste in animal feed“ (Europe, 2001a). In der Verordnung 1774/2002 wird unter Abs. 8 festgelegt, dass „Küchen- und Speiseabfälle [...] ein Kanal für die Verbreitung von Seuchen sein“ können und diese Abfälle deshalb „nicht für die Fütterung von Nutztieren [...] verwendet werden“ dürfen.³⁸

Österreich und Deutschland wurde nach der Verabschiedung des Rechtsakts tatsächlich eine Übergangsregelung bis zum 31. Oktober 2006 gewährt, jedoch gab es Einschränkungen bezüglich der Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen an Schweinen, da Abfälle, die direkt in den jeweiligen Tierhaltungsbetrieben abgekocht wurden, nur bis zum 30. April 2004 erlaubt waren. Da die Abkochung in Österreich generell in den Betrieben passierte, bedeutete dies de facto, dass das Verbot mit dem 1. Mai 2004 in Österreich galt (APA OTS-Presseaussendung, 2004).

10.4.3. Transposition der Richtlinie 2002/33/EG in Österreich

Die Richtlinie 2002/33/EG wurde mit der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001 (Umsetzungsreferenz SG(2003)A/09645), mit dem Tiermaterialiengesetz von 2003 (BGBl. Nummer 1, Nr. 14/2003, Referenznummer MNE(2004)50909) und mit dem Salzburger Tierzuchtgesetz (LGBl. Nr. 38/2009, Referenznummer MNE(2009)51670) umgesetzt.³⁹ Das Salzburger Tierzuchtgesetz trat als letztes am 1.5.2009 in Kraft und beschreibt, dass das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 90/425/EWG, „zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG“, dient.⁴⁰ In den

³⁷ Rat der EU (2015), Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates vom 01.02.2002, Aufstellung vom November 2001, Dokumentenr. 15427/2/01/REV 2 Public 11, 2387. Tagung, Landwirtschaft und Fischerei vom 20.11.2001, S. 4, Anlage 3, <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-15427-2001-REV-2/de/pdf>, letzter Zugriff am 04.02.2015.

³⁸ Dieses Verfütterungsverbot von Küchenabfälle und Speisereste an Tieren und eine gewünschte Übergangsfrist für das Einführen dieses Verbots spielte auch bei der analysierten Richtlinie 2001/89 über Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest eine Rolle (siehe Kapitel 18).

³⁹ EUR-Lex (2015), Celexnummer 72002L0033, Nationale Umsetzungsmaßnahme, Österreich, http://old.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72002L0033:DE:NOT#FIELD_AT, letzter Zugriff am 04.02.2015.

⁴⁰ Bundeskanzleramt Rechtsinformationssystem (2015), Landesrecht Salzburg: Gesamte Rechtsvorschrift für Salzburger Tierzuchtgesetz 2009, Fassung vom 26.06.2011, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=20000619&FassungVom=2011-06-26>, letzter Zugriff am 04.02.2014.

Tierzuchtgesetzen anderer Bundesländer wird ebenfalls auf die Richtlinie 90/425/EWG und 92/118/EWG verwiesen, jedoch befindet sich hier nicht der explizite Zusatz „zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG“. Laut Anfragebeantwortung des Generalsekretariats der Kommission vom 5.2.2015 ist das Salzburger Tierzuchtgesetz durchaus eine nationale Maßnahme für die Richtlinienumsetzung gewesen. Die Tierzuchtgesetze in Österreich wurden zu dieser Zeit alle in einem innerstaatlichen Prozess erneuert. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe installiert, die zuerst den Anpassungsbedarf in den Ländern erhoben hat, um später dann die einzelnen Tierzuchtgesetze zu erneuern (siehe Richtlinie 2003/43/EG über den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und dessen Einfuhr in Kapitel 16).

Bereits vor Ablauf der eingeschränkten Übergangsfrist bis zum 30. April 2004 hat Österreich die Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung, die bereits in Kraft war, und das Tiermaterialiengesetz von 2003 umgesetzt. Die Umsetzungsfrist für Österreich war, inklusive der gewährten Übergangsfrist, der 31. Oktober 2006, d. h. dass dieses Datum als eigentliche Umsetzungsfrist für Österreich herangezogen werden muss. Da das Salzburger Tierzuchtgesetz erst mit dem 1.5.2009 in Kraft trat, betrug die Verspätung für die Umsetzung insgesamt 913 Tage, also rund 2,5 Jahre.

In einer parlamentarischen Anfrage von 2003 (Nr. 415/J) nimmt die damalige Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, Maria Rauch-Kallat (im Amt von 2003 bis 2007), zur Verspätung der Richtlinienumsetzung Stellung und beschreibt, dass die Einfuhr und Binnenmarktverordnung geändert und der Bereich der Tierkörperbeseitigung komplett neu geregelt werden soll. Diese Gesamtreform sei umfangreicher und verzögere sich wegen „der angespannten Personalsituation“ und würde „unabhängig von der gegenständlichen Richtlinie“ erfolgen, so die Anfragebeantwortung (Österreichisches Parlament, 2003).

Trotz einer Verspätung von insgesamt mehr als 2 Jahren, erging gegen Österreich in diesem Zeitraum nur ein Mahnschreiben, das am 16.5.2003 wegen der Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahme ausgesendet worden ist.⁴¹ Das Generalsekretariat der Kommission erklärte in seiner Anfragebeantwortung vom 5.2.2015, Österreich habe die nationalen Umsetzungsmaßnahmen daraufhin bekannt gegeben und es hätte seitens der Kommission keinen Bedarf für die Fortführung des Verfahrens gegeben.

⁴¹ Europäische Kommission (2015), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, 21. Annual report on monitoring the application of EU law 2003, Annex 1-4, S. 47, http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/docs/annual_report_21/21_annexe4_1_fr.pdf, letzter Zugriff am 06.02.2015.

10.4.4. Begründung für das Aussondern der Richtlinie

Österreich hat gegen den gemeinsamen Standpunkt zur Verordnung 1774/2002 und zur Richtlinie 2002/33/EG über die Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte gestimmt, da das Land eine Übergangsfrist für die Einführung des Verfütterungsverbots von Speise- und Küchenabfällen an Tieren wollte. Dieses Verbot wird in Abs. 8 der Verordnung 1774/2002 festgeschrieben. Die Richtlinie selbst weist keine eigenen weiteren inhaltlichen Bestimmungen auf und dient, wie es in der Pressemitteilung des Rates ersichtlich wurde, nur prozeduralen Zwecken. Das Verbot Küchen- und Speiseabfälle an Tiere zu verfüttern wird in der Richtlinie nicht erwähnt. Innerhalb der Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebungen befinden sich unter der Rubrik „Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte“ alle Bestimmungen und Gesetzgebungsakte der EU zu diesem Thema. Hier wird die Richtlinie nicht einmal erwähnt, weil sie inhaltlich keine Bestimmungen eigens festlegt.⁴² Da Österreich gegen eine Bestimmung der Verordnung 1774/2002 und nicht der Richtlinie gestimmt hat, wird diese Richtlinie für die weitere Forschung ausgefiltert.

11. Waffenrichtlinie 2008/51/EG⁴³

11.1. Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie 2008/51/EG zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG sieht einige wesentliche Veränderungen auf dem Gebiet des freien Verkehrs von Feuerwaffen vor. Sie basiert auf dem Beschluss 2001/784/EG des Rates vom 16. Oktober 2001 (Rat der Europäischen Union, 2001a) zur Unterzeichnung des Protokolls bezüglich gewisser Sicherheitsvorschriften und der „Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Schusswaffen und Munition“ im Sinne des Übereinkommens mit den Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende Kriminalität (Abs. 2). Dieses Protokoll wurde bereits am 16.

⁴² Europa, Zusammenfassungen der EU-Gesetzgebung (2015), Nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, http://europa.eu/legislation_summaries/food_safety/animal_nutrition/f81001_de.htm, letzter Zugriff am 06.02.2015.

⁴³ Richtlinie 2008/51/EG des EP und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, Amtsblatt der Europäischen Union vom 08.07.2008, L 179/5-11.

Januar 2002 von der Kommission unterschrieben und machte eine Änderung der Richtlinie 91/477/EWG vor allem in Hinblick auf gewisse Begriffsdefinitionen und striktere Sicherheitsvorschriften notwendig (Abs. 1-22).

Diese Maßnahmen wurden durch eine „Zunahme der Verwendung umgebauter Waffen innerhalb der Gemeinschaft“ (Abs. 4) erforderlich und sie betreffen auch Waffen, die aus Drittländern in die Europäische Gemeinschaft eingeführt worden sind. Die Mitgliedstaaten waren demnach verpflichtet, bis Ende 2014 ein computergestütztes Waffenregister zu installieren, das alle benötigten Angaben zu jeder Feuerwaffe speichert und somit eine Identifikation und Nachweisbarkeit zu jedem Zeitpunkt ermöglicht. Dabei werden das Modell, die Angaben zur Herstellung, Seriennummer, Herstellungsort, Herstellungsjahr, Name und Anschrift des Lieferanten und der Person, die die Waffe erworben und in Besitz hat, registriert. Die Mindestaufbewahrungszeit der so genannten Waffenbücher wird zudem von 10 auf mindestens 20 Jahren ausgedehnt. Die Richtlinie schreibt überdies dieselbe Kennzeichnungspflicht auch für die Herstellung und Überführung von staatlichen Waffen vor, die später zur zivilen Nutzung gebraucht werden (Art. 1, Abs. 1-5). Die Aktionen der Unbrauchbarmachung einer Waffe, die Verhängung strafrechtlicher Sanktionen und die Einziehung der Waffe, welche allesamt nationalrechtlich geregelt sind, sollen somit im Sinne des Protokolls geändert bzw. angepasst werden. Die Tätigkeiten der Waffenhändler und der Erwerb der Waffe mittels Fernkommunikationstechnik unterliegen zukünftig stärkeren Kontrollen. Die Fähigkeit und Zuverlässigkeit des Waffenhändlers muss vorab geprüft worden sein. Der europäische Feuerwaffenpass, dessen Gültigkeit maximal fünf Jahre beträgt, jedoch immer wieder verlängert werden kann, habe sich in der Vergangenheit bewährt und solle daher als einziges Dokument für den Besitz der Feuerwaffe dienen. Dieser Pass soll nicht von einer nationalstaatlichen Gebühr oder Abgabe abhängig gemacht werden, um hier keine Hürden zu setzen. Die Mitgliedstaaten sollen des Weiteren zukünftig eine Verbesserung des Informationsaustausches auf diesem Gebiet gewährleisten (Art. 1, Abs. 5-16) und mussten geeignete Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das Einhalten und Gewährleisten dieser Richtlinie bis spätestens 28. Juli 2010 in Kraft setzen (Art. 2).

11.2. Österreichs Opposition

Österreich hat sich bei der Verabschiedung dieser Richtlinie im Rat seiner Stimme enthalten, genau wie Finnland.⁴⁴ Eine offizielle Erklärung für den Grund der Stimmenthaltung wurde nicht abgegeben.

Ein Vertreter aus dem österreichischen Bundesministerium für Inneres, der anonym bleiben möchte, gab im Interview an, der Vorschlag der Kommission sei in seiner Anfangsfassung akzeptabel gewesen und Österreich habe sich auch selbst immer wieder für die Einhaltung des UN-Schusswaffenprotokolls ausgesprochen. Es sei jedoch im Parlament auf Betreiben der zuständigen Berichterstatterin (in diesem Fall die deutsche Abgeordnete Gisela Kallenbach vom Bündnis 90/Die Grünen) zu einer wesentlichen Verschärfung des Gesetzesvorschlages in Hinblick auf die Kategorisierung der Waffen gekommen. Der überarbeitete Vorschlag habe eine Unterteilung von Waffen in nur zwei Kategorien vorgesehen: in verbotene Waffen und in genehmigungspflichtige. Österreich sei gegen diese Einteilung gewesen, da die Aufrechterhaltung eines legalen Waffenerwerbs, insbesondere mit Blick auf die österreichischen Jäger, gewährleistet werden sollte.

Zusätzlich habe die Richtlinie einen erheblichen Verwaltungsaufwand impliziert, da es für verschiedene Kategorien keine Waffenregistrierung in der Vergangenheit gegeben habe, die Richtlinie aber eine rückwirkende Registrierung eingefordert hätte. Einerseits habe man diese Registrierung aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht einführen wollen, andererseits habe man aber auch die erheblichen Umsetzungskosten der Richtlinie für Österreich gescheut. Der Vertreter des Bundesministeriums für Inneres gab weiter an, dass in Österreich durch die umfassende nationale EU-Koordinierung alle Ressorts, Länder und Sozialpartner, alle rechtlich mit der Sache beauftragten, miteinbezogen gewesen seien und es dabei Akteure gegeben habe, die ebenfalls gegen diese Richtlinie aufgetreten seien. Private Interessenvertretungen seien hierbei jedoch nicht berücksichtigt worden.

Die Stimmenthaltung aufseiten Österreichs sei aus seiner Sicht nur konsequent gewesen, weil es Vorbehalte gegen den Bestand der Richtlinie gegeben habe. Aus der Sicht des Vertreters habe es aber schon EU-Dossiers gegeben, die mindestens genauso umstritten gewesen seien und denen Österreich auf Ministerbene im Rat dennoch zugestimmt hätte. Wie Österreich auf

⁴⁴ Rat der EU (2014), Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates vom 07.08.2008, Aufstellung vom April 2008, Dokumentennr. 12407/08 Public 100, 2863. Tagung, Justiz und Inneres vom 18.04.2008, S. 17. <http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&f=ST%2012407%202008%20INIT>, letzter Zugriff am 04.06.2014.

EU-Ebene abstimmt, sei das Ergebnis innerstaatlicher Verhandlungen. ministerienübergreifende Vorschriften oder gar ein Regelwerk, wann dagegen gestimmt bzw. sich seiner Stimme enthalten wird, gebe es demnach nicht (Interview 2: anonym, 2014).

Das Bundeskanzleramt würde teilweise aus verschiedenen Gründen eine Stimmabgabe empfehlen, die dann von den einzelnen Ministerien in der Regel eingehalten werden würde. Unter dem Abstimmungsmodus der qualifizierten Mehrheit habe eine Gegenstimme bzw. Stimmenthaltung für den interviewten Vertreter oftmals rein symbolischen Charakter, da ohne Aussicht auf eine Sperrminorität die Richtlinie ohnehin verabschiedet werden würde. Bei der Waffenrichtlinie habe man sich auf EU-Ebene bemüht, Koalitionen mit anderen Mitgliedstaaten zu suchen, in diesem Fall mit Deutschland, Tschechien, der Schweiz, die bei den Verhandlungen zu dieser Richtlinie ebenfalls involviert gewesen seien, und Finnland. Die Aussicht auf eine Sperrminorität habe es allerdings nicht gegeben. Aus Sicht des Vertreters sei die ausgeprägte Konsenskultur im Rat und damit verbunden der Wille der Mitglieder, für einen Konsens zu stimmen das Problem, warum es teilweise zu einer Minderung der Qualität der Rechtsakte kommen würde, da dadurch immer weiter nach unten novelliert werden würde (Interview 2: anonym, 2014).

Laut des Generalsekretärs der Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht Österreich (IWÖ) habe sich Österreich seiner Stimme enthalten, weil die Richtlinie eine zentrale und computergestützte Registrierung, die durch ein amtliches Verfahren vorgenommen werden müsse, für alle im Umlauf befindlichen Waffen in Österreich vorgesehen habe. Er erklärte – wie der Experte aus dem Innenministerium – diese Registrierung habe einen großen Aufwand bedeutet. Aus seiner Sicht habe das Ministerium damals erkannt, dass die Richtlinie auf „riesige verwaltungstechnische Schwierigkeiten stoßen würde“ (Interview 1: Zakrajsek, 2014). Der Jurist schilderte, das Problem habe in der großen Menge unbekannter Waffen bestanden. Mit der geschätzten Anzahl von ca. zwei bis drei Millionen Waffen in Österreich habe man sich schlicht überfordert gesehen, der Registrierung nachkommen zu können. Das Grundproblem habe dementsprechend darin bestanden, dass mit der Richtlinie ein Gesetz geschaffen werden musste, das den Charakter eines „klassischen rückwirkenden Gesetzes“ habe (Interview 1: Zakrajsek, 2014). Seiner Ansicht nach, sei man aufgrund der Regelungen als Besitzer, einer in der Vergangenheit erworbenen Sache, verpflichtet, diese nun zu registrieren und erfolge diese Registrierung nicht, werde man bestraft. „Das ist ein rückwirkendes Strafgesetz, das an sich in jedem anständigen Land verboten ist“, so der Generalsekretär (Interview 1: Zakrajsek, 2014). Die IWÖ habe von Anfang an versucht, gegen diese Richtlinie beim Innenministerium zu lobbyieren (Interview 1: Zakrajsek, 2014).

11.2.1. Begründung für die Relevanz der Richtlinie

In den Aussagen beider Experten wird entsprechend deutlich, dass im Fall einer Annahme der Richtlinie, ein zu großer administrativer *Misfit* seitens Österreichs befürchtet wurde. Die Bedenken resultierten dabei vor allem aus den hohen Kosten für die Einführung eines computergestützten Waffenregisters, das man so nicht wollte, und den damit verbundenen großen administrativen Aufwand (Interview 1: Zakrajsek, 2014; Interview 2: anonym, 2014). Die Richtlinie sah demnach Bestimmungen vor, die Österreich einerseits nicht befürwortete und andererseits aber umzusetzen hatte, weshalb dieser Fall für die weitere Untersuchung relevant ist.

11.3. Transposition der Richtlinie 2008/51/EG in Österreich

Die Waffenrichtlinie wurde in Österreich durch die Waffengesetz-Novelle von 2010, genauer dem Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird, umgesetzt (Referenznummer MNE(2010)56254). Der dazugehörige Rechtsakt ist das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (BGBl.), Nr. 43/2010. Datum der Veröffentlichung ist der 15.7.2010.⁴⁵ Ausgegeben und in Kraft getreten ist das Gesetz am 15.7.2010.⁴⁶ Da die Umsetzungsfrist auf den 28.7.2010 festgelegt worden ist, kam es bei der Transposition der Richtlinie in Österreich nicht zu Verspätungen. Das Inkrafttreten der nationalen Regelung fand sogar 13 Tage vor Ablauf der eigentlichen Frist statt.

Laut des 28. Jahresberichts über die Einhaltung von EU-Recht und laut der Entscheidungen der Kommission über Rechtsbrüche hat Österreich von der Kommission ein Mahnschreiben während der Umsetzungsfrist erhalten: „Austria 2010/0598, Formal notice 258(ex226) - Notification 20/09/2010“.⁴⁷

⁴⁵ EUR-Lex (2014), Celexnummer 32008L0051, Nationale Umsetzungsmaßnahme, Österreich, http://old.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72008L0051:DE:NOT#FIELD_AT, letzter Zugriff am 04.06.2014.

⁴⁶ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (2014), 43. Bundesgesetzblatt: Waffengesetz-Novelle 2010 [Celex-Nr. 32008L0051], https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2010_I_43/BGBLA_2010_I_43.pdf, letzter Zugriff am 05.06.2014.

⁴⁷ Europäische Kommission (2014), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, Annual report on monitoring the application of EU law 2010, Annex 4, S. 117, http://ec.europa.eu/eu_law/

In der Anfragebeantwortung des Generalsekretariats der Kommission vom 5.6.2014 wird zur Transposition dieser Richtlinie angegeben, dass am 10.9.2010 mit dem Aussenden eines Mahnschreibens ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich eingeleitet worden sei, weil die nationalen Umsetzungsmaßnahmen nicht kommuniziert wurden. Auch bei allen irrelevanten Fällen, bei denen Maßnahmen ergriffen wurden, war die Nichtmitteilung der Grund für ein Einleiten der Vertragsverletzungsverfahren. Nachdem Österreich seiner Pflicht zur Meldung nachgekommen ist, konnte das Verfahren am 6.4.2011 eingestellt werden.

Zusammengefasst kann also festgestellt werden: Es ist bei der Transposition der Richtlinie 2008/51/EG nicht zu Verspätungen, aber zu einem Mahnschreiben wegen der fehlenden Kommunikation gekommen. Österreich ist zwar seiner Transpositionspflicht nachgekommen, jedoch wurden die erforderlichen Maßnahmen nicht pflichtgemäß gemeldet.

11.4. Schnelle Transposition – Probleme im Vollzug und in der Anwendung

Wie die Kommission, gab auch der Vertreter des Bundesministeriums für Inneres an, es sei bei der Transposition der Richtlinie nicht zu Schwierigkeiten gekommen. Die Richtlinie sei im vorgegebenen zeitlichen Rahmen umgesetzt worden. Er beschrieb zudem, dass die kritische Haltung bzw. eine Opposition gegenüber einem Rechtsakt auch das Gegenteil einer Umsetzungsverzögerung bewirken könne. Durch die Einarbeitung in den Text kritischerer Richtlinien und der intensiven Auseinandersetzung mit dem Rechtsakt vorab, könne es nämlich auch zu einer schnelleren Transposition kommen, da die umzusetzenden Regelungen bekannt seien und so die Umsetzung ohne Schwierigkeiten vonstattengehen könne (Interview 2: anonym, 2014). Der Vertreter des Bundesministeriums für Inneres betonte, die Stimmenthaltung im Rat seitens Österreichs habe in diesem Fall keine Auswirkungen auf die Transposition der Richtlinie gehabt (Interview 2: anonym, 2014).

Zwar bestätigt die Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht die Angaben, es habe bei der Transposition keine Schwierigkeiten gegeben – die österreichische Performance sei aufgrund einer vorgezogenen Umsetzungsfrist überdurchschnittlich gut – und sie bestätigt

docs/docs_infringements/annual_report_28/statannex_4_part1-3_en.pdf, letzter Zugriff am 01.06.2014 und Europäische Kommission (2014), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, Kürzlich ergangene Entscheidungen zu Rechtsverstößen, Jahr 2011, Décisions de la Commission du 06/04/2011, Nr. 2010/0598, Décision de la Commission: Classement, http://ec.europa.eu/eu_law/eulaw/decisions/dec_20110406.htm#at, letzter Zugriff am 04.06.2013.

auch, die Opposition habe keine Auswirkungen auf die Transposition gehabt, jedoch schilderte der Vertreter, dass nun genau die Probleme entstanden seien, vor denen Österreich im Vorfeld gewarnt hatte (Interview 1: Zakrajsek, 2014).

Die Problematik liegt demnach vor allem im Vollzug und in der Anwendung der Richtlinie. Bei der Waffenregistrierung gebe es zwei größere Hürden. Erstens sei der Waffenbesitzer verpflichtet, selbst tätig zu werden und zweitens seien diese Registrierungen kostspielig, weshalb im Laufe der Zeit auf eine kostenlose Registrierung per Handysignatur zurückgegriffen worden sei. Der „österreichische Trick“, der durch die Waffengesetznovelle 2010 laut der IWÖ deshalb eingeführt worden sei, bestünde darin, dass man den Waffenhandel in die Registrierung miteingebunden habe (Interview 1: Zakrajsek, 2014). Die Waffenverkäufer seien damit zu technisch beliehenen Unternehmen gemacht worden, die daraufhin Behördencharakter bekamen und die staatliche Registrierung vornehmen konnten. Dennoch sei es so, dass die wenigsten Personen rückwirkend ihre Waffe aktiv registrieren würden. Bis zum Tag des Interviews, dem 16. Juni 2014 – also knapp zwei Wochen vor Ablauf der österreichischen Frist für die Umsetzung des Registers (30.6.2014) –, seien erst ca. 250.000 von einer geschätzten Menge von zwei bis drei Millionen Waffen registriert worden (Interview 1: Zakrajsek, 2014).

Nun stehe Österreich vor dem Problem, dass es nach Ablauf der Frist keine Möglichkeit der straflosen Nachmeldung mehr gebe und sich die Strafen auf bis zu 3.600 Euro belaufen. Alle Waffen, die bis dorthin nicht registriert worden seien, also zwei bis drei Millionen Waffen in Österreich, wurden nun nach diesem Stichtag illegal. Welche Auswirkungen diese Meldesituation zukünftig haben werde, sei schwer abzuschätzen (Interview 1: Zakrajsek, 2014).

11.5. Zusammenfassung: Waffenrichtlinie

Österreich hat sich bei der Verabschiedung der Waffenrichtlinie seiner Stimme enthalten, da der Anpassungsdruck auf österreichischer Ebene zu groß war. Da es zuvor keine Registrierung von Waffen gab und die Richtlinie dies forderte, waren mit der Transposition der Richtlinie ein erheblicher Verwaltungsaufwand und hohe Kosten verbunden (Interview 1: Zakrajsek, 2014; Interview 2: anonym, 2014). Hier zeigt sich, dass mit einem gewissen Widerstand auf europäischer Ebene zu rechnen ist, wenn es zu einer Inkompatibilität

zwischen nationalen und europäischen Bestimmungen, also zu einem – in diesem Fall administrativen – *Misfit* kommt. Trotz dieser inhaltlichen Bedenken und des administrativen *Misfits* ist es kaum zu Schwierigkeiten bei der Transposition gekommen. Das nationale Gesetz trat 13 Tage vor Umsetzungsfrist in Kraft und es gab ein Mahnschreiben, da Österreich seiner Meldepflicht nicht nachkam. Die Waffenrichtlinie ist von allen in dieser Arbeit untersuchten Fällen am schnellsten umgesetzt worden.

Beide befragten Experten unterstrichen, es habe durch die Opposition keine Schwierigkeiten bei der Transposition der Richtlinie gegeben (Interview 1: Zakrajsek, 2014; Interview 2: anonym, 2014). Ein interessanter Aspekt in diesem Kontext ist die Aussage des Vertreters des Bundesministeriums für Inneres, eine vorangegangene Opposition im Rat könne aus seiner Sicht auch prinzipiell eine schnellere und effizientere Transposition zur Folge haben (Interview 2: anonym, 2014). Diese Beobachtung wird von einer Studie zur Transposition von Richtlinien untermauert, die ebenfalls besagt, dass allgemeine Konflikte im Rat auch eine Beschleunigung der Transposition der Richtlinie bewirken können (Zhelyazkova, Torenvlied, 2009).

Entgegen der scheinbaren problemfreien Transposition, kam es hingegen in der zweiten Phase der Implementation, dem Vollzug, und bei der Anwendung der Richtlinie zu massiven Problemen. Von einer geschätzten Menge von ca. zwei bis drei Millionen Waffen seien bis kurz vor Ablauf der Umsetzungsfrist für ein Waffenregister erst ca. 250.000 registriert worden. Alle anderen Waffen, die sich im Umlauf befinden, seien nun illegal und dürften nicht mehr straffrei registriert werden. Völlig unklar seien die damit verbundenen zukünftigen Auswirkungen (Interview 1: Zakrajsek, 2014).

Aufgrund dieser Schwierigkeiten kann von einer „Scheintransposition“ gesprochen werden, denn die Richtlinie wurde zwar sehr schnell in nationales Recht umgesetzt, jedoch können die Regelungen unter den genannten Aspekten keine Anwendung finden und der Vollzug ohne Waffenregistrierung wird deutlich erschwert bzw. vollkommen behindert. Diese Scheintransposition wird vor allem in Ländern, die der *World of dead letters* zugeordnet werden, beobachtet (siehe Kapitel 3.4.). Diese Welt der Rechtsbefolgung, die von Falkner, Treib und Holzleithner (2008: 169-173) entwickelt worden ist, kennzeichnet sich dadurch, dass die Transposition meist schnell und problemfrei verläuft, während im Vollzug und bei der Anwendung der Regelungen Schwierigkeiten auftreten. So werden die Bestimmungen in den nationalen Gesetzen in der Praxis häufig nicht eingehalten. Neben Irland und Italien werden vor allem Länder dieser Kategorie zugeordnet, die im Zuge der Osterweiterung 2004

der EU beigetreten sind, nämlich Tschechien, Ungarn, Slowakei und Slowenien (Falkner, Treib, Holzleithner, 2008: 172). Diese Scheintransposition, die am Beispiel der Waffenrichtlinie sichtbar wird, ist für Österreich ein eher untypisches Verhalten der Rechtsbefolgung.

12. Timeshare-Richtlinie 2008/122/EG⁴⁸

12.1. Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie

Da sich seit der Richtlinie 94/47/EG wesentliche Bestandteile geändert haben, neue Urlaubsprodukte hinzugekommen sind, die von der Richtlinie noch nicht erfasst waren und sich aus den bestehenden Regelungen Wettbewerbsverzerrungen ergeben haben, wurden die einzelnen Bestimmungen in der Richtlinie 2008/122/EG genauer definiert und erweitert (Abs. 1-2). Die Vorschriften für Timeshare-Produkte sollen durch die Richtlinie in den Mitgliedstaaten weiter angeglichen und bestimmte Aspekte im Bereich „der Vermarktung, des Verkaufs und des Wiederverkaufs von Teilnutzungsrechten und langfristigen Urlaubsprodukten sowie der Tausch von Rechten, die sich aus Teilnutzungsverträgen ergeben, in vollem Umfang harmonisiert werden“ (Abs. 3). Die Richtlinie soll einerseits Wettbewerbsverzerrungen verringern und andererseits das Schutzniveau der Verbraucher erhöhen (Art. 1, Abs. 1). Die Kommission hat bereits Anfang 2007 eine Strategie für neue Konsumentenschutzbestimmungen für 2007 - 2013 vorgestellt, die diesen Bereich als Priorität ausgewiesen hat (Europe, 2007a), da grenzüberschreitende Tätigkeiten sehr stark zugenommen haben und es daher aus ihrer Sicht einer einheitlichen Regelung in der EU bedarf: „With 15.000 properties offering accomodation to 70 million a year, with turnover of €10,5 bn in 2003 and employing 40.000, the sector is flourishing“ (Europe, 2007b).

Teilnutzungsverträge sind im Sinne der Richtlinie Verträge, die eine längere Laufzeit als ein Jahr aufweisen und in denen der Verbraucher das Recht bekommt, „eine oder mehrere Übernachtungsunterkünfte für mehr als einen Nutzungszeitraum zu nutzen“ (Art. 2a). Der

⁴⁸ Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen, Amtsblatt der Europäischen Union vom 03.02.2009, L 33/10-30.

Anwendungsbereich der vorherigen Richtlinie 94/47/EG war darauf beschränkt, dass eine Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren bestehen musste. Dies sollte mit der Richtlinie 2008/122/EG auf ein Jahr verkürzt werden, damit die neuen Urlaubsprodukte am Markt auch von der Richtlinie abgedeckt werden (Verein für Konsumenteninformation, 2013: 286). Verbraucher sollen überdies alle benötigten Informationen über ihre Rechte und Pflichten bezüglich der jeweiligen Verträge vorab von den Gewerbetreibenden erhalten. Für die Vertragsunterzeichnung müssen ebenfalls alle benötigten Informationen in geeigneter Form und Sprache vorliegen (Abs. 9-10, Art. 4). Bei Teilnutzungsverträgen, Verträgen über ein langfristiges Urlaubsprodukt und bei Wiederverkaufs- und Tauschverträgen beträgt die Frist, in der Verbraucher ohne Angaben von Gründen und ohne Kosten vom Vertrag zurücktreten können, 14 Kalendertage. Dies wird durch die Richtlinie in allen Mitgliedstaaten vereinheitlicht und der EU-weite Verbraucherschutz somit insgesamt erhöht. Eine erweiterte Widerrufsfrist ist für all jene Verbraucher zulässig, die die Informationen von den jeweiligen Gewerbetreibenden nicht im Vorfeld erhalten haben. Gegenleistungen des Verbrauchers sind innerhalb der Widerrufsfrist unzulässig. Die maximale Dauer eines Widerrufs beträgt insgesamt ein Jahr und 14 Tage (Art. 5-6). Damit die ausreichende Vorinformation und die Informationsübermittlung bezüglich des Vertrages selbst gewährleistet werden, sollten Mitgliedstaaten geeignete, abschreckende Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Regelung gegen Gewerbetreibende treffen (Art. 15). Die Mitgliedstaaten mussten den Bestimmungen per 23. Februar 2011 nachkommen (Art. 16).

12.2. Österreichs Opposition

Österreich hat sich gemeinsam mit Tschechien, Deutschland, Luxemburg und Malta seiner Stimme enthalten. Gegenstimmen gab es bei der Verabschiedung dieser Richtlinie keine. In den monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates vom Dezember 2008 ist das Abstimmungsverhalten bei der Verabschiedung dieser Richtlinie notiert, nicht aber eine Erklärung darüber, warum sich Österreich seiner Stimme enthalten hat.⁴⁹

⁴⁹ Rat der EU (2014), Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates vom 11.03.2008, Aufstellung vom Dezember 2008, Dokumentennr. 7478/09Public 28, 2917. Tagung, Landwirtschaft und Fischerei vom 18.12.2008, S. 40, <http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&f=ST%207478%202009%20INIT>, letzter Zugriff am 04.06.2014.

Laut einer schriftlichen Beantwortung der Fragen vom 24.7.2014, die von der Leiterin der Sektion Konsumentenpolitik im Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz verfasst wurde, habe sich Österreich seiner Stimme enthalten, weil die Richtlinie zum ersten Mal im Bereich des Verbraucherschutzes eine Vollharmonisierung vorgesehen habe. Davor sei in den einzelnen Richtlinien innerhalb des Verbraucherschutzes das Mindestharmonisierungsprinzip vorherrschend gewesen, welches Mitgliedstaaten erlaube, auch strengere als in der Richtlinie genannte Regelungen erlassen zu können (Schriftliche Beantwortung 1: Reiffenstein, 2014). Die Verbraucherseite sei in Bezug auf eine Vollharmonisierung in diesem Bereich kritisch eingestellt, weil sie – laut Angaben der Leiterin – in der Regel zwangsläufig dazu führe, dass das Schutzniveau in einzelnen Mitgliedstaaten abgesenkt werden müsse, da eine Einigung, die die jeweils höchsten Schutzniveaus der jeweiligen Mitgliedstaaten in der Richtlinie berücksichtigt, meist nicht möglich sei. Eine Vollharmonisierung würde ihr zufolge hingegen von der Seite der Wirtschaft positiver gesehen, weil bei grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit eine stärkere Rechtseinheitlichkeit von Vorteil sei. Die Kommission habe auch in Folge bei allen weiteren Richtlinienvorschlägen weitgehende Vollharmonisierung angestrebt und nur in einzelnen Bestimmungen so genannte Mindestklauseln vorgesehen, die es zulassen, dass Mitgliedstaaten auch strengere Regeln beibehalten bzw. einführen können. Im Ursprungstext der Richtlinie sei diese Vollharmonisierung allerdings noch nicht vorgesehen gewesen, sodass dieser Oppositionsgrund erst im Zuge der Verhandlungen aufgekommen sei. Mit der Stimmenthaltung Österreichs sollte ein „grundsätzlich kritisches Signal zur Vollharmonisierung“ gegeben werden, da „diese zu starke Eingriffe in bestehendes Zivilrecht bedeute“ (Schriftliche Beantwortung 1: Reiffenstein, 2014).

Bei der Richtlinie 2008/122/EG sei es ihr zufolge vor allem um den Artikel 6, der das Rücktrittsrecht im Vergleich zur ursprünglichen Richtlinie zurücknahm und dieses neu gestaltete, gegangen (Schriftliche Beantwortung 1: Reiffenstein, 2014). Unter Artikel 6, Absatz 1 der Richtlinie wird festgelegt, dass der Verbraucher ohne Angaben von Gründen Verträge über langfristige Urlaubsprodukte innerhalb einer Frist von insgesamt 14 Kalendertagen widerrufen kann. Diese so genannte Widerrufsfrist wird ab dem Tag des Vertrages bzw. des verbindlichen Vorvertrages berechnet (Art. 6, Abs. 2a). Für die Dauer der Widerrufsfrist wurde mit der Richtlinie ein Drei-Stufen-System eingeführt. Demnach endet die Frist für einen Rücktritt entweder

1. nach 14 Kalendertagen, sofern der Gewerbetreibende alle Informationspflichten (inkl. Widerrufsrechte und gesondertes Formblatt nach Art. 5, Abs.4) erfüllt (Art. 6, Abs. 1),

2. nach einem Jahr und 14 Tagen, wenn der Gewerbetreibender kein gesondertes Formblatt für den Widerruf ausgefüllt und dem Verbraucher zur Verfügung gestellt hat (Art. 6, Abs. 3a) oder
3. nach drei Monaten und 14 Kalendertagen, wenn die Informationen und das Formblatt nicht schriftlich übermittelt wurden (Art. 6, Abs. 4).

Die Leiterin der Sektion Konsumentenpolitik gab bezüglich der Oppositionsgründe an, Österreich habe eine Differenzierung der Fristen und weitere Einschränkungen in Bezug auf die Modalitäten eines Rücktritts als unnötig kompliziert und sachlich nicht begründet abgelehnt (Schriftliche Beantwortung 1: Reiffenstein, 2014).

Die Attachée für Konsumentenschutz in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU, gab ebenfalls das Widerrufsrecht, das bei den Ratsverhandlungen ein sehr strittiger Punkt gewesen sei, als Oppositionsgrund an. Dieses sei erstmals „maximalharmonisiert und daher auf 1 Jahr und 14 Tage befristet“ worden. In Folge sei in der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (2011/83/EU) dieselbe Befristung vorgenommen worden. Damals habe man diese Absicht bereits vor den Verhandlungen geahnt, weshalb man bei den Verhandlungen auch besonders hellhörig gewesen sei (Interview 21: Hohenauer, 2015).

Diese Einschätzung stellte dabei jedoch keinen kompletten Alleingang der Regierung dar. Ein Jurist des Europäischen Verbraucherzentrums Österreich – Verein für Konsumenteninformation (VKI), der seit 2007 in seinem Amt ist, beschrieb die Einbindung seiner Organisation im Entscheidungsfindungsprozess als gegeben, aber nicht allzu substantiell. Die Interessenvertretung sei zwar vom Ministerium befragt worden, welche Probleme in der Praxis bestünden, jedoch habe sich diese Einbindung in Form von ein paar Telefonaten und E-Mails gestaltet und sei eher informell gewesen, weshalb man sich hier eine stärkere Zusammenarbeit wünschen würde. Der Jurist der VKI vertrat die Meinung, Konsumentenschutz sei ein Bereich, in dem viel Lobbying auf EU-Ebene stattfinden würde. Da gerade auf diesem Gebiet die Industrie auf der einen Seite stehe und die Konsumenten auf der anderen, Bestimmungen jedoch zugunsten der Wirtschaft ausverhandelt werden würden, sei hier der Konflikt vorprogrammiert.

Bezüglich des Artikels 6, der das dreistufige Widerrufsrecht regelt und ein Grund für die Stimmenthaltung war, gab der Vertreter der VKI an, dass im vorherigen Teilzeitnutzungsrecht, sofern über den Rücktritt nicht ausreichend belehrt wurde, das Rücktrittsrecht ohne Befristung möglich gewesen sei. Dieses Recht des Verbrauchers sei nun durch die Richtlinie mit dem Zeitlimit von einem Jahr und 14 Tagen befristet worden. Aus

seiner Sicht sei die Stimmenthaltung deshalb gerechtfertigt gewesen, weil die frühere Regelung für den Verbraucher günstiger gewesen sei. Seine Zustimmung zum Abstimmungsverhalten der Regierung formulierte er entsprechend folgendermaßen: „Das sehen wir dann genau so, weil wenn ich in der Praxis einen Fall habe und der kann dann ohne Befristung zurücktreten, der Konsument, ist das natürlich besser“ (Interview 20: Schranz, 2014).

12.2.1. Begründung für die Relevanz der Richtlinie

Wie von den Experten geschildert, hat sich Österreich seiner Stimme enthalten, da die Richtlinie erstmals eine Vollharmonisierung in diesem Bereich vorsah und das Widerrufsrecht vereinheitlichte und damit befristete (Schriftliche Beantwortung 1: Reiffenstein, 2014; Interview 21: Hohenauer, 2015; Interview 20: Schranz, 2014). Österreich war damit gegen eine konkrete Bestimmung innerhalb der Richtlinie, die in Folge umzusetzen war, weshalb die Relevanz der Richtlinie für die vorliegende Forschung als gegeben erachtet wird.

12.3. Transposition der Richtlinie 2008/122/EG in Österreich

Die Richtlinie wurde mit dem Teilnutzungsgesetz 2011, dem Bundesgesetz über den Verbraucherschutz bei Teilzeitnutzungs- und Nutzungsvergünstigungsverträgen, umgesetzt. Die Referenznummer der nationalen Umsetzungsmaßnahmen ist MNE(2011)51822.⁵⁰ Das Datum der Veröffentlichung des Gesetzes im Bundesgesetzblattes, das am 23.2.2011 in Kraft getreten ist, war dabei der 15.2.2011.⁵¹ Bei der Transposition dieser Richtlinie in Österreich sind keine Verspätungen aufgetreten.

Aus den Jahresberichten der Kommission über die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts und aus der Datenbank über die Entscheidungen der Kommission zu Rechtsverstößen konnten auch keine Informationen zu eingeleiteten Verfahren gegen Österreich gefunden werden. Laut

⁵⁰ EUR-Lex (2014), Celexnummer 32008L0122, Nationale Umsetzungsmaßnahme, Österreich, http://old.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72008L0122:DE:NOT#FIELD_AT, letzter Zugriff am 04.06.2014.

⁵¹ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (2014), 8. Bundesgesetzblatt: Teilnutzungsgesetz – TNG 2011 [Celex-Nr. 32008L0122, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_I_8/BGBLA_2011_I_8.pdf, letzter Zugriff am 18.08.2014.

Auskunft des Generalsekretariats gab es seitens der Kommission auch keinen Anlass für die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens.

Die Leiterin der Sektion Konsumentenpolitik aus dem Bundesministerium für Soziales, Arbeit und Konsumentenschutz gab an, es sei nicht zu Schwierigkeiten bei der Transposition dieser Richtlinie gekommen. In anderen Mitgliedstaaten seien Probleme in der Transposition aufgetreten, doch in Österreich sei die Richtlinienumsetzung unproblematisch verlaufen (Schriftliche Beantwortung 1: Reiffenstein, 2014). Sie betonte, die Vorbehalte gegenüber der Richtlinie seitens Österreichs und auch die Stimmenthaltung im Rat hätten aus ihrer Sicht gar keine Auswirkungen auf die Transposition der Richtlinie gehabt (Schriftliche Beantwortung 1: Reiffenstein, 2014).

Die Attachée für Konsumentenschutz in der Ständigen Vertretung schilderte, Themen bei der innerstaatlichen Umsetzung seien die Definition von “Vermittler” und eine mögliche Eintragung in das Grundbuch, da mit den Nutzungsrechten Eigentum erworben werde und dies beim Weiterverkauf sichtbar gemacht werden könne, gewesen. Auch ihr zufolge habe es bei der Transposition keine Schwierigkeiten gegeben. Sie bestätigte, die Stimmenthaltung habe keinen Einfluss auf die Umsetzung gehabt, da einerseits wenige Timeshare-Anlassfälle in Österreich bekannt und andererseits die Umsetzungsverhandlungen reibungslos verlaufen seien (Interview: Hohenauer, 2015).

Die Meinung, die Transposition sei ohne Schwierigkeiten verlaufen und die Opposition habe keine Auswirkungen auf die Richtlinienumsetzung gehabt, teilte auch der Jurist der VKI. Aus seiner Sicht habe Österreich die Regelung des Rücktrittsrechts beibehalten wollen. Als es jedoch zum Transpositionszwang gekommen sei, habe Österreich alle Regelungen umsetzen müssen und hätte keine Alternativen gehabt. Die reibungslose Transposition sei nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass die Richtlinie auch deutliche Verbesserungen auf dem Gebiet darstelle, weshalb man einige Bestimmungen auch befürwortet habe (Interview 20: Schranz, 2014).

12.4. Anwendung der Richtlinie und Timeshare-Fälle in Österreich

Der Jurist der VKI betonte im Interview, die Befristung des Rücktrittsrechts für Verbraucher sei nachteilig. Verbraucher würden teilweise erst nach einiger Zeit bemerken, dass sie das Timeshare-Produkt nicht mehr haben wollen. Falls diese Einsicht erst nach einem Jahr und 14

Tagen käme, hätten die Verbraucher nach neuer Rechtslage Pech. Der Jurist habe bereits durchaus schon solche Fälle zu bearbeiten gehabt (Interview 20: Schranz, 2014).

Dennoch unterstrich er die deutlichen Verbesserungen der Richtlinie zur vorherigen Situation. Dies sei auf den Anwendungsbereich der Richtlinie zurückzuführen, da die Richtlinie von 1994 erst bei Verträgen von mehr als drei Jahren gegolten habe, jedoch Produkte entwickelt worden seien, die eine kürzere Laufzeit hätten „[...] dadurch galten diese Schutzvorschriften nicht“ (Interview 20: Schranz, 2014). Durch die Verkürzung der Laufzeit der Verträge seien nun auch diese Produkte, die bereits am Markt gewesen seien, mit erfasst worden. So berichtete der Jurist von Verträgen, die eine kürzere Laufzeit als drei Jahre gehabt hätten und deshalb als „Probevertrag mit einer Laufzeit von ein bis zwei Jahren“ deklariert worden seien. Für diese ‘Mogelpackungen’ habe es überdies eine sehr aggressive Vermarktung gegeben, bei der Kunden beispielsweise am Strand unter dem Vorwand angesprochen worden seien, sie hätten etwas gewonnen, damit sie dann in eine Ferienanlage gebracht werden konnten, um dort – nach Übergabe eines meist sehr kleinen Preises – „im Rahmen einer Verkaufsveranstaltung systematisch von den VerkäuferInnen bearbeitet zu werden“ (Verein für Konsumenteninformation, 2013: 288; Interview 20: Schranz, 2014). Solche Produkte seien durch die Richtlinie von 1994 nicht abgedeckt gewesen, d. h. es habe dort keine Schutzmaßnahmen für Kunden gegeben (Interview 20: Schranz, 2014).

Darüber hinaus habe es wesentliche Verbesserungen bei den Nutzungsvergünstigungsverträgen, die vorher gar nicht inkludiert gewesen seien, den Ratenzahlungen, deren vorvertragliche Informationen nun erstmals genau dargestellt werden würden, und dem Anzahlungsverbot gegeben. Auf diese Weise seien nicht nur Timeshare-Verträge und der Rücktritt von diesen, sondern auch Tauschverträge konsumentenfreundlicher geregelt worden, was man seiner Ansicht nach durchweg befürworten konnte (Interview 20: Schranz, 2014).

Eine deutliche Verbesserung aus seiner Sicht bestehe auch darin, dass auch internationale Fälle mit den neuen Bestimmungen geregelt seien, was in der Praxis relevant sein könne. Was den effizienten Verbraucherschutz angehe, so berichtete er von bereits neuen Produkten, die sich wiederum außerhalb aller Regelungen befinden würden. So sei etwa in einem Fall mit dem Timeshareprodukt zusammen ein teurer Probeurlaub verkauft worden. Alle Bestimmungen seien rechtlich eingehalten worden. Als die Konsumenten innerhalb der 14 Tage den Vertrag hätten lösen wollen, hätten sie zwar vom Timeshareprodukt selbst zurücktreten können, nicht aber vom Probeurlaub. Darüber hinaus seien seiner Aussage

zufolge immer mehr Produkte entwickelt worden, die eine Laufzeit von genau einem Jahr hätten und somit nicht in den Bereich der Richtlinie fallen würden, da diese sich nur auf Produkte mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr beziehen würde. Insgesamt berichtete der Jurist von vielen Verstößen, die zwar oftmals von spanischen oder griechischen Firmen begangen würden, jedoch müsse die VKI auch Fälle in Österreich (vor allem in Skigebieten) vertreten. Oft seien dies Altverträge, da diese sehr lange Laufzeiten hätten und es keine Möglichkeit zur Kündigung gebe. Hier fehle aus seiner Sicht eine Klausel über Kündigungsmöglichkeiten oder die Einführung einer Maximallaufzeit für die Produkte (Interview 20: Schranz, 2014).

12.5. Zusammenfassung: Timeshare-Richtlinie

Österreich hat sich seiner Stimme bei der Verabschiedung der Richtlinie enthalten, da diese eine Vollharmonisierung im Bereich des Verbraucherschutzes vorsah (Schriftliche Beantwortung 1: Reiffenstein, 2014). Das Widerrufsrecht wurde dadurch in Artikel 6 neu geregelt und galt nunmehr nicht mehr unbegrenzt, sondern verjährte nach maximal einem Jahr und 14 Tagen nach Vertragsabschluss (Schriftliche Beantwortung 1: Reiffenstein, 2014; Interview 21: Hohenauer, 2015). Österreich habe daher zum Wohl des Konsumenten lieber seine alten Bestimmungen beibehalten wollen und war folglich gegen die neuen Bestimmungen zum Rücktrittsrecht (Interview 20: Schranz, 2014). Bei der Transposition der Richtlinie ist es nicht zu einer Verspätung und auch nicht zu Maßnahmen seitens der Kommission gegen Österreich gekommen. Die drei Befragten, die Leiterin der Sektion Konsumentenpolitik aus dem Bundesministerium, die Attachée in der Ständigen Vertretung Österreichs und der Jurist der VKI, bestätigten dieses Urteil. Der Umsetzungspflicht sei man nach Verabschiedung der Richtlinie nachgekommen (Schriftliche Beantwortung 1: Reiffenstein, 2014; Interview 20: Schranz, 2014; Interview 21: Hohenauer, 2015). Der Jurist der VKI gab darüber hinaus an, die Richtlinie habe auch wesentliche Verbesserungen in diesem Bereich vorgesehen, die man in Österreich vorbehaltlos befürworten konnte (Interview 20: Schranz, 2014).

Was die Anwendung betrifft, sind die Aussagen der Experten unterschiedlicher ausgefallen. Während die Attachée der Ständigen Vertretung angab, es gebe kaum Anlassfälle in Österreich

(Interview 21: Hohenauer, 2015), berichtete der Vertreter der VKI von einigen Fällen in Österreich in diesem Bereich, denen es zu Problemen gekommen und bei denen auch das umstrittene Rücktrittsrecht ein Thema gewesen sei (Interview 20: Schranz, 2014).

13. Richtlinie 2005/47/EG über Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor⁵²

13.1. Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie

Dieser Richtlinie geht die Richtlinie 2003/88/EG zur Änderung der Richtlinie 93/104/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung voraus. Einzelne Sektoren und Tätigkeitsbereiche waren bereits bei der Richtlinie 93/104/EG ausgeschlossen und sollten nun in die Richtlinie 2005/47/EG mitaufgenommen werden. Im Jahr 2003 verabschiedeten das Parlament und der Rat die Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, die die Richtlinie 93/104/EG erneuerte und aufhob. In dieser neuen Richtlinie zur Arbeitszeitgestaltung ist vorgesehen, dass Abweichungen in den Arbeitszeiten beim Eisenbahnpersonal, „bei nichtständigen Tätigkeiten, bei Beschäftigten, die ihre Arbeitszeit in Zügen verbringen oder bei Tätigkeiten, die an Fahrpläne gebunden sind und die die Kontinuität und Zuverlässigkeit des Verkehrsablaufs sicherstellen“ (Art. 11e) erlaubt sind. Vorrangiges Ziel der Richtlinie 2005/47/EG ist es, die Arbeitszeiten des Eisenbahnpersonals detailliert und einheitlich zu regeln. Damit soll die Umsetzung der Vereinbarung zwischen Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), die die Gesundheit und Sicherheit des Personals in diesem Bereich unter Berücksichtigung der gegebenen Wettbewerbsvoraussetzungen sicherstellt, gewährleistet werden (Abs. 11). So beruft sich die Richtlinie in Absatz 1 auf den Artikel 31 der Grundrechtecharta, „dem zufolge jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen sowie auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub

⁵² Richtlinie 2005/47/EG des Rates vom 18. Juli 2005 betreffend die Vereinbarung der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor, Amtsblatt der Europäischen Union vom 27.07.2005, L 195/15-17.

hat“. In der Vereinbarung zwischen CER und ETF⁵³ selbst befinden sich die jeweiligen genauen Bestimmungen, die unter anderem eine tägliche Ruhezeit von zwölf zusammenhängenden Stunden vorsieht, die einmal in der Woche auf neun Stunden reduziert werden darf. Die Dauer der Pausen ist mit 30 bis maximal 45 Minuten und die tägliche Fahrtzeit mit neun Stunden (Tagessschicht) bzw. acht Stunden (Nachtschicht) festgelegt. Die nicht am Wohnort verbrachte tägliche Ruhedauer muss mindestens acht zusammenhängende Stunden betragen. Die Sozialpartner bestimmen darüber, wie mit zwei aufeinander folgenden auswärtigen Ruhezeiten umgegangen wird. Die wöchentliche Ruhezeit beträgt insgesamt 104 Ruhestunden und ist in der Vereinbarung ebenfalls genau geregelt (Ziffer 3-6). Die einzelnen Fahrtzeiten und Kontrollen der jeweiligen Arbeitszeiten und Arbeitsbedingungen ist zusätzlich wichtiger Bestandteil der Vereinbarung (Ziffer 7-8). Die Richtlinie musste nach Anhörung und Einbeziehung der Sozialpartner bis spätestens 27. Juli 2008 umgesetzt werden (Art. 5).

13.2. Österreichs Opposition

Bereits eine Woche vor der Abstimmung im Rat haben Österreich, die Slowakei und das Vereinigte Königreich bekannt gegeben, sie werden sich ihrer Stimme enthalten, da sie Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen dieses Übereinkommens – vor allem in Hinblick auf die Liberalisierung des Eisenbahnsektors – hätten (Europe, 2005). Österreich hat sich dann bei der Verabschiedung neben Schweden und dem Vereinigten Königreich seiner Stimme enthalten. Die offizielle Erklärung 94/05 hierzu wurde von der Bundesrepublik Deutschland formuliert, obwohl Deutschland für die Richtlinie gestimmt hatte. Diese Erklärung wurde seitens der österreichischen Delegation unterstützt. Sie lautete folgendermaßen:

„Nach dem Verständnis der Bundesrepublik Deutschland, der die Republik Österreich beipflichtet, dient die Richtlinie neben dem Schutz und der Sicherheit der Arbeitnehmer im grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr auch dem Ziel, die Entwicklung des interoperablen grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs zu fördern.

⁵³ Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr, Amtsblatt der Europäischen Union vom 27.07.2005, L 195/18-20.

Zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen der Richtlinie auf den im Entstehen begriffenen Europäischen Eisenbahnmarkt weist die Bundesregierung auf die Bedeutung hin,

- dass die Sozialpartner im Rahmen der zwei Jahre nach Abschluss der Sozialpartnervereinbarung vorgesehenen Neuverhandlungen eine Ausweitung der Zahl der zusammenhängenden auswärtigen Ruhezeiten verhandeln und dabei die Interessen der privaten Bahnen angemessen berücksichtigen,
- dass die Europäische Kommission bei ihrem Bericht nach Artikel 3 der Richtlinie die Auswirkungen der Richtlinie auf mittlere und kleinere Eisenbahnunternehmen besonders beobachtet und dabei die Entwicklung der Marktanteile der privaten Bahnen sowie des Schienenverkehrs insgesamt im Verhältnis zu anderen Verkehrsträgern (insbesondere der Straße) darstellt und im Lichte der Richtlinie bewertet.⁵⁴

Die Leiterin der Abteilung 10 für Internationales und EU-Sozialpolitik im Arbeitsrecht innerhalb der Sektion 7 Arbeitsrecht und Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, die bei der Verabschiedung der Richtlinie schon diese Funktion innehatte, gab im Interview an, Österreich habe sich der Stimme enthalten, weil Österreich „einerseits die Ungleichbehandlung zwischen dem quasi innerstaatlichen Bereich und dem grenzüberschreitenden Bereich abgelehnt“ habe (Interview 3: Piffl-Pavelec, 2014). Weitere Befürchtungen lauteten, dass durch diese „restriktive Gestaltung der Arbeitszeiten es zu einer Benachteiligung der Schiene gegenüber der Straße kommen würde“, weil im Straßentransport die Regelungen großzügiger seien (Interview 3: Piffl-Pavelec, 2014). Darüber hinaus herrschte Sorge darüber, die Auswirkungen der Regelungen in diesem Bereich nicht abschätzen zu können. Ausformuliert worden seien diese Einwände von Deutschland in Form einer Ratserklärung, der sich Österreich, gemäß seiner Abstimmungsposition, in seinen Äußerungen angeschlossen habe. „Es ist ein mehrheitlicher Abschluss gewesen, also es hat praktisch keinen Effekt gehabt, aber man wollte eigentlich klare Position beziehen“, rechtfertigte die Leiterin das Stimmverhalten (Interview 3: Piffl-Pavelec, 2014). Die Kommission solle nach spätestens drei Jahren überprüfen, wie sich die Richtlinie auf die Gesamtentwicklung des Bahnsektors, vor allem in Hinblick auf kleinere Bahnen, ausgewirkt habe. Innerstaatlich, so führte die Leiterin weiter aus, habe man die Folgen der Richtlinie damals mit dem Verkehrsministerium abgesprochen.

⁵⁴ Rat der EU (2015), Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates vom 16.09.2005, Aufstellung vom Juli 2005, Dokumentennr. 12333/05 Public 7, 2676. Tagung, Landwirtschaft und Fischerei vom 18.07.2005, Anlage 2, S. 16, <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12333-2005-INIT/de/pdf>, letzter Zugriff am 09.02.2015.

Des Weiteren hob die Vertreterin des Bundesministeriums als Besonderheit bei der Verabschiedung dieser Richtlinie hervor, dass ihr im Unterschied zu anderen Richtlinien bereits eine Einigung der verschiedenen Sozialpartner auf EU-Ebene zugrunde gelegen sei (Interview 3: Piffl-Pavelec, 2014).

Das Gesetzgebungsverfahren in diesem Bereich sieht normalerweise vor, dass der Vorschlag der Kommission an die europäischen Sozialpartner geht und diese dann entscheiden können, selber weiter zu verhandeln. Wenn die Sozialpartner das Dossier selbst verhandeln und zu einer Einigung kommen, haben sie die Möglichkeit, entweder die Regelungen in Eigenverantwortung selber umzusetzen oder diese Vereinbarung der Kommission zu übermitteln, die daraus eine Richtlinie erstellt. Dazu überprüft die EU-Kommission zunächst, ob die Regelung im Einklang mit dem EU-Recht steht und ob die Sozialpartner repräsentativ für die Union sind. Der Rat kann diese Richtlinie, an die die Rahmenvereinbarung dann angeschlossen ist, nicht mehr ändern – er muss sie annehmen oder ablehnen. Dies ist eine Besonderheit der sozialpartnerschaftlichen Vereinbarungen, da bei der Verabschiedung anderer Richtlinien der Rat den Text im Vorfeld kennt und damit weiß, was beabsichtigt wird. Bei einer sozialpartnerschaftlichen Vereinbarung koordiniert die Kommission folglich das ganze Verfahren und die nationalen Behörden haben nicht die Möglichkeit, Auskunft bei den Sozialpartnern direkt einzuholen. Die jeweiligen nationalstaatlichen Regierungen bzw. die zuständigen nationalen Behörden – in diesem Fall das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz – werden in den Entscheidungsprozess nicht mit eingebunden (Art. 153, Art. 155, AEUV; Interview 3: Piffl-Pavelec, 2014).

Die Abteilungsleiterin führte weiter aus, Auslegungsfragen habe man in diesem Fall an die Kommission gestellt, die diese Fragen an die Sozialpartner weitergeleitet habe. Die Beantwortung der Fragen seitens der Sozialpartner habe die Kommission dann an das zuständige Ministerium übermittelt, jedoch habe es keine Möglichkeit gegeben, direkt die Fragen an die Sozialpartner zu stellen, d. h. man habe auch nicht gewusst, was sich diese beim Erstellen vom Text gedacht hätten. Dieser Umstand sei im Ergebnis „nicht sehr befriedigend“ gewesen (Interview 3: Piffl-Pavelec, 2014).

Allein der Tatsache, dass bereits eine Einigung der Sozialpartner auf EU-Ebene vorgelegen habe, sei überdies aus Sicht der Leiterin der Abteilung Internationale und EU-Sozialpolitik im Arbeitsrecht geschuldet gewesen, dass sich Österreich nur seiner Stimme enthalten und nicht dagegen gestimmt hätte. Da sich Österreich immer als sozialpolitisch fortschrittliches Land gezeigt habe, sei es nämlich wichtig gewesen zu zeigen, dass man bei „günstige[n]

Arbeitsregelungen für Arbeitnehmer nicht dagegen ist und vor allen Dingen auch nicht gegen eine Sozialpartnerübereinkunft“ (Interview 3: Piffl-Pavelec, 2014). Zudem sei diese Stimmabgabe vor dem Hintergrund erfolgt, keine inhaltlichen Änderungen mehr vornehmen zu können. Hinsichtlich einer Koalitionsbildung machte die Leiterin deutlich, dass die Bedenken zwar mit dem Vereinigten Königreich und der Slowakei sowie Deutschland im Vorfeld geteilt worden seien (Interview 3: Piffl-Pavelec, 2014), es aber keine bewussten Absprachen gegeben hätte. Zudem erläuterte sie, gebe es keine nationale Regelung hinsichtlich der Stimmabgabe, sodass eine Opposition bei qualifizierter Mehrheit lediglich als „politisches Signal“ diene (Interview 3: Piffl-Pavelec, 2014).

Die stellvertretende Generalsekretärin der Europäische Transportarbeiter-Föderation (ETF) erklärte in einem telefonischen Interview, die Richtlinie sei ein Kompromisstext der Sozialpartner gewesen und es habe durchaus Mitgliedstaaten gegeben, die gegen den Text gestimmt haben bzw. gegen die enthaltenen Regelungen aufgetreten seien. Aus ihrer Sicht seien die größten Bedenken aus Italien und Großbritannien gekommen. Ein wichtiger Aspekt bei diesen Einwänden sei die Befürchtung gewesen, die höheren nationalen Bestimmungen könnten zugunsten der schlechteren EU-Mindeststandards nach unten nivelliert werden, sodass die europäische Vereinbarung gegen die nationalen Gewerkschaften eingesetzt werden könnte. Die Regelungen zur maximalen Fahrtzeit von zwei Wochen und die Festlegung der maximal zulässigen Arbeitszeiten hätten ihren Angaben zufolge die stärkste Kontroverse im Rat ausgelöst. Im Speziellen sei es dabei vor allem um die auswärtigen Ruhezeiten, die nochmals verhandelt werden sollten, gegangen. Die Kommission habe sich verpflichtet, diese Zeiten zu überprüfen und einen Bericht über die entsprechenden Ergebnisse und Handlungsbedürfnisse zu formulieren (Interview 17: Trier, 2014). Laut der interviewten Vertreterin der ETF sei es den Gewerkschaften ein großes Anliegen gewesen, die Vereinbarkeit zwischen Beruf und Privatem im Eisenbahnsektor, die in diesem Bereich teilweise besonders problematisch sei, zu gewährleisten. So habe die Motivation dieser Richtlinie vor allem in dem Wunsch gelegen, Mindeststandards zu entwickeln, die in allen Ländern gelten sollten. Dies sei zudem für kleinere Unternehmer wichtig gewesen, da es durch den großen Wettbewerbsdruck zu Veränderungen in den Arbeitsbedingungen gekommen sei, denen diese sich nicht alleine entgegenstellen könnten. Überdies sei diese Initiative aus gewerkschaftlicher Sicht besonders wichtig gewesen, um zu verhindern, dass sich der Bahnsektor in Bezug auf Arbeitnehmerfragen ähnlich wie der Bereich der Straße entwickeln würde, beschrieb die Interviewpartnerin (Interview 17: Trier, 2014).

13.2.1. Begründung für die Relevanz der Richtlinie

Österreich hat sich bei der Verabschiedung dieser Richtlinie seiner Stimme enthalten, da zum einen konkrete Bestimmungen innerhalb der Richtlinie kritisiert wurden, die dann umgesetzt werden mussten, und zum anderen befürchtete man durch die neuen Regelungen negative Auswirkungen auf bereits bestehendes nationales Recht. Aufgrund dieser Gegebenheiten ist es nötig, die Richtlinie in der weiteren Untersuchung miteinzuschließen.

13.3. Transposition der Richtlinie 2005/47/EG in Österreich

Die Richtlinie wurde in Österreich mit dem Bundesgesetz, mit dem auch das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhegesetz geändert wurden, transponiert. Der entsprechende nationale Rechtsakt ist das Bundesgesetz mit der Nummer 124/2008 im Amtsblatt des Bundesgesetzblatts für die Republik Österreich (BGBl.). Datum der Veröffentlichung war der 11.8.2008 und die nationale Umsetzungsmaßnahme hat die Referenznummer MNE(2008)54872.⁵⁵ Wie aus dem Gesetzblatt ersichtlich wird, traten einzelne Bestimmungen mit dem 16. Juli 2008 und das gesamte Gesetz mit dem darauffolgenden Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes, mit dem 12. August 2008 in Kraft, da das Bundesgesetz am 11. August 2008 ausgegeben wurde.⁵⁶ Vergleicht man die Umsetzungsfrist mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des nationalen Gesetzes, ergibt sich eine Verspätung von 16 Tagen.

Wie aus dem 26. Jahresbericht über die Einhaltung des Unionsrechts deutlich wird, hat Österreich ein Mahnschreiben von der Kommission bekommen, der Fall wurde vorerst jedoch wieder abgeschlossen: „Austria 2007/0712, Formal notice 226 - Notification 01/06/2007, Closure 31/01/2008“.⁵⁷ Im Jahr 2008 wurde allerdings ein weiteres Mahnschreiben an

⁵⁵ EUR-Lex (2014), Celexnummer 32005L0047, Nationale Umsetzungsmaßnahme, Österreich, http://old.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72005L0047:DE:NOT#FIELD_AT, letzter Zugriff am 04.06.2014.

⁵⁶ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (2014), 124. Bundesgesetzblatt: Änderung des Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes [Celex-Nr. 32000L0079, 32005L0047], https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2008_I_124/BGBLA_2008_I_124.pdf, letzter Zugriff am 05.06.2014.

⁵⁷ Europäische Kommission (2014), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, 26th annual report on monitoring the application of Community law, Annex 3, Parts 2 and 3, S. 98, http://ec.europa.eu/eu_law/docs/docs_infringements/annual_report_26/en_sec_statannex_vol3.pdf, letzter Zugriff am 01.06.2014.

Österreich versendet: „Austria 2008/0624, Formal notice 258(ex226)- Notification 01/10/2008, Closure 14/05/2009“.⁵⁸ Es kann festgehalten werden, dass es bei der Transposition der Richtlinie 2005/47/EG zu einer Verspätung von 16 Tagen und zu zwei Mahnschreiben gekommen ist. Laut schriftlicher Auskunft der Kommission vom 5.6.2014 war die Nichtmitteilung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen einmal mehr der Grund für diese Mahnschreiben.

Der Leiter der Abteilung 7 Legistik, Verwendungsschutz und Landarbeitsrecht innerhalb der Sektion 7 Arbeitsrecht und Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, der im Umsetzungszeitraum der Transposition der Richtlinie 2005/47/EG ebenfalls schon in dieser Position tätig und für die legistische Umsetzung des Arbeitszeitrechts in Österreich zuständig war, erklärte im Interview, es habe eine wichtige Rolle gespielt, dass die Richtlinie nur für den interoperablen Bereich gelten sollte. Er betonte: „[...] für den interoperablen Verkehr war die Sache relativ klar, dass wir das so übernehmen [...]. Die Frage war schlicht, ob Österreich dasselbe auch für den nicht-grenzüberschreitenden [Bereich] übernehmen soll – ob es in der Praxis überhaupt möglich ist, unterschiedliche Regelungen zu machen“ (Interview 4: Binder, 2014). Diese Problematik sei seiner Aussage zufolge dann auch tatsächlich ein wichtiges Thema gewesen. Würde man heute rückblickend die Lösungen betrachten, so sei erkennbar, dass de facto einige Ausnahmeregelungen (kollektivvertragliche Abweichungsmöglichkeiten) für den nicht-grenzüberschreitenden Verkehr eingeführt worden seien.

Die weiteren von Österreich formulierten Bedenken hätten bei der Transposition keine Rolle gespielt. „Wir hatten nur die üblichen extremen Probleme bei Sozialpartnereinigungen mit der Rechtssprache, weil die teilweise ziemlich katastrophal ist“, resümierte der Abteilungsleiter die prozessbegleitenden Schwierigkeiten (Interview 4: Binder, 2014). Der Entstehungsprozess einer sozialpartnerschaftlichen Übereinkunft habe nämlich den Nachteil, dass die Richtlinie selbst nur die Formalitäten klären würde und die Vereinbarung an den Text angehängt werden würde. An dieser Vereinbarung könne man jedoch keine Änderungen mehr vornehmen. „Nachdem die Sozialpartner natürlich, sagen wir so, im Formulieren von Gesetzen, von Vorschriften nicht unbedingt geübt sind, kommen dabei interessante Sachen raus und das waren die eigentlichen Schwierigkeiten dabei“, lautete das Urteil des Leiters der Abteilung 7 (Interview 4: Binder, 2014). So habe es Schwierigkeiten mit Begriffsdefinitionen wie

⁵⁸ Europäische Kommission (2014), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, 27th annual report on monitoring the application of Community law, Annex 3, Parts 1-2, S. 98, S.146, http://ec.europa.eu/eu_law/docs/docs_infringements/annual_report_27/statannex_4_part1-2_en.pdf, letzter Zugriff am 01.06.2014.

beispielsweise zum Adjektiv *deutlich* oder der Unterschiedlichkeit *Wohnort* versus *Einsatzort* sowie mit der jeweiligen Auslegung gegeben, die zu Unklarheiten in der Transposition geführt hätten. Eine Einigung der Sozialpartner auf EU-Ebene im Arbeitszeitrecht sei selten und er betonte die Einbeziehung der Sozialpartner als wichtigen Schlüssel für eine erfolgreiche Transposition, weil dadurch innerstaatliche Konflikte reduziert würden.

Österreich habe die Richtlinie nur zeitlich ein wenig verspätet umgesetzt, da man gleichzeitig auch andere Verkehrsarbeitszeitrichtlinien umzusetzen gehabt habe (z. B. für das fliegende Personal) und der nächste Sozialausschuss im Parlament später als geplant angesetzt worden sei. Inhaltliche Gründe hätten dieser Verzögerung hingegen nicht zugrunde gelegen. Die beiden Mahnschreiben gegen Österreich seien aus seiner Sicht eine reine Formsache gewesen. Österreich habe daraufhin erklärt, die Richtlinie sei bereits umgesetzt worden, der Bericht würde noch folgen. Es habe jedoch nie die Gefahr bestanden, dass es zu einer mit Gründen versehenen Stellungnahme kommen könnte (Interview 4: Binder, 2014).

Der Leiter der Legistikabteilung im zuständigen Ministerium erklärte, die oppositionelle Haltung seitens Österreichs habe überhaupt keine Auswirkungen auf die Umsetzung der Richtlinie gehabt: „Nachdem das ein Sozialpartnerübereinkommen war und die Sozialpartner über ihre europäischen Dachorganisationen daher in die Entstehung des Textes eingebunden waren, hat es da kein Problem gegeben“ (Interview 4: Binder, 2014). Die einzelnen Regelungen seien für die Sozialpartner bekannt, nur das Bundesministerium sei hier nicht involviert gewesen. Bei einer Einbindung bis hin zur Einigung der Sozialpartner würde der Vertreter auch weniger innerstaatliche Konflikte bei der gesamten Implementation sehen als in Fällen, in denen die Sozialpartner weniger eingebunden werden würden. Er deutete demnach die Einbindung aller relevanten Akteure, vor allem der Sozialpartner, von Anfang an als wesentlichen Faktor für eine erfolgreiche Implementation auf nationaler Ebene (Interview 4: Binder, 2014).

Die stellvertretende Generalsekretärin der ETF betonte, es gebe prinzipiell einen Zusammenhang zwischen einer Opposition im Rat und der konkreten Performance bei der Transposition der Richtlinie und nennt als Beispiel Frankreich. Im Fall von Frankreich seien auf EU-Ebene jene inhaltlichen Bedenken formuliert worden, die dann bei der Implementation der Richtlinie auch konsequent zu Schwierigkeiten geführt hätten. Explizit mit Blick auf Österreich konnte sie jedoch keine Angaben zu einer solchen Korrelation machen (Interview 17: Trier, 2014).

13.4. Vollzug und Anwendung: Verbesserungen der Mindeststandards – Probleme in der Auslegung

Die stellvertretende Generalsekretärin der ETF beschrieb im Interview, es sei durch das Abkommen und die Richtlinie zu Verbesserungen im Arbeitsbereich gekommen. Auch in Österreich seien die innerstaatlichen Bestimmungen für Arbeitnehmer ebenfalls positiver durch das Abkommen ausgefallen. Dies habe vor allem die wöchentliche Ruhezeit und die zusammenhängenden Ruhezeiten, insbesondere in Verbindung mit den Wochenenden, betroffen (Interview 17: Trier, 2014). Von der ETF sei überdies in Kooperation mit der Kommission bereits vor der vollständigen Implementation der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten ein *Follow-up*-Bericht zur Umsetzung der sozialpartnerschaftlichen Vereinbarung und der Richtlinie erstellt worden.

In diesem Bericht wird die Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch die Anwendung der Regelungen in insgesamt 14 Mitgliedstaaten beschrieben (Europäische Kommission, 2012: 15). Hier wird ebenfalls die Situation Österreich festgehalten: Die Richtlinie führte im Vergleich zu den nationalen Bestimmungen, die davor in Kraft waren, zu verbesserten Regelungen für Arbeitnehmer. Die Übernahme der Richtlinie ist in einigen Ländern mit zwei unterschiedlichen Geschwindigkeiten vonstattengegangen. Häufig wurde anfänglich die Neuerung nur in traditionell öffentlichen Unternehmen implementiert und in Folge erst auf alle anderen Unternehmen ausgeweitet (ETF Europe, k. D.: 9-22).

Des Weiteren wies die Vertreterin der ETF – wie schon der Vertreter aus dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz – darauf hin, dass manche Bestimmungen in der Richtlinie vage formuliert seien, weil nur so ein Kompromiss auf EU-Ebene erzielt werden hätte können, dies jedoch zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Richtlinie geführt habe. Sie nannte dabei als Hauptschwierigkeit den Geltungsbereich der Richtlinie. Ursprünglich sei gedacht gewesen, dass das Abkommen beim grenzüberschreitenden Verkehr, also sobald ein Lokführer mit der Bahn eine Grenze überschreitet, zur Geltung komme. Dies sei jedoch in den Mitgliedstaaten Anlass zu vielen Diskussionen und Debatten gewesen, bei denen es, ihren Aussagen zufolge, zu Interpretationen gekommen wäre, mit denen niemand wirklich gerechnet hätte. Von Arbeitgeberseite sei beispielsweise teilweise das Abkommen nur dann eingesetzt worden, wenn das Personal ausschließlich im grenzüberschreitenden Verkehr tätig gewesen sei. Sie räumte ein, der *Follow-up*-Bericht sei etwas zu früh erstellt worden, jedoch stehe aktuell

(Ende 2014) eine weitere Revision an, da die Sozialpartner die Anwendung der Regelungen in den Mitgliedstaaten evaluieren lassen wollten. Dabei stünden allerdings die Fragen, wie sich der Sektor seitdem entwickelt habe und wie das Abkommen in der Praxis angewendet werden würde, im Vordergrund (Interview 17: Trier, 2014).

13.5. Zusammenfassung: Richtlinie 2005/47/EG

Die Richtlinie über die Einsatzbedingungen des grenzüberschreitenden Eisenbahnpersonals stellt bei den untersuchten Fällen eine Besonderheit dar, da hier eine sozialpartnerschaftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zugrunde lag, was anscheinend selten der Fall ist (Interview 3: Piffl-Pavelec, 2014; Interview 4: Binder, 2014).

Österreich hat sich im Rat seiner Stimme enthalten, weil eine Ungleichbehandlung zwischen dem innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Bereich abgelehnt wurde. Zudem befürchtete man eine Benachteiligung der Schiene gegenüber der Straße und konnte nicht abschätzen, wie sich die Regelungen auf den Bahnbereich, vor allem in Hinblick auf kleine Unternehmen, auswirken würden. Der von Deutschland abgegebenen Ratserklärung schloss sich Österreich in seinen Äußerungen an. Da man günstigere Regelungen für Arbeitnehmer jedoch prinzipiell befürworte und nicht gegen sozialpartnerschaftliche Vereinbarungen stimme, habe man sich nur für eine Stimmenthaltung entschieden (Interview 3: Piffl-Pavelec, 2014).

Das zuständige Bundesministerium war beim Entscheidungsfindungsprozess kaum eingebunden, was bei der Transposition Schwierigkeiten verursachte. Sowohl von Seite des Ministeriums als auch von der Seite der europäischen Gewerkschaften wurde angegeben, die vague formulierten Regelungen in der Richtlinie, die für einen Kompromiss erforderlich waren (Interview 17: Trier, 2014), hätten wie erwartet zu Auslegungsschwierigkeiten und damit verbunden auch zu Anwendungsschwierigkeiten geführt (Interview 3: Piffl-Pavelec, 2014; Interview 4: Binder, 2014; Interview 17: Trier, 2014). Interessant ist, dass die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter, die zuvor die Vereinbarung konsensual ausgehandelt hatten, verschiedene – teilweise konträre – Auslegungs- und Interpretationsformen während der Implementation und in der Anwendung der Regelungen zuließen (Interview 17: Trier, 2014). Dieses Phänomen wird auch in der Literatur bei der Untersuchung der Implementation der

Elternurlaubsrichtlinie 96/34/EG, die ebenfalls auf einer Vereinbarung der Sozialpartner beruhte, beschrieben (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 148).

Insgesamt wurde durch die Richtlinie in 14 Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, das Schutzniveau für Beschäftigte angehoben. Die Befragten gaben an, es sei nicht zu Schwierigkeiten bei der Transposition gekommen (Interview 4: Binder, 2014; Interview 17: Trier). Der Interviewpartner des Bundesministeriums schätzte es vielmehr als wesentlichen Vorteil ein, dass im Bereich der Sozialpolitik alle Sozialpartner miteingebunden werden würden, um eine reibungslose Transposition gewährleisten zu können (Interview 4: Binder, 2014).

Die Opposition selbst habe jedoch keine Auswirkungen auf die Transposition der Richtlinie gehabt (Interview 3: Piffl-Pavelec, 2014; Interview 4: Binder, 2014). Es wurden zwei Mahnschreiben gegen Österreich versandt, da – wie in allen Fällen vorab, in denen Maßnahmen ergriffen wurden, – die Umsetzungsmaßnahmen nicht kommuniziert wurden. Die Richtlinie wurde 16 Tage nach der Umsetzungsfrist rechtlich vollständig umgesetzt. Diese Verspätung habe administrative Gründe gehabt, da man mehrere Arbeitszeitrichtlinien gleichzeitig umzusetzen gehabt habe und nicht alle Beschlüsse gleichzeitig im Parlament verabschiedet werden könnten. Man hätte auf den nächsten Sozialausschuss des Parlaments warten müssen (Interview 4: Binder, 2014). Hier zeigt sich, dass es auch durch eine kurzfristige Anhäufung von Gesetzestexten im gleichen Arbeitsbereich zu Verspätungen aufgrund der Ressourcenknappheit oder einer kurzzeitigen Arbeitsüberlastung kommen kann (siehe Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 302-303). Die stellvertretende Generalsekretärin der ETF beschrieb, es habe in einigen Fällen durchaus einen Zusammenhang zwischen Opposition und Transpositionsproblemen gegeben, konnte in Bezug auf Österreich jedoch keine Angaben machen (Interview 17: Trier, 2014).

Am Beispiel dieser Richtlinie bestätigt sich, dass Text- und Auslegungsschwierigkeiten zu Implementationsproblemen im Bereich des Arbeitsrechts führen können (siehe Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 286-288). Auf Seite der Gewerkschaften war der Anwendungsbereich der Richtlinie von Anfang an klar geregelt. Die Implementation in den einzelnen Mitgliedstaaten zeigte jedoch, dass sehr viele unterschiedliche Auslegungen abgeleitet wurden (Interview 17: Trier, 2014). Es wurde auch deutlich, dass die fehlende Einbindung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz solche Schwierigkeiten verstärken kann.

14. Verpackungsrichtlinie 2004/12/EG⁵⁹

14.1. Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie

Mit der Richtlinie 2004/12/EG sollen die Begriffsbestimmungen innerhalb der Richtlinie 94/62/EG weiter präzisiert und die Verwertung von Verpackungsabfällen erhöht werden, um die Auswirkungen auf die Umwelt verringern zu können (Abs. 2-4). In den Mitgliedstaaten soll eine „Einrichtung von verschiedenen Rücknahme-, Sammel- und Verwertungssystemen“ erfolgen (Abs. 8). Diese Stellen dürfen keine Nachteile für Importprodukte oder den Wettbewerb im Allgemeinen darstellen und sollen trotzdem eine maximale Rückgabe von Verpackungen gewährleisten, weshalb mit der Richtlinie auch höchstzulässige Ziele der Verwertung festgelegt werden. Die Umweltauswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen sollen, soweit möglich und im Einklang mit dem Binnenmarkt, verringert werden. Ziele der Richtlinie sind neben einem höheren Umweltschutzniveau auch die Verringerung von Wettbewerbsverzerrungen (Abs. 8). Im Vergleich zur vorangegangenen Richtlinie 94/62/EG werden weitere Maßnahmen zur Abfallvermeidung, wie die Einführung von nationalen Programmen und europäischen Normen, etabliert (Art. 1, Abs. 1-2). Bis Ende Juni 2001 sollten laut Richtlinie „mindestens 50 und höchstens 65 Gewichtsprozent“, bis Dezember 2008 „mindestens 60 Gewichtsprozent der Verpackungsabfälle“ verwertet werden und zusätzlich mussten bis Juni 2001 „mindestens 25 und höchstens 45 Gewichtsprozent“ und bis Dezember 2008 „mindestens 55 und höchstens 80 Gewichtsprozent“ des gesamten Verpackungsmaterials stofflich verwertet werden (Art. 1: zu Art. 6, Abs. 1a-1d). Damit ergeben sich bis zum Dezember 2008 folgende Ziele für eine Verwertung: „60 Gewichtsprozent für Glas, Papier und Karton, 50 Gewichtsprozent für Metalle, 22,5 Gewichtsprozent für Kunststoffe und 15 Gewichtsprozent für Holz“ (Art. 1: zu Art. 6, Abs. 1e). Weitere Bestimmungen der Richtlinie betreffen technische Maßnahmen für die Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten, einen Ausschuss, der die Kommission in der Tätigkeit unterstützen soll und Beispiele von Gegenständen, die den genannten Kriterien der Begriffsbestimmungen entsprechen (Art. 1: zu Art. 6, Abs. 5-10). Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die Richtlinie bis spätestens 18. August 2005 in nationales Recht umzusetzen (Art. 2).

⁵⁹ Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, Amtsblatt der Europäischen Union vom 18.02.2004, L 47/26-31.

14.2. Österreichs Opposition

Die Niederlande und Österreich haben bei der Verabschiedung im Rat gegen diese Richtlinie gestimmt. Die österreichische Erklärung für diese Opposition ist nicht in den monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates inkludiert. Hier wird lediglich die niederländische Erklärung dokumentiert.⁶⁰ In dieser Erklärung 06/04 heißt es, die Niederlande stimmten gegen die Richtlinie, da die „Quoten der stofflichen Verwertung [...] nicht ehrgeizig genug“ seien.⁶¹ Auch in der Ratspressemittteilung vom 26. Januar 2004 findet sich keine Erklärung darüber, warum Österreich gegen die Richtlinie gestimmt hat (Rat der Europäischen Union, 2004: 17). Es ist auch nicht ersichtlich, ob die beiden Mitgliedstaaten gemeinsam gegen die Verabschiedung gestimmt haben oder eine bloße Koinzidenz des Stimmverhaltens vorliegt.

Der stellvertretende Abteilungsleiter der Abteilung 5/2 Abfall- und Altlastenrecht im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, gab zur österreichischen Stimmabgabe im telefonischen Interview an, dass ganz am Ende der Verhandlungen in der Richtlinie noch eine Regelung aufgenommen worden sei, die zur Erfüllung der Quoten bei Verpackungsabfällen einerseits den Weg der Verwertung vorsehe, andererseits aber auch die Option der Verbrennung zulasse. Dieses Zugeständnis sei von allen bis dahin geltenden Grundsätzen abgewichen. Generell, so erläuterte der stellvertretende Abteilungsleiter, gebe es nämlich bei der Abfallbeseitigung eine klare Hierarchie: 1. Vermeidung, 2. Verwertung, 3. Verbrennung und 4. die Beseitigung. Die Richtlinie habe damit dieser Prioritätensetzung klar widersprochen (Interview 9: Fürsinn, 2014). Im Artikel 1, Absatz 1-8 der Richtlinie steht, dass die „Verpackungsabfälle verwertet oder in Abfallverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung verbrannt“ werden sollen, was einer Gleichsetzung von Verwertung und Verbrennung gleichkomme. Allein aus diesem Grund habe Österreich dagegen gestimmt, so der stellvertretende Abteilungsleiter der Abteilung Abfall- und Altlastenrecht. Ein weiteres Problem sei auch gewesen, dass die Regelung erst ganz am Schluss hinzugekommen sei, weshalb Österreich keine Zeit mehr gehabt habe, Absprachen mit anderen Mitgliedstaaten hinsichtlich dieses Punktes zu treffen. Es sei dem

⁶⁰ Rat der EU (2014), Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates vom 20.02.2004, Aufstellung vom Januar 2004, Dokumentennr. 6487/04 Public 1, 2558. Tagung, Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen vom 26.01.2004, Anlage 1, S. 3, <http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&f=ST%206487%202004%20INIT>, letzter Zugriff am 05.06.2014.

⁶¹ Rat der EU (2014), Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates vom 20.02.2004, Aufstellung vom Januar 2004, Dokumentennr. 6487/04 Public 1, 2558. Tagung, Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen vom 26.01.2004, Anlage 2, S. 6, <http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&f=ST%206487%202004%20INIT>, letzter Zugriff am 05.06.2014.

Vertreter zufolge nicht mehr möglich gewesen, etwas gegen die Richtlinie bzw. gegen diese Regelung auszurichten (Interview 9: Fürsinn, 2014).

Der Europäische Gerichtshof hat bereits in früheren Urteilen entschieden, dass die Verbrennung von Abfällen mit Energierückgewinnung nicht als „Wiederverwertung“ bezeichnet werden könne, sofern diese Wiederverwertung nicht der Hauptzweck der Aktion sei (Europe, 2004c). Patricia McKenna, damals irisches Mitglied des Europäischen Parlaments, hat als Einzige im Vermittlungsausschuss gegen diese Richtlinie gestimmt. Laut Angaben der *Agence Europe* (2003c) war sie darüber schockiert, wie die EU-Institutionen die Verträge einstimmig verletzen würden, in dem sie die Verbrennung guthießen, um die Recyclingziele formal zu erreichen.

Ein Umweltjurist der Arbeiterkammer (AK), der zum Zeitpunkt der Richtlinienabstimmung bereits in derselben Funktion im Bereich Umwelt und Verkehr tätig war, habe das Abstimmungsverhalten der österreichischen Regierung zwar nicht genau mitverfolgt, erwähnte jedoch, es habe parallel zu dieser Entscheidungsfindung über die Richtlinie eine Mitteilung der Kommission zum Prozess der Wettbewerbsfähigkeit der Recyclingindustrie gegeben. Die Themen aus diesen Bereichen hätten sich seiner Meinung nach stark überschritten, da sie inhaltlich zusammenhängen würden. Bereits im Jahr 1999 habe die Arbeiterkammer ein Positionspapier zum Diskussionspapier über die Revision der Richtlinie 94/62/EG zu Verpackungen und Verpackungsabfällen, also zum Vorläufer der Richtlinie, verfasst. Ein Ziel der AK sei die Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer im Bereich Recycling gewesen. Der Umweltjurist beschrieb weiter, der wichtige Kontrapunkt für die Bundesarbeitskammer zu jenem Zeitpunkt habe im Wegkommen vom praktizierten Quotensystem gelegen, weil es für die Quoten nie eine naturwissenschaftliche Begründung gegeben habe und diese auch nichts über die Qualität des Recyclings aussagen würden. Zudem habe es damals noch keine Deponieverordnung gegeben. Es sei jedoch nach Angaben dieses Experten wichtig, zuerst die Standards für die Deponierung festzulegen und erst dann die Kostensteuerung miteinzubeziehen (Interview 15: Hochreiter, 2014).

Im Positionspapier der Arbeiterkammer heißt es außerdem hinsichtlich der wettbewerblichen Auseinandersetzungen, es sei bedauerlich, dass „keinerlei Auseinandersetzungen mit den Erfahrungen aus der Umsetzung der EU-Verpackungsregelungen und den dabei zutage getretenen wettbewerblichen Fragestellungen (Zielkonflikt, „Umweltschutz-Wettbewerb“) stattfindet“. Im selben Absatz wird im Positionspapier beschrieben, das österreichische System der Altstoff Recycling Austria (ARA) stehe nach wie vor im Blickpunkt der

nationalen Kartellbehörden und die Kommission habe über die Verfahren noch nicht entschieden (Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, 1999: 5. Blatt).

Der Vertreter der Arbeiterkammer berichtete weiter, die Kammer habe im Entscheidungsfindungsprozess einerseits versucht, durch die Positionspapiere und die Stellungnahmen, die Meinung des Ministeriums, und damit auch die des Rates, zu beeinflussen. Sie habe sich andererseits auf der Ebene des Parlaments darum bemüht, Abänderungsanträge zu platzieren (Interview 15: Hochreiter, 2014). Bezüglich des konkreten Oppositionsgrundes, nämlich der Deklaration von Verbrennung als gleichwertige Beseitigungsart gab der Experte an, dass diese Regelung mittlerweile überall inkludiert sei. Dies rechtfertigte er, da aus seiner Sicht die pauschale Ablehnung thermischer Verfahren keinen Sinn gemacht hätte und in der Praxis überdies nicht immer im Sinne des Umweltschutzes sei. Zu dem Thema der thermischen Behandlung und Verwertung sei ebenfalls ein Positionspapier seitens der Arbeiterkammer verfasst worden (Interview 15: Hochreiter, 2014).

In dem Papier wird kritisiert, dass das österreichische Positionspapier des Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes in diesem Bereich nicht genau Auskunft darüber gibt, wie eine legislative Umsetzung der Regelungen in Österreich verlaufen soll und dass der Entscheidungsfindungsprozess unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinde (Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, 2000a). Aus der österreichischen Verpackungsverordnung von 1996⁶² geht des Weiteren hervor, dass die Frage der Verwertung durch Verbrennung bereits zu diesem Zeitpunkt Thema war und entsprechende positive Regelungen bereits in der Verordnung mitaufgenommen wurden.

Dies sei auch der Grund, weshalb der Umweltjurist die seitens des Ministeriums genannten Gründe für eine Opposition nicht ganz nachvollziehen könne. Die Gleichsetzung von Verwertung und Verbrennung in Abfallverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung sei nämlich bereits in der Verpackungsverordnung isoliert inkludiert worden, wobei das Umweltministerium dies damals schon nicht gewollt habe. So habe man aber eventuell nicht gewollt, dass diese Regelung eine Fernwirkung erzielen würde, indem sie auch auf andere Bereiche übertragen würde, meinte der Umweltjurist. Eine solche Gefahr hätte anlässlich der neuen Richtlinie bestanden, als die Aufnahme der Regelung auf EU-Ebene eben diese katalytische Wirkung hätte entfalten können (Interview 15: Hochreiter, 2014).

⁶² Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (2014), 648. Verordnung: Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenreste und Einrichtung von Sammel- und Verwertungssystemen (VerpackVO 1996) [Celex-Nr. 394L0062, 32004L0012], <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001464>, letzter Zugriff am 25.08.2014.

14.2.1. Begründung für die Relevanz der Richtlinie

Wie aus dem Kapitel 14.2. ersichtlich wurde, hat Österreich gegen eine konkrete Bestimmung innerhalb der Richtlinie gestimmt, die in Folge in nationales Recht umgesetzt werden musste. Deshalb wird dieser Fall in der weiteren Analyse miteinbezogen.

14.3. Transposition der Richtlinie 2004/12/EG in Österreich

In Österreich wurde die Richtlinie durch die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verpackungsverordnung 1996 geändert wurde, die sogenannte VerpackVO-Novelle 2006, in nationales Gesetz umgesetzt (BGBl., Nummer II, Nr. 364/2006⁶³, MNE(2006)56777).⁶⁴ Die Verordnung wurde am 26.9.2006 veröffentlicht und ist am 1.10.2006 in Kraft getreten. Die Transposition wies demnach eine Verspätung von mehr als einem Jahr, genauer von insgesamt 409 Tagen, auf.

Wie aus dem 23. Jahresbericht der Kommission über die Anwendung des Unionsrechts hervorgeht, wurde während der Transposition dieser Richtlinie gegen Österreich am 12. Oktober 2005 ein Mahnschreiben geschickt: „Autriche 2005/0731, MD - Envoi SG - EM 12/10/2005“.⁶⁵ Zusätzlich wurde, so wird aus dem 24. Jahresbericht erkennbar, im Jahr 2007 eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Österreich versendet, die laut Angaben der Kommission erst am 18. Oktober 2006 ausgesendet wurde. Im gleichen Jahr konnte der Fall abgeschlossen werden: „Autriche 2005/0731, AM - Envoi SG ->EM 18/10/2006, Classement 12/12/2006“.⁶⁶ Seitens der Kommission konnte das Vertragsverletzungsverfahren also am 12. Dezember 2006 ganz eingestellt werden. Die Gründe für diesen Briefwechsel lagen laut Kommission wieder in der Nichtbekanntgabe der nationalen Umsetzungsmaßnahmen.

⁶³ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (2014), 364. Verordnung: VerpackVO-Novelle 2006 [Celex-Nr. 31994L0062, 32004L0012], https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2006_II_364/BGBLA_2006_II_364.pdf, letzter Zugriff am 25.08.2014, siehe auch: <http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/abfall-ressourcen/abfall-altlastenrecht/awg-verordnungen/verpackvo.html>, letzter Zugriff am 25.08.2014.

⁶⁴ EUR-Lex (2014), Celexnummer 32004L0012, Nationale Umsetzungsmaßnahme, Österreich, http://old.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72004L0012:DE:NOT#FIELD_AT, letzter Zugriff am 04.06.2014.

⁶⁵ Europäische Kommission (2014), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, 23rd annual report on national implementation of EU law, Full statistics, S. 252, http://ec.europa.eu/eu_law/docs/docs_infringements/annual_report_23/COMM_PDF_SEC_2006_1005_1_FR_DOCUMENTDETTRAVAIL.pdf, letzter Zugriff am 01.06.2014.

⁶⁶ Europäische Kommission (2014), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, 24th annual report on national implementation of EU law, Statistical Annex (full), S. 209, http://ec.europa.eu/eu_law/infringements/pdf/sec_2007_0976_1_en.pdf, letzter Zugriff am 01.06.2014.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Bei der Transposition der Richtlinie 2004/12/EG wurde seitens der Kommission ein Mahnschreiben sowie eine mit Gründen versehene Stellungnahme aufgrund der Nichtmitteilung der nationalen Umsetzungsmaßnahme verfasst und die Transposition hatte eine Verspätung von 409 Tagen.

Laut stellvertretendem Abteilungsleiter der Abteilung Abfall- und Altlastenrecht im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft verlief die Transposition trotz dieser Versäumnisse problemlos. Für die Umsetzung einer Richtlinie aus dem Umweltbereich sei nämlich die angesetzte Frist aus seiner Sicht zu kurz. Dies begründete er damit, dass Richtlinien im Umweltbereich tendenziell sehr aufwendig seien und deshalb mehr Zeit benötigten, um umgesetzt zu werden. Ihm zufolge seien keine inhaltlichen Schwierigkeiten für die Verspätung oder die Maßnahmen der Kommission verantwortlich gewesen (Interview 9: Fürsinn, 2014). Die Opposition im Rat und die inhaltlichen Bedenken seitens Österreichs hätten nicht zu Auswirkungen auf die Richtlinienumsetzung geführt, da man versucht habe, alle Bedenken bereits vorab auszuräumen und in der Umsetzungsphase nur mehr der Umsetzungspflicht nachgekommen sei (Interview 9: Fürsinn, 2014).

14.3.1. Verknüpfung der Themen während der Transposition

Der interviewte Umweltjurist der Arbeiterkammer unterstrich, die nationalen Anpassungserfordernisse, die sich durch die Richtlinie 2004/12/EG ergeben hätten, seien eher bescheiden gewesen. Ein Anliegen der Kammer für Arbeiter und Angestellte im Zuge der Umsetzung der Richtlinie sei gewesen, sich mit den nationalen Problemlagen in diesem Bereich, wie dem Mehrwegsystem, dem Trittbrettfahrerproblem, vor allem im Zusammenhang mit der ARA und dem Wettbewerb in der Verpackungsabfallsammlung, zu stellen (Interview 15: Hochreiter, 2014).

In einer Stellungnahme zur österreichischen Verpackungsnovelle der Arbeiterkammer steht daher, dass im Zuge der Umsetzung „bedauerlicherweise [...] keine gemeinsamen Besprechungen unter Einbeziehung *aller* beteiligten Kreise“ stattgefunden haben und es heißt weiter: „[...] die Stoßrichtung des Entwurfes ist nicht ausgewogen und wird abgelehnt“ (Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, 2004: 1). Aus der Sicht des Experten der Arbeiterkammer sei nicht nachvollziehbar, weshalb es zu dieser großen Verspätung bei der Transposition gekommen sei. Er stellte eindeutig klar, das Thema der Verbrennung als

Beseitigung habe keine Rolle bei den inhaltlichen Diskussionen gespielt (Interview 15: Hochreiter, 2014).

Aus Sicht des Umweltexperten bestehe kein Zusammenhang zwischen der Opposition im Rat, bzw. dem offiziell genannten Oppositionsgrund, und der Transposition der Richtlinie (Interview 15: Hochreiter, 2014).

14.4. Zusammenfassung: Verpackungsrichtlinie

Österreich hat gegen die Verpackungsrichtlinie gestimmt, weil diese eine Verbrennung von Verpackungsabfällen mit deren Beseitigung gleichstellte. Dieselbe Regelung wurde jedoch entgegen aller sachlicher Bedenken schon 1996 in das nationale Gesetz in manchen Bereichen mitaufgenommen, weshalb davon auszugehen ist, dass es Österreich nur darum ging, eine allgemeine Wirkung dieser Bestimmung zu verhindern (Interview 15: Hochreiter, 2014). Laut der befragten Vertreter sind die nationalen Regelungen in Österreich zu diesem Thema sehr umfangreich und bereiteten bereits vor Erlass der Richtlinie Schwierigkeiten (Interview 9: Fürsinn, 2014; Interview 15: Hochreiter, 2014). Der Anpassungsdruck durch die Richtlinie wurde als gering eingeschätzt. Trotzdem kam es bei der Transposition der Richtlinie zu einem Mahnschreiben und einer mit Gründen versehenen Stellungnahme wegen Nichtmitteilung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen sowie einer Verspätung von 409 Tagen. Die Verspätung und Maßnahmen seien dem Vertreter des Bundesministeriums zufolge auf die zu eng gesteckten Fristen der Kommission im Umweltbereich zurückzuführen. Darüber hinaus seien die nationalen Regelungen bereits umfassend und komplex gewesen (Interview 9: Fürsinn, 2014).

Dieses Urteil, zu enge Fristen der Kommission im Umweltbereich führe zu Transpositionsverspätungen, bestätigten weitere Befragte aus dem BMLFUW (Interview 16: Wollansky, 2014), wohingegen andere Vertreter diese Meinung nicht teilen konnten (Interview 11: Freytag-Rigler, 2014; Interview 12: Janitsch, 2014). Zu enge Fristen als Ursachen für Verspätungen werden auch in der Literatur zur Compliance-Forschung thematisiert und als wichtiger Faktor bei der Transposition qualifiziert (Milio, 2010: 11).

Aufgrund der durchgeführten Interviews und der analysierten Primär- und Sekundärliteratur kann somit resümiert werden, dass es in Österreich auf diesem Gebiet zahlreiche

richtlinienunabhängige Schwierigkeiten gab, die man im Rahmen der Transposition der Richtlinie mit auszuräumen versuchte, weshalb es zu einer längeren Umsetzungszeit als vorgeschrieben kam (siehe Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, 1999; Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, 2000a; Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, 2004). Eine solche Verknüpfung der umzusetzenden Richtlinie mit anderen wichtigen nationalen Reformen (*issue linkage*) wird auch in der Literatur beschrieben und als beeinflussender Faktor bei der Implementation von Richtlinien angegeben (siehe Falkner, Hartlapp, Leiber, Treib, 2004: 461-463; Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 313-316). Dieser konkrete Fall zeigt aber auch, dass die nationalen Regelungen und Politiken in diesem Bereich nicht im Einklang mit den EU-Regelungen standen, weshalb hier der Grad eines *Policy misfit* hoch zu bewerten ist.

Beide Befragten gaben im Experteninterview an, die Opposition im Rat sei für die Richtlinienumsetzung irrelevant gewesen (Interview 9: Fürsinn, 2014; Interview 15: Hochreiter, 2014).

15. Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG⁶⁷

15.1. Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie

Durch die Richtlinie 2004/35/EG sollen Umweltschäden vermieden und saniert werden. In den Mitgliedstaaten gibt es laut Absatz 1 der Richtlinie kontaminierte Standorte, die ein Risiko für die Gesundheit darstellen und die biologische Vielfalt bereits stark eingeschränkt haben. Deshalb soll ein Haftungssystem für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden eingerichtet werden, das primär nach dem Verursacherprinzip vorgeht (Art. 1). Dies bedeutet, diejenigen Betreiber müssen finanziell für die Sanierungsmaßnahmen von Schäden aufkommen, die diese auch verursacht haben (Abs. 2). Einerseits ist es hierfür wichtig, gemeinsame Definitionen für die Begrifflichkeiten der “Schäden” zu finden (Abs. 5) und andererseits ein Verfahren zur Erhebung und Beurteilung dieser Schäden einzuführen (Abs. 7). Internationale Übereinkommen bleiben von der Richtlinie unberührt (Abs. 10) und

⁶⁷ Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.04.2004, L 143/56-75.

die Haftungsmechanismen finden nur dort Anwendung, wo auch ein Verursacher identifiziert werden kann (Abs. 13). Ein Umweltschaden wird als eine Schädigung geschützter Arten und Lebensräume und als Schädigungen an Gewässer und Boden angegeben und in Artikel 2 genauer definiert. Der genaue Anwendungsbereich der Richtlinie ist in Anhang 3 detailliert geregelt. Hier finden sich die einzelnen Tätigkeiten, die in die Haftung bei Schäden miteinbezogen werden. In Artikel 4 werden zahlreiche Ausnahmen, wie beispielsweise ein bewaffneter Konflikt, Naturkatastrophen, Umweltschäden aufgrund nuklearer Anlagen und die internationalen Übereinkommen in Bezug auf verschiedene Umweltschäden (beispielsweise Ölverschmutzung oder Umweltverschmutzung auf See), die in Anhang 4 aufgelistet sind, genannt. Bei der Gefahr eines Umweltschadens kann die zuständige Behörde, die von den Mitgliedstaaten bekannt gegeben werden muss (Art. 11), den Betreiber auffordern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Sind Umweltschäden bereits eingetreten, so ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren und es müssen alle Vorkehrungen getroffen werden, um die Schadstoffe zu kontrollieren. Des Weiteren müssen geeignete Sanierungsmaßnahmen vom Betreiber oder der zuständigen Behörde ergriffen werden. Die Kosten dabei trägt im Einklang mit dem Verursacherprinzip der Betreiber, es sei denn, die entstandenen Schäden sind von einem Dritten verursacht worden oder der Betreiber hat auf Anweisung einer Behörde gehandelt (Art. 6-9). Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet sind essentiell, da die Auswirkungen eines drohenden oder eines bereits eingetretenen Schadens mehrere Mitgliedstaaten betreffen können (Art. 15). Die Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten daher auch nicht, strengere Vorschriften einzuführen (Art. 16). Sie war bis zum 30. April 2007 umzusetzen (Art. 19).

15.2. Österreichs Opposition

Schon vor Beginn der Verhandlungen gab es vor allem seitens der NGOs harsche Kritik an den Regelungen der Richtlinie, die die Kommission in ihrem Entwurf vorgeschlagen hatte. Von mehreren namhaften Nichtregierungsorganisationen wurde kritisiert, dass Schäden, die durch gentechnisch veränderte Organismen entstehen und Schäden an Biodiversitäten von der Richtlinie nicht abgedeckt werden (Europe, 2002). Diese und weitere wichtige Aspekte wurden sehr kontrovers während des Entscheidungsfindungsprozesses im Parlament diskutiert (Europe, 2003b). Erst im Jahr 2004 konnte schließlich eine Einigung zwischen Rat und

Parlament erzielt und die Richtlinie verabschiedet werden (Europe, 2004b). Österreich stimmte gemeinsam mit Irland und Deutschland gegen die Richtlinie 2004/35/EG.⁶⁸ Eine Erklärung für diese Position ist in den monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates nicht dokumentiert.

Die Abteilungsleiterin der Abteilung EU-Koordination Umwelt im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und Vorsitzende des Verwaltungsrates der Europäischen Umweltagentur (EUA) gab im Interview an, Österreich habe diese Richtlinie zu Fall bringen wollen. Dieses Vorhaben sowie der Grund, ein grundsätzliches Zeichen setzen zu wollen, könnten aus ihrer Sicht ganz prinzipiell Gründe einer Opposition, also einer Gegenstimme oder Stimmenthaltung, sein. Der Grund für die Gegenstimme ließe sich laut ihren Ausführungen in diesem Fall auf das Ausklammern von Umweltschäden, die aufgrund nuklearer Risiken entstehen, zurückführen.

Wörtlich heißt es in Artikel 4 der Richtlinie, dass „alle nuklearen Risiken oder Umweltschäden oder die unmittelbare Gefahr solcher Schäden“ (Art. 4, Abs. 4) in die neu einzuführenden Haftungsregelungen nicht miteinbezogen werden. Österreich hätte die Nuklearhaftung gerne miteingeschlossen. „Und dann gibt es natürlich sozusagen Themen für Österreich, die einfach ganz, ganz, ganz im öffentlichen Interesse sind, dazu gehört Atomkraft, Gentechnik und der Schutz des Wassers“, führte die Leiterin weiter aus und betonte, bei diesen Themen sei es für österreichische Politiker immer wichtig, sich zu engagieren (Interview 11: Freytag-Rigler, 2014).

Nach Aussagen der Abteilungsleiterin der Abteilung EU-Koordination Umwelt habe es im Vorfeld der Richtlinienabstimmung Bestrebungen gegeben, mit anderen Mitgliedstaaten zu koalieren, was – sobald inhaltliche Bedenken auftreten – aus ihrer Sicht immer der Fall sei. „Niemand will alleine gegen etwas stimmen“, begründete sie dieses Verhalten (Interview 11: Freytag-Rigler, 2014). Die Bestrebungen zu einer Koalitionsbildung seien zwar bei wichtigen Anliegen, wie beispielsweise der Atompolitik, grundsätzlich besonders stark, aber Österreich versuche immer, Verbündete für seine Anliegen zu finden. Dieses Vorgehen werde auf allen Ebenen ganz massiv verfolgt, weil ein kleines Mitgliedsland wie Österreich immer Verbündete brauche, wenn es etwas erreichen oder verhindern wolle, so die Abteilungsleiterin. Außerdem gilt: „Österreich ist nicht in einer großen Koalition, nicht so wie die Visegrád-Länder“ (Interview 11: Freytag-Rigler, 2014).

⁶⁸ Rat der EU (2014), Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates vom 04.05.2004, Aufstellung vom März 2004, Dokumentenr. 9146/04 Public 1, 2574. Tagung, Justiz und Inneres vom 30.03.2004, S. 8, <http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&f=ST%209146%202004%20INIT>, letzter Zugriff am 13.06.2014.

Ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft der Sektion 5 Abfallwirtschaft, Chemiepolitik und Umwelttechnologie bestätigte den österreichischen Oppositionsgrund und gab darüber hinaus an, Österreich habe im Bericht zur Umsetzung im Jahr 2013 nochmals hervorgehoben, die Haftung bei Nuklearschäden solle in die Richtlinie inkludiert werden (Interview 12: Janitsch, 2014).

Im Bericht wird betont, Österreich verstehe nicht, warum der gesamte Atombereich, insbesondere die Atomkraftwerke, ausgeklammert würden und dass dies der Grund für die Gegenstimme gewesen sei. Diese Argumentation basiert auf der Kritik, es sei nicht nachvollziehbar, dass die Kernanlagen von der Energiebranche ausgeklammert würden, während andere Energieproduktionen berücksichtigt würden. Österreich rief aufgrund seiner inhaltlichen Bedenken daher die Kommission an, bei der neuerlichen Ausarbeitung der Richtlinie diesen Bereich mit aufzunehmen.⁶⁹

Eine Umweltjuristin, die für den Bereich Bürgerbeteiligung und Recht im Ökobüro, einer Allianz der Umweltbewegung von 15 österreichischen Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen, zuständig ist, erläuterte im Interview, es seien einige Studien der Kommission verfasst worden, die sich mit der Frage der Ausnahmen der Richtlinien beschäftigten. In diesen werde die Ausklammerung des nuklearen Bereichs sogar angeprangert. Aus ihrer Sicht gebe es keinen Grund, nukleare Schäden von der Umwelthaftung auszunehmen. „Die NGO-Community, auch auf europäischer Ebene, wäre natürlich erfreut darüber, dass die Haftung für Nuklearschäden ins Umwelthaftungsregime mit hineingenommen wird“ (Interview 13: Schmidhuber, 2014), erläuterte sie den sachlichen Rückhalt der österreichischen Regierung bei der österreichischen Opposition im Rat.

Ein Umweltjurist der Arbeiterkammer Wien, Bereich Umwelt und Verkehr, der sowohl während des Entscheidungsfindungsprozesses als auch bei der Richtlinienumsetzung stets versucht habe, die Anliegen seiner Mitglieder einzubeziehen und der damals schon für denselben Bereich zuständig war, schilderte im Interview, die Arbeiterkammer habe in diesem Bereich schon sehr früh begonnen, zu lobbyieren. Da er sich selbst bereits seit den Jahren vor 1990 mit dem Thema der Umwelthaftung beschäftigen würde, wisse er sehr viel über diesen Bereich. Es habe schon in dieser Zeit einen Berichtsentwurf der Arbeiterkammer sowie eine Arbeitsgruppe im Umweltministerium zum Thema gegeben. Vorerst sei es um das Thema Schadenersatz im Bereich des Zivilrechts gegangen und nachdem die Prozesse auf EU-Ebene, die am Anfang auch in Richtung Zivilrecht gedeutet hätten, richtig begonnen hätten, habe

⁶⁹ Europäische Kommission (2014), Website, Environment, Liability, Austria, S. 3, http://ec.europa.eu/environment/legal/liability/pdf/eld_ms_reports/AT.pdf, letzter Zugriff am 03.10.2014.

man das Thema Schadenersatz in ein verwaltungsrechtliches Verfahren überführen wollen, obwohl man alle Bestimmungen so belassen habe.

Während der Verhandlungen sei es ihm zufolge vor allem um die verschiedenen Ausnahmen, den sogenannten *permits*, gegangen und hier vor allem um die Haftungsausschlüsse für Schäden durch genehmigte Normalbetriebe. Seinen Angaben zufolge sei die Industrieseite begeistert gewesen, denn wenn Haftungsausschlüsse für Schäden durch genehmigte Normalbetriebe erlassen würden, hätten nicht die Betriebe, sondern die zuständige Behörde gehaftet, selbst wenn man bei der Genehmigung etwas übersehen hätte.

Diese Ausnahme der Haftung durch genehmigte Normalbetriebe sei auch der Hauptgrund gewesen, weshalb die Arbeiterkammer früh begonnen hatte zu lobbyieren und die Kommission – leider erfolglos – aufgefordert habe, diese Regelung zurückzunehmen, da sie gegen das Umweltschutzprinzip verstoße (Interview 15: Hochreiter, 2014).

In einem Positionspapier der Arbeiterkammer zum Weißbuch der Kommission zur Umwelthaftung von Mai 2000 wird überdies ersichtlich, dass das Thema des umfangreichen Anwendungsbereichs und damit auch eine Initiative zur Verschärfung des internationalen Atomhaftungsrechts als weitere Einspruchsgründe genannt sind. Die Vorrangigkeit des öffentlichen Rechts in diesem Bereich ist jedoch der zentrale Punkt der Kritik dieses Papiers (Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, 2000c). Im Positionspapier der Arbeiterkammer zum Vorschlag der Richtlinie aus Juni 2002 fordert die Arbeiterkammer die Kommission auf, den Vorschlag grundlegend zu verändern. Konkret werden hierfür elf Punkte genannt, die aus Sicht der Arbeiterkammer dringend inkludiert werden sollten (Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, 2002). So formuliert sie in einer Presseaussendung aus dem Jahr 2003 ihre Kritik sehr deutlich, wenn sie befindet: „[...] die EU-Umwelthaftungsrichtlinie schützt die Wirtschaft, aber nicht die KonsumentInnen, ArbeitnehmerInnen und Umwelt“ (Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, 2003b). Diese Position wurde dann in einem weiteren Positionspapier der Arbeiterkammer, das zur EP-Plenarabstimmung an die Abgeordneten des Europäischen Parlaments versandt wurde, erneut bekräftigt (Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, 2003c). Am 10. Juni 2003 wurde des Weiteren zu diesem Diskussionspunkt eine Pressekonferenz von der Arbeiterkammer in Österreich durchgeführt, bei der die einzelnen Kritikpunkte noch einmal genau dargelegt wurden (Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, 2003a).

Der bei der Arbeiterkammer tätige Umweltjurist befand, dass das österreichische Abstimmungsverhalten in diesem Zusammenhang umso ‘spannender’ gewesen sei, da das

Landwirtschaftsministerium sogar noch einen „Landwirtschafts-*permit*“, also eine zusätzliche Haftungsausnahme für die Landwirtschaft, eingefordert habe. Weder das Ministerium noch die Wirtschaftsseite hätten zum damaligen Zeitpunkt Einwände geäußert:

„Das, was in der Substanz ihnen wichtig gewesen wäre, das wäre tatsächlich diese Landwirtschaftsausnahme gewesen. Da haben sie aber dann wahrscheinlich gemerkt, dass sie damit auch Peinlichkeit erregen, also, dass das sogar Peinlichkeit anscheinend im Ministerrat dann gegeben haben muss [...], auf welche Ideen da die Österreicher kommen [...]“ (Interview 15: Hochreiter, 2014).

Die nicht enthaltenen Standards der Richtlinie im Bereich der Nuklearhaftung seien aus seiner Sicht auch nicht die wahren Gründe gewesen:

„Die Wirtschaftsleute haben schon gewusst, warum sie das wollen, weil sie haben gesagt, da brechen goldene Zeiten an, wenn wir das umsetzen müssen [...]. Die Profite macht der Betreiber und das Risiko, soweit man es nicht über Auflagen und Vorschriften zusammenkriegt, trägt dann die Behörde“ (Interview 15: Hochreiter, 2014).

15.2.1. Begründung für die Relevanz der Richtlinie

Muss nun entschieden werden, ob die Richtlinie 2004/35/EG, um die es hier im Detail geht, überhaupt in der weiteren Analyse der Arbeit berücksichtigt werden darf, da sich Österreichs Gegenstimme zwar auf den Bereich der nuklearanlagenbedingten Haftung bei Umweltschäden bezogen hatte, das Land selbst jedoch gar keine Atomkraftwerke besitzt, so kann diese Frage bejaht werden. Denn auch wenn aufgrund dieser Ausgangssituation der hier beleuchtete Rechtsakt zunächst als irrelevant für das Land erscheint, muss doch bedacht werden, dass Österreich immerhin eine Anlage, nämlich Nuclear Engineering Seibersdorf (NES), besitzt, in der schwachaktiver Abfall zwischengelagert wird, und einen Forschungsreaktor unterhält, genauer den TRIGA II Reaktor des Atominstuts Wien an der Technischen Universität Wien, der durchschnittlich 220 Tage pro Jahr in Betrieb ist. Da im letztgenannten Reaktor zusätzlich – wenn auch in kleinem Ausmaß – Radioisotope hergestellt werden (Wallner, Mraz, Ameri, 2011: 32), bedeutet dies, dass der Bereich, der durch nukleare Anlagen bedingten Umwelthaftung, selbst in Österreich bedeutend ist und deshalb auch im nationalen Umwelthaftungsregime inkludiert ist. Es gibt daher in Österreich bereits das

Atomhaftungsgesetz von 1999,⁷⁰ das im Fall einer Annahme dieser Regelung hätte geändert werden müssen. Diese Relevanz für das eigene Land zeigt sich auch im österreichischen Bericht der Richtlinienumsetzung zur Umwelthaftung von 2012 (Justice and Environment, 2012), sodass davon ausgegangen werden darf, dass der eigene Anpassungsdruck mit in die Opposition hineingespielt hat. Diese Richtlinie soll daher auch weiterhin für die vorliegende Forschung berücksichtigt werden.

Zusätzlich untermauerte ein Interviewter einer Interessenvertretung die Vermutung, andere Gründe – nämlich die Haftungsausnahmen und der Wunsch einer Landwirtschaftshaftungsausnahme – seien für die Gegenstimme ausschlaggebend gewesen und nicht die offiziell formulierten Gründe. In der Analyse der Sekundärliteratur wurde dies ebenfalls sichtbar und diese Themen wurden auch von den Vertretern des Ministeriums als schwierig und ausschlaggebend bezeichnet. In den einzelnen nationalen Positionspapieren steht dieses Thema zudem stets im Vordergrund.

15.3. Transposition der Richtlinie 2004/35/EG in Österreich

Die Transposition dieser Richtlinie führte in fast allen Mitgliedstaaten zu erheblichen Problemen. Nach Ende der Umsetzungsfrist am 30. April 2007 hatten erst vier Mitgliedstaaten, darunter Italien, Litauen, Lettland und Ungarn, die Richtlinie umgesetzt. Gegen insgesamt 23 Mitgliedstaaten musste die Kommission Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Gegen sieben Mitgliedstaaten, u. a. gegen Österreich, wurden in diesem Kontext vom EuGH Urteile im Jahr 2008 und 2009 erlassen (Europäische Kommission, 2010: 3).

Die letzte Umsetzungsmaßnahme trat in Österreich mit dem 1. Juli 2010 in Kraft. Die Richtlinie über die Umwelthaftung erschien deswegen im Binnenmarktanzeiger in der Liste der Richtlinien, die eine Verspätung von mehr als zwei Jahren aufweisen. Neben Österreich, dessen Richtlinientransposition in diesem Anzeiger mit mehr als zwei Jahren Überfälligkeit angegeben wird, werden hier auch das Vereinigte Königreich, Griechenland, Finnland und Slowenien genannt (Europäische Kommission, 2009a: 11). Die nationalen

⁷⁰ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (2014), Bundesgesetz über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Radioaktivität (Atomhaftungsgesetz 1999 - AtomHG 1999), BGBl. I Nr. 170/1998, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10003613/AtomHG%201999%2c%20Fassung%20vom%2027.02.2015.pdf>, letzter Zugriff am 27.02.2015.

Umsetzungsmaßnahmen waren in Österreich besonders umfassend, da die einzelnen darin enthaltenen Bestimmungen auch in den Bundesländern gesetzlich geändert werden mussten. Die Transposition umfasste damit insgesamt 14 Maßnahmen. Die Bundesebene ist auf Schädigungen des Gewässers und Boden beschränkt, während die Schädigungen der Biodiversität und bestimmte Bereich der Bodenschädigung auf Landesebene geregelt sind.⁷¹ Auf Bundesebene wurde die Richtlinie mit dem Bundes-Umwelthaftungsgesetz (BGBl. Nr. 55/2009), das am 20.6.2009 in Kraft trat, umgesetzt (Referenznummer MNE(2009)52968). Auf Landesebene wurden die Vorlagen mit

- dem oberösterreichischen Katastrophenschutz- und Umweltschutzgesetz von 2007 und 2009,
- dem Niederösterreichischen Umwelthaftungsgesetz von 2009,
- dem Wiener Umwelthaftungsgesetz von 2009,
- dem Kärntner IPPC-Anlagengesetz, Naturschutzgesetz und Landes-Pflanzenschutzmittelgesetz von 2009,
- dem Burgenländischen Umwelthaftungsgesetz von 2010,
- dem Tiroler Umwelthaftungsgesetz von 2010,
- dem Steiermärkischen Umwelthaftungsgesetz von 2010,
- der Bergbau-Abfall-Verordnung von 2010,
- dem Salzburger Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz von 2010 und
- dem Vorarlberger Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt von 2010 mit dem Gesetz vom 5. Mai 2010, mit dem das Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz geändert wurde,

umgesetzt.⁷² Letzteres trat mit dem 1.7.2010 in Kraft.

In der EUR-Lex Datenbank sind allerdings nur 13 Maßnahmen der nationalen Umsetzung genannt, da das Vorarlberger Gesetz nicht mit erwähnt wird. Da jedoch auf der Website des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auch

⁷¹ Siehe: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (2014), Bundes-Umwelthaftungsgesetz und Landes-Umwelthaftungsgesetze, http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/umwelthaftung/Umwelthaftung.html, letzter Zugriff am 03.10.2014.

⁷² EUR-Lex (2014), Celexnummer 32004L0035, Nationale Umsetzungsmaßnahme, Österreich, http://old.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72004L0035:DE:NOT#FIELD_AT, letzter Zugriff am 16.06.2014; Siehe Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Bundes-Umwelthaftungsgesetz und Landes-Umwelthaftungsgesetze, http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/umwelthaftung/Umwelthaftung.html, letzter Zugriff am 03.10.2014.

dieses Gesetz als Teilmaßnahme der Umsetzung genannt ist⁷³ und durch die Richtlinie in allen Ländern Anpassungen erfolgten, ist davon auszugehen, dass dieses Gesetz ebenfalls für die Transposition berücksichtigt werden muss. Im Vorarlberger Landesgesetz sind die Regelungen in Bezug auf die Umwelthaftung und die Richtlinie 2004/35/EG zudem explizit genannt.⁷⁴ Die Kommission schreibt in ihrem Umsetzungsbericht zur Richtlinie, dass die Transposition der Richtlinie mit dem 1. Juli 2010 in allen Mitgliedstaaten vollständig abgeschlossen wurde, d. h. sie erfolgte in Österreich am spätesten (Europäische Kommission, 2010: 11). Da die Umsetzungsfrist der 30.4.2007 war, hat Österreich in der Transposition der Richtlinie 2004/35/EG eine Verspätung von insgesamt 1158 Tagen, also etwas mehr als 3 Jahren, aufzuweisen.

Wie aus dem 25. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Unionsrechts hervorgeht, wurde gegen Österreich im Jahr 2007 ein Vertragsverletzungsverfahren mit dem Aussenden eines Mahnschreibens eingeleitet: „Autriche 2007/0710, MD - Envoi SG -> EM 01/06/2007“.⁷⁵ Die Kommission schreibt in ihrer Anfragebeantwortung, das Mahnschreiben sei am 1. Juli 2007 und nicht, wie in den Jahresberichten angegeben, am 1.6.2007 ausgesendet worden. Am 1. Februar 2008 wurde eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Österreich geschickt. Hierin wurde festgehalten, dass Österreich allen erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Richtlinie binnen zwei Monaten nachzukommen hat.⁷⁶ Nachdem diese Frist nicht eingehalten wurde, reichte die Kommission Klage beim EuGH ein: „Austria 2007/0710, Referral to Court 226 - Application 24/09/2008“.⁷⁷ Im 27. Jahresbericht über die Kontrolle der Einhaltung des Unionsrechts wird ausgeführt, der EuGH habe in diesem Fall ein Urteil gefällt: „Austria 2007/0793, Referral to Court 258(ex226)-Judgment 18/06/2009“.⁷⁸ Die

⁷³ Siehe: BMLFUW – Website (2015), Bundes-Umwelthaftungsgesetz und Landes-Umwelthaftungsgesetze, http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/umwelthaftung/Umwelthaftung.html, letzter Zugriff am 27.02.2015.

⁷⁴ Siehe: RIS Landesrecht Vorarlberg (2014) - LGBl. Nr. 20/2001, 5/2004*), 26/2006**), 3/2010***), 03.02.3010, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrVbg/LRVB_9107_000_20100203_99999999/LRVB_9107_000_20100203_99999999.pdf, letzter Zugriff am 03.10.2014.

⁷⁵ Europäische Kommission (2014), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, 25th annual report on monitoring the application of Community law, Full statistics, S. 355, http://ec.europa.eu/eu_law/infringements/pdf/25_annexes_1_to_4_en.pdf, letzter Zugriff am 01.06.2014.

⁷⁶ EuGH (2014), Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 2008, Rechtssache C-422/08 gegen die Republik Österreich, S. 2, http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30d5beffd9abef7346898d03ead57e16e200.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxuNbN10?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mcode=DOC&docid=75453&occ=first&dir=&cid=404032, letzter Zugriff am 13.06.2014.

⁷⁷ Europäische Kommission (2014), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, 26th annual report on monitoring the application of Community law, Statistics Annex 4, Parts 2-3, S. 126, http://ec.europa.eu/eu_law/docs/docs_infringements/annual_report_26/en_sec_statannex_vol3.pdf, letzter Zugriff am 01.06.2014.

⁷⁸ Europäische Kommission (2014), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, 27th annual report on monitoring the application of EU law, Annex 4, Parts 1-2, S. 166,

Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens und das Urteil C-422/08 vom EuGH gegen Österreich basierten auf der Nichtbekanntgabe der nationalen Umsetzungsmaßnahmen und der nicht fristgerechten Transposition der Richtlinie. Österreich hatte nämlich zwar kommuniziert, dass die fünf Bundesländer (Tirol, Burgenland, Salzburg, Vorarlberg und Steiermark) mit Ende 2009 ihre nationalen Umsetzungsmaßnahmen durchgeführt haben werden, doch die genauen Maßnahmen sind der Kommission nicht weiter mitgeteilt worden, wie aus dem folgenden Originalwortlaut hervorgeht:

„Arrêt du 18/06/2009, affaire C-422/08:

Non communication des mesures nationales de transposition de la Directive 2004/35/CE du Parlement européen et du Conseil sur la responsabilité environnementale en ce qui concerne la prévention et la réparation des dommages environnementaux.

Les services de la Commission ont pris contact avec les Autorités autrichiennes en vue de connaître les mesures qu'elles envisageaient de prendre pour se conformer à l'arrêt de la Cour.

Le 9 octobre 2009, les Autorités autrichiennes ont communiqué à la Commission que les lois ont été adoptées et notifiées au niveau fédéral. En ce qui concerne les 5 Länder (Tyrol, Burgenland, Salzburg, Vorarlberg et Styrie), les mesures nationales de transposition seraient adoptées d'ici fin 2009. Ces mesures n'ayant pas été notifiées à la Commission, la procédure 260 va être prochainement engagée.⁷⁹

Österreich wies im Verfahren darauf hin, die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen müssten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene ergriffen werden und dass dies ein langwieriger Prozess sei, da zwar das Bundesumwelthaftungsgesetz im Ministerrat bereits vor längerer Zeit beschlossen und dem österreichischen Parlament vorgelegt worden war, aufgrund von Neuwahlen⁸⁰ jedoch das Gesetz im Ministerrat erneut beschlossen werden musste. Dies führte zwangsläufig zu Verzögerungen, da die Länder erst nach Beschluss des Bundesgesetzes auch ihre Ländergesetze verabschieden konnten. Der EuGH fällte das Urteil, dass ein Mitgliedstaat nicht das Recht habe, sich auf Umstände zu berufen, die sich „aus

http://ec.europa.eu/eu_law/docs/docs_infringements/annual_report_27/statannex_4_part1-2_en.pdf, letzter Zugriff am 13.06.2014.

⁷⁹ Europäische Kommission (2014), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, 27th annual report on monitoring the application of Community law, Statistics Annex 5, S. 347, http://ec.europa.eu/eu_law/docs/docs_infringements/annual_report_27/statannex_5_en.pdf, letzter Zugriff am 13.06.2014.

⁸⁰ Die Koalition zwischen ÖVP und SPÖ war im Jahr 2008 frühzeitig aufgelöst worden, wodurch Neuwahlen erforderlich wurden.

seinem bundesstaatlichen Aufbau ergeben, [...], um die Nichteinhaltung der in einer Richtlinie festgelegten Verpflichtungen und Fristen zu rechtfertigen“.⁸¹ Die Republik Österreich wurde aufgrund der nicht fristgerechten Transposition der Richtlinie verurteilt und musste die Kosten des Verfahrens tragen. Aus dem 28. Jahresbericht über die Kontrolle der Einhaltung des Unionsrechts wird überdies ersichtlich, dass die Kommission im Jahr 2010 nochmals ein Mahnschreiben an Österreich gerichtet hat. Am 30. September 2010 wurde laut Kommission das Verfahren gegen Österreich endgültig eingestellt: „Austria 2007/0710, Formal notice 260(ex228) - Notification 22/03/2010, Closure 30/09/2010“.⁸² Der EuGH wurde kein zweites Mal mit dieser Causa befasst.

Summa summarum kam es somit bei der Transposition der Richtlinie 2004/35/EG zu einer Verspätung von über 3 Jahren (1158 Tagen), zwei Mahnschreiben, einer mit Gründen versehenen Stellungnahme sowie einer Klage mit einem Urteil vom EuGH, weil die erforderlichen Maßnahmen nicht kommuniziert und nicht fristgerecht transponiert wurden.

Die Leiterin der Abteilung EU-Koordination Umwelt im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und Vorsitzende des Verwaltungsrats der Europäischen Umweltagentur (EUA) zeigte sich mit diesem Vorgehen der Kommission und des EuGH zufrieden, da sie die Meinung vertritt, dass man die Richtlinie umsetzen müsse, auch wenn man gegen die in ihr enthaltenen Bestimmungen sei: „[...] weil was wir besonders auch nicht wollen, sind Vertragsverletzungsverfahren und schon gar nicht seit sie mit so viel Geld verbunden sind“ erklärte sie und verwies in diesem Zusammenhang auf ein Urteil im Jahr 2014 gegenüber Griechenland im Abfallbereich (Interview 11: Freytag-Rigler, 2014).

Sie beschrieb, es bestünde kein Zusammenhang zwischen der Gegenstimme im Rat und der Umsetzung der Richtlinie. „Ich glaub’ aber, den gibt’s sonst auch nicht“, ergänzte sie mit Blick auf die generellen Wechselwirkungen und führte aus, sie habe sich auch an andere Beispiele erinnert, bei denen Österreich ebenfalls dagegen gestimmt habe, allerdings nie den Eindruck gewonnen, das Stimmverhalten hätte Auswirkungen auf die Umsetzung von Richtlinien gehabt (Interview 11: Freytag-Rigler, 2014).

⁸¹ EuGH (2014), Urteil des Gerichtshofs vom 18. Juni 2008, Rechtssache C-422/08 gegen die Republik Österreich, S. 3, http://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?jsessionid=9ea7d2dc30d5beffd9abef7346898d03ead57e16e200.e34KaxiLc3qMb40Rch0SaxuNbN10?doclang=DE&text=&pageIndex=0&part=1&mde=DOC&docid=75453&occ=first&dir=&cid=404032, letzter Zugriff am 13.06.2014.

⁸² Europäische Kommission (2014), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, 28th annual report on monitoring the application of Community law, Statistics Annex 4, Part 1-3, S. 136, http://ec.europa.eu/eu_law/docs/docs_infringements/annual_report_28/statannex_4_part1-3_en.pdf, letzter Zugriff am 13.06.2014.

Die Vertreterin des Ökobüros, Allianz der Umweltbewegung, gab ebenfalls an, es sei durch die vom Ministerium genannten Oppositionsgründe nicht zu Problemen bei der Transposition gekommen (Interview 13: Schmidhuber, 2014).

15.3.1. Innerstaatliche Konflikte bei der Transposition

Der Vertreter im Ministerium aus der Sektion Abfallwirtschaft, Chemiepolitik und Umwelttechnologie schilderte bezüglich der Hintergründe der Transpositionsprobleme, es habe verschiedene innerstaatliche Interessen gegeben. Die Ausnahmeregelungen (Normalbetriebsausnahme und Entwicklungsrisikoausschneide) seien sowohl bei den Verhandlungen als auch bei der Transposition der Richtlinie besonders umstritten gewesen. Wenn diese nicht in die Richtlinie inkludiert werden würden, so habe man argumentiert, würde „das der Untergang der Wirtschaft sein und es ist jahrelang einfach gestritten worden, muss man ganz offen sagen: Da war die Wirtschaftskammer und die Arbeiterkammer und die haben sich da gematcht“, so sein Resümee (Interview 12: Janitsch, 2014). Jeder habe seine Interessen vertreten sehen wollen und die Fronten seien verhärtet gewesen, beschrieb der Experte aus dem Ministerium die damalige Situation. Der Begutachtungsentwurf sei laut seiner Aussage zunächst noch sehr ambitioniert und eher umweltorientiert gewesen, als dann jedoch eine Regierungsvorlage erarbeitet worden sei, habe es erst ein klares Nein von der Wirtschaftsseite gegeben und dann habe man auch noch Neuwahlen im Jahr 2008 durchführen müssen, erklärte er die Unabwendbarkeit der Verspätung. Im Einzelnen führte er dazu aus:

„Es hat sich alles irrsinnig verzögert: es war eine Begutachtungsphase, [...] die Regierungsvorlage war dann eine 180 Grad Kehrtwendung vom Inhalt her zum Begutachtungsentwurf und dann ist ohnehin schon das Koalitionsklima immer schlechter geworden und man konnte sich einfach nicht einigen und es ist das Thema dann auch irgendwie immer so geschoben worden und dann, muss man sagen, war das Vertragsverletzungsverfahren natürlich schon ein enormer Druck“ (Interview 12: Janitsch, 2014).

Beide Vertreter des Ministeriums berichteten, die Maßnahmen der Kommission und die Befürchtung eines Bußgeldes seien ein gewisser Druck gewesen, der für die Transposition de facto gut gewesen sei und letztendlich zum nationalen Gesetz geführt habe. Auf die innerstaatlichen Schwierigkeiten sowie die verhärteten Fronten zwischen SPÖ und ÖVP geht

auch ein Artikel der *ENDS* vom 18. Juli 2007 ein, sodass sich hier die Schilderungen alle decken (ENDS Europe, 2007).

Der Vertreter der Sektion Abfallwirtschaft, Chemiepolitik und Umwelttechnologie bestätigte das Urteil der Abteilungsleiterin: Die Opposition habe keine Auswirkungen auf die Transposition der Richtlinie gehabt und führte aus: „Da gibt’s mit Sicherheit eigentlich keinen Zusammenhang“. Dieses Fazit sei dabei für den hier untersuchten Fall umso klarer, als auch die Atompolitik überhaupt kein Thema mehr bei der Transposition dargestellt habe (Interview 12: Janitsch, 2014).

Ein weiterer Aspekt, der zu Verspätungen geführt habe, sei der Föderalismus gewesen: Ungefähr ein Jahr sei damit verloren gegangen zu klären, was Bundes- und was Landeskompentenz in der Transposition sei, da es sich hierbei um eine Querschnittsmaterie handle. Der Wasserschaden habe beispielsweise kompetenzrechtlich beim Bund, die Biodiversität und geschützte Lebensräume hingegen bei den Ländern gelegen und das Schwierigste sei schließlich der Bodenschaden gewesen, der im Wesentlichen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt sei. Die Länder hätten aufgrund der Schwierigkeiten bei der Umsetzung zudem lange auf das Bundesgesetz warten müssen und danach hätte es zunächst die verfassungsrechtliche Zustimmung aller Länder gebraucht, bevor diese sich um die Gesetze in ihrem Zuständigkeitsbereich hätten kümmern können (Interview 12: Janitsch, 2014).

Ein ganz anderes Bild zeigt sich in den Ausführungen des interviewten Umweltjuristen der Arbeiterkammer Wien. Er gab an, die genannten Gründe für die Opposition seitens des Ministeriums seien nicht die wahren Gründe gewesen, warum gegen die Richtlinie gestimmt worden sei. Zwar habe man im Ministerium prinzipiell nichts gegen die einzelnen Ausnahmeregelungen für Betriebe – hier sei man sich mit der Wirtschaft einig gewesen –, jedoch habe man von dieser Seite noch eine zusätzliche Ausnahme für die Landwirtschaft gewollt. Die Opposition habe seinen Aussagen zufolge deutliche Auswirkungen auf die Richtlinienumsetzung gehabt, da hinter jedem Stimmverhalten auch ein Wunsch stehe. Werde dieser nicht berücksichtigt und bekomme ein Land nicht das, was es gewollt habe, so hätte dieses Ergebnis logischerweise Auswirkungen auf die Transposition, so der Interviewpartner. Das beste Beispiel für diese Dynamik sei die Umwelthaftungsrichtlinie von 2004, wo es zu deutlichen Auswirkungen der Opposition auf die Umsetzung gekommen sei (Interview 15: Hochreiter, 2014).

Der AK sei es darum gegangen, die Ausnahmen für Normalbetriebe, die man auf EU-Ebene nicht verhindern konnte, auf österreichischer Ebene abzuwehren bzw. abzuschwächen. Was auf EU-Ebene nicht gelungen sei, habe man versucht, innerstaatlich zu regeln. Diese Haftungsausschlüsse für genehmigte Normalbetriebe seien auch der Hauptstreitpunkt gewesen. Während die Wirtschaft diese Ausnahme für Betriebe sehr begrüßt habe und die Landwirtschaft immer eine Ausnahme für ihren Bereich gewollt hätte, sei seitens der Arbeiterkammer alles in Bewegung gesetzt worden, diese Ausnahmen abzuschwächen bzw. zu verhindern.

Während des Entscheidungsfindungsprozesses habe man zudem nicht an die spätere Implementation der Richtlinie in österreichisches Recht und die Auswirkungen auf das österreichische Verwaltungsrecht gedacht, was später zu einem massiven Streit und großen Schwierigkeiten geführt habe. Demnach habe es plötzlich zwei gültige Gewässerschadensbegriffe gegeben: zum einen den durch die Genehmigung der Normalbetriebe definierten Begriff und zum anderen den über die Richtlinie implementierten Begriff. Erst im Zuge der nationalen Umsetzung seien die Bedenken seitens der Vertreter des Ministeriums aus dem Bereich des Wasserrechts laut geworden, weil man nicht gewusst habe, wie man den Regelungen konkret nachkommen sollte.

Die Arbeiterkammer habe die Auffassung vertreten, das Letztrisiko müsse beim Betreiber liegen und nicht bei der Behörde, d. h. dass das Risiko nicht auf den Staat abgewälzt werden dürfe. Des Weiteren berichtete der Umweltjurist, dass die Arbeiterkammer damals in ihren Forderungen standhaft geblieben sei, obwohl auf nationaler Ebene bereits mehrere politische Kreise der Ausnahme zugestimmt hätten (Interview 15: Hochreiter, 2014). Die damalige SPÖ-Umweltsprecherin (Petra Bayr) berichtete er weiter, habe damals auf die Argumente der Arbeiterkammer gehört, sodass im Rahmen der koalitionären Verhandlungen der Entwurf sogar blockiert werden konnte: „[...] das war der Verdienst der Petra Bayer – das muss man ganz klar sagen“, lautete daher auch sein anerkennendes Fazit. Danach habe die Legislaturperiode geendet und im Anschluss habe man gemeinsam mit den Vertretern im Bereich des Wasserrechts versucht, eine geeignete Formulierung zu finden, was schlussendlich auch gelungen sei (Interview 15: Hochreiter, 2014). Da durch die Haftungsausnahmen teilweise statt der Betriebe auch Bauern hätten haften müssen, sei es der Arbeiterkammer überdies gelungen, auch ÖVP-Kreise für eine Abschwächung und Umformulierung dieser Regelungen zu gewinnen. „Für mich persönlich war das wirklich sozusagen die Abrundung, ich weiß nicht, von 20 Jahren Umwelthaftungsdiskussion, wo ich

mir gedacht habe, es ist wenigstens gelungen, dieses Ding abzubiegen“ (Interview 15: Hochreiter, 2014).

15.4. Vollzug und Anwendung: Interpretations- und Auslegungsschwierigkeiten sowie wenige Anwendungsfälle

Das Kernproblem bei der Richtlinie besteht laut Kommission darin, dass die Mitgliedstaaten die Umwelthaftungsrichtlinie kaum anwenden. Die Kommission schreibt entsprechend in ihrem Bericht von 2014, die Gesamtzahl dieser Fälle liegt EU-weit bei etwa 50 (Europäische Kommission, 2010: 5). Der Vertreter aus dem Bereich Abfallwirtschaft, Chemiewirtschaft und Umwelttechnologie aus dem BMLFUW berichtete diesbezüglich, es sei für Österreich und andere Mitgliedstaaten schwierig gewesen, die Richtlinie und Regelungen in die bereits vorher schon entwickelten nationalen Haftungssysteme zu integrieren. Zusätzlich, erläuterte er, müssten viele Voraussetzungen für die Anwendung der Richtlinie erfüllt sein und die Kommission habe keinerlei Konkretisierungen gemacht, was unter den einzelnen Begrifflichkeiten zu verstehen sei, weshalb meist nach den bereits vorhandenen Normen operiert werden würde. Im Entscheidungsfindungsprozess seien zudem unterschiedliche Interessen vertreten gewesen, sodass die Richtlinie schlussendlich ein Kompromiss geworden sei und einige Bereiche nicht genügend geregelt seien. Die Befürchtungen, die Bezirksverwaltungsbehörden, die mit der Umwelthaftung beauftragt seien, würden überfordert sein, seien nicht eingetroffen, da es nur wenige Anwendungsfälle gebe (Interview 12: Janitsch, 2014).

Das Problem der Auslegungs- und Definitionsschwierigkeiten wurde von der Umweltjuristin des Ökobüros bestätigt. Es seien vor allem Definitionsschwierigkeiten der Richtlinie, also die Rechtsunklarheit und die Probleme bei der Schaffung der technischen Voraussetzungen für ein Haftungssystem gewesen, die zu Schwierigkeiten bei der Implementation geführt hätten. Der letztgenannte Kritikpunkt beziehe sich dabei darauf, dass es zu keiner Integration der Haftungssysteme auf nationaler Ebene gekommen sei, was eine Anwendung des neuen Rechtes maßgeblich erschwere (Interview 13: Schmidhuber, 2014). Die Richtlinie sei ihrer Aussage zufolge nicht klar genug und hinreichend ausformuliert. Dies liege nicht zuletzt daran, dass diese im Endeffekt ein Kompromiss zwischen vielen verschiedenen Interessenvertretern gewesen und darum sehr vage formuliert worden sei. Viele

Bestimmungen stünden den Mitgliedstaaten frei und die Beschreibung eines Umweltschadens lasse viel Raum für Interpretation. Da überdies eine Reihe von Mitgliedstaaten, darunter auch Österreich, die Richtlinie mehr oder weniger unverändert ins nationale Recht übernommen hätten, gestalte sich, ihrer Meinung nach, die Anwendung nun sehr schwierig. Daher wäre es laut dieser Expertin sinnvoller, wenn den Mitgliedstaaten einerseits seitens der Kommission ein etwas spezifischerer Rahmen gegeben würde, also eine Präzisierung der Richtlinie vorgenommen würde, und andererseits die legislative Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten verbessert würde, da die zuständigen Behörden konkrete Vorgaben benötigten, wie das allgemeine Recht umzusetzen sei. Insgesamt bestünde das Problem der Implementation vornehmlich darin, dass in der Umsetzungsphase überhaupt erst einmal ein effektives System der Umwelthaftung geschaffen werden müsste, bei dem der rein technische Aufwand nicht zu unterschätzen sei. So brauche man dazu verschiedene Datenbanken, Auskünfte darüber, wie der Zustand der Umwelt vor dem Eintreten des Schadens gewesen sei und damit verbunden viele verschiedene Erhebungen zum Status Quo. Die sehr geringe Anzahl an Anwendungsfällen in Österreich bestätigte sie (Interview 13: Schmidhuber, 2014).

Die Auslegungsschwierigkeiten und damit entstandenen Rechtsunklarheiten werden auch in einem Artikel der *ENDS Europe* als Hauptprobleme bei der Implementation genannt (ENDS Europe, 2013). Die Kommission nennt zudem in ihrem Bericht über die Implementation der Richtlinie in den Mitgliedstaaten, die 2010 veröffentlicht wurde, die technischen Erfordernisse als Hauptproblem bei Schwierigkeiten. Darüber hinaus wird auf die Rechtsunklarheit hingewiesen, die die Richtlinie verursacht hat (Europäische Kommission, 2010: 6-12), sodass sich auch hier die Aussagen decken.

15.5. Zusammenfassung: Umwelthaftungsrichtlinie

Österreich hat gegen die Umwelthaftungsrichtlinie gestimmt, da eine Nuklearhaftung von der Richtlinie ausgenommen wurde (Interview 11: Freytag-Rigler, 2014). Dies war die offizielle Begründung, die jedoch von einem Vertreter einer Interessenvertretung in Frage gestellt wird, da vor allem die Ausnahmeregelungen umstritten waren (Interview 15: Hochreiter, 2014). In Österreich waren diese Haftungsausschlüsse durch genehmigte Normalbetriebe, bereits lange vor der Diskussion um die neue EU-Richtlinie sowie während ihrer Implementation das

kontroverseste Thema, was nicht zuletzt auch damit zusammenhängt, dass man sich seitens des Ministeriums sogar selbst zu Beginn der Verhandlungen einen Haftungsausschluss für den Bereich der Landwirtschaft gewünscht hat (Interview 15: Hochreiter, 2014). So kann anhand der analysierten Dokumente aus dieser Zeit nachgewiesen werden, dass das Thema der Haftungsausnahmen für genehmigte Normalbetriebe sowohl bei der Entscheidungsfindung auf EU-Ebene als auch bei der Transposition der Richtlinie in Österreich eine große Rolle gespielt hat. Zwar habe man schnell eingesehen, dass eine solche Ausnahme sei im Bereich der Landwirtschaft nicht möglich sei, jedoch seien diese Ausnahmen für Unternehmen umstritten geblieben. Während das Ministerium, die ÖVP und die Wirtschaftsseite die Ausnahmen begrüßt hätten, ist es in anderen Kreisen, vor allem in der Arbeiterkammer und anderen SP-nahen Kreisen sowie bei SPÖ-Parlamentariern, zu deutlichen Blockaden auf nationaler Ebene während der Transposition gekommen. Wie aus den Interviews hervorgeht, entstand deshalb auch eine gewisse Pattsituation (Interview 12: Janitsch, 2014; Interview 15: Hochreiter, 2014), die erst gemeinsam mit Vertretern aus dem Bereich des Wasserrechts und unter Verweis auf wichtige Regelungen des Wasserrechts sowie mit Hilfe des Arguments, dass dann auch Bauern statt Betriebe haften, aufgelöst und durch eine abgeschwächte Formulierung zu einem Konsens geführt werden konnte (Interview 15: Hochreiter, 2014).

Aufgrund der nationalen Umsetzungsschwierigkeiten kam es bei der Transposition der Richtlinie zu einer Verspätung von 1158 Tagen, zwei Mahnschreiben, einer Stellungnahme, einer Klage und einem Urteil gegen Österreich wegen Nichtmitteilung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen. Österreich hatte diesbezüglich gegenüber dem EuGH zwar erklärt, dass innerstaatliche Veränderungen – wie der Zwang zu vorgezogenen Neuwahlen – für die Verspätung verantwortlich waren, der EuGH hielt jedoch fest, solche innerstaatlichen Erfordernisse seien keine Begründung für eine verspätete Transposition. Erschwerend sei zusätzlich der Föderalismus in Österreich gewesen (Interview 12: Janitsch, 2014).

Beim Vollzug, der zweiten Phase der Implementation, und der Anwendung der Richtlinie zeigten sich deutliche Schwierigkeiten. So sind die vagen Bestimmungen in der Richtlinie einerseits und die Integration der Richtlinie in bereits bestehende Haftungsregime andererseits ausschlaggebend für massivere Probleme gewesen (Interview 12: Janitsch, 2014; Interview 13: Schmidhuber, 2014; Interview 15: Hochreiter, 2014). Im Einklang damit liegen in Österreich und anderen Mitgliedstaaten kaum Anwendungsfälle vor. Es zeigt sich einmal mehr, ähnlich zu Richtlinie 2005/47/EG im Bereich der Arbeitszeitgestaltung, dass

Textschwierigkeiten und unklare Auslegungen im Text der Richtlinie zu Problemen bei der Implementation und Anwendung führen (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 286-288).

Die Ergebnisse stehen aber auch im Einklang mit anderen Studien, die den Föderalismus ebenfalls als Faktor für Verspätungen angeben (König, Luetgert, 2009; Thomson, 2010) und den Einfluss des Föderalismus auf die Transposition als negativ bewerten (Toshkov, 2010). Die Maßnahmen der Kommission und des EuGH wurden als positiv für die Transposition bewertet (Interview 11: Freytag-Rigler, 2014; Interview 12: Janitsch, 2014). Diese Einschätzung deckt sich damit mit den Ergebnissen anderer Studien in diesem Bereich (Zhelyazkova, Torenvlied, 2009).

In diesem Fall hat sich nationaler Widerwille gegen die Bestimmungen der Richtlinie am Beispiel der Arbeiterkammer und SPÖ-Abgeordneten gezeigt (siehe Clift, 2009; Di Lucia, Kronsell, 2010). Aus Sicht der Arbeiterkammer wurde dabei die letztliche Abschwächung der Bestimmungen nach einer sehr intensiven Lobbyarbeit als großer Erfolg gewertet. Die unterschiedlichen Präferenzen der Akteure, in diesem Fall der Interessenvertretungen, waren sehr entscheidend für die Transposition. Die Uneinigkeit zwischen den Interessenvertretungen und den innerstaatlichen Konflikten führten zu erheblichen Verspätungen (siehe Steunenberg, 2006; Kaeding, 2006; Kaeding, 2008; Linos, 2007; Mastenbroek, 2003; Toshkov, 2010), unabhängig davon, ob dadurch die Qualität der nationalen Regelungen verbessert werden konnten oder nicht. Das frühzeitige Koalitionsende der SPÖ-ÖVP-Regierung und die damit verbundenen Neuwahlen im Jahr 2008 verzögerten die Verhandlungen deutlich.

Drei der insgesamt vier zur Richtlinie Befragten gaben schließlich an, die Opposition habe keine Auswirkungen auf die Richtlinienumsetzung gehabt (Interview 11: Freytag-Rigler, 2014; Interview 12: Janitsch, 2014; Interview 13: Schmidhuber, 2014), während ein Vertreter die Umwelthaftungsrichtlinie sogar als bestes Beispiel dafür anführte, dass eine Opposition deutliche (negative) Auswirkungen auf die Richtlinienumsetzung haben könne, da hinter jedem Stimmverhalten auch ein Wunsch stehe und wird dieser nicht berücksichtigt, hätte das eindeutige Auswirkungen auf die Transposition. Diese Dynamik sei am Beispiel der Umwelthaftungsrichtlinie beobachtbar gewesen (Interview 15: Hochreiter, 2014).

16. Richtlinie 2003/43/EG über den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und dessen Einfuhr⁸³

16.1. Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie 88/407/EG regelte die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für den Handel von frischem und gefrorenem Rindersperma innerhalb der Gemeinschaft und dessen Einfuhr aus Drittländern. In der Richtlinie 2003/43/EG sollen nun einzelne Bestimmungen in Bezug auf Besamungsstationen, Samendepots und deren Handelsverkehr verändert bzw. adaptiert werden, um neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen innerhalb der Tiergesundheit und Tierzucht gerecht zu werden und eine Ausbreitung der Tierseuchen zu verringern (Abs. 1-2). Neu innerhalb der Richtlinie von 2003 ist die Gleichstellung der Besamungsstationen mit den Samendepots. Die Richtlinie vom Jahr 1988 hatte in diesem Bereich nämlich lediglich Regelungen für Besamungsstationen vorgesehen (Art. 1, Abs. 5-6). Bei der Entnahme des Rinderspermas, das ausschließlich von gesunden Tieren stammen und nur einer zugelassenen Besamungsstation oder eben einem Spermadepot entnommen bzw. dort aufbereitet werden darf, müssen zahlreiche Kriterien eingehalten werden. Neben der Gesundheit der Tiere sind die Überwachung der Stationen und tierärztliche Kontrollen wichtig. Es gibt eine Liste an zugelassenen Ländern, aus denen Rindersperma von außerhalb der EU eingeführt werden darf, sofern die Staaten den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nachkommen und eine Gesundheitsbescheinigung der Tiere von einem amtlichen Tierarzt nachweisen können (Art. 1). Dabei werden regelmäßige Kontrollen in den Besamungsstationen und Spermadepots sowohl in der EU als auch in Drittländern durchgeführt. Die Arbeit der Kommission wird vom ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit unterstützt und die Richtlinie musste bis zum 1. Juli 2004 von allen Mitgliedstaaten umgesetzt werden (Art. 2).

⁸³ Richtlinie 2003/43/EG des Rates vom 26. Mai 2003 zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr, Amtsblatt der Europäischen Union vom 11.06.2003, L 143/23-32.

16.2. Österreichs Opposition

Die Richtlinie 2003/43/EG wurde im Rat ohne weiteren Verhandlungen am 28.5.2003 verabschiedet (Europe, 2003d). Österreich hat sich bei dieser Verabschiedung seiner Stimme enthalten und neben dieser Stimmenthaltung gab es auch eine Gegenstimme seitens Deutschlands. Deutschland hat die Erklärung 58/03 über die Gründe seiner Opposition formuliert, die von Österreich unterstützt wurde. Dort heißt es explizit:

„Deutschland stimmt aus folgenden Gründen gegen den Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG des Rates:

Die vorgesehene Zulassung von Samen-Lagerungszentren wird aus deutscher Sicht nachteilige Folgen für den Fortbestand nachhaltiger Rinderzuchtprogramme in Europa haben. Eine Tendenz zur überwiegend kurzfristigen Gewinnorientierung bei Samenhandel und Zuchtprogrammen lässt einen verstärkten Inzuchtzuwachs und entsprechende Folgeprobleme für die Tiergesundheit und die Züchtung erwarten. Auch kann sich ein verstärkter Preiskampf auf dem Samenmarkt für Globalrassen wie Holstein negativ auf den Fortbestand lokaler, regionaler Rassen auswirken.

Nach Auffassung der Bundesregierung können diese Probleme nicht durch Regelungen im Tierzuchtrecht korrigiert werden, da die Änderung der Marktstruktur bei Rindersamen als unmittelbare Folge der Novelle der Richtlinie 88/407/EWG anzusehen ist. Insofern ist die Bestimmung im Kompromissvorschlag, wonach gemeinschaftliche oder nationale Regelungen im Bereich der Tierzucht unberührt bleiben, aus deutscher Sicht nicht geeignet, zu einer angemessenen Problemlösung beizutragen.

Österreich teilt die von Deutschland vorgebrachten inhaltlichen Bedenken und enthält sich deshalb der Stimme.“⁸⁴

Eine Mitarbeiterin der Abteilung EU-Koordination und Rechnungshof, Sektion 1 Gesundheitssystem, zentrale Koordination, im Bundesministerium für Gesundheit bestätigte diese Angaben und erläuterte in einem telefonischen Interview, die österreichischen Bedenken bezüglich dieser Richtlinie seien vor allem aus Gründen der Tierzucht entstanden, während Österreich bei den Regelungen für die Tiergesundheit innerhalb der Richtlinie insgesamt

⁸⁴ Rat der EU (2014), Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates vom 25.06.2003, Aufstellung vom Mai 2003, Dokumentenr. 10883/03 Public 1, 2511. Landwirtschaft und Fischerei vom 26. und 27.05.2003, Anlage 2, S. 8, <http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&f=ST%2010883%202003%20INIT>, letzter Zugriff am 16.06.2014.

weniger Schwierigkeiten gesehen habe. Durch die Samenlager habe man ein Eindämmen der Vielfalt und nachhaltige Folgeprobleme im Bereich der Tierzucht befürchtet, weshalb man gegen eine Gleichstellung von Besamungsstationen und Samendepots gewesen sei. Diese Bedenken seien, so erklärte sie weiter, damals vor allem aus dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gekommen, weshalb bei dieser Richtlinie beide Ministerien eng zusammengearbeitet hätten (Interview 10: Sedlmeier, 2014).

Die zuständigen Referenten beider Ministerien sind mit heutigem Stand (2014) leider bereits in Ruhestand gegangen, weshalb es für diese Arbeit nicht möglich war, die damaligen Verantwortlichen in den Ministerien zu interviewen. Die Mitarbeiterin der Abteilung EU-Koordination und Rechnungshof im Bundesministerium für Gesundheit, die den Prozess damals verfolgte, gab jedoch an, dass damals das Bundesministerium für Gesundheit prinzipiell keine Einwände gegen diese Richtlinie gehabt habe, wohingegen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gegen die Richtlinie hätte stimmen wollen. Schlussendlich sei die Stimmhaltung der gemeinsame Kompromiss gewesen (Interview 10: Sedlmeier, 2014).

Ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Österreich, der Veterinärarzt und für die Bereiche Tierische Erzeugnisse, Veterinärangelegenheiten, Geflügel zuständig ist, gab seinerseits an, er habe den Prozess damals nicht direkt verfolgt, die Landwirtschaftskammer sei jedoch kaum eingebunden gewesen. Aufgrund der Zuständigkeiten und der durch die Richtlinie geänderten Regelungen verwies er auf die Landwirtschaftskammern in den Bundesländern, weshalb in dieser Untersuchung auch die Länderebene miteingebunden wurde (Interview 14: Hörmann, 2014).

Ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Vorarlberg, der Fachbereichs- und Teamleiter im Bereich Tierzucht und gleichzeitig Geschäftsführer des Braunviehzuchtverbandes ist, war 2003 schon in der gleichen Funktion tätig und beschrieb in einem telefonischen Interview, dass man hinsichtlich dieser Gleichstellung von Besamungsstationen und Samenlager vor allem befürchtet hätte, dass die großen Stationen, vor allem aus Deutschland, dann den Markt einnehmen und die kleineren Züchter in der Region dabei auf der Strecke bleiben würden. Österreichs Aufgabe auf diesem Gebiet hätte primär darin bestanden, ein Non-Profit Geschäft in der Versorgung der Landwirte und über den Verkauf von Samen an die Mitglieder eine Finanzierung der Zuchtverbände zu gewährleisten. Weitere Bedenken, so führte er aus, seien im Rahmen der damaligen Diskussionen die Qualität des Spermas gewesen. Wenn nämlich jeder mobil arbeiten dürfe, dann sei vorherzusehen gewesen, dass große Betriebe – vor allem

entlang der Autobahn – vornehmlich von den großen Stationen aus Deutschland, versorgt werden würden und in der Region die kleinen Betriebe dadurch negative Auswirkungen erleiden würden, die dann in Folge wiederum mit Mitteln aus der ländlichen Entwicklung hätten gefördert und ausgeglichen werden müssen, damit auch diese Sperma erhalten könnten. Die Besamungsstationen hätten nämlich eine wesentlich größere Verantwortung bzgl. Hygiene und Kosten, da diese auch vor Ort Stiere stehen hätten. Deshalb habe es auch viel höhere Auflagen für die Stationen, die dadurch auch unbeweglich seien, gegeben. Die Depots hingegen seien diejenigen, die mit dem Sperma auf niedrigerem Sicherheits- und Kontrollniveau handeln dürften. Die Gleichstellung der beiden Formen hätten einerseits die Depots nicht und die gleichen Rechte für Depots hätten andererseits die Stationen nicht gewollt, weil der Aufwand der Stationen deutlich höher sei. Die etablierten Unternehmen hätten sich somit einfach schützen wollen und hätten deshalb diese Regelung nicht befürwortet. Laut des Vertreters der Landwirtschaftskammer Vorarlberg sei es überdies nach Erlass der Richtlinie dazu gekommen, dass viele nur noch Depots wollten, weil diese leichter zu führen und die Auflagen dafür nicht so hoch seien (Interview 18: Jutz, 2014).

16.2.1. Begründung für die Relevanz der Richtlinie

Österreich hat sich im Rat bei der Verabschiedung der Richtlinie 2003/43/EG enthalten, da die Gleichstellung von Besamungsstationen und Samendepots abgelehnt wurde. Dabei handelt es sich um eine konkrete Bestimmung innerhalb der Richtlinie, die eine Änderung der vorherigen Richtlinien auf diesem Gebiet vorsah. Diese neue Bestimmung musste durch die Richtlinie ebenfalls in Österreich umgesetzt werden, weshalb der Fall als relevant eingestuft wird.

16.3. Transposition der Richtlinie 2003/43/EG in Österreich

Die Transposition dieser Richtlinie wurde in Österreich durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die veterinärbehördliche Grenzkontrolle und über das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren, Waren und Gegenständen (Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001, EBVO 2001) in nationales Recht umgesetzt (BGBl. Teil 2, 355/2001, 28.09.2001). Die EBVO trat

mit dem 1.11.2001 in Kraft⁸⁵ und die entsprechende nationale Umsetzungsmaßnahme trug die Referenznummer MNE(2004)50908.⁸⁶ Diese Verordnung war also bereits vor der Verabschiedung der Richtlinie in Kraft. Wie aus einer schriftlichen Antwort des Verfassungsdienstes des österreichischen Bundeskanzleramts vom 19.9.2014 hervorgeht, wurde dies auch der Kommission am 17.9.2004 mitgeteilt. Laut Kommission und auch laut des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes ist durch die Verabschiedung der Richtlinie kein Anpassungsbedarf in Österreich entstanden. Dies erstaunt auf den ersten Blick, da Österreich inhaltliche Bedenken gegenüber der Richtlinie hatte und sich bei der Verabschiedung der Richtlinie folglich auch seiner Stimme enthalten hatte, obwohl eigentlich kein Anpassungsbedarf aus der Richtlinie resultierte. Da somit entsprechende nationale Bestimmungen bereits in Kraft waren, ist es auch – laut Antwortschreiben der Kommission vom 6.6.2014 – nicht zu Verspätungen oder zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gekommen.

16.3.1. Sonderfall: Analyse der Primärliteratur und Angaben verschiedener Experten zur Transposition

Analysiert man den Fall inhaltlich genauer, wird ersichtlich, dass sich die Lage mitnichten so eindeutig gestaltete. So erklärte die Mitarbeiterin der Abteilung EU-Koordination und Rechnungshof im Bundesministerium für Gesundheit, die Kommission habe zwar das bereits bestehende Gesetz zum Zeitpunkt der Transposition der Richtlinie als ausreichend erachtet – Österreich hätte hier mit der Veterinärbehördlichen Einfuhr- und Binnenmarktverordnung von 2001 bereits eine gewisse Vorreiterrolle eingenommen – der tatsächliche Anpassungsbedarf zu jenem Zeitpunkt jedoch sei differenzierter zu betrachten. Die Richtlinie habe der interviewten Mitarbeiterin zufolge nämlich zwei Komponenten umfasst: erstens die Tiergesundheit und zweitens die Tierzucht. Neue Regelungen seien demnach nicht nur für die im Fokus stehenden Besamungsstationen hinzugekommen, sondern auch für die Samendepots, die man nun den Besamungsstationen gleichgestellt habe. Die erste Komponente, die Tiergesundheit, sei in Österreich per Bundesgesetz geregelt und hier seien die einzelnen Forderungen der Richtlinie durch die Veterinärbehördliche Einfuhr- und

⁸⁵ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (2014), Jahrgang 2001, Teil 2, 355. Verordnung: Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001; EBVO 200134, ausgegeben am 28.09.2001, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2001_355_2/2001_355_2.pdf, letzter Zugriff am 20.08.2014.

⁸⁶ EUR-Lex (2014), Celexnummer 32003L0043, Nationale Umsetzungsmaßnahme, Österreich, http://old.eu-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72003L0043:DE:NOT#FIELD_AT, letzter Zugriff am 18.06.2014.

Binnenmarktverordnung von 2001 bereits erfüllt gewesen. Die zweite Komponente hingegen, die die Tierzucht betreffe, sei in Österreich in den einzelnen neun Landesgesetzen geregelt und liege in der Kompetenz der Länder. Somit habe zwar aus tiergesundheitsrechtlicher Sicht kein Anpassungsbedarf für Österreich bestanden, jedoch habe sich durch die Novelle im Bereich der Tierzucht durchaus ein Anpassungsbedarf in den Ländern ergeben (Interview 10: Sedlmeier, 2014). Diese konkrete Kompetenzverteilung in Österreich bestätigte ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Österreich. Alle Kompetenzen der Tierzuchttagenden obliege somit allein den Ländern und dem Tierzuchtrat, der sich aus allen Tierzuchtdirektoren der Landwirtschaftskammern der Länder zusammensetzten würde (Interview 14: Hörmann, 2014).

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts wiederum bestätigte in einem Antwortschreiben vom 19.9.2014, die Transposition der Richtlinie habe auch Länderzuständigkeiten mit eingeschlossen. Dennoch sei konkret für Österreich dadurch kein automatischer Anpassungsbedarf entstanden, da zu diesem Zeitpunkt die Ländergesetzgebungen bereits den Vorgaben der EU-Richtlinie entsprochen hätten. Dies sei auch bereits der Kommission bei der Umsetzung der vorangegangenen Richtlinie von 1988 mitgeteilt worden, weshalb Ländernotifikationen an die Kommission in Bezug auf die Richtlinie von 2003 überflüssig geworden seien. Da die Kommission die bestehenden Gesetze als ausreichend eingestuft habe, seien auch auf innerstaatlicher Ebene keine weiteren Maßnahmen getroffen worden, so der Dienst in seiner schriftlichen Anfragebeantwortung. Aus Sicht des Verfassungsdienstes war damit bereits eine Vollumsetzung der Richtlinie in Österreich gegeben, was sich auch mit der Beobachtung deckt, dass es andernfalls zu Maßnahmen seitens der Kommission gekommen wäre.

Diese Angaben widersprechen allerdings den Informationen seitens der Vertreterin des Ministeriums, die einen Anpassungsbedarf im Bereich der Tierzucht für die einzelnen Ländergesetze diagnostizierte. Diese Einschätzung steht wiederum im Einklang mit der Stimmhaltung und den geäußerten Bedenken gegen die strittige Bestimmung dieser Richtlinie. Um diesen Widerspruch auflösen zu können, gilt es also, die Regelungen in diesem Bereich genauer zu untersuchen und die einzelnen Gesetze, also die EU-Regelungen und die nationalen Gesetze, im Detail miteinander zu vergleichen, um erkennen zu können, ob und wann es zu einer Anpassung gekommen ist.

Das Interessante an diesem Fall ist nämlich, dass es in Folge in Österreich aufgrund der mangelnden Umsetzung im Bereich der Tierzucht, genauer im Bereich der Besamung von

Rindern, sehr wohl zu Schwierigkeiten gekommen ist. Dies weist darauf hin, dass Regelungen in diesem Bereich nicht umgesetzt worden sind, was wiederum bedeuten würde, dass die Kommission den hierfür verantwortlichen Anpassungsbedarf auch nicht erkannt hat. Laut einer Pressemitteilung vom 21.3.2007 forderte die Kommission Österreich erst drei Jahre nach Ende der Umsetzungsfrist in einem Mahnschreiben und in einer mit Gründen versehenen Stellungnahme auf, sein Tierzuchtrecht zu ändern. So behinderten die Regelungen in zwei Bundesländern (Salzburg und Tirol) die „Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der künstlichen Besamung von Rindern durch ausländische Besamungsstationen“ (Press releases database, 2007). Laut dieser Landesgesetze durften Rindersamen nämlich nur in Besamungsstationen angeboten oder beliefert werden, die von den Ländern genehmigt worden waren. Dies, so stellte der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache C-257/05 vom 14. Dezember 2006 fest, ist gegen die Vorschriften der Richtlinien 88/407/EWG und 87/328/EWG und gegen einzelne Artikel des EG-Vertrags, weil dadurch ein Wettbewerbsnachteil für ausländische Anbieter entstehen würde (Press releases database, 2007).

Insgesamt zwei Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2005/4421 und Nr. 2004/4391) und ein Beschwerdeverfahren (Nr. 2005/4832) im Bereich des Besamungswesens, die mit den einzelnen Bestimmungen alle Bundesländer betrafen, haben dazu geführt, dass Österreich im Herbst 2006 damit begann, die Anpassungserfordernisse in den einzelnen Bundesländern gemeinsam mit Anpassungsvorschlägen in Ländergruppen erarbeiten zu lassen. Damit sollte österreichweit ein möglichst einheitliches und EU-konformes Tierzuchtgesetz geschaffen werden. Die einzelnen Tierzuchtgesetze sollten dabei mit 1. Juli 2008 in den Ländern in Kraft treten (Landtag Steiermark, 2008: 1-3). Die Vertreterin des Ministeriums erläuterte, das Landwirtschaftsministerium habe damals eine Art Mediatorrolle übernommen und sich mit den einzelnen Landesagrarreferenten gemeinsam um die Erarbeitung der nötigen Änderungen bemüht. Aufgrund dieser Maßnahmen seien keine weiteren Schritte seitens der Kommission gegen Österreich eingeleitet worden (Interview 10: Sedlmeier, 2014). Bereits in der Ausarbeitung eines einheitlichen Gesetzes wird darauf verwiesen, dass die Regelung von Besamungsstationen und Samendepots im Sinne der Richtlinie 2003/43/EG in den Ländern angepasst werden muss (Landtag Steiermark, 2008: 10, Ziffer 18). Betrachtet man nun beispielsweise das Vorarlberger Tierzuchtgesetz, das im Februar 2009 in Kraft getreten ist, so wird ersichtlich, dass erst zu diesem Zeitpunkt die bereits 2003 geforderte Gleichstellung von Besamungsstationen und Samendepots vorgenommen und im Sinne der Richtlinie 2003/43/EG angepasst wurde (Vorarlberger Landtag, 2008: 8, § 13-15). Dem

Vertragsverletzungsverfahren 2005/4421 ist dabei bereits ein Beschwerdeverfahren beim Europäischen Ombudsmann (3386/2005) vorausgegangen, in dem gegen das Land Vorarlberg vom Volksanwalt aufgrund der Regelungen im Bereich der Pferdezucht vorgegangen wurde. Dieses Verfahren betraf somit nicht die Regelungen der Besamungsstationen und Samendepots von Rindern, zielte jedoch auf dieselbe grundsätzliche Problematik ab.⁸⁷

In einem Urteil des österreichischen Obersten Gerichtshofes (OGH) von 2010, dem die Klage eines Landwirts gegen das Bundesland Steiermark vorausgegangen war, weil die Samen laut des steiermärkischen Tierzuchtgesetzes von 1993 ausschließlich aus steiermärkischen Besamungsstationen kommen dürfen, wird verkündet, dass § 9 Abs. 8 des Tierzuchtgesetzes nicht im Einklang mit dem EU-Recht steht. So verstößt es gegen den Art. 28 EGV, der die Gleichstellung ausländischer Dienstleister in diesem Bereich sichert, und es fehlen im steiermärkischen Tierzuchtgesetz grundsätzlich Regelungen zu Samendepots. Der OGH schreibt, dass das steiermärkische Tierzuchtgesetz deshalb „eklatant europarechtswidrig ist“ und vermerkt außerdem: „Die Umsetzung von EU-Bestimmungen obliege ausschließlich dem Gesetzgeber und nicht der Beklagten“ (Bundeskanzleramt, 2010: 3). Somit wird in diesem Schreiben offiziell festgestellt, dass Österreich nicht seiner Umsetzungspflicht nachgekommen ist. In der rechtlichen Beurteilung erläutert der OGH daher weiter:

„In Umsetzung des Gemeinschaftsrechts bestimmt § 15, Abs. 1, Z 1 des nunmehr in Geltung stehenden steiermärkischen Landesgesetzes vom 17. März 2009 über die landwirtschaftliche Tierzucht (Steiermärkische Tierzuchtgesetz 2009) sohin auch, dass Samen nicht nur von Besamungsstationen, sondern auch von Samendepots abgegeben werden dürfen“ (Bundeskanzleramt, 2010: 4).

Erst mit dieser Anpassung des Tierzuchtgesetzes der Steiermark im Jahr 2009 werden somit auch österreichweit die Samendepots den Besamungsstationen endgültig gleichgestellt. Hieraus darf gefolgert werden, dass die Gleichstellung beider Institutionen, die bereits Gegenstand der Richtlinie 2003/43/EG und Grund für Österreichs Stimmenthaltung gewesen war, sehr wohl einen Anpassungsdruck auf das Land ausgeübt und Transpositionsschwierigkeiten verursacht hatte.

Hinsichtlich der damit feststellbaren – wenn auch zunächst seitens der Kommission nicht bemerkten – Verspätung lässt sich zunächst resümieren, dass die verschiedenen Tierzuchtlandesgesetze alle erst zwischen 2008 und 2009 verabschiedet worden sind. Da im

⁸⁷ Europäischer Ombudsmann (2014), Decision of the European Ombudsman on complaint 3386/2005/WP against the European Commission, <http://www.ombudsman.europa.eu/en/cases/decision.faces/mt/3040/html.bookmark>, letzter Zugriff am 09.10.2014.

Fall der Steiermark ein eindeutiges Urteil vorliegt, dass das vorher in Kraft stehende Steiermärkische Tierzuchtgesetz nicht im Einklang mit dem EU-Recht stand und die Gleichstellung von Besamungsstationen und Samendepots noch durchgeführt werden musste, soll dieses Landesgesetz als Bezugspunkt für die Berechnung der Umsetzungsverspätung herangezogen werden. Das entsprechende Gesetz, das diesem Missstand Abhilfe schuf, trat mit dem 7. Mai 2009 in Kraft.⁸⁸ Somit hatte die Richtlinie eine faktische Verspätung von insgesamt 1771 Tagen, also fast 5 Jahren. Diese soll hier im Folgenden als relevanter Bezugspunkt gelten, da zwischen 2003 und 2008 zu diesen Regelungen keine neuen EU-Richtlinien erlassen wurden. Eine Nachfolgerichtlinie, die Richtlinie 2008/73/EG, wurde erst im Jahr 2008 verabschiedet und betrifft auch nur die Vereinfachung der Verfahren zur Veröffentlichung von Informationen im Bereich der Tierzucht, sodass hierdurch kein Anpassungsbedarf der Datenlage entsteht und die Transposition 2009 als abschließend umgesetzt betrachtet werden darf.

Die Vertreterin des Bundesministeriums konnte keine Auskunft darüber geben, inwieweit die Oppositionsgründe, also die inhaltlichen Bedenken, eine Rolle bei der Transposition und den späteren Schwierigkeiten im Bereich der Tierzucht und den entsprechenden Anpassungen der Landesgesetze im Jahr 2008 gespielt haben (Interview 10: Sedlmeier, 2014). Zwar wird in der Rückschau ersichtlich, dass die Regelungen, gegen die Österreich sich ausgesprochen hatte, nicht umgesetzt worden sind und erst nach Verfahren gegen Österreich die Anpassungen in den Ländern in Angriff genommen und durchgeführt worden sind, inwieweit jedoch das Ausgangsproblem die Transposition beeinflusst hat, bleibt unklar. Es sei für die Vertreterin deshalb schwierig einzuschätzen, ob die Opposition Auswirkungen auf die Transposition gehabt habe, weil hier sehr viele verschiedene Faktoren einwirken würden (Interview 10: Sedlmeier, 2014).

Der Vertreter der Landwirtschaftskammer Vorarlberg, der Fachbereichs- und Teamleiter im Bereich Tierzucht und gleichzeitig Geschäftsführer des Braunviehzuchtverbandes ist, gab an, die Opposition und auch die inhaltlichen Bedenken hätten keine Auswirkungen auf die Umsetzung der Richtlinie gehabt, da die Zuständigkeit bei der Ausformulierung der Richtlinie beim Landwirtschaftsministerium gelegen habe, während sich die eigentlichen Probleme auf Länderebene abgespielt hätten. Laut dieses Experten habe sich der Klärungsprozess über Jahre hingezogen und die Landwirtschaftskammer und die Tierzuchtverbände hätten dabei

⁸⁸ Landesrecht Steiermark (2014), Gesetz vom 17. März 2009 über die landwirtschaftliche Tierzucht (Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009), ausgegeben am 06.05.2009, § 31, Absatz 11, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000845>, letzter Zugriff am 09.10.2014.

ihre Bedenken geäußert. Somit sei die Zusammenarbeit aus seiner Sicht gut gewesen. Man habe sich folglich einfach arrangieren müssen und sei der Umsetzungspflicht dann ohne weitere Verzögerungen gemeinsam nachgekommen. Zusätzlich sei der Markt auf diesem Gebiet in Österreich nicht groß im Vergleich zu anderen Ländern, was ebenfalls einer weitgehenden Reibungslosigkeit nach den genannten Schwierigkeiten zuträglich gewesen sei (Interview 18: Jutz, 2014).

16.4. Probleme im Vollzug und der Anwendung – Auswirkungen der Richtlinie auf den Bereich der Tierzucht

Der Vertreter der Landwirtschaftskammer Vorarlberg beschrieb, es habe sich seit dieser Zeit Einiges in diesem Bereich geändert. Von insgesamt sechs Stationen zum Zeitpunkt des Richtlinienerlasses, gebe es mittlerweile nur noch zwei bis drei operative Stationen, die auch Samen gewinnen würden. Alle anderen Stationen seien mittlerweile in Samendepots umgewandelt worden. Das Hauptproblem dieser Veränderung liege seiner Ansicht nach vor allem im Vollzug. Die Regelungen seien aus dem Zuständigkeitsbereich des Tierschutzgesetzes ausgeklammert worden und nunmehr im Veterinärgesetz geregelt, weil die Qualität des Spermas, die Hygiene sowie der innergemeinschaftliche Handel nun im Fokus stehen würden. Diese Kompetenzverlagerung des Vollzugs hin zur Veterinärbehörde habe ihm zufolge nicht mehr geändert werden können. Die Tierzuchtregelungen seien somit ausgeschlossen und es gebe keine Handhabe mehr für die Tierzuchtbehörde, um beispielsweise bei der Frage der Aufzeichnungen oder Meldung der Besamungen, etc. eingreifen zu können. Die Zuständigkeit, Überprüfung und Kontrolle der Einhaltung obliege nun allein der Veterinärbehörde, die aber auf diesem Gebiet teilweise zu permissiv sei (Interview 18: Jutz, 2014). Von Seiten der Tierzuchtbehörde könne, außer Anzeige zu erstatten, nichts mehr gemacht werden und die Behörde würde ihrerseits nicht aktiv werden, solange es keinen Seuchenfall in diesem Bereich gebe. In der betrachteten Zeit habe es zwar einmal eine Sperre für einen australischen Stier gegeben, darüber hinaus seien aber keine Maßnahmen bekannt. Wenn des Weiteren beispielsweise ein illegaler Ankauf in einem anderen Land getätigt werden würde, könnten die Behörden erst nach der Geburt des Kalbes den Fall überprüfen, also erst nach fast einem Jahr. Bis dahin sei der Akt jedoch bei der Verwaltungsbehörde bereits verjährt, sodass de facto keine Handhabe gegen Verstöße mehr

bestehe, so der Vertreter der Landwirtschaftskammer Vorarlberg. Die Dunkelziffer, wieviel mit dem Samen wirklich gehandelt und getauscht werden würde oder was davon wohin verkauft werden würde, sei damit enorm hoch und vor allem in den Grenzregionen wie Salzburg-Flachgau, Kufstein (wegen der Nähe zu Bayern) und in Vorarlberg (durch die Nähe zum Allgäu) ein großes Thema (Interview 18: Jutz, 2014).

Der Vertreter der Landwirtschaftskammer Vorarlberg erzählte des Weiteren, dass bei der Umsetzung der neuen Ländergesetze mit dem Landwirtschaftsministerium diskutiert wurde, welche Kriterien man genau als Depot oder Station im Sinne der Richtlinie über den innergemeinschaftlichen Handel erfüllen müsse. Anpassungen auf diesem Gebiet und die Verlautbarung neuer EU-Bestimmungen, auch in Hinblick auf Besamungs- und Embryonenregelungen, seien nach Ansicht des Vertreters der Landwirtschaftskammer Vorarlberg auch der Hauptgrund, weshalb es in Folge zu Änderungen der Tierzuchtgesetze gekommen sei. Die oben erwähnte Kompetenzübertragung an die Veterinärbehörde habe dazu geführt, dass die Tierzuchtbehörde im Unterschied zu früher nun nicht mehr länger befugt sei, Regelungen im Bereich des Spermas zu kontrollieren, denn im Tierzuchtgesetz sei dem Interviewpartner zufolge nur geregelt gewesen, wer Sperma beziehen dürfe. Diesbezüglich seien Stationen und Depots nun gleichgestellt und als einzige Institutionen ausgewiesen, die Sperma abgeben und auch weitergeben dürfen. Der Tierarzt dürfe dabei den Samen nur im Auftrag des Landwirts verwenden, sodass der Landwirt der Endverbraucher sei. Er dürfe kaufen, aber nicht mehr zurückgeben, verkaufen, tauschen oder abgeben, womit eine große Grauzone entstanden sei. Da die Kontrolle und Überwachung bei der Veterinärbehörde liege, so der Vertreter, müssten die Mitglieder der Zuchtverbände zudem keine Besamungsscheine [scil.: Dokumentationen über Herkunft und Anwendung des Samens; B. P.] mehr an die Tierzuchtbehörde schicken, sondern seien nur mehr gehalten, Aufzeichnungen zu erstellen, die aber nicht mehr abgeben oder kontrolliert werden müssten. Dies führe dazu, dass es bei den Mitgliedern der Zuchtverbände kaum mehr Kontrollen gebe und erst recht nicht bei denen außerhalb der Zuchtverbände (Interview 18: Jutz, 2014).

16.5. Auffälligkeiten zum Fall und Zusammenfassung der Transposition

Bei diesem Fall kann festgehalten werden, dass mittels einer rein quantitativen Analyse hinsichtlich dieser Richtlinie keine Verspätung und keine eingeleiteten Maßnahmen gegenüber Österreich festgestellt worden wären. In der qualitativen Analyse zeigte sich

jedoch, dass die Daten der Kommission nicht immer einwandfrei sind und grundlegende Umsetzungserfordernisse eventuell nicht sofort erkannt werden. Würde man sich in diesem Fall ausschließlich auf die Daten der Kommission stützen, so wäre das Ergebnis deutlich verfälscht. In dieser Arbeit, in der bewusst eine qualitativ-quantitative Herangehensweise gewählt wurde, ist es deshalb möglich und auch wichtig, die unterschiedlichen Methoden miteinander zu verknüpfen und zu einem korrekteren Ergebnis zu gelangen. So werden hier auch nicht die Daten der Kommission für die quantitative Gegenüberstellung herangezogen, sondern die Daten, die im jeweiligen Fall auch zutreffend sind.

Die Umsetzungsverspätung, die als Zeitperiode zwischen Ende der Umsetzungsfrist am 1.7.2004 und dem Inkrafttreten des steiermärkischen Tierzuchtgesetzes am 7.5.2009 definiert wird, betrug demnach 1771 Tage. Hat die Kommission in diesem Fall auch bis 2007 keine Maßnahmen gegen Österreich ergriffen, weshalb auf österreichischer Ebene offiziell kein Druck zur Anpassung bestand, so wurde die Notwendigkeit zur Anpassung doch anhand einzelner Gerichtsfälle offensichtlich, in denen Kläger Beschwerde gegen die jeweiligen Bundesländer eingereicht hatten. Erst im Zuge dieser Beschwerdeverfahren wurde seitens der Kommission erkannt, dass es auch eine Anpassungsnotwendigkeit auf Ebene der Ländergesetze im Bereich der Tierzucht gab.

Wie aus den Entscheidungen über Rechtsbrüche der Kommission vom 21.3.2007 hervorgeht, wurde folglich – ebenfalls mit drei Jahren Verspätung – eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Österreich bezüglich der Restriktionen im Bereich der künstlichen Besamung von Rindern ausgesendet: „Restriction aux activites d’insemination artificielle des bovins – Avis motivé“, ⁸⁹ der ein Mahnschreiben vorausgegangen war (Press releases database, 2007). Vor dieser Entscheidung und auch danach wurden keine weiteren Maßnahmen gegen Österreich in diesem Bereich seitens der Kommission unternommen.

Die Kurzcharakteristik des Falles lautet somit: Transposition mit 1771 Tagen Verspätung, ein Mahnschreiben, eine mit Gründen versehene Stellungnahme und Versäumnisse sowohl auf österreichischer Seite als auch auf Ebene der Kommission.

⁸⁹ Europäische Kommission (2014), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, Kürzlich ergangene Entscheidungen zu Verstößen, 2007, 21.03.2007, http://ec.europa.eu/eu_law/eulaw/decisions/dec_07_03_21.htm#at, letzter Zugriff am 16.06.2014.

16.6. Zusammenfassung: Richtlinie 2003/43/EG

Die formulierten Bedenken zur Gleichstellung von Besamungsstationen und Samendepots waren der Grund, weshalb sich Österreich seiner Stimme enthalten hat. Bei der Transposition der Richtlinie hat die Kommission die bereits in Kraft stehende Veterinärbehördliche Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001 als Umsetzungsmaßnahme akzeptiert und deshalb entstand aus ihrer Sicht kein weiterer Anpassungsbedarf. Aufgrund der beschriebenen Analyse des Falles in Kapitel 16.3.1. zeigt sich jedoch, dass dies zwar in Bezug auf die Tiergesundheit durchaus richtig war, es aber zu Anpassungen in den Ländern im Bereich der Tierzucht hätte kommen müssen, da die Richtlinie beide Bereiche abdeckte. Die Tiergesundheit ist in Österreich nämlich auf Bundesebene angesiedelt, während die Tierzucht auf Landesebene geregelt ist. Es zeigte sich in Folge, dass die Regelungen in den einzelnen Bundesländern gegen EU-Recht verstoßen haben. Durch das Aussenden eines Mahnschreibens und einer mit Gründen versehenen Stellungnahme gegen Österreich im Bereich der Tierzucht seitens der Kommission von 2006 und 2007 kam es später auch zur Erhebung eines Anpassungsbedarfs in den Bundesländern. Hierbei wurde erkannt, dass die Ländergesetze im Bereich der Tierzucht, u. a. im Hinblick auf die Gleichstellung zwischen Besamungsstationen und Samendepots, anzupassen sind. Darüber hinaus galt es, weitere EU-Regelungen in diesem Bereich im Zuge der Neuerung der Gesetze mitaufzunehmen, da auch andere Bestimmungen nicht im Einklang mit EU-Recht standen. Es resultierte aus der Richtlinie ein Anpassungsbedarf, der jedoch nicht sofort von der Kommission und Österreich als solcher wahrgenommen wurde.

Seitens der EU kam es erst 2008 zur Verabschiedung einer neuen Richtlinie (2008/73/EG) in diesem Bereich. Mit der Verwirklichung der einzelnen Länder-Tierzuchtgesetze ist es zu einer vollständigen rechtlichen Transposition der Richtlinie aus 2003 gekommen, weshalb Österreich eine Verspätung von 1771 Tagen, also fast 5 Jahren, attestiert werden muss. Dieser Sachverhalt, dass keine Transposition in Österreich durchgeführt worden ist, obwohl es einen Anpassungsbedarf gegeben hätte, und man dadurch erst in Folge erkannt hat, dass die nationalen Gesetze nicht den EU-Regelungen entsprechen, konnte auch in einer Untersuchung der Implementation der Teilzeitarbeitsrichtlinie 97/81/EG beobachtet werden (Falkner, Treib, Hartlapp, Leiber, 2005: 172).

Da der Bereich Tierzucht in Österreich Landeskompentenz ist, wurde auch bei den Experteninterviews zu dem hier analysierten Fall die Länderebene miteinbezogen. Der

Vertreter der Landwirtschaftskammer Vorarlberg sieht keinen Zusammenhang zwischen der Opposition und der Transposition der Richtlinie und es habe ihm zufolge auch keine negativen Auswirkungen der Opposition auf die Richtlinienumsetzung gegeben. Die Schwierigkeiten in diesem Bereich seien aus seiner Sicht vielmehr grundsätzlich sehr komplex und auf verschiedene Aspekte zurückzuführen, die in der Fallanalyse in Kapitel 16.3. explizit ausgeführt wurden (Interview 18: Jutz, 2014). Die Vertreterin des Bundesministeriums für Gesundheit wiederum gab zu Protokoll, dass sie die Auswirkungen einer Opposition auf die Richtlinienumsetzung nicht einschätzen könne (Interview 10: Sedlmeier, 2014).

Es zeigt sich auch, dass die Daten der Kommission nicht immer zuverlässig sind (siehe Hartlapp, Falkner, 2009) und eine rein quantitative Erhebung wichtige Aspekte bei diesem Fall unberücksichtigt gelassen hätte. Zusätzlich wird deutlich, dass schließlich ein gewisser *Policy misfit* im Bereich der Tierzucht verantwortlich für die Schwierigkeiten bei der Transposition war (siehe Toshkov, 2010: 19-20). Wie überdies bereits bei der Umwelthaftungsrichtlinie beobachtet und von vielen Interviewpartnern genannt, illustrierte auch dieser Fall, dass der Föderalismus die Transposition einer EU-Richtlinie erschweren kann (siehe König, Luetgert, 2009; Thomson, 2010; Toshkov, 2010), da die jeweiligen Gesetze in den Bundesländern auch adaptiert werden müssen. In diesem Fall führte dies zudem nicht nur zu Verspätungen, sondern der Anpassungsbedarf war auch zunächst unklar, was für weitere Untersuchungen bedacht werden muss.

17. Tabakproduktrichtlinie 2001/37/EG⁹⁰

17.1. Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie

Den Weg für diese Richtlinie ebnete der EuGH in seinem Urteil von 2000, in dem er die Richtlinie über ein totales Verbot von Tabakwerbung und Tabak sponsoring bei größeren Veranstaltungen (v. a. bei Sportveranstaltungen) von 1998 für nichtig erklärte. Deutschland hatte damals Beschwerde eingereicht, weil es die Rechtsgrundlage für solch ein Verbot stark hinterfragt hatte und der Auffassung war, dass dieses Verbot nicht im Einklang mit dem

⁹⁰ Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 18.07.2011, L 194/26-34.

gemeinsamen Binnenmarkt stehen würde. Weiter dürfe der Schutz der Gesundheit nicht als Grund für harmonisierende Regelungen im Binnenmarkt herangezogen werden. Die Kommission war laut eines Artikels der *Agence Europe* dennoch mit der gefällten Entscheidung zufrieden, weil es im Bereich des Binnenmarkts den Verträgen zufolge durchaus noch möglich war, verschiedene Formen von Verboten von Tabakprodukten zuzulassen (Europe, 2000a). Deshalb wurde die Richtlinie 2001/37/EG, die die Ziele der Vorgängerrichtlinie wieder aufnahm, ausgearbeitet. Da sich die einzelnen mitgliedstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für „die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen“ trotz einer bereits vorgenommenen Angleichung über die Richtlinien 89/622/EWG, 90/239/EWG und 92/41/EWG noch immer stark unterschieden, sollte mit der Richtlinie 2001/37/EG eine stärkere Angleichung auf diesem Gebiet erreicht werden, um den Binnenmarkt nicht zu beeinträchtigen (Abs. 1).

Ein wichtiger Bestandteil der Richtlinie ist die Absenkung der höchstzulässigen Teergehalte und eine Verringerung des höchstzulässigen Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalts für Zigaretten, die in den Mitgliedstaaten vermarktet oder zur Ausfuhr verwendet werden (Art. 1). Mit dieser schrittweisen Vereinheitlichung, die Übergangszeiten beinhaltete, sollten Handelshindernisse beseitigt werden. Die neuen höchstzulässigen Werte waren: „Teergehalt: 10 mg je Zigarette, Nikotingehalt: 1 mg je Zigarette und Kohlenmonoxidgehalt: 10 mg je Zigarette“ (Art. 3, Abs. 1). Das Messsystem greift auf die ausgewiesenen ISO-Normen aus diesem Bereich zu (Art. 4). Die Warnhinweise und Angaben über Schadstoffe auf den einzelnen Verpackungen sollen nach Vorgabe der Richtlinie ebenfalls einheitlich gestaltet und im Sinne des Gesundheitsschutzniveaus verbessert werden. Eine Produktbezeichnung, die impliziert, dass gewisse Zigaretten weniger schädlich sind als andere, beispielsweise durch den Zusatz „mild“ oder „leicht“, ist zukünftig verboten (Art. 5-6). Die Kommission wird bei ihrer Arbeit von einem Ausschuss unterstützt und muss alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss vorlegen (Art. 10-11). Eine gemeinsame Liste mit allen Inhaltsstoffen müssen die Hersteller und Importeure jährlich abgeben (Art. 12). Alle Mitgliedstaaten mussten die Bestimmungen der Richtlinie bis zum 1. Oktober 2002 umsetzen (Art. 14).

17.2. Österreichs Opposition

Österreich hat sich bei der Verabschiedung dieser Richtlinie seiner Stimme enthalten. In den monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates ist der Grund dafür nicht dokumentiert. Neben Österreich haben sich auch Luxemburg und Deutschland der Stimme enthalten.⁹¹ In einem Zeitungsartikel der Nachrichtenagentur *Agence Europe* (2000b) wird diesbezüglich ausgeführt, dass der Rat erst im Juni 2000 zu einer politischen Einigung über den Richtlinienentwurf gekommen sei. Laut des Zeitungsartikels stimmte Deutschland dagegen, da es gegen die in der Richtlinie enthaltenen Ausfuhrbeschränkungen von Zigaretten war und diese Beschränkungen als unvereinbar mit den Regelungen des Binnenmarktes empfunden wurden. Im Artikel heißt es weiter, Österreich und Luxemburg hätten sich genau aus demselben Grund ihrer Stimmen enthalten. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde ein Vermittlungsausschuss zwischen Rat und Parlament eingerichtet. Die Einigung der beiden Institutionen erfolgte erst sehr spät (Europe, 2001b).

Die Leiterin der Abteilung A/5 Rechtsangelegenheiten Drogen und Suchtmittel, neue psychoaktive Substanzen in der Sektion 2 Recht und Gesundheitlicher Verbraucherschutz im Bundesministerium für Gesundheit gab im Experteninterview an, sie sei damals schon inhaltlich in der gleichen Funktion tätig und somit für den Tabak zuständig gewesen, wobei sich von 2001 bis heute die Organisation, also die Abteilungsbezeichnungen und die Zugehörigkeiten, geändert hätten. Es sei schwer gewesen noch Akten zu diesem Thema zu finden, da diese nach einer Aufbewahrungspflicht von sieben Jahren ordnungsgemäß skartiert worden seien. Demnach seien die entsprechenden Inhalte schon seit sieben Jahren nicht mehr verfügbar, doch sie erinnerte sich dennoch gut an das Ausverhandeln der Richtlinie und die inhaltlichen Bedenken seitens Österreichs. Die Richtlinie 2001/37/EG habe ihr zufolge eine deutliche Verschärfung der bereits bestehenden Bestimmungen bedeutet, die vor allem für die österreichische Tabakindustrie schwierig gewesen seien. Damals hieße das Ministerium noch Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und deshalb sei es auch für den Bereich Arbeit zuständig gewesen. Die inhaltlichen Bedenken hätten genau diesen Bereich betroffen, weil man den Verlust von Arbeitsplätzen befürchtet habe. Weiter berichtete sie, die Tabakindustrie, genauer die Austria Tabak, sei vehement gegen die Richtlinie gewesen und habe deshalb stark interveniert. Aus gesundheitlichen Aspekten habe ihrer Ansicht nach

⁹¹ Rat der EU (2014), Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates vom 04.07.2001, Aufstellung vom Mai 2001, Dokumentennr. 10571/01 Public 1, 2347. Energie und Industrie vom 14.05.2001, Anlage 1, S. 8, <http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&f=ST%2010571%202001%20INIT>, letzter Zugriff am 18.06.2014.

nichts gegen die Maßnahmen in der Richtlinie gesprochen. Die Opposition habe sich vielmehr auf die Wirtschaft und das Argument der Arbeitsplätze bezogen. Zusätzlich, so schilderte sie weiter, sei die „Rechtsgrundlage stark hinterfragt worden“ und dies nicht nur von Österreich, sondern vor allem auch von Deutschland (Interview 6: Schopper, 2014). Die Rechtsgrundlage sei nämlich die Freiheit des Binnenmarktes und keine gesundheitsorientierte Maßnahmen gewesen, weshalb man durch die Novelle eine verschleierte Harmonisierung im Bereich des Gesundheitswesens befürchtet habe. Deutschland habe damals Klage beim EuGH eingereicht, auch wenn diese Bedenken letztlich nicht gegriffen hätten. Auf österreichischer Ebene wiederum habe es im Hintergrund der Opposition eine innerstaatliche Koordination mit dem Wirtschaftsministerium und den Arbeitnehmervertretern gegeben, doch laut der Leiterin der Abteilung gab es dennoch keine einheitliche Meinung zu diesem Thema, da aus gesundheitlichen Aspekten nämlich nichts gegen die Richtlinie einzuwenden gewesen sei (Interview 6: Schopper, 2014).

Eine Mitarbeiterin der Abteilung A/5 EU-Koordination und Rechnungshof, Sektion 1 Gesundheitssystem, zentrale Koordination, im Bundesministerium für Gesundheit bestätigte dies und betonte darüber hinaus, es sei befürchtet worden, dass dadurch im Gesundheitsbereich immer mehr harmonisierte Regelungen geschaffen werden würden. Zwei weitere wichtige Oppositionspunkte, die sie herausstrich, waren folgende: Erstens habe die Richtlinie Zusätze wie „light“ oder „mild“ verboten und die Austria Tabak, die mit ihrer traditionellen Marke „Milde Sorte“ einen sehr großen Marktanteil in damaligen Drittländern Osteuropas hatte, habe dadurch starke Einbußen befürchtet. Zweitens sei es um die Beschränkung der Teergehalte auf 10mg und das Verbot der Produktion für den Export gegangen.

„Der Kompromiss war dann sozusagen, wir wollten zustimmen, die Wirtschaft und die Arbeiternehmervertretungsseite war dagegen, somit war dann salomonisch die österreichische Haltung – auch in dem Wissen, dass es durchgehen wird und dass wir sozusagen nichts aufhalten werden – dann die innerösterreichische Haltung zum Schluss hin ganz einfach eine Enthaltung“ (Interview 5: Sedlmeier, 2014),

begründete die Expertin das Votum.

Die Geschäftsführerin der Monopolverwaltung Ges.m.b.H. sei im Verhandlungsprozess selbst nicht involviert gewesen, da sie in einer anderen Position tätig war. Jedoch sei sie bei der Ausverhandlung der überarbeiteten Tabakrichtlinie intensiv beteiligt gewesen, da die Monopolverwaltungsgesellschaft ein 100%iges Tochterunternehmen des Finanzministeriums

sei und während die Bereiche Gesundheit und Werbung bei Tabakgesetzen im Gesundheitsministerium angesiedelt seien, gebe es darüber hinaus weitere Regelungen – beispielsweise zu Auswirkungen bestimmter Regelungen auf die Trafikanten – für die das Finanzministerium und somit die Monopolverwaltungsgesellschaft zuständig sei. Diese sei im Entscheidungsfindungsprozess zur untersuchten Richtlinie ihrer Meinung nach kaum involviert gewesen, da die innere Struktur damals anders geregelt gewesen sei.

Sie erläuterte des Weiteren, die Austria Tabak habe bis 1996 ein Vollmonopol gehabt und aufgrund des Beitritts zur EU sei das Unternehmen privatisiert worden. Nur die Vergabe der Lizenzen sei infolgedessen in eine eigene Gesellschaft ausgelagert worden, weshalb die Monopolverwaltungsgesellschaft gegründet worden sei. Den Verlust der Arbeitsplätze führe sie auch nicht primär auf die Richtlinie zurück, sondern auf die Privatisierung im Zuge des EU-Beitritts. Die Privatisierung sei vor allem der Grund, weshalb der Anbau und die Produktion von Tabak und Zigaretten in andere, schwächere Industrieländer verlegt worden seien: „Meine Meinung ist, es ist unabhängig von der Tabakrichtlinie passiert. Das ist einfach: Die Produktion von Zigaretten ist im hohen Lohnland Österreich nicht möglich“, resümierte sie ihre Position (Interview 19: Reisenbichler, 2014). „[...] sie müssen irgendein Argument haben, dass die Politik sagt, wir machen es nicht“ (Interview 19: Reisenbichler, 2014), begründete sie im weiteren Interviewverlauf den Ablehnungsgrund.

Zusätzlich führte sie den Verlust weiterer Arbeitsplätze auf das Werbeverbot für Zigaretten zurück, da im Zuge dieser Maßnahme weitere Bereiche eingeschränkt worden seien, die ihrer Meinung nach nicht unbedingt notwendig gewesen wären. Beide Tabakrichtlinien hätten ihr zufolge immer nur das Image, das Rauchen gesünder zu machen, den Konsum zu senken und den Raucher bewusst auf die Auswirkungen aufmerksam zu machen, um auch die Jugend vom Rauchen abzuhalten. Bei beiden Richtlinien befindet sie es jedoch für gut, dass klar definiert sei, was in die Zigaretten hineinkäme. Dies sei insbesondere in Hinblick auf die osteuropäischen Staaten wichtig, da dort andere Inhaltsstoffe verwendet würden, um die Zigaretten billiger zu halten. Sie schilderte darüber hinaus, dass es auf EU-Ebene prinzipiell meist schon gelingt, die vorab strikten, vorgeschlagenen Regelungen in der Richtlinie etwas abzuschwächen. Die Länder würden sich hierfür in der Regel im Hintergrund zusammenschließen, wobei vor allem die Monopolländer (Frankreich, Italien, Spanien, Österreich und seit letztem Jahr wieder Ungarn), die gemeinsam einen Verein auf EU-Ebene hätten, sich untereinander bewusst abstimmen würden (Interview 19: Reisenbichler, 2014).

Diese kurze Schilderung der Geschäftsführerin veranschaulicht zum einen, dass Österreich bewusst auf EU-Ebene im Bereich des Tabaks immer versucht, Koalitionen mit anderen Mitgliedstaaten zu finden und zum anderen zeigt es, dass die von Österreich befürchtete negative Auswirkungen auf die Tabakbranche bereits mit dem EU-Beitritt, also mit der Privatisierung der Austria Tabak, präsent waren und nicht vorrangig durch die hier analysierte Tabakproduktrichtlinie entstanden sind.

17.2.1. Begründung für die Relevanz der Richtlinie

Österreich hat sich bei der Verabschiedung der Tabakproduktrichtlinie seiner Stimme enthalten, da die Bestimmungen eine wesentliche Verschärfung bedeuteten und sich die Tabakindustrie mit Einbußen konfrontiert sah. Zusätzlich befürchtete man den Verlust von Arbeitsplätzen, einerseits durch das Verbot von Zusätzen wie „mild“ und dem damit verbundenen Verlust der traditionellen Marke „Milde Sorte“ und andererseits durch das Verbot der Produktion für den Export. Österreichs Oppositionsgründe bezogen sich also auf konkrete Bestimmungen innerhalb der Richtlinie, die in Folge umgesetzt werden mussten, weshalb der Fall auch für die weitere Untersuchung von Bedeutung ist.

17.3. Transposition der Richtlinie 2001/37/EG in Österreich

In Österreich ist die Richtlinie mit der Änderung des Bundesgesetzes über das Herstellen und das In-Verkehr-Bringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherchutz (Tabakgesetz) transponiert worden (BGBl., Nummer 74). Das Gesetz wurde am 21.8.2003 publiziert und trägt die Referenznummer für die nationale Umsetzungsmaßnahme SG(2003)A/08489.⁹² Da im Gesetz kein gesondertes Datum für das Inkrafttreten des Gesetzes genannt ist, trat es mit der Verlautbarung des Bundesgesetzblattes am 21.8.2003 in Kraft.⁹³ Da die Umsetzungsfrist am 1.10.2002 endete, weist die

⁹² EUR-Lex (2014), Celexnummer 32001L0037, Nationale Umsetzungsmaßnahme, Österreich, http://old.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72001L0037:DE:NOT#FIELD_AT, letzter Zugriff am 18.06.2014.

⁹³ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich (2014), 74. Bundesgesetzblatt: Umsetzung der Richtlinie 2001/37/EG – Änderung des Bundesgesetzes über das Herstellen und das In-Verkehr-Bringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherchutz (Tabakgesetz) [Celex-

Transposition dieser Richtlinie in Österreich eine Verspätung von insgesamt 324 Tagen, also fast einem Jahr, auf.

Wie aus dem 20. Jahresbericht über die Kontrolle der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts hervorgeht, wurde im Jahr 2002 ein Mahnschreiben gegen Österreich versandt: „Autriche 2002/0632, Mise en demeure 21/11/2002“.⁹⁴ Im Jahr 2003 wurde eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Österreich geschickt. Dies geht aus dem 21. Jahresbericht der Kommission hervor: „Autriche 2002/0632, Avis motivé 11/07/2003, Classement“.⁹⁵ In einem Zeitungsartikel der *Agence Europe* wird des Weiteren erklärend angegeben, Österreich habe die Regelungen zur Etikettierung von Zigarettenschachteln nicht eingehalten und die nationalen Umsetzungsmaßnahmen nicht mitgeteilt (Europe, 2003a). Zusammengefasst kann also festgestellt werden, dass es bei der Transposition der Richtlinie 2001/37/EG zu einer Verspätung von 324 Tagen und zu einem Mahnschreiben sowie einer mit Gründen versehenen Stellungnahme gekommen ist.

Laut der Abteilungsleiterin aus dem Bundesministerium für Gesundheit, sei das frühzeitige Ende der ÖVP-FPÖ Koalition im Herbst 2002 sowie die damit verbundenen Neuwahlen und die neue Regierungsbildung in Österreich der Grund für die verspätete Umsetzung gewesen, nicht inhaltliche Schwierigkeiten. Man habe auf die neue Regierung und das nächste Parlament warten müssen, um die Gesetzestexte wieder einbringen zu können. Die inhaltlichen Bedenken hätten aus ihrer Sicht keine Auswirkungen auf die Transposition gehabt und die Abteilungsleiterin verwies in diesem Zusammenhang auch auf die Umsetzungsverpflichtung (Interview 6: Schopper, 2014).

Die Mitarbeiterin der Abteilung EU-Koordination und Rechnungshof gab zudem an, die Richtlinie habe sehr wenig Spielraum geboten und die Regelungen seien strikt und genau formuliert gewesen, weshalb es nach der Verabschiedung der Richtlinie auch keine inhaltlichen Diskussionen mehr gegeben habe (Interview 5: Sedlmeier, 2014). Beide Vertreterinnen des Gesundheitsministeriums erinnerten sich lediglich an einen schwarzen Balken im Layout der Zigarettverpackungen, der zu Unklarheiten geführt habe, woraufhin die Kommission einen allgemeinen Leitfaden diesbezüglich formuliert habe. Beide

Nr. CELEX-Nr.: 32001L0037], https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2003_74_1/2003_74_1.pdf, letzter Zugriff am 18.06.2014.

⁹⁴ Europäische Kommission (2014), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, 20th annual report on monitoring the application of Community law, Annex 4, Part 1-2, S. 62, http://ec.europa.eu/eu_law/infringements/pdf/annexe4_fr.pdf, letzter Zugriff am 16.06.2014.

⁹⁵ Europäische Kommission (2014), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, 21th annual report on monitoring the application of Community law, Annex 4, Part 1-2, S. 58, http://ec.europa.eu/eu_law/infringements/pdf/21_annexe4_1_fr.pdf, letzter Zugriff am 16.06.2014.

Expertinnen betonten jedoch, diese Nachbesserungen wären kein Grund für die nationale Umsetzungsverspätung gewesen (Interview 6: Schopper, 2014; Interview 5: Sedlmeier, 2014), obwohl generell gelte: „Tabak ist in Österreich immer, wenn irgendetwas geändert wird, ein ganz ein großes Thema, sowohl für Befürworter als auch für Gegner“ (Interview 5: Sedlmeier, 2014). „Es polarisiert extrem, teilweise“ (Interview 6: Schopper, 2014).

Mögliche Auswirkungen der Opposition auf die Richtlinienumsetzung könne man ihnen zufolge daher vollkommen ausschließen, da die Aspekte, die Österreich dazu gebracht hätten, sich seiner Stimme zu enthalten, keine Rolle bei der Transposition der Richtlinie gespielt hätten (Interview 6: Schopper, 2014; Interview 5: Sedlmeier, 2014).

Die Geschäftsführerin der Monopolverwaltung Ges.m.b.H. schilderte, dass Österreich mit der Transposition von Tabakrichtlinien prinzipiell vernünftig umgehen würde und „nicht zu streng“ sei. Nach ihrem Ermessen sei dies darauf zurückzuführen, dass „es ein Zusammenspiel zwischen beiden Ministerien, zwischen der Wirtschaftskammer und den Interessenvertretern“ gebe und sich Österreich meist sehr viel Spielraum lassen würde (Interview 19: Reisenbichler, 2014). Innerhalb der Wirtschaftskammer hätten die Trafikanten eine starke Interessenvertretung, die in den Prozess maßgeblich eingebunden sei. Sie beschrieb auch, eine Transposition der Richtlinie in einem Monopolland sei wesentlich einfacher umzusetzen, da die Interessen in Nicht-Monopolländer wesentlich diverser seien. Generell, führte sie aus, würde es für den einzelnen Trafikanten aufgrund der Auflagen immer schwieriger werden. Die Trafikantenlandschaft selbst habe sich aber nicht durch die Richtlinien, sondern durch das veränderte Konsumverhalten geändert (Interview 19: Reisenbichler, 2014). Darüber hinaus gab sie an, sie könne nicht sagen, ob die österreichische Opposition Auswirkungen auf die Richtlinienumsetzung gehabt habe, da sie selbst zu wenig involviert gewesen sei (Interview 19: Reisenbichler, 2014).

17.4. Zusammenfassung: Tabakproduktrichtlinie

Österreich hat sich bei der Abstimmung zur Richtlinie 2001/37/EG seiner Stimme enthalten. Aus gesundheitlichen Gründen sprach zwar nichts gegen die Richtlinie, jedoch wurden seitens der Austria Tabak, der Wirtschaftsseite und auch der Arbeitnehmerseite Einbußen und Arbeitsplatzverluste aufgrund der neuen Regelungen befürchtet (Interview 6: Schopper, 2014; Interview 5: Sedlmeier, 2014). Die Verspätung von 324 Tagen und das ausgesendete

Mahnschreiben sowie die ausgesendete mit Gründen versehene Stellungnahme bei der Transposition wurden von der Abteilungsleiterin aus dem Bundesministerium für Gesundheit dem frühzeitigen Ende der ÖVP-FPÖ Koalition im Herbst 2002 und den damit verbundenen Erneuerungen zugeschrieben (Interview 6: Schopper, 2014). Beide Vertreterinnen des Bundesministeriums stimmen damit in der Ansicht überein, die Opposition und auch die vorab formulierten inhaltlichen Bedenken hätten keine Rolle bei der Transposition der Richtlinie gespielt (Interview 6: Schopper, 2014; Interview 5: Sedlmeier, 2014). Zudem wurde als Gegenargument gegen eine ursächliche Verknüpfung zwischen Opposition und Verzögerungen, die Umsetzungspflicht genannt. Eine Opposition spiele damit per se keine Rolle mehr bei der Transposition der Richtlinie (Interview 6: Schopper, 2014).

18. Richtlinie 2001/89/EG über Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest⁹⁶

18.1. Inhalt und Regelungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie 2001/89/EG soll Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene für die Bekämpfung der klassischen Schweinepest regeln, die sowohl beim Verdacht als auch beim Ausbruch der Seuche selbst zur Anwendung kommen. Die Erstellung von Seuchenbekämpfungsplänen und die Einrichtung von Schutzzonen und Seuchenbekämpfungszentren sollen im Notfall eine rasche und geeignete Vorgehensweise zur Tilgung der Seuche ermöglichen. Die Maßnahmen für Wildschweine werden dabei gesondert betrachtet (Abs. 1-9).

Liegt der Verdacht einer Erkrankung vor, muss die zuständige Behörde amtliche Untersuchungsmaßnahmen einleiten und im Sinne des Diagnosehandbuches die Erkrankung diagnostizieren (Art. 4, Abs. 1). Die Betriebe müssen dann eine Liste der erkrankten, vermutlich infizierten und bereits verendeten Schweine erstellen und die Tiere in voneinander getrennten Stallungen unterbringen. Sowohl die Tiere als auch alle Gegenstände, die Überträger der Seuche sein könnten, dürfen hiernach nicht mehr vom Betrieb entfernt werden (Art. 4, Abs. 2a-d). Beim Verdacht oder beim tatsächlichen Nachweis der Seuche müssen die

⁹⁶ Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 01.12.2001, L 316/5-35.

Kommission und die anderen Mitgliedstaaten umgehend in Kenntnis gesetzt werden (Art. 3, Abs. 2a). Bestätigt sich ein Verdacht amtlich, müssen alle Schweine des betroffenen Betriebes unverzüglich unter amtlicher Aufsicht getötet werden, wobei die Körper und das Fleisch der Schweine nur unter amtlicher Aufsicht verarbeitet werden dürfen und zuvor Proben entnommen werden müssen. Alle Gegenstände, die infiziert sein könnten, müssen nachfolgend vernichtet werden (Art. 5, Abs. 1a-g). Gesonderte Bestimmungen gelten für Betriebe mit unterschiedlichen Produktionseinheiten und für Kontaktbetriebe (Art. 6-7). Die Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach einem Ausbruch der Seuche müssen unter bestimmten Regelungen erfolgen (Art. 12). Nach der Bestätigung eines Seuchenausbruchs muss die zuständige Behörde überdies eine Schutzzone von 3 km rund um den Betrieb und eine Überwachungszone von 10 km einrichten. In diesen Schutzonen sind umfangreiche geeignete Maßnahmen zur Sicherheit der Personen und zum Eindämmen der Seuche zu treffen (Art. 9-10). In Schlachthöfen und Transportmitteln sind nach Bekanntwerden eines Falles alle anwesenden Tiere zu töten und alle möglichen infizierten Materialien unter amtlicher Aufsicht zu verarbeiten bzw. zu vernichten. Nach Abschluss der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen in den Stallungen dürfen frühestens nach 24 Stunden neue Tiere wieder hineingestellt werden (Art. 14, Abs. 2a-g). Für die Wiederbelegung des Betriebes nach einem Ausbruch der Seuche, sind ebenfalls geeignete Vorkehrungen zu treffen.

Bei Verdacht der Seuche bei Wildschweinen wird eine Sachverständigengruppe eingesetzt. Es erfolgt eine amtliche Erhebung und es wird ebenfalls eine Überwachungszone eingerichtet. Nach 90 Tagen muss der jeweilige Mitgliedstaat einen Plan zur Tilgung der Seuche vorlegen. Berichte bezüglich des Tilgungsplans und über die Lage im Seuchengebiet sind alle sechs Monate der Kommission und den Mitgliedstaaten zu übermitteln (Art. 15-16).

Bei Ausbruch der Schweinepest muss – wie beim Ausbruch oder Verdacht der Seuche bei Wildschweinen – auch jeder Mitgliedstaat einen Krisenplan zur Tilgung der Seuche erstellen (Art. 22). Die Verwendung von Impfstoffen gegen die klassische Schweinepest ist verboten, es sei denn, es handelt sich um Notimpfungen in Schweinehaltungsbetrieben, in denen die Schweinepest bereits bestätigt worden ist (Art. 18-19). Da die Verfütterung des Küchenabfalls an Schweine eine erhöhte Gefahr für die Erkrankung und die Verbreitung der Seuche darstellt, soll dies präventiv verboten werden (Abs. 13 und Art. 24). Ebenso werden dabei die Küchenabfälle, die im internationalen Transportwesen (z. B. in der Luftfahrt) entstehen, verboten. Diese sollten nunmehr immer vernichtet werden (Art. 24, Abs. 1b). Die Mitgliedstaaten waren gehalten, die Richtlinie bis spätestens 31. Oktober 2002 umzusetzen (Art. 30).

18.2. Österreichs Opposition

Der Rat hat sich 2001 über einen Vorschlag zu dieser Richtlinie politisch geeinigt. Österreich und Deutschland haben sich damals dagegen ausgesprochen, weil sie sich eine Übergangsfrist für das Einführen der Bestimmungen erhofft hatten (Europe, 2001a). Bei der Verabschiedung dieser Richtlinie haben sich die beiden Länder dann ihrer Stimmen enthalten und eine gemeinsame Erklärung (131/01) zur Stimmabgabe formuliert. In dieser wird vermerkt, dass sich die beiden Länder „gegen ein umfassendes Verbot des Spültranks zur Verfütterung an Schweinen“ aussprechen.⁹⁷

Der genaue Wortlaut der Erklärung ist wie folgt:

„Österreich und Deutschland erklären, dass sie grundsätzlich die Regelungen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest begrüßen und diese prinzipiell befürworten. Österreich und Deutschland sprechen sich jedoch gegen ein umfassendes Verbot des Spültranks zur Verfütterung an Schweine aus. Dieses Verbot führt in Bezug auf die Bekämpfung von Tierseuchen wie klassische Schweinepest und Maul- und Klauenseuche nicht zu einem höheren Schutzniveau als eine fachgemäße Behandlung nach einem behördlich zugelassenen Erhitzungsverfahren. Dies gilt insbesondere für das Risiko, das von der Verfütterung von Spültrank ausgeht, der auf dem landwirtschaftlichen Betrieb selbst beziehungsweise in dessen Region produziert wird.

Die Einbeziehung der regional produzierten Küchen- und Speiseabfälle in das umfassende Spültrankverfütterungsverbot führt zu unverhältnismäßig hohen Umweltbelastungen. Diese sind deutlich höher zu bewerten als das Risiko, das von regional produzierten Küchen- und Speiseabfällen bei fachgemäßer Behandlung ausgeht. Daher sprechen sich Österreich und Deutschland für eine Ausnahmeregelung bei der Verfütterung von regional produzierten Küchen- und Speiseabfällen aus, wenn durch behördliche Genehmigungen und eine strenge Kontrolle die Einhaltung der vorgegebenen Bedingungen gesichert ist.

⁹⁷ Diese von beiden Ländern gewollte Ausnahmeregelung war auch bei der Verabschiedung des gemeinsamen Standpunktes zur Verordnung 1774/2002 und damit verbunden zur Richtlinie 2002/33/EG in Bezug auf Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte, Grund der Gegenstimme seitens Österreichs und Deutschlands (siehe Kapitel 10.4.).

Nachdem weder Ausnahmen für regional produzierte Küchen- und Speiseabfälle vom Verfütterungsverbot unter den oben genannten Bedingungen noch ausreichende Übergangsfristen für die Betriebe, die Speise- und Küchenabfälle verarbeiten oder verfüttern, verwirklicht werden konnten, haben sich Österreich und Deutschland der Stimme enthalten, um zumindest eine angemessene und ausreichende Frist zur innerstaatlichen Umsetzung der Richtlinie sicherzustellen.⁹⁸

Die Leiterin der Abteilung B/11 Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung in der Sektion 2 im Bundesministerium für Gesundheit, die damals schon in der gleichen Funktion tätig war, bestätigte im Interview, dass Österreich aufgrund des generellen Sautrankverfütterungsverbotes gegen diese Richtlinie gestimmt habe (Interview 8: Marsch, 2014). Gemäß der Richtlinie hätte – wie bereits in der offiziellen Erklärung angegeben – ein grundsätzliches Verbot der Verfütterung von Speiseresten und Küchenabfall gelten sollen. Die Abteilungsleiterin erklärte, es habe im Vorfeld bereits ein nationales Tierseuchengesetz gegeben, das in Paragraph 15a verboten hätte, nicht abgekochtes Fleisch als Futter für Schweine zu verwenden, weil sich damit Krankheiten, insbesondere die Schweinepest, übertragen hätten. Die Schweinepest sei eine Seuche, die Millionen von Euro an Bekämpfungskosten erfordere, wenn sie in einem Land ausbricht. Deshalb seien ihrer Meinung nach schon vorab strengere Auflagen eingeführt worden. Die Speisereste von internationalen Flügen dürften beispielsweise nicht mehr an Schweine weiterverfüttert werden, um einen Ausbruch zu vermeiden. Weiter berichtete die Abteilungsleiterin, es sei bis zu dieser Richtlinie in Österreich unter bestimmten Voraussetzungen und Auflagen möglich gewesen, das Fleisch abzukochen und die abgekochten Speisereste an die Schweine zu verfüttern. Der Landwirt habe bei Erfüllung aller nötigen Auflagen eine bestimmte Bewilligung dafür erhalten. „Und mit dieser Richtlinie ist die Verfütterung von Sautrank, von Speiseresten, grundsätzlich verboten worden und da hat natürlich die österreichische Landwirtschaft gesagt: Das ist ein Wahnsinn, da gehen wir ein und das kann so nicht sein“ (Interview 8: Marsch, 2014). Die Frage, die sich nämlich unmittelbar mit dieser Regelung ergeben habe, lautete, was nun mit den ganzen Küchenabfällen passieren solle. So hätten beispielsweise große Firmen, wie die Fabrik Manner, ihre Reste bzw. ihren Schnittbruch, an Schweine verfüttert, wie die Leiterin ausführte (Interview 8: Marsch, 2014). Dieselben Szenarien schilderte ebenso ein Veterinärarzt der Landwirtschaftskammer Österreich, der für

⁹⁸ Rat der EU (2014), Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates vom 04.07.2001, Aufstellung vom Oktober 2001, Dokumentennr. 13773/01 Public 10, 2377. Landwirtschaft und Fischerei vom 23.10.2001, Anlage 2, S. 7, <http://register.consilium.europa.eu/doc/srv?l=DE&f=ST%2013773%202001%20INIT>, letzter Zugriff am 23.06.2014.

die Bereiche Tierische Erzeugnisse, Veterinärangelegenheiten und Geflügel zuständig ist und ergänzte, dass beispielsweise auch Großküchen und Brauereien ihre Abfälle an Schweine verfüttert hätten (Interview 14: Hörmann, 2014).

Eine Mitarbeiterin der Abteilung B/10 Veterinärrecht, Tiergesundheit und Handel mit lebenden Tieren in der Sektion 2 im Bundesministerium für Gesundheit vertiefte diesen Aspekt im Interview und führte aus, es seien neben der Landwirtschaft vor allem auch andere Wirtschaftstreibende (beispielsweise Restaurantbesitzer, Gastronomie) gewesen, die im Sautrankzyklus involviert gewesen seien und folglich große Einwände gegen dieses Verbot gehabt hätten, da man nun künftig die Kosten für die Beseitigung der Abfälle selbst hätte übernehmen müssen. Nicht nur die Landwirtschaft, sondern ein wesentlich breiterer Wirtschaftsbereich sei somit von diesem Verbot betroffen gewesen (Interview 7: Oberleitner-Tschan, 2014).

Die Abteilungsleiterin der Abteilung für Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung berichtete zudem, Österreich habe damals eingewendet, dass man die Leute mit diesem Verbot in die Illegalität treiben würde, da man davon ausgegangen sei, dass die Menschen in der Praxis weiterhin Speiseabfälle als Futter für die Schweine verwenden würden und dann ohne Bewilligung eine unkontrollierte Verbreitung der Seuche forcieren würden. Diese Überlegungen seien ihr zufolge Gründe gewesen, warum Österreich und auch Deutschland gegen diese Richtlinie opponierten. Sie berichtete, die beiden Länder hätten damals „mit ziemlichem Kraftaufwand“ versucht andere Länder gegen die Richtlinie zu überzeugen (Interview 8: Marsch, 2014). Dies sei aber misslungen, da die anderen Länder plötzlich angaben, sie würden ohnehin keine Speisereste als Futter verwenden. Als Österreich gesehen habe, dass alle Bestrebungen nichts nützten und der Rechtsakt ohnehin verabschiedet werden würde, sei die Entscheidung zur Stimmenthaltung gefallen (Interview 8: Marsch, 2014).

Dieses Abstimmungsverhalten sei umso nachvollziehbarer, als Österreich nur gegen dieses konkrete Verbot, also den Artikel 24 in der Richtlinie, gewesen sei und nicht gegen die anderen Regelungen, wie die Mitarbeiterin der Abteilung Veterinärrecht, Tiergesundheit und Handel mit lebenden Tieren präziserte. Somit sei es bei dieser Opposition vor allem um den wirtschaftlichen Aspekt des Verfütterungsverbots gegangen (Interview 7: Oberleitner-Tschan, 2014).

Eine Mitarbeiterin der Abteilung A/5 EU-Koordination und Rechnungshof ergänzte, dass durch die Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung die Möglichkeit eines *Phasing out* des Verfütterungsverbots von vier Jahren hätte geschaffen werden können (siehe Kapitel

10.4.2.).⁹⁹ Mit dem Wissen, dass Deutschland und Österreich allein gegen die Richtlinie stimmen würden, also keine Sperrminorität erreicht werden könne, und in dem Bewusstsein, dass Österreich durch die Verordnung über die tierischen Nebenprodukte immerhin eventuell eine Übergangsfrist hätte erreichen können, sei aus der Gegenstimme nur eine Enthaltung geworden (Interview 5: Sedlmeier, 2014).

Die Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Gesundheit berichtete weiter, es habe Ende der 90-er Jahre eine Welle an Schweinepestfällen in Deutschland gegeben und das sei der Grund gewesen, warum strengere Regelungen von den meisten Ländern begrüßt worden seien. Sie berichtete, dass unter ganz strikten Bedingungen eine prinzipielle Ausnahmegewilligung für Österreich hätte eingeräumt werden können (über die Übergangsfrist hinaus), jedoch hätte Österreich mit einer Einführung dieser Ausnahmegewilligung auch auf Entschädigungszahlungen der EU verzichten müssen, falls die Schweinepest im eigenen Land ausgebrochen wäre. Österreich habe unter dieser Voraussetzung die Ausnahmereglung folglich abgelehnt (Interview 8: Marsch, 2014).

Ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Österreich, der Veterinärmediziner und für die Bereiche Tierische Erzeugnisse, Veterinärangelegenheiten und Geflügel zuständig ist, gab an, dass aus veterinärer Sicht, dieses Sautrankverfütterungsverbot durchaus seine Berechtigung habe. Österreich habe entsprechend durch die Übergangslösung einigen Unmut ausgelöst und sei damit unter Beschuss geraten. Aus seiner Sicht bestehe hierfür jedoch kein sachbezogener Grund, da keine Gefahr einer Übertragung des Virus bestehe, wenn man das Fleisch lange genug und unter bestimmten Bedingungen abkochen würde. Das Problem einer solchermaßen permissiven Haltung bestehe aber ihm zufolge darin, dass man damit auch unsachgemäßem Handeln Tür und Tor öffnete. Bei einer wirklichen Bekämpfung der Seuche sei es daher immer besser, wenn man klare Regelungen schaffen und strikte Verbote setzten würde. Da die Verfütterung des Sautranks tatsächlich als eine der Hauptverursacherquellen für die Ausbreitung des Virus gelte, sei ein generelles Verbot für ihn nachvollziehbar gewesen. Dies rühre unter anderem auch aus der Einsicht, dass das *Phasing out* auf die Exporte in Österreich negative Auswirkungen gehabt habe. Vielen Drittstaaten sei eine mögliche Übergangsregelung in Österreich zu unsicher gewesen, weshalb sie den Import in ihr Land unterbunden hätten. Nach Wegfall dieser Übergangsregelung habe sich diese Situation wieder

⁹⁹ Diese Übergangsfrist, die nach der Verabschiedung der Verordnung 1774/2002 auch zugesprochen wurde, wurde prinzipiell bis zum 31. Oktober 2006 gewährt. Erfolgte die Abkochung der Abfälle jedoch direkt im Tierhaltungsbetrieb, so galt die Frist nur mehr bis zum 30. April 2004 (siehe Kapitel 10.4.).

entschärft. Zum Beispiel sei wieder nach Russland exportiert worden (Interview 14: Hörmann, 2014).

Hinsichtlich des grundsätzlichen Verhaltens seiner Institution beschrieb der Vertreter der Landwirtschaftskammer Österreich, dass diese als Interessenvertretung generell versuchen würde, die Anliegen ihrer Mitglieder auf EU-Ebene einzubringen und in der Entscheidungsfindung hierfür vor allem in Kontakt mit den jeweiligen nationalen Ministerien sowie mit einzelnen nationalen und vor allem EU-Parlamentariern sei. Zusätzlich sei die Landwirtschaftskammer Mitglied im europäischen Dachverband COPA-COGECA und wirke dort regelmäßig aktiv mit, um die Mitgliederinteressen zu vertreten. Jedoch betrachtete er die Einbindung als nicht allzu stark, da eine gesetzliche Verankerung dafür fehle. So sei vor allem die Landwirtschaftskammer nicht immer in allen Gremien miteingebunden, was die Chancen einer favorablen Beeinflussung mindere (Interview 14: Hörmann, 2014).

18.2.1. Begründung für die Relevanz der Richtlinie

Wie bereits geschildert, hat sich Österreich gegen das Verbot der Verfütterung von Speiseresten und Küchenabfällen an Schweine, also gegen eine konkrete Bestimmung in der Richtlinie, ausgesprochen. Diese Bestimmung führte auch in Folge zu einem Anpassungsbedarf in Österreich, weshalb die Richtlinie als relevant für die vorliegende Forschung betrachtet wird.

18.3. Transposition der Richtlinie 2001/89/EG in Österreich

Die Richtlinie wurde in Österreich durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über Schutz und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest bei Hausschweinen, der Schweinepest-Verordnung 2003 (BGBl. Teil II, Nr. 199 vom 28.3.2003, SG(2003)A/07453) und durch das Bundesgesetz Budget Begleitgesetz 2003 (BGBl., Nr. 71 vom 20.8.2003, SG(2003)A/9579), umgesetzt.¹⁰⁰ Die

¹⁰⁰ EUR-Lex (2014), Celexnummer 32001L0089, Nationale Umsetzungsmaßnahme, Österreich, http://old.eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:72001L0089:DE:NOT#FIELD_AT, letzter Zugriff am 23.06.2014.

Schweinepestverordnung trat mit dem 1.4.2003 in Kraft,¹⁰¹ das Bundesgesetz ist erst mit dem 20.8.2003 veröffentlicht worden und in Kraft getreten.¹⁰² Da die Umsetzungsfrist für den 31.10.2002 vorgesehen war, hat Österreich die Richtlinie 292 Tage zu spät umgesetzt.

Bei der Transposition dieser Richtlinie hat die Kommission ein Mahnschreiben und eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Österreich gesendet. Dies geht aus dem 21. Jahresbericht über die Kontrolle der Anwendung des Unionsrechts hervor: „Autriche 2003/0101, Mise en demeure 23/01/2003, Avis motivé 11/07/2003, Classement“.¹⁰³ Wie aus der Anfragebeantwortung des Generalsekretariats der Kommission vom 6. Juni 2014 hervorgeht, wurde das Verfahren gegen Österreich, das wieder aufgrund der Nichtmitteilung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen ausgesendet worden ist, am 16.12.2003 eingestellt. Somit kann festgehalten werden, dass es bei der Transposition der Richtlinie 2001/89/EG zu einer Verspätung von insgesamt 292 Tagen, einem Mahnschreiben und einer mit Gründen versehenen Stellungnahme gekommen ist.

Laut der Abteilungsleiterin der Abteilung Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung im Bundesministerium für Gesundheit sei das Problem bei der Umsetzung dieser Richtlinie dasselbe wie bei der Tabakproduktrichtlinie gewesen, die ebenfalls ihre Umsetzungsfrist im Herbst 2002 hatte und somit unter dem frühzeitigen Ende der ÖVP-FPÖ Koalition und den daraus resultierenden Neuwahlen gelitten habe. Durch diese innerstaatlichen Veränderungen sei es zu der Transpositionsverspätung gekommen. „Aus der Landwirtschaft ist ein kurzer, intensiver Aufschrei gekommen“, berichtete sie, doch dieser sei lange nicht so stark, wie befürchtet gewesen (Interview: 8: Marsch, 2014). Die Mitarbeiterin der Abteilung Veterinärrecht, Tiergesundheit und Handel mit lebenden Tieren nannte als Grund dafür, dass sich die Schweineindustrie in Österreich nach dem EU-Beitritt, schon einige Jahre zuvor, wesentlich gewandelt habe. Es habe zuvor eine Regelung gegeben, nach der man nicht mehr als 50 Zuchtsäue besitzen dürfe. Jetzt – so wendete sie ein – sei man mit dieser Anzahl „wahrscheinlich nicht einmal überlebensfähig“ (Interview 7: Oberleitner-Tschan, 2014). Mittlerweile gebe es Ställe mit 2000 Schweinen, die komplett anders arbeiten und ohnehin

¹⁰¹ RIS Bundeskanzleramt (2014), Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über Schutz- und Tilgungsmaßnahmen zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest bei Hausschweinen (Schweinepest-Verordnung 2003), StF: BGBl. Teil II Nr. 199/2003, 6. Abschnitt, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002631>, letzter Zugriff am 18.06.2014.

¹⁰² RIS Bundeskanzleramt (2014), Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, 71. Bundesgesetzblatt: Budgetbegleitgesetz 2003 [CELEX-Nr.: 31997L0078, 32001L0089, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2003_71_1/2003_71_1.pdf], letzter Zugriff am 23.06.2014.

¹⁰³ Europäische Kommission (2014), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, 21st annual report on monitoring the application of Community law, Annex 4, Part 1, S. 46, http://ec.europa.eu/eu_law/infringements/pdf/21_annexe4_1_fr.pdf, letzter Zugriff am 26.06.2014.

nichts mehr mit Küchenabfällen zu tun hätten, da dort computerisierte Fütterungsanlagen verwendet werden würden (Interview 7: Oberleitner-Tschan, 2014).

Laut beider Vertreterinnen des Bundesministeriums für Gesundheit bestehe definitiv kein Zusammenhang zwischen der Opposition im Rat und den Schwierigkeiten bei der Transposition. Der Grund für die verspätete Umsetzung der Richtlinie habe allein in der neuen Regierungsbildung in Österreich gelegen (Interview: 8: Marsch, 2014).

Der Vertreter der Landwirtschaftskammer Österreich gab an, dass er die Umsetzung selbst nicht genau nachvollzogen hätte. Er könne aber bezeugen, dass es jahrzehntelang zur österreichischen Kultur gehört habe, den Sautrunk zu verfüttern. Mittlerweile sei diese Nahrungsquelle, seinen Angaben zufolge, jedoch kein Thema mehr, weil sich die schweinehaltenden Betriebe sehr rasant entwickelt hätten, auch wenn Österreich noch immer weit vom europäischen Durchschnitt entfernt sei (Interview 14: Hörmann, 2014). Der Vertreter beschrieb zudem, die Schweinepest sei insofern wieder sehr aktuell, da sich momentan die afrikanische Schweinepest immer weiter ausbreiten würde. Es habe schon länger zwei Herde, einen am Mittelmeer und einen in Weißrussland, gegeben und der zweite Herd wandere nun immer weiter nach Westen, weshalb es auch schon Fälle innerhalb der EU gegeben habe, so der Experte. Die Ausprägungen am Tier seien bei der afrikanischen Schweinepest dieselben wie bei der klassischen, jedoch würden sich beide Typen in der Virulenz unterscheiden. Bisher sei diese Seuche nur bei Wildschweinen aufgetreten, was aber Russland nicht daran gehindert habe, sämtliche Importe des Hausschweines aus der EU zu stoppen. Da sich die Seuche aktuell schnell ausbreite und mit Sicherheit auch nach Österreich käme, werde gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium versucht, gesetzliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Schweinebestände in Österreich zu schützen (Interview 14: Hörmann, 2014).

Der Vertreter der Landwirtschaftskammer kann zwar direkt zu dieser Richtlinie keine genauen Auskünfte darüber geben, ob die Opposition Auswirkungen auf die Transposition gehabt habe, merkte aber im Interview an, dass er der Auffassung sei, dass eine Opposition im Rat bzw. inhaltliche Bedenken gegenüber einem Richtlinienbestandteil durchaus Auswirkungen auf die Umsetzung haben könnten. Denn innerhalb der einzelnen Gremien würden sich durch die Regelungen und Erwägungsgründe zumeist deutliche – oft eben auch kontroverse – Meinungen herausbilden, die Einfluss auf die nationale Ebene hätten (Interview 14: Hörmann, 2014).

18.4. Zusammenfassung: Richtlinie 2001/89/EG

Österreich hat sich bei der Verabschiedung dieser Richtlinie seiner Stimme enthalten, da es das Verbot der Verfütterung von Speiseresten und Küchenabfällen an Schweine ablehnte. Die beteiligten Akteure in diesem Sautrankverfütterungszyklus haben sich ebenfalls gegen ein generelles Verbot ausgesprochen, da einerseits die Bauern diese Form des Futters nicht mehr verwenden durften und andererseits die Wirtschaftstreibenden nun für die Beseitigung der Abfälle aufkommen mussten (Interview 7: Oberleitner-Tschan; Interview 8: Marsch, 2014). Österreich hat folglich versucht, auf EU-Ebene mit anderen Mitgliedstaaten zu koalieren.

Bei der Transposition der Richtlinie ist es zu einem Mahnschreiben, einer mit Gründen versehenen Stellungnahme und einer Verspätung von 292 Tagen aufgrund der Nichtbekanntgabe der nationalen Umsetzungsmaßnahmen gekommen. Laut Aussagen der Expertinnen des zuständigen Ministeriums lagen diese Schwierigkeiten im frühzeitigen Ende der ÖVP-FPÖ Koalition und den damit verbundenen innerstaatlichen Konflikten begründet, die nationale Neuwahlen erforderlich machten. Beide berichteten, die Opposition und die formulierten inhaltlichen Bedenken bei der Transposition der Richtlinie hätten somit keine Rolle gespielt (Interview 8: Marsch, 2014). Der Vertreter der Landwirtschaftskammer Österreich konnte im konkreten Fall keine Angaben machen, da er nicht einbezogen war. Laut seinen Ausführungen, sei es aber prinzipiell durchaus denkbar, dass die Opposition Auswirkungen auf die Transposition habe (Interview 14: Hörmann, 2014).

Am Beispiel der Richtlinie über Maßnahmen zur Bekämpfung der Schweinepest zeigt sich einmal mehr – wie auch schon bei der Umwelthaftungs- und Tabakproduktrichtlinie (siehe Kapitel 15 und Kapitel 17) –, dass ein Regierungswechsel zu Verspätungen bei der Transposition führen kann. Trotz inhaltlicher Bedenken war nicht die Opposition für die Verspätung verantwortlich, sondern nationale, richtlinienunabhängige Veränderungen. Nicht die Ablehnung auf EU-Ebene, sondern andere Faktoren waren für die Probleme während der Transposition verantwortlich, d. h. dass kein qualitativer Zusammenhang zwischen Opposition und Verspätungen in der Transposition nachgewiesen werden konnte.

19. Auswertung aller Experteninterviews

In den vorab erläuterten Kapiteln (10 bis 18) wurden die jeweiligen untersuchten Richtlinien mit ihrem Inhalt, Regelungsbereich, den Gründen einer Opposition seitens Österreichs, die Transposition in Hinblick auf die beiden Kriterien der Pünktlichkeit und der eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren sowie die Experteninterviews thematisiert. Aufgrund der umfassenden Interviews konnten darüber hinaus Angaben zum Vollzug und der Anwendung der Richtlinie gemacht werden. Von insgesamt zwölf Richtlinien, bei deren Verabschiedung Österreich dagegen gestimmt bzw. sich seiner Stimme enthalten hat, wurden vier Richtlinien ausgefiltert, da anhand der Oppositionsgründe ersichtlich wurde, dass hier keinerlei Auswirkungen auf die Transposition der Richtlinie zu erwarten sind (siehe Kapitel 10).

Im Folgenden sollen nun die Erkenntnisse aus allen Experteninterviews miteinander verbunden werden, um aussagekräftige Schlussfolgerungen in Bezug auf die Forschungsfrage ableiten zu können. Im Kapitel 21 „Quantitative Berechnungen und Auswertungen“ werden dann die Verspätungen und eingeleiteten Verfahren bei der Transposition von befürworteten und nicht-befürworteten Richtlinien gegenübergestellt. Erst im Anschluss erfolgt eine abschließende Verknüpfung quantitativer und qualitativer Ergebnisse.

Um diese Aufbereitung übersichtlicher zu gestalten, soll die folgende Tabelle 7 zunächst einen Aufschluss über alle relevanten untersuchten Richtlinien mit dem Stimmverhalten Österreichs, der Celexnummer, der Umsetzungsfrist, dem Inkrafttreten des nationalen Gesetzes, den Verspätungen und den eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren, aufgelistet nach den jeweiligen Verfahrensstufen, geben und einen Teil der Ergebnisse aus den Kapiteln 11 bis 18 grafisch veranschaulichen. Bei dieser Aufstellung fällt bereits ins Auge, dass es in insgesamt acht relevanten Fällen siebenmal zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens, mindestens auf der Stufe eines Mahnschreibens, gekommen ist. In sechs von acht Fällen ist es überdies zu Verspätungen gekommen, wobei in drei Fällen eine Verspätung von über einem Jahr erfolgte.

Tabelle 7: Alle relevanten Richtlinien mit österreichischer Opposition von 2000 bis 2008 und ihre Transpositionswerte (Verspätungen und Verfahren)

Titel der Rechtsakte	Op AT	Celex-Nr.	Umsetzungsfrist	Nationales Gesetz*	Verspätung**	Vertragsverletzungsverfahren	Mahn-schreiben	Stellung-nahme	Klage	Urteil
Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen	E	32008L0051	28.07.2010	15.07.2010	-13	ja	1	0	0	0
Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitzustellungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (Text von Bedeutung für den EWR)	E	32008L0122	23.02.2011	23.02.2011	0	nein	0	0	0	0
Richtlinie 2005/47/EG des Rates betreffend die Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor	E	32005L0047	27.07.2008	12.08.2008	16	ja	2	0	0	0
Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle	G	32004L0012	18.08.2005	01.10.2006	409	ja	1	1	0	0
Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	G	32004L0035	30.04.2007	01.07.2010	1158	ja	2	1	1	1
Richtlinie 2003/43/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr	E	32003L0043	01.07.2004	07.05.2009	1771	ja	1	1	0	0
Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen	E	32001L0037	01.10.2002	21.08.2003	324	ja	1	1	0	0
Richtlinie 2001/89/EG des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest	E	32001L0089	01.11.2002	20.08.2003	292	ja	1	1	0	0

* Gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des nationalen Gesetzes an.

** Gibt die Differenz zwischen Ende der Umsetzungsfrist und dem Inkrafttreten des nationalen Gesetzes an.

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

19.1. Hintergründe zu den Experteninterviews

Insgesamt wurde versucht, zu jeder Richtlinie jeweils eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des zuständigen Ministeriums und eine Vertreterin bzw. einen Vertreter einer Interessenvertretung bzw. NGO, die mit diesem Thema direkt konfrontiert war, zu befragen. Da innerhalb der Ministerien meist verschiedene Abteilungen für die Verhandlungen im AStV bzw. im Rat und für die legislative Transposition der Richtlinie zuständig waren, war es oftmals nötig, zwei Vertreter verschiedener Abteilungen aus dem jeweils zuständigen Ministerium zu interviewen. Hieran wird bereits sichtbar, dass in Österreich häufig mehrere Ministerien für ein Thema zuständig sind, wobei es immer ein federführendes bzw. ein koordinierendes Ministerium gibt. Innerhalb der Ministerien waren wiederum unterschiedliche Abteilungen bei den behandelten Themen involviert.

Eine Gegenstimme bzw. Stimmenthaltung wurde von vielen Vertretern der Ministerien als politisches Signal oder Zeichen gewertet. Einige gaben an, es gebe kein Regelwerk wann dagegen gestimmt oder sich enthalten wird. Von Fall zu Fall müsse entschieden werden, wie die österreichische Position sei und ob eine Erklärung zur Stimmabgabe abgegeben werde. Auf nationaler Ebene seien alle mit dem Thema befassten Ministerien eingebunden. Eine Stimmenthaltung würde in einigen Fällen den Kompromiss zwischen dem Wunsch nach einer Gegenstimme seitens eines Ministeriums und der Zustimmung zur Richtlinie, die seitens eines anderen Ministeriums geäußert wurde, bilden.

Eine Schwierigkeit bei der Durchführung der Interviews innerhalb der Ministerien bestand vor allem darin, dass manche Richtlinien bereits 2001, also vor 14 Jahren, verabschiedet worden waren und die zuständigen Referenten entweder bereits in Pension gegangen sind oder ihre Position gewechselt haben. Darüber hinaus wurden die Akten und Archive aus dieser Zeit bereits entsorgt, weil eine Aufbewahrungspflicht nur für sieben Jahre besteht. Mit einer einzigen Ausnahme konnten jedoch für alle Fälle die damals zuständigen Personen innerhalb der Ministerien noch ausfindig gemacht und interviewt werden. Wo dies nicht möglich war, standen immerhin noch am Prozess Beteiligte für ein Interview zur Verfügung.

Bei den Interessenvertretungen und NGOs gestaltete sich die Kontaktaufnahme, das Auffinden der jeweils sachkompetenten Personen und auch die Durchführung der Interviews etwas schwieriger als in den Ministerien, da viele dieser Organisationen eine stärkere Fluktuation und weniger starre Strukturen aufweisen als die Ministerien. Zudem konnten viele Organisationen keine Angaben zum Entscheidungsfindungsprozess machen, weil sie in dieser

Phase nicht miteingebunden waren und die einzelnen Gründe für eine Gegenstimme oder Stimmenthaltung seitens Österreichs auch für sie nicht immer klar erkennbar waren. Die Ministerien waren im Gegensatz dazu immer eingebunden und die einzelnen Vertreter konnten sich selbst ohne Akten aus dieser Zeit noch eindeutig und gut an die Fälle erinnern. Viele hatten sogar die jeweiligen Akten und Dokumente noch und konnten diese ergänzend zur Verfügung stellen.

Eine weitere Schwierigkeit, die sich demgegenüber bei den Interessenvertretungen und NGOs ergab, bestand darin, dass diese auch die Transposition auf österreichischer Ebene zwar miterlebt hatten, aber auch hierbei teilweise nicht wirklich eingebunden worden waren. Abgesehen von den gesetzlich verankerten Interessenvertretungen wie Arbeiter- oder Wirtschaftskammer wurden andere Organisationen in diesem Prozess kaum einbezogen. Zu allen Fällen konnten so zwar ausreichende Informationen für die Forschung zusammengestellt werden, jedoch war der Aufwand bei der Beschaffung der Informationen von Interessenvertretungen und NGOs umfangreicher.

Positiv war die Erkenntnis, dass diese Organisationen einen sehr guten Wissensstand hinsichtlich des Vollzugs und der praktischen Anwendung besitzen, weshalb entsprechende Zusatzinformationen teilweise eingearbeitet wurden, um so Informationen über die bloße Transposition hinaus zur Verfügung zu stellen. Interessant dabei war auch, dass die Bereitschaft für ein Interview bei den Ministerien deutlich größer war und schneller geantwortet wurde als bei den angefragten Interessenvertretungen und NGOs. Die Gründe hierfür können sehr divers sein und von momentan starken Arbeitsbelastungen bis hin zu einer grundsätzlichen Ablehnung eines Interviews reichen. So war auch beispielsweise die Bereitschaft auf beiden Seiten für ein Interview bei Fällen, die von Experten als konfliktreich beschrieben wurden, manchmal geringer, obwohl diese Richtlinien teilweise aus den frühen 2000er Jahren stammten.

Gänzlich nebensächlich waren besonders lange Zeitspannen bei den Problemen, Interviewpartner zu finden, selbstverständlich nicht. Die Hauptschwierigkeit lag vor allem darin, dass manche Richtlinien seither schon wieder erneut geändert worden sind oder ihre Änderung derzeit neu verhandelt wird, wodurch die Erinnerung an die damaligen Prozesse verständlicherweise bereits getrübt war. Insgesamt muss man bei allen Interviews zudem berücksichtigen, dass aufgrund der Fragestellungen teilweise eine gewisse Rechtfertigungsrolle von den Befragten eingenommen wurde. Dies traf insbesondere bei den Ministerien zu. Aber auch bei den Interessenvertretungen und NGOs, zeigte sich, dass diese

immer wieder betonten, sie würden sehr viel tun, um die Interessen ihrer Mitglieder bestmöglich zu vertreten. Dieser Aspekt wurde insbesondere mit Blick auf den Entscheidungsfindungsprozess häufiger betont, obwohl hier die Rolle gerade der Nichtregierungsorganisationen meist sehr beschränkt war. Doch auch bezüglich der Richtlinienumsetzung war es den entsprechenden Interviewpartnern wichtig zu unterstreichen, dass die Hilfestellung für ihre Mitglieder bei der praktischen Anwendung der Regelungen ebenso vollumfänglich war. Obwohl eine Bewertung der Lobbyarbeit nicht Gegenstand dieser Forschung ist, wurden diese Aspekte jedoch von vielen Organisationen explizit betont. Es zeigte sich, dass sowohl beim Entscheidungsfindungsprozess als auch bei der Transposition einer Richtlinie sich die Interessenvertretungen und die NGOs mehr Einbindung wünschen und den jeweiligen Prozess auch mitgestalten wollen. So wurde auch die Einbindung aller wichtigen Akteure von einigen Befragten als Voraussetzung für eine erfolgreiche Implementation betont.

Bei der Beschreibung der einzelnen Fälle zeigte sich, dass erst durch die zahlreichen Hintergrundinformationen eine gute und profunde Analyse möglich war. Insbesondere der Zusammenhang zwischen der Opposition und der Transposition und die Frage, ob die Schwierigkeiten in der Transposition tatsächlich auf den Faktor der Opposition zurückzuführen sind, konnten nur mittels Experteninterviews umfassend analysiert und angemessen beantwortet werden. Somit zeigt sich die Wichtigkeit qualitativer Methoden innerhalb der Compliance-Forschung.

Für diese Forschungsarbeit wurden im Zeitraum von 16. Juni 2014 bis 7. Januar 2015 insgesamt 21 Experten interviewt und in einem Fall wurde die Befragung schriftlich ausgeführt, zusätzlich gab es noch ein persönliches Hintergrundgespräch. Insgesamt sind somit 22 Personen anhand des Leitfadens befragt worden. Von den 22 Befragten stammten 13 Interviewpartner aus den jeweiligen Ministerien und 9 aus Interessenvertretungen und NGOs. Im Interview wurde eruiert, warum Österreich im Rat aus Sicht der Experten dagegen gestimmt bzw. sich seiner Stimme enthalten hat, ob es inhaltliche Bedenken gegen die jeweilige Richtlinie gegeben habe, wie sie selbst die Transposition erlebt haben, ob es Schwierigkeiten bei der Transposition gegeben habe und ob die Experten sagen würden, dass die Opposition Österreichs sowie die inhaltlichen Bedenken, Auswirkungen auf die Richtlinienumsetzung hatten. Der Interviewleitfaden und eine Übersicht über die durchgeführten Interviews können in Anhang II dieser Arbeit nachgelesen werden.

Die Tabelle 8 gibt einen Überblick über die von den befragten Experten genannten Gründe, warum die jeweilige Richtlinie in Österreich verspätet umgesetzt worden ist.

Tabelle 8: Auswertung Experteninterviews: Genannte Gründe für die Verspätungen bei Richtlinien

Richtlinie	Verspätung	Grund
RL 2008/51	nein	-
RL 2008/122	nein	-
RL 2005/47	16 Tage	Administrativ: Parlamentskalender
RL 2004/12	409 Tage	Fristsetzung der Kommission, Politikfeld
RL 2004/35	1158 Tage	Innerstaatliche Konflikte (Koalitionsende, Neuwahlen, Pattsituation AK+WKÖ), föderales System
RL 2003/43	1771 Tage	Unklarheiten über Anpassungsbedarf
RL 2001/37	324 Tage	Innerstaatliche Konflikte (Koalitionsende, Neuwahlen)
RL 2001/89	292 Tage	Innerstaatliche Konflikte (Koalitionsende, Neuwahlen)

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

Was die von den Interviewpartnern genannten Gründe der einzelnen Verspätungen betrifft, so wurden in drei von sechs Fällen, also in der Hälfte aller Fälle, ein frühzeitiges Ende der Koalition (Herbst 2002: ÖVP-FPÖ Koalitionsende und Herbst 2008: ÖVP-SPÖ Koalitionsende) und die damit verbundenen Neuwahlen als Gründe für die verzögerte Transposition in Österreich genannt. Im Fall der Umwelthaftungsrichtlinie, bei der es sogar zu einem Urteil des EuGH gegen Österreich gekommen ist, wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass es zum einen zu einer Pattsituation zwischen der WKÖ und der AK gekommen war und das Thema deshalb aufgeschoben wurde und zum anderen das Gesetz nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf Landesebene umgesetzt werden musste, was für weitere unvermeidbare Verzögerungen sorgte. Hier wies die Verspätung auch mehr als drei Jahre auf. Für beide Richtlinien aus dem Jahr 2001 lag das Ende ihrer Umsetzungsfrist im Herbst 2002. Da die Koalition von ÖVP und FPÖ frühzeitig endete und Neuwahlen erforderlich machte, war dies aus Sicht der Experten die Ursache dafür, dass die Richtlinie verspätet umgesetzt wurde.

Bei der Richtlinie 2005/47/EG wird seitens der Experten angegeben, dass die Kommission im Bereich Umwelt tendenziell immer zu enge Fristen ansetzen würde, die aufgrund der administrativen und legislativen Gegebenheiten Österreichs kaum einhaltbar seien. Im Bereich der Sozialpolitik erachteten die Experten die Einbindung der Sozialpartner als wesentlichen Bestandteil einer erfolgreichen Implementation von Richtlinien. In diesem Fall kam es zu einer Verspätung von 16 Tagen. Die Tagungstermine des Parlaments, also administrative Abläufe, werden als Grund für die Verspätung angegeben. Die Richtlinie 2003/43/EG stellt eine Besonderheit innerhalb der untersuchten Fälle dar, da die Kommission hier die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen für die Umsetzung der Richtlinie zunächst akzeptiert hatte und die Ländergesetze im Bereich der Tierzucht folglich nicht angepasst wurden. Dies führte erst einige Jahre später zu Problemen und schließlich zum Einleiten eines Vertragsverletzungsverfahrens. Man kann somit an diesem Fall besonders gut die konstruktive Kraft der Kommissionsarbeit erkennen, da das Fehlen von Maßnahmen seitens der Kommission gegen Österreich dazu führte, dass der Anpassungsdruck nicht erkannt wurde. Zwei Richtlinien mit einer Stimmenthaltung seitens Österreichs, die Waffen- und Timeshare-Richtlinie, wurden hingegen pünktlich umgesetzt, wobei die Waffenrichtlinie sogar 13 Tage vor der Umsetzungsfrist transponiert wurde. Hier ist es jedoch in Folge zu erheblichen Schwierigkeiten im Vollzug und in der Anwendung gekommen.

Betrachtet man nun in Tabelle 9 die angegebenen Gründe für das Einleiten eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich, so kann festgehalten werden, dass in insgesamt sechs aller sieben Richtlinienumsetzungen, in denen Verfahren eingeleitet worden sind, die Nichtmitteilung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen verantwortlich dafür war. Nur im Fall der Timeshare-Richtlinie wurden keine Maßnahmen gegenüber Österreich ergriffen. Einzig im Fall der Richtlinie über den Handelsverkehr von Rindersamen (2003/43) kam es zu einer Kollision mit dem EU-Recht, da die Regelungen nicht in den Bundesländern umgesetzt worden sind.

Tabelle 9: Gründe für das Einleiten eines Vertragsverletzungsverfahrens seitens der Kommission

Richtlinie	Vertragsverletzungsverfahren	Grund
RL 2008/51	ja	Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen
RL 2008/122	nein	-
RL 2005/47	ja	Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen
RL 2004/12	ja	Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen
RL 2004/35	ja	Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen
RL 2003/43	ja	Nicht-Konformität mit EU-Recht
RL 2001/37	ja	Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen
RL 2001/89	ja	Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

19.2. Von den Befragten genannte Auswirkungen der Opposition auf die Transposition

Hinsichtlich eines möglichen Kausalzusammenhangs wurde mit Blick auf die untersuchten Richtlinien von 17 der 21 interviewten Experten¹⁰⁴ angegeben, die Opposition im Rat habe aus ihrer Sicht keinerlei Auswirkungen auf die Transposition der Richtlinien. Fünf der Befragten untermauerten diese Einschätzung deutlich: Die Opposition hätte „gar keine“ (1 Nennung), „überhaupt keine“ (2 Nennungen) und „definitiv keine“ (2 Nennungen) Auswirkungen auf die Umsetzung gehabt. Drei Befragte konnten keine Angaben über einen möglichen Zusammenhang machen. In einem Fall konnte die befragte Expertin keine Angaben dazu machen, da sie noch nicht in ihrer Funktion tätig war und eine weitere Expertin, allerdings aus dem Ministerium, konnte ebenfalls zum konkreten Fall keine Angaben machen. Hier fiel die Begründung jedoch anders aus, weil die Richtlinie 2007/43/EG eine Besonderheit darstellte. Zwei Befragte von Interessenvertretungen gaben an, eine Opposition könne prinzipiell Auswirkungen auf die Transposition von Richtlinien haben,

¹⁰⁴ Eine befragte Expertin des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde zur Linking-Richtlinie aus dem Jahr 2004 befragt (siehe Kapitel 10.3.). Zwar hat die Vertreterin auch Angaben zu einem möglichen Zusammenhang zwischen Opposition und Transposition formuliert, jedoch werden diese Angaben hier nicht berücksichtigt, da diese Richtlinie unter Kapitel 10 aufgrund der Oppositionsgründe ausgefiltert wurde.

konnten diesen Zusammenhang jedoch nicht für den konkreten kommentierten Fall bestätigen. In einem Fall gab ein Experte an, die Opposition könne auch eine schnellere Transposition begünstigen, konnte dies jedoch im konkret dazu befragten Fall nicht erkennen. Lediglich ein Experte einer Interessenvertretung schilderte mit Bezug auf die Umwelthaftungsrichtlinie, die Opposition habe deutliche Auswirkungen auf die Transposition gehabt und stellte die offiziell genannte Begründung für die Gegenstimme seitens des Ministeriums in Frage. In der Analyse dieses Falles (siehe Kapitel 15) zeigt sich, dass die Angaben dazu plausibel sind und durch einzelne Dokumente und Aussagen bestätigen lassen, womit von einer gewissen Wirkung der Opposition auf die Transposition auszugehen ist. Interessant dabei ist: Die drei Aussagen, die grundsätzlich auf einen Zusammenhang hinweisen, kamen alle von Mitgliedern von Interessenvertretungen (Landwirtschaftskammer, Arbeiterkammer und Europäische Transportarbeiter-Föderation).

Die folgende Tabelle 10 soll einen Überblick dieser Aussagen über einen möglichen Zusammenhang zwischen Opposition und Transposition der Experten wiedergeben.

Tabelle 10: Von den Befragten genannte Auswirkungen einer Opposition auf die Transposition

Richtlinie	Anzahl Befragte	Auswirkungen Opposition-Transposition			
		keine	Zusammenhang prinzipiell aber denkbar	deutliche	k.A.
RL 2008/51: Waffenrichtlinie	2	2	1*		
RL 2008/122: Timeshare-Richtlinie	3	3			
RL 2005/47: Einsatzbedingungen- Eisenbahnsektor	2	2	1		
RL 2004/12: Verpackungsrichtlinie	2	2			
RL 2004/35: Umwelthaftungsrichtlinie	4	3		1	
RL 2003/43: Handelsverkehr mit Rindersamen	2	1			1
RL 2001/37: Tabakproduktrichtlinie	3	2			1
RL 2001/89: Bekämpfung der Schweinepest	3	2	1		1

* Ein Experte gab an, die Opposition könnte prinzipiell eine Transposition auch beschleunigen.

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

20. Statistiken der Kommission über die Transposition von Richtlinien und ihre Anwendung auf die vorliegende Forschung

20.1. Datenbeschaffung

Für die Aussagekraft des Forschungsdesigns ist es vor allem wichtig, eine Gegenüberstellung der Transpositionswerte jener Richtlinien, die von Österreich befürwortet wurden, mit denen der nicht-befürworteten Richtlinien vorzunehmen, um mögliche Schlüsse hinsichtlich der möglichen Auswirkungen einer Opposition im Rat auf die Richtlinienumsetzung ziehen zu können. Als Quellen für diese Transpositionswerte werden der Binnenmarktanzeiger (*Single Market Scoreboard*) im Bereich des Binnenmarktes,¹⁰⁵ die jährlichen Berichte der Kommission über die Anwendung des Unionsrechts und die Datenbank EUR-Lex herangezogen.

Der Binnenmarktanzeiger errechnet jeweils zweimal im Jahr (im Mai und Dezember) das Umsetzungsdefizit, das Konkordanzdefizit, die durchschnittliche Verspätung in Monaten und die absolute Anzahl der Vertragsverletzungsverfahren. Eine Liste mit Angaben dazu, welche Mitgliedstaaten bei welchen Richtlinien eine Verspätung von mehr als zwei Jahren aufweisen, wird ebenfalls veröffentlicht. Obwohl sich die Qualität des Binnenmarktanzeigers im Laufe der Zeit verbessert hat, gibt es immer noch einige Probleme mit den Daten – vor allem mit der Vergleichbarkeit – da die Anzeiger nicht einheitlich gehalten sind. Nicht in jeden Anzeiger ist das Konkordanzdefizit sowie die Verspätungen in Monaten eigens ausgewiesen und der Anzeiger unterscheidet nicht zwischen den Phasen der Implementation.

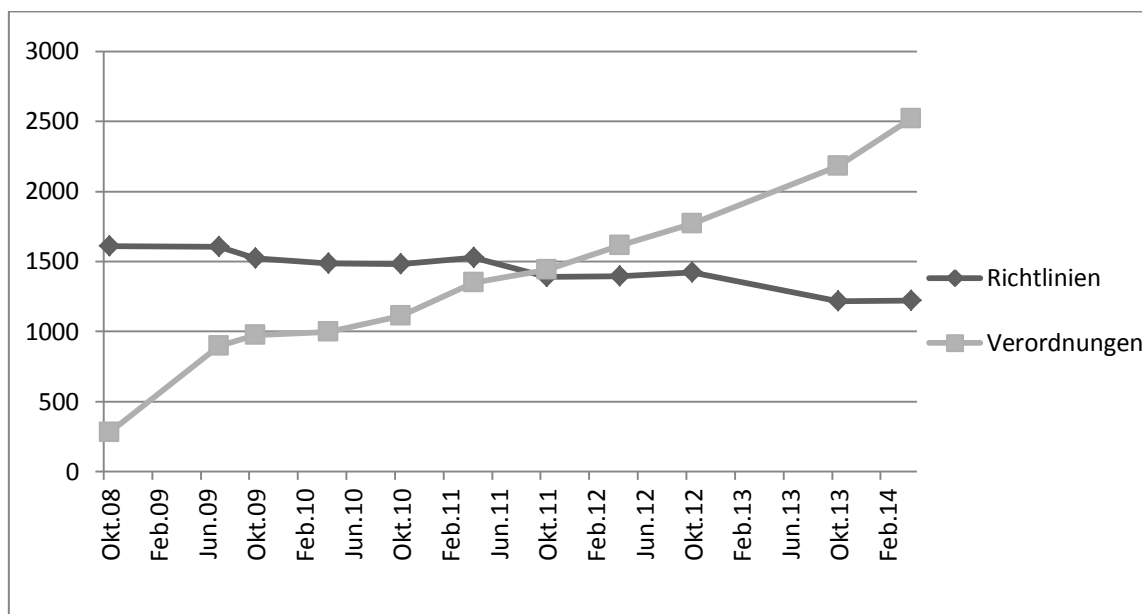
Die jährlichen Berichte der Kommission über die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts weisen demgegenüber u. a. alle eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren mit der jeweiligen Verfahrensstufe und den jeweiligen Gründen für die Einleitung des Verfahrens in allen Politikbereichen aus.

¹⁰⁵ Siehe: Europäische Kommission (2014), Der EU-Binnenmarkt, Binnenmarktanzeiger, http://ec.europa.eu/internal_market/score/index_en.htm. letzter Zugriff 14.09.2014.

20.2. Umsetzungsdefizit (*transposition deficit*)

Wie bereits beschrieben, errechnet der Binnenmarktanzeiger u. a. das Umsetzungsdefizit, das im Englischen als *transposition deficit* bezeichnet wird. Es gilt nun, die Definition dieses Umsetzungsdefizits genauer zu erläutern, um seine Berechnung nachvollziehbar machen zu können. Als Umsetzungsdefizit wird laut Kommission „die Diskrepanz zwischen der Anzahl der auf EU-Ebene verabschiedeten Binnenmarktvorschriften und der Anzahl an Rechtsvorschriften, die in den Mitgliedstaaten in Kraft sind“ bezeichnet (Europäische Kommission, 2013c: 2). Bei der Ermittlung dieses Wertes werden folglich alle Richtlinien berücksichtigt, bei denen es seitens der Mitgliedstaaten noch keine Kommunikation der nationalen Umsetzungsmaßnahmen gegeben hat, Richtlinien, die nur teilweise in Kraft getreten sind und solche, bei denen ein Vertragsverletzungsverfahren bereits eingeleitet worden ist, der Mitgliedstaat jedoch noch nicht die geeigneten Maßnahmen für die Umsetzung genannt hat. Richtlinien, die zwar umgesetzt, aber noch nicht von der Kommission überprüft worden sind, werden hier nicht inkludiert (Europäische Kommission, 2013c: 5). Anders ausgedrückt zeigt das Umsetzungsdefizit, wie viele Richtlinien im Bereich des Binnenmarktes noch nicht umgesetzt worden sind, obwohl dessen Umsetzungsfrist bereits abgelaufen ist. Der Wert wird dabei prozentual angegeben, weil er ins Verhältnis zu allen je verabschiedeten Richtlinien im Bereich des Binnenmarktes seit Bestehen der EU bzw. seit Verwirklichung des Binnenmarktes gesetzt wird. Laut 18. Binnenmarktanzeiger betraf die Grundgesamtheit aller verabschiedeten Vorschriften im Bereich des Binnenmarktes zum Stichtag 31. Oktober 2008, 1611 Richtlinien und 278 Verordnungen (Europäische Kommission, 2009b: 9). Der Stand vom 31. Oktober 2013, der im 26. Binnenmarktanzeiger dokumentiert ist, umfasste demgegenüber nur noch insgesamt 1215 Richtlinien, dafür aber 2181 Verordnungen (Europäische Kommission, 2013c: 4). Das bedeutet, die Anzahl der Richtlinien ist zurückgegangen, wohingegen die Anzahl der Verordnungen deutlich zugenommen hat. Insofern müssen entweder Richtlinien zusammengefasst worden sein oder einzelne Richtlinien wurden in Verordnungen transformiert. Die immense Zunahme von verabschiedeten Verordnungen sticht dabei besonders ins Auge. Die Gründe dafür können sehr unterschiedlich sein. Da Verordnungen unmittelbare Wirkung haben, kann es beispielsweise sein, dass man eventuell generell im Bereich des Binnenmarktes, aufgrund seiner Priorität, vermehrt zu dieser Form der Rechtsakte übergegangen ist. Denkbar wäre auch, dass dies im Zusammenhang mit dem Ausbruch der Weltwirtschaftskrise ab 2007 und den daraus resultierenden rechtlichen Regelungen steht, da die Anzahl an Verordnungen

zwischen 2008 und 2013 besonders stark zugenommen hat und insbesondere Regelungen im Finanzsektor, die oftmals in Form von Verordnungen formuliert werden, vermehrt verabschiedet wurden. Die grafische Darstellung der Entwicklung der Richtlinien- und Verordnungsanzahlen, deren Werte aus den einzelnen Binnenmarktanzeigern entnommen worden sind, zeigt deutlich diese Entwicklung auf (siehe Grafik 11).

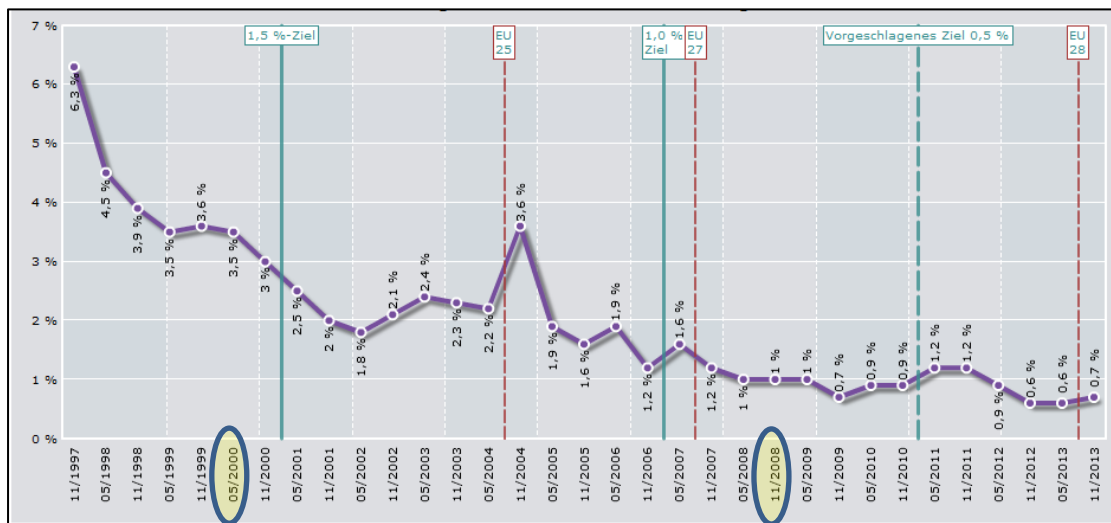


Grafik 11: Anzahl der Richtlinien und Verordnungen im Bereich Binnenmarkt zwischen 2008 und 2014

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

Das erklärte Ziel der Kommission ist es, das Umsetzungsdefizit bei allen Mitgliedstaaten unter 1% zu halten. Das durchschnittliche Umsetzungsdefizit aller Mitgliedstaaten innerhalb des Berichtszeitraums des aktuellen Binnenmarktanzeigers von Mai bis November 2013 lag bei 0,7%, sodass laut Kommission von einer effektiven Umsetzungsperformance der Mitgliedstaaten gesprochen werden könne. Österreich lag mit 0,9% etwas über diesem Wert und nur knapp unter dem vorgegebenen Toleranzmaximum. Im vorangegangenen Binnenmarktanzeiger, dessen Berichtszeitraum bis zum 11. November 2012 reichte, erreichten die Werte Österreichs sogar 1,3% und überschritten damit die offizielle Vorgabe (Europäische Kommission, 2013j: 12). Eine solche Überschreitung des 1%igen Defizits konnte anhand des aktuellen Anzeigers nur mehr für fünf Mitgliedstaaten, nämlich Rumänien, Belgien, Zypern, Italien und Slowenien (aufsteigend gereiht) ermittelt werden (Europäische Kommission, 2013c: 1-6). Um diese Ergebnisse besser interpretieren zu können, soll zunächst die Entwicklung des durchschnittlichen Umsetzungsdefizits mit den Erhebungsräumen Mai

2000 bis November 2008, die anhand des Binnenmarktanzeigers errechnet werden kann, mit der folgenden Grafik 12 verdeutlicht werden.



Grafik 12: Entwicklung des Umsetzungsdefizits von 2000-2008

Quelle: Binnenmarktanzeiger, Berichtszeitraum 05/2013-11/2013¹⁰⁶ (Europäische Kommission, 2013c: 10); gelb-markierte Kreise von B. P. hinzugefügt.

Zieht man nun die insgesamt 18 Erhebungszeiträume zwischen Mai 2000 und November 2008 heran, so lassen sich Defizitwerte zwischen 1% und 3,6% ermitteln. Aus diesen unterschiedlichen Werten ergibt sich ein jahresübergreifender Durchschnittswert von rund 2% ($36,8\%/18 \approx 2\%$). Konkret bedeutet dies: 2% aller Richtlinien, die in diesem Zeitraum schon hätten umgesetzt werden müssen, wurden in den Mitgliedstaaten noch nicht transponiert. Diese Werte beziehen sich dabei auf alle Mitgliedstaaten und sollen deshalb in Folge gesondert noch einmal für Österreich erhoben werden. Die einzelnen Werte für Österreich werden aus den Aufstellungen der Kommission über die Transpositionsperformance pro Mitgliedstaat entnommen.¹⁰⁷ Zusätzlich kann man diese Werte anhand der jeweiligen Binnenmarktanzeiger für die Jahre 2000 bis 2008 ermitteln und überprüfen.¹⁰⁸

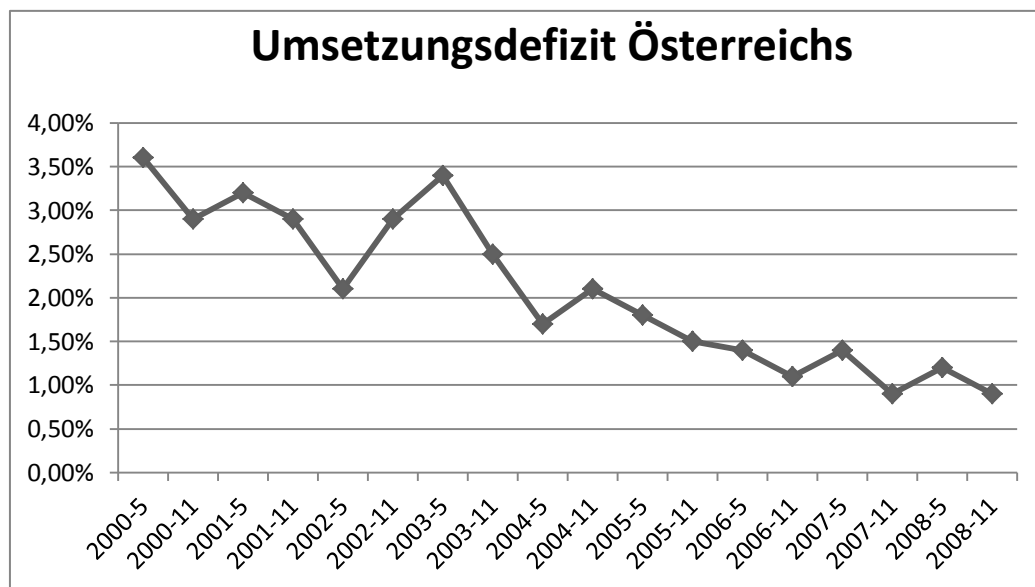
Die einzelnen Daten wurden nun anhand dieser beiden Quellen zusammengestellt und in eine Excel-Tabelle übertragen, um die Werte zwischen 2000 und 2008 veranschaulichen zu

¹⁰⁶ Der Berichtszeitraum gibt lediglich den Zeitraum an, in dem die Daten erfasst worden sind. Untersuchungszeitraum hingegen ist November 1997 bis November 2013.

¹⁰⁷ Siehe: Europäische Kommission (2014), Website, The EU Single Market, Internal Market Scoreboard, Performance by member states, http://ec.europa.eu/internal_market/scoreboard/performance_by_member_state/austria/index_en.htm, letzter Zugriff am 27.08.2014.

¹⁰⁸ Siehe: Europäische Kommission (2014), Website, The EU Single Market, Internal Market Scoreboard, http://ec.europa.eu/internal_market/score/index_en.htm, letzter Zugriff am 27.08.2014.

können. So konnte herausgefunden werden, dass das Umsetzungsdefizit in diesem Zeitraum zwischen 0,9% (November 2007 und 2008) und 3,6% (Mai 2000) schwankte. Da der Durchschnitt in dieser Periode bei allen Mitgliedstaaten zwischen 1% und 3,6% lag, kann gesagt werden, dass Österreich im Mittelfeld liegt. Die folgende Grafik 13 illustriert die Entwicklung des Umsetzungsdefizits von Österreich zwischen 2000 und 2008.



Grafik 13: Entwicklung des Umsetzungsdefizits Österreichs von 2000 bis 2008
Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

Das Umsetzungsdefizit Österreichs war in den früheren Jahren deutlich höher als die 1%, die die EU-Kommission anstrebt. Das durchschnittliche Defizit von 2000 bis 2008 für Österreich betrug damit im Mittelwert rund 2,1% ($37,5\%/18 \approx 2,1\%$). Zusammengefasst heißt das: Die Diskrepanz zwischen der Anzahl der verabschiedeten Vorschriften und der Anzahl an korrekt transponierten Vorschriften in Österreich im betrachteten Zeitraum von 2000 bis 2008 lag bei 2,1%. Insgesamt 2,1% aller Richtlinien, die in diesem Zeitraum hätten transponiert werden müssen, waren also in Österreich nicht fristgerecht umgesetzt worden. Damit liegt Österreich ganz leicht (+0,1%) über dem EU-Durchschnitt.

Das Umsetzungsdefizit ist für die Kommission ein wichtiger Wert bei der Berechnung der jeweiligen Umsetzungsperformance der Mitgliedstaaten. Zu einem gewissen Stichtag wird hierfür eruiert, wie viele Richtlinien von den jeweiligen Mitgliedstaaten noch nicht umgesetzt worden sind, deren Umsetzungsfrist bereits am Stichtag abgelaufen ist. Diese Zahl wird dann zu allen Binnenmarktvorschriften, die in Kraft sind, ins Verhältnis gesetzt. Bei gleichbleibender Anzahl an verabschiedeten Vorschriften pro Jahr ist davon auszugehen, dass

dieser Wert von Erhebung zu Erhebung leicht abnimmt, da sich die Grundgesamtheit von Mal zu Mal erhöht. Dies bedeutet wiederum, dass bei gleicher Anzahl an verabschiedeten Richtlinien automatisch, d. h. rein aufgrund der rechnerischen Gegebenheiten, ein Abwärtstrend des Transpositionsdefizits erkennbar sein müsste (siehe Berglund, 2009: 71-72). Insofern bedeutet der häufig propagierte Slogan der Kommission in den einzelnen Binnenmarktanzeiger „best result ever“¹⁰⁹ in Hinblick auf das Umsetzungsdefizit nicht immer eine besonders gute Leistung der Mitgliedstaaten, sondern kann auch eine logische Folge der Berechnung des Anzeigers sein. Dies würde nicht zutreffen, wenn in einem Jahr besonders viele Rechtsakte verabschiedet werden würden oder wenn die Anzahl der gesamten Vorschriften, die insgesamt in Kraft sind, sinkt. In diesen Fällen würde das Umsetzungsdefizit nämlich steigen. So erklärt genau diese Wechselwirkung, weshalb das Umsetzungsdefizit vor dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten im Jahr 2004 deutlich höher ausfiel, da hier mehr Rechtsakte, vor allem in Hinblick auf den Beitritt, verabschiedet worden waren. Umso bedeutsamer erscheint es vor diesem Hintergrund, dass es nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten im Jahr 2004 nicht mehr zu starken Veränderungen im Umsetzungsdefizit gekommen ist, obwohl diese Mitgliedstaaten in einer recht kurzen Zeit den gesamten *acquis communautaire*, also das gesamte gültige EU-Recht, relativ rasch umsetzen mussten (siehe Nowak, 2005: 76).

Aufgrund der von der Kommission praktizierten Berechnungsart des Umsetzungsdefizits ist es nicht möglich, den Wert des Transpositionsdefizits als Vergleichswert für die vorliegende Arbeit heranzuziehen. Da sich die Grundgesamtheit nämlich immer auf alle je verabschiedeten Vorschriften bezieht, kann der entsprechende Wert nicht auf eine gewisse Zeitperiode heruntergebrochen werden, um mit der Anzahl der in diesen Jahren verabschiedeten Richtlinien verglichen werden zu können. Dies würde nämlich bedeuten, dass man einen errechneten relativen Wert für alle je verabschiedeten Richtlinien, den Werten der Richtlinien, die nur zwischen 2000 bis 2008 verabschiedet worden sind, gegenüberstellt. Diese Gegenüberstellung wäre demnach tatsachenverfälschend und insgesamt nicht mehr aussagekräftig. Darüber hinaus ist es zudem nicht möglich, das Transpositionsdefizit für die Jahre 2000 bis 2008 bei den von Österreich nicht-befürworteten Richtlinien zu errechnen, da die Diskrepanz zwischen den verabschiedeten Richtlinien und allen tatsächlich in Kraft stehenden Richtlinien in dieser Form für die 9 Jahre gesondert nicht errechnet werden kann, da zum einen die Werte für diese Jahre in der benötigten Art und Weise nicht vorliegen und

¹⁰⁹ Siehe: Europäische Kommission (2014), Website, Der EU-Binnenmarkt, Binnenmarktanzeiger, http://ec.europa.eu/internal_market/score/index_en.htm. letzter Zugriff am 13.09.2014.

zum anderen das Umsetzungsdefizit sich nicht für nur 8 Fälle berechnen lässt, weil das Defizit sich immer auf alle Richtlinien als Vergleichswert bezieht.

20.3. Konkordanzdefizit (*compliance deficit*)

Das von der Kommission errechnete Konkordanzdefizit gibt an, „bei wie vielen umgesetzten Richtlinien die Kommission Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichtübereinstimmung“ der Rechtsakte mit EU-Recht einleiten musste (Europäische Kommission, 2013c: 8). Das durchschnittliche Konkordanzdefizit im Binnenmarktanzeiger 2013 lag beispielsweise in Hinblick auf Österreich bei 0,7% (Europäische Kommission, 2013a: 2). Bei früheren Binnenmarktanzeigern wird dieses Defizit nicht immer gesondert errechnet, sondern vorrangig das Umsetzungsdefizit bzw. die absolute Anzahl aller eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren präsentiert. Das Konkordanzdefizit bezieht sich dabei als Berechnungsgrundlage auf alle je verabschiedeten Richtlinien, die in Kraft und von den Mitgliedstaaten bereits umgesetzt worden sind. Die Grundgesamtheit bilden auch hier alle je verabschiedeten Richtlinien, weshalb ein Vergleich mit den untersuchten Fällen in dieser Forschung wiederum nicht möglich ist.

20.4. Verspätungen bei der Transposition

Extreme Verspätungen in der Transposition führen zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Anwendung der EU-Politiken. Die Staats- und Regierungschefs der EU haben daher im Jahr 2002 eine Nulltoleranzstrategie (*zero-tolerance*) für Verspätungen von zwei Jahren und mehr in der Richtlinientransposition festgelegt. Für den Berichtszeitraum 2013 ist die Anzahl der Richtlinien, deren Umsetzung länger als zwei Jahre dauerte, immer noch hoch. Insgesamt zehn Mitgliedstaaten haben das Ziel demnach nicht erreicht. Die dort überfälligen sieben Richtlinien betreffen dabei interessanterweise alle den Bereich Energie und Klimawandel. Auch Österreich hatte zu diesem Zeitpunkt zwei der sieben ausstehenden Richtlinien aus den Jahren 2006 bis 2009 noch nicht umgesetzt (Europäische Kommission, 2013c: 1-6). Die durchschnittliche Verspätung bei der Transposition von Richtlinien in allen Mitgliedstaaten liegt laut Binnenmarktanzeiger bei 7,3 Monaten, d. h., dass Richtlinien im Schnitt 7,3 Monate

zu spät umgesetzt werden. Dieser Wert konnte im Laufe der Zeit allerdings schon stark verbessert werden. So lag er beispielsweise im Vorbericht noch bei 9,6 zusätzlichen Monaten, die für die Transposition benötigt wurden. Dänemark, das im Durchschnitt eine Verspätung von einem halben Monat aufweist, führt jedoch vor Augen, dass es sich hierbei nicht – wie in manchen Interviews angeklungen – um unvermeidliche Verzögerungen handelt, sondern die Umsetzungsfristen durchaus einhaltbar sind (Europäische Kommission, 2013j: 7-14). Will man nun diese Werte für Österreich genauer interpretieren, so muss zunächst festgestellt werden, dass in den jeweiligen Binnenmarktanzeigen zwischen 2002 und 2010¹¹⁰ die Verspätung der Richtlinienumsetzung nicht in jedem Anzeiger nach Mitgliedstaaten getrennt und exakt in Monaten angegeben wird. So gibt es in dieser Zeitperiode nur sechs Binnenmarktanzeigen, die diesen Wert veröffentlichen. Zu einem gewissen Stichtag wurde dabei die durchschnittliche Verspätung der Richtlinien, die in einem Land bis zu diesem Zeitpunkt umgesetzt hätten werden müssen, es aber noch nicht waren, ermittelt.

Tabelle 11: Durchschnittliche Verspätung der Richtlinientransposition in Österreich laut Binnenmarktanzeigen

Binnenmarktanzeiger	Durchschnittliche Verspätung
Dezember 2005 ¹¹¹	10 Monaten
Juli 2006 ¹¹²	8 Monaten
Juli 2007 ¹¹³	9 Monaten
Dezember 2009 ¹¹⁴	14 Monaten
Mai 2010 ¹¹⁵	14,8 Monaten
Dezember 2010 ¹¹⁶	8,9 Monaten

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

¹¹⁰ Der betrachtete Zeitraum verschiebt sich um zwei Jahre, da die meisten Richtlinien meist eine zweijährige Umsetzungsfrist hatten.

¹¹¹ Europäische Kommission (2014), Website, The EU Single Market, Internal Market Scoreboard, Edition 14, 21.02.2006, S.15, http://ec.europa.eu/internal_market/score/docs/score14bis/scoreboard14bis_en.pdf, letzter Zugriff am 29.10.2014.

¹¹² Europäische Kommission (2014), Website, The EU Single Market, Internal Market Scoreboard, Edition 15, 18.07.2006, S.16, http://ec.europa.eu/internal_market/score/docs/score15/score15_en.pdf, letzter Zugriff am 29.10.2014.

¹¹³ Europäische Kommission (2014), Website, The EU Single Market, Internal Market Scoreboard, Edition 16, 02.07.2007, S.16, http://ec.europa.eu/internal_market/score/docs/score16_en.pdf, letzter Zugriff am 29.10.2014.

¹¹⁴ Europäische Kommission (2014), Website, The EU Single Market, Internal Market Scoreboard, Edition 20, 01.03.2010, S.14, http://ec.europa.eu/internal_market/score/docs/score20_en.pdf, letzter Zugriff am 29.10.2014.

¹¹⁵ Europäische Kommission (2014), Website, The EU Single Market, Internal Market Scoreboard, Edition 21, 23.09.2010, S.13, http://ec.europa.eu/internal_market/score/docs/score21_en.pdf, letzter Zugriff am 29.10.2014.

¹¹⁶ Europäische Kommission (2014), Website, The EU Single Market, Internal Market Scoreboard, Edition 22, 21.03.2011, S.12, http://ec.europa.eu/internal_market/score/docs/score22_en.pdf, letzter Zugriff am 29.10.2014.

Dies ergibt eine durchschnittliche Verspätung von insgesamt rund 10,8 Monaten. Eine Schwierigkeit bei der Interpretation dieser Daten besteht darin, dass ausschließlich der Durchschnitt angegeben und veröffentlicht wird und das genaue Datum der Verabschiedung einer Richtlinie und die Verspätungen nach den einzelnen Richtlinien gereiht nicht bekannt sind. So ist auch mit diesen Werten kaum eine Gegenüberstellung möglich und sinnvoll. Hierfür müsste nämlich die Frage beantwortet werden können, welche Richtlinien zwischen 2000 und 2008 verabschiedet wurden und wie die genauen Verspätungswerte bei jeder einzelnen Richtlinie waren. Da dies jedoch auf der hier beschriebenen Datengrundlage nicht möglich ist, muss auf weitere Berechnungen zurückgegriffen werden (siehe Kapitel 21).

21. Quantitative Berechnungen und Auswertungen

In diesem Kapitel soll eine deskriptive Analyse in Hinblick auf die von Österreich befürworteten und nicht-befürworteten Richtlinien vorgenommen werden, um wichtige Muster bei beiden Gruppen eruieren und anhand nicht-parametrischer Tests Aussagen über mögliche Auswirkungen einer Opposition auf die Transposition von Richtlinien formulieren zu können. Um Berechnungen anzustellen und quantitative Aussagen zu formulieren, ist es essentiell, die Verteilung der einzelnen Verspätungswerte in Bezug auf jede einzelne Richtlinie einer Stichprobe zu kennen, um daraus auf die Wahrscheinlichkeitsverteilung der Grundgesamtheit zu schließen. Auf diesen Grundwerten aufbauend kann mit Hilfe der Methoden der Statistik eruiert werden, mit welcher Wahrscheinlichkeit die Umsetzung einer Richtlinie zu erwarten ist. Diese Erkenntnisse sind wichtig, um mögliche Unterschiede bei der Umsetzungswahrscheinlichkeit oder Verteilung dieser Wahrscheinlichkeit zwischen befürworteten und nicht-befürworteten Richtlinien sichtbar machen zu können.

Um die Verteilung der einzelnen Verspätungen und ihrer Wahrscheinlichkeiten ermitteln zu können, wurde aus den von Österreich im Zeitraum 2001 bis 2008¹¹⁷ befürworteten Richtlinien eine Stichprobe von 43 Richtlinien (ca. 10%) aus der Grundgesamtheit aller befürworteten Richtlinien (N=427) entnommen.¹¹⁸ Dabei wurde eine Zufallsstichprobe gezogen, die Schlüsse von der Auswahl auf die Grundgesamtheit zulässt (Gehring, Weins, 2009: 195; Kauermann, Küchenhoff, 2011: 12; Hedderich, Sachs, 2012: 235-236), da diese

¹¹⁷ Dies ist auch der Zeitraum, in dem die untersuchten Richtlinien mit Opposition auftraten.

¹¹⁸ Eine Vollerhebung aller 427 Richtlinien nur für das Berechnen der Verspätungen in der Richtlinienumsetzung wäre in diesem Fall zu umfangreich und zeitintensiv gewesen.

„Stichprobe [Zufallsstichprobe, B. P.] dem Idealbild der repräsentativen Stichprobe recht nahe kommt“ (Joachim, Nathalie, 2006: 282). Bei der einfachen Zufallsauswahl (Häder, Häder, 2014: 285) besitzt dabei jedes Element dieselbe Wahrscheinlichkeit, in die Stichprobe mitaufgenommen zu werden (Gehring, Weins, 2009: 205-206; Kauermann, Küchenhoff, 2011: 13), weshalb sie auch Zufallsstichprobe genannt wird (Joachim, Nathalie, 2006: 282). Die einfache Zufallsauswahl dieser Stichprobe wurde anhand der EUR-Lex Datenbank¹¹⁹ generiert, die alle Richtlinien mit den zur Anwendung gekommenen Verfahren, nationalen Umsetzungsmaßnahmen und dem Inkrafttreten des nationalen Gesetzes dokumentiert. Die Benutzeroberfläche dieses Rechtsinformationssystem, das alle EU-Rechtsprechungen nach Rechtsakt und Jahr ordnet, ist so aufgebaut, dass zumindest die Art des Rechtsakts und das Jahr in der Suchmaske eingegeben werden muss, um eine Einschränkung der Daten vornehmen zu können, weshalb hier auch die Jahre 2001 bis 2008 eingegeben wurden. Die dazugehörigen Umsetzungswerte wurden anhand der nationalen Umsetzungsmaßnahmen in einem weiteren Schritt erhoben.

Durch dieses Prozedere konnten die in Tabelle 12 erfassten befürworteten Richtlinien identifiziert und in Folge die jeweiligen Umsetzungsverspätungen errechnet werden. Um methodische Kohärenz zu erreichen, wurde bei allen Werten und bei beiden Subkorpora, d. h. den befürworteten (siehe Tabelle 12) und den nicht-befürworteten Richtlinien (siehe Tabelle 13), zur Bestimmung der Überfälligkeit in Tagen jeweils das Datum des Inkrafttretens des nationalen Gesetzes als Ausgangspunkt herangezogen. Minuswerte wurden ebenfalls in Betracht gezogen und die Tabellen wurden nach den Verspätungswerten aufsteigend gereiht. Dies erlaubt einen direkten Vergleich mit den Verspätungswerten Österreichs, die bei den nicht-befürworteten Richtlinien beobachtet werden konnten.

¹¹⁹ Die Stichprobe wurde anhand der alten Website von EUR-Lex erhoben (siehe: <http://old.eur-lex.europa.eu/de/index.htm>, letzter Zugriff am 02.02.2015), da in der alten Version die nationalen Umsetzungsmaßnahmen übersichtlicher ausgewiesen sind und die neue Website noch nicht alle Maßnahmen dokumentiert. Die Kommission hat in einem Antwortschreiben ebenfalls bestätigt, dass noch nicht alle nationalen Umsetzungsmaßnahmen auf der neuen Website dokumentiert sind, da diese noch in Arbeit sei.

Tabelle 12: Stichprobe (n=43) aus der Grundgesamtheit (N=427) befürworteter Richtlinien, gereiht nach Verspätungswerten

Richtlinie	Umsetzungsfrist	Inkrafttreten	Verspätung in Tagen
RL 2001/24/EG	05.05.2004	13.06.2003	-327
RL 2007/35/EG	08.07.2008	12.10.2007	-270
RL 2007/19/EG	01.05.2008	22.11.2007	-161
RL 2008/123/EG	08.07.2009	07.05.2009	-62
RL 2002/92/EG	14.01.2005	30.11.2004	-45
RL 2008/126/EG	30.06.2009	28.05.2009	-33
RL 2004/104/EG	31.12.2005	14.12.2005	-17
RL 2002/65/EG	09.10.2004	01.10.2004	-8
RL 2006/127/EG	30.06.2007	29.06.2007	-1
RL 2007/74/EG	01.12.2008	01.12.2008	0
RL 2007/64/EG	01.11.2009	01.11.2009	0
RL 2004/42/EG	30.10.2005	30.10.2005	0
RL 2006/89/EG	30.06.2007	01.07.2007	1
RL 2005/56/EG	14.12.2007	15.12.2007	1
RL 2005/51/EG	31.01.2006	01.02.2006	1
RL 2005/79/EG	19.11.2006	24.11.2006	5
RL 2006/120/EG	29.09.2007	12.10.2007	13
RL 2004/79/EG	01.05.2004	19.05.2004	18
RL 2005/46/EG	09.01.2006	28.03.2006	78
RL 2004/109/EG	20.01.2007	26.04.2007	96
RL 2004/111/EG	01.07.2005	28.10.2005	119
RL 2002/87/EG	11.08.2004	01.01.2005	143
RL 2006/137/EG	30.12.2008	28.05.2009	149
RL 2003/113/EG	11.06.2004	19.11.2004	161
RL 2003/42/EG	04.07.2005	01.01.2006	181
RL 2006/30/EG	14.09.2006	28.03.2007	195
RL 2003/94/EG	30.04.2004	01.01.2005	246
RL 2008/43/EG	05.04.2009	01.01.2010	271
RL 2006/73/EG	31.01.2007	01.11.2007	274
RL 2008/6/EG	31.12.2010	01.11.2011	305
RL 2001/113/EG	12.07.2003	23.09.2004	439
RL 2001/95/EG	15.01.2004	02.04.2005	443
RL 2002/22/EG	24.07.2003	19.03.2005	604
RL 2007/47/EG	20.12.2008	21.09.2010	640
RL 2001/97/EG	15.06.2003	01.09.2005	809
RL 2008/98/EG	12.12.2010	01.07.2013	932
RL 2008/57/EG	19.07.2010	01.01.2014	1262
RL 2007/2/EG	14.05.2009	23.08.2013	1562
RL 2001/55/EG	01.01.2003	01.07.2007	1642
RL 2003/105/EG	30.06.2005	13.01.2010	1658
RL 2002/49/EG	18.07.2004	01.07.2010	2174
RL 2005/36/EG	20.10.2007	01.07.2014	2446
RL 2003/86/EG	03.10.2005	16.12.2013	2996

Mittelwert: ~440,5 Tage; Median: 143 Tage

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

Dieser Stichprobe der befürworteten Richtlinien werden nun die Werte bei den Richtlinien mit Opposition gegenübergestellt.

Tabelle 13: Untersuchte Richtlinien mit Opposition Österreichs, gereiht nach Verspätungswerten

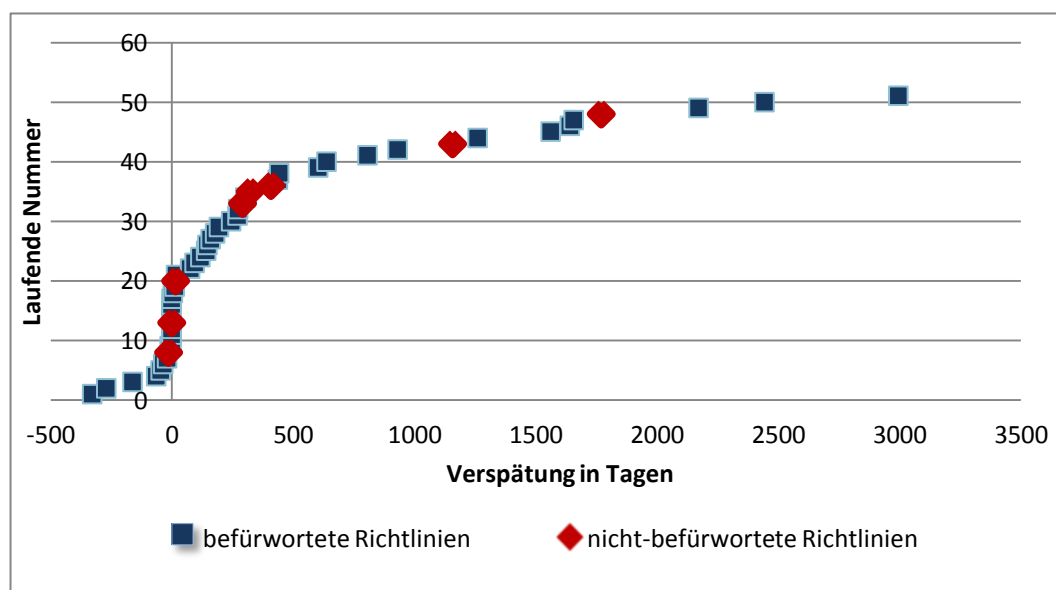
Richtlinie	Umsetzungsfrist	Inkrafttreten	Verspätung in Tagen
RL 2008/51/EG	28.07.2010	15.07.2010	-13
RL 2008/122/EG	23.02.2011	23.02.2011	0
RL 2005/47/EG	27.07.2008	12.08.2008	16
RL 2001/89/EG	01.11.2002	20.08.2003	292
RL 2001/37/EG	01.10.2002	21.08.2003	324
RL 2004/12/EG	18.08.2005	01.10.2006	409
RL 2004/35/EG	30.04.2007	01.07.2010	1158
RL 2003/43/EG	01.07.2004	07.05.2009	1771

Mittelwert: ~494,6 Tage; Median: 308 Tage

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

Wenn man nun die Stichprobe der befürworteten Richtlinien mit den von Österreich nicht-befürworteten Richtlinien vergleicht, wird ersichtlich, dass die durchschnittliche Verspätung bei den befürworteten Richtlinien bei 440,5 Tagen, also ca. 14,5 Monaten, liegt. Bei den nicht-befürworteten Richtlinien liegt der arithmetische Mittelwert hingegen etwas darüber, nämlich bei 494,6 Tagen, was rund 16,3 Monaten entspricht. Da es durchaus statistische Ausreißer nach oben gibt, wird in Folge zusätzlich der Median berechnet, um diese statistischen Ungleichheiten besser kompensieren zu können (Krämer, 1999: 31-34). Es ergibt sich ein Median von 143 Tagen (4,7 Monaten) bei den befürworteten Richtlinien und ein Median von 308 Tagen (10,1 Monaten) bei den nicht-befürworteten Richtlinien.¹²⁰ Aus diesen Berechnungen wird erkennbar, dass sowohl der arithmetische Mittelwert als auch der Median bei den nicht-befürworteten Richtlinien höher ist als bei den von Österreich befürworteten Richtlinien. Bei der Berechnung des Median ist dieser Unterschied dabei besonders hoch und die entsprechende Verspätung der Richtlinien mit Opposition Österreichs beträgt rund 5,4 Monate mehr als bei den befürworteten Richtlinien. In der folgenden Grafik 14 sollen die Werte beider Tabellen noch einmal grafisch kontrastiert werden, um genauere Aussagen machen zu können, wobei auf der y-Achse die laufende Nummer für die Verspätungswerte bei allen Richtlinien gemeinsam (befürwortete und nicht-befürwortet) und auf der x-Achse die Verspätungen in Tagen angegeben wird.

¹²⁰ Die Verspätung in Tagen, der arithmetische Mittelwert und der Median wurden mit Excel errechnet.



Grafik 14: Zusammenführung der Verspätungswerte bei befürworteten und nicht-befürworteten Richtlinien

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

Die Werte der nicht-befürworteten Richtlinien fügen sich in der Grafik 14 in die Reihe der Werte der befürworteten Richtlinien im Rahmen der statistischen Schwankungen ein und weisen keine besonderen Merkmalsausprägungen auf. Die Mehrheit der Richtlinien mit Opposition tritt jedoch erst in der zweiten Hälfte aller Fälle (ab der laufenden Nummer 25=y-Achse) zu Tage. Dies verdeutlicht die leicht erhöhte durchschnittliche Verspätung und den höheren Medianwert. Die Frage, die sich dabei stellt, ist, ob dieser Unterschied stark genug bzw. signifikant ist, um weiter interpretiert zu werden.¹²¹ Anhand der Eingabe der Werte der befürworteten und nicht-befürworteten Richtlinien in das mathematische Softwareprogramm MATLAB konnte ermittelt werden, dass die Werte beider Gruppen über 0 liegen und damit linksschief verteilt sind,¹²² d. h. keine Normalverteilung aufweisen. Deshalb scheiden einige statistische Methoden zur Berechnung der Signifikanz aus.¹²³

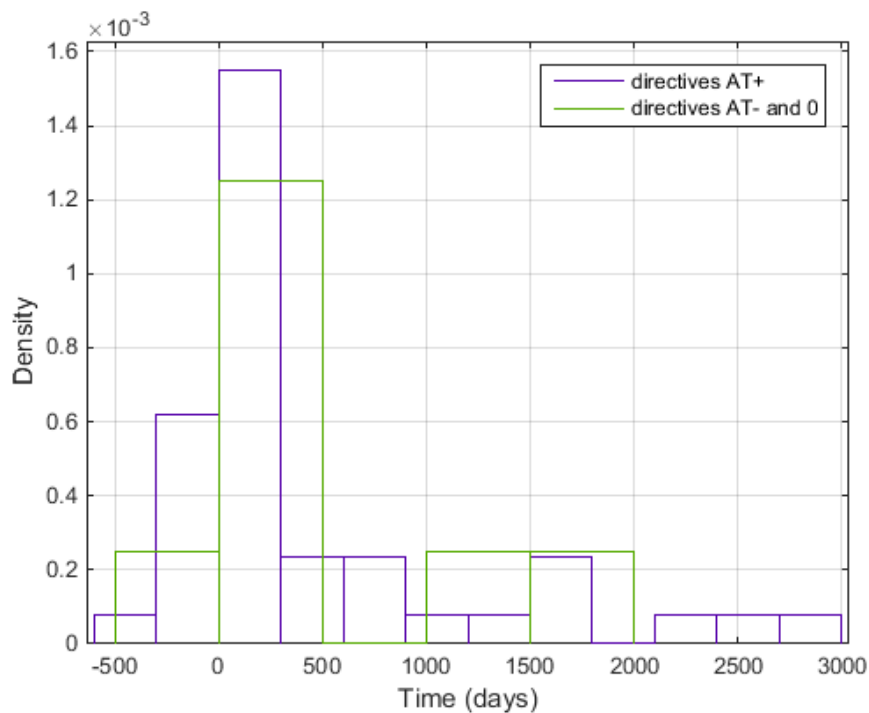
¹²¹ Hier wäre es auch möglich, die Verspätung aller untersuchten nicht-befürworteten Richtlinien in allen Mitgliedstaaten zu eruieren und Unterschiede bei der Transposition bei Befürwortung und Nicht-Befürwortung in den Umsetzungszeiten zu eruieren. Dieser Vergleich wird in dieser Arbeit jedoch nicht angewendet, da er einerseits zu viele Ressourcen erfordert und andererseits vom Ausgangspunkt der Arbeit, nämlich einer exklusiven Untersuchung Österreichs wegführen würde. Da die Fälle ausschließlich nach dem Parameter des österreichischen Stimmverhaltens ausgesucht worden sind, muss eine solche Perspektivenerweiterung Folgestudien überlassen werden.

¹²² „Skewness“-Befehl: skewness (RL befürwortet) = 1,46 und skewness (RL nicht-befürwortet) = 0,83.

¹²³ Dies ist auch der Grund, weshalb der t-Test nicht durchgeführt wird, da eine Grundvoraussetzung dieses Tests nämlich ist, dass die Werte normal verteilt sind (siehe Mittag, 2014: 229; Joachim, Nathalie, 2006: 326-327).

21.1. Darstellung der Merkmalsausprägungen in Form von Histogrammen

Um die Merkmalsausprägungen der befürworteten und nicht-befürworteten Richtlinien besser herausarbeiten zu können, werden die verschiedenen Verspätungswerte zunächst mittels MATLAB als Histogramme dargestellt. Da die Konzentration auf dem Merkmal der Verzögerungszeit (t) liegt, wird hier die univariate Verteilung eines stetigen Merkmals illustriert. Damit besitzt jede Richtlinie die relative Häufigkeit $h(t) = \frac{1}{N}$ mit N =Gesamtanzahl der Richtlinien einer Stichprobe (Hedderich, Sachs, 2012: 56). Die so zu errechnenden relativen Häufigkeiten können dann in einem weiteren Schritt als Flächen von Rechtecken definiert, in Klassen eingeteilt und grafisch dargestellt werden (Eckle-Kohler, Kohler, 2009: 28-32). Wendet man diese Methode zur Veranschaulichung der errechneten Vergleichswerte an, ergibt sich die Grafik 15, in der auf der x-Achse die Umsetzungsverpätung in Tagen angegeben ist. Mit „directives AT+“ werden in allen Diagrammen jeweils die von Österreich befürworteten Richtlinien bezeichnet, mit „directives AT- and 0“ die von Österreich nicht-befürworteten Richtlinien, also die Richtlinien, bei denen Österreich dagegen gestimmt bzw. sich seiner Stimme enthalten hat.

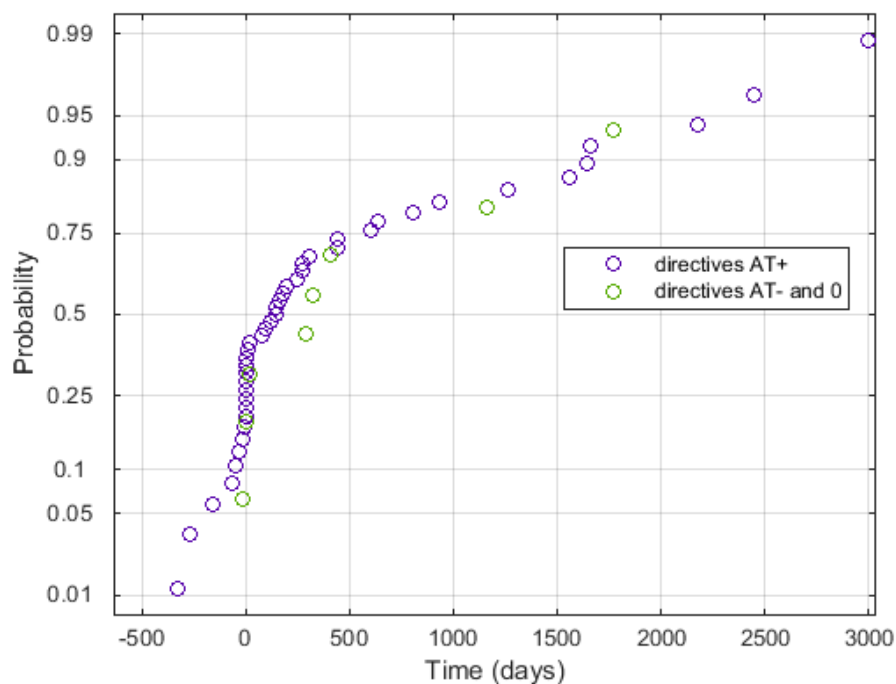


Grafik 15: Verspätungen der Gruppe der befürworteten und nicht-befürworteten Richtlinien in Histogrammen ausgedrückt

Quelle: Eigene Darstellung mit MATLAB; B. P.

Die Grafik veranschaulicht: Die Gruppe der befürworteten Richtlinien weist ähnliche Merkmalsausprägungen wie die Gruppe der nicht-befürworteten Richtlinien auf, wobei die nicht-befürworteten Richtlinien etwas verzögert umgesetzt werden. Es werden deutlich weniger Richtlinien um die Umsetzungsfrist herum umgesetzt, aber mit einer Umsetzungsdauer von zwischen 1000 und 2000 Tagen, also einem Transpositionsaufwand von zwischen 2,7 und 5,5 Jahren, deutlich mehr zunächst blockierte Richtlinien als in der Gruppe der befürworteten Richtlinien. In der Klasse jener Richtlinien, die zwischen ca. 2200 und 3000 Tagen, also ca. 6 Jahre und mehr für ihre Umsetzung benötigten, befindet sich folglich keine einzige nicht-befürwortete Richtlinie. Da es jedoch insgesamt nur 8 Fälle von Richtlinien gibt, die von Österreich nicht befürwortet wurden, bleiben hier einige Werte als Vergleich aus.

Mit der Wahrscheinlichkeitsfunktion (siehe Grafik 16) ausgedrückt, ergeben sich so folgende Wahrscheinlichkeiten für eine jeweilige Verspätung in Tagen (x-Achse):

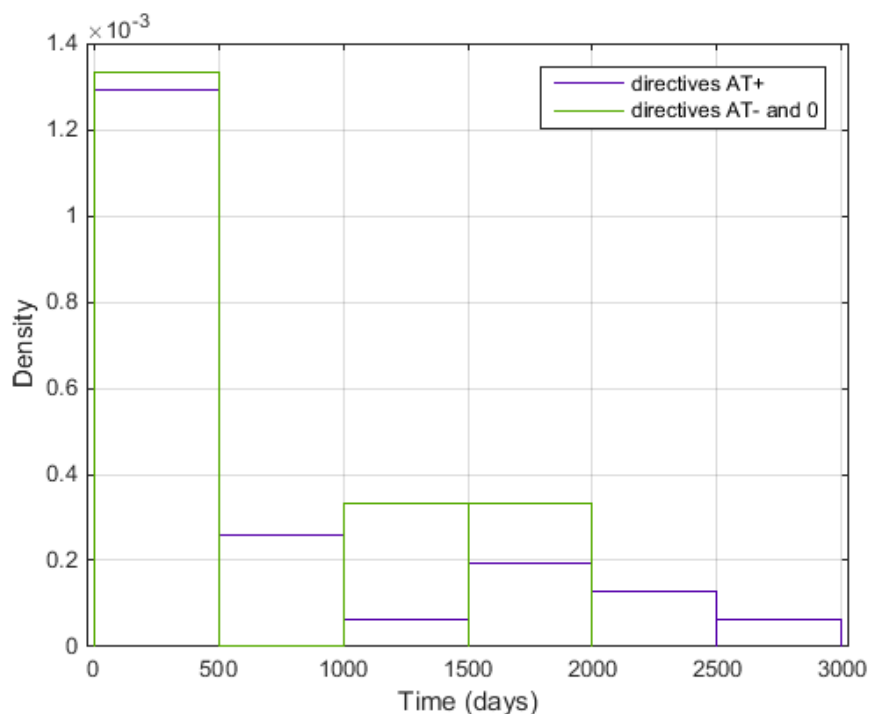


Grafik 16: Wahrscheinlichkeitsfunktion der Verspätungen bei befürworteten und nicht-befürworteten Richtlinien

Quelle: Eigene Darstellung mit MATLAB; B. P.

Aus der Grafik 16 lassen sich die Unterschiede bei den beiden Gruppen deutlich ablesen. Während die Wahrscheinlichkeit einer Umsetzung der Richtlinie bei der Umsetzungsfrist $t=0$ bei beiden Gruppen annähernd gleich ist, unterscheidet sie sich im Bereich bis zu 500 Tagen (ca. 1,4 Jahre) doch etwas von einer Gruppe zur anderen, um sich dann wieder einander anzunähern.

Reduziert man nun das Konzept der Verspätung nur auf Transpositionen, die tatsächlich nach der Umsetzungsfrist beendet wurden, d. h. lässt man die berechneten Minuswerte für Richtlinien, die bereits vor der Umsetzungsfrist transponiert worden sind, weg, so sind die unterschiedlichen Merkmalsausprägungen beider Gruppen noch geringer. Die entsprechend veränderten Daten wurden wiederum in MATLAB eingegeben (siehe Grafik 17), wobei zu beachten ist, dass durch die Definitionsänderung die Stichprobe der befürworteten Richtlinien nur noch 31 umfasst, da von den insgesamt 43 ausgewählten Richtlinien 12, also etwas weniger als ein Drittel, fristgerecht umgesetzt worden sind. Die Anzahl der nicht-befürworteten Richtlinien beläuft sich dann auf 6, da auch 2 Richtlinien mit vorangegangener Opposition fristgerecht umgesetzt worden sind und für die erneute Berechnung der Verspätungen folglich konsequenterweise ebenso ausscheiden.



Grafik 17: Verspätungen der Gruppe der befürworteten und nicht-befürworteten Richtlinien nach Ablauf der Umsetzungsfrist, in Histogrammen ausgedrückt
Quelle: Eigene Darstellung mit MATLAB; B. P.

Der Verlauf beider Kurven weist eine ähnliche Charakteristik mit ähnlichen Merkmalsausprägungen auf, wobei der Median bei den befürworteten Richtlinien auf 271 Tage und bei den nicht-befürworteten Richtlinien auf 367 Tage steigt, wenn man nur die Werte nach der Umsetzungsfrist angibt. Auch hier sind der Durchschnitt und der Median der nicht-befürworteten Richtlinien im Vergleich zu den befürworteten Richtlinien erhöht.

21.2. Ereigniszeitanalyse

Um statistische Auswertungen im Hinblick auf die Arbeitshypothesen zu ziehen, wurde in der vorliegenden Arbeit die Ereigniszeitanalyse (auch Ereignis-, Verweildaueranalyse oder im Englischen *survival analysis* oder *event (history) analysis* genannt) als geeignete Untersuchungsmethode gewählt. Es handelt sich hierbei um eine statistische Methode für die Beurteilung des Zeitraums, der vergeht, bis ein bestimmtes Ereignis (hier: die Transposition einer Richtlinie) eintritt.

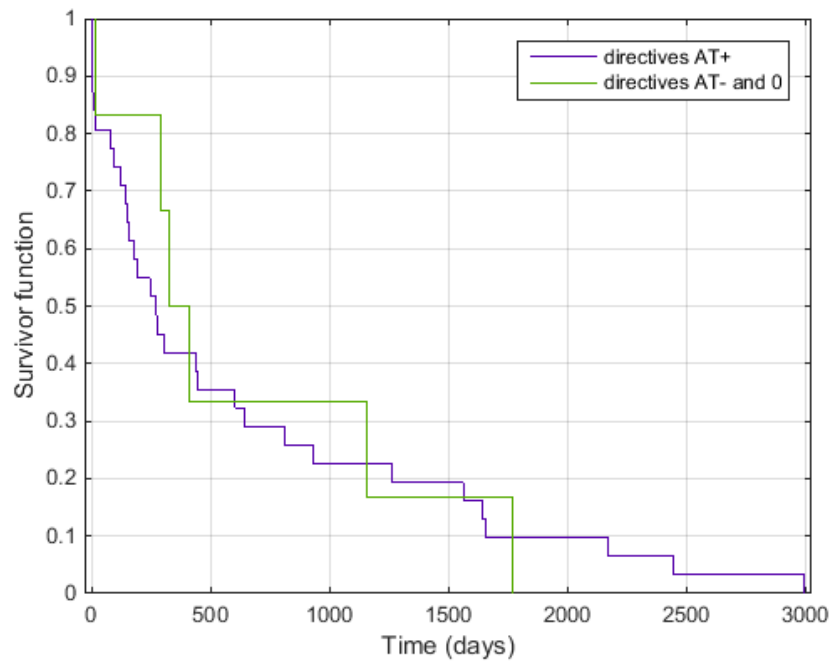
„Mit dem Begriff Ereignisanalyse bezeichnen wir statistische Verfahren zur Untersuchung von Zeitintervallen zwischen aufeinanderfolgenden Zustandswechseln beziehungsweise Ereignissen. Die von den Untersuchungseinheiten eingenommenen Zustände sind dabei abzählbar, und die Ereignisse können zu beliebigen Zeitpunkten eintreten. Es handelt sich also um statistische Verfahren zur Analyse stochastischer Prozesse mit diskreten Zuständen und stetiger Zeit“ (Blossfeld, Hamerle, Mayer, 1986: 9).

Da dieser Verfahrenstypus oftmals in der Medizin angewendet wird und dort als ‘Ereignis’ der Tod definiert ist, wird im Englischen auch von einer *survival analysis* gesprochen. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Methode auch in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in unterschiedlichen Forschungsbereichen (Bsp.: Arbeitslosigkeitsstudien, Abwanderung und Migration, Konsumverhalten, etc.) (Blossfeld, Hamerle, Mayer, 1986: 15-25) oder auch in der Technik (Zuverlässigkeitstheorie) Anwendung findet. In der Politikwissenschaft wird diese Analyse oftmals für die Berechnung einer Regierungsdauer herangezogen (siehe Jäckle, 2011) und auch im Bereich der europäischen Integration wurde sie bereits verwendet, um beispielsweise den Verlauf von Prozessen bis zum Zeitpunkt des Eintretens des Ereignisses ‘EU-Beitritt’ (Schimmelfennig, 2002), die Schnelligkeit des EU-Entscheidungsfindungsprozesses (Golub, 2007) oder die

Verspätungen bei der Transposition von Richtlinien zu analysieren (Mastenbroek, 2003; Zhelyazkova, Torenvlied, 2009). Da es in der vorliegenden Forschung auch um eine Verlaufsstudie geht, die die Zeitfenster bis zum Eintreten eines Ereignisses, nämlich dem der vollständigen Transposition einer Richtlinie, auf nationaler Ebene untersucht, wurde diese Berechnungsmethode hier ausgewählt. Im Unterschied zu vielen dieser Studien, die eine multivariate Regression aufweisen, da sie mehrere Variablen miteinschließen, handelt es sich in der vorliegenden Forschung um eine univariate Verteilung eines Merkmals (Verspätung).

Bei der Ereigniszeitanalyse geht man von der wahrscheinlichkeitstheoretischen Definition einzelner Funktionen aus, deren Verlauf durch Untersuchung von Stichproben geschätzt wird. Das Auftreten von definierten Ereignissen wird in Abhängigkeit von der Zeit und eventuell von anderen Faktoren (so genannten Kovariate) untersucht. Solche definierten Ereignisse sind z. B. der Tod eines Patienten, das Auftreten einer Komplikation nach einer Behandlung, etc. Im Rahmen der vorliegenden Forschung kann die rechtliche Transposition einer Richtlinie ein derartiges Ereignis darstellen. Die Ereigniszeiten werden bei der Ereigniszeitanalyse grundsätzlich auf einen festen Zeitpunkt bezogen (hier: $t=0$ Tage). Für die Berechnung der Umsetzung einer EU-Richtlinie bietet sich als Ereigniszeit daher die Verzögerungszeit t nach Ablauf der Umsetzungsfrist an, wobei der Wert $t=0$ dem Endzeitpunkt der Umsetzungsfrist zugeordnet wird. Durch diese Betrachtungsweise erfolgt rechnerisch eine zeitliche Synchronisation der Ereignisse, die aber in der Realzeit zu unterschiedlichen Zeiten ablaufen. Die Ereigniszeitanalyse wurde mit Hilfe von MATLAB und SPSS durchgeführt. Die genauen Daten und Auswertungen der Überlebensstabelle, des Kaplan-Meier Tests und des Log-Rank-Tests werden in Anhang III bereitgestellt und können dort im Detail nachvollzogen werden. An dieser Stelle beschränkt sich die Arbeit darauf, die errechneten Werte mittels MATLAB¹²⁴ grafisch darzustellen und die jeweiligen Ergebnisse zu diskutieren. Folgende Überlebensfunktion (siehe Grafik 18) wurde als weitere Interpretationsgrundlage generiert:

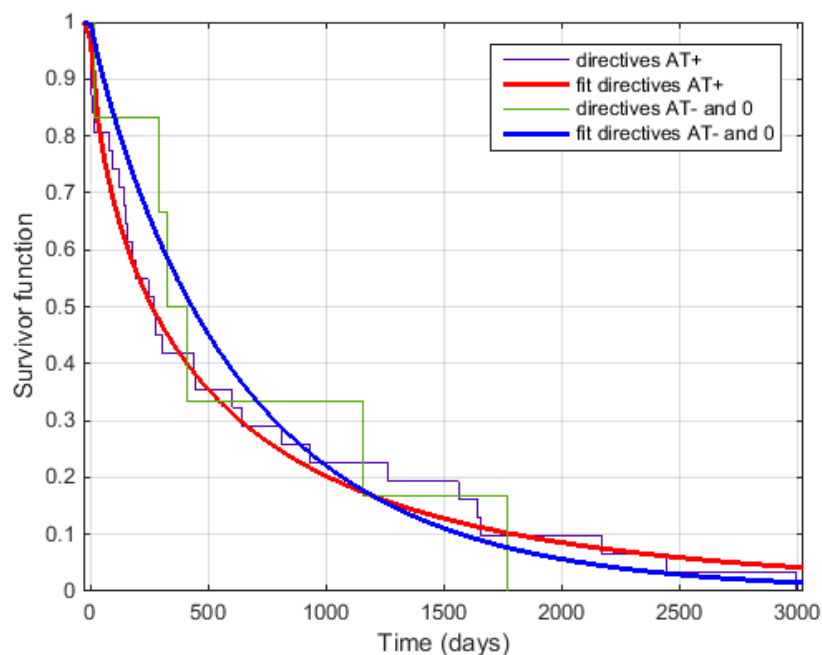
¹²⁴ Für die Darstellung der Werte wurde MATLAB verwendet, da das Programm eine präzisere grafische Auswertung erlaubt.



Grafik 18: Ereigniszeitanalyse der Verspätungen bei befürworteten und nicht-befürworteten Richtlinien

Quelle: Eigene Darstellung mit MATLAB; B. P.

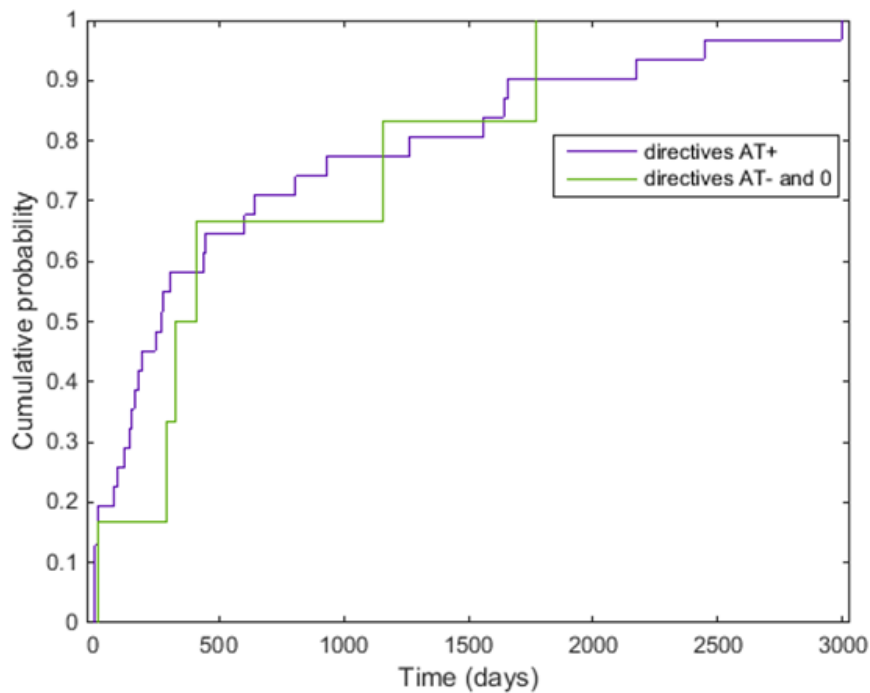
Versucht man nun, eine dem Verlauf der Treppenkurven angenäherte Funktion hineinzulegen, so wird ersichtlich, dass die Treppenkurven am ehesten einer Weibull-Verteilung gleichen und nicht einer Normalverteilung (Grafik 19), weshalb vom t-Test als Berechnungsmethode der Signifikanz in Folge abgesehen wird.



Grafik 19: Ereigniszeitanalyse der Verspätungen mit Weibull-Verteilung

Quelle: Eigene Darstellung mit MATLAB; B. P.

Ergänzend soll überdies die kumulierte Wahrscheinlichkeitsfunktion grafisch dargestellt werden (siehe Grafik 20), um die Wahrscheinlichkeitswerte der einzelnen Verspätungszeiten noch besser darstellen zu können. Die kumulierte Verteilung entspricht dabei im Prinzip der Summe der Rechteckflächen unter der Dichtekurve. Diese Verteilung endet immer bei 1, weil dieser Wert einer Wahrscheinlichkeit von 100% entspricht.



Grafik 20: Kumulierte Wahrscheinlichkeitsverteilung der befürworteten und nicht-befürworteten Richtlinien
Quelle: Eigene Darstellung mit MATLAB; B. P.

Durch diese Visualisierung wird erkennbar, dass die Wahrscheinlichkeit der Transposition von befürworteten Richtlinien am Anfang höher ist als die der Transposition von nicht-befürworteten Richtlinien. Jedoch ist der Wert 1 bei den nicht-befürworteten Richtlinien deutlich schneller erreicht als bei den befürworteten Richtlinien. Aus dem Verlauf der beiden Kurven ist zudem ersichtlich, dass diese die gleiche Charakteristik haben, die Kurve der nicht-befürworteten Richtlinien anfangs jedoch tiefere Werte einnimmt. Daraus jedoch allgemein zu schließen, die nicht-befürworteten Richtlinien hätten eine geringere Umsetzungswahrscheinlichkeit als die befürworteten Richtlinien, ist aus einer derart kleinen Anzahl von verspäteten nicht-befürworteten Richtlinien (6) kaum zulässig.

21.3. Log-Rank Test

Analog zu MATLAB eröffnet SPSS ebenfalls die Möglichkeit, eine Ereigniszeitanalyse durchzuführen, in der der sogenannte Log-Rank-Test integriert ist. Dieser erlaubt es dem Benutzer, darüber hinaus jene Wahrscheinlichkeit anzugeben, mit der die statistische Nullhypothese H_0 ("Die Gruppe der befürworteten Richtlinien und der nicht-befürworteten Richtlinien haben die gleiche Wahrscheinlichkeitsverteilung") nicht abgelehnt werden kann. Die genauen Testauswertungen aus SPSS sind in Anhang III einsehbar. Sie ergeben, dass für die Gleichheit der Überlebensfunktionen der Korpora der befürworteten und der nicht-befürworteten Richtlinien eine rund 85%ige Wahrscheinlichkeit besteht. Anders ausgedrückt besagt dies, dass die statistische Ausgangshypothese H_0 mit einer Wahrscheinlichkeit von rund 85% nicht abgelehnt werden kann.

Zusammenfassend kann folgendes gesagt werden: Die Verspätungswerte bei der Transposition von nicht-befürworteten Richtlinien sind zwar etwas erhöht, diese Erhöhung ist jedoch nicht signifikant und beide Analysekorpora (Gruppe der befürworteten und die Gruppe der analysierten nicht-befürworteten Richtlinien) weisen ähnliche Merkmalsausprägungen auf. Die anfänglich formulierte Arbeitshypothese, eine Opposition Österreichs fördere Verspätungen bei der Transposition der Richtlinien, konnte demnach nicht bestätigt werden.

Es muss hier jedoch relativierend auf die geringe Anzahl der verspäteten nicht-befürworteten Richtlinien hingewiesen werden, weshalb eine Durchführung quantitativer Untersuchungen mit einer größeren Anzahl an Richtlinien mit Opposition sicherlich aufschlussreicher wäre. Diese könnten beispielsweise in Hinblick auf alle Mitgliedstaaten durchgeführt werden, um aussagekräftigere Datenmengen auswerten zu können. Für die vorliegende Forschung zeigt sich dadurch die Wichtigkeit der qualitativen Erhebungen und Auswertungen, die essentiell sind, um Schlüsse zur Forschungsfrage ziehen zu können.

21.4. Anzahl der eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren nach Verfahrensstufe

In diesem Kapitel sollen die eingeleiteten Verfahren gegen Österreich zwischen 2002 und 2010 bei allen Richtlinien eruiert werden, um sie den Werten der untersuchten nicht-befürworteten Richtlinien gegenüberstellen zu können. Der Zeitraum wurde deshalb so

gewählt, da Richtlinien in der Regel meist eine Frist von ca. 2 Jahren für die Umsetzung haben. Es ist möglich, dass für einige Richtlinien aus dem Jahr 2000 die Frist bereits vor dem Jahr 2002 endete und ebenso ist es denkbar, dass Richtlinien, die zwischen 2000 und 2008 verabschiedet worden sind, ihre Umsetzungsfrist erst nach dem Jahr 2010 hatten. Insofern ergibt sich eine gewisse Ungenauigkeit aufgrund der Daten, doch durch den langen Zeitraum kann gewährleistet werden, dass die meisten Richtlinien mit dieser Wahl des verschobenen Zeitraums abgedeckt werden.

Bei den eingeleiteten Verfahren wird zwischen den einzelnen Verfahrensstufen und den jeweiligen Gründen für das Einleiten eines Verfahrens unterschieden. Es gilt dabei zu eruieren, ob es bei den Richtlinien mit vorangegangener Opposition vermehrt zu Verfahren gegen Österreich gekommen ist, um Aussagen über die Annahme, eine Opposition fördere Verfahren, treffen zu können. Nachfolgend wird als erstes die Anzahl der gegen Österreich formulierten Mahnschreiben, mit Gründen versehenen Stellungnahmen und etwaigen Klagen bei der Umsetzung von Richtlinien ermittelt.

Anhand der jährlichen Berichte über die Kontrolle zur Anwendung des Unionsrechts sollen die einzelnen Daten nur in Bezug auf Österreich und ausschließlich in Hinblick auf Richtlinien ermittelt werden. In der Aufschlüsselung wird dann zwischen den folgenden drei Gründen der eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren unterschieden:

- a) Einleitung aufgrund von Nichtmitteilung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen,
- b) Einleitung aufgrund einer Nichtübereinstimmung mit dem EU-Recht oder
- c) Einleitung aufgrund einer mangelhaften Anwendung.

Die Daten über die Anzahl der Mahnschreiben, Stellungnahmen und Klagen, die im Zuge der Transposition von Richtlinien gegen Österreich eingeleitet worden sind, wurden anhand des 20. (Annex 2: 3), 23. (Annex 2: 10), 26. Jahresberichtes (Annex 2: 12) und des 28. Jahresberichtes (Annex 2: 16) zur Kontrolle über die Anwendung des Unionsrechts¹²⁵ erhoben und anschließend in eine Excel-Tabelle überführt, um sie auswerten zu können. Die entsprechenden Werte werden in den folgenden Tabellen 14 und 15 grafisch dargestellt.

¹²⁵ Europäische Kommission (2014), Website, Anwendung des Rechts der Europäischen Union, http://ec.europa.eu/eu_law/infringements/infringements_annual_report_en.htm, letzter Zugriff am 15.09.2014.

Tabelle 14: Anzahl an Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich bei der Umsetzung von Richtlinien von 2002 bis 2010, aufgeschlüsselt nach Verfahrensstufen

	2002			2003		
	Mahnschreiben	Stellungnahme	Klage	Mahnschreiben	Stellungnahme	Klage
Nichtmitteilung	43	25	7	89	28	11
Nichtübereinstimmung	3	6	6	2	2	6
Mangelhafte Anwendung	9	4	2	4	3	2
gesamt	55	35	15	95	33	19

	2004			2005		
	Mahnschreiben	Stellungnahme	Klage	Mahnschreiben	Stellungnahme	Klage
Nichtmitteilung	36	13	6	41	13	3
Nichtübereinstimmung	3	5	4	3	1	2
Mangelhafte Anwendung	10	3	3	5	0	2
gesamt	49	21	13	49	14	7

	2006			2007		
	Mahnschreiben	Stellungnahme	Klage	Mahnschreiben	Stellungnahme	Klage
Nichtmitteilung	34	7	8	37	10	1
Nichtübereinstimmung	6	3	1	8	2	1
Mangelhafte Anwendung	9	8	0	10	3	1
gesamt	49	18	9	55	15	3

	2008			2009		
	Mahnschreiben	Stellungnahme	Klage	Mahnschreiben	Stellungnahme	Klage
Nichtmitteilung	31	11	5	27	3	4
Nichtübereinstimmung	3	1	0	5	3	0
Mangelhafte Anwendung	6	3	3	5	3	2
gesamt	40	15	8	37	9	6

	2010									
	Mahnschreiben	Stellungnahme	Klage							
Nichtmitteilung	29	13	4							
Nichtübereinstimmung	3	1	2							
Mangelhafte Anwendung	1	4	1							
gesamt	33	18	7							

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

Tabelle 15: Gesamte Anzahl der Mahnschreiben, mit Gründen versehenen Stellungnahmen und Klagen gegen Österreich von 2002 bis 2010 bei der Umsetzung von Richtlinien

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	gesamt
Mahnschreiben	55	95	49	49	49	55	40	37	33	462
Stellungnahme	35	33	21	14	18	15	15	9	18	178
Klage	15	19	13	7	9	3	8	6	7	87

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

Zwischen 2002 und 2010 wurden insgesamt 462 Mahnschreiben sowie 178 mit Gründen versehene Stellungnahmen verschickt und 87 Klagen gegen Österreich wegen einer Nichtmitteilung, einer Nichtübereinstimmung mit EU-Recht oder einer mangelhaften

Anwendung von Richtlinien erhoben. Insgesamt liegt Österreich bei der Anzahl der anhängigen Vertragsverletzungsverfahren im Vergleich zu allen EU-Mitgliedstaaten damit etwa im Mittelfeld (Europäische Kommission, 2013b: 2).

Stellt man diese Zahlen nun in Relation zur Summe der verabschiedeten Richtlinien und vergleicht diese Werte mit denen der nicht-befürworteten Richtlinien, so ergeben sich die nachfolgenden Werte. Im Zeitraum von 2000 bis 2008 wurden insgesamt 439 Richtlinien verabschiedet. Dies bedeutet, dass ein Durchschnitt von rund 1,05 Mahnschreiben (462 Mahnschreiben / 439 verabschiedete Richtlinien), 0,4 Stellungnahmen (178 Stellungnahmen / 439 verabschiedete Richtlinien) und rund 0,2 Klagen (87 Klagen / 439 verabschiedete Richtlinien) auf eine Richtlinie entfallen.¹²⁶ Hochgerechnet würde dies – anders ausgedrückt – bedeuten, dass bei 10 Richtlinien auch 10 Mahnschreiben, 4 mit Gründen versehene Stellungnahmen versendet und zwei Klagen gegen Österreich eingeleitet wurden. Dies stellt einen rein rechnerischen Mittelwert dar, da es tatsächlich zumeist bei einzelnen Richtlinien zum Versenden mehrerer Mahnschreiben kommt, während andere Umsetzungen komplett sanktionsfrei verlaufen. Dies lässt sich auch an der Vergleichsmenge der 8 relevanten Fälle mit Opposition bestätigen, bei denen es zu 9 Mahnschreiben, 5 Stellungnahmen und einer Klage gekommen ist, was einem Durchschnitt von 1,1 Mahnschreiben, 0,6 mit Gründen versehenen Stellungnahmen und 0,1 Klagen pro Richtlinie gleichkäme. Die nachfolgende Tabelle 16 soll diese errechneten Werte besser darstellen:

Tabelle 16: Eingeleitete Verfahren gegen Österreich zwischen 2002 und 2010 bei allen Richtlinien im Vergleich zu den relevanten nicht-befürworteten Richtlinien

Werte aller Richtlinien (insg. 439)		Werte der untersuchten Richtlinien mit Opposition (insg. 8)	
<i>Absolute Werte</i>	<i>Durchschnitt</i>	<i>Absolute Werte</i>	<i>Durchschnitt</i>
462 Mahnschreiben	1,05 Mahnschreiben	9 Mahnschreiben	1,1 Mahnschreiben
178 Stellungnahmen	0,4 Stellungnahmen	5 Stellungnahmen	0,6 Stellungnahmen
87 Klagen	0,2 Klagen	1 Klage	0,1 Klagen

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

¹²⁶ Hier wäre es auch möglich die durchschnittlichen Zahlen aller ausschließlich befürworteten Richtlinien zu berechnen und die jeweiligen Mahnschreiben, Stellungnahmen und Klagen der nicht-befürworteten Richtlinien herauszurechnen. Es zeigte sich jedoch, dass genau dieselben Werte aus dieser Rechnung resultieren, was vermutlich auf die geringe Anzahl an nicht-befürworteten Richtlinien zurückzuführen ist: 462 Mahnschreiben-12 (bei allen nicht-befürworteten RL) / 427 (da 12 Fälle einer Opposition: 439-12) = 1,05; 178 Stellungnahmen-5 / 427 = 0,4 und 87-1 Klagen / 427 = 0,2).

So wurden im Schnitt zwar etwas mehr Mahnschreiben (+0,05) und Stellungnahmen (+0,2) ausgesendet, jedoch liegt die Anzahl der Klagen sogar etwas unter dem Durchschnitt aller Richtlinien. Würde man zudem das Mahnschreiben und die Stellungnahme, die zwar im Zuge der Transposition der Richtlinie 2003/43/EG über den Handel mit Rindersamen ausgesendet worden sind, jedoch nicht ausschließlich die Richtlinie 2003/43/EG alleine im Bereich der Tierzucht betrafen, sondern mehrere nicht-konforme Regelungen bemängelten und hierbei der Anpassungsbedarf nicht von Kommission und Österreich gleich erkannt wurde, weglassen, so wäre der Unterschied zwischen beiden Vergleichsmengen noch geringer und nur mehr in Hinblick auf die Anzahl der Stellungnahmen erkennbar.

Insgesamt weichen die Werte nur minimal voneinander ab. Es kann somit gesagt werden, dass es bei der Transposition von befürworteten Richtlinien im Vergleich zur Transposition von allen Richtlinien nicht zu merklichen Unterschieden in der Anzahl der Verfahren gekommen ist. Die zweite Hypothese, eine Opposition begünstige Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, konnte somit nicht bestätigt werden. Relativierend muss hier aber angemerkt werden, dass die Anzahl der nicht-befürworteten Richtlinien mit nur acht Fällen (sogar mit nur sieben Fällen, wenn man die Richtlinie über den Handel mit Rindersamen weglässt) zu klein ist, um pauschalisierte Schlüsse ziehen zu können.

21.5. Verfahren aufgrund einer Nichtmitteilung nationaler Umsetzungsmaßnahmen

Wie aus der Analyse der untersuchten Richtlinien (Kapitel 11 bis Kapitel 18) ersichtlich wird, bildete die Nichtmitteilung nationaler Umsetzungsmaßnahmen in allen Fällen, außer der Richtlinie 2003/43/EG, den Hauptgrund für das Einleiten eines Vertragsverletzungsverfahrens während der Transposition. Wie aus der Anfragebeantwortung des Generalsekretariats der Kommission vom 11.2.2014 und vom 6.6.2014 hervorgeht, wurde bei den untersuchten Fällen kein einziges Verfahren aufgrund einer inkorrekten Transposition von EU-Recht eingeleitet. Die Richtlinie 2003/43/EG über den Handelsverkehr mit Rindersamen ist von diesem Resümee ausgenommen. Denn die Verfahren zu dieser Richtlinie betrafen mehrere Aspekte im Bereich der Tierzucht und waren aufgrund einer Nichtübereinstimmung mit EU-Recht notwendig geworden.

In Folge sollen deshalb die einzelnen Verfahrenshäufigkeiten in Bezug auf ausschließlich die Nichtmitteilung nationaler Umsetzungsmaßnahmen als Verfahrensgrund miteinander verglichen werden. Für alle Richtlinien ergeben sich die in der Tabelle 17 dargestellten Werte.

Tabelle 17: Gesamte Anzahl der Mahnschreiben, mit Gründen versehenen Stellungnahmen und Klagen gegen Österreich von 2002 bis 2010 bei der Umsetzung von Richtlinien wegen Nichtmitteilung nationaler Umsetzungsmaßnahmen

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	ges.
Mahnschreiben	43	89	36	41	34	37	31	27	29	367
Stellungnahme	25	28	13	13	7	10	11	3	13	123
Klage	7	11	6	3	8	1	5	4	4	49

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

Die Aufstellung in Tabelle 17 macht deutlich: Es wurden bei den Richtlinien zwischen 2002 und 2010 insgesamt 367 Mahnschreiben, 123 Stellungnahmen und 49 Klagen gegen Österreich wegen einer Nichtmitteilung ausgesendet. Dies bedeutet 0,8 Mahnschreiben, 0,3 Stellungnahmen und 0,1 Klagen pro Richtlinie. Bei den sieben für diese Aufstellung relevanten Fällen mit Opposition wurden 8 Mahnschreiben, 4 Stellungnahmen und 1 Klage im Zuge einer Nichtmitteilung ausgesendet. Dies sind 1,1 Mahnschreiben, 0,5 Stellungnahmen und 0,1 Klagen pro Richtlinie. Tabelle 18 veranschaulicht diese Gegenüberstellung.

Tabelle 18: Eingeleitete Verfahren gegen Österreich zwischen 2002 und 2010 bei allen Richtlinien im Vergleich zu den relevanten nicht-befürworteten Richtlinien aufgrund einer Nichtmitteilung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen

Werte aller Richtlinien (insg. 439)		Werte der untersuchten Richtlinien mit Opposition (insg. 7)	
<i>Absolute Werte</i>	<i>Durchschnitt</i>	<i>Absolute Werte</i>	<i>Durchschnitt</i>
367 Mahnschreiben	0,8 Mahnschreiben	8 Mahnschreiben	1,1 Mahnschreiben
123 Stellungnahmen	0,3 Stellungnahmen	4 Stellungnahmen	0,5 Stellungnahmen
49 Klagen	0,1 Klagen	1 Klage	0,1 Klagen

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

Die durchschnittliche Anzahl der eingeleiteten Verfahren aufgrund einer Nichtkommunikation ist, abgesehen von den Klagen, bei den nicht-befürworteten Richtlinien höher als bei den befürworteten Richtlinien (Mahnschreiben: +0,3, Stellungnahme: +0,2). Es ist folglich bei den Richtlinien mit Opposition vermehrt zu Maßnahmen aufgrund einer Nichtmitteilung der nationalen Maßnahmen seitens der Kommission gekommen, als dies im Gesamtmittel beobachtet werden konnte.

Hier muss jedoch berücksichtigt werden: Erstens, die Anzahl der Verfahren aller Richtlinien wurden anhand der Daten der Kommission innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (2002-2010) in Betracht gezogen d. h. es wurde keine Stichprobe, wie bei den Verspätungen, aus den von Österreich befürworteten Richtlinien gezogen und sie den untersuchten Fällen gegenübergestellt.¹²⁷ Zweitens, die Anzahl von nur sieben Richtlinien mit Opposition ist sehr gering, um eindeutige Aussagen ableiten zu können.

21.6. Rechtskonformität

Laut Aussagen der Kommission vom 14.2.2014 und 6.6.2014 ist es bei keiner der hier untersuchten Richtlinien zu einem Einleiten eines Verfahrens aufgrund einer Nicht-Konformität mit EU-Recht gekommen. So ist es zwar bei der Richtlinie 2003/43/EG in Folge zu Schwierigkeiten bei der Rechtskonformität gekommen, jedoch bleibt dies der einzige Fall, der in seiner näheren Betrachtung eine Nichtkonformität aufweist. Diese bezog sich jedoch ihrerseits nicht nur auf Inhalte der Richtlinie 2003/43/EG, sondern der ganze Bereich der Tierzucht in den einzelnen österreichischen Bundesländern wies Mängel auf und stand somit nicht im Einklang mit verschiedenen EU-Regelungen und sogar mit EU-Verträgen. Somit zeigt sich: Eine vorangegangene Opposition führt nicht zu einer überdurchschnittliche Nicht-Konformität mit EU-Recht. Eine vorangegangene Opposition im Rat hat demnach keine Auswirkungen auf die Rechtskonformität bei der Implementation von Richtlinien.

¹²⁷ Für die Berechnung der Verfahren wurde keine Stichprobe erhoben. Dies wäre zu umfangreich gewesen, da für die jeweils eingeleiteten Verfahren einer Stichprobe (beispielsweise die 10%, also 43 Richtlinien) alle Jahresberichte für den Untersuchungszeitraum analysiert hätten müssen. Da jeder Bericht durchaus 400 Seiten umfassen kann, wurde von dieser Methode abgesehen. Zudem hätte auch diese Datensatzerweiterung nicht das Problem lösen können, dass die Anzahl von nur sieben Richtlinien mit Opposition sehr gering ist, um aussagekräftige Ableitungen formulieren zu können.

22. Fazit

Ziel dieser Abhandlung war, mögliche Auswirkungen einer österreichischen Opposition (durch Gegenstimme bzw. Stimmenthaltung) bei der Richtlinienverabschiedung im Rat der EU auf die Transposition der jeweiligen Richtlinie im Zeitraum von 2000 bis 2008 zu untersuchen. Die wesentliche Forschungsfrage lautete: Inwieweit beeinflusst ein Überstimmtwerden Österreichs im Rat die Richtlinienumsetzung? Das Interesse galt hierbei den Fragen,

- ob es bei den nicht-befürworteten Richtlinien vermehrt zu Verspätungen in der Umsetzung im Vergleich zu den befürworteten Richtlinien kam und
- ob es bei den nicht-befürworteten Richtlinien vermehrt zu Vertragsverletzungsverfahren (inklusive Vorverfahren) gegen Österreich im Vergleich zur durchschnittlichen Anzahl bei allen Richtlinien kam.

Nach Erstellung eines umfangreichen Datensatzes mit allen verabschiedeten Richtlinien im Rat von 2000 bis 2008, konnten die Stimmverhalten aller Mitgliedstaaten ausgewertet werden. Von 2000 bis einschließlich 2008 wurden insgesamt 439 Richtlinien im Rat verabschiedet. Bei der Verabschiedung von 75 Richtlinien (ca. 17,1%) gab es mindestens eine Gegenstimme bzw. Stimmenthaltung seitens der Mitgliedstaaten. Österreich stimmte in diesem Zeitraum fünfmal gegen eine Richtlinie und enthielt sich siebenmal seiner Stimme. Häufiger konnte ein solches oppositionelles Abstimmungsverhalten nur im Falle Belgiens (19 Fälle) beobachtet werden. Frankreich lag mit zwölf Fällen mit Österreich gleichauf.

Hinsichtlich der ‘Oppositionsfreudigkeit’ gab es keinen erkennbaren Unterschied zwischen großen und kleinen Mitgliedstaaten. Es zeigte sich zwar, dass Frankreich und Deutschland tendenziell oft dagegen stimmten bzw. sich ihrer Stimme enthielten, gleichzeitig wurde aber am Beispiel Belgiens, Österreichs und Luxemburgs deutlich, dass kleinere Mitgliedstaaten genauso häufig, wenn nicht sogar häufiger, eine oppositionelle Haltung eingenommen haben. Die Oppositionsrate bei der Verabschiedung von Richtlinien hatte im Laufe der Zeit keinen Rückgang zu verzeichnen. Es konnte eine leichte Tendenz zu mehr Gegenstimmen und Stimmenthaltungen bei der Verabschiedung von Richtlinien als bei der Verabschiedung von Verordnungen ausgemacht werden. Die Ergebnisse demonstrieren des Weiteren, dass vor allem ‘alte’ Mitgliedstaaten dagegen stimmten bzw. sich ihrer Stimme enthielten, während ‘neue’ Mitgliedstaaten eher zum Konsens neigten. In der Auswertung gab es bescheidene Hinweise auf Koalitionsbildungen unter den Mitgliedstaaten. In mehr als der Hälfte aller Fälle wurde die Opposition von mehr als einem Mitgliedstaat getragen. Gegenstimmen und

Stimmenthaltungen kamen überproportional im Politikfeld Landwirtschaft und Fischerei vor (siehe Kapitel 8).

Österreichs Opposition bezog sich im Konkreten auf folgende Richtlinien: Waffenrichtlinie (2008/51), Richtlinie zur Ausweisung kritischer Infrastrukturen (2008/114), Timeshare-Richtlinie (2008/122), Richtlinie über Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (2007/43), Richtlinie über die Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor (2005/47), Verpackungs- (2004/12), Umwelthaftungs- (2004/35) und Linking-Richtlinie (2004/101), Richtlinie über den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und dessen Einfuhr (2003/43), Richtlinie in Bezug auf Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte (2002/33), Tabakproduktrichtlinie (2001/37) und Richtlinie über Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (2001/89).

Die Annahme, eine Opposition habe Auswirkungen auf die Transposition der Richtlinie, ist nur dann sinnvoll, wenn der Grund der Opposition die Ablehnung einer in der Richtlinie enthaltenen, auf nationaler Ebene umzusetzenden Bestimmung war. Aufgrund dieser logischen Einschränkung wurden vier Richtlinien (Richtlinie zur Ausweisung kritischer Infrastrukturen, Richtlinie über Mindestvorschriften von Masthühnern, Linking-Richtlinie und Richtlinie in Bezug auf Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte) ausgefiltert (siehe Kapitel 9-10).

Ergebnisse früherer politikwissenschaftlicher Studien zur Opposition eines Mitgliedstaates und möglichen daraus resultierenden Auswirkungen auf die Richtlinienumsetzung sind zu divers ausgefallen, um mit Sicherheit beurteilen zu können, ob dieser Faktor negative, positive oder gar keine Auswirkungen auf die Implementation von Richtlinien hat (Toshkov, Knoll, Wewerka, 2010; Toshkov, 2010). Eine Studie von Falkner, Hartlapp, Leiber und Treib (2004) liefert den Beleg dafür, dass eine ablehnende politische Haltung durchaus ein Grund für die Nichteinhaltung von EU-Standards sein kann. Eine „Opposition durch die Hintertüre“ – die Tatsache, dass Mitgliedstaaten ihre Opposition gegenüber einer EU-Richtlinie durch eine fehlerhafte Implementation ausdrücken – konnte jedoch in nur wenigen Fällen beobachtet werden. Vielmehr haben andere Faktoren wie administrative Mängel, Interpretationsschwierigkeiten und die Verknüpfung von europäischen Bestimmungen mit nationalen Reformen („issue linkage“) eine ausschlaggebendere Rolle gespielt.

Für Österreich wurde in der vorliegenden Arbeit bestätigt, was die Studie von Falkner, Hartlapp, Leiber und Treib (2004) vor längerer Zeit bei der Untersuchung der Implementation

von sechs EU-Sozialrichtlinien in 15 Mitgliedstaaten herausfand: „opposition through the backdoor“ ist kein gängiges politisches Phänomen. Die Ergebnisse aus den einzelnen Fallanalysen (Kapitel 11 bis Kapitel 18) bekräftigen: Nicht die ablehnende politische Haltung, sondern andere Faktoren waren im Untersuchungszeitraum für Verspätungen und Vertragsverletzungsverfahren während der Transposition von Richtlinien verantwortlich. Bei diesen handelte es sich im Konkreten um Regierungswechsel, innerstaatliche Konflikte, föderale Strukturen, die Verknüpfung der Umsetzung der EU-Richtlinie mit anderen nationalen Reformen („issue linkage“), Umsetzungsfristen der Kommission, Unklarheiten über den Anpassungsbedarf sowie administrative Schwierigkeiten. Hypothese 3, eine Opposition im Rat habe keine Auswirkungen auf die Richtlinienumsetzung, da andere Faktoren ausschlaggebend seien, konnte demnach bestätigt werden.

Bei der Transposition der untersuchten Richtlinien kam es in sechs von acht Fällen zu Verspätungen, die zwischen 16 und 1771 Tagen (also fast fünf Jahre) betrug. Bei sieben der insgesamt acht näher untersuchten Richtlinien wurde ein Vertragsverletzungsverfahren mindestens auf der Stufe des Mahnschreibens gegen Österreich eingeleitet. In einem einzigen Fall, der Umwelthaftungsrichtlinie, kam es zu einer Klage und einem Urteil vom EuGH gegen Österreich. Bis auf einen Fall (Richtlinie über den Handel mit Rindersamen), bei dem es aufgrund einer Nicht-Konformität mit EU-Recht zu einem Vertragsverletzungsverfahren kam, bildete die Nichtmitteilung der nationalen Umsetzungsmaßnahmen den Grund für die eingeleiteten Verfahren.

In drei von insgesamt acht Richtlinienumsetzungen waren eine frühzeitige Auflösung der Koalition und die damit verbundenen Neuwahlen für die Verspätungen und Verfahren verantwortlich¹²⁸ (Umwelthaftungsrichtlinie, Tabakproduktrichtlinie und Richtlinie über Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest). Neben diesen politischen Veränderungen kam es bei der Umwelthaftungsrichtlinie überdies zu einem innerstaatlichen Konflikt zwischen den eingebundenen Interessenvertretungen. Außerdem musste die Richtlinie auch auf Länderebene umgesetzt werden. Die Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie wies eine Verspätung von über 3 Jahren (1158 Tagen) auf, zwei Mahnschreiben, eine Stellungnahme, eine Klage und ein Urteil wurden gegen Österreich gerichtet. Aufgrund von Neuwahlen wurde die Tabakproduktrichtlinie 324 Tage und die Richtlinie über Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest 292 Tage zu spät umgesetzt. In beiden Fällen kam es zu einem Mahnschreiben sowie einer mit Gründen versehenen Stellungnahme.

¹²⁸ Frühzeitiges Koalitionsende 2008 zwischen SPÖ und ÖVP sowie 2002 zwischen ÖVP und FPÖ.

Bei der Transposition der Verpackungsrichtlinie führte die Verknüpfung der europäischen Bestimmungen mit nationalen Reformen zu einer Verspätung von 409 Tagen. Von zwei Interviewten wurden darüber hinaus die Umsetzungsfristen der Kommission für Richtlinien im Umweltbereich als zu knapp bemessen bewertet. Ein Mahnschreiben und eine mit Gründen versehene Stellungnahme wurden an Österreich gesendet.

Für die Schwierigkeiten bei der Transposition der Richtlinie über den Handel mit Rindersamen waren Unklarheiten über den Anpassungsbedarf und die föderalen Strukturen ausschlaggebend. Der Anpassungsbedarf in den Bundesländern wurde erst sehr spät erkannt – hier gab es Versäumnisse sowohl auf Seiten Österreichs als auch der Kommission. Dies resultierte in einer Verspätung von 1771 Tagen (fast fünf Jahren), einem Mahnschreiben sowie einer mit Gründen versehenen Stellungnahme.

Bei der Transposition der Richtlinie über die Einsatzbedingungen des Eisenbahnpersonals galten die Tagungsabstände des nationalen Parlaments bzw. die Erstellung des Parlamentskalenders als Grund für eine Verspätung von 16 Tagen. Zwei Mahnschreiben wurden in diesem Fall wegen der fehlenden Kommunikation ausgesendet. Die Waffenrichtlinie wurde zwar pünktlich umgesetzt, jedoch wurde seitens der Kommission ein Mahnschreiben wegen der Nichtmitteilung der Umsetzungsmaßnahmen ausgesendet. Lediglich die Timeshare-Richtlinie wurde pünktlich und ohne eingeleitetes Verfahren umgesetzt.

Tabelle 19: Faktoren für Verspätungen und Verfahren bei der Transposition

Faktoren für Verspätungen und Verfahren bei der Transposition	Richtlinie
Regierungswechsel: frühzeitiges Koalitionsende und Neuwahlen	Umwelthaftungsrichtlinie, Tabakproduktrichtlinie, Richtlinie über Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest
Innerstaatliche Konflikte	Umwelthaftungsrichtlinie
Föderalismus	Umwelthaftungsrichtlinie, Richtlinie über den Handel mit Rindersamen
„Issue linkage“	Verpackungsrichtlinie
Fristen der Kommission	Verpackungsrichtlinie
Unklarheiten über den Anpassungsbedarf	Richtlinie über den Handel mit Rindersamen
Administrative Schwierigkeiten	Richtlinie über die Einsatzbedingungen des Eisenbahnpersonals, Waffenrichtlinie

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

Beim Vollzug und der Anwendung der Richtlinien bildeten Interpretations- und Auslegungsschwierigkeiten sowie die Nichtanwendung der in der Richtlinie enthaltenen Regelungen die eigentlichen Schwierigkeiten. Die vage formulierten Bestimmungen in der Richtlinie und die damit verbundenen unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten führten zu Problemen bei der Umwelthaftungsrichtlinie und der Richtlinie über die Einsatzbedingungen des Eisenbahnpersonals. Die Transposition der Waffenrichtlinie ging sehr rasch vonstatten. In Folge wurden die Bestimmungen jedoch weder vollzogen noch vollständig angewendet. Die Mehrheit der sich im Umlauf befindlichen Waffen wurde nicht – wie vorgeschrieben – registriert. Diese Art der Rechtsbefolgung, die bei den in die Kategorie der *World of dead letters* einzuordnenden Mitgliedstaaten beobachtbar ist, stellt für Österreich ein eher untypisches Verhalten dar. Die Transposition in Mitgliedstaaten dieser Kategorie verläuft meist konform, jedoch werden beim Vollzug und Anwendung der Vorschriften die Regelungen nicht eingehalten. Irland, Italien, Tschechien, Ungarn, Slowakei und Slowenien sind die Mitgliedstaaten, die dieser Welt der Rechtsbefolgung zugeordnet werden (Falkner, Treib, Holzleithner, 2008: 172). Welche Auswirkungen diese „Scheintransposition“ der Waffenrichtlinie zukünftig haben wird, ist bislang noch unbekannt.

Tabelle 20: Faktoren für Schwierigkeiten beim Vollzug und der Anwendung

Faktoren für Schwierigkeiten bei Vollzug und Anwendung	Richtlinie
Interpretations- und Auslegungsschwierigkeiten	Richtlinie über die Einsatzbedingungen des Eisenbahnpersonals, Umwelthaftungsrichtlinie
Nichtanwendung der Regelungen (Scheintransposition)	Waffenrichtlinie

Quelle: Eigene Darstellung; B. P.

Die Auswirkungen einer Opposition im Rat auf die Transposition der Richtlinie

Bei den analysierten Fällen zeigte sich bei nahezu allen Richtlinien, dass nationale Problemlagen und Rahmenbedingungen, unabhängig von der Richtlinie selbst, ausschlaggebend für die Schwierigkeiten während der Transposition waren. Bei den acht untersuchten Fällen mit einer Opposition Österreichs gaben insgesamt 17 der 21 dazu Interviewten an, die Opposition im Rat habe keine Auswirkungen auf die Transposition der Richtlinie gehabt. Drei Befragte konnten keine Angaben über einen möglichen Zusammenhang machen. Politische Kontroversen oder Konflikte im Zusammenhang mit den Richtlinieninhalten spielten hingegen nur bei der Transposition der Umwelthaftungsrichtlinie

eine entscheidende Rolle. Bei der Befragung zu dieser Richtlinie führte ein Interviewter an, die Opposition habe deutliche Auswirkungen auf die Richtlinientransposition gehabt. Der befragte Experte, ein Umweltjurist der Arbeiterkammer, gab an, nicht der vom Umwelt- und Landwirtschaftsministerium offiziell genannte Grund, die Ablehnung der in der Richtlinie geregelten Haftungsausnahme für nukleare Umweltschäden, sondern ein anderer habe zu der Gegenstimme geführt. Dieser Grund sei der substanzielle Wunsch des Ministeriums gewesen, eine Haftungsausnahme für die Landwirtschaft im Falle von Umweltschäden zu erwirken. Der Ansicht des Experten zufolge stehe hinter jedem Stimmverhalten ein Wunsch und werde dieser nicht berücksichtigt, so hätte das Ergebnis konsequenterweise Auswirkungen auf die Transposition. Für ihn sei die Umwelthaftungsrichtlinie von 2004 der beste Beweis für diese Dynamik. Die anderen drei befragten Experten zu diesem Fall gaben im Gegensatz dazu an, die Opposition habe keine Auswirkungen auf die Transposition gehabt (siehe Kapitel 15).

Eine zur Umwelthaftungsrichtlinie befragte Expertin aus dem Umwelt- und Landwirtschaftsministerium führte aus, Österreich nehme generell eine oppositionelle Haltung im Rat ein, wenn die in der Richtlinie enthaltenen Regelungen abgelehnt werden würden oder ein grundsätzliches, politisches Zeichen gesetzt werden solle. Dieses politische Zeichen sei insbesondere bei Themen von großem öffentlichen Interesse von Bedeutung. Zu diesen Themen würden die Atomkraft, Gentechnik und der Schutz des Wassers zählen. Die Expertin unterstrich die Wichtigkeit, sich als Politiker für diese Themen zu engagieren.

Da die Erklärungen zur Stimmabgabe veröffentlicht werden, liegt die Annahme nahe, dass eine Opposition den Ministern des Landes die Möglichkeit bietet, national zu argumentieren, man habe das Bestmögliche auf EU-Ebene getan, sei jedoch trotz aller Bemühungen überstimmt worden. Bei der Analyse aller Gründe für eine österreichische Gegenstimme bzw. Stimmenthaltung von 2000 bis 2008 wird deutlich, dass in sieben von insgesamt 12 Fällen wichtige nationale Themen des öffentlichen Interesses zur Debatte standen. Dazu gehörte die Nuklearpolitik (dreimal) sowie der Tier-, Umwelt- und Konsumentenschutz.

Andere Experten bestätigten, dass die Gegenstimme bzw. Stimmenthaltung weitgehend nur noch als politisches Zeichen genutzt worden sei, sofern ein Nicht-Zustandekommen einer Sperrminorität im Rat absehbar gewesen sei. Ein Experte des Innenministeriums vertrat gar die Auffassung, eine Gegenstimme bzw. Stimmenthaltung habe in diesen Fällen ausschließlich symbolischen Charakter.

Die 17 Experten, die anführten, eine Opposition habe keine Auswirkungen auf die Richtlinienumsetzung gehabt, gaben allesamt an, die kontroversen Themen bzw. inhaltlichen Bestimmungen, die für die Opposition ausschlaggebend gewesen seien, hätten bei der Transposition keine Rolle mehr gespielt. Vier interviewte Experten verwiesen darüber hinaus auf die Umsetzungspflicht und gaben an, wegen den rechtlichen Verpflichtungen werde implementiert und dies erfolge unabhängig von inhaltlichen Bedenken. Die eingeleiteten Maßnahmen der Kommission gegen Österreich wurden als Druckmittel empfunden, die die nationalen Akteure wirkungsvoll an drohende Vertragsverletzungsverfahren oder gar eine Verurteilung erinnerten, die man stets zu vermeiden suchte, selbst wenn es zuvor Vorbehalte gegenüber einem Rechtsakt gegeben hatte. Die ausgesendeten Mahnschreiben wurden von den Befragten hingegen oft als reine Formsache abgetan, die noch keinen Anlass zum Handeln geben würden. Diesen Anlass sah man häufig erst nach der Aussendung eines zweiten Mahnschreibens und insbesondere nach der Aussendung einer mit Gründen versehenen Stellungnahme.

Ein weiterer Grund, warum die Opposition kaum Auswirkungen auf die Richtlinienumsetzung hatte, könnte sein, dass Österreich als Staat nicht als einheitlicher Akteur bei EU-Themen auftritt. Meist waren mehrere Ministerien für einen Themenbereich zuständig. In den jeweiligen federführenden Ministerien war zudem häufig eine Abteilung mit den Ratsverhandlungen und eine andere mit der Transposition auf nationaler Ebene beauftragt, d. h. die Kompetenzen von Ratsverhandlungen und Transposition lagen bei unterschiedlichen Abteilungen. Innerhalb der Ministerien fiel die Transposition einer Richtlinie in nationales Recht in die Zuständigkeit der legislativen Abteilungen. Politische Kontroversen um inhaltliche Aspekte der Richtlinie spielten dabei kaum eine Rolle. Eine Aussage eines Vertreters des Innenministeriums verdeutlicht diese vermeintlich apolitische Haltung. Er vertrat die Auffassung, eine Opposition könne die Transposition auch beschleunigen, da die involvierten Akteure den Bestand und Anpassungsbedarf der Richtlinie besonders gut kennen würden und sich mit diesen bereits intensiver auseinandergesetzt hätten als das bei anderen Richtlinien der Fall sei.

Die Ergebnisse der quantitativen Analyse zeigen ein sehr ähnliches Bild: Zwar lagen das arithmetische Mittel und der Median der Verspätungen bei den nicht-befürworteten Richtlinien leicht höher als bei den befürworteten, jedoch wiesen die Gruppen der nicht-befürworteten und befürworteten Richtlinien sehr ähnliche Merkmalsausprägungen auf. Mit der Ereigniszeitanalyse (*survival analysis*) konnte indes aufgezeigt werden, dass die von Österreich nicht-befürworteten Richtlinien eine höhere Wahrscheinlichkeit besitzen, verspätet

umgesetzt zu werden. Diese Unterschiede bei den Verspätungen waren, das zeigte der aufbauend auf der Ereigniszeitanalyse durchgeführte Log-Rank-Test, jedoch nicht signifikant. Die Anzahl der eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren (inklusive Vorverfahren) gegen Österreich war bei der Transposition der nicht-befürworteten Richtlinien minimal erhöht im Vergleich zur Anzahl der eingeleiteten Verfahren bei allen Richtlinien. Hier konnten keine auffälligen Abweichungen zwischen nicht-befürworteten und befürworteten Richtlinien beobachtet werden (siehe Kapitel 21). Dieses Ergebnis steht im Widerspruch zu einer quantitativen Studie, die eine positive Korrelation zwischen präferenzbasierten Konflikten im Rat und einer fehlerhaften Transposition aufzeigen konnte (Zhelyazkova, 2013).

Die beiden Hypothesen (H1 und H2), eine Opposition fördere Verspätungen bei der Transposition und die Opposition führe vermehrt zu eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren innerhalb der Transposition, haben sich demnach nicht bestätigt.

Schwächen in der österreichischen Richtlinienumsetzung

Die Ergebnisse verdeutlichen: Es ist in Österreich keine gängige politische Praxis, die Opposition gegenüber einer EU-Richtlinie durch eine fehlerhafte Implementation auszudrücken. Schwierigkeiten aufgrund der nationalen Gegebenheiten und Problemlagen dominierten den Transpositionsprozess. Die Einordnung Österreichs in die *world of domestic politics* war in insgesamt vier von sieben Fällen, deren Implementation Schwierigkeiten bereiteten, zutreffend. Bei der Implementation dieser untersuchten Richtlinien (Waffenrichtlinie, Verpackungsrichtlinie, Umwelthaftungsrichtlinie und Richtlinie über den Handel mit Rindersamen) nahm die nationale Politik einen höheren Stellenwert gegenüber der europäischen Regelung ein.

Die föderalen Strukturen führten bei allen untersuchten Richtlinien, die in den Bundesländern umgesetzt werden mussten, zu Problemen. Diese Probleme entstanden wegen Unklarheiten bei der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sowie wegen der umfangreichen Umsetzungsmaßnahmen, die mehr Zeit in Anspruch nahmen. Dies bestätigt frühere Ergebnisse politikwissenschaftlicher Studien, die einen negativen Einfluss von Föderalismus auf die Richtlinienumsetzung aufzeigen konnten (König, Luetgert, 2009; Thomson, 2010; Toshkov, 2010).

Ein weiteres Ergebnis ist, dass die Nichtmitteilung nationaler Umsetzungsmaßnahmen den Hauptgrund für ein Einleiten von Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich darstellte. Zwar ist die ausbleibende Notifizierung dieser Maßnahmen ganz generell der wichtigste Grund für das Tätigwerden der Kommission. Dies betrifft also auch die anderen Mitgliedstaaten. Jedoch hat sich gezeigt, dass die Anzahl der Verfahren aufgrund einer Nichtmitteilung bei den nicht-befürworteten Richtlinien etwas höher lag als bei den befürworteten Richtlinien (Mahnschreiben: +0,3 und Stellungnahme: +0,2 pro Richtlinie). Dies weist zwar noch nicht auf ein generelles Trotzverhalten Österreichs hin, stellt aber ein interessantes Ergebnis dar.

Für Österreich kann abschließend das Fazit gezogen werden, dass diverse innerstaatliche Problemlagen den Transpositionsprozess von Richtlinien behindern, unabhängig vom Stimmverhalten im Rat der EU.

23. Zitierte Literatur

- Agence Europe* (2007a), Commission launches new consumer protection strategy for 2007-2013. Europe Daily Bulletins, No.9385, 14.03.2007.
- Agence Europe* (2007b), Commission proposes new directive on timeshare holidays to better protect consumers from rip-offs. Europe Daily Bulletins, No.9441, 08.06.2007.
- Agence Europe* (2004a), 8 national emission quota plans approved - infringement proceedings against Greece and Italy. Europe Daily Bulletins, No. 8743, 08.07.2004.h
- Agence Europe* (2004b), Agreement between Parliament and Council on environmental liability directive. Europe Daily Bulletins, No. 8652, 25.02.2004.
- Agence Europe* (2004c), At third reading, Parliament approves amended directive on packaging and packaging waste thus allowing it to be formally adopted. Europe Daily Bulletin, No. 8635, 31.01.2004.
- Agence Europe* (2004d), Only 12 member states have presented Commission with their national plans for allocating greenhouse gas emission quotas - infringement procedure against former member states lagging behind. Europe Daily Bulletins, No. 8709, 19.05.2004.
- Agence Europe* (2003a), Commission's proceedings against three member states for non-respect of legislation on sales and marketing of tobacco products. Europe Daily Bulletins, No. 8504, 15.07.2003.
- Agence Europe* (2003b), Disagreement over manders report. Europe Daily Bulletins, No. 8613, 24.12.2003.
- Agence Europe* (2003c), EP/Council agreement over review of packaging waste directive. Europe Daily Bulletins, No. 8601, 09.12.2003.
- Agence Europe* (2003d), EU/Agriculture. Europe Daily Bulletins, No. 8472, 29.05.2003.
- Agence Europe* (2003e), Parliament and Council reach agreement at second reading on future community system for trading emission rights – confirmation expected in Strasbourg. Europe Daily Bulletins, No. 8493, 28.06.2003.
- Agence Europe* (2002), European NGOs criticise environmental liability proposed by Commission. Europe Daily Bulletins, No. 8141, 01.02.2002.
- Agence Europe* (2001a), AS Agriculture Council unable to give ist position, Commission is responsible for deciding on maximum extension until 2003 for ban on meat and bone meal. Europe Daily Bulletin, No. 7988, 20.06.2001.
- Agence Europe* (2001b), Conciliation ends with draft directive on tobacco products which progressively tightens consumer protection and smoking prevention. Europe Daily Bulletins, No. 7913, 01.03.2001.
- Agence Europe* (2000a), Directive prohibiting tobacco advertising and sponsorship is annulled - Court considers that the total ban does not come within rules governing the internal market, but leaves door open for partial bans. Europe Daily Bulletins, No. 7814, 06.10.2000.
- Agence Europe* (2000b), Political agreement by majority on directive which fuses into a single text and strengthens provisions on manufacture, sale and presentation of tobacco products. Europe Daily Bulletin, No. 7748, 30.06.2000.
- Agence Europe* (2005), European social partners in railway sector welcome Council's political agreement on working conditions for mobile railway personnel – criticism from European Rail Freight Customers Platform. Europe Daily Bulletins, No. 8966, 11.06.2005.
- Auel, Katrin (2012), Europäisierung nationaler Politik. In: Bieling, Hans-Jürgen; Lerch, Marika (Hrsg.) *Theorien der europäischen Integration* 3. Aufl., Wiesbaden, Springer Fachmedien Verlag, 247-269.

- APA OTS-Pressesaussendung, BM für Land-und Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft (OTS 0091) (2004), Ab 1. Mai neue Regelung zur Verfütterung von Sautrank, 7. April 2004, 11:36h.
- Behnke, Joachim (2013), *Entscheidungs- und Spieltheorie*, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft.
- Behnke, Joachim; Baur, Nina; Behnke, Nathalie (2010), *Empirische Methoden der Politikwissenschaft*, 2. Aufl., Paderborn, Ferdinand Schöningh Verlag.
- Berglund, Sara (2009), *Putting Politics Into Perspective: A Study of the Implementation of EU Public Utilities Directives*, Delft, Eburon Academic Publishers.
- Blossfeld, Hans-Peter; Hamerle, Alfred; Mayer, Karl U. (1986), *Ereignisanalyse. Statistische Theorie und Anwendung in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*, Frankfurt, New York, Campus Verlag.
- Borchardt, Klaus D. (2012), *Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union. Eine systemische Darstellung für Studium und Praxis*, 5. Aufl., Wien, UTB Facultas Verlags- und Buchhandels AG.
- Börzel, Tanja A. (2003), Shaping and Taking EU Policies: Member State Responses to Europeanization. *Queen's Papers on Europeanisation 2/2003*, Belfast, Queens University [Online]. <https://www.qub.ac.uk/schools/SchoolofPoliticsInternationalStudiesandPhilosophy/FileStore/EuropeanisationFiles/Filetoupload,38412,en.pdf> [letzter Zugriff am 24.01.2015].
- Börzel, Tanja A. (2002), Pace-Setting, Foot-Dragging, and Fence-Sitting: Member State Responses to Europeanization. *Journal of Common Market Studies*, 40(2), 193-214.
- Börzel, Tanja A.; Hofmann, Tobias; Panke, Diana; Sprungk, Carina (2010), Obstinate and Inefficient: Why Member States Do Not Comply with European Law. *Comparative Political Studies*, 43(11), 1369-1390.
- Börzel, Tanja A.; Risse, Thomas (2003), Conceptualizing the Domestic Impact of Europe. In: Featherstone, Kevin; Radaelli, Claudio M. (Hrsg.) *The Politics of Europeanization*. Oxford, Oxford University Press, 57-80.
- Börzel, Tanja A.; Risse, Thomas (2000), When Europe Hits Home: Europeanization and Domestic Change. *European Integration online Papers* [Online], 4(15). <http://eiop.or.at/eiop/texte/2000-015a.htm> [letzter Zugriff am 24.01.2015].
- Bourdieu, Pierre (1983), Ökonomisches Kapital - Kulturelles Kapital - Soziales Kapital. In: Kreckel, Reinhard (Hrsg.) *Soziale Ungleichheiten*. Göttingen, Soziale Welt Sonderband 2, 183-198.
- Bulmer, Simon J.; Radaelli, Claudio M. (2004), The Europeanisation of National Policy? *Queen's Papers on Europeanisation 1/2004*, Belfast, Queens University [Online]. <http://www.qub.ac.uk/schools/SchoolofPoliticsInternationalStudiesandPhilosophy/FileStore/EuropeanisationFiles/Filetoupload,38405,en.pdf> [letzter Zugriff am 24.01.2015].
- Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (2004). Verordnung, mit der die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten und die Einrichtung von Sammel- und Verwertungssystemen (VerpackVO 1996) geändert wird (VerpackVO-Novelle 2005). Wien.
- Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (2003a). AK: EU-Umweltminister sollen Umweltschutz stärken, statt schwächen. Pressekonferenz am 10. Juni 2003. Wien.
- Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, PAK 441/2003 (2003b), AK: EU muss Umweltschutz stärken. EU-Umwelthaftungsrichtlinie ist noch immer zahnlos - strenger Regeln unerlässlich. 15.12.2003.
- Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (2003c). EP-Plenarabstimmung zu Bericht Manders zur EU-Umwelthaftung (A5-0145/2003-KOM(2002)17), Mai 2003. Wien.

- Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (2002). Positionspapier: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung betreffend die Vermeidung von Umweltschäden und die Sanierung der Umwelt COM (2002) 17, Juni 2002. Wien.
- Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (2000a). Positionspapier: Thermische Behandlung und Verwertung, 08.06.2000. Wien.
- Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (2000b). Positionspapier: Weißbuch der Europäischen Kommission zur Umwelthaftung KOM (2000) 66, Mai 2000. Wien.
- Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (1999). Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss "Die Wettbewerbsfähigkeit der Recyclingindustrie", 04.02.1999. Wien.
- Bundeskanzleramt, Rechtsinformationsdienst (2010), Justiz, Entscheidungstext, OGH. Geschäftszahl 10b14/10f. Entscheidungsdatum 20.04.2010. https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20090218_OGH0002_0150_OS00118_08D0000_000 [letzter Zugriff am 25.10.2014].
- Burke, Johnson R.; Onwuegbuzie, Anthony J.; Turner, Lisa A. (2007), Toward a definition of Mixed Methods Research. *Journal of Mixed Methods Research*, 1(2), 112-133.
- Checkel, Jeffrey T. (2005), It's the Process Stupid! Process Tracing in the Study of European and International Politics. *Arena, Centre for European Studies, University of Oslo, Working Paper Nr. 26* [Online]. http://www.sv.uio.no/arena/english/research/publications/arena-publications/workingpapers/working-papers2005/wp05_26.pdf [letzter Zugriff am 26.10.2013].
- Clift, Ben (2009), The Second Time as Farce? The EU Takeover Directive, the Clash of Capitalisms and the Hamstrung Harmonization of European (and French) Corporate Governance. *Journal of Common Market Studies*, 47(1), 55-79.
- Cowles, Maria G.; Caporaso, James; Risse, Thomas (Hrsg.) (2001), *Transforming Europe: Europeanization and Domestic Change*, New York: Cornell University Press.
- Creswell, John W.; Plano Clark, Vicki L. (2011), *Designing and Conducting Mixed Methods Research*, 2. Aufl., Thousand Oaks, SAGE Publication.
- Cross, James P. (2012), Interventions and negotiation in the Council of Ministers of the European Union. *European Union Politics*, 13(1), 47-69.
- Dehousse, Renaud (2008), The Community Method: Chronicle of a Death too Early Foretold. In: Dehousse, Renaud; Boussaguet, Laurie (Hrsg.) *The Transformation of EU Policies - EU Governance at Work*. Mannheim, CONNEX Report Series No. 8, Universität Mannheim, 7-35. http://www.mzes.uni-mannheim.de/projekte/typo3/site/fileadmin/BookSeries/Volume_eight/Chapter%201.pdf [letzter Zugriff am 08.05.2015].
- Dehousse, Renaud; Deloche, Florence (2011), Voting in the Council of Ministers after enlargement. In: Ott, Andrea; Vos, Ellen (Hrsg.) *Fifty years of European integration: foundations and perspectives*. Den Haag, T.M.C. Asser Press, 21-30.
- Di Lucia, Lorenzo; Kronsell, Annica (2010), The willing, the unwilling and the unable – explaining implementation of the EU Biofuels Directive. *Journal of European Public Policy*, 17(4), 545-563.
- Diefenbach, Heike (2009), Die Theorie der Rationalen Wahl oder „Rational Choice“-Theorie (RCT). In: Brock, Dietmar; Junge, Matthias; Diefenbach, Heike; Reiner, Keller; Villányi, Dirk (Hrsg.) *Soziologische Paradigmen nach Talcott Parsons, Eine Einführung*. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, GWV Fachverlage GmbH, Springer, 239-287.
- Diekmann, Andreas; Voss, Thomas (2004), Die Theorie rationalen Handelns. Stand und Perspektiven. In: Voss, Thomas; Diekmann, Andreas (Hrsg.) *Rational-Choice-Theorie in den Sozialwissenschaften : Anwendungen und Probleme*. München, Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, 13-29.

- Dür, Andreas (2012), Rational Choice: Ein kritisches Plädoyer für Theorien der rationalen Entscheidung. *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 41(1), 73-83.
- Eckle-Kohler, Judith; Kohler, Michael (2009), *Eine Einführung in die Statistik und ihre Anwendung*, Berlin, Heidelberg, Springer Verlag.
- ENDS Europe, *Europe's environmental news and information service* (2013), Liability rules must be applied evenly, EC told, ENDS Europe, 12 June 2013.
- ENDS Europe, *Europe's environmental news and information service* (2007), Austrian Social democrats plan U-turn, ENDS Europe, 18 July 2007.
- ENDS Europe, *Europe's environmental news and information service* (2004), Ministers adopt EU Kyoto linking law, ENDS Europe, 14 September 2004.
- ETF Europe (k. D.), *Follow-up der Vereinbarung über die Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr*. http://www.etf-europe.org/files/extranet/75/23453/Report_%20Implementation%20Agreement_DE.pdf [letzter Zugriff am 14.11.2014].
- Europäische Kommission (2013a), *Internal Market and Services, Binnenmarktanzeiger, Leistung nach Mitgliedstaat: Österreich (Berichtszeitraum: 2013 - 2013)*.
- Europäische Kommission (2013b), *Internal Market and Services, Binnenmarktanzeiger, Leistungsbewertung nach Governance-Instrument - Vertragsverletzungen (Berichtszeitraum: 05/2013-11/2013)*.
- Europäische Kommission (2013c), *Internal Market and Services, Binnenmarktanzeiger, Leistungsbewertung nach Governance-Instrument (Berichtszeitraum: 05/2013-11/2013)*.
- Europäische Kommission (2013d), *Internal Market Scoreboard, Edition 26, February 2013, Internal Market and Services*. Europäische Union.
- Europäische Kommission (2012). Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat. Anwendung der Richtlinie 2005/47/EG des Rates vom 18. Juli 2005 betreffend die Vereinbarung der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor durch die Mitgliedstaaten. COM(2012) 627 final. Brüssel, 26.10.2012.
- Europäische Kommission (2010). Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, KOM(2010)581 endgültig. Brüssel, 12.10.2010.
- Europäische Kommission (2009a), *Internal Market Scoreboard, Edition 19, 16.07.2009, Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities*.
- Europäische Kommission (2009b), *Internal Market, Scoreboard, Edition 18, December 2008, Luxembourg: Office for Official Publications of the European Communities*.
- Falkner, Gerda (2013), The JCMS Annual Review Lecture. Is the European Union Losing Its Credibility? *Journal of Common Market Studies*, 51(Annual Review), 13-30.
- Falkner, Gerda; Hartlapp, Miriam; Leiber, Simone; Treib, Oliver (2004), Non-Compliance with EU Directives in the Member States: Opposition through the Backdoor? *West European Politics*, 27(3), 452-473.
- Falkner, Gerda; Hartlapp, Miriam; Treib, Oliver (2007), Worlds of compliance: Why leading approaches to European Union implementation are only 'sometimes-true theories'. *European Journal of Political Research*, 46(3), 395-416.
- Falkner, Gerda; Treib, Oliver (2008), Three Worlds of Compliance or Four? The EU15 Compared to New Member States. *Journal of Common Market Studies*, 46(2), 293-314.

- Falkner, Gerda; Treib, Oliver; Hartlapp, Miriam; Leiber, Simone (2005), *Complying with Europe. EU Harmonisation and Soft Law in the Member States*, Cambridge, Cambridge University Press.
- Falkner, Gerda; Treib, Oliver; Holzleithner, Elisabeth (2008), *Compliance in the Enlarged European Union. Living Rights or Dead Letters?*, Aldershot, Ashgate.
- Flick, Uwe (2012), *Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung*, 5. Aufl., Reinbek bei Hamburg, Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Gehring, Uwe W.; Weins, Cornelia (2009), *Grundkurs Statistik für Politologen und Soziologen*, Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, GWV Fachverlage GmbH.
- George, Alexander L.; Bennett, Andrew (2004), *Case Studies and Theory Development in the Social Sciences. BCSIA Studies in International Security*, Cambridge, Massachusetts, MIT Press.
- Gerring, John (2007), *Case Study Research, Principles and Practices*, 1. Aufl., Cambridge, Cambridge University Press.
- Gläser, Jochen; Laudel, Grit (2010), *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen*, 4. Aufl., Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien GmbH.
- Goertz, Gary; Mahoney, James (2012), *A Tale of Two Cultures. Qualitative and Quantitative Research in the Social Sciences*, Princeton, Oxford, Princeton University Press.
- Goetz, Klaus H.; Meyer-Sahling, Jan-Hinrik (2008), The Europeanisation of national political systems: Parliaments and executives. *Living Reviews in European Governance* 3, 2 [Online]. <http://www.livingreviews.org/lreg-2008-2> [letzter Zugriff am 20.5.2014].
- Golub, Jonathan (2007), Survival Analysis and European Union Decision-making. *European Union Politics*, 8(2), 155-179.
- Guest, Greg (2012), Describing Mixed Methods Research: An Alternative to Typologies. *Journal of Mixed Methods Research*, 7(2), 141-151.
- Guzman, Andrew T. (2001), International Law: A Compliance Based Theory. *UC Berkeley Public Law Research Paper No. 47* [Online]. <http://ssrn.com/abstract=260257> [letzter Zugriff am 12.03.2014].
- Häder, Michael; Häder Sabine (2014), Stichprobenziehung in der quantitativen Sozialforschung. In: Baur, Nina; Blasius, Jörg (Hrsg.) *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden, Springer Fachmedien Verlag, 283-298.
- Häge, Frank M. (2011), The European Union Policy Making dataset. *European Union Politics*, 12(3), 455-477.
- Häge, Frank M. (2008), Who decides in the Council of the European Union? *Journal of Common Market Studies*, 46(3), 533-558.
- Hagemann, Sara (2007a), Applying Ideal Point Estimation Methods to the Council of Ministers. *European Union Politics*, 8(2), 279-296.
- Hagemann, Sara (2007b), Decision-making in the Enlarged Council of Ministers: Evaluating the Facts. *CEPS (Centre for European Policy Studies), Policy Briefs* [Online]. <http://aei.pitt.edu/7360/2/7360.pdf> [letzter Zugriff am 25.10.2014].
- Haegstad Flam, Karoline (2007), *A Multi-level Analysis of the EU Linking Directive Process. The Controversial Connection between EU and Global Climate Policy*. Lysaker, Fridtjof Nansens Institut, FNI Report 8/2007. <http://www.fni.no/doc&pdf/FNI-R0807.pdf> [letzter Zugriff am 05.10.2014].
- Hartlapp, Miriam (2009), Implementation of EU Social Policy Directives in Belgium: What Matters in Domestic Politics? *Journal of European Integration*, 31(4), 467-488.
- Hartlapp, Miriam; Falkner, Gerda (2009), Problems of Operationalization and Data in EU Compliance Research. *European Union Politics*, 10(2), 281-304.

- Haverland, Markus (2009), National Adaptation to European Integration: The Importance of Institutional Veto Points. *Journal of Public Policy*, 20(1), 83-103.
- Haverland, Markus; Rumeijn, Marleen (2007), Do Member States Make European Policies Work? Analysing the EU Transposition Deficit. *Public Administration*, 85(3), 757-778.
- Hayes-Renshaw, Fiona; Van Aken, Wim; Wallace, Helen (2006), When and Why the EU Council of Ministers Votes Explicitly. *Journal of Common Market Studies*, 44(1), 161-194.
- Hayes-Renshaw, Fiona; Wallace, Helen (2006), *The Council of Ministers*, 2. Aufl., Houndmills, Basingstoke, Hampshire, London, Palgrave Macmillan Verlag.
- Hayes-Renshaw, Fiona; Wallace, Helen; Van Aken, Wim. (2006). *Explicitly contested voting in the Council 1994-2004*. <http://www.councildata.cergu.gu.se/cdeu/index.php/research-data/hayes-renshaw> [letzter Zugriff am 18.01.2013].
- Hedderich, Jürgen; Sachs, Lothar (2012), *Angewandte Statistik : Methodensammlung mit R*, 14. Aufl., Berlin, Springer Gabler Verlag.
- Heisenberg, Dorothee (2005), The institution of ‚consensus‘ in the European Union: Formal versus informal decision-making in the Council. *European Journal of Political Research*, 44(1), 65-90.
- Héritier, Adrienne (2001), Differential Europe: National Administrative Responses to Cuminty Policy. In: Cowles, Maria G.; Caporaso, James; Risse, Thomas (Hrsg.) *Transforming Europe: Europeanization and Domestic Change*. New York, Cornell University Press, 44-60.
- Hosli, Madeleine O.; Mattila, Mikko; Uriot, Marc (2011), Voting Behavior in the Council of the European Union after the 2004 Enlargement: A comparison of Old and New Member States. *Journal of Common Market Studies*, 49(6), 1249-1270.
- Hoyland, Bjorn; Hansen, Vibeke W. (2013), Issue-specific policy-positions and voting in the Council. *European Union Politics*, 15(1), 59-81.
- Jäckle, Sebastian (2011), *Determinanten der Regierungsbeständigkeit in parlamentarischen Systemen, Policy-Forschung und Vergleichende Regierungslehre*, Berlin, LIT Verlag.
- Jensen, Christian B. (2007), Implementing Europe: A Question of Oversight. *European Union Politics*, 8(4), 451-477.
- Joachim, Behnke; Nathalie, Behnke (2006), *Grundlagen der statistischen Datenanalyse. Eine Einführung für Politikwissenschaftler*, 1. Aufl., Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, GWV Fachverlage GmbH.
- Justice and Environment (2012), *Austria, Environmental Liability 2012. National ELD Report*. Brno, European Network of Environmental Law Organisations. http://www.justiceandenvironment.org/_files/file/2012/2012%20ELD%20report%20Austria.pdf [letzter Zugriff am 04.10.2014].
- Kaeding, Michael (2008), Lost in Translation or Full Steam Ahead. The Transposition of EU Transport Directives across Member States. *European Union Politics*, 9(1), 115-143.
- Kaeding, Michael (2006), Determinants of Transposition Delay in the European Union. *Journal of Public Policy*, 26(3), 229-253.
- Kauermann, Göran; Küchenhoff, Helmut (2011), *Stichproben: Methoden und praktische Umsetzung mit R*, Berlin, Heidelberg, Springer-Verlag.
- Kelle, Udo (2014), Mixed Methods. In: Baur, Nina; Blasius, Jörg (Hrsg.) *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden, Springer Fachmedien Verlag, 153-166.
- König, Thomas; Luetgert, Brooke (2009), Troubles with Transposition? Explaining Trends in Member-State Notification and the Delayed Transposition of EU Directives. *British Journal of Political Science*, 39(1), 163-194.

- König, Thomas; Luig, Bernd (2012), Party ideology and legislative agendas: Estimating contextual policy positions for the study of EU decision-making. *European Union Politics*, 13(4), 604-625.
- Krämer, Walter (1999), *Statistik verstehen: Eine Gebrauchsanweisung*, 4. Aufl., Frankfurt am Main, New York, Campus Verlag GmbH.
- Ladrech, Robert (2009), Europeanization and political parties. *Living Reviews in European Governance* 4, 1 [Online]. <http://www.livingreviews.org/lreg-2009-1> [letzter Zugriff am 20.05.2014].
- Landtag Steiermark, Verwaltung (2008), Vorblatt und Erläuterungen zum steiermärkischen Tierzuchtgesetz 2008. http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11683054_74837683/8fed60cd/TierzuchtG%202008_Erl%C3%A4uterungen.pdf [letzter Zugriff am 19.09.2014].
- Liebermann, Evan S. (2005), Nested Analysis as a Mixed-Method Strategy for Comparative Research. *American Political Science Review*, 99(3), 435-452.
- Linos, Katerina (2007), How Can International Organizations Shape National Welfare States? Evidence From Compliance With European Union Directives. *Comparative Political Studies*, 40(5), 547-570.
- Luetgert, Brooke; Dannwolf, Tanja (2009), Mixing Methods: A Nested Analysis of EU Member State Transposition Patterns. *European Union Politics*, 10(3), 307-334.
- Mair, Peter (2007), Political Parties and Party Systems. In: Graziano, Paolo; Vink, Maarten P. (Hrsg.) *Europeanization: New Research Agendas*. Basingstoke, Palgrave Macmillan, 154-166.
- March, James G.; Olsen, Johan P. (2009), The Logic of Appropriateness. *Arena, Center for European Studies, University of Oslo, Working Paper Nr. 4* [Online]. http://www.sv.uio.no/arena/english/research/publications/arena-publications/workingpapers/working-papers2004/wp04_9.pdf [letzter Zugriff am 25.10.2013].
- Mastenbroek, Ellen (2005), EU compliance: Still a 'black hole'? *Journal of European Public Policy*, 12(6), 1103-1120.
- Mastenbroek, Ellen (2003), Surviving the Deadline: The Transposition of EU Directives in the Netherlands. *European Union Politics*, 4(4), 371-395.
- Mattila, Mikko (2009), Roll call analysis of voting in the European Union Council of Ministers after the 2004 Enlargement. *European Journal of Political Research*, 48(6), 840-857.
- Mattila, Mikko (2004), Contested Decisions. Empirical Analysis of Voting in the Council of Ministers. *European Journal of Political Research*, 43(1), 29-50.
- Mattila, Mikko; Lane, J-E. (2001), Why Unanimity in the Council? A Roll Call Analysis of Council Voting. *European Union Politics*, 2(1), 31-52.
- Mbaye, Heather A.D. (2001), Why National States Comply with Supranational Law. Explaining Implementation Infringements in the European Union, 1972-1993. *European Union Politics*, 2(3), 259-281.
- Milio, Simona (2010), *From Policy to Implementation in the European Union. The Challenge of a Multi-Level Governance System*, London, New York, Tauris Academic Studies, I.B. Tauris Publishers.
- Mittag, Hans-Joachim (2014), *Statistik : Eine Einführung mit interaktiven Elementen*, 3. Aufl., Berlin, Heidelberg, Springer-Lehrbuch.
- Morass, Michael (1996), Österreich im Entscheidungsprozess der Europäischen Union. In: Tálos, Emmerich; Falkner, Gerda (Hrsg.) *EU-Mitglied Österreich. Gegenwart und Perspektiven: Eine Zwischenbilanz*. Wien, MANZ Verlag, 32-50.
- Neisser, Heinrich; Verschraegen, Bea (2001), *Die Europäische Union. Anspruch und Wirklichkeit*, Wien, Springer Verlag.

- Neisser, Heinrich (1994), Parlamentsreform und EU-Beitritt. In: Gerlich, Peter; Neisser, Heinrich (Hrsg.) *Europa als Herausforderung. Wandlungsimpulse für das politische System Österreichs*. Schriftenreihe des Zentrums für angewandte Politikforschung, Wien, Signum Verlag, 43-70.
- Nowak, Bartłomiej (2005), Implementation of Directives into Domestic Legal System. The Case of Poland. Yearbook of Polish European Studies, 9/2005. http://www.ce.uw.edu.pl/pliki/pw/y9-2005_Nowak.pdf [letzter Zugriff am 13.09.2014].
- Nugent, Neill; Paterson, William E. (2006), *The Government and Politics of the European Union*, Houndsmille, Baingstoke, Hamsphire, New York, Palgrave Macmillan.
- Österreichisches Parlament, Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (2003), GZ: 11.001/19-I/A/3/03. *Anfragebeantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage* [Online]. http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/AB/AB_00443/index.shtml [letzter Zugriff am 05.02.2015].
- Paier, Dietmar (2010), *Quantitative Sozialforschung. Eine Einführung*, 2. Aufl., Wien, Facultas Verlags- und Buchhandels AG, Universitätsverlag.
- Panke, Diana; Börzel, Tanja A. (2008), Policy-Forschung und Europäisierung. In: Janning, Frank; Toens, Katrin (Hrsg.) *Die Zukunft der Policy Forschung. Theorien, Methoden, Anwendungen*. 1. Aufl., Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, GWV Fachverlage GmbH, Springer, 138-156.
- Plechanovová, Bela (2011), Coalitions in the EU Council: Pitfalls of Multidimensional Analysis. *AUCO Czech Economic Review*, 5(3), 249-266.
- Poguntke, Thomas; Aylott, Nicholas; Carter, Elisabeth; Ladrech, Robert; Luther, Kurt R. (Hrsg.) (2007), *The Europeanization of National Political Parties: Power and Organizational Adaptation*, Abingdon, Routledge.
- Pollack, Mark (2006), Rational Choice and EU Politics. In: Jørgensen, Knud E.; Pollack, Mark A.; Rosamond, Ben (Hrsg.) *Handbook of European Union Politics*. Thousand Oaks, SAGE Publications, 31-55.
- Press releases database*, (2007), Niederlassungsfreiheit: Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, IP/07/362, 21.03.2007. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-07-362_de.htm.
- Radaelli, Claudio M. (2004), Europeanisation: Solution or problem? *European Integration online Papers* [Online], 8(16). <http://eiop.or.at/eiop/texte/2004-016a.htm> [letzter Zugriff am 24.05.2014].
- Radaelli, Claudio M. (2000), Whither Europeanization? Concept stretching and substantive change. *European Integration online Papers* [Online], 4(8). <http://eiop.or.at/eiop/texte/2000-008a.htm> [letzter Zugriff am 24.05.2014].
- Rat der Europäischen Union, Generalsekretariat (2011), *Jahresbericht des Rates über den Zugang zu Dokumenten 2010*. http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/librairie/PDF/DE_ACC_web-2011.pdf [letzter Zugriff am 18.04.2013].
- Rat der Europäischen Union (2009), *Verordnung des Rates vom 1. Dezember zur Änderung seiner Geschäftsordnung (2009/937/EU)*, Amtsblatt der Europäischen Union vom 11.12.2009, L 325/35.
- Rat der Europäischen Union (2004), Pressemitteilung 5518/04 (Presse 25), 2558. Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten, 26.01.2004, http://www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/de/gena/78936.pdf, letzter Zugriff am 13.06.2014.

- Rat der Europäischen Union (2001a), *Beschluss des Rates vom 16. Oktober 2001 zur Unterzeichnung— im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Protokolls betreffend die Bekämpfung der unerlaubten Herstellung von und des unerlaubten Handels mit Schusswaffen, Teilen von Schusswaffen und Munition zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität*, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24.10.2001, L 280.
- Rat der Europäischen Union (2001b). Pressemitteilung C01/426, 2387. Tagung des Rates - Landwirtschaft - am 20. November 2001 in Brüssel.
- Raustiala, Kal; Slaughter, Anne-Marie (2002), International Law, International Relations and Compliance. In: Carlnaes, Walter; Risse, Thomas; Simmons, Beth (Hrsg.) *Handbook of International Relations* Thousand Oaks, SAGE Publications, 538-558.
- Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs und Tauschverträgen, Amtsblatt der Europäischen Union vom 03.02.2009, L 33/10-30.
- Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern, Amtsblatt der Europäischen Union vom 23.12.2008, L 345/75-82.
- Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 14.08.2008, L 219/40-54.
- Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, Amtsblatt der Europäischen Union vom 08.07.2008, L 179/5-11.
- Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern, Amtsblatt der Europäischen Union vom 12.07.2007, L 182/19-26.
- Richtlinie 2005/47/EG des Rates vom 18. Juli 2005 betreffend die Vereinbarung der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor, Amtsblatt der Europäischen Union vom 27.07.2005, L 195/15-17.
- Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausemissionszertifikaten in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls, Amtsblatt der Europäischen Union vom 25.10.2003, L 338/18-23.
- Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.04.2004, L 143/56-75.
- Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote, Amtsblatt der Europäischen Union vom 30.04.2004, L 142/12-23.

- Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle, Amtsblatt der Europäischen Union vom 18.02.2004, L 47/26-31.*
- Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, Amtsblatt der Europäischen Union vom 18.11.2003, L 299/9-19.*
- Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 25.10.2003, L 275/32-46.*
- Richtlinie 2003/43/EG des Rates vom 26. Mai 2003 zur Änderung der Richtlinie 88/497/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr, Amtsblatt der Europäischen Union vom 11.06.2003, L 143/23-32.*
- Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 17.05.2003, L 123/42-46.*
- Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und 93/118/EWG des Rates in Bezug auf Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte, Amtsblatt der Europäischen Union vom 19.11.2002, L 315/14-15.*
- Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest, Amtsblatt der Europäischen Union vom 23.10.2001, L 316/5-35.*
- Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2001 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen, Amtsblatt der Europäischen Union vom 18.07.2001, L 194/26-34.*
- Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 20.01.1998, L 14/9-14.*
- Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 19.06.1996, L 145/4-9.*
- Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31.12.1994, L 365/10-23.*
- Richtlinie 94/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitznutzungsrechten an Immobilien, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 29.10.1994, L 280/83-87.*
- Richtlinie 93/118/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 zur Änderung der Richtlinie 85/73/EWG über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 31.12.1993, L 340/15-20.*
- Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 13.12.1993, L 307/18-24.*

- Richtlinie 92/41/EWG des Rates vom 15. Mai 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/622/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen*, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 11.06.1992, L 158/30-33.
- Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen*, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 13.09.1991, L 256/51-91.
- Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt* Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 18.08.1990, L 224/29-41.
- Richtlinie 90/239/EWG des Rates vom 17. Mai 1990 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den höchstzulässigen Teergehalt von Zigaretten*, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 30.05.1990, L 137/36-37.
- Richtlinie 89/622/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen*, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 18.12.1989, L 359/1-4.
- Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr*, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 22.07.1988, L 194/10-23.
- Richtlinie 87/328/EWG des Rates vom 18. Juni 1987 über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht*, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 26.06.1987, L 197/54-56.
- Schaller, Christian (1996), Zur Diskussion um den österreichischen EU-Beitritt. In: Tálos, Emmerich; Falkner, Gerda (Hrsg.) *EU-Mitglied Österreich. Gegenwart und Perspektiven: Eine Zwischenbilanz*. Wien, MANZ Verlag, 17-32.
- Schimmelfennig, Frank (2012), Europeanization beyond Europe. *Living Reviews in European Governance* 7, 1 [Online]. <http://www.livingreviews.org/lreg-2012-1> [letzter Zugriff am 24.05.2014].
- Schimmelfennig, Frank (2002), Liberal community and enlargement: an event history analysis. *Journal of European Public Policy*, 9(4), 598-626.
- Schmidt, Sigmar; Schünemann, Wolf J. (2013), *Europäische Union. Eine Einführung*, 2. Aufl., Baden-Baden, UTB, Studienkurs Politikwissenschaft, Nomos Verlagsgesellschaft.
- Sedelmeier, Ulrich (2011), Europeanisation in new member and candidate states. *Living Reviews in European Governance* 6, 1 [Online]. <http://www.livingreviews.org/lreg-2011-1> [letzter Zugriff am 24.05.2014].
- Simmons, Beth (1998), Compliance with International Agreements. *Annual Review of Political Science*, 1(no issue number), 75-93.
- Sprungk, Carina (2013), Legislative Transposition of Directives: Exploring the Other Role of National Parliaments in the European Union. *Journal of Common Market Studies*, 51(2), 298-315.
- Steunenberg, Bernard (2006), Turning Swift Policy-making into Deadlock and Delay National Policy Coordination and the Transposition of EU Directives. *European Union Politics*, 7(3), 293-319.
- Steunenberg, Bernard; Toshkov, Dimiter (2009), Comparing transposition in the 27 member states of the EU: the impact of discretion and legal fit. *Journal of European Public Policy*, 16(7), 951-970.

- Tálos, Emmerich; Falkner, Gerda (1996), Österreich in der EU: Erwartungen - Gegenwart - Perspektiven. In: Tálos, Emmerich; Falkner, Gerda (Hrsg.) *EU-Mitglied Österreich. Gegenwart und Perspektiven: Eine Zwischenbilanz*. Wien, MANZ Verlag, 287-312.
- Tashakkori, Abbas; Creswell, John W. (2007), Editorial: Exploring the Nature of Research Questions in Mixed Methods Research. *Journal of Mixed Methods Research*, 1(3), 207-211.
- Teddlie, Charles; Tashakkori, Abbas (2009), *Foundations of Mixed Methods Research: Integrating Quantitative and Qualitative in the Social and Behavioral Sciences*, Thousand Oaks, SAGE Publications.
- Thiele, Alexander (2011), *Europarecht*, 8. Aufl., Altenberge, Niederle Media: Fachverlag für Studienliteratur.
- Thomson, Robert (2010), Opposition through the Back Door in the Transposition of EU Directives. *European Union Politics*, 11(4), 577-596.
- Thomson, Robert (2007), Time to Comply; National Responses to Six EU Labour Market Directives Revisited. *West European Politics*, 30(5), 987-1008.
- Thomson, Robert; Boerefijn, Jovanka; Stokman, Frans (2004), Actor alignments in European Union decision making. *European Journal of Political Research*, 43(2), 237-262.
- Thomson, Robert; Torenvlied, René; Arregui, Javier (2007), The Paradox of Compliance: Infringements and Delays in Transposing European Union Directives. *British Journal of Political Science*, 37(4), 685-709.
- Toshkov, Dimitar (2011), The quest for relevance: Research on compliance with EU law, Leiden University. <http://www.dimitar.eu/articles/Compliance%20review.pdf> [letzter Zugriff am 10.04.2014].
- Toshkov, Dimitar (2010), Taking stock: a review of quantitative studies of transposition and implementation of EU law. *Institute for European Integration Research, Working Paper Series, Working Paper Nr.01/2010* [Online]. <http://eif.univie.ac.at/downloads/workingpapers/wp2010-01.pdf> [letzter Zugriff am 18.12.2012].
- Toshkov, Dimitar (2007), In search of the worlds of compliance: culture and transposition performance in the European Union. *Journal of European Public Policy*, 14(6), 933-959.
- Toshkov, Dimitar; Knoll, Moritz; Wewerka, Lisa (2010), Connecting the Dots: Case Studies and EU Implementation Research. *Institute for European Integration Research, Working Paper Series, Working Paper Nr.10/2010* [Online]. <http://eif.univie.ac.at/downloads/workingpapers/wp2010-10.pdf> [letzter Zugriff am 18.12.2012].
- Treib, Oliver (2014), Implementing and complying with EU governance outputs. *Living Reviews in European Governance* 9, 1 [Online]. <http://www.livingreviews.org/lreg-2014-1> [letzter Zugriff am 15.11.2014].
- Treib, Oliver (2008), Implementing and complying with EU governance outputs. *Living Reviews in European Governance* 3, 5 [Online]. <http://www.livingreviews.org/lreg-2008-5> [letzter Zugriff am 12.06.2014].
- Treib, Oliver (2004), *Die Bedeutung der nationalen Parteipolitik für die Umsetzung europäischer Sozialrichtlinien. Mit einer Einleitung von Gerda Falkner*, Frankfurt, Campus Verlag.
- United Nations (1998), *Kyoto Protocol to the United Nations framework convention on climate change*. <http://unfccc.int/resource/docs/convkp/kpeng.pdf> [letzter Zugriff am 05.10.2014].
- Van Aken, Wim (2012), *Voting in the Council of the European Union. Contested Decision-Making in the EU Council of Ministers [1995-2010]*. SIEPS (Swedish Institute for European Policy Studies). http://www.sieps.se/sites/default/files/2012_2rap_1.pdf [letzter Zugriff am 25.10.2014].

- Van Evera, Stephen (1997), *Guide to Methods for Students of Political Science*, New York, Cornell University Press.
- Venesson, Pascal (2008), Case studies and process tracing: theories and practices. In: Della Porta, Donatella; Keating, Michael (Hrsg.) *Approaches and Methodologies in the Social sciences. A pluralist Perspective*. Cambridge, Cambridge University Press, 223-239.
- Verein für Konsumenteninformation, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien (2013), *Bericht zur Lage der KonsumentInnen 2011, 2012*, Wien, Holzhausen Druck GmbH.
- Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr, Amtsblatt der Europäischen Union vom 27.07.2005, L 195/18-20.
- Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 10.10.2002, L 273/1-95.
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.10.2012, C 326/47-390.
- Vertrag über die Europäische Union (konsolidierte Fassung), Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.10.2012, C 326/13-46.
- Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte, Amtsblatt der Europäischen Union vom 10.03.2001, C80.
- Versluis, Esther (2007), Even rules, uneven practices: Opening the 'black box' of EU law in action. *West European Politics*, 30(1), 50-67.
- Vorarlberger Landtag (2008), Beilage im Jahre 2008 zu den Sitzungsberichten des XXVIII. Vorarlberger Landtags, Regierungsvorlage, Beilage 103/2008 Gesetz über die Zucht von Tieren in der Landwirtschaft (Tierzuchtgesetz). [http://suche.vorarlberg.at/vlr/vlr_gov.nsf/0/48C9F44EC98BE79AC12574D40042E7E8/\\$FILE/1032008.pdf](http://suche.vorarlberg.at/vlr/vlr_gov.nsf/0/48C9F44EC98BE79AC12574D40042E7E8/$FILE/1032008.pdf) [letzter Zugriff am 28.09.2014].
- Wallner, Andrea; Mraz, Gabriele; Ameri, Mandana (2011), Nicht-energieproduzierende nukleare Anlagen in Europa. *Österreichisches Ökologie Institut, erstellt im Auftrag der Wiener Umwelthanwaltschaft* [Online]. <http://www.wua-wien.at/images/stories/publikationen/studie-nicht-energieproduzierende-nukleare-anlagen.pdf> [letzter Zugriff am 04.10.2014].
- Yin, Robert K. (2013), *Case Study Research: Design and Methods*, 5. Aufl., Thousand Oaks, SAGE Publications.
- Zhelyazkova, Asya (2014), From selective integration into selective implementation: The link between differentiated integration and conformity with EU laws. *European Journal of Political Research*, 53(4), 727-746.
- Zhelyazkova, Asya (2013), Complying with EU directives' requirements: the link between EU decision-making and the correct transposition of EU provisions. *Journal of European Public Policy*, 20(5), 702-721.
- Zhelyazkova, Asya; Torenvlied, René (2011), The successful transposition of European provisions by member states: application to the Framework Equality Directive. *Journal of European Public Policy*, 18(5), 690-708.
- Zhelyazkova, Asya; Torenvlied, René (2009), The Time-Dependent Effect of Conflict in the Council on Delays in the Transposition of EU Directives. *European Union Politics*, 10(35), 35-62.

Zimmer, Christina; Schneider, Gerald; Dobbins, Michael (2005), The Contested Council: Conflict Dimensions of an Intergovernmental EU Institution. *Political Studies* 53 (2005), University of Konstanz [Online]. www.nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:352-opus-23928 [letzter Zugriff am 25.10.2014].

Internetadressen und Datenbanken

Die für diese Arbeit relevanten Daten aus dem Internet wurden im Zeitraum von 2013 bis 2015 abgerufen und im Text mit der Datumsangabe des letzten Zugriffs dokumentiert. Seit 2015 gibt es eine aktualisierte Internetseite des Rates und der Kommission in Bezug auf die Einhaltung von EU-Recht. Sofern die einzelnen Internetadressen nach wie vor verfügbar sind, wurde der jeweils neue Link unten angegeben. Durch eine maßgebliche Änderung dieser Websites wurden jedoch auch einzelne Links, die im Dokument zitiert werden, bereits geändert bzw. entfernt.

EUR-Lex, Der Zugang zum EU-Recht

<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html>

<http://old.eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Europäische Kommission

- Anwendung des Rechts der EU
http://ec.europa.eu/eu_law/index_de.htm
Seit 2015: http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/index_de.htm
- Der EU-Binnenmarkt, Binnenmarktanzeiger
http://ec.europa.eu/internal_market/score/index_de.htm
- Jahresberichte über die Kontrolle zur Anwendung des Unionsrechts
http://ec.europa.eu/eu_law/infringements/infringements_annual_report_de.htm
Seit 2015: http://ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/infringements-proceedings/annual-reports/index_en.htm
- Kürzlich ergangene Entscheidungen der Europäischen Kommission [verfügbar bis Ende 2014]
http://ec.europa.eu/eu_law/infringements/infringements_decisions_de.htm

Rat der EU

- Antrag auf Zugang zu einem Dokument
<http://www.consilium.europa.eu/documents/access-to-council-documents-public-register/submit-a-request-for-access-to-council-documents.aspx?lang=de>
Seit 2015: <http://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/public-register/request-document/>
- Dokumente und Transparenz
<http://www.consilium.europa.eu/documents?lang=de>
Seit 2015: <http://www.consilium.europa.eu/de/general-secretariat/corporate-policies/transparency/>
- Monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates
<http://www.consilium.europa.eu/documents/legislative-transparency/monthly-summaries-of-council-acts?lang=de>
Seit 2015:
http://www.consilium.europa.eu/register/en/content/out/?PUB_DOC=%3E0&DOC_SUBJECT_PRIM=PUBLIC&i=ACT&ROWSPP=25&DOC_LANCD=EN&ORDERBY=DOC_DATE+DESC&typ=SET&NRROWS=500&RESULTSET=1&DOC_TITLE=2014
- Ratsprotokolle
<http://www.consilium.europa.eu/documents/legislative-transparency/council-minutes?lang=de>
Seit 2015:
http://www.consilium.europa.eu/register/de/content/out/?RESULTSET=1&DOC_SUBJECT=PV%20CONS&i=MING&ROWSPP=25&DOC_LANCD=DE&ORDERBY=ARCHIVEDATE%20DESC&typ=SET&NRROWS=500&DOC_YEAR=2015
- Tagungen
<http://www.consilium.europa.eu/meetings?lang=de>

RIS, Bundeskanzleramt Österreich, Rechtsinformationsdienst

<https://www.ris.bka.gv.at/>

ANHANG

I. Abstract

I.I. Abstract - Deutsch

Im Rat der Europäischen Union werden Rechtsakte innerhalb der meisten Politikfelder mit einer qualifizierten Mehrheit verabschiedet. Diese Mehrheitsregel impliziert, dass einzelne Mitglieder bei der Verabschiedung von in nationales Recht zu übertragenden europäischen Rechtsakten überstimmt werden können. Was sind die konkreten Auswirkungen eines solchen Überstimmtwerdens im Rat auf die Umsetzung von Richtlinien? Führt eine oppositionelle Haltung (verstanden als Gegenstimme oder Stimmenthaltung) dazu, dass Mitgliedstaaten die jeweilige Richtlinie verspätet oder nicht rechtskonform umsetzen? Die vorliegende Dissertation soll sich am Beispiel Österreichs diesen Fragen widmen. Dabei wurden als Untersuchungszeitraum die Jahre 2000 bis 2008 gewählt.

Für die Beantwortung der Forschungsfragen wurde ein *Mixed-Methods*-Ansatz, eine Verschränkung von qualitativen und quantitativen Methoden, gewählt. Zu Beginn stand die Erstellung eines umfassenden Datensatzes mit allen formal verabschiedeten Richtlinien sowie dem Abstimmungsverhalten aller Mitgliedstaaten im Untersuchungszeitraum. Die Auswertung des Datenmaterials ergab u. a., dass Österreich bei der Verabschiedung von 439 Richtlinien fünfmal dagegen stimmte und sich siebenmal seiner Stimme enthielt. Häufiger wurde eine solche oppositionelle Haltung nur von Belgien (19 Fälle) eingenommen. Frankreich lag mit zwölf Fällen mit Österreich gleichauf.

Österreichs Opposition bezog sich konkret auf folgende Richtlinien: Waffenrichtlinie (2008/51), Richtlinie zur Ausweisung kritischer Infrastrukturen (2008/114), Timeshare-Richtlinie (2008/122), Richtlinie über Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (2007/43), Richtlinie über die Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor (2005/47), Verpackungs- (2004/12), Umwelthaftungs- (2004/35) und Linking-Richtlinie (2004/101), Richtlinie über den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und dessen Einfuhr (2003/43), Richtlinie in Bezug auf Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte (2002/33), Tabakproduktrichtlinie (2001/37) und Richtlinie über Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest (2001/89).

Die einzelnen Richtlinien, ihr Entscheidungsfindungsprozess auf EU-Ebene und ihre Transposition in Österreich wurden qualitativ, u. a. mittels 22 Experteninterviews, analysiert.

Im Anschluss daran wurden die Verspätungen in der Transposition bei befürworteten und nicht-befürworteten Richtlinien anhand der Ereigniszeitanalyse (*survival analysis*) ermittelt und gegenübergestellt. Ebenfalls miteinander verglichen wurde die Anzahl der eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren (einschließlich der Vorverfahren).

Die Ergebnisse verdeutlichen: Nicht die ablehnende politische Haltung, sondern andere Faktoren waren im Untersuchungszeitraum für Verspätungen und Verfahren während der Transposition von Richtlinien verantwortlich. Bei diesen handelte es sich im Konkreten um Regierungswechsel, innerstaatliche Auseinandersetzungen, föderale Strukturen, die Verknüpfung der Umsetzung der EU-Richtlinie mit anderen nationalen Reformen, Umsetzungsfristen der Kommission, Unklarheiten über den Anpassungsbedarf sowie administrative Schwierigkeiten. Es ist in Österreich keine gängige politische Praxis, die Opposition gegenüber einer EU-Richtlinie durch eine fehlerhafte Implementation auszudrücken.

I.II. Abstract - English

In order to adopt binding legislation in the Council of the European Union, a qualified majority is required in most policy fields. Due to this majority rule, individual Member States can be outvoted when adopting legislation that has to be implemented into national law. What are the specific effects of being outvoted in the Council on the transposition of Directives? Does oppositional behaviour in the Council (defined as a vote against or an abstention) actually induce Member States to transpose the respective Directive with a delay or not in compliance with the law? This doctoral thesis will answer these questions by using the example of Austria during the investigation period from 2000 to 2008.

In order to answer the research questions, a mixed methods approach with the integration of both qualitative and quantitative elements was chosen. Initially, a comprehensive data set was generated which included information on all formally adopted Directives and the voting behaviour of Member States between 2000 and 2008. The analysis of this data set revealed – among other things – that out of 439 Directives, Austria voted against a new law five times and abstained from voting in seven cases. Only Belgium (with 19 oppositional votes) showed an oppositional attitude more often, while France was equal to Austria with 12 cases of oppositional voting.

Austria's cases of opposition referred to the following Directives: Firearms Directive (2008/51), Critical Infrastructure Directive (2008/114), Timeshare Directive (2008/122), Directive laying down minimum rules for the protection of chickens kept for meat production (2007/43), Directive for working conditions of mobile workers engaged in interoperable cross-border services in the railway sector (2005/47), Packaging Waste Directive (2004/12), Environmental Liability Directive (2004/35), Linking Directive (2004/101), Directive on the intra-Community trade in and imports of semen of domestic animals of the bovine species (2003/43), Directive as regards health requirements for animal by-products (2002/33), Tobacco Products Directive (2001/37) and Directive on measures for the control of classical swine fever (2001/89).

These twelve Directives, the corresponding decision-making process at EU level, and the respective transposition at the national level were analysed qualitatively, which included 22 expert interviews. A survival analysis was then applied to calculate and compare the delays in the transposition of approved and opposed Directives. The number of initiated infringement procedures (including preliminary proceedings) was also assessed.

The results demonstrate that, rather than a negative political attitude, other factors were crucial for delays and procedures when transposing Directives during the period under investigation. These factors included changes of government, domestic conflicts, federal structures, issue linkage (the linkup of EU-Directives with national reforms), the transposition deadline set by the Commission, uncertainties about the level of adaptation, and administrative difficulties. It is not common political practice in Austria to express an oppositional stance towards an EU-Directive by neglecting to implement the Directive.

II. Übersicht der Experteninterviews und Interviewleitfaden

Nr.	Ministerium/IV/NGO	Interviewpartner	Funktion	Interviewtag	Ort
Interview 1	Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht Österreich	Dr. Georg Zakrajsek	Generalsekretär	16.06.2014	Wien
Interview 2	Bundesministerium für Inneres	anonym	anonym	24.06.2014	Wien
Interview 3	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	Dr. Susanne Piffel-Pavelec	Leiterin der Abteilung 10: Internationale und EU-Sozialpolitik im Arbeitsrecht; Sektion 7: Arbeitsrecht, Arbeitsinspektorat	02.07.2014	Wien
Interview 4	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	Mag. Hans Binder	Leiter der Abteilung 7: Legistik Verwendungsschutz, Landarbeitsrecht; Sektion 7: Arbeitsrecht, Arbeitsinspektorat	02.07.2014	Wien
Interview 5	Bundesministerium für Gesundheit	Mag. Claudia Sedlmeier	Abteilung A/5: EU-Koordination und Rechnungshof; Sektion 1: Gesundheitssystem, zentrale Koordination	20.08.2014	Wien
Interview 6	Bundesministerium für Gesundheit	Dr. Johanna Schopper	Leiterin der Abteilung A/5: Rechtsangelegenheiten Drogen und Suchtmittel, neue psychoaktive Substanzen; Sektion 2: Recht und Gesundheitlicher Verbraucherschutz	20.08.2014	Wien
Interview 7	Bundesministerium für Gesundheit	Dr. Christine Oberleitner-Tschan	Abteilung B/10: Veterinärrecht, Tiergesundheit und Handel mit lebenden Tieren; Sektion 2: Recht und Gesundheitlicher Verbraucherschutz	20.08.2014	Wien
Interview 8	Bundesministerium für Gesundheit	Dr. Elisabeth Marsch	Leiterin der Abteilung B/11: Tierschutz, Tierseuchen- und Zoonosenbekämpfung; Sektion 2: Recht und Gesundheitlicher Verbraucherschutz	20.08.2014	Wien
Interview 9	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Mag. Georg Fürsinn	Stellvertretender Abteilungsleiter der Abteilung V/2: Abfall- und Altlastenrecht; Sektion 5: Abfallwirtschaft, Chemiepolitik und Umwelttechnologie	telefonisches Interview am 21.08.2014	Wien
Interview 10	Bundesministerium für Gesundheit	Mag. Claudia Sedlmeier	Abteilung A/5: EU-Koordination und Rechnungshof; Sektion 1: Gesundheitssystem, zentrale Koordination	telefonisches Interview am 18.09.2014	Wien

Nr.	Ministerium/IV/NGO	Interviewpartner	Funktion	Interviewtag	Ort
Interview 11	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Mag. Elisabeth Freytag-Rigler	Leiterin der Abteilung: EU Koordination Umwelt, Vorsitzende des Verwaltungsrats der Europäischen Umweltagentur EUA	29.09.2014	Wien
Interview 12	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Mag. Christian Janitsch, MBA	Oberrat in Sektion 5 Abfallwirtschaft, Chemiepolitik und Umwelttechnologie; BMLFUW-Zentraleitung	29.09.2014	Wien
Interview 13	Ökobüro Österreich	Mag. Brigit Schmidhuber, BA	Umweltjuristin: Bürgerbeteiligung und Recht: Umwelt- und Europarecht, Nationale Koordinatorin Justice and Environment	01.10.2014	Wien
Interview 14	Landwirtschaftskammer Österreich	Mag. Max Hörmann	Veterinärmediziner: Tierische Erzeugnisse, Veterinärangelegenheiten, Geflügel	23.10.2014	Wien
Interview 15	Arbeiterkammer Wien	Mag. Werner Hochreiter	Umweltjurist: Umwelt und Verkehr	27.10.2014	Wien
Interview 16	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Mag. Dr. Traude Wollansky, MBA	Ministerialrätin in Sektion 1 Umwelt und Klimaschutz; BMLFUW-Zentraleitung	30.10.2014	Wien
Interview 17	Europäische Transportarbeiter-Föderation (ETF)	Sabine Trier	Stellvertretende Generalsekretärin	telefonisches Interview am 05.11.2014	Wien
Interview 18	Landwirtschaftskammer Vorarlberg	Dr. Thomas C. Jutz	Fachbereichsleiter, Teamleiter: Tierzucht; Geschäftsführung Braunviehzuchtverband	telefonisches Interview am 13.11.2014	Wien
Interview 19	Monopolverwaltungs Ges.m.b.H.	DI Tina Reisenbichler	Geschäftsführerin	11.12.2014	Wien
Interview 20	Europäisches Verbraucherzentrum Österreich - Verein für Konsumenteninformation	Mag. Reinhold Schranz	Jurist	16.12.2014	Wien
Interview 21	Ständige Vertretung Österreichs bei der EU	Mag. Susanne Hohenauer	Attachée: Konsumentenschutz	telefonisches Interview am 07.01.2015	Wien
Schriftliche Beantwortung 1	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	Dr. Mag. Maria Reiffenstein	Leiterin Sektion III Konsumentenpolitik	17.06.+24.07.2014: telefonische Auskunft; schriftliche Beantwortung der Fragen am 24.07.2014	Wien
Persönliches Gespräch 1	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Mag. Dieter Beisteiner	Abteilung I/4: Klimaschutz und Luftreinhaltung; BMLFUW-Zentraleitung	persönliches Gespräch 29.09.2014	Wien

Interviewleitfaden

Leitfaden für Gespräch mit Vertretern aus Ministerium

1. Die Richtlinie ... über ... wurde im Jahr ... verabschiedet.
Welche Funktionen hatten Sie damals im Ministerium, was waren Ihre genauen Tätigkeiten?
2. Österreich hat im Rat der EU bei der Verabschiedung dieser Richtlinie dagegen gestimmt/sich seiner Stimme enthalten. Was waren die konkreten Gründe dafür?
3. Wie haben Sie die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht auf österreichischer Ebene erlebt? Ist es zu Schwierigkeiten gekommen? Was waren die Gründe für eine Verspätung bzw. Verfahren gegen Österreich?
4. War aus Ihrer Sicht die ablehnende politische Haltung auf EU-Ebene ein Grund für die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Richtlinie? Wenn ja, inwiefern? Würden Sie sagen, dass die Opposition (Gegenstimme, Stimmenthaltung) im Rat Auswirkungen auf die Richtlinienumsetzung hatte?

Allgemein:

- Wie verlief aus Ihrer Sicht der Entscheidungsfindungsprozess auf EU-Ebene?
 - Inwiefern waren Sie damals eingebunden und was war Ihre Rolle dabei?
 - Welche Position hat Österreich bei den Verhandlungen vertreten? Gab es Bestrebungen sich mit anderen Mitgliedstaaten zu koalieren?
 - Was waren die Probleme auf nationaler Ebene bei der Umsetzung?
5. Gibt es aus Ihrer Sicht noch wichtige Aspekte zum Thema, die Sie nennen möchten?
 6. Was glauben Sie, mit wem es noch wichtig wäre zu sprechen?

Leitfaden für Gespräch mit Vertretern aus Interessenvertretungen/NGOs

1. Die Richtlinie ... über ... wurde im Jahr ... verabschiedet.
Welche Funktion hatten Sie damals, was waren Ihre genauen Tätigkeiten?
2. Österreich hat im Rat der EU bei der Verabschiedung dieser Richtlinie dagegen gestimmt/sich seiner Stimme enthalten. Was denken Sie, was die konkreten Gründe dafür waren?
3. Wie haben Sie die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht auf österreichischer Ebene erlebt? Ist es zu Schwierigkeiten gekommen? Was waren die Gründe für eine Verspätung bzw. Verfahren gegen Österreich?
4. War aus Ihrer Sicht die ablehnende politische Haltung auf EU-Ebene ein Grund für die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Richtlinie? Wenn ja, inwiefern? Würden Sie sagen, dass die Opposition (Gegenstimme, Stimmenthaltung) im Rat Auswirkungen auf die Richtlinienumsetzung hatte?

Allgemein:

- Wie verlief aus Ihrer Sicht der Entscheidungsfindungsprozess auf EU-Ebene?
 - Inwiefern waren Sie/Ihre Organisation damals eingebunden und was war Ihre Rolle dabei?
 - Welche Positionen hat ihre Organisation bei den Verhandlungen vertreten? Gab es inhaltliche Bedenken?
 - Was waren die Probleme auf nationaler Ebene bei der Umsetzung?
5. Gibt es aus Ihrer Sicht noch wichtige Aspekte zum Thema, die Sie nennen möchten?
 6. Was glauben Sie, mit wem es noch wichtig wäre zu sprechen?

III. Statistische Auswertungen - Ereigniszeitanalyse

Opposition 0 = Richtlinie ohne Opposition seitens Österreichs, also befürwortete Richtlinien.

Opposition 1 = Richtlinie mit Opposition Österreichs, also nicht-befürwortete Richtlinien.

Zusammenfassung der Fallverarbeitung

Opposition	Gesamtzahl	Anzahl der Ereignisse	Zensiert	
			H	Prozent
0	31	31	0	0,0%
1	6	6	0	0,0%
ges.	37	37	0	0,0%

Mittelwerte und Mediane für Überlebenszeit

Opp	Mittelwert ^a				Median			
	Schätzung	Standard- fehler	95%- Konfidenzintervall		Schätz- ung	Standard- fehler	95%- Konfidenzintervall	
			Unter- grenze	Ober- grenze			Unter- grenze	Ober- grenze
0	640,774	145,145	356,290	925,258	271,000	69,004	135,751	406,249
1	661,667	271,316	129,888	1193,445	324,000	71,648	183,571	464,429
ges.	644,162	127,940	393,400	894,924	292,000	47,428	199,041	384,959

a. Wenn die Schätzung zensiert ist, wird sie auf die größte Überlebenszeit begrenzt.

Gesamtvergleiche

	Chi-Quadrat	Df	Sig.
Log Rank (Mantel-Cox)	,035	1	,852
Breslow (Generalized Wilcoxon)	,440	1	,507
Tarone-Ware	,229	1	,632

Test auf Gleichheit der Überlebensverteilungen für befürwortete und nicht-befürwortete Richtlinien

Überlebenstabelle

Opposition	Zeit	Status	Kumulativer Anteil der Überlebenden zu 'Zeit'		Anzahl der kumulativen Ereignisse	Anzahl der verbleib. Fälle
			Schätzung	Standardfehler		
0 1	1,000	1	.	.	1	30
2	1,000	1	.	.	2	29
3	1,000	1	,903	,053	3	28
4	5,000	1	,871	,060	4	27
5	13,000	1	,839	,066	5	26
6	18,000	1	,806	,071	6	25
7	78,000	1	,774	,075	7	24
8	96,000	1	,742	,079	8	23
9	119,000	1	,710	,082	9	22
10	143,000	1	,677	,084	10	21
11	149,000	1	,645	,086	11	20
12	161,000	1	,613	,087	12	19
13	181,000	1	,581	,089	13	18
14	195,000	1	,548	,089	14	17
15	246,000	1	,516	,090	15	16
16	271,000	1	,484	,090	16	15
17	274,000	1	,452	,089	17	14
18	305,000	1	,419	,089	18	13
19	439,000	1	,387	,087	19	12
20	443,000	1	,355	,086	20	11
21	604,000	1	,323	,084	21	10
22	640,000	1	,290	,082	22	9
23	809,000	1	,258	,079	23	8
24	932,000	1	,226	,075	24	7
25	1262,000	1	,194	,071	25	6
26	1562,000	1	,161	,066	26	5
27	1642,000	1	,129	,060	27	4
28	1658,000	1	,097	,053	28	3
29	2174,000	1	,065	,044	29	2
30	2446,000	1	,032	,032	30	1
31	2996,000	1	,000	,000	31	0
1 1	16,000	0	,833	,152	1	5
2	292,000	0	,667	,192	2	4
3	324,000	0	,500	,204	3	3
4	409,000	0	,333	,192	4	2
5	1158,000	0	,167	,152	5	1
6	1771,000	0	,000	,000	6	0

IV. Gesamter Datensatz der monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates von 2000 bis 2008 und die Fälle einer Opposition seitens Österreichs

Tabelle 21: Erklärungen für die Eingabe im Datensatz

Spalten	Eingabe
Nummer	laufende Nummer der Fälle
Jahr	Bezugsjahr: Jahr, indem der Rechtsakte verabschiedet worden ist
Monat	Bezugsmonat: Monat, indem der Rechtsakte verabschiedet worden ist
Datum der monatlichen Aufstellung	Datum des Dokuments der monatlichen Aufstellung der Rechtsakte
Dokumentennummer	Offizielle Nummer des Dokuments
Tagung	Tagungsnummer des Rates
Ratsformation	Ratsformation, unter der Richtlinie verabschiedet worden ist
Tagungsdatum	Datum der Tagung des Rates
Titel der Rechtsakte	Name der Rechtsakte
Angenommene Texte	Nummern der angenommenen Texte
Erklärungen	Nummer der Erklärungen der Mitgliedstaaten
Modus	Abstimmungsregel: Qualifizierte Mehrheit (QM), Einstimmigkeit (ES), Einfache Mehrheit (EM)
Ergebnisse	Abstimmungsergebnisse: Gegenstimmen und Enthaltungen aller Mitgliedstaaten
Opposition AT (Österreich)	G=Gegenstimme oder EN=Enthaltung
k. A.	keine Angaben in Aufstellung

Tabelle 22: Anzahl verabschiedeter Richtlinien von 2000-2008 laut monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates

Jahr	Gesamte Anzahl der RL	davon: Anzahl RL - Annahme in 2. Lesung*	Anzahl der RL mit Opposition AT	davon: Enthaltungen	davon: Gegenstimmen
2008	67	5	3	3	0
2007	27	2	1	0	1
2006	59	3	0	0	0
2005	36	0	1	1	0
2004	48	4	3	0	3
2003	54	6	1	1	0
2002	49	8	1	0	1
2001	57	8	2	2	0
2000	42	14	0	0	0
ges.	439	50	12	7	5

*da in den monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates die Annahme von Richtlinien innerhalb der 2. Lesung eigens ausgewiesen ist, wurden diese Richtlinien auch hier eigens ausgewiesen.

Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates 2008

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
1	2008	Feb	07.10.2008	12382/1/08 PUBLIC 98	2847.	Wirtschaft und Finanzen	12.03.	Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12. Februar 2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital	16525/07 + COR 1 (en) + COR 2 (de) + COR 3 (bg) + COR 4 (lt) + REV 1 (ro) + REV 2 (fi)	keine	ES	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
2	2008	Feb	07.10.2008	12382/1/08 PUBLIC 98	2847.	Wirtschaft und Finanzen	12.03.	Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung	16238/07 + COR 1 + COR 2 (nl) + COR 3 (fr) + COR 4 (fr) + REV 1 (de) + REV 2 (ro) + REV 3 (el) + REV 3 COR 1 (el) + REV 4 (sv) + REV 4 COR 1 (sv) + REV 5 (hu)	keine	ES	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
3	2008	Feb	07.10.2008	12382/1/08 PUBLIC 98	2847.	Wirtschaft und Finanzen	12.03.	Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige	16240/07 + COR 1 (bg) + COR 2 (nl) + COR 3 (fr) + COR 4 (fr) + REV 1 (de) + REV 2 (el) + REV 2 COR 1 (el) + REV 3 (ro) + REV 4 (sv) + REV 4 COR 1 (sv) + REV 5 (hu)	keine	ES	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
4	2008	Feb	07.10.2008	12382/1/08 PUBLIC 98	2848.	Bildung, Jugend und Kultur	14.02.	Richtlinie 2008/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse	PE-CONS 3666/2/07 REV 2	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
5	2008	Feb	07.10.2008	12382/1/08 PUBLIC 98	2848.	Bildung, Jugend und Kultur	14.02.	Richtlinie 2008/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Aufhebung der Richtlinie 84/539/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die in der Veterinärmedizin eingesetzten elektrischen Geräte	PE-CONS 3699/07 + COR 1 (bg) + COR 2 (ro) + REV 1 (it)	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer ES, MT: Enthaltung, BE: dagegen
6	2008	Mär	04.08.2008	12383/08 PUBLIC 99	2856.	Umwelt	03.03.	Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse	Dok. PE-CONS 3647/3/07 REV 3	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
7	2008	Mär	04.08.2008	12383/08 PUBLIC 99	2856.	Umwelt	03.03.	Richtlinie 2008/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse	Dok. PE-CONS 3648/3/07 REV 3	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
8	2008	Mär	04.08.2008	12383/08 PUBLIC 99	2856.	Umwelt	03.03.	Richtlinie 2008/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse	Dok. PE-CONS 3649/3/07 REV 3	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
9	2008	Mär	04.08.2008	12383/08 PUBLIC 99	2856.	Umwelt	03.03.	Richtlinie 2008/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse	Dok. PE-CONS 3650/3/07 REV 3	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
10	2008	Mär	04.08.2008	12383/08 PUBLIC 99	2856.	Umwelt	03.03.	Richtlinie 2008/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2005/32/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse	Dok. PE-CONS 3651/12/07 REV 12	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
11	2008	Mär	04.08.2008	12383/08 PUBLIC 99	2856.	Umwelt	03.03.	Richtlinie 2008/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse	Dok. PE-CONS 3683/1/07 REV 1	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
12	2008	Mär	04.08.2008	12383/08 PUBLIC 99	2856.	Umwelt	03.03.	Richtlinie 2008/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse	Dok. PE-CONS 3679/2/07 REV 2	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
24	2008	Mär	04.08.2008	12383/08 PUBLIC 99	2856.	Umwelt	03.03.	Richtlinie 2008/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse	Dok. PE-CONS 3681/1/07 REV 1	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
25	2008	Mär	04.08.2008	12383/08 PUBLIC 99	2856.	Umwelt	03.03.	Richtlinie 2008/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse	Dok. PE-CONS 3692/1/07 REV 1	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
26	2008	Mär	04.08.2008	12383/08 PUBLIC 99	2856.	Umwelt	03.03.	Richtlinie 2008/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 2005/68/EG über die Rückversicherung im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse	Dok. PE-CONS 3685/1/07 REV 1	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
27	2008	Mär	04.08.2008	12383/08 PUBLIC 99	2856.	Umwelt	03.03.	Richtlinie 2008/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse	Dok. PE-CONS 3689/1/07 REV 1	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
28	2008	Ap	07.08.2008	12407/08 PUBLIC 100	2861.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	07.04.	Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates	PE-CONS 3603/2/08 REV 2	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer NL; dagegen BE, EL, LU: Enthaltung
29	2008	Ap	07.08.2008	12407/08 PUBLIC 100	2861.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	07.04.	Richtlinie 2008/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Änderung der Richtlinie 2004/40/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (18. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)	PE-CONS 3611/1/08 REV 1	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
30	2008	Ap	07.08.2008	12407/08 PUBLIC 100	2862.	Landwirtschaft und Fischerei	14.04.	Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa	PE-CONS 3696/4/07 REV 4	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
31	2008	Ap	07.08.2008	12407/08 PUBLIC 100	2863.	Justiz und Inneres	18.04.	Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen	PE-CONS 3690/1/07 REV 1	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT, FI: Enthaltung
32	2008	Mai	07.10.2008	12414/08 PUBLIC 101	2866.	Wirtschaft und Finanzen	14.10.	Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)	PE-CONS 3695/2/07 REV 2	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
33	2008	Mai	07.10.2008	12414/08 PUBLIC 101	2866.	Wirtschaft und Finanzen	14.10.	Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Gemeinschaft (Neufassung)	PE-CONS 3701/3/07 REV 3	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
34	2008	Mai	07.10.2008	12414/08 PUBLIC 101	2866.	Wirtschaft und Finanzen	14.10.	Richtlinie 2008/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Änderung der Richtlinie 95/50/EG des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße in Bezug auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse	PE-CONS 3617/1/08 REV 1	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
35	2008	Mai	07.10.2008	12414/08 PUBLIC 101	2869.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	26.10.	Richtlinie 2008/55/EG des Rates vom 26. Mai 2008 über die gegenseitige Unterstützung bei der Beibehaltung von Forderungen in Bezug auf bestimmte Abgaben, Zölle, Steuern und sonstige Maßnahmen (kodifizierte Fassung)	8717/08 + COR 1 (lt) + COR 2 (cs) + COR 3 (el) + COR 4 (mt) + COR 5 (pl) + COR 6 (ro) + REV 1 (it)	keine	ES	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
36	2008	Juni	13.03.2009	12750/2/0 8 REV 2 PUBLIC 102	2877.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	12., 13. 06.	Richtlinie 2008/59/EG des Rates vom 12. Juni 2008 zur Anpassung der Richtlinie 2006/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens	9129/08	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
37	2008	Jul /Aug	09.02.2009	12986/1/0 8 REV 1 PUBLIC 103	2884.	Landwirtschaft und Fischerei	15.07.	Richtlinie 2008/73/EG des Rates vom 15. Juli 2008 zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 219 vom 14.8.2008, S. 40-54.	10376/08	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
38	2008	Jul /Aug	09.02.2009	12986/1/0 8 REV 1 PUBLIC 103	2884.	Landwirtschaft und Fischerei	15.07.	Richtlinie 2008/71/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über die Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen (kodifizierte Fassung)	9531/08 + COR 1 (et) + COR 2 (hu) + COR 3 (mt) + COR 4 (nl)	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
39	2008	Jul /Aug	09.02.2009	12986/1/0 8 REV 1 PUBLIC 103	2884.	Landwirtschaft und Fischerei	15.07.	Richtlinie 2008/72/EG des Rates vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüseflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (kodifizierte Fassung) (Text von Bedeutung für den EWR)	9532/08 + COR 1 (sv) + COR 2 (de) + COR 3 (et) + COR 4 (pl) + COR 5 (sl)	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
40	2008	Sep	29.10.2008	14899/08 PUBLIC 131	2891.	Wettbewerbsfähigkeit	25., 26. 09.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (Neufassung)	PE-CONS 3647/2/08 REV 2	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
41	2008	Sep	29.10.2008	14899/08 PUBLIC 131	2891.	Wettbewerbsfähigkeit	25., 26. 09.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers	PE-CONS 3630/2/08 REV 2	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
42	2008	Sep	29.10.2008	14899/08 PUBLIC 131	2891.	Wettbewerbsfähigkeit	25., 26. 09.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken	PE-CONS 3634/2/08 REV 2	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
43	2008	Sep	29.10.2008	14899/08 PUBLIC 131	2892.	Landwirtschaft und Fischerei	29.09.	Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchtzeugung (Neufassung)	9719/08	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer CY, EL: dagegen

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
44	2008	Okt	21.01.2010	16148/3/08 REV 3 PUBLIC 146	2898.	Umwelt	20., 21. 10.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/22/EG des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung	PE-CONS 3667/08 + COR 1 (de) + COR 2 (fi) + COR 3 (da) + COR 4 (hu)	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
45	2008	Okt	21.01.2010	16148/3/08 REV 3 PUBLIC 146	2898.	Umwelt	20., 21. 10.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (Neufassung)	PE-CONS 3649/08 + REV 1 (mt) + REV 2 (ro) + REV 3 (bg)	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
46	2008	Okt	21.01.2010	16148/3/08 REV 3 PUBLIC 146	2898.	Umwelt	20., 21. 10.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien	PE-CONS 3646/08 + COR 1 (fr) + REV 1 (pt) + REV 2 (da) + REV 3 (es) + REV 4 (fi)	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer IE: Enthaltung
47	2008	Okt	21.01.2010	16148/3/08 REV 3 PUBLIC 146	2898.	Umwelt	20., 21. 10.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG	PE-CONS 3644/08 + COR 1	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
48	2008	Okt	21.01.2010	16148/3/08 REV 3 PUBLIC 146	2898.	Umwelt	20., 21. 10.	Richtlinie 2008/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altkumulatoren im Hinblick auf das Inverkehrbringen von Batterien und Akkumulatoren (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 3664/08	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
49	2008	Okt	21.01.2010	16148/3/08 REV 3 PUBLIC 146	2898.	Umwelt	20., 21. 10.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur	PE-CONS 3652/08 + REV 1 (sv)	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
50	2008	Okt	21.01.2010	16148/3/08 REV 3 PUBLIC 146	2899.	Justiz und Inneres	24.20.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt	PE-CONS 3639/08 + COR 1 (fi) + REV 1 (el)	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
51	2008	Okt	21.01.2010	16148/3/08 REV 3 PUBLIC 146	2899.	Justiz und Inneres	24.20.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft	PE-CONS 3657/08 + REV 1 (fi) + REV 1 COR 1 (fi) + REV 2 (lt)	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
52	2008	Okt	21.01.2010	16148/3/08 REV 3 PUBLIC 146	2900.	Landwirtschaft und Fischerei	27., 28. 10.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse	PE-CONS 3666/1/08 REV 1	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
53	2008	Nov	24.03.2009	6070/1/09 REV 1 PUBLIC 1	2909.	Landwirtschaft und Fischerei	28.11.	Richtlinie 2008/112/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinien 76/768/EWG, 88/378/EWG und 1999/13/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/53/EG, 2002/96/EG und 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 3672/3/08 REV 3	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
54	2008	Dez	11.03.2009	7478/09 PUBLIC 28	2910.	Wettbewerbsfähigkeit	1., 2., 12.	Richtlinie 2008/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2004/49/EG über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit)	PE-CONS 3668/2/08 REV 2	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
55	2008	Dez	11.03.2009	7478/09 PUBLIC 28	2910.	Wettbewerbsfähigkeit	1., 2., 12.	Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger	PE-CONS 3653/3/08 REV 3	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer BE: Enthaltung
56	2008	Dez	11.03.2009	7478/09 PUBLIC 28	2914.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	8.12.	Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (Text von Bedeutung für den EWR)	10934/08 + COR 1 (de) + COR 2 (da) + COR 3 (cs) + REV 1 (es)	keine	ES	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT: Enthaltung
57	2008	Dez	11.03.2009	7478/09 PUBLIC 28	2916.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	16., 17. 12	Richtlinie 2008/117/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen	16242/08 + COR 1 (de) + COR 2 (fi) + COR 3 (sv) + COR 4 (es) + REV 1 (hu) + REV 1 COR 1 (hu) + REV 2 (mt)	keine	ES	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
58	2008	Dez	11.03.2009	7478/09 PUBLIC 28	2916.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	16., 17. 12	Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG	15787/08 + COR 1 (es) + COR 2 (da) + COR 3 (it) + COR 5 (lv) + REV 1 (hu) + REV 1 COR 1 (hu)	keine	ES	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
59	2008	Dez	11.03.2009	7478/09 PUBLIC 28	2916.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	16., 17. 12	Richtlinie 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen (Neufassung) (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 3650/08	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
60	2008	Dez	11.03.2009	7478/09 PUBLIC 28	2917.	Landwirtschaft und Fischerei	18.12.	Richtlinie 2008/119/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (kodifizierte Fassung)	8713/1/08 REV 1	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
61	2008	Dez	11.03.2009	7478/09 PUBLIC 28	2917.	Landwirtschaft und Fischerei	18.12.	Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (kodifizierte Fassung)	8719/1/08 REV 1	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
62	2008	Dez	11.03.2009	7478/09 PUBLIC 28	2917.	Landwirtschaft und Fischerei	18.12.	Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 3701/1/08 REV 1	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT, CZ, DE, LU, MT: Enthaltung

Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates 2007

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
1	2007	Jan	07.03.2007	7072/07 PUBLIC 4	2777.	Landwirtschaft und Fischerei	29.01.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)	PE-CONS 3685/06 + REV 1 (pt) + REV 2 (it) + REV 3 (da) + REV 4 (lt) + REV 5 (sv) + REV 5 COR 1 (sv) + REV 6 (lv) + REV 7 (pt) + REV 8 (fi) + REV 9 (it) + REV 10 (cs) + REV 11 (ro)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
2	2007	Ap	30.04.2007	12316/07 PUBLIC 50	2793.	Landwirtschaft und Fischerei	16.04.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände	PE-CONS 3671/06 + REV 1 (ro) + REV 2 (lv)	29/07	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
3	2007	Ap	30.04.2007	12316/07 PUBLIC 50	2793.	Landwirtschaft und Fischerei	16.04.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 71/304/EWG des Rates zur Aufhebung der Ebschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge und bei öffentlichen Bauaufträgen, die an die Auftragnehmer über ihre Agenturen oder Zweigniederlassungen vergeben werden	PE-CONS 3606/07	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
4	2007	Mai	04.09.2007	12561/07 PUBLIC 51	2803.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	30., 31.05.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates und ihrer Einzelrichtlinien sowie der Richtlinien 83/477/EWG, 91/383/EWG, 92/29/EWG und 94/33/EG des Rates im Hinblick auf die Vereinfachung und Rationalisierung der Berichte über die praktische Durchführung	PE-CONS 3617/07 + REV 1 (bg) + REV 2 (fi)	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
5	2007	Jun	17.04.2008	7311/2/08 REV 2 PUBLIC 43	2806.	Landwirtschaft und Fischerei	11., 12.06.	Richtlinie des Rates zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden	9365/07 + COR 1 + COR 2 + REV 2 (fi) + REV 3 (hu) + REV 4 (cs) + REV 5 (lv)	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
6	2007	Jun	17.04.2008	7311/2/08 REV 2 PUBLIC 43	2807.	Justiz und Inneres	12., 13.06.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften	PE-CONS 3608/07 + REV 1 (lt)	71/07 (KOM)	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
7	2007	Jun	17.04.2008	7311/2/08 REV 2 PUBLIC 43	2811.	Wettbewerbsfähigkeit	25.06.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nachrüstung von in der Gemeinschaft zugelassenen schweren Lastkraftwagen mit Spiegeln	PE-CONS 3620/07 + REV 1 (cs) + REV 2 (mt)	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
8	2007	Jun	17.04.2008	7311/2/08 REV 2 PUBLIC 43	2812.	Umwelt	28.06.	Richtlinie des Rates mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern	10072/07 + COR 1 (es) + COR 2 (es) + REV 1 (mt) + REV 2 (lt) + REV 3 (ro) + REV 4 (de) + REV 5 (sv) + REV 6 (lv) + REV 7 (nl) + REV 8 (fi) + REV 9 (fr)	80/07 (KOM) 81/07 (NL) 82/07 (AT)	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten, ausgenommen dagegen: AT
9	2007	Jun	17.04.2007	7311/2/08 REV 2 PUBLIC 43	2812.	Umwelt		Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/49/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2002/83/EG, 2004/39/EG, 2005/68/EG und 2006/48/EG in Bezug auf Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor	PE-CONS 3610/07 + REV 1 (de) + REV 1 COR 1 (de)	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
10	2007	Jul	18.05.2009	7524/2/08 PUBLIC 49 REV 2	2815.	Landwirtschaft und Fischerei	16.07.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates	PE-CONS 3621/07	99/07 (KOM, Rat) 100/07 (KOM, Rat) 101/07 (KOM) 102/07 (BE)	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
11	2007	Jul	18.05.2009	7524/2/08 PUBLIC 49 REV 2	2816.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	23.07.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 90/385/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte und 93/42/EWG des Rates über Medizinprodukte sowie der Richtlinie 98/8/EG über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten	PE-CONS 3612/07 + REV 1 (lt) + REV 2 (et) + REV 3 (fi) + REV 3 COR 1 (fi) + REV 4 (hu)	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
12	2007	Jul	18.05.2009	7524/2/08 PUBLIC 49 REV 2	2816.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	23.07.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge	PE-CONS 3622/07 + COR 1 (cs)	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
13	2007	Sep	22.10.2008	7531/2/08 REV 2 PUBLIC 50	2818.	Justiz und Inneres	18.09.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken	PE-CONS 3618/07 + COR 1 (nl) + COR 2 (sk) + COR 3 (da) + COR 4 (nl) + COR 5 (it) + REV 1 (lv)	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
14	2007	Sep	22.10.2008	7531/2/08 REV 2 PUBLIC 50	2819.	Landwirtschaft und Fischerei	26.09.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/114/EG über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung	12750/07	128/07 (FR)	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten ausgenommen FR: Enthaltung

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
15	2007	Sep	22.10.2008	7531/2/08 REV 2 PUBLIC 50	2819.	Landwirtschaft und Fischerei	26.09.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft sowie der Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn und die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur	PE-CONS 3635/07 + REV 1 (en) + REV 2 (fr) + REV 3 (sv) + REV 4 (pl) + REV 5 (hu)	130/07 (BE)	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
16	2007	Sep	22.10.2008	7531/2/08 REV 2 PUBLIC 50	2819.	Landwirtschaft und Fischerei	26.09.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen	PE-CONS 3636/07 + REV 1 (en) + REV 2 (fi) + REV 3 (sv) + REV 4 (pl) + REV 6 (hu)	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
18	2007	Okt	17.06.2009	93032/08 REV 2 PUBLIC 59	2823.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	15.10.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG	PE/CONS 3613/07 + COR 1 (fi) + COR 2 (de) + REV 1 (pl)	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
19	2007	Okt	17.06.2009	93032/08 REV 2 PUBLIC 59	2825.	Landwirtschaft und Fischerei	22., 23.10.	Richtlinie 2007/63/ EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 zur Änderung der Richtlinien 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates hinsichtlich des Erfordernisses der Erstellung eines Berichts durch einen unabhängigen Sachverständigen anlässlich der Verschmelzung oder der Spaltung von Aktiengesellschaften	PE-CONS 3641/1/07 REV 1	156/07 (ES, MT)	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten ausgenommen: ES: Enthaltung
20	2007	Nov	10.06.2008	10588/08 PUBLIC 76	2829.	Bildung, Jugend und Kultur	15., 16.11.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge	PE-CONS 3634/5/07 REV 5	173/07, 174/07 (BE, FR)	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
21	2007	Dez	17.06.2009	10686/2/0 8 REV 2 PUBLIC 78	2841.	Landwirtschaft und Fischerei	17., 18., 19.12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Kodifizierte Fassung)	PE-CONS 3652/2/07 REV 2	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
22	2007	Dez	17.06.2009	10686/2/0 8 REV 2 PUBLIC 78	2841.	Landwirtschaft und Fischerei	17., 18., 19.12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Sichtfeld und die Scheibenwischer von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (Kodifizierte Fassung)	PE-CONS 3653/1/07 REV 1	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
23	2007	Dez	17.06.2009	10686/2/0 8 REV 2 PUBLIC 78	2841.	Landwirtschaft und Fischerei	17., 18., 19.12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG hinsichtlich der Anwendung bestimmter Vorschriften auf Estland	PE-CONS 3687/1/07 REV 1	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
24	2007	Dez	17.06.2009	10686/2/0 8 REV 2 PUBLIC 78	2842.	Umwelt	20.12.	Richtlinie des Rates über die Befreiung der von aus Drittländern kommenden Reisenden eingeführten Waren von der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern	16490/07 + REV 1 (pt) + REV 2 (lv) + REV 3 (mt)	211/07 (Rat) 212/07 (KOM)	ES	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
25	2007	Dez	17.06.2009	10686/2/08 REV 2 PUBLIC 78	2842.	Umwelt	20.12.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates in Bezug auf bestimmte befristete Bestimmungen über die Mehrwertsteuersätze	16172/07 + COR 1 (lv)	213/07 (Rat, KOM) 214/07 (MT)	ES	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer: FR: Enthaltung

Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates 2006

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
1	2006	Jan	24.02.2006	6731/06 PUBLIC 1	2705.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	30.01.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (kodifizierte Fassung)	PE-CONS 3649/05 + REV 1 (pl)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür, Enthaltung: Italien
2	2006	Jan	24.02.2006	6731/06 PUBLIC 1	2705.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	30.01.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG	PE-CONS 3665/1/05 REV 1 + REV 2 (fi) + REV 3 (hu) + REV 4 (pt)	5/06, 6/06, 7/06	QM	Alle Mitgliedstaaten stimmten dafür
3	2006	Jan	24.02.2006	6731/06 PUBLIC 1	2705.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	30.01.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle (kodifizierte Fassung)	PE-CONS 3652/05 + COR 1 (fi) + COR 2 (et)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten stimmten dafür
4	2006	Feb	07.04.2006	8193/06 PUBLIC 5	k.A.	k.A. (abgeschlossenes schriftliches Verfahren)	02.02.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates	PE-CONS 3672/2/05 REV 2 + REV 1 (lt)	10/06, 11/06	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür, ausgenommen Frankreich: dagegen
5	2006	Feb	07.04.2006	8193/06 PUBLIC 5	2707.	Wirtschaft und Finanzen	14.02.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG in Bezug auf die ermäßigten Mehrwertsteuersätze	5915/06 + COR 1 (fr) + REV 1 (hu)	12/06, 13/06	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
6	2006	Feb	07.04.2006	8193/06 PUBLIC 5	2709.	Justiz und Inneres	21.02.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG	PE-CONS 3677/05 + COR 1 (en) + COR 2 (it) + COR 3 (da) + COR 4 (et) + COR 5 (es) + COR 6 (hu) + COR 7 (mt) + COR 8 (sl) + COR 9 (pt) + COR 10 (cs) + COR 11 (da) + REV 3 (sv) + REV 5 (fi) + REV 6 (lv) + REV 7 (lt) + REV 8 (nl) + REV 9 (pl) + REV 9 COR 1 (pl) + REV 10 (de) + REV 11 (el)	37-57/06,	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür, ausgenommen Irland, Slowakei: dagegen
7	2006	Feb	07.04.2006	8193/06 PUBLIC 5	2710.	Bildung, Jugend und Kultur	23.02.	Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)	PE-CONS 3668/3/05 REV 3 + REV 3 COR 1 (en) + REV 3 COR 2 (lv) + REV 3 COR 3 (de) + REV 4 (sl)	59/06	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
8	2006	Mär	19.05.2006	9634/06 PUBLIC 9	2714.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	10.03.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente in Bezug auf bestimmte Fristen	PE-CONS 3678/05	60/06	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
9	2006	Mär	19.05.2006	9634/06 PUBLIC 9	2717.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	14.03.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates	PE-CONS 3679/05 + COR 1 + REV 1 (hu) + REV 1 COR 1 (hu) + REV 2 (lt)	61/06	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
10	2006	Mär	19.05.2006	9634/06 PUBLIC 9	2721.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	27.03.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge	PE-CONS 3682/05 + COR 1 + COR 2 + REV 1 (fr) + REV 2 (de) + REV 3 (es) + REV 3 COR 1 (es) + REV 3 COR 2 (es) + REV 4 (fr) + REV 4 COR 1 (fr) + REV 5 (de) + REV 6 (lv) + REV 8 (de)	71/06, 72/06	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür, ausgenommen Portugal und Malta: dagegen, Estland, Finnland und Griechenland: Enthaltung
11	2006	Ap	31.05.2006	10005/06 PUBLIC 10	2724.	Landwirtschaft und Fischerei	25.4.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (kodifizierte Fassung)	PE-CONS 3653/05 + REV 1 (hu)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
12	2006	Ap	31.05.2006	10005/06 PUBLIC 10	2724.	Landwirtschaft und Fischerei	25.4.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung)	PE-CONS 3680/05 + REV 1 (sl) + REV 2 (nl) + REV 3 (hu) + COR 1 (sv)	73/06, 74/06, 75/06, 76/06	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
13	2006	Ap	31.05.2006	10005/06 PUBLIC 10	2724.	Landwirtschaft und Fischerei	25.4.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates	PE-CONS 3667/05 + COR 1 (de) + COR 2 (es) + REV 1 (et) + REV 2 (fr) + REV 2 COR 1 (fr) + REV 3 (lt) + REV 4 (sv)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
14	2006	Ap	31.05.2006	10005/06 PUBLIC 10	2724.	Landwirtschaft und Fischerei	25.4.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Emissionen aus Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates	PE-CONS 3605/06 + REV 1 (hu) + REV 2	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
15	2006	Mai	04.07.2006	11165/06 PUBLIC 11	2730.	Landwirtschaft und Fischerei	22.05.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen	PE-CONS 3675/05 + COR 1 (de) + COR 2 (fr) + COR 3 (cs) + REV 2 (hu) + REV 3 (lt)	81/06	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
16	2006	Jun	28.08.2006	12312/06 PUBLIC 27	2733.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	01., 02. 06.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel sowie der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen	PE-CONS 3663/05 + COR 1 (sv) + COR 2 (fi) + COR 3 (lv) + COR 4 (el) + REV 1 (de)	88/06, 89/06, 90/06, 91/06, 92/06	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür, ausgenommen Belgien, Dänemark und Niederlande: dagegen
17	2006	Jun	28.08.2006	12312/06 PUBLIC 27	2734.	Wirtschaft und Finanzen	07.06.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (Neufassung)	PE-CONS 3669/05 + COR 1 (it) + COR 2 + REV 1 (sv) + REV 2 (hu) + REV 3 (el)	93/06, 94/06, 95/06, 96/06	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
18	2006	Jun	28.08.2006	12312/06 PUBLIC 27	2734.	Wirtschaft und Finanzen	07.06.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Neufassung)	PE-CONS 3670/05 + COR 1 + COR 2 (hu) + REV 1 (sv) + REV 2 (el)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
19	2006	Jun	28.08.2006	12312/06 PUBLIC 27	2740.	Umwelt	27.06.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/38/EG bezüglich der Geltungsdauer der Mehrwertsteuerregelung für Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie bestimmte elektronisch erbrachte Dienstleistungen	10272/1/06 REV 1 + REV 2 (el) + COR 1 (de) + COR 2 (nl)	keine	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
20	2006	Jul/Aug	18.10.2006	14096/06 PUBLIC 45	2745.	Landwirtschaft und Fischerei	18.07.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG	PE-CONS 3615/4/06 REV 4 + COR 1 (da)	103/06	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
21	2006	Jul/Aug	18.10.2006	14096/06 PUBLIC 45	2746.	Justiz und Inneres	24.07.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich bestimmter Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung oder -umgehung, zur Vereinfachung der Erhebung der Mehrwertsteuer sowie zur Aufhebung bestimmter Entscheidungen über die Genehmigung von Ausnahmeregelungen	11025/06 + COR 1 + COR 2 (hu) + COR 3 (fr) + COR 4 (sv) + COR 5 + COR 6 (fi) + COR 7 (sv) + REV 2 (de) + REV 2 COR 1 (de) + REV 2 COR 2 (de) + REV 3 (pl) + REV 3 COR 1 (pl) + REV 4 (el) + REV 5 (lv)	104/06	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
22	2006	Jul/Aug	18.10.2006	14096/06 PUBLIC 45	2747.	Wettbewerbsfähigkeit	24.07.	Richtlinie des Rates zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzeugnissen zu halten (kodifizierte Fassung)	6581/06 + COR 2 (mt) + REV 1 (lt) + REV 2 (de) + REV 3 (es)	keine	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
23	2006	Okt	27.11.2006	15839/06 PUBLIC 60	2752.	Justiz und Inneres	05., 06. 10.	Richtlinie des Rates über die Steuerbefreiungen bei der Einfuhr von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art mit Herkunft aus Drittländern (kodifizierte Fassung)	8447/06 + COR 1 (nl) + COR 2 (lt) + COR 3 (fi) + COR 4 (es)	keine	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
24	2006	Okt	27.11.2006	15839/06 PUBLIC 60	2757.	Umwelt	23.10.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates	PE-CONS 3629/06	157/06	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
25	2006	Okt	27.11.2006	15839/06 PUBLIC 60	2758.	Landwirtschaft und Fischerei	24., 25. 10.	Richtlinie des Rates mit Gesundheits- und Hygienevorschriften für Tiere in Aquakultur und Aquakulturerzeugnisse und zur Verhütung und Bekämpfung bestimmter Wassertierkrankheiten	11870/06 + COR 1 + COR 2 (fi)	161/06, 162/06, 163/06	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
26	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2759.	Wirtschaft und Finanzen	07.11.	Richtlinie des Rates zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus (kodifizierte Fassung)	13450/06 + COR 1 (da) + COR 2 (el) + COR 3 (sl)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
27	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2762.	Bildung, Jugend und Kultur	13., 14. 11.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung des Betriebs von Flugzeugen des Teils II Kapitel 3 Band 1 des Anhangs 16 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988) (kodifizierte Fassung)	PE-CONS 3635/06 + COR 1 (hu) + REV 1 (pl) + REV 2 (mt)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
28	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2762.	Bildung, Jugend und Kultur	13., 14. 11.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufstellung gemeinsamer Regeln für bestimmte Beförderungen im Güterkraftverkehr (kodifizierte Fassung)	PE-CONS 3637/06 + COR 1 (da) + COR 2 (lt) + COR 3 (lv) + COR 4 (en)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
29	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2762.	Bildung, Jugend und Kultur	13., 14. 11.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (kodifizierte Fassung)	PE-CONS 3638/06 + COR 1 (fi) + COR 2 (hu) + COR 3 (lv) + COR 4 (nl) + COR 5 (sl) + REV 1 (mt) + REV 2 (pl)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
30	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2763.	Landwirtschaft und Fischerei	20., 21. 11.	Richtlinie des Rates über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente	13168/06 + COR 1 (da) + COR 2 (fr) + REV 1 (hu) + REV 2 (lt) + REV 3 (sv) + REV 4 (it)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
31	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2763.	Landwirtschaft und Fischerei	20., 21. 11.	Richtlinie des Rates zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich freier Warenverkehr anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens	14046/06	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
32	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2763.	Landwirtschaft und Fischerei	20., 21. 11.	Richtlinie des Rates zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich freier Warenverkehr anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens	14047/06	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
33	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2763.	Landwirtschaft und Fischerei	20., 21. 11.	Richtlinie des Rates zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuerwesen anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens	14048/06	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
34	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2763.	Landwirtschaft und Fischerei	20., 21. 11.	Richtlinie des Rates zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich des Gesellschaftsrechts anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens	14049/06	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
35	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2763.	Landwirtschaft und Fischerei	20., 21. 11.	Richtlinie des Rates zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens	14051/06	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
36	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2763.	Landwirtschaft und Fischerei	20., 21. 11.	Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich freier Dienstleistungsverkehr anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens	14052/06	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
37	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2763.	Landwirtschaft und Fischerei	20., 21. 11.	Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens	14053/06	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
38	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2763.	Landwirtschaft und Fischerei	20., 21. 11.	Richtlinie des Rates zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Verkehrspolitik anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens	14055/06	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
39	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2763.	Landwirtschaft und Fischerei	20., 21. 11.	Richtlinie des Rates zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich der Landwirtschaft (Veterinär- und Pflanzenschutzrecht) anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens	14056/06	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
40	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2763.	Landwirtschaft und Fischerei	20., 21. 11.	Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens	14057/06	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
41	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2763.	Landwirtschaft und Fischerei	20., 21. 11.	Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 94/80/EG über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens	14058/06	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
42	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2763.	Landwirtschaft und Fischerei	20., 21. 11.	Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 89/108/EWG über tiefgefrorene Lebensmittel und der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens	14059/06	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
43	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2763.	Landwirtschaft und Fischerei	20., 21. 11.	Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinien 90/377/EWG und 2001/77/EG im Bereich Energie anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens	14060/06	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
44	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2763.	Landwirtschaft und Fischerei	20., 21. 11.	Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 94/45/EG des Rates über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens	14061/06	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
45	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2763.	Landwirtschaft und Fischerei	20., 21. 11.	Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinien 95/57/EG und 2001/109/EG im Bereich Statistik anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens	14062/06	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
46	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2766.	Wirtschaft und Finanzen	28.11.	Richtlinie des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem	12876/06 + COR 1 (fr) + COR 2 + COR 3 (de) + COR 4 (da) + COR 5 + REV 2 (en,nl,el) + REV 2 COR 1 (en) + REV 2 COR 2 (nl) + REV 2 COR 3 (el) + REV 3 (lt) + REV 3 COR 1 (lt) + REV 4 (fi) + REV 4 COR 1 (fi) + REV 5 (hu) + REV 5 COR 1 (hu) + REV 5 COR 2 (hu)	169/06, 170/06, 171/06, 172/06, 173/06	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
47	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2767.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	30.11., 01.12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer (kodifizierte Fassung)	PE-CONS 3640/06 + COR 1 (da) + COR 2 (el) + REV 1 (hu)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
48	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2767.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	30.11., 01.12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über irreführende und vergleichende Werbung (kodifizierte Fassung)	PE-CONS 3641/06 + COR 1 (da) + COR 2 (es) + COR 3 (et) + COR 4 (it) + COR 5 (nl) + COR 6 (pl)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
49	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2767.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	30.11., 01.12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte (kodifizierte Fassung)	PE-CONS 3643/06 + COR 1 (en) + COR 2 (cs) + REV 1 (hu)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
50	2006	Nov	29.01.2007	17120/06 PUBLIC 97	2767.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	30.11., 01.12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums (kodifizierte Fassung)	PE-CONS 3642/06	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
51	2006	Dez	27.02.2007	17121/06 PUBLIC 98	2772.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	11., 12. 12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dreißigsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Perfluorooctansulfonate)	PE-CONS 3660/06 + COR 1 (lv)	178/06, 179/06, 180/06	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
52	2006	Dez	27.02.2007	17121/06 PUBLIC 98	2772.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	11., 12. 12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt	PE-CONS 3667/06	184/06, 185/06, 186/06, 187/06, 188/06	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer Belgien, Litauen: Stimmenthaltung
53	2006	Dez	27.02.2007	17121/06 PUBLIC 98	2772.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	11., 12. 12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung	PE-CONS 3658/06 + COR 1 (fr) + COR 2 (pt) + COR 3 (nl) + REV 1 (lt) + REV 2 (fi) + REV 3 (lv)	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
54	2006	Dez	27.02.2007	17121/06 PUBLIC 98	2773.	Umwelt	18. 12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/.../EG über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe	PE-CONS 3674/06	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
55	2006	Dez	27.02.2007	17121/06 PUBLIC 98	2774.	Landwirtschaft und Fischerei	21.12.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem bezüglich der Geltungsdauer der Mehrwertsteuerregelung für Rundfunk und Fernsehdienstleistungen sowie bestimmte elektronisch erbrachte Dienstleistungen	16108/06 + COR 1 (hu) + COR 2 (et) + COR 3 (sk) + COR 4 (lv) + REV 1 (el) + REV 2 (lt)	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
56	2006	Dez	27.02.2007	17121/06 PUBLIC 98	2774.	Landwirtschaft und Fischerei	21.12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein (Neufassung)	PE-CONS 3687/06	keine	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates 2005

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
1	2005	Feb	31.03.2005	7684/05 PUBLIC 2	2638.	Wirtschaft und Finanzen	17.02.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/434/EWG des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen	16276/7/04 REV 7	1/05, 2/05	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
2	2005	Feb	31.03.2005	7684/05 PUBLIC 2	2639.	Bildung, Jugend und Kultur	21.02.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle	PE-CONS 3601/05 + COR 1 (pt)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
3	2005	Feb	31.03.2005	7684/05 PUBLIC 2	2643.	Landwirtschaft und Fischerei	28.02.	Richtlinie des Rates zur Änderung des Anhangs IV der Richtlinie 2000/29/EG über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	6558/05	22/05	QM	Enthaltung FR, PT
4	2005	Mär	29.04.2005	8559/05 PUBLIC	2648.	Landwirtschaft und Fischerei	14.03.	Richtlinie des Rates zur Änderung des Anhangs VI der Richtlinie 91/414/EWG, soweit davon Pflanzenschutzmittel betroffen sind, die als Wirkstoffe Mikroorganismen enthalten	5599/05 + COR 1 (de)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
5	2005	Mär	29.04.2005	8559/05 PUBLIC	2648.	Landwirtschaft und Fischerei	14.03.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/328/EWG hinsichtlich der Verwendung von Eizellen und Samen sowie der Depots für Samen aus der Zucht reinrassiger Tiere	6061/05 + COR 1 + COR 2 (fr) + COR 3 (en) + COR 4 (fi) + COR 6 (de) + REV 1 (pl) + REV 2 (sl)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
6	2005	Ap	23.05.2005	9147/05 PUBLIC 4	2653.	Wettbewerbsfähigkeit	18.03.	Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken)	PE-CONS 3616/05	26/05, 27/05, 28/05, 29/05, 30/05, 31/05, 32/05, 33/05	QM	Dagegen DK, SE
7	2005	Ap	23.05.2005	9147/05 PUBLIC 4	2653.	Wettbewerbsfähigkeit	18.03.	Richtlinie 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung	PE-CONS 3604/05	34/05, 35/05	QM	Enthaltung DE, IT
8	2005	Jun	05.08.2005	11647/05 PUBLIC 6	2665.	Wettbewerbsfähigkeit	06., 07. 06.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen	PE-CONS 3627/05	58/05, 59/05, 60/05, 61/05, 62/05	QM	Dagegen DE1, EL Enthaltung LU
9	2005	Jun	05.08.2005	11647/05 PUBLIC 6	2671.	Verkehr, Telekommunikation, Energie	27., 28. 06.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Binnenschiffahrtinformationsdienste auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft	PE-CONS 3612/05 + REV 1 (lt) + REV 2 (nl) + COR 1 (fi)	71/05, 72/05, 73/05, 74/05, 75/05, 76/05	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
10	2005	Jun	05.08.2005	11647/05 PUBLIC 6	2671.	Verkehr, Telekommunikation, Energie	27., 28. 06.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen der Mitgliedstaaten für Seeleute und zur Änderung der Richtlinie 2001/25/EG	PE-CONS 3613/05 + REV 1 (de) + REV 2 (it)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
11	2005	Jul	16.09.2005	12333/05 PUBLIC 7	2672.	Wirtschaft und Finanzen	12.07.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße	PE-CONS 3623/05	82/05, 83/05, 84/05, 85/05, 86/05	QM	Dagegen EL, MT Enthaltung CY
12	2005	Jul	16.09.2005	12333/05 PUBLIC 7	2672.	Wirtschaft und Finanzen	12.07.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/408/EWG des Rates über Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Sitze, ihrer Verankerungen und Kopfstützen	PE-CONS 3636/05	87/05, 88/05	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
13	2005	Jul	16.09.2005	12333/05 PUBLIC 7	2676.	Landwirtschaft und Fischerei	18.07.	Richtlinie des Rates betreffend die Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor	10050/05 + COR 1 (en) + COR 2 (da) + COR 3 (el) + COR 4 (el) + COR 5 (es)	90/05, 91/05, 92/05, 93/05, 94/05, 95/05, 96/06	QM	Enthaltung AT, SK, UK

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
14	2005	Sep	14.10.2005	13305/05 PUBLIC 9	2677.	Landwirtschaft und Fischerei	19., 20. 09.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten	PE-CONS 3632/05 + COR 1 (fi) + COR 2 (en) + COR 3 (hu) + COR 4 (it) + COR 6 (pt) + COR 7 (sl) + COR 8 (es) + REV 2 (pl) + REV 3 (lt) + REV 4 (de) + REV 4 COR 1 (de)	116/05	QM	Dagegen IT
15	2005	Sep	14.10.2005	13305/05 PUBLIC 9	2677.	Landwirtschaft und Fischerei	19., 20. 09.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Flüssiggas oder Erdgas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen	PE-CONS 3617/05	117/05	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
16	2005	Sep	14.10.2005	13305/05 PUBLIC 9	2677.	Landwirtschaft und Fischerei	19., 20. 09.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur siebenundzwanzigsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von bestimmten gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Toluol und Trichlorbenzol)	PE-CONS 3626/05 + REV 1 (en) + REV 2 (fr) + REV 3 (nl) + REV 4 (sl)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
18	2005	Sep	14.10.2005	13305/05 PUBLIC 9	2677.	Landwirtschaft und Fischerei	19., 20. 09.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung	PE-CONS 3631/05 + COR 1 + COR 2 (pl) + REV 1 (sv) + REV 1 COR 1 (sv) + REV 2 (fr) + REV 2 COR 1 (fr) + REV 2 COR 2 (fr) + REV 3 (pt) + REV 4 (de) + REV 4 COR 1 (de)	121/05	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
19	2005	Okt	09.12.2005	15616/05 PUBLIC 10	2680.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	06.10.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typengenehmigung für Kraftfahrzeuge hinsichtlich ihrer Wiederverwendbarkeit, Recyclingfähigkeit und Verwertbarkeit und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates	PE-CONS 3634/2/05 REV 2	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
20	2005	Okt	09.12.2005	15616/05 PUBLIC 10	2680.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	06.10.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen	PE-CONS 3629/05 + REV 2 (lt)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
21	2005	Okt	09.12.2005	15616/05 PUBLIC 10	2681.	Wettbewerbsfähigkeit	11.10.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von Frontschutzsystemen an Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates	PE-CONS 3640/05 + COR 1 (fi) + REV 1 (de) + REV 2 (hu)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
22	2005	Okt	09.12.2005	15616/05 PUBLIC 10	2683.	Justiz und Inneres	12.10.	Richtlinie des Rates über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung	9288/05 + COR 1 + REV 1 (el) + REV 1 COR 1 (el) + REV 1 COR 2 (el) + REV 2 (el)	125/05	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
23	2005	Okt	09.12.2005	15616/05 PUBLIC 10	2684.	Umwelt	17.10.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 27. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in Weichmacherölen und Reifen)	PE-CONS 3641/1/05 REV 1	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
24	2005	Okt	09.12.2005	15616/05 PUBLIC 10	2684.	Umwelt	17.10.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rückversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 92/49/EWG sowie der Richtlinien 98/78/EG und 2002/83/EG	PE-CONS 3639/05 + COR 1 (es) + COR 2 (fi) + COR 3 (pl) + REV 1 (hu) + REV 1 COR 1 (hu) + REV 2 (de) + REV 3 (sv) + REV 3 COR 1 (sv) + REV 4 (lv)	126/05	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
25	2005	Nov	21.12.2005	16031/05 PUBLIC 11	2689.	Bildung, Jugend und Kultur	14., 15. 11.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Berichtigung der Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge	PE-CONS 3655/1/05 REV 1 + COR 1 (hu) + COR 2 (hu)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
26	2005	Nov	21.12.2005	16031/05 PUBLIC 11	2692.	Landwirtschaft und Fischerei	22., 23., 24. 11.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln)	PE-CONS 3645/05	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
27	2005	Dez	28.02.2006	16116/05 PUBLIC 12	2695.	Verkehr, Telekommunikation, Energie	01., 05. 12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 90/544/EWG des Rates über die Frequenzbänder für die koordinierte Einführung eines europaweiten terrestrischen öffentlichen Funkrufsystems in der Gemeinschaft	PE-CONS 3657/05 + COR 1 (lt) + REV 1 (sk)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
28	2005	Dez	28.02.2006	16116/05 PUBLIC 12	2695.	Verkehr, Telekommunikation, Energie	01., 05. 12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen	PE-CONS 3654/05 + COR 1 (es) + COR 2 (it) + REV 1 (da) + REV 2 (fi) + REV 3 (pl)	131/05	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
29	2005	Dez	28.02.2006	16116/05 PUBLIC 12	2696.	Justiz und Inneres	01., 02. 12.	Richtlinie des Rates über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft	12983/05 + REV 1 (pl) + REV 2 (fi) + REV 2 COR 1 (fi) + REV 3 (es)	132/05, 133/05, 134/05, 135/05	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
30	2005	Dez	28.02.2006	16116/05 PUBLIC 12	2699.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	08., 09. 12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 29. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend – k/e/f – eingestufte Stoffe)	PE-CONS 3644/05 + REV 1 (pl) + REV 2 (hu)	139/05	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
31	2005	Dez	28.02.2006	16116/05 PUBLIC 12	2699.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	08., 09. 12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/14/EG über die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen	PE-CONS 3661/05	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
32	2005	Dez	28.02.2006	16116/05 PUBLIC 12	2699.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	08., 09. 12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr (kodifizierte Fassung)	PE-CONS 3650/05	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
33	2005	Dez	28.02.2006	16116/05 PUBLIC 12	2700.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	12.12.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Geltungsdauer des Mehrwertsteuer-Mindestnormsatzes	14308/05 + COR 1 (lv) + COR 2 (fi)	140/05	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
34	2005	Dez	28.02.2006	16116/05 PUBLIC 12	2702.	Landwirtschaft und Fischerei	20., 21., 22. 12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG	PE-CONS 3659/05 + REV 1 (lt) + REV 2 (fi) + REV 3 (de) + REV 3 COR 1 (de) + REV 4 (da) + REV 5 (pt)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
35	2005	Dez	28.02.2006	16116/05 PUBLIC 12	2702.	Landwirtschaft und Fischerei	20., 21., 22. 12.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 69/169/EWG hinsichtlich einer befristeten mengenmäßigen Beschränkung für Biereinfuhren nach Finnland	14905/05 + REV 1 (lt)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
36	2005	Dez	28.02.2006	16116/05 PUBLIC 12	2702.	Landwirtschaft und Fischerei	20., 21., 22. 12.	Richtlinie des Rates mit Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Aviären Influenza und zur Aufhebung der Richtlinie 92/40/EWG	15146/05 + COR 1 (fi)	178/05	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates 2004

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
1	2004	Jan	20.02.2004	6487/04 PUBLIC 1	2557.	Wirtschaft und Finanzen	20.01.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem bezüglich des Verfahrens zur Annahme von Ausnahmeregelungen und der Zuweisung von Durchführungsbefugnissen	16306/03 + REV 1 (el)	3/04, 4/04	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
2	2004	Jan	20.02.2004	6487/04 PUBLIC 1	2557.	Wirtschaft und Finanzen	20.01.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP)	PE-CONS 3653/03 + COR 1	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
3	2004	Jan	20.02.2004	6487/04 PUBLIC 1	2557.	Wirtschaft und Finanzen	20.01.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen	PE-CONS 3654/03 + COR 1 + COR 2 (sv)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
4	2004	Jan	20.02.2004	6487/04 PUBLIC 1	2557.	Wirtschaft und Finanzen	20.01.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/24/EWG des Rates über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen und vergleichbare Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme für bestimmte Kraftfahrzeugklassen	PE-CONS 3684/03 + COR 1	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
5	2004	Jan	20.02.2004	6487/04 PUBLIC 1	2558.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	26.01.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG	PE-CONS 3608/04	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
6	2004	Jan	20.02.2004	6487/04 PUBLIC 1	2558.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	26.01.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle	PE-CONS 3697/03 + COR 1 (en,sv) + COR 2 (de) + COR 3 (pt) + REV 1 (fi)	5/04, 6/04	QM	Dagegen AT, NL
7	2004	Feb	24.03.2004	7712/04 PUBLIC 2	k.A.	k.A. (abgeschlossenes schriftliches Verfahren)	02.02.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge	PE-CONS 3696/03	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
8	2004	Feb	24.03.2004	7712/04 PUBLIC 2	k.A.	k.A. (abgeschlossenes schriftliches Verfahren)	02.02.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste	PE-CONS 3695/03	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
9	2004	Feb	24.03.2004	7712/04 PUBLIC 2	2560.	Wirtschaft und Finanzen	10.02.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Verlängerung der Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zur Anwendung ermäßigter MwSt-Sätze für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen zu ermächtigen	5422/04 + COR 1 (fi) + REV 1 (sv)	keine	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
10	2004	Feb	24.03.2004	7712/04 PUBLIC 2	2565.	Bildung, Jugend und Kultur	26.02.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte	PE-CONS 3626/04	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
11	2004	Mär	04.05.2004	9146/04 PUBLIC 3	2566.	Umwelt	02.04.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Spende, Beschaffung, Testung, Verarbeitung, Konservierung, Lagerung und Verteilung von menschlichen Geweben und Zellen	PE-CONS 3628/04	22/04, 23/04, 24/04, 25/04	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
12	2004	Mär	04.05.2004	9146/04 PUBLIC 3	2570.	Wettbewerbsfähigkeit	11.03.	Revision des Arzneimittelrechts: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur*	PE-CONS 3612/1/04 REV 1	31/04, 32/04, 33/04, 34/04, 35/04, 36/04, 37/04	QM	Revision gesamt: Dagegen: BE
13	2004	Mär	04.05.2004	9146/04 PUBLIC 3	2570.	Wettbewerbsfähigkeit	11.03.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel	PE-CONS 3613/1/04 REV 1	keine	QM	dagegen. BE
14	2004	Mär	04.05.2004	9146/04 PUBLIC 3	2570.	Wettbewerbsfähigkeit	11.03.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel	PE-CONS 3614/1/04 REV 1	keine	QM	dagegen: BE
15	2004	Mär	04.05.2004	9146/04 PUBLIC 3	2570.	Wettbewerbsfähigkeit	11.03.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich traditioneller pflanzlicher Arzneimittel	PE-CONS 3630/04	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
16	2004	Mär	04.05.2004	9146/04 PUBLIC 3	2574.	Justiz und Inneres	30.03.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte	PE-CONS 3686/03	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
17	2004	Mär	04.05.2004	9146/04 PUBLIC 3	2574.	Justiz und Inneres	30.03.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	PE-CONS 3622/04 + COR 1 (fr) + COR 2 (pt) + COR 3 (fi) + COR 4 (da)	49/04	QM	Dagegen: IE, DE, AT
18	2004	Mär	04.05.2004	9146/04 PUBLIC 3	2574.	Justiz und Inneres	30.03.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Luftfahrzeugen aus Drittstaaten, die Flughäfen in der Gemeinschaft anfliegen	PE-CONS 3616/04 + COR 1 (fi)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
19	2004	Ap	01.06.2004	9979/04 PUBLIC 4	k.A.	k.A. (abgeschlossenes schriftliches Verfahren)	07.04.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (18. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)	PE-CONS 3655/04	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
20	2004	Ap	01.06.2004	9979/04 PUBLIC 4	2575.	Landwirtschaft und Fischerei	21., 22. 04	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, bestimmter Verbrauchsteuern und der Steuern auf Versicherungsprämien	6110/04 + COR 1 (it) + COR 2 (sv)	85/04	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
21	2004	Ap	01.06.2004	9979/04 PUBLIC 4	2576.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	26.04.	Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinien 1999/45/EG, 2002/83/EG, 2003/37/EG und 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 77/388/EWG, 91/414/EWG, 96/26/EG, 2003/48/EG und 2003/49/EG des Rates in den Bereichen freier Warenverkehr, freier Dienstleistungsverkehr, Landwirtschaft, Verkehrspolitik und Steuern wegen des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei	7570/1/04 REV 1	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
22	2004	Ap	01.06.2004	9979/04 PUBLIC 4	2578.	Landwirtschaft und Fischerei	26., 27. 04.	Richtlinie des Rates zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 77/462/EWG	7722/04	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
23	2004	Ap	01.06.2004	9979/04 PUBLIC 4	2578.	Landwirtschaft und Fischerei	26., 27. 04.	Richtlinie des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung	6120/04 + REV 1 (sv) + REV 1 (COR 1 (sv) + REV 2 (fr) + REV 2 COR 1 (fr)	keine	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
24	2004	Ap	01.06.2004	9979/04 PUBLIC 4	2578.	Landwirtschaft und Fischerei	26., 27. 04.	Eisenbahnpaket: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung("Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit")	PE-CONS 3638/1/04 REV 1 + COR 1 (de)	keine	QM	Dagegen: BE, LU
25	2004	Ap	01.06.2004	9979/04 PUBLIC 4	2578.	Landwirtschaft und Fischerei	26., 27. 04.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/48/EG des Rates über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems	PE-CONS 3639/1/04 REV 1	107/04	QM	Dagegen: BE, LU
26	2004	Ap	01.06.2004	9979/04 PUBLIC 4	2578.	Landwirtschaft und Fischerei	26., 27. 04.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft	PE-CONS 3641/1/04 REV 1	108/04	QM	Stimmenthaltung : FR Dagegen: BE, LU
27	2004	Ap	01.06.2004	9979/04 PUBLIC 4	2578.	Landwirtschaft und Fischerei	26., 27. 04.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates)	PE-CONS 3605/1/04 REV 1 + COR 1 (es)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
28	2004	Ap	01.06.2004	9979/04 PUBLIC 4	2579.	Justiz und Inneres	29., 30. 04.	Richtlinie des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten	8303/04 + COR 1 (it) + COR 2 (fi) + COR 3 (es) + COR 4 (nl) + COR 5 (fr) + COR 6 (sv)	109/04, 110/04	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
29	2004	Ap	01.06.2004	9979/04 PUBLIC 4	2579.	Justiz und Inneres	29., 30. 04.	Richtlinie des Rates über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren	14994/03 + COR 1 (fi) + ADD 1 + REV 1 (sv)	keine	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
30	2004	Ap	01.06.2004	9979/04 PUBLIC 4	2579.	Justiz und Inneres	29., 30. 04.	Richtlinie des Rates über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln	8078/04 + COR 1 (sv)	115/04, 116/04	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
31	2004	Ap	01.06.2004	9979/04 PUBLIC 4	2579.	Justiz und Inneres	29., 30. 04.	Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes	8043/04 + COR 1 (en,fr,it,nl,sv) + COR 2 (pt) + COR 3 (de) + COR 4 (sv) + COR 5 (fi)	117/04, 118/04	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
32	2004	Ap	01.06.2004	9979/04 PUBLIC 4	2579.	Justiz und Inneres	29., 30. 04.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/49/EG insoweit als bestimmte Mitgliedstaaten Übergangszeiten für eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten anwenden können	8667/04 + COR 1 (sv)	keine	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
33	2004	Ap	01.06.2004	9979/04 PUBLIC 4	2579.	Justiz und Inneres	29., 30. 04.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG im Hinblick auf die Möglichkeit der Anwendung vorübergehender Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom durch Zypern	8242/04	keine	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
34	2004	Ap	01.06.2004	9979/04 PUBLIC 4	2579.	Justiz und Inneres	29., 30. 04.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG, um bestimmten Mitgliedstaaten die Anwendung vorübergehender Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom zu ermöglichen	8027/04	119/04, 120/04, 121/04, 122/04	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
35	2004	Jun	15.07.2004	11474/04 PUBLIC 6	2589.	Verkehr, Telekommunikation, Energie	10., 11. 06.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/113/EG über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung	10245/1/04 REV 1 + REV 1 COR 1 (de) + REV 1 COR 2 (fr)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
36	2004	Jun	15.07.2004	11474/04 PUBLIC 6	2593.	Umwelt	28.06.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anwendung bestimmter Vorschriften auf Estland	10470/04	140/04	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
37	2004	Sep	22.10.2004	13798/04 PUBLIC 8	2603.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	13.09.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls	PE-CONS 3671/04 + REV 1 (nl) + REV 2 (lt) + COR 1 (pt)	156/04	QM	Dagegen FR, AT
38	2004	Nov	27.01.2005	16382/04 PUBLIC 10	2616.	Bildung, Jugend und Kultur	15., 16. 11.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft	PE-CONS 3678/04 + REV 1 (pt) + REV 2 (fi) + COR 1 (de) + COR 2 (nl) + REV 3 (pl)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
39	2004	Nov	27.01.2005	16382/04 PUBLIC 10	2617.	Wirtschaft und Finanzen	16.11.	Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, bestimmter Verbrauchsteuern und der Steuern auf Versicherungsprämien sowie der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren	12878/04 + REV 1 (hu) + REV 2 (sl)	keine	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
40	2004	Nov	27.01.2005	16382/04 PUBLIC 10	2625.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	29.11.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG	PE-CONS 3684/04 + COR 1 (fr) + REV 1 (pl) + REV 2 (lt) + REV 3 (hu)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
41	2004	Dez	24.02.2005	16383/1/04 REV 1 PUBLIC 11	2626.	Justiz und Inneres	02.12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG	PE-CONS 3680/04 + COR 1 (de) + REV 1 (sl) + REV 2 (lt) + REV 3 (lv)	179/04, 180/04	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
42	2004	Dez	24.02.2005	16383/1/04 REV 1 PUBLIC 11	2630.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	13.12.	Richtlinie des Rates über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst	14535/04 + COR 1 (fi)	keine	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
43	2004	Dez	25.02.2005	16383/1/04 REV 1 PUBLIC 12	2630.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	13.12.	Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen	14438/04 + COR 1 (en) + COR 2 (pt) + COR 3 (el) + COR 5 (lt) + COR 6 (et) + COR 7 (pl) + COR 8 (lt) + REV 1 (cz) + REV 2 (sl) + REV 3 (fi)	keine	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
44	2004	Dez	25.02.2005	16383/1/04 REV 1 PUBLIC 12	2633.	Landwirtschaft und Fischerei	21., 22. 12.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG hinsichtlich der amtlich überwachten Prüfungen und der Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut	14688/04 + COR 1 (en) + COR 2 (lt)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
45	2004	Dez	25.02.2005	16383/1/04 REV 1 PUBLIC 12	2633.	Landwirtschaft und Fischerei	21., 22. 12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 85/611/EWG, 91/675/EWG, 92/49/EWG, 93/6/EWG und 94/19/EG des Rates sowie der Richtlinien 98/78/EG, 2000/12/EG, 2001/34/EG, 2002/83/EG und 2002/87/EG zur Schaffung einer neuen Ausschussstruktur im Finanzdienstleistungsbereich	PE-CONS 3681/2/04 REV 2 + REV 2 COR 1 (lt)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

* In monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rats als Richtlinie bezeichnet, Rechtsakt ist jedoch eine Verordnung und daher für die Arbeit irrelevant

Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates 2003

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
1	2003	Jan	28.02.2003	6866/03 PUBLIC 1	2481.	Landwirtschaft und Fischerei	27., 28. 01.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel	PE-CONS 3668/02 + REV 1 (sv) + COR 1 (da)	6/03, 7/03	QM	F dagegen
2	2003	Jan	28.02.2003	6866/03 PUBLIC 1	2482.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	27.01.	Richtlinie des Rates zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen	13385/02 + COR 1 (fr) + COR 2 (es) + COR 3 (en,fi,el,it,nl) + COR 4 (da) + COR 5 (de) + COR 6 -de) + REV 1 (pt,sv)	9/03, 10/03	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
3	2003	Jan	28.02.2003	6866/03 PUBLIC 1	2482.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	27.01.	Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten	15398/02	11/03, 12/03, 13/03, 14/03	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
4	2003	Feb	28.03.2003	7893/03 PUBLIC 2	2484.	Bildung, Jugend, Kultur	06.02.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotoren	PE-CONS 3677/02 + COR 1 (el) + REV 1 (pt) + REV 1 COR 1 (pt)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
5	2003	Feb	28.03.2003	7893/03 PUBLIC 2	2485.	Wirtschaft und Finanzen	28.02.	Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz	PE-CONS 3612/03	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
6	2003	Mär	24.03.2003	8618/03 PUBLIC 3	2491.	Umwelt	04.03.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten	PE-CONS 3676/02 + COR 1 (fr) + COR 2 (de) + COR 3 (da) + REV 1 (fi) + REV 2 (pt)	26/03	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
7	2003	Mär	24.03.2003	8618/03 PUBLIC 3	2494.	Landwirtschaft und Fischerei	17., 18. 03.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/18/EG des Rates über Sicherheitsvorschriften und -normen für Fahrgastschiffe	PE-CONS 3678/02 + COR 1 (fi)	27/03, 28/03	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
8	2003	Mär	24.03.2003	8618/03 PUBLIC 3	2494.	Landwirtschaft und Fischerei	17., 18. 03.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Stabilitätsanforderungen für Ro-Ro Fahrgastschiffe	PE-CONS 3679/02 + COR 1 (nl)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
9	2003	Mär	24.03.2003	8618/03 PUBLIC 3	2499.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	27., 28. 03.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen	PE-CONS 3601/03 + COR 1 (fi) + COR 2 (sv) + COR 3 (it) + COR 4 (de) + ADD 1	33/03, 34/03, 35/03, 36/03	QM	D, UK dagegen
10	2003	Ap	03.06.2003	10085/03 PUBLIC 4	2500.	Landwirtschaft und Fischerei	08.04.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dreißigsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend – k/e/f – eingestufte Stoffe)	PE-CONS 3606/03 + COR 1 (pt) + ADD 1	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
11	2003	Ap	03.06.2003	10085/03 PUBLIC 4	2500.	Landwirtschaft und Fischerei	08.04.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor	PE-CONS 3622/03	41/03	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
12	2003	Mai	25.06.2003	10883/03 PUBLIC 5	2503.	Bildung, Jugend, Kultur	05., 06. 05.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG des Rates über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen	PE-CONS 3611/03 + COR 1 (de) + COR 2 (es)	50/03, 51/03, 52/03, 53/03	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
13	2003	Mai	25.06.2003	10883/03 PUBLIC 5	2505.	Wettbewerbsfähigkeit	13.05.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt	PE-CONS 3619/03 + COR 1 (fi) + ADD 1	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
14	2003	Mai	25.06.2003	10883/03 PUBLIC 5	2505.	Wettbewerbsfähigkeit	13.05.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen hinsichtlich der in Euro ausgedrückten Beträge	7384/03 + COR 1 (es)	keine	EM	Alle Mitgliedstaaten dafür
15	2003	Mai	25.06.2003	10883/03 PUBLIC 5	2506.	Wirtschaft und Finanzen	13.05.	Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung	PE-CONS 3630/03	56/03	QM	B Stimmenthaltung
16	2003	Mai	25.06.2003	10883/03 PUBLIC 5	2510.	Wettbewerbsfähigkeit	19.05.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG hinsichtlich der Verwendungsbedingungen für den Lebensmittelzusatzstoff E 425 Konjak	PE-CONS 3613/03 + COR 1 (fr,es)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
17	2003	Mai	25.06.2003	10883/03 PUBLIC 5	2510.	Wettbewerbsfähigkeit	19.05.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote	PE-CONS 3615/03 + REV 1 + REV 1 ADD 1 + REV 2 (fi) + REV 3 (it) + REV 4 (pt)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
18	2003	Mai	25.06.2003	10883/03 PUBLIC 5	2510.	Wettbewerbsfähigkeit	19.05.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 26. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Nonylphenol, Nonylphenoethoxylat und Zement)	PE-CONS 3621/03	57/03	QM	P dagegen I Stimmenthaltung
19	2003	Mai	25.06.2003	10883/03 PUBLIC 5	2511.	Landwirtschaft und Fischerei	26., 27. 05.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr	9168/03	58/03	QM	D dagegen A Enthaltung
20	2003	Jun	04.08.2003	11949/03 PUBLIC 6	2513.	Wirtschaft und Finanzen	03.06.	Steuerpaket: Richtlinie des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen	7242/03 + COR 1 (it) + COR 2 (da)	64-78/03	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
21	2003	Jun	04.08.2003	11949/03 PUBLIC 6	2513.	Wirtschaft und Finanzen	03.06.	Richtlinie des Rates über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten	5926/3/03 REV 3 + REV 3 COR 1 (it) + REV 4 (da) + REV 4 COR 1 (da) + REV 5 (sv)	79/03, 80/03	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
22	2003	Jun	04.08.2003	11949/03 PUBLIC 6	2516.	Landwirtschaft und Fischerei	11., 12., 17., 18., 19., 25., 26. 06.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/68/EWG hinsichtlich der Verstärkung der Kontrollen bei der Verbringung von Schafen und Ziegen	9471/03 + COR 1 (fr)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
23	2003	Jun	04.08.2003	11949/03 PUBLIC 6	2516.	Landwirtschaft und Fischerei	11., 12., 17., 18., 19., 25., 26. 06.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/151/EWG des Rates in Bezug auf die Offenlegungspflichten von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen	PE-CONS 3620/03	85/03	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
24	2003	Jun	04.08.2003	11949/03 PUBLIC 6	2516.	Landwirtschaft und Fischerei	11., 12., 17., 18., 19., 25., 26. 06.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richt- linien 66/401/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, 66/402/EWG über den Verkehr mit Getreidesaatgut, 68/193/EWG über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben, 92/33/EWG über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut, 92/34/EWG über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung, 98/56/EG über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen, 2002/54/EG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, 2002/55/EG über den Verkehr mit Gemüsesaatgut, 2002/56/EG über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln und 2002/57/EG über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen hinsichtlich gemeinschaftlicher Vergleichsprüfungen	10012/03 + COR 1 (fr) + REV 1 (fi) + REV 1 COR 1 (fi)	86/03	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
25	2003	Jun	04.08.2003	11949/03 PUBLIC 6	2517.	Umwelt	13.06.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates und der Richtlinie 91/439/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG des Rates	PE-CONS 3639/03	91/03	QM	D Erklärung zur Stimmabgabe 1
26	2003	Jun	04.08.2003	11949/03 PUBLIC 6	k.A.	k.A.	k.A.	2. Eisenbahnpaket: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft*		keine	QM	B, F, L dagegen
27	2003	Jul	23.09.2003	12774/03 PUBLIC 7	2520.	Wirtschaft und Finanzen	15.07.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG	PE-CONS 3656/03	107-110/03,	QM	Enthaltung: IRL
28	2003	Jul	23.09.2003	12774/03 PUBLIC 7	2524.	Landwirtschaft und Fischerei	22.07.	Europäische Genossenschaften: Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer	10245/03 + COR 1 (de) + COR 2 (fi)	127/03	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
29	2003	Jul	23.09.2003	12774/03 PUBLIC 7	2524.	Landwirtschaft und Fischerei	22.07.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/22/EG des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von b-Agonisten in der tierischen Erzeugung	PE-CONS 3658/03	133/03	QM	Enthaltung: UK dagegen: ES, PT
30	2003	Jul	23.09.2003	12774/03 PUBLIC 7	2524.	Landwirtschaft und Fischerei	22.07.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates	PE-CONS 3659/03	142/03	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
31	2003	Sep	04.11.2003	14252/03 PUBLIC 9	2525.	Wettbewerbsfähigkeit	22.09.	Richtlinie des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung	10502/2/03 REV 2	152/03, 143/02	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
32	2003	Sep	04.11.2003	14252/03 PUBLIC 9	2525.	Wettbewerbsfähigkeit	22.09.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung	PE-CONS 3625/03 + COR 1 + COR 2 (fi) + COR 3 (pt)	145-147/03	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
33	2003	Sep	04.11.2003	14252/03 PUBLIC 9	2528.	Landwirtschaft und Fischerei	29.09.	Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinien 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531 EWG und 91/665/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG	9474/2/03 REV 2	175-178/03	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
34	2003	Okt	17.11.2003	15015/03 PUBLIC 10	2530.	Wirtschaft und Finanzen	07.10.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG hinsichtlich der Vorschriften über den Ort der Lieferung von Gas und Elektrizität	11314/03 + COR 1 (sv) + COR 2 (fr) + REV 1 (el)	187/03, 188/03	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
35	2003	Okt	17.11.2003	15015/03 PUBLIC 10	2530.	Wirtschaft und Finanzen	07.10.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern	6930/03 + COR 1 (en) + COR 2 + COR 2 REV 1 (de) + COR 3 (sv) + COR 4 + COR 5 (de) + ADD 1 OC 579	keine	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
36	2003	Okt	17.11.2003	15015/03 PUBLIC 10	2535.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	20.10.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Typgenehmigung von Einrichtungen für indirekte Sicht und von mit solchen Einrichtungen ausgestatteten Fahrzeugen sowie zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 71/127/EWG	PE-CONS 3677/03	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
37	2003	Okt	17.11.2003	15015/03 PUBLIC 10	2536.	Umwelt	27.10.	Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom	8500/03 + COR 1 (nl) + COR 2 (sv) + COR 3 (de) + REV 1 (da)	193-204/03	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
38	2003	Nov	07.01.2004	16382/03 PUBLIC 110	2537.	Wirtschaft und Finanzen	04.11.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern vor und bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates	PE-CONS 3660/03 + COR 1	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
39	2003	Nov	07.01.2004	16382/03 PUBLIC 110	2538.	Justiz und Inneres	06.11.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/25/EG über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten	PE-CONS 3668/03 + COR 1 (fi)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
40	2003	Nov	07.01.2004	16382/03 PUBLIC 110	2542.	Landwirtschaft und Fischerei	17.11.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/16/EG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über Milch und Milcherzeugnisse	PE-CONS 3663/03	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
41	2003	Nov	07.01.2004	16382/03 PUBLIC 110	2545.	Bildung, Jugend und Kultur	24., 25. 11.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte	PE-CONS 3671/03 + COR 1 (de) + COR 2 (pt)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
42	2003	Nov	07.01.2004	16382/03 PUBLIC 110	2546.	Wirtschaft und Finanzen	25.11.	Richtlinie des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen	10501/1/03 REV 1	220/03, 221/03	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
43	2003	Nov	07.01.2004	16382/03 PUBLIC 110	2546.	Wirtschaft und Finanzen	25.11.	Richtlinie des Rates über die Unterstützung bei der Durchbeförderung im Rahmen von Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftwege	10503/03 + REV 1 (el) + REV 1 COR 1 (el)	keine	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
44	2003	Dez	10.02.2004	16384/03 PUBLIC 12	2549.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	01., 02. 12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel	PE-CONS 3662/03 + COR 1 (es)	222/03, 223/03	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
45	2003	Dez	10.02.2004	16384/03 PUBLIC 12	2549.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	01., 02. 12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/35/EG über Süßungsmittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen	PE-CONS 3694/03	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
46	2003	Dez	10.02.2004	16384/03 PUBLIC 12	2549.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	01., 02. 12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen	PE-CONS 3665/03 + COR 1	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
47	2003	Dez	10.02.2004	16384/03 PUBLIC 12	2551.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	05.12.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 92/79/EWG und 92/80/EWG, um die Französische Republik zu ermächtigen, auf Korsika in den Verkehr gebrachte Tabakwaren weiterhin einem ermäßigten Verbrauchssteuersatz zu unterwerfen	14852/03	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
48	2003	Dez	10.02.2004	16384/03 PUBLIC 12	2556.	Umwelt	22.12.	Richtlinie des Rates zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen	10487/03 + COR 1 (fr) + REV 1 (de,da) + REV 2 (da)	251-253/03	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
49	2003	Dez	10.02.2004	16384/03 PUBLIC 12	2556.	Umwelt	22.12.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten	15621/03 + COR 1 (fr) + REV 1 (sv) + REV 2 (pt) + REV 3 (el) + REV 4 (da) + REV 5 (it) + REV 6 (de)	260/03	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür

* In monatlichen Aufstellungen der Rechtsakte des Rates als Richtlinie bezeichnet, Rechtsakt ist jedoch eine Verordnung und daher für die Arbeit irrelevant

Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates 2002

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
1	2002	Feb	11.03.2002	6165/02 PUBLIC 1	2407.	Wirtschaft und Finanzen	12.02.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/79/EWG, der Richtlinie 92/80/EWG und der Richtlinie 95/59/EG hinsichtlich der Struktur und der Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren	Dok. 14648/01 + COR 1 (fr)	6/02, 7/02, 8/02	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
2	2002	Feb	11.03.2002	6165/02 PUBLIC 1	2408.	Bildung, Jugend und Kultur	14.02.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG des Rates hinsichtlich der Bestimmungen über die Solvabilitätsspanne für Schadenversicherungsunternehmen	PE-CONS 3631/01 + COR 1 (de,en,el) + REV 1 (nl,es,pt,sv) + REV 1 COR 1 (nl,sv) + REV 1 COR 2 (pt) + REV 2 (fr) + REV 3 (it) + REV 3 COR 1 (it)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
3	2002	Feb	11.03.2002	6165/02 PUBLIC 1	2408.	Bildung, Jugend und Kultur	14.02.	Telekompaket: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie)	PE-CONS 3672/01	12/02	QM	Enthaltung P
4	2002	Feb	11.03.2002	6165/02 PUBLIC 1	2408.	Bildung, Jugend und Kultur	14.02.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie)	PE-CONS 3670/01	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
5	2002	Feb	11.03.2002	6165/02 PUBLIC 1	2408.	Bildung, Jugend und Kultur	14.02.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie)	PE-CONS 3671/01	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
6	2002	Feb	11.03.2002	6165/02 PUBLIC 1	2408.	Bildung, Jugend und Kultur	14.02.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)	PE-CONS 3673/01	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
7	2002	Feb	11.03.2002	6165/02 PUBLIC 1	2408.	Bildung, Jugend und Kultur	14.02.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 68/193/EWG über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben und zur Aufhebung der Richtlinie 74/649/EWG	14685/01 + COR 1 (es) + COR 2 (nl)	13-23/02	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
8	2002	Feb	11.03.2002	6165/02 PUBLIC 1	2410.	Landwirtschaft und Fischerei	18.02.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft	PE-CONS 3677/01 + COR 1 (sv) + COR 2 (fi)	25/02	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
9	2002	Feb	11.03.2002	6165/02 PUBLIC 1	2410.	Landwirtschaft und Fischerei	18.02.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben	PE-CONS 3676/01	26/02, 27/02, 28/02, 29/02	QM	E, FIN, GR dagegen
10	2002	Mär	25.03.2002	8242/02 PUBLIC 3	2420.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	26.03.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft	PE-CONS 3614/02 + COR 1 (fr,en,eI,es,fi,sv) + COR 2 (en) + COR 3 (pt)	46/02, 47/02, 48/02	QM	Enthaltung B Erklärung zur Stimmabgabe B 1
11	2002	Ap	03.06.2002	9250/02 PUBLIC 4	2422.	Landwirtschaft und Fischerei	22.04.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung	PE-CONS 3610/02	49/02	QM	Enthaltung P
12	2002	Mai	19.06.2002	10106/02 PUBLIC 5	2424.	Wirtschaft und Finanzen	07.05.	Richtlinie des Rates zur Änderung und vorübergehenden Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der mehrwertsteuerlichen Behandlung der Rundfunk und Fernsehdienstleistungen sowie bestimmter elektronisch erbrachter Dienstleistungen	6373/02 + COR 1 (pt) + COR 2 (sv) + COR 3 (nl) + REV (fi)	60/02, 61/02, 62/02	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
13	2002	Mai	19.06.2002	10106/02 PUBLIC 5	2424.	Wirtschaft und Finanzen	07.05.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft	PE-CONS 3621/02	66/02	k.A.	NL dagegen
14	2002	Mai	19.06.2002	10106/02 PUBLIC 5	2426.	Wettbewerbsfähigkeit	21.05.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm	PE-CONS 3611/02	73/02	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
15	2002	Mai	19.06.2002	10106/02 PUBLIC 5	2426.	Wettbewerbsfähigkeit	21.05.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 20. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (kurzkettige Chlorparaffine)	PE-CONS 3617/02 + COR 1 (fi)	75/02	QM	NL dagegen
16	2002	Mai	19.06.2002	10106/02 PUBLIC 5	2429.	Landwirtschaft und Fischerei	30.05.	Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel	PE-CONS 3628/02	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
17	2002	Jun	22.08.2002	11532/02 PUBLIC 6	2435.	Landwirtschaft und Fischerei	11.06.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verminderung der Schadstoffemissionen von zweirädrigen und dreirädrigen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 97/24/EG	PE-CONS 3615/02 + COR 1 + COR 2 (fr)	90/02, 91/02, 92/02	QM	UK Enthaltung

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
18	2002	Jun	22.08.2002	11532/02 PUBLIC 6	2436.	Justiz und Inneres	13.06.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen	PE-CONS 3624/1/02 REV 1 + REV 1 COR 1 (de) + REV 1 COR 2 (de)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
19	2002	Jun	22.08.2002	11532/02 PUBLIC 6	2436.	Justiz und Inneres	13.06.	Richtlinie des Rates über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten	8063/02 + COR 1 (sv) + COR 2 (it)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
20	2002	Jun	22.08.2002	11532/02 PUBLIC 6	2436.	Justiz und Inneres	13.06.	Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Betarübensaatgut	8067/02 + COR 1 (sv) + COR 2 (it)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
21	2002	Jun	22.08.2002	11532/02 PUBLIC 6	2436.	Justiz und Inneres	13.06.	Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Gemüsesaatgut	8068/02 + COR 1 (sv)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
22	2002	Jun	22.08.2002	11532/02 PUBLIC 6	2436.	Justiz und Inneres	13.06.	Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln	8069/02	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
23	2002	Jun	22.08.2002	11532/02 PUBLIC 6	2436.	Justiz und Inneres	13.06.	Richtlinie des Rates über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen	8070/02 + COR 1 (sv) + COR 2 (it)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
24	2002	Jun	22.08.2002	11532/02 PUBLIC 6	2439.	Umwelt	25.06.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation	PE-CONS 3636/02	119/02, 120/02	QM	L dagegen
25	2002	Jun	22.08.2002	11532/02 PUBLIC 6	2439.	Umwelt	25.06.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystems für den Schiffsverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 93/75/EWG des Rates	PE-CONS 3634/02	121/02	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
26	2002	Jun	22.08.2002	11532/02 PUBLIC 6	2441.	Landwirtschaft und Fischerei	27.06.	Richtlinie des Rates zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest	9464/02 + COR 1 (da) + COR 2 (de)	126/02	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
27	2002	Jul /Aug	27.09.2002	12399/02 PUBLIC 7	2446.	Wirtschaft und Finanzen	19.07.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/57/EG über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen	10044/02	132/02	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
28	2002	Sep	27.09.2002	13516/02 PUBLIC 9	2451.	Wettbewerbsfähigkeit	30.09.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsvermittlung	PE-CONS 3639/02 + COR 1 (de,en,el,pt,sv)	138/02	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
29	2002	Okt	27.11.2002	14787/02 PUBLIC 10	2456.	Landwirtschaft und Fischerei	14.10.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/68/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte	PE-CONS 3670/02	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
30	2002	Nov	16.01.2003	15915/02 PUBLIC 11	2465.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	25.11.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden	PE-CONS 3665/1/02 REV 1	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
31	2002	Nov	16.01.2003	15915/02 PUBLIC 11	2468.	Landwirtschaft und Fischerei	28.11.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	13186/02 + COR 1 (sv) + COR 2 (de) + COR 3 (nl) + REV 1 (el)	151/02	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
32	2002	Nov	16.01.2003	15915/02 PUBLIC 11	2469.	Justiz und Inneres	28.11.	Richtlinie des Rates zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt	11910/02 + COR 1 (nl)	keine	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
33	2002	Dez	18.02.2003	15918/02 PUBLIC 12	2471.	Wirtschaft und Finanzen	03.12.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Verlängerung der Möglichkeit, die Mitgliedstaaten zur Anwendung ermäßigter Mehrwertsteuersätze für bestimmte arbeitsintensive Dienstleistungen zu ermächtigen	13044/02 + COR 1 (fio) + COR 2 (fi) + COR 3 (sv)	keine	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
34	2002	Dez	18.02.2003	15918/02 PUBLIC 12	2471.	Wirtschaft und Finanzen	03.12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider- Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)	PE-CONS 3602/03	155-158/02	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
35	2002	Dez	18.02.2003	15918/02 PUBLIC 12	2473.	Umwelt	09.12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 24. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Pentabromdiphenylether, Octabromdiphenylether)	PE-CONS 3664/02	159/02	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
36	2002	Dez	18.02.2003	15918/02 PUBLIC 12	2473.	Umwelt	09.12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (17. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)	PE-CONS 3666/02 + COR 1 (de) + COR 2 (de,pt,es,el,fr,it,da,nl) + REV 1 (en) + REV 1 COR 1 (en) + REV 2 (sv) + REV 2 COR 1 (sv) + REV 3 (fi) + REV 3 COR 1 (fi)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
37	2002	Dez	18.02.2003	15918/02 PUBLIC 12	2476.	Landwirtschaft und Fischerei	16.-20. 12.	Richtlinie des Rates zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs	14503/02 + COR 1 (nl)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
38	2002	Dez	18.02.2003	15918/02 PUBLIC 12	2476.	Landwirtschaft und Fischerei	16.-20. 12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates	PE-CONS 3667/02 + REV 1 (da,de,en,es,fr,sv) + COR 1 (fi)	170/02, 171/02, 172/02	QM	Enthaltung F, FIN
39	2002	Dez	18.02.2003	15918/02 PUBLIC 12	2476.	Landwirtschaft und Fischerei	16.-20. 12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten	PE-CONS 3662/02 + REV 1 (da,de,el,en,es,nl,pt)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
40	2002	Dez	18.02.2003	15918/02 PUBLIC 12	2476.	Landwirtschaft und Fischerei	16.-20. 12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte	PE-CONS 3663/02 + COR 1 (it) + REV 1 (da,de,el,en,es,fi,fr,nl,pt,sv)	173/02	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
41	2002	Dez	18.02.2003	15918/02 PUBLIC 12	2476.	Landwirtschaft und Fischerei	16.-20. 12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG	PE-CONS 3652/02 + COR 1 (fi)	174/02	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates 2001

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
1	2001	Jan	27.02.2001	6051/01 LIMITE PUBLIC 1	2326.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	19.01.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Geltungsdauer des Mindestnormalsatzes	12735/00 + COR 1 (sv) + COR 2 (fi)	keine	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
2	2001	Feb	19.03.2001	7191/01 LIMITE PUBLIC 2	2329.	Wirtschaft und Finanzen	12.02.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/68/EWG des Rates in Bezug auf Scrapie	PE-CONS 3606/01	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
3	2001	Feb	19.03.2001	7191/01 LIMITE PUBLIC 2	k.A.	k.A. (abgeschlossenes schriftliches Verfahren)	15.02.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates	PE-CONS 3664/00	9-16/01,	QM	Enthaltung F, I
4	2001	Feb	19.03.2001	7191/01 LIMITE PUBLIC 2	2332.	Landwirtschaft und Fischerei	26.02.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 89/48/EWG und 92/51/EWG des Rates über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise und der Richtlinien 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/384/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 93/16/EWG des Rates über die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Architekten, des Apothekers und des Arztes	PE-CONS 3663/1/00 REV 1 + REV 1 COR 1 (fi) + REV 2 (pt)	17/01, 18/01, 19/01	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
5	2001	Feb	19.03.2001	7191/01 LIMITE PUBLIC 2	2332.	Landwirtschaft und Fischerei	26.02.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung der guten klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln	PE-CONS 3605/01 + COR 1 (fi) + COR 2 (nl) + COR 3 (pt)	20/01, 21/01, 22/01	QM	Gegen NL
6	2001	Mär	19.04.2001	8051/01 LIMITE PUBLIC 3	2335.	Wirtschaft und Finanzen	12.03.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten	PE-CONS 3616/01	24/01, 25/01, 26/01	QM	Dagegen: F
7	2001	Mär	19.04.2001	8051/01 LIMITE PUBLIC 3	2335.	Wirtschaft und Finanzen	12.03.	Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmensoder Betriebsteilen	6001/01 + COR 1 (da) + COR 2 (es)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
8	2001	Mär	19.04.2001	8051/01 LIMITE PUBLIC 3	2335.	Wirtschaft und Finanzen	12.03.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten	PE-CONS 3610/01	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
9	2001	Ap	21.05.2001	9018/01 LIMITE PUBLIC 4	2340.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	04.04.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/50/EG des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße	PE-CONS 3611/1/01 REV 1	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
10	2001	Ap	21.05.2001	9018/01 LIMITE PUBLIC 4	2342.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	09.04.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft	PE-CONS 3622/01	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
11	2001	Mai	04.07.2001	10571/01 PUBLIC 5	2345.	Wirtschaft und Finanzen	07.05.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen	PE-CONS 3617/01	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
12	2001	Mai	04.07.2001	10571/01 PUBLIC 5	2347.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	14.05.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen	PE-CONS 3614/01	38/01, 39/01, 40/01, 41/01	QM	Enthaltung A, D, L
13	2001	Mai	04.07.2001	10571/01 PUBLIC 5	2347.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	14.05.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/7/EWG des Rates über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern	PE-CONS 3620/01	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
14	2001	Mai	04.07.2001	10571/01 PUBLIC 5	2350.	Justiz und Inneres	28.05.	Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen	7859/1/01 REV 1 + COR 1 (de,it,nl,en,da,es,pt,sv)	49/01, 50/01	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
15	2001	Mai	04.07.2001	10571/01 PUBLIC 5	2351.	Wettbewerbsfähigkeit	30.05.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze	PE-CONS 3624/01	55/01	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
16	2001	Jun	27.08.2001	11450/01 PUBLIC 6	2354.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	05.06.	Richtlinie Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/23/EWG des Rates über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage	PE-CONS 3623/01	56/01	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
17	2001	Jun	27.08.2001	11450/01 PUBLIC 6	2354.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	05.06.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme	PE-CONS 3619/01 + REV 1 (de) + REV 2 (fr,nl,da,es,fi,sv) + COR 1 (el)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
18	2001	Jun	27.08.2001	11450/01 PUBLIC 6	2358.	Wirtschaft und Finanzen	15.06.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind, sowie von Abschöpfungen und Zöllen und bezüglich der Mehrwertsteuer und bestimmter Verbrauchsteuern	5013/01 + COR 1 (el) + COR 2 (es) + COR 3 (pt) + COR 4 (el) + REV 1 (sv)	58/01, 59/01	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
19	2001	Jun	27.08.2001	11450/01 PUBLIC 6	2363.	Wettbewerbsfähigkeit	26.06.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Heizanlagen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 78/548/EWG des Rates	PE-CONS 3647/01	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
20	2001	Jun	27.08.2001	11450/01 PUBLIC 6	2364.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	28.06.	Richtlinie des Rates zur Ergänzung der Regelungen nach Artikel 26 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985	9352/01	75/01	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
21	2001	Jul	13.09.2001	11824/01 PUBLIC 7	k.A.	k.A. (abgeschlossenes schriftliches Verfahren)	k.A.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks	PE-CONS 3628/1/01 REV 1 + REV 3 (it)	94/01	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
22	2001	Jul	13.09.2001	11824/01 PUBLIC 7	2368.	Wirtschaft und Finanzen	20.07.	Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten	9541/01 + COR 1 (es) + COR 2 (fr)	95-100/01	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
23	2001	Aug	19.09.2001	11977/01 PUBLIC 8	k.A.	k.A. (abgeschlossenes schriftliches Verfahren)	k.A.	Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 66/401/EWG und 66/402/EWG über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut und Pflanzkartoffeln	11155/01	111/01, 112/01	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
24	2001	Sep	17.10.2001	12906/01 PUBLIC 9	k.A.	k.A. (abgeschlossenes schriftliches Verfahren)	k.A.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt	PE-CONS 3648/01	113/01, 114/01, 115/01, 116/01	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
25	2001	Sep	17.10.2001	12906/01 PUBLIC 9	2371.	Wettbewerbsfähigkeit	27.09.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel	PE-CONS 3642/01 + COR 1 (de)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
26	2001	Sep	17.10.2001	12906/01 PUBLIC 9	2371.	Wettbewerbsfähigkeit	27.09.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel	PE-CONS 3643/01 + REV 1 (de) + REV 1 COR 1 (de) + COR 2 (sv) + COR 3 (sv)	117/01	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
27	2001	Sep	17.10.2001	12906/01 PUBLIC 9	2371.	Wettbewerbsfähigkeit	27.09.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe	PE-CONS 3641/01 + COR 1 + REV 1 (fi) + REV 2 (el)	118/01, 119/01	QM	Enthaltung F, I
28	2001	Sep	17.10.2001	12906/01 PUBLIC 9	2371.	Wettbewerbsfähigkeit	27.09.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft	PE-CONS 3640/01 + COR 1 (fr,it,sv) + REV 1 (fi) + REV 2 (el)	120/01	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
29	2001	Sep	17.10.2001	12906/01 PUBLIC 9	2371.	Wettbewerbsfähigkeit	27.09.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit	PE-CONS 3644/01 + COR 1 (en)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
30	2001	Okt	12.11.2001	13773/01 PUBLIC 10	2373.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	08.10.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Vorschriften für Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 97/27/EG	PE-CONS 3638/01	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
31	2001	Okt	12.11.2001	13773/01 PUBLIC 10	2373.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	08.10.	Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer	14732/00 + COR 1 (de) + COR 2 (en) + COR 3 (sv) + COR 4 (pt) + COR 5 (es) + COR 6 (el) + COR 7 (fi) + COR 8 (fr) + COR 9 (de) 14732/1/01 REV 1 (da)	123/01	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür
32	2001	Okt	12.11.2001	13773/01 PUBLIC 10	2377.	Landwirtschaft und Fischerei	23.10.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/630/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen	11408/01 + COR 1 (sv) + COR 2 (fi) + COR 3 (da)	keine	QM	Dagegen E Stimmenthaltung P
33	2001	Okt	12.11.2001	13773/01 PUBLIC 10	2377.	Landwirtschaft und Fischerei	23.10.	Richtlinie des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest	11406/01 + COR 1 + REV 2 (fi)	130/01, 131/01	QM	Enthaltung D, A
34	2001	Nov	01.02.2002	15427/2/0 1 REV 2 PUBLIC 11	2386.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	19.11.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche	PE-CONS 3654/01 + REV 1 (es) + COR 1 (it)	140/01, 141/01	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
35	2001	Nov	01.02.2002	15427/2/0 1 REV 2 PUBLIC 11	2390.	Landwirtschaft und Fischerei	27.11.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/29/EG des Rates über unerwünschte Stoffe und Erzeugnisse in der Tierernährung	14115/01 + REV 1 (fi)	142- 144/01	QM	Enthaltung D
36	2001	Dez	31.01.2002	15585/01 PUBLIC 12	2394.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	03.12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates über Medizinprodukte	PE-CONS 3660/01	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
37	2001	Dez	31.01.2002	15585/01 PUBLIC 12	2393.	Wirtschaft und Finanzen	04.12.	Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks Festlegung von Bestimmungen für Verwaltungsgesellschaften und vereinfachte Prospekte	PE-CONS 3666/01	151/01, 152/01, 153/01	QM	Enthaltung DK
38	2001	Dez	31.01.2002	15585/01 PUBLIC 12	2393.	Wirtschaft und Finanzen	04.12.	Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) hinsichtlich der Anlagen der OGAW	PE-CONS 3667/01	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
39	2001	Dez	31.01.2002	15585/01 PUBLIC 12	2395.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	06.12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle)	PE-CONS 3657/01 + COR 1 (en) + COR 2 (fi)	keine	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
40	2001	Dez	31.01.2002	15585/01 PUBLIC 12	2395.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	06.12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/57/EG des Rates über gemeinsame Vorschriften und Normen für Schiffsüberprüfungs- und -besichtigungsorganisationen und die einschlägigen Maßnahmen der Seebehörden	PE-CONS 3656/01	154/01	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
41	2001	Dez	31.01.2002	15585/01 PUBLIC 12	2395.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	07.12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Meldeformalitäten für Schiffe beim Einlaufen in und/oder Auslaufen aus Häfen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft	PE-CONS 3662/01	155-157/01	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
42	2001	Dez	31.01.2002	15585/01 PUBLIC 12	2402.	Landwirtschaft und Fischerei	19.12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 91/357/EWG der Kommission	PE-CONS 3653/01 + COR 1 (fi)	187/01	QM	UK dagegen
43	2001	Dez	31.01.2002	15585/01 PUBLIC 12	2402.	Landwirtschaft und Fischerei	19.12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Ozongehalt der Luft	PE-CONS 3658/01 + COR 1 + COR 2 (fr)	188/01	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
44	2001	Dez	31.01.2002	15585/01 PUBLIC 12	2403.	Wettbewerbsfähigkeit	20.12.	Richtlinie des Rates über Honig	8923/00	191-194/01	QM	ES dagegen Enthaltung B, UK
45	2001	Dez	31.01.2002	15585/01 PUBLIC 12	2403.	Wettbewerbsfähigkeit	20.12.	Richtlinie des Rates über bestimmte Zuckerarten für die menschliche Ernährung	6201/00	195-196/01	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
46	2001	Dez	31.01.2002	15585/01 PUBLIC 12	2403.	Wettbewerbsfähigkeit	20.12.	Richtlinie des Rates über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung	6199/00 + COR 1 (de) + COR 2 (de)	197-199/01	QM	B dagegen Enthaltung NL
47	2001	Dez	31.01.2002	15585/01 PUBLIC 12	2403.	Wettbewerbsfähigkeit	20.12.	Richtlinie des Rates über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung	7297/00	200-202/01	QM	Alle Mitgliedstaaten dafür
48	2001	Dez	31.01.2002	15585/01 PUBLIC 12	2403.	Wettbewerbsfähigkeit	20.12.	Richtlinie des Rates über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung	6200/00	203-205/01	QM	B dagegen
49	2001	Dez	31.01.2002	15585/01 PUBLIC 12	2403.	Wettbewerbsfähigkeit	20.12.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG mit dem Ziel der Vereinfachung, Modernisierung und Harmonisierung der mehrwertsteuerlichen Anforderungen an die Rechnungstellung	14851/01 + COR 1 (fr) + COR 2 (de,it,nl,en,da,el,es,pt,fi) + REV 1 (sv)	206-210/01	ES	Alle Mitgliedstaaten dafür

Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates 2000

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
1	2000	Mär	28.04.2000	8080/00 LIMITE PUBLIC 4	2246.	Wirtschaft und Finanzen	13.03.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür	PE-CONS 3605/00	keine	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
2	2000	Mär	28.04.2000	8080/00 LIMITE PUBLIC 4	2246.	Wirtschaft und Finanzen	13.03.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute	PE-CONS 3604/00 + COR 1 (s)	keine	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
3	2000	Mär	28.04.2000	8080/00 LIMITE PUBLIC 4	2253.	Umwelt	30.03.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem: Übergangsregelungen für die Republik Österreich und die Portugiesische Republik	7025/00	keine	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
4	2000	Ap	16.05.2000	8513/00 LIMITE PUBLIC 5	2256.	Landwirtschaft und Fischerei	17.04.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen	PE-CONS 3607/00 + COR 1	keine	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
5	2000	Mai	29.06.2000	9904/00 LIMITE PUBLIC 6	2257.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	02.05.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/53/EWG zur Festlegung von Mindestmaßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung bestimmter Fischseuchen	6642/00 + COR 1 + COR 2 (fr,nl,da,el,es,pt) + COR 3 (en) + COR 4 (fi)	keine	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
6	2000	Mai	29.06.2000	9904/00 LIMITE PUBLIC 6	2257.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	02.05.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates "(Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie)"	PE-CONS 3612/00 + REV 1 (sv)	keine	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
7	2000	Mai	29.06.2000	9904/00 LIMITE PUBLIC 6	2258.	Wirtschaft und Finanzen	08.05.	Richtlinie des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse	6701/00 + COR 1 (nl,en,el)	keine	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
8	2000	Mai	29.06.2000	9904/00 LIMITE PUBLIC 6	2262.	Wettbewerbsfähigkeit	18.05.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/104/EG des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung hinsichtlich der Sektoren und Tätigkeitsbereiche, die von jener Richtlinie ausgeschlossen sind	PE-CONS 3618/00 + COR 1 (sv) + COR 2 (de) + COR 3 (es) + COR 4 (nl) + COR 5 (es)	28/00, 29/00	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
9	2000	Mai	29.06.2000	9904/00 LIMITE PUBLIC 6	2262.	Wettbewerbsfähigkeit	18.05.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr	PE-CONS 3620/00 + REV 1 (sv) + REV 2 (de) + COR 1 (en) + COR 2 (fi) + COR 3 (da) + COR 4 (gr)	keine	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
10	2000	Jun	18.07.2000	10530/00 LIMITE PUBLIC 7	2281.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	29.06.	Richtlinie des Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft	9339/00 + REV 1 (sv) + COR 1 (fi) + COR 2 (nl) + COR 3 (es) + COR 4 (fr) + COR 5 (fi)	keine	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
11	2000	Jun	18.07.2000	10530/00 LIMITE PUBLIC 7	2281.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	29.06.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG und 93/22/EWG des Rates im Hinblick auf den Informationsaustausch mit Drittländern	PE-CONS 3634/00 + COR 1 (sv)	keine	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
12	2000	Jun	18.07.2000	10530/00 LIMITE PUBLIC 7	k.A.	k.A. (abgeschlossenes schriftliches Verfahren)	30.06.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG hinsichtlich der befristeten mengenmäßigen Beschränkungen für verbrauchsteuerpflichtige Waren, die aus anderen Mitgliedstaaten nach Schweden verbracht werden		keine	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
13	2000	Jul	11.09.2000	11224/00 LIMITE PUBLIC 8	2283.	Wirtschaft und Finanzen	17.07.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)	PE-CONS 3629/00 + COR 1 (d,nl)	keine	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
14	2000	Jul	11.09.2000	11224/00 LIMITE PUBLIC 8	2285.	Wirtschaft und Finanzen	20.07.	Richtlinie (EG) Nr. 2000/47 des Rates zur Änderung der Richtlinien 69/169/EWG und 92/12/EWG betreffend eine befristete mengenmäßige Beschränkung für Biereinfuhren nach Finnland	9849/00	keine	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
15	2000	Jul	11.09.2000	11224/00 LIMITE PUBLIC 8	2285.	Wirtschaft und Finanzen	20.07.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge	PE-CONS 3627/00	81/00, 82/00, 83/00	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
16	2000	Aug /Sep	19.10.2000	12294/00 LIMITE PUBLIC 9	k.A.	k.A. (abgeschlossenes schriftliches Verfahren)	k.A.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik	PE-CONS 3639/00 + REV 1 (de) + REV 2 (fi)	85- 89/00	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür

Nr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse
17	2000	Aug/Sep	19.10.2000	12294/00 LIMITE PUBLIC 9	k.A.	k.A. (abgeschlossenes schriftliches Verfahren)	k.A.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände	CONS-PE 3638/00	90/00	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
18	2000	Okt	14.11.2000	13301/00 LIMITE PUBLIC 10	2297.	Wirtschaft und Finanzen	17.10.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG bezüglich der Bestimmung des Mehrwertsteuerschuldners	11551/1/00 REV 1 + REV 1 COR 1 (fi) + REV 1 COR 2 (pt) + REV 2 (sv)	107/00, 108/00	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
19	2000	Okt	14.11.2000	13301/00 LIMITE PUBLIC 10	2300.	Landwirtschaft und Fischerei	23.10.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft	PE-CONS 3647/00	keine	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
20	2000	Nov	13.12.2000	14547/00 LIMITE PUBLIC 11	2309.	Landwirtschaft und Fischerei	20.11.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/53/EG des Rates mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen	PE-CONS 3650/00 + COR 1 (fi) + COR 2 (it)	keine	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
21	2000	Nov	13.12.2000	14547/00 LIMITE PUBLIC 11	2309.	Landwirtschaft und Fischerei	20.11.	Richtlinie 2000/ /EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbrennung von Abfällen	PE-CONS 3641/00 + COR 1 (fi) + COR 2 (de) + COR 3 (sv) + COR 4 (de)	keine	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
22	2000	Nov	13.12.2000	14547/00 LIMITE PUBLIC 11	2309.	Landwirtschaft und Fischerei	20.11.	Richtlinie des Rates mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit	12701/00	112/00, 113/00, 114/00	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
23	2000	Nov	13.12.2000	14547/00 LIMITE PUBLIC 11	2313.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	27.11.	Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf	12617/00 + COR 1 (nl) + COR 2 (en) + COR 3 (de) + COR 4 (dk) + COR 5 (es) + REV 1 (sv)	keine	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
24	2000	Nov	13.12.2000	14547/00 LIMITE PUBLIC 11	2313.	Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz	27.11.	Richtlinie des Rates über die Durchführung der von der Vereinigung Europäischer Fluggesellschaften (AEA), der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF), der European Cockpit Association (ECA), der European Regions Airline Association (ERA) und der International Air Carrier Association (IACA) geschlossenen Europäischen Vereinbarung über die Arbeitszeitorganisation für das fliegende Personal der Zivilluftfahrt	12616/00 + COR 1 (fi) + REV 1 (sv)	117/00, 118/00, 119/00	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
25	2000	Dez	08.02.2001	14946/00 LIMITE PUBLIC 12	2324.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	20.12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Regelung der Sommerzeit	PE-CONS 3646/00	keine	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
26	2000	Dez	08.02.2001	14946/00 LIMITE PUBLIC 12	2324.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	21.12.	Eisenbahnpaket: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft	PE-CONS 3660/00 + COR 1 (fi)	keine	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
27	2000	Dez	08.02.2001	14946/00 LIMITE PUBLIC 12	2324.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	21.12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen	PE-CONS 3661/00	keine	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür
28	2000	Dez	08.02.2001	14946/00 LIMITE PUBLIC 12	2324.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	21.12.	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung	PE-CONS 3662/00 + COR 1 (en)	keine	k.A.	Alle Mitgliedstaaten dafür

Annahme von Richtlinien in 2. Lesung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens

Nr.	Jahr	Monat	Dokument	Richtlinie	Angenommene Texte	Erklärungen	Ergebnisse
1	2000	Feb	7257/00 LIMITE PUBLIC 3	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/60/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Innenausstattung der Kraftfahrzeuge (3.2.2000)*	5915/00 PE-CONS 3606/00		GS: 2210. Tagung (Binnenmarkt) am 28.10.1999: alle MST dafür
2	2000	Mär	8080/00 LIMITE PUBLIC 4	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Mindestanforderungen für die Prüfung der Sicherheitsberater für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (Tagung des Rates: Verkehr vom 28. März 2000)**	Ref. Dok. 6243/00, PE-CONS 3610/00		Alle MST dafür
3	2000	Ap	8513/00 LIMITE PUBLIC 5	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (11.4.2000)	Ref. Dok. 7831/00		GS: 2225. Tagung (Wirtschaft und Finanzen) am 29.11.1999: alle MST dafür
4	2000	Ap	8513/00 LIMITE PUBLIC 5	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates (13.04.2000)	Ref. Dok. 7913/00		GS: 2220. Tagung (Fischerei) am 22.11.1999: alle MST dafür
5	2000	Ap	8513/00 LIMITE PUBLIC 5	Richtlinie über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen (Tagung des Rates: Verbraucher vom 13. April 2000)	Ref. Dok. 6996/00 PE-CONS 3617/00		Alle MST dafür
6	2000	Mai	9904/00 LIMITE PUBLIC 6	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den vorderen Unterfahrschutz von Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (17.05.2000)	Ref. Dok. 9153/00 PE-CONS 3633/00		GS: 2251. Tagung (Justiz und Inneres) am 27.03.2000: alle MST dafür
7	2000	Mai	9904/00 LIMITE PUBLIC 6	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Kakao- und Schokoladeerzeugnisse für die menschliche Ernährung (Tagung des Rates: Wettbewerbsfähigkeit vom 25. Mai 2000)	Ref. Dok. PE-CONS 3619/00 + COR 1 (nl) + COR 2 (fi)	30/00, 31/00, 32/00, 33/00, 34/00, 35/00, 36/00, 37/00	Dagegen: B Erklärung zur Stimmabgabe F 1 Erklärung zur Stimmabgabe B 2 Erklärung zur Stimmabgabe LUX 3
8	2000	Mai	9904/00 LIMITE PUBLIC 6	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") (04.05.2000)	Ref. Dok. 8291/00 PE-CONS 3626/00		GS: 2245. Tagung (Wirtschaft und Finanzen) am 28.02.2000: Enthaltung B
9	2000	Jun	10530/00 LIMITE PUBLIC 7	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von eGeld-Instituten (Tagung vom 16. Juni 2000)	Ref. Dok. 8793/00 PE-CONS 3628/00	59/00	Dagegen: GR
10	2000	Jul	11224/00 LIMITE PUBLIC 8	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Energieeffizienzanforderungen an Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen (05.07.2000)	Ref. Dok. 10171/00		GS: 2267. Tagung (Energie) am 30.05.2000: alle MST dafür
11	2000	Aug/Sep	12294/00 LIMITE PUBLIC 9	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße (21.09.00)	Bezugsdokumente 11715/00 PE-CONS 3648/00		GS: 2279. Tagung (Verkehr) am 26.06.2000: alle MST dafür
12	2000	Aug/Sep	12294/00 LIMITE PUBLIC 9	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (21.09.00)	Bezugsdokumente 11716/00 PE-CONS 3649/00		GS: 2279. Tagung (Verkehr) am 26.06.2000: alle MST dafür
13	2000	Okt	13301/00 LIMITE PUBLIC 10	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Medizinprodukten, die stabile Derivate aus menschlichem Blut oder Blutplasma enthalten, und zur Änderung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates betreffend Medizinprodukte (Tagung vom 23. Oktober 2000)	Bezugsdok. 12587/00		Alle MST dafür
14	2000	Dez	14946/00 LIMITE PUBLIC 12	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (Tagung vom 5. Dezember 2000)	Siehe Dok. 14635/00 PE-CONS 3602/01		Alle MST dafür
15	2001	Jan	6051/01 LIMITE PUBLIC 1	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/2/EG über andere Lebensmittelzusatzstoffe als Farbstoffe und Süßungsmittel (Tagung vom 27. Februar 2011)	PE-CONS 3666 + COR 1 (fi)		Enthaltung F, L Erklärung zur Stimmabgabe F 1
16	2001	Feb	7191/01 LIMITE PUBLIC 2	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (13.02.2001)	Bezugsdokumente 6094/01 PE-CONS 3612/01		GS: 2279. Tagung (Transport) am 26.06.2000: alle MST dafür
17	2001	Feb	7191/01 LIMITE PUBLIC 2	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen (15.02.2001)	Bezugsdokumente 6102/01 PE-CONS 3613/01		GS: 2295. Tagung (Umwelt) am 10.10.2000: Ablehnung: GR, IRL, L
18	2001	Mai	10571/01 PUBLIC 5	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 21. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen hinsichtlich der als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend eingestuft Stoffe (16.05.2001)	8956/01 PE-CONS 3633/01		GS: 2336. Tagung (Binnenmarkt) am 12.03.2001: alle MST dafür

Nr.	Jahr	Monat	Dokument	Richtlinie	Angenommene Texte	Erklärungen	Ergebnisse
19	2001	Jun	11450/01 PUBLIC 6	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (14.06.2001)	9790/01 PE-CONS 3634/01		GS: schriftliches Verfahren abgeschlossen am 23.03.2001: alle MST dafür
20	2001	Okt	13773/01 PUBLIC 10	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Vorschriften und harmonisierten Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen (25.10.2001)	Bezugsdok. 13114/01		GS: 2364. Tagung (Verkehr und Telekommunikation) am 28.06.2001: alle MST dafür
21	2001	Nov	15427/2/01 REV 2 PUBLIC 11	Richtlinie 2001/100/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (14.11.2001)	13822/01 PE-CONS 3663/01		GS: 2374. Tagung (Transport und Telekommunikation) am 15.10.2001: Stimmenthaltung UK
22	2001	Dez	15585/01 PUBLIC 12	Richtlinie 2001/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotenzials bestimmter Baumobstanlagen (11.12.2001)	Ref. Dok. 15157/01 PE-CONS 3668/1/01 REV 1		GS: 2383. Tagung (Entwicklung) am 08.11.2001: alle MST dafür
23	2002	Jan	6165/02 PUBLIC 1	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr (17.1.2002)	Dok. 5314/02		GS: 2371. Tagung (Binnenmarkt) am 27.09.2001: alle MST dafür
24	2002	Feb	6961/02 PUBLIC 2	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur über die Typgenehmigung für zweirädrige oder dreirädrige Kraftfahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 92/61/EWG des Rates (5.2.2002)	Dok. 5958/02		GS: 2378. Tagung (Umwelt) am 29.10.2002: alle MST dafür
25	2002	Feb	6961/02 PUBLIC 2	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern (6.2.2002)	Dok. 6257/02		keine Angaben gefunden
26	2002	Mär	8242/02 PUBLIC 3	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 92/118/EWG des Rates in Bezug auf Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte (13.3.2002)	Bez. Dok. 7078/02		GS: 2387. Tagung (Landwirtschaft) am 20.11.2001: D und A dagegen
27	2002	Jun	11532/02 PUBLIC 6	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur neunzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Azofarbstoffe) (11.6.2002)	Bezugsdok. 9837/02 PE-CONS 3640/02		GS: 2410. Tagung (Landwirtschaft) am 18.02.2002: alle MST dafür
28	2002	Sep	13516/02 PUBLIC 9	Richtlinie 2002/85/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 5. November 2002 zur Änderung der Richtlinie 92/6/EWG des Rates über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft (24.9.2002)	Ref. 12098/02		GS: 2439. Tagung (Umwelt) am 25.06.2002: UK dagegen
29	2002	Sep	13516/02 PUBLIC 9	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensversicherungen (25.9.2002)	Ref. 12090/02		GS: 2428. Tagung (Landwirtschaft) am 27.05.2002: alle MST dafür
30	2002	Nov	15915/02 PUBLIC 11	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (20.11.2002)	Ref. Dok. 14319/02 PE-CONS 3672/02		GS: schriftliches Verfahren abgeschlossen am 12.09.2002: alle MST dafür
31	2003	Ap	11934/08 PUBLIC 92	Richtlinie 2003/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. April 2003 zur Änderung der Richtlinie 91/671/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen (11.3.2003)	7135/03 PE-CONS 3618/03		GS: 2462. Tagung (Wettbewerbsfähigkeit) am 14.11.2002: alle MST dafür
32	2003	Ap	10085/03 PUBLIC 4	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen, ihre Anhänger und die von ihnen gezogenen auswechselbaren Maschinen sowie Systeme, Bauteile und selbstständige technische Einheiten dieser Fahrzeuge und zur Aufhebung der Richtlinie 74/150/EWG (8.4.2003)	Bezug Dok. 8293/03		GS: 2476. Tagung (Landwirtschaft und Fischerei) am 16.-20.12.2002: alle MST dafür
33	2003	Ap	10085/03 PUBLIC 4	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur fünfundzwanzigsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend - k/e/f - eingestufte Stoffe) (10.4.2003)	Bezug Dok. 8311/03		GS: schriftliches Verfahren abgeschlossen im Januar 2003: alle MST dafür
34	2003	Jun	11949/03 PUBLIC 6	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates (19.6.2003)	Bezugsdokumente 8967/03 PE-CONS 3642/03		GS: 2486. Tagung (Landwirtschaft und Fischerei) am 20.02.2003: Enthaltung UK

Nr.	Jahr	Monat	Dokument	Richtlinie	Angenommene Texte	Erklärungen	Ergebnisse
35	2003	Jun	11949/03 PUBLIC 6	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/609/EWG des Rates zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (19.6.2003)	Bezugsdokument 10817/03		GS: 2494. Tagung (Landwirtschaft und Fischerei) am 17.03.2003: alle MST dafür
36	2003	Dez	16384/03 PUBLIC 12	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 70/156/EWG und 80/1268/EWG des Rates im Hinblick auf die Messung der Kohlendioxidemissionen und des Kraftstoffverbrauchs von Fahrzeugen der Klasse N1 (16.12.2003)	Ref. Dok. 16162/03		GS: 2531. Tagung (Verkehr, Telekommunikation, Energie) am 09.10.2003: alle MST dafür
37	2004	Mär	9146/04 PUBLIC 3	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG (30.3.2004)	PE-CONS 3603/04		GS: schriftliches Verfahren am 07.01.2004: Enthaltung EL
38	2004	Ap	11937/08 PUBLIC 93	Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (10.3.2004)	7005/04 PE-CONS 3651/04		GS: 2551. Tagung (Verkehr, Telekommunikation, Energie) am 05.12.2003: alle MST dafür
39	2004	Ap	11937/08 PUBLIC 93	Richtlinie 2004/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft (20.4.2004)	8512/04 PE-CONS 3667/04		GS: 2573. Tagung (Landwirtschaft und Fischerei) am 22.03.2004: alle MST dafür
40	2004	Ap	11937/08 PUBLIC 93	Richtlinie 2004/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz (20.4.2004)	8508/04 PE-CONS 3669/04		GS: 2565. Tagung (Bildeg, Jugend, Kultur) am 26.02.2004: alle MST dafür
41	2006	Feb	11939/2/08 REV 2 PUBLIC 95	Richtlinie 2006/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über eine gemeinschaftliche Fluglotsenlizenz (ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 22–37)	6277/06 PE-CONS 3606/06		k.A.
42	2006	Mai/Jun	11939/2/08 REV 2 PUBLIC 95	Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (1.6.2006)	10187/06 PE-CONS 3621/06		GS: 2627. Tagung (Beschäftigung, Sozialpolitik, Verbraucherschutz) am 10.03.2006: alle MST dafür
43	2006	Dez	11939/2/08 REV 2 PUBLIC 95	Richtlinie 2006/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe im Hinblick auf ihre Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung eines Europäischen Amtes für chemische Stoffe (13.12.2006)	16822/06 PE-CONS 3665/06		GS: 2740. Tagung (Umwelt) am 27.06.2006: alle MST dafür
44	2007	Jul	11940/08 PUBLIC 96	Richtlinie 2007/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates hinsichtlich der Beschränkung des Inverkehrbringens bestimmter quecksilberhaltiger Messinstrumente (10.7.2007)	11644/07 PE-CONS 3642/07		GS: 2794. Tagung (Justiz und Inneres) am 19.04.2007: alle MST dafür
45	2007	Nov	11940/08 PUBLIC 96	Richtlinie 2007/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (29.11.2007)	15917/07 PE-CONS 3667/07		GS: 2823. Tagung (Allgemeine Angelegenheiten) am 15.10.2007: alle MST dafür
46	2008	Jan	12272/08 PUBLIC 97	Richtlinie 2008/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die Vervollendung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft (30.1.2008)	PE-CONS 3605/08		GS: 2827. Tagung (Justiz und Inneres) am 08.11.2007: Enthaltung BE, Dagegen LU
47	2008	Ap	12407/08 PUBLIC 100	Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen (23.04.2008)	PE-CONS 3624/08		GS: 2853. Tagung (Justiz und Inneres) am 28.02.2008: alle MST dafür
48	2008	Jun	12750/2/08 REV 2 PUBLIC 102	Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (Text von Bedeutung für den EWR) (19.06.2008)	PE-CONS 3656/08		GS: 2861. Tagung (Verkehr, Telekommunikation, Energie) am 07.04.2008: k.A.
49	2008	Okt	16148/3/08 REV 3 PUBLIC 146	Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (22.10.2008)	PE-CONS 3705/08		GS: 2888. Tagung (Allgemeine Angelegenheiten) am 15.09.2008: BE, HU, MT, PT: Enthaltung
50	2008	Dez	7478/09 PUBLIC 28	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen (16.12.2008)	Dok. 17242/08		GS: 2904. Tagung (Landwirtschaft und Fischerei) am 18.11.2008: alle MST dafür

*sofern nur das Datum angegeben ist, erfolgte die Billigung ohne Abänderung durch das Parlament an diesem Datum in der 2. Lesung. Durch GS bei den Ergebnissen wird das Abstimmungsverhalten der Mitgliedstaaten zum Gemeinsamen Standpunkt dokumentiert.

**sofern "Tagung des Rates vom..." angegeben ist, wurden vom Parlament in der 2. Lesung Änderungen eingebracht, die im Rat in der 2. Lesung angenommen wurden.

Oppositionsfälle Österreichs von 2000-2008

Nr	Nr /Jahr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse	Op. AT
1	31	2008	Ap	07.08.2008	12407/08 PUBLIC 100	2863.	Justiz und Inneres	18.04.	Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen	PE-CONS 3690/1/07 REV 1		QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT, FI: Enthaltung	E
2	56	2008	Dez	11.03.2009	7478/09 PUBLIC 28	2914.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	8.12.	Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern (Text von Bedeutung für den EWR)	10934/08 + COR 1 (de) + COR 2 (da) + COR 3 (cs) + REV 1 (es)		ES	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT: Enthaltung	E
3	62	2008	Dez	11.03.2009	7478/09 PUBLIC 28	2917.	Landwirtschaft und Fischerei	18.12.	Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitzustellungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen (Text von Bedeutung für den EWR)	PE-CONS 3701/1/08 REV 1		QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT, CZ, DE, LU, MT: Enthaltung	E
4	8	2007	Jun	17.04.2008	7311/2/08 REV 2 PUBLIC 43	2812.	Umwelt	28.06.	Richtlinie 2007/43/EG des Rates mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern	10072/07 + COR 1 (es) + COR 2 (es) + REV 1 (mt) + REV 2 (lt) + REV 3 (ro) + REV 4 (de) + REV 5 (sv) + REV 6 (lv) + REV 7 (nl) + REV 8 (fi) + REV 9 (fr)	80/07 KOM 81/07 (NL) 82/07 (AT)	QM	Zustimmung aller Mitgliedstaaten, ausgenommen dagegen: AT	G
5	13	2005	Jul	16.09.2005	12333/05 PUBLIC 7	2676.	Landwirtschaft und Fischerei	18.07.	Richtlinie 2005/47/EG des Rates betreffend die Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor	10050/05 + COR 1 (en) + COR 2 (da) + COR 3 (el) + COR 4 (el) + COR 5 (es)	90/05, 91/05, 92/05, 93/05, 94/05, 95/05, 96/06	QM	Enthaltung AT, SK, UK	E
6	6	2004	Jan	20.02.2004	6487/04 PUBLIC 1	2558.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	26.01.	Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle	PE-CONS 3697/03 + COR 1 (en,sv) + COR 2 (de) + COR 3 (pt) + REV 1 (fi)	5/04, 6/04	QM	Dagegen AT, NL	G
7	17	2004	Mär	04.05.2004	9146/04 PUBLIC 3	2574.	Justiz und Inneres	30.03.	Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	PE-CONS 3622/04 + COR 1 (fr) + COR 2 (pt) + COR 3 (fi) + COR 4 (da)	49/04	QM	Dagegen: IE, DE, AT	G
8	37	2004	Sep	22.10.2004	13798/04 PUBLIC 8	2603.	Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen	13.09.	Richtlinie 2004/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls	PE-CONS 3671/04 + REV 1 (nl) + REV 2 (lt) + COR 1 (pt)	156/04	QM	Dagegen FR, AT	G
9	19	2003	Mai	25.06.2003	10883/03 PUBLIC 5	2511.	Landwirtschaft und Fischerei	26., 27. 05.	Richtlinie 2003/43/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Rindern und an dessen Einfuhr	9168/03	58/03	QM	D dagegen A Stimmenthaltung	E

Nr	Nr /Jahr	Jahr	Monat	Datum der Aufstellung	Dok.Nr.	Tagung	Ratsformation	Tagungsdatum	Titel der Rechtsakte	Angenommene Texte	Erklärungen	Modus	Ergebnisse	Op. AT
10	26/2. Les.	2002 bzw. 2001*	Nov	01.02.2001	15427/2/01 REV2 PUBLIC 11	2387.	Landwirtschaft und Fischerei	20.11.2001	Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG und 93/118/EWG des Rates in Bezug auf Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte	k.A.	k.A.	QM	D, A dagegen	G
11	12	2001	Mai	04.07.2001	10571/01 PUBLIC 5	2347.	Verkehr, Telekommunikation und Energie	14.05.	Richtlinie 2001/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung u.den Verkauf von Tabakerzeugnissen	PE-CONS 3614/01	38/01, 39/01, 40/01, 41/01	QM	Stimmenthaltung A, D, L	E
12	33	2001	Okt	12.11.2001	13773/01 PUBLIC 10	2377.	Landwirtschaft und Fischerei	23.10.	Richtlinie 2001/89/EG des Rates über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest	11406/01 + COR 1 + REV 2 (fi)	130/01 131/01	QM	Stimmenthaltung D, A	E

*Annahme in 2. Lesung durchs Parlament am 13.03.2002; Annahme durch gemeinsamen Standpunkt im Rat am 20.11.2001

Lebenslauf

Vorname	Brigitte
Zuname	Pircher
Akademischer Grad	Mag., M.E.S.
E-Mail	brigittepircher@hotmail.com

Studienverlauf und Schulausbildung

10/2012 – heute	Doktoratsstudium der Sozialwissenschaften Dissertationsgebiet: Politikwissenschaft, Universität Wien
10/2006 – 9/2007	Master of European Studies (M.E.S.) Postgradualer Universitätslehrgang: Europäische Studien, Universität Wien
10/2002 – 05/2006	Magistra philosophiae (Mag. phil.) Diplomstudium der Politikwissenschaft, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
1993 – 2002	Reifeprüfung (Matura) Bundesoberstufenrealgymnasium mit Schwerpunkt Musik, BG Bludenz

Berufserfahrung

09/2013 – heute	Kommunikations- und Publikationsassistentin, Institut für europäische Integrationsforschung (EIF), Universität Wien
Wichtigste Tätigkeiten/ Zuständigkeiten	• Public Relations: Erstellung von Flyer, Broschüren, Folder und anderen Werbematerialien; Erstellung von Inhalten und Aktualisierungen der EIF-Website • Eventmanagement: Planung, Organisation, Bewerbung und Durchführung von 13 öffentlichen, wissenschaftlichen Großveranstaltungen, diversen Konferenzen, workshops und Seminaren • Wissenschaftskommunikation • Aufarbeitung wissenschaftlicher Texte für eine breite Öffentlichkeit • Recherche und Zusammenfassung wissenschaftlicher Texte • Unterstützung der Institutsleitung bei externer und interner Kommunikation • Internes Wissensmanagement • Redaktionsassistentin („editorial assistant“) bei der Fachzeitschrift des Instituts: European Integration online Papers (http://eiop.or.at/) • Unterstützung bei den Publikationsprojekten des Instituts und bei der Institutsfachzeitschrift „Living Reviews in European Governance“ (http://europeangovernance.livingreviews.org/) • Unterstützung in der allgemeinen Administration • Verwaltung und Aktualisierung einer Datenbank von Kooperationspartnern, Medienvertretern und individuellen Kontakten

10/2009 – 08/2013

Hauptverantwortliche für das Arbeitsfeld Wissenschaft und Vernetzung, Fachliche Entwicklung und Qualitätssicherung, wohnpartner, Wohnservice Wien Ges.m.b.H. - im Auftrag der Stadt Wien

Wichtigste Tätigkeiten/
Zuständigkeiten

- Hauptverantwortlich für den Bereich Wissenschaft, Vernetzung
- Mithilfe beim Aufbau der Organisation wohnpartner
- Entwicklung von qualitätssichernden Maßnahmen und Instrumenten für die Gesamtorganisation
- Entwicklung von wienweiten sozialwissenschaftlichen Projekten im Bereich der Gemeinwesenarbeit
- Prozess- und Projektmanagement
- Aufbau einer wienweiten Prozess- und Projektdatenbank
- Prozessimplementierung und Beratung der 9 lokalen Teams
- Sozialwissenschaftliche Evaluierungen von wienweiten Prozessen und Projekten
- Beobachtung der Forschungslandschaft und Aufbereitung relevanter wissenschaftlicher Themen
- Erstellung von Themendossiers, Studien und Arbeiten im Bereich Sozialer Wohnbau und Gemeinwesenarbeit
- Europäische Agenden im Bereich Sozialer Wohnbau
- Europäische und internationale Vernetzung
- Vernetzung mit universitären Einrichtungen, Unterstützung von Studenten, Begleitung relevanter Projekte
- Unterstützung der Bereichsleitung: Erarbeitung von Strategien, Empfehlungen, Entscheidungsgrundlagen, Aufbereitung verschiedener inhaltlicher Themen
- Internes Wissensmanagement
- Moderationstätigkeiten, Schulungs-, Referenten- und Vortragstätigkeiten

09/2007 – 08/2009

Büroleiterin und wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Mitglied des Europäischen Parlaments (MdEP) / Vorsitzender des Haushaltskontrollausschusses, Europäisches Parlament, Brüssel und Straßburg

Wichtigste Tätigkeiten/
Zuständigkeiten

- Leitung des MdEP-Büros in Brüssel und Straßburg
- Vorbereitung der Ausschusssitzungen und Erstellung von Hintergrunddossiers für die Ausschüsse Haushaltskontrolle, Haushalt und Landwirtschaft
- Erstellung von strategischen Unterlagen zu verschiedenen Themengebieten (zu den Jahresberichten des Rechnungshofs, jährlichen EU-Haushalten, Finanzielle Vorausschau, Regional- und Landwirtschaftspolitik, Außenbeziehungen und Nachbarschaftspolitik)
- Bearbeitung des EU-Haushalts
- Intensive Bearbeitung des jährlichen Entlastungsverfahrens
- Miterstellung der verschiedenen Berichte, Stellungnahmen, Arbeitsdokumente, etc.
- Erstellung von Themendossiers im Bereich der Haushaltskontrolle, Haushalt und Landwirtschaft
- Erstellung von parlamentarischen Anfragen, Abänderungsanträgen, Reden und Medienartikeln
- Interinstitutionelle Zusammenarbeit, insb. mit: Europäischer Rechnungshof und Europäischer Kommission

- Public Relations: Erstellen von Medienartikeln, Organisieren von Pressekonferenzen, Kontakte zu Medienvertretern pflegen, Erstellung von inhaltlichen Pressebriefings
- Beantwortung umfangreicher Bürgeranfragen zu EU-Themen
- Organisation und Vortragstätigkeit bei Besuchergruppen
- Einarbeitung und Betreuung der Praktikanten

08, 09/2006
08, 09/2005
07, 08/2004

Mitarbeiterin einer politischen Landesgeschäftsstelle (Vorarlberg)

Wichtigste Tätigkeiten/
Zuständigkeiten

- Leitung und Organisation des Nationalratswahlkampfs 2006
- Planung, Organisation und Durchführung der Sprengeltour
- Entwicklung von Kommunikationsstrategien: Interne und externe Kommunikation
- Public Relations: Organisation von Medienauftritten, Schreiben von Medienartikeln
- Planung verschiedenster Veranstaltungen
- Erstellen und Einpflegen der Inhalte der Website
- Planung und Durchführung des Landtagswahlkampfs 2004

Sprachkenntnisse

Muttersprache
Fremdsprachen
Englisch
Französisch
Italienisch
Spanisch

Deutsch

Level nach Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen
C2 Kompetente Sprachverwendung
C1 Kompetente Sprachverwendung
B1 Selbstständige Sprachverwendung
A1 Elementare Sprachverwendung

EDV-Kenntnisse

Windows 95/98/XP, Windows Vista, Windows 7, Internet Explorer, Mozilla, MS-Office: Word, Excel, Power Point, Outlook; Adobe Reader, Adobe Acrobat Pro, Adobe Photoshop, Adobe InDesign, Windows Movie Maker, Endnote, SPSS und MATLAB.

Zusätzliche Qualifikationen

20.11.2014
18.03.2014; 11.12.2013

12.-16.08.2013

16., 17. 02. 2011
28. 09.-05. 10. 2010
15.-16. 02., 7.-8. 06. 2010
19.-21. 01. 2010
03. 2009

APA Campus Wien, Kurs: Science Communications
Workshop Akademisches Schreiben - journalistisches Schreiben, Universität Wien
2. GESIS Summer School in Survey Methodology, Gesis, Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, Köln
Workshop Projekt- und Risikomanagement
MS-Excel-Aufbaukurs, BFI Wien
Schulung in Gemeinwesenarbeit
Diversitätsschulung
Repräsentantin des Europäischen Parlaments an UNDP-Workshop "Strengthening the Working Relationship between the Iraqi Council of Representatives and the Iraqi Board of Supreme Audit" in Beirut, Libanon

Publikationen

Konferenzpapiere und Poster

Pircher, Brigitte (2015), „Transposing EU Directives: The Effect of Being Outvoted in the Council of the EU“, Paper erstellt für 22nd International Conference of Europeanists, Contradictions: Envisioning European Futures, CES (Council for European Studies), Paris, 8.-10. Juli 2015.

Pircher, Brigitte (2015), „An Opposition in the Council of the EU and its Impacts on the Transposition of Directives“, Paper erstellt für 5th Annual General Conference of the European Political Science Association (EPSA), Wien, 25.-27. Juni 2015.

Pircher, Brigitte (2014), „Das Abstimmungsverhalten der Mitgliedstaaten im Rat der Europäischen Union vor und nach dem Vertrag von Lissabon“, Paper erstellt für Tag der Politikwissenschaft 2014, Österreichische Gesellschaft für Politikwissenschaft (ÖGPW) und Universität Wien, Wien, 28.-29. November 2014.

Pircher, Brigitte (2014), „Contested voting in the Council of the EU: Who dissents?“ Paper erstellt für 5th ECPR (European Consortium for Political Research) Graduate Student - Konferenz, Innsbruck, 3.-5. Juli 2014.

Pircher, Brigitte (2014), Poster: „Österreichs Opposition im Rat der EU und ihre Auswirkungen auf die Richtlinienumsetzung“, Poster erstellt für Tag der Politikwissenschaft 2014, Österreichische Gesellschaft für Politikwissenschaft (ÖGPW) und Universität Wien, Wien, 28.-29. November 2014 und am Tag des SOWI-Doktorats, Universität Wien, Wien, 19. November 2014.

Zeitungsartikel und Kommentare

Pircher, Brigitte (2014), uni:view online-Zeitung, Universität Wien, „Meine Forschung: Welche Folgen hat Österreichs Opposition im EU-Ministerrat?“, Gastbeitrag vom 2. Juli 2014.

Pircher, Brigitte (2014), uni:view online-Zeitung, Universität Wien, „Diskussion über die Zukunft des Euro“, 28. Mai 2014.

Pircher, Brigitte (2014), „Die Rolle des Europäischen Parlaments in der Beschäftigungs- und Sozialpolitik“, In: Forschungs- und Beratungsstelle Arbeitswelt (FORBA), Trendreport 1/2014, „Europa hat die Wahl: Wohin bewegt sich die EU?“, S.9.

Andere Publikationen

Pircher, Brigitte (2013), „Methoden-Mix im Forschungsdesign“, 2. GESIS Summer School in Survey Methodology, Gesis, Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, Köln, 12. - 16. August 2013.

Pircher, Brigitte (2011), „Endbericht: sozialwissenschaftliche Evaluierung des wienweiten Projekts KunstgaberIn 2011“, im Auftrag von wohnpartner, Stadt Wien, nicht publiziert.

Konferenz- und Workshop-Organisation

Konferenzteilnahme, 44th Annual Conference, UACES (The academic association for contemporary European Studies), Cork, 1.-3. September 2014.

Section Chair, Section: „EU Politics“, 5. ECPR Graduate Student Conference, Innsbruck, 3.-5. Juli 2014.

Panel Chair, Panel: „EU Institutions and Governance“, 5. ECPR Graduate Student-Konferenz, Innsbruck, 3.-5. Juli 2014.

Teilnahme an 2. GESIS Summer School in Survey Methodology, Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, Köln, 12. - 16. August 2013.

Öffentliche Vorträge und Lehre

10.07.2015: Präsentation des Paper: Transposing EU Directives: The Effect of Being Outvoted in the Council of the EU, 22nd International Conference of Europeanists, Contradictions: Envisioning European Futures, CES (Council for European Studies), Paris, 8.-10. Juli 2015.

26.06.2015: Präsentation des Paper: An Opposition in the Council of the EU and its Impacts on the Transposition of Directives, 5th Annual General Conference of the European Political Science Association (EPSA), Wien, 25.-27. Juni 2015.

29.11.2014: Präsentation des Paper: Das Abstimmungsverhalten der Mitgliedstaaten im Rat der Europäischen Union vor und nach dem Vertrag von Lissabon am Tag der Politikwissenschaft 2014, Österreichische Gesellschaft für Politikwissenschaft (ÖGPW) und Universität Wien, Wien, 28.-29. November 2014.

29.11.2014 und 19.11.2014: Präsentation des Poster: Österreichs Opposition im Rat der EU und ihre Auswirkungen auf die Richtlinienumsetzung am Tag der Politikwissenschaft 2014, Österreichische Gesellschaft für Politikwissenschaft (ÖGPW) und Universität Wien, Wien, 28.-29. November 2014 und am Tag des SOWI-Doktorats, Universität Wien, Wien, 19. November 2014.

04.07.2014: Präsentation des Paper: Contested voting in the Council of the EU: Who dissents?, 5. ECPR Graduate Student - Konferenz, Innsbruck, 3.-5. Juli 2014.

12. 09. 2012: Vortrag: Introducing wohnpartner and Social Housing in Vienna, Wohnbaukonferenz in Helsinki vom finnischen Ministerium für Soziales Wohnungswesen und Kommunikation und dem Ministerium für Umwelt (auf Einladung der finnischen Ministerin für Sozialer Wohnbau Krista Kiuru) [mit Claudia Hagenauer].

22., 23.03. 2012: Vortragende bei der Schulung zur Gemeinwesenarbeit und Prozessmanagement im Bereich des sozialen Wohnbaus, wohnpartner, Stadt Wien [mit Christoph Floner].

15.3., 2.5., 4.7., 1.8., 3.8. 2011; 2.5., 3.5., 4.5., 7.5., 2012 und 3.5., 6.5. 2013: Vortragende bei der Einschulung neuer Mitarbeiter über die Prinzipien der Gemeinwesenarbeit, Vernetzung und Prozessmanagement im Bereich des sozialen Wohnbaus, wohnpartner, Stadt Wien.

Qualifizierungsarbeiten

Pircher, Brigitte (2007), „Das politische Gewicht des Europäischen Parlaments in der Gesetzgebung anhand ausgewählter Beispiele“, Master-Thesis, Universität Wien (postgradualer Universitätslehrgang: Master of European Studies).

Pircher, Brigitte (2006), „Inwiefern beeinflusste die Irakpolitik des Premierministers Tony Blair und deren mediale Darstellung die britische Wählerschaft im Wahlkampf 2005?“, Diplomarbeit, Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.